

Göttingische
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

1887.

Erster Band.

Göttingen.

Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.

1887.

Göttingische gelehrte Anzeigen
volume: 1887
by unknown author
Göttingen; 1887

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

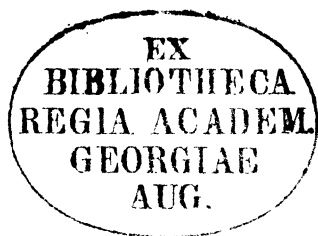
Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek
Digitalisierungszentrum
37070 Goettingen
Germany
Email: gdz@www.sub.uni-goettingen.de



EX
BIBLIOTHECA
REGIA ACADEM.
GEORGIAE
AUG.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 1.

1. Januar 1887.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 g .

Inhalt: *Farrar*, History of interpretation Von *Holtzmann*. — *Keller*, Die Waldenser und die deutschen Bibelübersetzungen. Von *Kolde*. — *Vischer*, Die Offenbarung Johannis. Von *Krüger*. — *Jülicher*, Die Gleichnisreden Jesu. I. Von *Horst*. — *Gwynn*, on a Syriac MS. belonging to the Collection of Archbishop Ussher. Von *de Lagarde*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Farrar, Frederic W., History of interpretation. Eight lectures preached before the university of Oxford in the year 1885. London, Macmillan 1886. LI u. 553 S. 8°.

Der durch frühere Werke (Kommentare) zu Lukas und zum Hebräerbrief, Lebensbilder von Jesus und von Paulus, ferner Early days of Christianity und Messages of the books) rühmlich bekannte Verfasser, gegenwärtig Archidiakon und Kanonikus von Westminster, veröffentlicht acht Vorlesungen, welche der Reihe der (apologetisch gerichteten) Bampton lectures angehören. Mit der bekannten Breite und rhetorischen Haltung englischer Vorträge versöhnt einigermaßen die höchst achtungswerte Belesenheit und Gelehrsamkeit, von welcher die Noten unter dem Text und am Schlusse des Buches zeugen. Hier findet sich eine erdrückende Menge von Stoff zusammengetragen, dessen nur teilweise Verarbeitung der Text der Vorlesungen selbst enthält. Trotzdem tragen die letzteren vielfach einen mehr skizzenhaften Charakter. Auf Vollständigkeit und Gleichmäßigkeit der Darstellung verzichtet der Verfasser selbst, wenn er selbst bemerkt, daß Ausleger wie Maldonatus, Estius, Cornelius a Lapide (S. VIII), aber auch die Socinianer (S. 383) in seiner Darstellung keine Stelle gefunden haben. Aber noch mehr! Auch die Exegese der Gnostiker bleibt unberücksichtigt, obgleich das erste Auftreten einer kirchlichen Auslegung und Auslegungskunst durch den Vorgang jener ursächlich bedingt ist und sich z. B. über Herakleon schon etwas sagen

ließe, was nicht ohne Belang wäre. Aber auch von Größen des kirchlichen Altertums wie Ambrosiaster, Primasius, Andreas und Arethas von Cäsarea erfahren wir nichts oder so viel wie nichts; über Andere, wie Victorinus von Plettau, die Kappadocier, Cyrillus von Alexandria, nur ganz beiläufig einiges Unwesentliche, über die Meisten nicht genug Konkretes und Charakteristisches (man vgl. z. B. was S. 174 f. über Irenäus ausgesagt wird mit Harnacks Dogmengeschichte I, S. 441 f.), während von dem, was mitgeteilt wird, sehr vieles nur in einem losen Zusammenhang mit der Exegese steht. Letztere Bemerkung gilt nicht bloß von der ganzen vierten Vorlesung, welche die Scholastik behandelt, sondern vielfach auch schon von der dritten, der Patristik gewidmeten. Daß z. B. die dogmatische Termini *τριάς* zuerst bei Theophilus, *trinitas* zuerst bei Tertullian begegnen, erfahren wir S. 171 und 368; für eine Geschichte der Auslegung ist beides überhaupt belanglos. Wohl aber wäre von Artemon und Theodotus in einer Geschichte der Auslegung ganz Anderes zu erwarten gewesen, als die gelegentliche Erinnerung an ihren Antitrinitarismus (S. 263, vgl. hierüber Harnack S. 577 f.). Keine Auskunft empfängt man auch über immer noch zur Debatte stehende Detailfragen, wie nach dem Kommentar, welchen ein gewisser Heraklit »zum Apostel« geschrieben haben soll (Euseb. KG V, 27), nach dem Kommentar des Donatisten Tichonius zur Apokalypse und seinem Verhältnis zu Victorinus und Hieronymus, nach dem Verfasser und Charakter des dem Chrysostomus zugeschriebenen *Opus imperfectum in Matthaëum*, nach den vierbändigen *Allegoriae*, welche später dem Theophilus von Alexandria oder gar dem von Antiochia zugeschrieben worden sind u. dgl. mehr.

Doch kommen wir zur Sache! Der Verfasser kennt eine Menge falscher Methoden der Auslegung; er zählt als solche auf die halachische, kabbalistische, traditionelle, hierarchische, »inferentiale«, allegorische, dogmatische, naturalistische (S. XI). Er weiß, daß die Geschichte der Auslegung eine Geschichte von Irrtümern ist (S. 8. 162); er bemüht sich gleich im Eingang, den »causes of aberration« auf die Spur zu kommen und findet dieselben wesentlich in dem Umstande, daß die christlichen Ausleger die verhängnisvolle Erbschaft ihrer Vorgänger in Jerusalem und Alexandria angetreten haben (S. 11 f.). In derselben Richtung habe ich neulich »das Problem der Auslegung« besprochen in der Festschrift zur fünfihundertjährigen Stiftungsfeier der Universität Heidelberg, veröffentlicht von dem historisch-philosophischen Verein zu Heidelberg 1886, S. 100 f. ¹⁾

1) S. 113 Z. 10 v. o. ist eine Zeile ausgefallen: »Kirchenväter des Glaubens gelebt, es hätten die heidnischen«.

Die geschichtlichen Bedingungen, unter welchen die Kirche an die Lösung der Aufgabe herangetreten ist, brachten es nämlich unvermeidlich mit sich, daß diese Aufgabe zunächst verkehrt angeschrieben, das ganze Problem gleichsam mit unsicherem Schwerpunkt auf den Kopf gestellt angetroffen wurde. Warum dies der Fall war, und wie das Problem im Laufe der Zeiten allmählich umgedreht und in die natürliche Lage gebracht, eben damit aber der Lösung entgegengeführt worden ist: das und nichts anderes ist das Thema einer Geschichte der Auslegung. Von dieser Sachlage ist auch unser Verfasser recht wohl unterrichtet. Das beweist nicht bloß die erste einleitende, das beweisen namentlich die zweite und die dritte Vorlesung, welche der rabbinischen und der alexandrinischen Auslegung gewidmet sind und nicht nur das Material für richtige Beurteilung dieser Fehlgeburten in Masse beibringen, sondern auch hinlängliche Anleitung zu solcher richtigen Beurteilung bieten. Aber des Materials ist nur zu viel, und die Anleitung zu seiner Zusammenfassung im »größten Epitomator«, wie Hegel den Gedanken genannt hat, erstickt in der Massenhaftigkeit des Stoffs. Beispielsweise wird mit vollem Recht der Widerspruch betont, daß Irenäus die Schäden der gnostischen Exegese aufgedeckt hat, aber nur um mit seiner eigenen Auslegung sofort in dieselbe allegorische Methode, die er bei jener bekämpft, zurückzufallen (S. 175). Aber es war auch zu zeigen, daß dem nicht wohl anders sein konnte. Hätte der Bischof von Lyon sich der Allegorese im Grundsätze entschlagen wollen, so hätte er eben nicht der Vorkämpfer der katholischen Kirche, der Mitbegründer ihrer Dogmatik sein können, der er in Wirklichkeit gewesen ist. Denn der Wortsinn des gesamten Alten und der meisten Teile des Neuen Testaments liefert nun einmal nichts, was sich unmittelbar für jenes, freilich noch recht lose, Gefüge von Glaubenssätzen verwenden ließe, als welches das werdende Dogma bei ihm erscheint. Denn dieses hat bekanntlich seine Wurzeln nur sehr teilweise im Urchristentum, in viel weiterem Umfange dagegen in der griechisch-römischen Religionsphilosophie. Somit mußte auch die ex regula (vgl. Iren. II, 25, 1) fließende Theologie unseres Kirchenvaters, wie sie principiell eine dogmatisch bedingte war, so auch notwendig eine allegorische sein. Speciell für die neutestamentlichen Schriften aber lag die dringlichste Nötigung zu einer solchen, ihren historischen Sinn verdunkelnden, Interpretation in ihrer soeben vollzogenen und von Irenaeus mit unter den Ersten vertretenen Kanonisation, in den auf sie übertragenen dogmatischen Vorstellungen der gleichmäßigen Inspiration, der absoluten Suffizienz, der durchgängigen inneren Einheitlichkeit. Eine Schrift kanonisieren

heißt eben gar nichts Anderes, als sie zum Objekt allegorischer Auslegung erheben. Aber gerade diese Seite an der Sache, die mit der Geschichte des Kanons zusammenhängt, tritt bei unserem Verfasser zurück (vgl. darüber S. 115 des angeführten Aufsatzes und bei Harnack S. 276. 280 f.).

An dem Mangel an Einsicht in diesen Zusammenhang hängt noch Weiteres. Man kann es einem Würdenträger der englischen Staatskirche nicht hoch genug anrechnen, daß er es vermag, die Lehre von der Inspiration nicht bloß in ihrer völligen Haltlosigkeit zu erkennen, sondern ihr auch, wenigstens in ihrer dogmatisch korrekten Gestalt als Wort-Inspiration, weil sie forthin jede ehrbare Exegese im Grundsätze unmöglich machen würde, offen den Krieg zu erklären (S. XX f. 336 f., 339 f. 369 f.). Nicht an sich selbst Offenbarung sei die Bibel, sondern ein Buch, welches Offenbarung enthält in Form von erhaltenen Fragmenten der hebräischen National-litteratur mit daran sich schließenden jüdischen und christlichen Ausläufern. Er ist sich bewußt, damit den Interessen der Frömmigkeit nichts zu vergeben. Und kein Zweifel kann bestehen hinsichtlich der vollen Aufrichtigkeit dieses Bewußtseins. Auch über die bodenloseste Allegorik und anderweitige Verirrungen kann er nicht berichten, ohne zum Schlusse göttliche Fortschritte unter den menschlichen Rückschritten zu entdecken (S. 157 f. 425 f.)! Ja die ganze Krankheit, deren Verlauf er beschreibt, schlägt insofern nach Joh. 11, 4 nur zur Ehre Gottes aus, als jedwedes andere Buch, wenn es solche Ausleger, wie die Bibel, gefunden hätte, dadurch notwendig discreditirt worden wäre (S. IX. 8 f. 303 f.).

Aber eine principiellere Behandlung wäre doch auch gerade in denjenigen Teilen des Buches zu wünschen gewesen, welche zeigen, wie in Folge einer methodischer geübten Auslegung zuerst die Allegorese fallen mußte. Dadurch aber, daß dieselbe protestantische Theorie, welche dies leistete, daneben den Korrelatbegriff der Inspiration nicht bloß festhalten, sondern noch zu steigern unternahm, geriet man in eine im Grundsatz verfehlte und widerspruchsvolle Stellung. Denn gerade die buchstäbliche Auslegung mußte auf ein historisches Verständnis der Schrift, diese aber wieder mit Notwendigkeit auf historische Kritik führen. Sobald aber einmal das Alte und das Neue Testament solcher Gestalt zur Quellensammlung für die Geschichte Israels und des Urchristentums geworden waren, traten auch die einzelnen Autoren in so individueller Abgrenzung gegen und neben einander auf, daß die einheitliche Urheberchaft verloren gieng, und an die Stelle der inspirierten Bibel eine litterarische Bewegung mit vollkommen menschlichem Verlaufe treten mußte. In

dieser Richtung etwa hätte dem etwas diffusen Gehalt der sechsten, siebenten und achten Vorlesung, welche die reformatorische, nach-reformatorische und moderne Exegese behandeln, aber vielfach mehr einer populären Darstellung der protestantischen Theologie ähnlich sehen, eine strengere Form und Fassung zu Teil werden mögen. Auch die zahllosen Citate aus englischen Bischöfen und kirchlichen Wortführern, die in den Text eingeflochten sind, stören wenigstens den deutschen Leser.

Deutsche Namen begegnen vielfach in falscher Schreibung, so Wetstein, Guerike, Schröck, Kurz. Ebenso durchgehend ist die Form Cassiodorus gebraucht. Die ältere Angabe des Todesjahrs von Valla S. 312 ist längst als falsch erwiesen. Die Zeit des Eucherius ist S. 24 in der Note mit 440, im Text mit 450 angegeben. Das S. 483 als in Wien erschienen bezeichnete Buch des Adrianus ist vielmehr in Augsburg gedruckt worden. Das nach S. 24 *Bibl. maxima patrum* VI, S. 839 stehende Buch des Tichonius ist vielmehr ebend. S. 49 (besser bei Gallandi, *Bibl. vet. patr.* VIII, S. 107) zu finden. Schleiermachers Schriften über den ersten Timotheusbrief und über Lukas sind nicht, wie S. 411 steht, 1817 und 1824, sondern 1807 und 1817 erschienen, und zwar unter anderen als den dort angegebenen Titeln. S. 409 ist eine Anmerkung stehen geblieben, welche im Text keinen Anhalt hat, aber des jüngeren Fichte »Speculative Theologie« vom Jahr 1846 auf Rechnung seines Vaters bringt. Offenbar ist die Geschichte der deutschen Theologie der Gegenwart am wenigsten auf eine Kritik von Seiten deutscher Fachgenossen berechnet. Denn solchen dürfte es nicht absonderlich imponieren, wenn erzählt wird, Lacordaire habe nach dem Studium von Strauß' Leben Jesu nur zehn Minuten gebraucht, um sich von seinem Schrecken zu erholen und zu lachen (S. 415).

Straßburg i. E.

H. Holtzmann.

Keller, Ludwig, Die Waldenser und die deutschen Bibelübersetzungen. Nebst Beiträgen zur Geschichte der Reformation. Leipzig, S. Hirzel 1886. V u. 189 S. 8°.

Unter den historischen Schriftstellern dürfte es wenige geben, die sich einer solchen Fruchtbarkeit erfreuen wie L. Keller. Nachdem derselbe, wohl durch seine amtliche Stellung am Staatsarchiv zu Münster dazu veranlaßt, mit seinem Buche über die Geschichte der Wiedertäufer und ihres Reichs zu Münster (Münster 1880) sich zuerst der Täufergeschichte zugewandt, sind von ihm eine ganze Reihe denselben Stoff oder naheliegende Gebiete berührende, zum

Teil umfassende Arbeiten erschienen, und mit einem wahrhaft unermüdeten Fleiße, dessen Energie nur noch durch die Neigung, seine Resultate möglichst schnell zu veröffentlichen, überboten wird, verfolgt der Verf. seine Ziele. Und Jedermann wird anerkennen müssen, daß er eine ungewöhnliche Belesenheit besitzt und manches halb vergessene Buch an das Licht gezogen, und was dabei das wichtigste ist, die hochinteressante Frage nach der Entstehung des Täuferturns von neuem in Fluß gebracht hat. Diesem rastlosen Fleiß entsprechen freilich die Resultate sehr wenig. Zwar enthalten K.s Schriften des Neuen nicht Weniges, ja sogar überraschend Viel, von dem aber leider gesagt werden muß, daß nur der allergeringste Teil davon der Kritik Stand gehalten hat. Unglücklicherweise sieht nun aber K. nicht nur in allen denjenigen, welche ihm nicht zustimmen, seine persönlichen Gegner, sondern geradezu Ketzerrichter, die unversöhnlichen, intoleranten Gegner der armen täuferischen Gemeinden, während diejenigen, welche ihm zustimmen, als die berufenen und kompetenten Autoritäten gepriesen werden. Unter diesen Umständen kommt dann freilich der Kritiker in eine höchst bedenkliche Lage. Trotzdem hat Ref. die Unvorsichtigkeit begangen, in mehreren Zeitschriften, deren Herausgeber ihn für kundig hielten, Besprechungen von Kellers Büchern erscheinen zu lassen, die, wie nicht geläugnet werden soll, im Hinblick auf die sich steigernde Sicherheit, mit der die kühnsten Hypothesen als bewiesen hingestellt wurden, und die Leichtfertigkeit, mit der besonders Referate in politischen Zeitungen dieselben als gesicherte That-sachen weiterverkündeten, nach und nach eine gewisse, übrigens durchaus unpersönliche Schärfe annahmen. Eine Kritik des letzten größeren Werkes: »die Reformation und die älteren Reformparteien« lehnte ich ab, weil mir die Lektüre desselben jede Lust benahm, mich weiter damit zu beschäftigen, und ich an die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Keller nicht mehr zu glauben vermochte. Nur seinen ziemlich gleichzeitig in dem historischen Jahrbuch für 1885 erschienenen Aufsatz: »Johann v. Staupitz und das Waldensertum« glaubte ich beleuchten zu müssen, weil er einen Gegenstand betraf, über den ich selbst eingehend gehandelt, und ein Schweigen meinerseits als Zustimmung hätte gedeutet werden können. So entstand mein Artikel: »Johann von Staupitz, ein Waldenser und ein Wiedertäufer« in der Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. VII, 426 ff., in dem ich mir die Aufgabe stellte, die unhistorische Methode des Verfassers einmal rücksichtslos aufzudecken, und ich nach eingehendster Beweisführung zuletzt zu dem, gegenüber dem von mir persönlich geschätzten Verfasser ungerne

ausgesprochenen, aber notwendigen Urteile kam, daß der Verf. »sich in einer Weise in seine Lieblingsgedanken verstrickt hat, die ihn zu richtigem historischen Urteil unfähig gemacht hat«. Damit hoffte ich meine Auseinandersetzungen mit Keller abgeschlossen zu haben, indessen nötigten mich die maßlosen und verleumderischen Auslassungen K.s gegen meine Person, dem Wunsche der Redaktion dieser Zeitschrift nachzugeben und die vorliegende neue Publikation einer Besprechung zu unterziehen, was um so notwendiger erscheint, als es des entschiedensten Protestes gegen die vom Verfasser beliebte Kampfweise bedarf.

K. erzählt seinen Lesern im ersten Kapitel seines Buches, daß, während von Seiten der »Historiker«¹⁾ ihm kein einziges unfreundliches Urteil bekannt geworden, »manche und zwar sehr kompetente Beurteiler sogar ihm warme Zustimmung zu erkennen gegeben haben«, — er verweist dafür u. a. auf Hans Prutz, Georg Weber, G. E(gelhaaf) und H. Boos — »eine Minorität von theologischen Recensenten« seine Arbeit als »angebliche Forschungen« bezeichnet hätten, wobei der Umstand gewiß auffallend sei, »daß die Männer, welche dieses Verdikt ausgesprochen und die wissenschaftlichen Organe, welche dasselbe publiciert haben, sämtlich als Vertreter einer Partei und zwar einer ganz bestimmten konfessionellen Richtung der lutherischen Kirche bekannt sind. Welche Partei dies ist, wird sofort klar werden, wenn ich unten die Namen nenne, die hier in Betracht kommen. Diejenigen römisch-katholischen Schriftsteller, welche ihr Urteil über mein letztes Buch abgegeben haben, stimmen mit den erwähnten Kritikern vollkommen überein und haben sich meist darauf beschränkt die Ansicht von jenen zu reproducieren oder einfach darauf zu verweisen«. Ich stehe nicht an, unter allen Entdeckungen Kellers in diesen Sätzen die größte zu sehen, die mich persönlich um so mehr interessiert, als ich mir bisher nicht bewußt war, zu irgend einer kirchlichen Partei zu gehören, und eine solche Zugehörigkeit auch bisher noch niemand von mir behauptet hat. Nach Keller dienen also der streng-konfessionellen derartig katholisierenden Partei, daß die katholischen Schriftsteller ihre Resultate ohne Weiteres acceptieren können, die von Harnack und Schürer herausgegebene theol. Litteraturzeitung, die von Brieger unter Mitwirkung von Gass, Reuter und Ritschl herausgegebene Zeitschrift für Kirchengeschichte, die in Verbindung mit G. Baur, Beyschlag und Wagenmann von

1) Daß der Verfasser Karl Müller, C. Weizsäcker, Tschackert, Brieger etc. und mich als »Historiker« nicht anerkennt, weil wir Mitglieder von theologischen Fakultäten sind, werden wir in Geduld zu tragen wissen.

J. Köstlin und Riehm herausgegebenen Theol. Studien und Kritiken und — wie man aus dem Nachtrag gegen Weizsäcker's ¹⁾ Anzeige in diesen Blättern schließen muß, last not least — die Göttinger Gelehrten Anzeigen. Den Beweis dafür bieten die Namen derjenigen, die in den genannten Zeitschriften Herrn Keller zuzustimmen nicht in der Lage waren, P. Tschackert, Karl Müller, C. Weizsäcker und meine Wenigkeit. Das ist in der That so spaßhaft, daß es unrecht wäre, die Freude daran durch irgend eine Bemerkung zu stören. Die Sache bekommt jedoch ein anderes Gesicht, wenn Keller auf S. 17, um den Standpunkt jener Männer, speciell aber den meinigen hinsichtlich seiner Konsequenzen zu charakterisieren, sich folgende Auslassungen, die hier wieder gegeben werden müssen, erlaubt: »Es war mir von großem Interesse in Carl Hases »Handbuch der protestantischen Polemik« eine lebhaft Misbilligung der in den protestantischen Kirchen an den Wiedertäufern vollzogenen Exekutionen zu finden. Hase bezeichnet dieselben als »Justizmorde des religiösen Fanatismus« und meint, daß dieselben aus der Phantasie einer »allein seligmachenden lutherischen und calvinischen Kirche« entsprungen seien. Noch interessanter aber war mir, daß ein Mann von Hases Ansehen anerkennt, wie das Götliche nach dem Einschreiten der Staatsgewalt in der lutherischen und calvinischen Orthodoxie sich stets zu erneuern pflegt. Hase sagt im Anschluß an die obenerwähnten Worte: »Nur wo mit der Rückkehr zu altertümlicher Orthodoxie auch das katholische Wesen in seiner (des Protestantismus) Mitte wieder mächtig wird, erneuert sich auch ein Götliches nach der Macht solcher rettenden Thaten!« In der That hat ja die konfessionelle Dogmatik die Waffen einstweilen nur auf dem Fechtboden niedergelegt; im Princip wird die Pflicht der Obrigkeit zur Ausmerzung der »Häretiker« noch heute aufrecht erhalten. Vielleicht werfen diese Thatsachen und Aeußerungen auf folgende Stelle der Koldeschen Polemik ein gewisses Licht. Er sagt (Theol. Lit.-Ztg. vom 11. Aug. 1883): »Wenn Kellers überraschende Beobachtung, daß die Ideen Denks bis zu einem gewissen Grade siegreich in das Bewußtsein der gebildeten Menschheit übergegangen sind (S. 237 vgl. des Verf.s Aufsatz in den Preuß. Jahrb. 1882 S. 251) wirklich wahr sein sollte, so wird die gebildete Menschheit, zu der Referent sich dann leider nicht zählen dürfte, es dem Verfasser Dank wissen müssen, daß er ihr zur Erkenntnis von dem wahren Wesen ihrer Welt- und Gottesanschauung

1) Vgl. Keller S. 175: Daß der betreffende Theologe innerhalb derjenigen Kirche steht, deren Urteil über die »Ketzer« ja bekannt ist, nämlich der lutherischen, wird, wie ich hoffe, sein Urteil nicht allzusehr beeinflusst haben u. s. w.

verholfen hat« — so Keller¹⁾ der dann weiter noch den Nachweis versucht, daß er mit den Ideen Denks dessen Gedanken von der Gewissensfreiheit gemeint habe, während ich, wie jedermann aus dem Citirten ersehen kann, von der gesamten Welt- und Gottesanschauung Denks sprach. — Welche Gesinnung und welche Absichten K. mit diesen Worten, ohne doch den Mut zu haben, es offen auszusprechen, mir vorwerfen will, ist leicht zu ersehen. Hier auf überhaupt etwas antworten zu wollen, wäre unwürdig. Diese Methode, sich eines unbequemen wissenschaftlichen Gegners durch eine verleumderische Denunciation, die ihn verächtlich machen soll, entledigen zu wollen, richtet sich selbst, und nur, um die Meinung nicht aufkommen zu lassen, als wären K.s sachliche Entgegnungen gegen mich stichhaltig und hätte ich ihm Falsches vorgeworfen, gehe ich, wiewohl mit einiger Ueberwindung, auf seine weiteren Auslassungen ein. — —

Mit sittlicher Entrüstung wirft Keller mir vor, daß schon der Titel meines Aufsatzes: »Johann von Staupitz, ein Waldenser und ein Wiedertäufer« eine, wie er hoffe, unbeabsichtigte Irreleitung derer sei, die meinen Aufsatz, aber nicht den seinigen lesen; ich hätte ihm fälschlich die Absicht untergeschoben, nachzuweisen, »daß Staupitz und Genossen eine Waldensergemeinde bildeten«, einen Satz, den er nirgends geschrieben habe. Das ist allerdings richtig, daß Keller diesen Satz nicht geschrieben hat, was ich auch nicht gesagt habe; gleichwohl halte ich meine Behauptung, daß jeder Leser seines Aufsatzes wie ich die Ueberzeugung haben mußte, daß Kel-

1) Damit vergleiche man folgende für Kellers Kampfesweise beachtenswerten Sätze: »Eben dasselbe unerhörte Proceßverfahren, welches einst die »Sektierer« auf den Scheiterhaufen gebracht hat, gilt in einzelnen Kreisen noch heute insofern als zulässig, als man noch immer gezwungen werden soll, dieselben Männer als Richter anzuerkennen, die an dem Proceß als Partei im höchsten Grade interessiert sind. Die Aburteilung nach den Gesichtspunkten einer Theologie, die, ohne sich selbst aufzugeben, ihre alte Auffassung über die Ketzerei nicht ändern könne, muß ich entschieden und nachdrücklich zurückweisen«. S. 35. Hier auf als auf die »Zurückweisung des Urteils seiner Partei« beruft sich Keller dann auf S. 175 gegenüber C. Weizsäcker. Zu meinem Bedauern hat er sich übrigens die Thatsache entgehen lassen, daß ich vor Kurzem zwei sich mit Sekten befassende Schriften habe erscheinen lassen: »die Heilsarmee« Erlangen 1885 und »der Methodismus und seine Bekämpfung«. Erlangen 1886. Wie bequem würde sich schon der Titel der letzteren zum Nachweis meiner ketzerrichterlichen Tendenz haben verwerten lassen! Ich empfehle ihm übrigens und allen, die sich dafür interessieren, wie ich und wohl im Großen und Ganzen sämtliche evangelische Theologen über die Behandlung der Sektierer denken, S. 33 ff. der zuletzt genannten Schrift zu lesen.

ler Staupitz zum Genossen der Waldenser, resp. jener Richtung, die man später Wiedertäufer nannte, zu machen beabsichtigte, vor wie nach aufrecht. Keller beruft sich dagegen auf folgenden Satz: »Es mag sein, daß Staupitz formell keiner in sich geschlossenen Confession angehört hat. Aber gleichwohl hat er in allen principiellen Fragen eine ganz bestimmte religiöse Richtung vertreten, eine Richtung, welche damals weit und breit Anhänger besaß und die sich stets in der evangelischen Kirche erhalten hat«. Diese eventuelle Entgegensetzung von »Confession« und »Richtung«, welche, was keines Nachweises bedarf, für die Zeit des Staupitz gar nicht verwendbar, ist thatsächlich nur ein Spielen mit Worten und von dem Verfasser nur noch nachträglich hervorgesucht, denn sein ganzer Aufsatz läuft thatsächlich darauf hinaus zu erweisen, daß die »religiöse Richtung« des Staupitz die der Gottesfreunde und Waldenser war (vgl. S. 131 ff.). Es genügt hier zu meiner Rechtfertigung nur daran zu erinnern, daß Keller erklärt, ich hätte in meiner Charakteristik von Staupitz durch die Bemerkung: »er wollte nur ein Nachfolger Christi sein«, einen deutlichen Fingerzeig gegeben, zu welcher besonderen Partei Staupitz zu zählen ist, und daran die Erklärung knüpft: »Es gibt in der ganzen deutschen Kirchengeschichte nur Eine religiöse Richtung, welche die Idee von der Nachfolge Christi so sehr zum Mittelpunkt ihres Gedankenkreises gemacht hat, daß sie sich selbst zur Unterscheidung von andern Gemeinschaften »Nachfolger Christi« nannte.

»Diese Gemeinschaft ist diejenige, welche bis zum Beginn der Reformation den Namen »Waldenser« führte, und die von 1525 an die Bezeichnung »Wiedertäufer« von ihren Gegnern erhalten hat, die sich selbst aber seit dem 12. Jahrhundert einfach »Brüder« nannte«.

Und hiernach erlaube ich mir, an jeden der lesen kann, die Anfrage, ob es »Leichtfertigkeit der Kritik« oder »Unwahrheit« ist, wie Keller mir vorzuwerfen die Liebenswürdigkeit hat, wenn ich auf Grund dieser Sätze schrieb (Zschr. f. K. G. VII, 427): »die Identität von Waldensern und Wiedertäufern wird von vornherein angenommen«. Eine reine Sophisterei ist es, wenn Keller erklärt, für Staupitz, der ja schon todt war, als der Name aufkam, die Bezeichnung »Wiedertäufer« nicht gebraucht zu haben, und mich, der ich ihm (im Titel meines Aufsatzes) dies untergelegt, auffordert, die Stelle nachzuweisen, wo dies geschehen. Den Namen Wiedertäufer konnte Keller dem Staupitz natürlich nicht geben, weil er denselben ja als ein empörendes Schimpfwort ansieht, und was ich behauptet habe, ist auch nur das, daß er ihn zum Mitgliede derjenigen Gemeinschaft

gemacht, »welche bis zum Beginn der Reformation den Namen Waldenser führte und die von 1525 an die Bezeichnung »Wiedertäufer« von ihren Gegnern erhielt (S. 429 f.)«. Das Recht dazu nehme ich u. a. aus folgenden Sätzen Kellers (Hist. Taschenbuch S. 143). »Es ist Thatsache, daß eine uralte bis etwa um das Jahr 1560 verfolgbare Tradition der Täufer behauptet, daß Johann von Staupitz nebst Hans Denk, Christian Endtfelder u. a. die vornehmsten Schriftsteller ihrer Partei gewesen seien« und weiter unten S. 146: »Es gibt vielleicht einzelne, welche trotz aller erwähnten Thatsachen und Verhältnisse sich nicht entschließen können, den Staupitz in mehr als zufälligen Zusammenhang mit den Waldensern und »Wiedertäufern« zu bringen. Wie aber, wenn sich der unzweifelhafte Beweis erbringen ließe, daß Staupitz persönlich in aller Stille Beziehungen zu solchen Männern unterhalten hat, deren Namen mit den »Sekten« und Ketzern auf das engste verknüpft sind? Wird es dann noch möglich sein die Richtigkeit der täuferischen Tradition zu bestreiten?

Dieser Nachweis soll in den folgenden Bemerkungen erbracht werden«. — — Ich weiß nicht, ob jemand aus diesen Sätzen — man nehme dazu den Hinweis auf des Staupitz angebliche Abneigung gegen die Kindertaufe — etwas anderes lesen kann als ich. Ebenso steht es mit Anton Tucher, bezüglich dessen Keller allerdings sagt — was er in der Antikritik allein citiert: »Ob Anton selbst wie seine Vorfahren, formell Mitglied der Nürnberger Waldensergemeinde gewesen ist, läßt sich einstweilen weder beweisen noch widerlegen«, aber fortfährt: »Wer die Stärke der Tradition in einem solchen altangesessenen deutschen Patriciergeschlecht zu beurteilen weiß, für den ist es, mag Anton Tucher formell selbst Waldenser gewesen sein oder nicht, zweifellos, daß er die religiösen Ideen, wie sie in seiner Familie üblich waren¹⁾, geteilt hat. Und denjenigen, der dies bestreiten wollte, wird, wie ich glaube, der Umstand widerlegen, daß Tucher nachweislich gerade solchen Männern seine werktätige Hülfe zugewendet hat, die heimlich sich in dem Verbande der Waldensergemeinde befanden«. — Ja was soll denn dies alles wie der nachfolgende Satz mit seiner Behauptung, daß man sehr wohl Mitglied der Waldensergemeinde sein und dabei seinen kirchlichen

1) Davon weiß man nun freilich weiter nichts, als daß im Jahre 1332 drei Tucher als Waldenser unter Anklage standen, vgl. Haupt, die rel. Sekten in Franken S. 19. Das genügt für Keller, um zu schreiben (Histor. Taschenb. 152): Anton Tucher war im Jahre 1457 geboren, und auch sein Vater war vielleicht Zeuge der Verfolgungen gewesen, denen die Gemeinde, der seine Familie nach alter Tradition angehörte, im Jahre 1399 ausgesetzt gewesen war.

Pflichten nachkommen konnte, als das Waldensertum Tuchers glaublich zu machen?

Geradezu verblüffend ist aber der Mut, mit dem Keller seine Aeußerungen über das Waldensertum Albrecht Dürers abläugnet. Historisches Tasch. S. 163 ist über Dürer zu lesen: »Die Wahrheit ist, daß weder die lutherische Gemeinschaft, wie sie seit etwa 1522 sich gestaltet, noch die katholische Kirche ein Recht hat, ihn für sich in Anspruch zu nehmen, sondern daß seine religiösen Ideen mit denen des Waldensertums in allen wesentlichen Punkten zusammenfallen«. Als Beweis dafür wird angeführt, daß die (wegen ihrer täuferischen Ideen) gefangenen und später ausgewiesenen Maler Hans Sebald Beheim und Barthel Beheim sowie Georg Penz gerade die tüchtigsten Schüler Dürers gewesen sind, worauf es weiter heißt: »Wenn nun jemand die Ansicht verteidigen wollte, daß eine so nahe Beziehung zwischen Schüler und Meister, die gleichzeitig in derselben Stadt lebten, dieselben Freunde hatten und so ähnliche Schicksale erlebten, in religiöser Richtung verschiedene Bahnen gewandelt seien, so müßte er, um hierfür Glauben zu finden, sehr gewichtige Beweisgründe beizubringen im Stande sein«, und weiter S. 165: »Vielmehr ist Dürer seinem waldensischen Standpunkt, den er bereits vor Luthers Auftreten einnahm, bis an seinen Tod treu geblieben. Man braucht nur Weniges aus der großen Literatur der Waldenser und des Anabaptismus gelesen zu haben, um in Dürers religiösen Erörterungen sofort die Anklänge daran herauszufinden etc.« (!) Und der Mann, der dies geschrieben hat, wagt mich als Lügner an den Pranger stellen zu wollen, weil ich behauptet habe, daß Keller der Welt weismachen will, daß Dürer ein Waldenser und ein Wiedertäufer gewesen, und fordert von mir S. 34 des vorliegenden Buches Zurücknahme meiner Behauptung oder Nachweis der betreffenden Stelle, widrigenfalls er sich gezwungen sehen würde, mich an das Wort zu erinnern: »Du sollst nicht falsches Zeugniß reden wider deinen Nächsten«. Das begreife wer mag!

Indessen nötigt die Wichtigkeit, welche die Sache auch für die Kunstgeschichte besitzt, zumal dafür einiges Neue beigebracht werden kann, auch auf einen weiteren Punkt einzugehn, nämlich die Frage, ob der von Dürer als guter alter Maler charakterisierte Meister Sebald Baumhauer, der zugleich Kirchner von St. Sebald war, unter den als Genossen Denks verhafteten Sektierern gewesen sei oder nicht. Da bisher Niemand etwas davon gewußt, und man immer nur von den drei gottlosen Malern geredet hat, vgl. Rosenberg,

Sebald u. Barthel Behaim, Leipzig 1875, S. 5 ff. 134 f. und Thausing, Dürer, Leipzig 1876, S. 468, so konnte ich (übrigens auch Andere, die Keller gelesen), als auf einmal ohne allen und jeden Nachweis ein Sebald Baumhauer als Gefangener auftauchte, nur die Vermutung hegen, daß es sich um eine Verwechslung mit Sebald Behaim handelte. Nachdem ich mich überzeugt habe, daß ein Sebald Baumhauer unter den Verhafteten gewesen, und seine Aussage unter den Proceßakten im Nürnberger Kreisarchiv sich noch findet, gebe ich natürlich gern zu, in jenem Punkte Keller mit Unrecht einer Gedankenlosigkeit beschuldigt zu haben, indessen ist denn der betreffende Seb. Baumhauer wirklich der Maler und Kirchner, der mit Dürer Beziehungen gehabt hat und der für das Waldensertum desselben wie des Anton Tucher benutzt wird? Ich war nahe daran, mich schon darauf zu stützen, daß Sebald Baumhauer, wie z. B. im Künstlerlexikon von S. Meyer und Lütcke III S. 152 zu lesen, schon im Jahre 1517 gestorben ist, also kaum im Jahre 1525 gefangen gehalten werden konnte. Indessen traute ich dieser wahrscheinlich auf Waldau Nürnbergisches Zion 1787 S. 19 fußenden Notiz nicht, und kann jetzt aus dem Läutbuch von St. Sebald¹⁾ die sichere Notiz beibringen, daß Baumhauer im Sommer 1533 gestorben ist. Aus den Keller bekannten Aktenstücken²⁾ scheint mir deutlich hervorzugehen, daß die darunter befindliche Aussage Sebald Baumhauers nicht die des Kirchners ist, sondern seines gleichnamigen Sohnes. Veyt Virsperger, einer der inquireierten Zeugen, gibt in seinem die gottlosen Maler schwerbelastenden Zeugnis unter Anderem an: »Es geen

1) Buch der großen toden gelewt zu Sannd Sebalt, am Freitag in der Goltfasten vor Michaelis den Achzehenden tag des monats Septembris den 1517 Jar angefangen« (Pap. H. S. des germ. Mus. in Nürnberg Nr. 6277) Bl. 39 findet sich unter den Gestorbenen »Von pfingsten bis exaltationis Crucis 'jm September« 1533 eingetragen »Sebald Baumhauer maler kirchner zu S. Sebald«.

2) Thausing und Rosenberg haben die Episode von der Vertreibung der drei Maler (und Denks) wesentlich auf Grund dessen, was Baader (Beiträge zur Kunstgesch. Nürnbergs, Nürnberg 1862. Bd. II, 79 1) mitgeteilt, dargestellt. Indessen ergibt ein Vergleich mit den Originalakten, daß Baader sehr willkürlich damit umgegangen, auch sehr wesentliche, wie die Aussagen von Krug und Baumhauer übergangen. Auf Grund des in den verschiedensten Stellen sich findenden (auch Keller längst nicht vollständig bekannt gewordenen) reichhaltigen Materiales läßt sich der Proceß der drei Maler von Jan. 1525 — zum 5. März, an welchem Tage das Gesuch der Ausgewiesenen um Nachlaß ihrer Strafe abgelehnt wird, in allen seinen Phasen verfolgen. Da Keller sein Versprechen, die Aktenstücke (besonders das Bekenntnis Denks) zu veröffentlichen und die Fälschung der Verhörsaussagen nachzuweisen, bisher nicht erfüllt hat, nehme ich an, daß er darauf verzichtet.

auch diese zwei Brüder mit dem Montzer und Karolstadt Buchlin vmb. Und es sey ein Junger bei Inen Meister Sebald Kirchners Sone, wer wohlgethan das man den von Inen neme«. Wenn nun unter den weiteren Verhörprotokollen eines mit der Ueberschrift: »Sebald Baumhauer« sich findet, so liegt doch wohl nichts näher, als daß dies die Aussage jenes Sohnes des Kirchners ist, den man auf die obige Denunciation auch verhört hat, und dies um so mehr, als es bei der Entschiedenheit, mit welcher die Geistlichkeit gegen die Angeschuldigten auftrat, nicht wohl denkbar ist, daß Sebald Baumhauer der ältere als überführter Anhänger täuferischer Lehren in seinem Kirchenamte belassen worden wäre. Und daß er dasselbe bis zu seinem Tode innegehabt, ergibt das Läubuch, welches bemerkt, daß für sein Todtengeläute nichts bezahlt worden sei, weil er »der kirchen zugethan gewest«. Ob ich endlich ein Recht hatte, Sebald Baumhauer, den Maler, einen unbekanntem Mann zu nennen, wird jeder daraus ermessen können, daß trotz der von Keller angeführten (übrigens aus Tuchers Haushaltungsbuch S. 141 einfach herübergenommenen) Citate niemand etwas mehr von ihm weiß, als daß Dürer ihn einen guten alten Maler genannt haben soll, und daß ihm vielleicht mit Recht eine in der ungarischen Nationalgalerie befindliche Federzeichnung zugeschrieben werden kann. Sed haec hactenus. — —

Wenden wir uns zu den neuen Darlegungen Kellers. Die Frage nach dem Codex Teplensis als der angeblichen Waldenserbibel und ihrem Verhältnis zu den vorlutherischen deutschen Bibelübersetzungen hatte Keller in seiner früheren Schrift nur angeregt. Sie kam in Fluß durch H. Haupt (die deutsche Bibelübersetzung der mittelalterlichen Waldenser in dem Codex Teplensis und der ersten gedruckten deutschen Bibel nachgewiesen Würzburg 1885). Ihm entgegenete Fr. Jostes in Münster (die Waldenser und die vorlutherische deutsche Bibelübersetzung Münster 1885) mit völliger Zurückweisung der Keller-Hauptschen Hypothese, worauf H. Haupt erwiderte mit seiner Schrift: »der waldensische Ursprung des Codex Teplensis und der vorlutherischen deutschen Bibeldrucke gegen die Angriffe von Dr. Franz Jostes. Würzburg 1886«, welche Schrift Jostes zu einer Duplik veranlaßte (der Codex Teplensis, eine neue Kritik 1886).

Wie interessant es nun auch wäre, hier den Verhandlungen nachzugehen, so muß doch davon abgesehen werden, nur so viel soll konstatiert werden, daß auch diejenigen, die zuerst wie Ref. selbst geneigt waren, der Keller-Hauptschen Hypothese beizupflichten, der Sache nach den Ausführungen von Jostes, dessen zweite Schrift

mich auch überzeugt hat, daß die aus einzelnen Spracheigentümlichkeiten entnommenen Argumente Haupts nicht aufrecht zu erhalten sind, jetzt kühler gegenüberstehn, und wenn Karl Müller, wie er verspricht (*Zeitschrift für Kirchengesch.* VIII, 506), den Nachweis erbringt, »daß die ganze angebliche waldensische Litteratur in der vorhusitischen Periode ohne Ausnahme aus katholischen Kreisen stammt und niemals waldensisch gewesen ist«, daß also auch die romanischen Bibeltexthe, die zur Vergleichung herangezogen werden, nur qua romanische als waldensisch gelten, so würde allerdings die Unhaltbarkeit der Waldenserhypothese in der Hauptschen Form klargelegt sein¹). Hier darf diese Seite der Frage um so mehr dahingestellt sein, als Keller in dem vorliegenden Buche andere Gesichtspunkte in den Vordergrund stellt. Nach seiner Ansicht verleiht der Umstand, »daß auch die lutherische Uebersetzung in vielen wichtigen Stücken auf die altdutsche Bibel zurückgeht, der in Rede stehenden Uebersetzung des Codex Teplensis noch besondere Bedeutung«. Gewährsmänner für die vermeintliche Abhängigkeit Luthers sind ihm G. W. Hopf (*Würdigung der lutherischen Bibelverdeutlichung mit Rücksicht auf ältere und neuere Uebersetzungen.* Nürnberg 1847 S. 33 ff.), Joh. Geffken, *Bilderkatechismus.* Leipzig 1855 S. 6 ff. und W. Krafft in Bonn in seinem *Lutherprogramm* von 1883. Er hätte sich auch noch auf den englischen Prof. Karl Pierson berufen können, der gegen J. Hutchinson gelegentlich einer Besprechung von Haupts Broschüre (vgl. *Academy* Sept. 26. 1885. N. 699. 700. 701. 702. 704) mit ebenso viel Selbstbewußtsein als Unkenntnis von Luthers Entwicklungsgang allen Ernstes behauptet: »Luther so far from translating from the original Greek had in the New Testament, to a great extent merely modernised the old German Vulgate. The September Bible was only a natural growth out of the version of the Codex Teplensis of fourteenth century« schon deshalb, weil Luther angeblich erst nach Melanchthons Ankunft Griechisch ge-

1) Nachdem ich dies geschrieben, kommt mir der hochinteressante Aufsatz von Sam. Berger in der *Revue historique* Tom. XXXII Nr. 63 (Sept. Okt. 1886) zu Gesicht. Soweit ich als Laie in Dingen der Sprachvergleichung urteilen kann, scheinen mir allerdings die Textverderbnisse im Cod. Tepl. bei Act. 77, 34. Cap. 27, 7 u. 15 sich in überraschender Weise aus einer Abhängigkeit vom provençalischen Texte zu erklären. Bewahrheitete sich diese Abhängigkeit, wozu wohl umfangreichere Untersuchungen nötig wären, dann würde also weiter zu untersuchen sein, wie ein deutscher Bibelübersetzer zu einem provençalischen Text kam. Daß dies durch die Waldenserhypothese am leichtesten erklärt würde, kann keinem Zweifel unterliegen, indessen wird man gut thun, vor einem abschließenden Urteil die Ausführungen Karl Müllers abzuwarten, weshalb ich nicht darauf eingehe.

lernt habe, was er sicher schon vorher mit Job. Lang (vgl. Th. Kolde, M. Luther I, 89) getrieben, wobei vielleicht auch daran zu erinnern ist, daß Hieronymus Emser, der wahrscheinlich von Luther etwas mehr wußte als Pierson, von ihm sagt, er sei »in kurzen jaren so geckisch und greekisch geworden, das er sich der lateinischen aussprechung schier schämen thut (Annotationes Bl. 55^b)«.

Der verdienstvolle Geffken wie W. Krafft haben Proben des Zusammenstimmens des vorlutherischen und des lutherischen Textes gegeben, um zu zeigen, »daß Luther an der deutschen Vulgata, die sich schon gebildet hatte (— ein gänzlich unpassender irreführender Ausdruck) oft nur wenig zu ändern fand«. Das Richtige hierüber scheint mir K. Biltz (Ueber die gedruckte vorlutherische Deutsche Bibelübersetzung in Herrigs Archiv für das Studium der neueren Sprachen. 1879 S. 386 ff.) auseinandergesetzt zu haben, und zieht man die Perikopen ab, wo, wie bei manchen anderen beliebten Bibelhistorien, sich naturgemäß durch die zahlreich verbreiteten Plenarien und den (allerdings durchaus nicht wie Krafft annimmt allgemeinen) kultischen Gebrauch ein gewisser Gleichklang für den späteren Uebersetzer fast von selbst ergab, so finde ich den Unterschied doch so groß, daß es mir unverständlich ist, wie Keller einfach Paul de Lagarde zustimmen kann, wenn er sagt, »daß Luther mindestens im Neuen Testamente sie (d. h. die altdutsche Bibel) seiner in aller Hast auf der Wartburg geschriebenen Version zu Grunde gelegt hat« (Gött. gel. Anz. 1885 Nr. 2. S. 58). Man vergißt dabei, sich einige sehr wichtige Fragen zu stellen: nämlich welche Nachweise haben wir denn für die wirkliche Lesung der angeblich so weit verbreiteten deutschen Bibeln und wie weit hat man sie denn überhaupt in Wittenberg gekannt oder benutzt? Der bekannte Vers aus Sebastian Brants Narrenschiff: All land synt jetz voll heiliger geschriff etc., der gewöhnlich dafür angezogen wird¹⁾, ist belanglos, da er von deutschen Bibeln nicht spricht und eher dabei an die lateinischen bekanntlich bis 1500 in 98 Gesamtausgaben verbreiteten Bibeln zu denken sein wird. In den sehr vielen mir bekannt gewordenen Briefen aus der Zeit vor der Reformation erinnere ich mich nur eine einzige Stelle gefunden zu haben, wo ein wirkliches Lesen der deutschen Bibel zur häuslichen Erbauung erwähnt wird, und die Leserin ist, charakteristisch genug, eine reiche Patriciersfrau, Frau Peutinger in Augsburg²⁾, die wohl in der Lage war, das theure

1) Vgl. Geffken, S. 10 Krafft 8.

2) In einem bisher ungedruckten Briefe des Konrad Peutinger, den Horawitz Erasmiana III Sitzungsber. der Wiener Akademie Bd. 102 S. 762 notiert hat, Breslau Stadtbibl. Cod. R. 254 epistol. vir. ill. ad. Er. Nr. 115. Ich gebe die

Buch sich zu kaufen, was doch nur von verhältnismäßig wenigen galt. Ihr zur Seite tritt dann allerdings schon nach Bekanntwerden von Luthers Uebersetzung Frau Argula von Grumbach als Kennerin einer deutschen Bibel, wiederum eine wohlhabende Frau¹⁾. Da, wo das größte litterarische Bedürfnis war, in den Klöstern, hat man sicher in den meisten Fällen die lateinische Bibel vorgezogen²⁾. Die Bibeln, deren einzelne Auflagen gewiß kaum mehr als 500 Exemplare umfaßt haben werden³⁾, waren Prachtwerke für die Häuser ganze Stelle, die ein schönes Bild von dem Leben im Peutingerschen Hause liefert, hier wieder: »D. Desiderio Roterodamo etc. Chuonradus Peutinger Augustanus . . . ecce quid heri actum. erat haec dies dominica Adventus Saluatoris nostri secunda. ocio laxatus Nomismatis nostri et Historiae Augustalis Cornelii Taciti lectione me oblectabar, sedebat prope ab alia tamen tabula Coniunx nostra Margarita haec tuas noui Testamenti interpretaciones Latinas: simul et eiusdem relationem Germanam vetustam admodum nec plane eruditam in manibus habebat, mox me ab oblectamentis illis reuocauit inquiens lego Matheum capite XX et perspicio Erasmus nostrum Matheo quicquam superaddidisse, respondi et quid: illa denuo: at ille quae nec in Germana lingua habentur reficit, mox Euan-gelium Mathei quod idem Hieronymus commentatus ad manum erat, Vbi eciam Verba illa et baptismo quo baptistor baptistabimini. non reperiebantur: ad tuas annotationes cogebat, e quibus quam primum a te edocti vltra Marcum verba haec eciam in Matheo ab Origene et Chrisostomo atque Vulgario referri. Tum ipsa voluit, ut Origenes XII et Chrisostomus LXVI omilia super Matheum legeretur, ex quibus plane. quae e graeco restitueris cognouimus. tibi spero non in-iucundum fore te Praeceptorem amplissimum non solum me sed et coniugem in dies docere. . . . Ex Augusta Vindellicorum V idus Decembris Anno salutis MDXXI.« Dabei liegt folgender Zettel von der Hand der Margareta Peutinger: »Potestis bibere poculum quod ego bibiturus sum et baptis-mate quo baptizor baptizari. Dicunt et Possumus. Ait illis Calicem quidem meum bibetis et baptis-mate quo ego baptizor baptizabimini, sedere autem etc. mögend ir trincken den kelch, den ich wird trincken, vnd mit dem tawf darin ich getawft ir getawft werden, sy sprachen wir mögen, vnd er sprach zu in. wan meinen kelch werden ir trincken. Vnd mit dem Tauf darin ich getawft ir getawft werden aber zu sitzen etc.

Communis interpretatio Germanica hoc solum habet.

Mögend ir trincken den kelch den ich wird trincken, sy sprachen wir mögen, vnd der herr sprach. Ja mein kelch werden ir trincken etc. hic de baptis-mate nihil.

Margareta Peutingerin Augustana«. (Die Abschrift verdanke ich der Güte des Herrn Stadtbibliothekars Dr. Markgraf in Breslau).

1) Vgl. Krafft a. a. O. S. 7. Nach Th. Schott, Dr. Martin Luther und die deutsche Bibel Stuttgart 1883 S. 13 kostete die II. Bibel 12 Gulden, nach jetzigem Geldwerte etwa 250 Mark.

2) Doch haben natürlich auch die Klöster vielfach deutsche Bibeln besessen. So besitzt die Erlanger Universitätsbibliothek die Bibel von 1466 (also nach Keller ein waldensischer Text) in einem Exemplar, das dem Kloster Heilsbronn angehört hat.

3) Das ist schon hoch gegriffen, wenn die Annahme von Lorck !(Handbuch

reicher Leute, und es mag viele gebildete Leute gegeben haben, die nie eine zu Gesicht bekommen. Ich bin mir wohl bewußt, daß ein argumentum e silentio nur einen zweifelhaften Wert hat, aber es ist doch zu beachten, daß bis zum Jahre 1520 in den Wittenberger Kreisen, soweit ich zu sehen vermag, nichts auf die Kenntnis von deutschen Bibeln, geschweige denn ihre Benutzung hinweist. Eine Anlehnung an vorhandene deutsche Uebersetzungen bei Luthers erster Uebersetzungsprobe, der Uebersetzung der sieben Bußpsalmen (Weimar A. I, 158 ff.), wird nach einiger Vergleichung Niemand behaupten wollen, und wenn Luther in der Vorrede schreibt: »von dem text diszer sieben psalmen, Ist zu wissen, dass derselb yn etlichen versen vmb klerer vorstands willen uber die gemeynen translation nach der translation sancti Hieronymi genomen ist«, so ist unter der »gemeynen translation« natürlich die Vulgata zu verstehn. Bemerkenswert ist ferner, daß Joh. Lang in Erfurt in der Vorrede zu seiner Uebersetzung des Evangeliums Matthäi vom 1. Mai 1521 nur von einer Uebersetzung der Evangelien ins Deutsche etwas weiß, worunter wohl die Plenarien gemeint sind. Er schreibt: »Es seint die heyiligen Euangelien vor etlichen jaren in die deutsch sprach aus dem latein gesetzt und gewandelt, aber meines vnd viler anderer gedanckens nit fast fleisick noch eygentlich, wie auch in vnser lateinischen gemeiner translation vil befunden wirt etc.«¹⁾ Ebenso fehlt in der Widmung zu der Uebersetzung des Johannesevangeliums, die der Pfarrer und Licentiat Nicolaus Krumpach angefertigt, jede Anspielung auf das Vorhandensein früherer Uebersetzungen²⁾. Gleichwohl hat man in Wittenberg Kunde von deutschen Bibeln gehabt. In einer bisher für die Geschichte von Luthers Bibelübersetzung nicht verwerteten Stelle³⁾ in Carlstadts Schrift: »Welche Bücher biblisch seint« — es ist dies die Anfang November 1520 geschriebene Umarbeitung der lateinischen Schrift »de canonicis scripturis« — gibt Carlstadt an: »Nachdem itzt, wie ich bericht, neue und deutsche Biblien sollen gedruckt werden, und alle Christen, Geistliche und Layen, Gelarte und Ungelarte die heilige Schrift zu leszen oder hören leszen und in solchem Vleisiz schuldig seint das sie widerumb andere Christen leren mögen und wollen,

der Geschichte der Buchdruckerkunst 1882. S. 57) richtig ist, daß die gewöhnlichste Stärke der Auflagen im 15. Jahrh. 275 Exemplare, bei populären Werken 550 Exemplaren gewesen sei.

1) Vgl. Riederer, Nachrichten zur Kirchen-, Gelehrten-, und Büchergesch. I, 252 f.

2) Ebendas. S. 265 ff.

3) Obwohl sie Jäger, Carlstadt S. 108 ausdrücklich markiert.

habe ich« etc. Hieraus geht hervor, daß man damals mitten im ärgsten Kampfe und wohl zu Kampfzwecken »neue deutsche Bibeln« ausgehn lassen wollte, das heißt doch wohl, — so wird man auch schließen müssen, weil Carlstadt damit seine Absicht von der Canonicität der einzelnen Bücher zu schreiben, motiviert —, nicht neue Drucke der alten Uebersetzung, sondern eine neue Uebersetzung, eine solche wie Luther auf Drängen der Freunde (*quam rem postulant nostri De Wette II, 116*) sie vorhatte, *translatio digna, quae a Christianis legeretur: spero enim nos meliorem daturus (quam habeant Latini) nostrae Germaniae (De Wette II, 128 f.)*. Beachtet man, wie Luther hier seine deutsche Uebersetzung in Vergleich stellt mit der lateinischen, und in II, 116 seine Uebersetzung der von Lang aus dem Griechischen angefertigten an die Seite stellt, so ist schwer zu verstehn, wie man dazu kommen konnte, zu läugnen, daß Luther das neue Testament aus dem Grundtext zu übersetzen unternahm. Zudem wissen wir, wie abhängig Luther von dem ihm vorliegenden griechischen Text des Erasmus resp. des Gerbelius war, eine Abhängigkeit, die so weit gieng, daß er lediglich auf seine Autorität hin ohne Rücksichtnahme auf die ihm natürlich auch vorliegende Vulgata Worte oder ganze Sätze, obwohl sie in der Vulgata (und in den vorlutherischen Uebersetzungen) standen, nicht mit übersetzt hat. So fehlt z. B. nach Erasmus Apok. XXI, 26 in allen Originalausgaben der lutherischen Uebersetzung (vgl. auch hierzu F. Delitzsch, handschriftliche Funde. 1861. Hft. 1. S. 51). Ebenso steht es mit I. Joh. V, 8, das Luther nach seinem Text nicht hat (vgl. dagegen Cod. Tepl.).

Das stärkste an Unmethode ist es wohl aber, wenn Keller im Anschluß an W. Krafft und als Beweis für die Abhängigkeit Luthers von den vorhandenen deutschen Bibeln anführt, daß angeblich Luther manche Stellen später nach der »altdeutschen Bibel verbesserte«, anstatt zu erkennen, daß diese angebliche spätere Verbesserung nach jenen Texten eben gerade gegen die vermeintliche ursprüngliche Abhängigkeit spricht. Dabei will ich jedoch bemerken, daß ich es für keineswegs ausgeschlossen halte, daß Luther, als er von der Wartburg zurückgekehrt mit seinen Freunden seine Uebersetzung durchnahm, auch hin und wieder die eine oder die andere deutsche Uebersetzung — denn daß er wenigstens solche gekannt hat, ist höchst wahrscheinlich¹⁾ — zu Rate zog, vielleicht sogar die eine oder die

1) Denn auf deutsche Uebersetzungen wird man es wohl zu beziehen haben, wenn Luther schreibt: *Vides nunc quid sit interpretari, et cur hactenus a nullo sit attentatum, qui profiteretur nomen suum De Wette II, 123*. Indessen ist es gar nicht nötig, dabei an gedruckte Bibelübersetzungen zu denken.

andere Stelle danach gebessert hat. Warum sollte er es auch nicht gethan haben, hat er doch immer zu lernen gesucht und es nicht unter seiner Würde gehalten, auch Verbesserungen von seinen Feinden anzunehmen (vgl. Riehm, Luther als Bibelübersetzer Th. Stud. in Krit. 1883. S. 301). Aber beweisen läßt sich auch bei allen Anklängen in Rücksicht auf den gänzlichen Mangel an jedem Hinweis darauf die Sache nicht, und man sollte doch nicht vergessen, was dabei doch wohl auch in Betracht zu ziehen ist, daß, wenn ich nicht irre, mit einziger Ausnahme Wicels, die Gegner von dieser Abhängigkeit, die sie sich gewiß nicht würden haben entgehn lassen, nichts wissen, sondern seine Uebersetzung als neue und selbständige angesehen haben.

Indessen die ganze Untersuchung über die Abhängigkeit Luthers von den früheren Uebersetzungen, resp. dem Cod. Tepl. soll Keller nur dazu dienen, um ein neues Moment für den ketzerischen Ursprung des Cod. Teplensis darauf zu gründen. Hieronymus Emser hat in seinen Annotationes über Luthers neues Testament (1523) von Luther gesagt, daß er »weder unser glaubwürdigen noch des hochgelernten herrn Erasmus von Roterdam translation allenthalben nachgegangen, Sondern eins durch das ander gemenget vnd als zu vermuten ein sonderlich Wickleffisch oder Hussisch exemplar vor im gehabt etc.« (Emser Bl. 15 f. der Ausgabe von 1529). Da nun nach Keller die »Tepler Verdolmetschung eben diejenigen Lesungen bietet, welche Emser (in Luthers Uebersetzung) für hussisch und pickardisch erklärt«, und da ferner Emsers Uebersetzung, weil durch Herzog Georg von Sachsen approbiert, »der Maßstab (für die Katholicität) aller zwischen 1450—1530 erschienenen Uebersetzungen so lange bleiben muß, bis eine andere deutsche Verdolmetschung nachgewiesen ist, die von anerkannteren Autoritäten, als Emser es war, verfaßt und von höheren katholischen Stellen, als Herzog Georg sie darstellt, approbiert worden sind«, so ergibt sich daraus, daß diejenigen Uebersetzungen, welche die von Emser als ketzerisch bezeichneten Lesungen enthalten, auch wirklich ketzerische sind.

Wer nun weiß, wie Emser seit seiner ersten Fehde mit Luther im Jahre 1519 darauf bedacht war, ihn als Husiten und Pikharden zu zeichnen, und wie das überhaupt ein beliebtes Mittel gegen einen unbequemen Gegner war, wird sich über das Manöver desselben nicht wundern. Keller nimmt aber Emsers Vorwurf ernst und glaubt wirklich, daß derselbe von dem Vorhandensein eines von Luther benutzten husitisch waldensischen Textes überzeugt gewesen und richtet im Weiteren seine Untersuchung mit vielem Fleiße darauf, nachzuweisen, daß die von Emser bei Luther als ketzerisch gerügten Le-

sungen auf Uebereinstimmung mit dem Cod. Tepl. resp. den vor 1470 ausgegebenen deutschen Bibeln beruhen, wodurch nach den oben angegebenen Prämissen der ketzerische Ursprung seiner Auffassung nach erwiesen wäre.

Sollte Emser wirklich, was ich nicht für wahrscheinlich halte, Luther im Ernste die Benutzung einer ketzerischen Vorlage haben vorwerfen wollen, so könnte dieselbe doch nur entweder in einem ketzerischen Vulgatatext, etwa demselben, der dem Cod. Tepl. zu Grunde gelegen haben soll, zu suchen sein, oder direkt in einer der bisher gebrauchten deutschen Bibelübersetzungen. Das letztere ist ausgeschlossen, da Emser durchweg Luthers Uebersetzung als eine neue anerkennt, und weil nicht einzusehen ist, warum er, wenn er Luthers Uebersetzung für ein Plagiat der früheren Uebersetzungen, die er, wenn nicht alles trügt, sehr wohl gekannt hat¹⁾, ansah, dies nicht rund heraus gesagt hat. Es bliebe also nur das andere übrig, besonders auf Grund solcher Stellen, in denen Emser kühnlich behauptet, was freilich sehr häufig gelogen ist, daß etwas, was Luther übersetze, auch im griechischen Texte nicht stehe (z. B. Bl. 23. 58. 121. 136²⁾). Das Vorhandensein eines solchen ketzerischen Vulgatatextes ist zwar nicht unmöglich, bis jetzt aber nicht nachgewiesen. Und thatsächlich beruhen die Abweichungen, die Emser rügt, abgesehen von offenbaren, größtenteils auch später (oder auch sogar schon im Druckfehlerverzeichnis) verbesserten Uebersetzungsfehlern, fast alle auf Luthers Zurückgehn auf den griechischen Text, oder darauf, daß er den griechischen Text eben nicht nach Maßgabe der Vulgata wiedergibt.

1) Allerdings findet sich, soweit ich sehe, nur eine Hindeutung auf Bl. 55^b, wo Emser gegen Luthers Uebersetzung »ein königischer« polemisiert und dafür »ein königlin« gesetzt wissen will, »nicht das grosz daran gelegen, sondern das die vnseren (!!) die bisher getewscht haben, Es war ein königlin, nit verdacht werden, als hetten sie das Evangelion nicht recht tewtschen können«. Nun lesen sowohl der Cod. Tepl. als auch die gedruckten Bibeln *königlin*. Von dieser Thatsache, daß Emser hier gegen Luther für die Uebersetzung der ketzerischen Bibeln eintritt, kann Keller natürlich keinen Gebrauch machen.

2) Einmal versteigt sich Emser sogar zu der Behauptung, daß »das Kriechisch, daraus Luther dise stell verdolmetschet hat, von den ketzern gefelscht worden sei«. (Hier dürften sich für Keller weite Perspektiven ergeben). Charakteristisch ist es auch für Emsers Verfahren, wenn er zu Matth. 20, 30 bemerkt: Warumb hat dan Luther das wörtlein »euch« in der feder stecken lassen? Antwortet er, darumb das es im kriechischen text auch nicht steet. Dise antwort nem ich nit an, dann er dem kriechischen text selbs auch nicht allenthalben folget, sondern allein wo er sein fortel ersihet vnd jm zu seinem ketzerischen formen dienstlich ist.

Da Emser c. 1400 Stellen in Luthers Uebersetzung des neuen Testaments als ketzerisch aufweist, wird man von Keller nicht verlangen, daß er sie alle bespricht, wohl aber könnte man von ihm fordern, daß er gerade diejenigen markiere, in denen nach der bisherigen Tradition etwa die Rücksicht auf waldensische Besonderheit für die Uebersetzung hätte maßgebend sein können, z. B. bei den auf die Beichte bezüglichen. Bl. 20 wird gerügt, daß Luther Math. 8, 4 übersetzt »zu einem zeugniß über sie« statt wie allerdings richtiger wäre — »ihnen zum Zeugniß«, und wird dies ausdrücklich damit motiviert, daß »Luther den text nit aus vnser noch aus Erasmus, sonder aus Hussen exemplar den priestern vnd der beicht zu mercklichem nachteil gefolget« —: der Cod. teplensis hat aber »in czu eingezzeug«. Ebenso sieht Emser (Bl. 58) nur eine Abneigung gegen die Beichte, wenn Luther Act. 19, 18 *ἑξομολογούμενοι* nicht mit »beichten« übersetzt, was die kirchliche Uebersetzung sei. Schlägt man nun den ketzerischen Cod. Tepl. auf, so findet man daselbst »si beichten«, während die nach Keller im kirchlichen Sinne expurgierte IX. Bibel liest: »bekennend und verkündend jre that«. Bl. 22^b wird getadelt, daß Luther nicht den kleinen (wie es auch im Cod. Tepl. heißt, denen lutzeln), sondern den vnmündigen übersetzt etc. So findet Emser ketzerische Textfälschungen gerade an Stellen, wo Luther ganz anders übersetzt als der Cod. Teplensis, und zwar gerade an solchen Stellen, wo die Uebersetzung im ketzerischen Sinne verwendbar gewesen wäre, z. B. Math. 13, 52. Luther: Ein jeglicher schriftgelerter, der zum hymelreich gelert ist. Emser will haben: Ein jetzlicher schriftgelerter im hymel, und erklärt Luthers Uebersetzung daraus, »das das kriechisch daraus Luther dise stele verdolmetschet hat, von den ketzeren gefelscht worden sey. Et hoc fortassis ideo quia haeretici non dant omnem doctorem esse in regno coelorum idest, in ecclesia, sed dicunt eos qui male vivunt (quamvis bene doceant) esse extra ecclesiam quod est falsissimum.« Cod. Tepl.: ein jeglich schriber gelerter in dem reich der himel (!) — Math. 17, 2 übersetzt Luther (nach dem griechischen Text): und seine kleider wurden weysz als ein liecht. Emser: »vnser bewerter Text«, — der nach Keller S. 83 im Gegensatz zum Cod. Teplensis und zu Luther steht — »nit als ein liecht sondern als der snow«. Der Cod. Tepl.: weisz als der snee. Ebenso verhält es sich mit dem Zusatz bei Math. 18, 35: »seine feyle«, der aber sachlich irrelevant ist, dann mit der Rüge Emsers bei Math. 23, 1, wo Luther »haben sich gesetzt« liest; der Cod. Tepl. wie Emser will »sazzen«. Ebenso Joh. 8, 25 (*ἀρχήν*), Act. 2, 4. Emser. Bl. 50^b. Auf Bl. 58 tadelt Emser, daß Luther, natürlich nach dem ihm vor-

liegenden griechischen Text von Act. 13, 25 die Worte fortgelassen: *Timuit enim ne forte raperent eum Judai et occiderent, Et ipse postea calumniam sustineret, tanquam accepturus pecuniam* — »welche wort Lut. all in seim hussischen Text auch nit gefunden hat«. Der Cod. Tepl. hat sie nicht, aber die spätern deutschen Bibeln. Vgl. I Kor. 2, 17 bei Luther mit Cod. Tepl. u. Emser 89. Ketzerisch und aus dem »hussischen Buch« ist nach Emser Luthers Uebersetzung von 2. Kor. 5, 11, weil sie gegen den Bann und die Propheten zu benutzen wäre; die von Emser Bl. 89^b als richtig angegebene findet sich, wie gewöhnlich, auch im Cod. Tepl. Ebenso Gal. I, 10 (Emser 91 f.). Ebenso steht Eph. 5, 18 die von Emser entgegen dem hussischen Buche als richtig hingestellte Lesart im Cod. Tepl. Ebenso in der wichtigen Stelle *τὸ μυστήριον τοῦτο μέγα*, wo der Cod. Tepl. wiedergibt: *Dise heilicheit ist michel*. Ebenso Phil. 4, 3 (Emser 96^b), ferner 1. Thess. 4, 3; 1. Petr. 1, 25 (Emser 111), Hebr. 8, 6 (Emser 121^b), Apok. 8, 11; 9, 3; 21, 27 etc.

Nach dieser Blumenlese von Stellen — es sind nur solche herausgegriffen, bei denen Emser ausdrücklich die Phrase gebraucht, daß sie wohl aus einem hussischen Texte herrührten — wird jeder ermessen können, was davon zu halten ist, wenn Keller S. 83 schreibt: »Sodann ist es wichtig, daß die Lesarten, welche Emser tadelt, sich zwar im Cod. Teplensis und den ersten gedruckten deutschen Bibeln, aber nicht mehr in den Bibeldrucken, die seit etwa 1470 erschienen sind, finden, daß diese letzteren vielmehr eben diejenige Version bieten, welche Emser im Gegensatz zum Codex Teplensis wie zu Luther für »unseren Text« erklärt.« — —

Indessen führt Keller noch eine Reihe Stellen an, deren Beweiskraft er darin findet, »daß sie sich sämtlich in gleicher Richtung bewegen«. Emser entrüstet sich darüber, daß Luther Luk. 16, 20 *χάσμα* (v. 26 vulg. chaos) mit »Kluft« übersetzt, was nur aus Abneigung gegen die Lehre vom Fegefeuer geschehen sei. Luthers Uebersetzung sei demnach nach Emser eine Ketzerei, noch mehr aber müsse als solche erscheinen die Lesung des Cod. Tepl. »ein michel vnderschiedung«, und daß man diese als solche empfunden, ergebe der Umstand, daß die »Expurgatoren in den späteren, deutschen Bibeln der Ausdruck in *vestenkeit*« resp. Irrsal umgeändert haben. Dem gegenüber muß nun bemerkt werden, daß Emser geneigt ist, in Rücksicht auf das griechische Original, Luthers Uebersetzung von *χάσμα* hingehn zu lassen, wenn er nur nicht v. 22 alsch interpungiert hätte und den Reichen gleich in der Hölle be-

graben werden ließe (während das *ἐν τῷ ἔδῃ* erst zu dem folgenden Satze gehöre). Und es ist offenbar, daß dieser Satz unmittelbar gegen die Lehre vom Fegefeuer verwendbar war, trotzdem finden wir nicht, daß man in diesem Punkte eine »Expurgation« in den späteren Bibeln vorgenommen hätte¹⁾, und wird die Aenderung des Wortes Unterschiedung wohl auch aus anderen Gründen erfolgt sein. Noch schwächer ist ein 2tes Argument. Luther hat offenbar nicht genau — später ist eine Aenderung eingetreten — 1 Kor. 11, 18—19 *σχίσματα* und *αἰρέσεις* gleichmäßig mit »Spaltungen« übersetzt, nach Emser und Keller aus Abneigung gegen das Wort »Ketzerei«, was natürlich lächerlich ist. Luther hätte ebensogut »Sekte« setzen können, wie er Gal. 5, 20 für *αἰρέσεις* in Uebereinstimmung mit der Vulgata gesagt hat. Vgl. Act. 5, 17. Richtig ist, daß der Cod. Tepl. dafür »Irrthum« setzt; wie wenig aber dabei ein dogmatischer Gedanke Platz gegriffen hat, geht doch wohl deutlich daraus hervor, daß er konstant so übersetzt, auch bei den verschiedenen Bedeutungen, die bekanntlich *αἵρεσις* im neuen Testamente hat z. B. auch Acta 24, 4 (wofür die angeblichen Expurgatoren schreiben: irrsale) und Act. 24, 14 (später: die sy heißen ein ketzerei), nur Act. 28, 22 heißt es für *αἵρεσις*, vulg. *secta*: Orden. Wenn spätere Uebearbeiter prägnantere Ausdrücke wählten, so werden sie denselben Grund dafür gehabt haben, der dafür maßgebend war, daß in der späteren Lutherübersetzung TA. 3, 10 für einen »abtrünnigen«, einen »ketzerischen« Menschen gesetzt wurde. Und Kellers ganze Untersuchung über diesen Punkt wird, sagen wir milde bedeutungslos, wenn man erwägt, was Keller, an dieser Stelle wenigstens, mitzuteilen vergessen zu haben scheint²⁾, daß der »waldensische« Besitzer des Codex unter den Stichworten am Rande zu Titus 3, 10 »Ketzer« schreibt und zu Act. XXIV, 14 »ketzrige«. Das *πρῶτον ψεῦδος* bleibt immer dies, daß Emser, der bei seiner Stellung zu Luther allenthalben Ketzereien wittert, auch als Maßstab für die Rechtgläubigkeit des Cod. Tepl. angenommen wird. Es würde zu weit führen und ist auch gänzlich überflüssig, zumal im Hinblick auf das oben über die Uebereinstimmung der von Emser geforderten Uebersetzung und des Cod. Tepl. Gesagte, Kellers weiteren Ausführungen nachzugehen — ich verweise dafür auch auf die treffliche Besprechung im Lit. Cen-

1) Auch macht Emser selbst darauf aufmerksam, daß erst Erasmus und Faber Stapulensis, wie er will, interpungieren. Wie wenig übrigens Emser als approbierter Richter über Lesarten gelten kann, ergibt der Umstand, daß wie früher noch heute in der Vulgata interpungiert wird *et sepultus est in inferno*.

2) Er erwähnt es nur gelegentlich später S. 127, übrigens unter Anerkennung des Umstandes, daß diese Anmerkungen gleichzeitig geschrieben seien.

tralblatt 1886 Nr. 30 und auf Kaweraus Anzeige im Theol. Litteraturblatt 1886 Nr. 33; nur ein Punkt soll noch zur Sprache kommen: Nach Keller unterscheidet sich die Lehre der »Brüdergemeinden« wesentlich in Bezug auf die Auffassung der Heiligen von der katholischen Kirche. Emser tadelt nun bei Luther, daß er Offenb. 19, 5 übersetzt »Lobt unsern Gott und alle seine Knechte«, wo er nach der Vulgata hätte setzen sollen: »alle seine Heiligen«; der Cod. Tepl. sagt »All sein knecht sagt lob unserm Gott«; die luthersche Uebersetzung ist hussisch, folglich auch die des Cod. Tepl., und dies um so mehr, als die Expurgatoren des 15. Jahrh., welche in ihrer »Vorlage«, nämlich den ersten Drucken, diese Uebersetzung fanden, übereinstimmend das Wort »Heilige« eingesetzt.

Darauf ist zu sagen, daß wie Keller leider nicht untersucht¹⁾ hat, der von Luther benutzte Text wie heute allgemein liest *πάντες οἱ δοῦλοι αὐτοῦ*, also für Luther kein dogmatischer Grund gegen die Heiligen vorlag, und daß es zu viel gesagt ist, daß die Expurgatoren übereinstimmend den Text in Emsers Sinne geändert haben, indem nach den Angaben von Klimesch noch die XI. deutsche Bibel »All sein knecht« liest, während allerdings die VI., IX. X. und XIV., die ich vergleichen konnte, »Alle Heiligen« lesen; wir werden daher anzunehmen haben, daß der Vulgatatext, der dem Cod. Tepl. zu Grunde liegt, dem griechischen Original nach *servi* gelesen hat, wie denn auch z. B. die von Koberger veranstaltete Lyoner Ausgabe der Vulgata von 1513 am Rande »servi« als gewöhnliche Variante gibt. Damit fällt natürlich auch hier die ketzerische Tendenz der Lesung »alle seine knecht«, die sich im Cod. Tepl. und den ersten deutschen Drucken findet. Doch genug davon. Das Mitgeteilte dürfte wohl zur Genüge darthun, was von den neuesten Beweisen Kellers für den waldensischen Ursprung des Cod. Teplensis zu halten sei. Ihm weiter auf diesem Gebiete zu folgen, halte ich nicht für nötig, besonders nicht auf den Wegen des allmählichen Uebergangs der evangelischen Gemeinden, der Gottesfreunde, der Waldenser und Wiedertäufer ins Freimaurertum, denn, wie ich gestehn muß, ist meine Kenntnis desselben so geringfügig, daß ich nicht einmal dartüber urteilen kann, ob es wirklich sehr merkwürdig ist, wie Keller S. 170 meint, daß in einem alten Ritual der Freimaurer »sich Gebräuche finden, welche mit denen der ältesten apostolischen Gemeinden übereinstimmen« oder ob »es als Zufall zu betrachten, daß schon vor vielen Jahren solche Historiker, welche von ganz an-

1) Er hat dem lügnischen Emser einfach geglaubt, daß der griechische Text lese »alle seine Heiligen«.

deren Ausgangspunkten aus diese Fragen untersucht haben, die nächsten Geistesverwandten der Bauhütten in jenen alten Gemeinden erkannt haben, die man »Ketzer« (Waldenser oder Katharer) nannte. Und hat nicht die römische Kirche diese Verwandtschaft dadurch praktisch anerkannt, daß sie die Hütten beider in derselben Weise wie die alten Christengemeinden in ihren amtlichen Erlassen als Häretiker unter die kirchlichen Strafen stellt? Wer wollte da noch dagegen Einspruch erheben! Ich beabsichtige es nicht weiter zu thun.

Erlangen.

Th. Kolde.

Vischer, Eberhard, Die Offenbarung Johannis, eine jüdische Apokalypse in christlicher Bearbeitung. Mit einem Nachwort von Adolf Harnack. Leipzig. J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung. 1886. 137 S. 8°.

Gerade ein Jahr ist verstrichen, seit Jülicher an dieser Stelle das Buch von Völter über die Entstehung der Apokalypse einer sehr scharfen, aber gerechten Kritik unterzogen hat. Man stand unter dem Eindruck, daß die Hypothese, in unserer neutestamentlichen Apokalypse verschiedene Bestandteile zu unterscheiden, durch Völter so diskreditiert sei, daß an ihre Wiederaufnahme so bald nicht gedacht werden könne. Und doch haben wir nun bereits einen neuen Versuch in ähnlicher Richtung zu verzeichnen, einen Versuch, der — fügen wir das gleich hinzu -- vor dem Völterschen so gut wie Alles voraus hat und die allerernsteste Beachtung verdient.

Völter hatte seine Hypothese auf der richtigen Einsicht basiert, daß die Offenbarung Johannis, wie sie uns vorliegt, nicht von Einem Verfasser herrühren könne: und zwar unterschied er nun vier verschiedene Verfasser, welche zu ganz verschiedenen Zeiten arbeiteten, so daß unsere heutige Apokalypse nach ihm erst unter Antoninus Pius etwa um das Jahr 140 fertig gestellt war. Daß das Problem des Buches auf diese Weise nicht gelöst werden konnte, hat besonders Jülicher und unter Hinweis auf den durchaus einheitlichen Sprachcharakter der Apokalypse auch Vischer p. 2 Note dargethan. Indessen war es auf jeden Fall ein ersprießliches Resultat der Völterschen Untersuchung, daß die Aufmerksamkeit dadurch auf die Frage nach der Einheitlichkeit des Buches gelenkt worden war. Lagen doch auch für den oberflächlichen Beobachter genug Momente vor, welche dieselbe sehr in Frage stellten. Weizsäcker hat in seinem »apostolischen Zeitalter« sich mit guten Gründen gegen die Einheitlichkeit entschieden, ohne jedoch einen eigenen Erklärungsversuch zu bieten.

Einen solchen haben wir nun in dem uns vorliegenden kleinen Schriftchen, dessen Verfasser die Frage aufgenommen hat, ohne noch von Völters Buch zu wissen. Das Resultat, zu dem er nach einer mit der größten Sorgfalt und Umsicht durchgeführten Untersuchung kommt, ist kurz gesagt dieses: die cc. 4—22, 5 der Offenbarung Johannis sind eine jüdische Apokalypse, die von einem Christen mit ganz geringen, oft in einzelnen Worten, gelegentlich in kleinen Sätzen, nur dreimal in größeren Einschreibungen bestehenden Zusätzen versehen und in dieser Form für die christliche Gemeinde brauchbar gemacht worden ist. Die cc. 2 und 3, welche die 7 Sendschreiben an die Gemeinden von Kleinasien enthalten, sind ihrem ganzen Inhalt nach christlich, während von c. 1 und c. 22, 5 ff. nicht mehr sicher ausgemacht werden kann, wie sich die jüdischen zu den christlichen Bestandteilen verhalten. Da c. 4, 1 ff. nicht den Anfang der jüdischen Apokalypse gebildet haben kann, so nimmt Vischer an, daß dieser Anfang mit christlichen Zuthaten versetzt in c. 1 verborgen ist. Ein Gleiches würde beim Schluß der Fall sein, der übrigens überwiegend für christlich zu erklären ist.

Das einleitende Kapitel geht von der Beobachtung aus, daß alle uns erhaltenen jüdischen Apokalypsen im Laufe der Zeit Uebearbeitungen erfahren haben, sowie von der weiteren, daß eine Reihe jüdischer Apokalypsen, welche im Lauf des 1. und 2. Jahrhunderts in den Gebrauch der christlichen Gemeinden übergegangen sind, bei dieser Gelegenheit kürzere oder längere Zusätze erfahren haben. Die Annahme, daß es unserer Apokalypse ähnlich ergangen sein möchte, ist daher nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen. Indessen werden die Schwierigkeiten, die sich der Erklärung des Buches bieten, nicht sofort durch die Annahme hinweggeräumt, daß die Schrift aus mehreren zu verschiedenen Zeiten entstandenen Stücken zusammengeschweißt sei. Diese Schwierigkeiten bestehn aber darin, daß durch die ganze Apokalypse zwei vollkommen verschiedene Anschauungen unvermittelt neben einander her laufen: die eine, welche uns das Christentum des Verfassers als ein völlig jüdisch befangenes erscheinen läßt, die andere, welche von einem universalen, durch Christus bestimmten Geist zeugt. Vischer weist nach, daß kein Exeget diese Schwierigkeiten hat heben können, und formuliert demnach das Problem seiner Untersuchung dahin, ob nicht der Kern des Buches eine rein jüdische Schrift ist, welche erst durch eine Uebearbeitung zu einem christlichen Offenbarungsbuche umgewandelt worden ist. Daß diese Hypothese noch nicht aufgestellt worden ist, ist kein Grund, warum man nicht jetzt zu ihr greifen soll, zumal

sie alle Schwierigkeiten mit einem Schlage zu lösen verspricht. Ist doch ein ganz paralleler Versuch unter Zustimmung einer Reihe von kompetenten Beurteilern erst vor kurzem an den Testamenten der 12 Patriarchen angestellt worden, und scheinen sich doch die Anzeichen zu mehren, daß auch unter nichtapokalyptischen Schriftstücken, welche für christlich gelten, sich solche finden, die man als Umarbeitungen jüdischer Originale zu betrachten hat. Gegen den Einwurf, daß ein wesentlich jüdisches Buch nicht in dem neutestamentlichen Kanon aufgenommen sein könne, schützt sich Vischer durch Hinweis auf das hohe Ansehen, welches gerade jüdische Apokalypsen in der christlichen Gemeinde besaßen (vgl. auch die eschatologischen Reden Jesu und die Untersuchungen über ihre jüdische Grundlage), was z. B. bei Papias zu der wunderlichsten Entstellung christlicher Tradition, die wir überhaupt kennen, geführt hat.

In c. 2 wendet sich nun der Verfasser zur »Grundlegung der Lösung«. Er stellt sich die Aufgabe, den Charakter des Buches an seinen spezifischen Eigentümlichkeiten festzustellen, und glaubt die sichere Grundlage hierzu in c. 11 und 12 gefunden zu haben. Von diesen weist er ausführlich nach, daß sie bei der Annahme eines christlichen Ursprungs bisher jeder Erklärung gespottet haben und spotten mußten, wenn man sich nicht auf das trügerische Gebiet des Allegorisierens begibt, auf dem man Alles beweisen kann, aber auch sein Gegenteil. Es zeigt sich zunächst, daß c. 11, 1 unter *ναὸς τοῦ θεοῦ καὶ τὸ θυσιαστήριον καὶ οἱ προσκυνοῦντες ἐν αὐτῷ* nur der jüdische Tempel und jüdische Beter verstanden werden können. Es zeigt sich ferner, daß die Erwartung von zwei Zeugen, welche das Erscheinen des Messias vorbereiten, eine den jüdischen Apokalypsen eigentümliche Vorstellung, dagegen dem Christentum ganz fremd ist, da dasselbe die Weissagung, daß ein großer Prophet dem Messias vorangehn wird, in Johannes dem Täufer erfüllt weiß. Hält man aber daran fest, daß ein Christ dieses Kapitel schrieb, so muß man konsequenter Weise das Erscheinen der beiden Zeugen vor das zweite Kommen Christi verlegen. Dann aber erscheint höchst auffällig, daß des ersten Erscheinens Christi auf Erden nur in einem kleinen Nebensätzchen (Vers 8^b: *ἦ τις (scil. ἡ πόλις ἡ μεγάλη) καλεῖται πνευματικῶς Σόδομα καὶ Αἴγυπτος, ὅπου καὶ ὁ κύριος αὐτῶν ἐσταυρώθη*) gedacht wird. Diesem Christen ist die Kreuzigung des Herrn so unwichtig, daß er sie nur ganz flüchtig erwähnt, und daß er die Stadt, welche den Herrn kreuzigen ließ, im Verhältnis zu Babel sehr milde bestraft. Wenn man nun sieht, daß Jerusalem in diesem kleinen Satze als Sodom und Aegypten bezeichnet wird, während es kurz vorher (v. 2) noch *ἀγία πόλις* genannt

wurde, so erweist sich der den Zusammenhang in auffälliger Weise störende Halbvers als Interpolation. Das ganze Kapitel aber mit Ausnahme vielleicht der Worte *καὶ τοῦ Χριστοῦ αὐτοῦ* in v. 15 muß jüdisch sein und wird nur unter dieser Voraussetzung verständlich. Das Gleiche ist nun bei c. 12 der Fall. Hier soll nach gemeiner Auffassung die Geburt Christi geschildert sein. Vischer zeigt die vollständige Unmöglichkeit dieser Annahme, bei der die allgemein feststehenden Thatsachen des Lebens Jesu verflüchtigt, resp. vernichtet werden. Vielmehr stimmen die in diesem Kapitel ausgesprochenen Anschauungen auf das genaueste mit denen der jüdischen Apokalypsen zusammen, und sogar für die Thatsache, daß der Messias bald nach seiner Geburt seiner Mutter entführt wird, hat Vischer unter Berufung auf Schürer ein Analogon aus dem jerusalemischen Talmud beibringen können. Auch in c. 12 aber erweist sich ein Vers, der 11te, als eingeschoben, da die darin vertretene Anschauung gar nicht zum Zusammenhang paßt.

Es läßt sich also evident machen, daß diese Kapitel ein rein jüdisches Stück sind, welches nur von ein paar geringen, leicht auszuscheidenden Interpolationen durchsetzt ist (S. 31). Diese Erkenntnis aber präjudiciert für den Charakter des ganzen Buches. Denn das Stück c. 11, 15—12, 17 bildet das Herzstück der Apokalypse und ist von den übrigen Teilen durchaus nicht zu trennen, wie man angesichts der Schwierigkeiten der Erklärung wohl versucht hat; es ist der Schlüssel für das Verständnis der Weiterentwicklung der Endgeschichte. Sind diese Kapitel jüdisch, so muß es das ganze Buch sein; und der Verfasser hält sich nunmehr für berechtigt, seine Frage zu formulieren: was ist in diesem jüdischen Buche christlich? Er hat sich durch diesen Gang seiner Untersuchung das Recht zu der Behauptung gesichert, daß die Richtigkeit seiner Hypothese unabhängig sei von dem noch zu führenden Nachweis, daß jede christliche Stelle den Verdacht der Interpolation erweckt.

Diesen Nachweis führt der erste Abschnitt des »Lösung des Problems« überschriebenen dritten Kapitels. Abgesehen von c. 2 und 3, die ohne Zweifel einen christlichen Verfasser voraussetzen, dafür aber auch mit der eigentlichen Apokalypse in gar keinem inneren Zusammenhang stehn, handelt es sich um folgende Stellen: 1) die größeren Stücke 5, 9—14. 7, 9—17. 13, 9—10. 14, 1—5. 14, 12—13. 19, 9—10. 20, 4—6 (?). 21, 5b—8. 22, 6—21 und c. 1 (über die beiden letzten Stücke vgl. oben); 2) die einzelnen Verse: 11, 8b. 12, 11. 16, 15. 17, 14. 19, 13b. 21, 14b; 3) kleine Zusätze in 5, 6. 8. 6, 1. 16. 9, 11. 11, 15. 12, 17. 13, 8.

14, 10. 15, 3. 16, 16. 17, 6. 18, 20. 19, 7. 11. 21, 9. 22. 23. 27. 22, 1. 3.

Diese Zusätze bilden nur ungefähr den achten Teil des ganzen Buches. Die Loslösung derselben stört mit Ausnahme einer Stelle (5, 9—14) den Aufbau der Apokalypse nicht: dagegen stören die eingeschobenen Worte in vielen Fällen die Satzverbindung, unterscheiden sich übrigens in Bezug auf den allgemeinen Sprachcharakter nicht wesentlich von der Grundschrift. Diese Erscheinung erklärt Vischer, hauptsächlich unter Herbeiziehung von 9, 11. 16, 16, sowie der Deutung der Zahl 666 auf Nero, aus der Thatsache, daß die Apokalypse dem Bearbeiter in hebräischer Sprache vorlag und von ihm erst übersetzt wurde.

Die unter 1) genannten Stücke hat Vischer ausführlich besprochen und glaubt besonders durch Ausscheidung des Abschnittes 7, 9—17 eine *crux interpretum* beseitigt zu haben. Denn bisher wußten sich die Ausleger bei diesem Abschnitt wie bei c. 14, 1—5 nur dadurch zu helfen, daß sie dieselben als »Ruhepunkte« bezeichneten, auch wohl von jenem Stück im 7. Kapitel behaupteten, daß es ein »proleptischer« Ausblick in die Zukunft sei. Besonders lichtvoll hat Vischer hier dargelegt, wie man durch diese Abschnitte in die Enge getrieben wird, sei es daß man in dem Verfasser des ganzen Buches einen Heidenchristen, sei es einen Judenchristen sehen will. Da wir indessen gerade an diesen Stellen über das Maß der Ausscheidung nicht überall Vischers Ansicht sind, so mag die Besprechung dieser Abschnitte vorläufig zurückgestellt werden.

Das Resultat ist, daß sämtliche Stücke, welche auf einen christlichen Verfasser zurückgeführt werden müssen, nicht Teile der ursprünglichen Schrift sein können; sie sind vielmehr lediglich zu dem Zwecke eingefügt, den in der jüdischen Apokalypse gegebenen Stoff für die christliche Gemeinde brauchbar zu machen (S. 71); das christliche Gefühl verlangte solche Zusätze an einer Reihe von Stellen, und man darf sich nur wundern, daß der Ueberarbeiter überall so konservativ verfahren ist (vgl. die Beibehaltung von 7, 1 ff. aber auch c. 13. Vischer S. 79. 85). Die Anschauungen, die in den Zusätzen niedergelegt sind, zeigen Verwandtschaft mit der paulinischen, aber auch der johanneischen Betrachtungsweise; dazu sind eine ganze Reihe von Sprüchen eingefügt, welche stark an die uns in den Evangelien überlieferten Aussprüche des historischen Jesus anklingen (S. 74. 75).

Im zweiten Abschnitt des dritten Kapitels, zugleich dem letzten, hat Vischer nochmals den »jüdischen Charakter der Grundschrift« an jedem einzelnen Kapitel des Buches nachgewiesen,

wobei vor Allem die Ausführungen über das 13. und 14. Kapitel zu beachten sind (hiezv vgl. man auch Mommsen röm. Gesch. V, S. 520 ff.). Am Schlusse weist er nochmals nachdrücklich auf den wahrhaft positiven Erfolg seiner scheinbar so negativen Kritik hin: das rache-schnaubende Buch, das im strikten Gegensatz zu Christi Lehre den Feindeshaß predigt und die Gier nach der Besiegung des Feindes offen zur Schau trägt, es ist eben jüdisch; die christlichen Zusätze aber müssen den schönsten Zeugnissen urchristlicher Frömmigkeit beigezählt werden (p. 90). Unser christliches Bewußtsein fühlt sich dadurch wahrhaft erleichtert; denn wie die Sache bisher lag, hatte Luther Recht, wenn er sagte: »mein Geist kann sich in das Buch nicht schicken, und ist mir die Ursach gnug, daß ich sein nicht hoch achte, daß Christus darinnen wedder gelehret noch erkannt wird, welches doch zu tun für allen Dingen ein Apostel schuldig ist« (vgl. Vischer p. 11).

Der Untersuchung ist zur besseren Uebersicht ein Abdruck der Apokalypse beigegeben, und zwar so, daß zunächst c. 4, 1—22, 5, indem dabei die von Vischer als christlich bezeichneten Stellen mit gesperrten Lettern gesetzt sind, ganz abgedruckt werden, dann die christlichen Stücke für sich einschließlich der ersten drei Kapitel und des Schlusses.

In seinem Nachwort berichtet Prof. Harnack über die Entstehung der Arbeit, deren Verfasser noch Studiosus der Theologie ist, und betont, daß sich sein Anteil an derselben auf einzelne Winke beschränke. Er fügt endlich noch eine Tabelle von Fragen hinzu, die sich unter Voraussetzung der Richtigkeit der Vischerschen Hypothese teilweise ganz neu, teilweise in neuer Fragstellung aufdrängen.

Denn solche Fragen bleiben genug übrig, und der Verfasser unserer Untersuchung ist weit entfernt davon es zu läugnen. Wir sehen aber einen großen Vorzug der Vischerschen Arbeit darin, daß er, von gelegentlichen Andeutungen abgesehen, die Besprechung solcher Fragen gänzlich unterlassen hat. Sie würde seine Untersuchung unnötig belastet, vielleicht verwirrt, und damit dem Resultat, auf das es vor Allem ankam, nur geschadet haben. Aus dem letzteren Grunde ist es auch sehr anzuerkennen, daß Vischer auf zu gewagte Untersuchungen, wie etwa die Sichtung der christlichen und jüdischen Stücke in c. 1 und 22, sich nicht eingelassen hat: dieselben wären niemals frei von Einwürfen gewesen und hätten principiellen Gegnern unnötiger Weise Handhaben zu kleinen Ausstellungen gegeben, die man dann der ganzen Hypothese zur Last gelegt haben würde. Diese weise Beschränkung, aber auch umsich-

tige Beweisführung sowie exakte Methode zeichnen Vischers Arbeit vor Allem aus.

Die Frage darf aber aufgeworfen werden, ob Vischer den Umfang der Ausscheidungen, die vorzunehmen sind, richtig bestimmt hat. Die Antwort wird lauten: im Wesentlichen ja. Das schließt aber kleine Meinungsverschiedenheiten nicht aus. So glaubt Ref. in Bezug auf die oben unter Nr. 1) verzeichneten größeren Einschreibungen einige Modifikationen vorschlagen zu dürfen. Zeigt nämlich die überwiegende Mehrzahl der Zusätze, daß sich der Bearbeiter nur auf ganz kleine Aenderungen beschränkte, so wird man vielleicht den Kanon aufstellen dürfen, daß man bezüglich des Umfangs der Ausscheidungen möglichst vorsichtig sein, d. h. Alles so lange für jüdisch halten muß, als es sich nicht unbedingt als christlich aufdrängt. Diesen Kanon hat ja auch Vischer befolgt; auch gibt er zu, daß in den 4 Abschnitten, um die es sich wesentlich handelt, 5, 9—14; 7, 9—17; 14, 1—5; 20, 4—6 Vieles enthalten ist, was recht wohl jüdisch sein kann. Einerseits aber ist es sein Grundsatz allzu scharfsichtige Ausscheidungen zu vermeiden, dem er auch hier treu bleibt, andererseits die Beobachtung, daß sich der christliche Ueberarbeiter gelegentlich dem Ausdruck seiner Grundschrift accommodiert haben könne. In 5, 9—14 zwingt eigentlich Nichts zur Auslösung des ganzen Abschnittes. Nimmt man an, daß in den vorangegangenen Versen von einem λέων (oder von wem immer)¹⁾ die Rede war, welcher das Buch öffnen und die Siegel lösen kann, so hat es doch nichts Auffallendes, daß zu dessen Lobpreis jetzt ein Lied gesungen wird, zumal dieser Gesang am Schlusse wieder in einen Preis des καθήμενος ἐπὶ τοῦ θρόνου, d. i. Gottes, ausläuft. Die Worte enthalten mit Ausnahme der Verse 9 und 10, deren Inhalt dem veränderten Subjekt des Lobpreises entsprechend stark umgearbeitet ist, Nichts, was nicht jüdisch sein könnte. Im Gegenteil, wenn nur die Worte καὶ τῷ ἀρνίῳ in Vers 13 eingeschoben sind, und das Subjekt in Vers 12 geändert ist, so haben wir genau dasselbe Verfahren, das der Ueberarbeiter auch sonst verfolgt. Die Wiederholung der Schilderung in c. 4, 8. 9. 10 durch Vers 14 (vgl. Vischer p. 57) kann doch nicht auffallen. Vor Allem aber würde der Anstoß beseitigt, daß sich an dieser Stelle bei Vischers Ausscheidung der ursprüngliche Wortlaut nicht mehr herstellen läßt. Die Zusätze an dieser Stelle würden sich demnach reducieren auf: Vers 9 b. 10; was hier gestanden hat, läßt sich nicht sagen; es ist

1) Nach 5, 5 ist es höchst wahrscheinlich, daß der Löwe an Stelle des Lammes in der Grundschrift stand. Vischers daran geknüpfte Vermutung p. 58 darf freilich nur als solche aufgefaßt werden; dem Ref. erscheint sie gekünstelt.

aber möglich, daß ein Nebensatz mit *ὅτι* auch in der Grundschrift stand; die Worte *τὸ ἀρνίον τὸ ἐσφαγμένον* in Vers 12; und *καὶ τῷ ἀρνίῳ* in Vers 13; möglicherweise ist auch *καινήν* in Vers 9 a Zusatz. — Die Stücke 7, 9—17 und 14, 1—5 scheidet Vischer auf Grund hauptsächlich der Erwägung aus, daß sie der Grundschrift widersprechende Anschauungen enthalten. Der jüdische Apokalyptiker kenne nur die 144000 Versiegelten aus Israel; von Heiden, die als Gleichberechtigte neben den Israeliten am Gottesreiche teilnehmen werden, wisse er Nichts. Indessen: von einer solchen Teilnahme ist doch auch an diesen Stellen die Rede nicht. Vielmehr ist nur die Erwartung ausgesprochen, daß die Heiden Gott loben und preisen werden, und diese Vorstellung hat doch nichts Befremdendes. Es würde nichts Anderes ausgesagt sein, als was wir 4 Esr. 13, 33. 34 finden, wo auch von einer *multitudo ingens* die Rede ist und es vorher heißt: *et erit quando audierint omnes gentes vocem eius*. Daß aber in Kap. 14 der Apokalyptiker nochmals auf seine 144000 zurückkommt, hat wiederum nichts Auffallendes; nur sind freilich die näheren Bestimmungen derselben in Vers 4 und 5 entschieden christlich. Die Stelle 4 Esr. 13, 35: *ipse autem stabit super cacumen montis Sion* enthält zudem eine unserem Kap. 14, 1 so verwandte Vorstellung, daß man sich kaum entschließen kann, diesen Vers ganz preiszugeben, sondern wiederum nur die ursprüngliche Bezeichnung des Messias als durch *τὸ ἀρνίον* verdrängt erklären möchte. Sind diese Bemerkungen richtig, so würde sich der Umfang der Interpolationen in 7, 9—17 auf folgende Zusätze beschränken: die Worte *περιβεβλημένους στολὰς λευκάς, καὶ φοίνικες ἐν ταῖς χερσὶν αὐτῶν* in Vers 9, die sich auch (beachte den Akkusativ *περιβεβλημένους*, während *ἐστῶτες* vorangiang) als ungeschickt eingefügt erweisen; *καὶ τῷ ἀρνίῳ* in Vers 10; endlich die Verse 13—17 ganz. Sie hängen mit der Interpolation in Vers 9 zusammen und sind entschieden christlich. Kap. 14, 1—5 würde folgende Aenderungen und Zusätze enthalten: *τὸ ἀρνίον* in Vers 1; ebenda die Worte *αὐτοῦ καὶ τὸ ὄνομα τοῦ πατρὸς αὐτοῦ*, wo an Stelle des ersten *αὐτοῦ* möglicher Weise *τοῦ Θεοῦ* (vgl. 7, 2) gestanden hat; endlich Vers 4 und 5. Am verwickeltsten liegen die Dinge in dem Abschnitte 20, 4—6. Vischer hat sich nicht entschieden, ob diese Verse ganz auszuschneiden seien, oder nur der störende Zusatz in Vers 4 und der Vers 6. Daß von diesen beiden letzten Sätzen abgesehen, die sicher christlich sind, die Vorstellung in Vers 4 und 5 nicht jüdisch sein könne, ist nicht zu erweisen (vgl. Vischer S. 70). Andererseits schließt sich Vers 7 vortrefflich an 5 an, während er, direkt an 4 angeschlossen, eine auffallende Wie-

derholung enthalten würde. Ferner spricht gerade die offenbare Einschlebung des christlichen Satzes in Vers 4 entschieden für die Ursprünglichkeit des übrigen Teiles: denn das Subjekt *οἱ ἀντες* ist dadurch von seinem Prädikat ganz getrennt worden. Vielleicht sind aber auch die Worte *καὶ κρύμα ἐδόθη αὐτοῖς* auszuscheiden, weil sich *οἱ ἀντες* an *ἐπ' αὐτούς* anschließt, der Wechsel des Subjekts in *αὐτούς* und *αὐτοῖς* aber sehr auffällig scheint. — Mit Bezug auf c. 1 und 22, 6 ff. erscheint es auch dem Ref. nicht rätlich, über das von Vischer Gesagte hinauszugehn.

An einer Stelle möchte Ref. eine christliche Interpolation vermuten, auf die Vischer nicht eingegangen ist. Kap. 20, 14 enthält den erläuternden Zusatz: *οὗτος ὁ θάνατος ὁ δεύτερός ἐστιν ἢ λίμνη τοῦ πύργου*. Abgesehen davon, daß dieser Satz den Zusammenhang stört, ist es nach Vers 14a sicher nicht im Sinn des Verfassers *θάνατος* und *λίμνη* zu identifizieren, und der *θάνατος ὁ δεύτερος* ist zudem eine Vorstellung, die sonst nur den christlichen Stücken eignet.

Ist nun diese Frage nach dem Umfang der Interpolationen eine verhältnismäßig unbedeutende, so erhebt sich eine andere, die sehr wichtig zu sein scheint. Sollen wir in dem Uebersetzer, dessen fast beispiellose Unbeholfenheit überall hervortritt, auch den Verfasser der herrlichen 7 Sendschreiben in Kap. 2 und 3 sehen? Zwar die Anschauungen, welche in den Interpolationen vorgetragen werden, stimmen recht wohl zu denen des Briefschreibers, aber die Annahme erscheint doch fast ungeheuerlich, daß derselbe Mann, welcher in fließendem und gutem Griechisch seine Briefe schrieb, sich Ungeschicklichkeiten zu Schulden kommen ließ, wie etwa die Einschlebung in c. 20, 4. Die letztere erscheint überhaupt rätselhaft und wird durch die Annahme eines hebräischen Originals fast noch unverständlicher: denn der Uebersetzer dachte doch jedenfalls griechisch, und es scheint fast undenkbar, daß er sein eigenes Satzgefüge in dieser Weise zerbrach.

Von den sachlichen Fragen, die sich bei Bewährung von Vischers Hypothese ergeben würden, hat Harnack eine ganze Reihe genannt. In ein ganz neues Licht muß jedenfalls die Frage nach dem Verhältnis des Uebersetzers — denn nur von diesem kann fürderhin die Rede sein — zum 4ten Evangelium rücken. Ein Verwandtschaftsverhältnis zu statuieren scheint nahezu liegen, und vielleicht würde sich die »johanneische Frage« dahin lösen, daß der Verfasser des 4. Evangeliums und unser Uebersetzer, die nicht identisch sein können, zum »johanneischen Kreise« gehörten, eine Lösung, die auch Weizsäcker a. a. O. p. 503 schon angedeutet hat.

Mit dem »Johannes« ist dann ohne Zweifel der Apostel gemeint. Sollte der Bearbeiter wirklich in Ephesus zu suchen sein, so würden auch die paulinischen Anklänge sich erklären. Die zahlreichen Herrnworte können sehr wohl aus der Tradition des Apostels Johannes stammen; und wie das 4te Evangelium unsere Synoptiker kennt, so würde auch die Bearbeitung der Apokalypse Kenntnis derselben voraussetzen. Interessant ist auch die Beobachtung, daß überall, wo Berührungen von jüdischen Stellen unserer Apokalypse mit anderen neutestamentlichen vorliegen (woraus man eventuell einen Beweis gegen Vischer entnehmen könnte), die letzteren selbst eine jüdische Grundlage haben; in den christlichen Stücken lassen sich aber fast Vers für Vers Gedanken- oder Wortparallelen mit Stellen aus den Evangelien oder Briefen nachweisen.

Die Fragen, welche Harnack unter 1) gesammelt hat, werden sich schwerlich jemals beantworten lassen, dagegen wird die letzte nach dem Einfluß des Judentums auf das älteste Christentum sicherlich in immer schärfere Beleuchtung treten. Daß Vischers Arbeit einen wichtigen Beitrag dazu liefert, uns einen weiteren Einblick in die Tragweite dieser Frage zu ermöglichen, ist ein zwar unbeabsichtigtes, aber sehr bedeutendes Verdienst derselben.

Gießen.

Gustav Krüger.

Jülicher, A., Prediger in Rummelsburg. Die Gleichnisreden Jesu. Erste Hälfte, allgemeiner Teil. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Freiburg i. Br. 1886. 291 S. gr. 8°.

Ein vortreffliches Buch, das sich von Anfang bis zu Ende mit großem Interesse liest, warm, lebendig und gut geschrieben, wenn auch einmal von den »hohlen Augen des Sinnbildes, welche nicht aus den frischen Erzählungen der Synoptiker heraus schauen« die Rede ist oder von den »hochgehenden Wellen der Allegorese, welche recht viel Sand an das Ufer des ursprünglichen Parabelbestandes hingewälzt haben«, etwas breit, aber nicht in unangenehmer Weise; ein Buch, das Licht und Ordnung in ein Gebiet bringt, auf dem bisher — man sollte es kaum glauben — eine arge Verwirrung herrschte. Die Wahrheit, welche der Verfasser den wissenschaftlichen und den praktischen Theologen — beiden wird sie sehr zu Gute kommen — zu Gemüte führt, ist einfach die, daß die Gleichnisse Jesu eben Gleichnisse sind und keine Allegorien, daß das Wesen des Gleichnisses von dem der Allegorie grundverschieden ist, daß man folglich die Gleichnisse nicht allegorisieren dürfe. Man

braucht in der That nur den ersten besten Kommentar aufzuschlagen, um zur Einsicht zu gelangen, wie unsicher das Urtheil und wie unklar die Begriffsbestimmung — wird doch oft dieselbe Erzählung bald Gleichnis, bald allegorische Erzählung genannt —, wie schwankend, und oft auch, wie abenteuerlich die Exegese.

Die zweite Hälfte des Buches ist noch nicht erschienen; sie soll die Auslegung sämtlicher einzelner Gleichnisreden Jesu enthalten; in der vorliegenden ersten Hälfte desselben, dem allgemeinen Teile, behandelt der Verfasser die einschlägigen Vorfragen und setzt sich zur Begründung der eigenen Ansicht mit seinen Vorgängern auf demselben Gebiete auseinander.

Sind die Gleichnisreden Jesu ächt, und in wie weit sind sie es? Diese Frage mußte sich dem Verfasser zu allererst aufdrängen; sie wird im ersten Abschnitte des Buches behandelt. Das Urtheil ist nüchtern und gesund. Jülicher verwahrt sich mit aller Energie gegen eine in extreme Zweifelsucht verfallende Kritik, welche jedes Gefühl für Möglich und Unmöglich und somit das wichtigste Erfordernis der Kritik verloren habe, erkennt aber an und führt aus, daß allerdings die Parabeln der Evangelien nicht unbedingt den von Jesu gesprochenen gleichzusetzen seien. Was die Evangelien bieten, ist offenbar nur eine Auswahl derselben, nachdem das Gedächtnis allein sie lange Zeit aufbewahrt und natürlich alteriert hatte. Die Abweichungen der synoptischen Recensionen von einander erstrecken sich nicht bloß auf den äußeren Verlauf, sondern nicht selten auch auf die Deutung; Anlaß und Zusammenhang variieren oft; die Persönlichkeit, der Standpunkt, die religiös-dogmatische Anschauung der Evangelisten haben ihren Einfluß dabei ausgeübt. Die relative Authentie steht nichts desto weniger fest; die Gleichnisse gehören im Allgemeinen zu dem Sichersten und Bestüberlieferten, was wir an Reden Jesu noch besitzen.

Im zweiten Abschnitt handelt der Verfasser vom Wesen der Gleichnisreden Jesu. Das synoptische Wort *παραβολή* entspricht dem hebräischen Maschal; dies aber ist ein sehr weiter Begriff; Einheit kann in die darunter zu subsumierende Stoffmasse nur gebracht werden, wenn der Begriff des Vergleichens die Grundlage bildet. Maschal ist eine Redeform, welche durch Nebeneinanderstellung von Gleichem, durch Vergleichung zu Stande kommt. In der apokryphischen Litteratur kommt der Begriff des Dunkeln und Schwierigen hinzu; bei den Evangelisten ist eben dasselbe der Fall. Sie verstehen unter *παραβολή* nicht bloß eine vergleichende Rede, sondern eine Rede, die außerdem dunkel ist und der Deutung bedarf, indem hinter den Worten ferne und hochliegende Gegenstände sich verber-

gen, welche bei der Vergleichung mit ihrer Hülle sich als derselben ähnlich erweisen; Wortlaut und Bedeutung werden als zweierlei auseinander gehalten; mit anderen Worten, die Evangelisten, wie die ihnen selbst, nicht aber Jesu zuzuschreibenden Deutungen beweisen, rücken die Parabel in das Gebiet der Allegorie. Das ist aber ein Fehler. Schon durch den Eingang der berühmtesten Gleichnisse: das Himmelreich ist ähnlich einem Könige, einem Hausherrn, einem Säemann, einem Senfkorn u. s. w., wird der Leser aufgefordert zu vergleichen, nicht zu ersetzen; der Säemann ist und bleibt ein Säemann, der König und der Hausherr ein König und ein Hausherr, der ungerechte Haushalter ein ungerechter Haushalter, während in der Allegorie Ezech. 17 der Weinstock das Volk Israel ist und am wenigsten ein eigentlicher Weinstock.

Nun unterscheidet Jülicher in den Evangelien drei Klassen von Mescholim. Zunächst einfache Gleichnisse: Verauschaulichung eines Satzes durch Nebenstellung eines andern ähnlichen Satzes. Diese Art wird definiert als »diejenige Redefigur, in welcher die Wirkung eines Satzes (Gedankens) gesichert werden soll durch Nebenstellung eines ähnlichen, einem anderen Gebiete angehörigen, seiner Wirkung gewissen Satzes«, während die Allegorie diejenige Redefigur ist, »in welcher eine zusammenhängende Reihe von Begriffen (ein Satz oder Satzkomplex) dargestellt wird vermittelt einer zusammenhängenden Reihe von ähnlichen Begriffen aus einem anderen Gebiet«. Die Vorstufe der Allegorie ist die Metapher; die Vorstufe des Gleichnisses die Vergleichung.

Eine zweite Klasse bilden die Gleichnisse in erzählender Form, welche sich von dem reinen Gleichnis nicht mehr unterscheiden als die allegorische Erzählung von dem allegorischen Satz: das ist die »Fabel«, welche definiert wird als »diejenige Redefigur, in welcher die Wirkung eines Satzes (Gedankens) gesichert werden soll durch Nebenstellung einer auf anderem Gebiet ablaufenden, ihrer Wirkung gewissen, erdichteten Geschichte, deren Gedankengerippe dem jenes Satzes ähnlich ist«. Für diese neutestamentlichen »Fabeln« schlägt Verfasser, zur Bezeichnung der eigenartigen Verhältnisse, auf die sie sich, im Vergleich mit den meisten anderwärtigen Fabeln, beziehen, den Namen »Parabel« im engeren Sinn vor: eine nicht eben glückliche Wahl, wohl zur Schonung eines, wenn nicht gerechtfertigten, so doch gewiß sehr verbreiteten Gefühls. Es wird keine Gelegenheit versäumt, dem Leser recht klar zu machen, daß bei der Parabel von Deutung keine Rede sein kann. Sie deutet, und kann nicht gedeutet werden.

Eine dritte Klasse endlich abilden solche Erzählungen, welche

nicht auf anderem Gebiete ablaufen, sondern auf demselben, auf dem der zu sichernde Satz liegt; die Geschichte ist ein Beispiel für den zu behauptenden Satz. Verfasser nennt den Maschal dieser Gattung »Beispiel Erzählung«, das ist eine Erzählung, welche »einen allgemeinen Satz religiös-sittlichen Charakters in dem Kleide eines Einzelfalles« vorführt. Sie verträgt keine Deutung, sie ist so klar und durchsichtig wie möglich, sie wünscht sich nur praktische Anwendung.

Daß Jesus in diesen *παραβολαί* keine absonderliche Lehr- oder Redeweise für sich eronnen hat, geht aus dem Gesagten hervor. Welchen Zweck verfolgte er aber damit, daß er die Gleichnisrede so häufig anwandte? Dies der dritte vom Verfasser behandelte Punkt. Nach Markus und Lukas, nicht minder aber auch nach Matthäus, ist der Zweck der Parabelrede Jesu dem Volk das Wort in einer Form zu vermitteln, welche die Wahrheit verheimlicht, damit die Verstockung des Volks durch diese Art der Verkündigung vollendet werde. Diese Auffassung Jülicher's ist exegetisch unumstößlich; ebenso gewiß hat er darin Recht, daß die synoptische Theorie auf dem fraglichen Punkte schlechterdings aufgegeben werden muß. »Wer eingesehen hat, daß in der synoptischen Auffassung vom Wesen der Parabel ein Fehler steckt, und wo er steckt, der sieht sofort ein, daß aus diesem Fehler sich ein weiterer, bezüglich des Zweckes dieser Reden, ergeben mußte«. Bei dem Gebrauch der verhüllten Rede muß Jesus einen besonderen Zweck im Auge gehabt haben. Die Thatsache des nicht gewonnenen, in seiner Verstockung beharrenden Volkes und die Propheten gaben die Antwort. Nein! wenn Jesus die Parabel anwendet, so geschieht es ganz einfach, um durch diese Form die Deutlichkeit und die Ueberzeugungskraft seiner Gedanken zu erhöhen.

Der folgende Abschnitt handelt von dem Wert der Gleichnisreden Jesu; sie sind vielleicht der unersetzlichste Teil seiner Lehre, der, wo wir ihm am tiefsten ins Herz hinein sehen. Nicht genug kann sich der Biograph Jesu — und nicht minder der einfache Christenmensch, der sich in der heiligen Schrift Erbauung sucht — in die Gleichnisse vertiefen und hineinleben. Der alte Satz, der länger als tausend Jahre in der Kirche gegolten: *theologia parabolica non est argumentativa*, ist nur ein Bekenntnis der Bodenlosigkeit der damaligen Parabelexegese.

Es ist interessant zu sehen, wie die litterarische Würdigung der evangelischen Gleichnisse — deren Ruhm durch die Vergleichung mit den buddhistischen und haggadistischen nicht im mindesten beeinträchtigt wird — durch die unrichtige Auffassung ihres Wesens be-

einflußt worden ist; die meisten Ausstellungen fallen mit der Auslegungsmethode, auf deren Grund sie gemacht worden sind, und auch die Gleichnisse vom ungerechten Haushalter, vom ungerechten Richter, welche Renan zu dem Ausspruch verleitet haben, daß eine ängstliche Moralität in den Parabeln Jesu ihre Rechnung nicht finde, verlieren das Anstößige, das ihnen anzuhafte scheint, sobald man sich jeder Allegorese enthält und nur den Grundgedanken herauszieht, um ihn sofort für das religiöse Leben zu verwenden. Bei dem Satze, daß, »wenn manche Fehler in Folge unrichtiger Auslegung den Bildern Christi zur Last gelegt worden, die wirklich gerechtfertigten Vorwürfe sich durch die Kritik erledigen«, möchten wir den Wunsch ausdrücken, daß in diesem Stücke nicht des Guten zu viel geschehe.

Wie ist es nun den Parabeln Jesu ergangen, sowohl hinsichtlich der Aufzeichnung als auch der Auslegung? Dies der Gegenstand der zwei letzten Abschnitte, in deren ersterem zum Neuen, wie auch sonst hin und wieder in diesem Buch, manches Alte schon berührte hinzukommt. Bei der Aufzeichnung der Gleichnisse läßt sich eine ausmalende Richtung, besonders bei Markus und Lukas, wahrnehmen, und eine ausdeutende, besonders bei Matthäus. In vielen Fällen wird es kaum möglich sein Ursprüngliches und Hinzugekommenes zu unterscheiden, zumal wenn nur ein Bericht vorliegt. Il ne faut pas non plus vouloir à tout prix chercher la petite bête. Sollte wirklich Lukas das *ἐπὶ τὰ ὄρη* des Matthäus in *ἐν τῇ ἐρήμῳ* verändert haben, »damit noch krasser heraustrete, wie alles Interesse des Hirten durch die Sorge um das eine verlorene Schäflein absorbiert wird und für die anderen selbst die Wüste ihm gut genug ist«? Doch der Verfasser selbst sagt: »Hier gilt es Vorsicht üben und oft nicht entscheiden, um nicht unrichtig zu entscheiden«.

Bei Johannes fehlt das Gleichnis fast gänzlich; seine *παροιμίαι* sind Allegorien; sind die Gleichnisse Geheimnisworte, Rätselreden, so gebührt ihnen auch kein Platz in dem Evangelium, welches die vollkommene Erkenntnis zu lehren beabsichtigte. Der Begriff der Gnosis ist auch bei dieser Frage im Johannesevangelium entscheidend. Mit Lukas ist die Periode der Parabelaufzeichnung geschlossen, es folgt die Zeit der Parabelerklärung. Erstaunliches ist auf diesem Gebiete geleistet worden; nur der einfache Wortsinn kam nicht zu seinem Rechte. Dem Chrysostomus unter den Alten, Calvin unter den Reformatoren, van Köstfeld und B. Weiß unter den Neuern verdankt die evangelische Parabel das Beste, während heute noch die große Mehrzahl der Exegeten gewillt ist zu deuten, so viel sich bequem deuten läßt, eine kleine Schaar sogar die Alles deutende Richtung vertritt. Dagegen will der Verfasser reagieren, und von

den drei überhaupt nur möglichen Erklärungsarten der Gleichnisse, daß man Alles allegorisiere, daß man die Hauptsachen allegorisiere, daß man nichts allegorisiere, der letzteren zu ihrem guten und ausschließlichen Rechte verhelfen. Zu diesem Unternehmen können wir ihm nur Glück wünschen. Wir zweifeln nicht daran, daß er das Richtige getroffen habe, und wissen ihm Dank für seine durchschlagende Beweisführung.

Colmar.

L. Horst.

John Gwynn, on a Syriac MS. belonging to the Collection of Archbishop Ussher. Dublin 1886. (Sonderabzug aus den Transactions of the Royal Irish Academy, Band 27).

Ich erlaube mir als bekannt anzunehmen, daß die alte syrische Uebersetzung des neuen Testaments den Abschnitt von der Ehebrecherin (Iohannes 7, 53—8, 11) wie die vier kleineren katholischen Briefe und die Apokalypse nicht enthält. Von diesen Stücken ist eine syrische Version erst durch LdeDieu und EPococke veröffentlicht worden. Herr John Gwynn erweist jetzt in einer völlig überzeugenden Auseinandersetzung,

daß 1. Erzbischof Ussher den in Aleppo angesiedelten Kaufmann Thomas Davies beauftragt hat, was in Widmanstadts Drucke des syrischen neuen Testaments gegen unsere Recepta fehle, zu beschaffen:

daß 2. jener Davies eine Abschrift der gewünschten Stücke in dem Kloster Qannobin (so schreibe: Baedeker Palaestina ² 408) hat anfertigen heißen:

daß 3. diese Abschrift in der Bibliothek von Trinity-College zu Dublin noch heute vorhanden ist:

daß 4. LdeDieu die Perikope von der Ehebrecherin aus eben diesem Manuscripte Usshers, daß Walton sie aus LdeDieu's Drucke herausgegeben hat.

Herr Gwynn, der musterhaft genau orientiert ist, würde sich ein sehr großes Verdienst erwerben, wenn er Alles dem alten Syrer Abgehende in einem eigenen Bande nach den Handschriften zusammenfaßte. Ich will ihn um der Sache willen auf die Aeüßerung des großen Scaliger aufmerksam machen, die in meiner Ausgabe der »vier Evangelien, arabisch« xvj^r schon 1864 mitgeteilt worden war: Herr Gwynn wird dort erfahren, daß Scaliger dieselben Wege wie Ussher gewandelt ist. Es wird sich für Herrn Gwynn vielleicht lohnen, auch an die königliche Bibliothek zu Berlin die Bitte um Mittheilung des in ihr etwa Vorhandenen zu richten, und das Buch von Ioh. Wichelhaus de novi testamenti versione syriaca antiqua, Halle 1850, so geschmacklos und ungelehrt es ist, einzusehen: der unermüdlich gefällige Ignazio Guidi würde vermuthlich in der Bibliothek der Propaganda und in der Vaticana nach Abschriften forschen. Paul de Lagarde.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 2.

15. Januar 1887.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 \mathcal{J} .

Inhalt: Mach, Beiträge zur Analyse der Empfindungen. Von *Lépps*. — Bernatzik, Rechtsprechung und materielle Rechtskraft. Von *Gaupp*. — Die Oberlausitz und Hermann Knothe. Von *Meisen*. — Perkins, Ghiberti et son école. Von *Bron*. — Laistner, Der Archetypus der Nibelungen. Von *Martin*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Mach, E., Beiträge zur Analyse der Empfindungen. Jena G. Fischer 1886. VI u. 168 S. 8°.

Nicht ein Philosoph von Fach, sondern ein Naturforscher ist es, der in der bezeichneten Schrift philosophische und speciell psychologische Einzelprobleme aufstellt und zu lösen versucht. Dergleichen haben wir in letzter Zeit öfter erlebt. Und wir Philosophen haben im Grunde kein Recht uns darüber zu beklagen. Lange genug hat die Philosophie über der Lösung der Welträtsel und dem Streit um »Principien« die Inangriffnahme der konkreten Einzelprobleme, aus deren Lösung sich die Principien oft genug erst ergeben konnten, verabsäumt, ja mit einer Art von Verachtung abgewiesen. Und auch heute noch ist dies kein völlig überwundener Standpunkt. Da darf sich denn die Philosophie nicht wundern, wenn diese konkreten Probleme, wenn also der vielleicht nicht idealere aber dafür gewissere Frucht versprechende Teil ihrer Arbeit von andern übernommen wird. Und noch mehr. Die Philosophie hat der Naturwissenschaft für die Usurpation sogar Dank zu sagen. Was für die Inangriffnahme der Probleme vor allem erforderlich ist, nämlich Sinn dafür, Respekt vor der einzelnen Thatsache und dem eng umgrenzten Gebiet von Erscheinungen, und Verständnis für ihre Bedeutung, das pflegt der Naturforscher in höherem Grade als der principiengewandte Philosoph mitzubringen. Darin kann und muß die Philosophie vom Naturforscher lernen.

Aber wäre es, wenn dem so ist, nicht besser, jene Probleme einfach dem Naturforscher zu überlassen? — Ganz gewiß nicht. Das Gebiet des seelischen Lebens, das dürfen wir nicht vergessen, ist nun einmal ein eigenartiges, die Konstatierung und Analyse psychischer Thatsachen, die Feststellung psychischer Beziehungen eine besondere Art geistiger Arbeit, die darum auch eine besondere Art der Uebung und Schulung voraussetzt. Jene Eigenartigkeit ist der Naturforscher geneigt zu übersehen. Ihm erscheint leicht einfach, was nicht die Schwierigkeiten bietet, die Er zu beachten und zu lösen geübt ist. Er überträgt am Ende Begriffe, die der Eigenart seines Gebietes angepaßt sind auf das fremde, ohne sich Rechenschaft zu geben, ob sie auch da am Platze sind. — Natürlich rede ich hier nicht von den Beidlebigen, die auf dem einen und dem andern Gebiete zu Hause sind.

Aus den bezeichneten Umständen ergibt sich ein eigenartiges Gepräge mancher Arbeiten aus dem Lager der philosophierenden Naturforscher. Fast überall begegnen wir wertvollen Thatsachen, einer konkreten Fassung der Probleme. Achten wir aber auf die Lösungsversuche, so muß gelegentlich unser Urteil dahin lauten, daß so einfach, wie der Naturforscher meint, und in der Richtung, die er einschlägt, die Lösung sicher nicht gefunden werden kann.

Zunächst jener Vorzug ist nun auch dem Machschen Buche eigen. Die Bedeutung des Vorzugs erhöht sich noch, wenn man beachtet, daß es dem Verf. gelegentlich nur darauf ankommt, eine Thatsache zu konstatieren oder eine Frage zu stellen. Er bringt, was ihm eben als Beitrag zur Analyse der Empfindungen geeignet scheint. Und als solcher kann ja auch die bloße Thatsache oder Frage dienen. Damit ist schon gesagt, daß das Ganze in einigermaßen freien Bahnen sich bewegen muß. Ganz erklärt sich die Freiheit der Anordnung, wenn man erfährt, daß die Schrift aus einer Zusammenfassung und Ergänzung früherer, gelegentlich angestellter Arbeiten und zerstreuter Publikationen herorgegangen ist, und daß die Zusammenfassung zunächst zur Selbstbelehrung unternommen wurde. Die Schrift bekommt noch ein eigenartiges, frisch persönliches Gepräge durch die öftere Beziehung auf eigene Erlebnisse.

Die speciellen Probleme, um die es sich handelt, gehören dem Gebiet des Raumes, der Zeit, und der Tonempfindung an. Den Untersuchungen gehn voran und folgen Erörterungen allgemein erkenntnistheoretischer Natur. Fassen wir zunächst diese ins Auge.

Ich sagte oben, das psychische Gebiet sei ein vom physischen pecifisch verschiedenes. Dies schließt nicht aus, daß dieselben

Elemente, die Farben, die Töne, der Raum, die Bewegungen etc. beiden Gebieten zugleich angehören. Der Unterschied liegt nur darin, daß sie auf dem einen Gebiet in einen anderen Zusammenhang hineingestellt erscheinen, als auf dem andern. Insofern hat der Verfasser Recht, wenn er die Kluft zwischen Psychischem und Physischem läugnet.

Alle Erkenntnis überhaupt, so erfahren wir weiter, hat zum Material wenige Gattungen von »Elementen«. Außer jenen Inhalten sinnlicher Empfindung gehören dazu die Inhalte unseres Bewußtseins, die wir speciell dem Ich zuzurechnen pflegen. Aber diese Elemente sind nur als solche, nicht als Empfindungsinhalte, nicht als im Bewußtsein vorhandene das ursprüngliche Material des Erkennens oder das unmittelbar Gegebene. Alle Erkenntnis geht auf Verknüpfung der »Elemente«. Aus der Verknüpfung entsteht dann erst die Welt der Körper einerseits, die Welt des Ich und damit die Empfindung, d. h. die Zugehörigkeit zu der Welt des Ich, andererseits. Uebrigens gibt es nach Mach gar keine bestimmte für alle Fälle zureichende Abgrenzung des Ich und der Körperwelt.

Auch hinsichtlich dieser, von mir freier reproducierten Anschauungen bin ich mit dem Verf. einverstanden. Ich selbst habe bei verschiedenen Gelegenheiten¹⁾ angedeutet, daß mir das Ausgehen von der Empfindung, vom Bewußtsein, überhaupt vom Subjekt, als ein Grundirrtum der Erkenntnislehre gelte. Mag das »Süß«, das ich empfinde, noch so sehr »Inhalt« meiner Empfindung sein, für mich wird es dazu doch erst auf Grund eines Erkenntnisaktes, einer denkenden Bearbeitung des Gegebenen, und zwar eben der Bearbeitung, durch die auch andererseits das Bewußtsein der Zugehörigkeit dieses »Süß« zur objektiven Welt entsteht. Durch unser Erkennen differenziert sich überhaupt die Menge des einfach Gegebenen in die beiden Welten des Ich und des Nicht-Ich.

Wie nun vollzieht sich für Mach die Erkenntnisarbeit? — Auch darauf bekommen wir eine, dem Psychologen vielfach fremdartig klingende, aber doch der Hauptsache nach zutreffende Antwort. Das Erkennen ist allgemein gesagt ein »Anpassungsproceß der Gedanken an die sinnlichen Thatsachen«. Angenommen wir haben zwei Dinge A und B mit einander verbunden gesehen, und diese Verbindung in unsern Gedanken nachgebildet, so suchen wir gewohnheitsmäßig die gedankliche Verbindung auch unter etwas veränderten Umständen festzuhalten. Ich denke B hinzu überall wo A auftritt. Darin besteht das »Erkenntnisprincip der Continuität«.

1) Vgl. meine Besprechungen der erkenntnistheoretischen Arbeiten von v. Schubert-Soldern und Volkelt in Gött. gel. Anz. 1886 Nr. 3 u. Nr. 9.

Begegnet uns dann einmal in der Erfahrung eine Verbindung, die jener gedanklichen Verbindung widerspricht, so empfinden wir das als Störung, und die Störung bleibt, bis sich eine andere Gewohnheit herausgebildet hat, die auch dieser wahrgenommenen Verbindung gerecht wird. Darin besteht das »Princip der zureichenden Bestimmtheit oder zureichenden Differenzierung«. In der Wechselwirkung der beiden Principien, in der beständigen Umwandlung von Gedanken zum Zweck der Anpassung an neue Thatsachen, eben damit zugleich im Uebergang von solchen Gedanken, die nur einem engeren Thatsachenkreis sich anpassen, zu solchen, die umfassendere Kraft haben, steigert und vollendet sich die Erkenntnis.

Diese Angaben wird man schwerlich genügend finden. Vor allem sind die Begriffe der Gewohnheit und der Störung der Gewohnheit allzu vage. Nicht um Gewohnheit handelt es sich, sondern um Notwendigkeit, und nicht um Störung der Gewohnheit, die man um des damit verbundenen »intellektuellen Unbehagens« willen lieber vermeidet, sondern um Widerspruch, den zu vollziehen unmöglich ist. Dennoch wird man aus den Erkenntnisprincipien der Konstanz und der zureichenden Bestimmtheit leicht das wirkliche Grundgesetz des Denkens herausfinden. — Offenbar ist für den Verfasser das Denken und Erkennen nichts anderes als die Verbindung von Vorstellungen und die fortgehende Ergänzung und Umwandlung der vollzogenen Verbindungen, wie sie sich auf Grund des Associationsgesetzes und im Kampf der Associationen unter einander und mit den neu hinzukommenden Wahrnehmungen in uns vollzieht. Insbesondere kennt er keine »objektive« Kausalität, d. h. kein kausales Band, das von der Verknüpfung unserer Wahrnehmungen, Vorstellungen, Gedanken verschieden, zwischen den wahrgenommenen und vorgestellten Objekten selbst vorhanden gedacht würde oder gedacht werden müßte. In allem dem hat der Verf., wie ich denke, völlig recht. Auch ich meine, daß aus dem associativen Vorstellungsmechanismus — ich bitte allzu scharfe Kritiker für diesen Ausdruck um Entschuldigung — alle Denkgesetze und »Kategorien«, soweit sie einen klar gedachten Inhalt haben, ohne weitere Zuthat sich ergeben. Und ich meine dies nicht nur, sondern ich habe auch den Versuch gemacht sie daraus abzuleiten¹⁾.

Dagegen muß ich dem Verfasser widersprechen, wenn er als das letzte Ziel der »Anpassung« die Nachbildung der zusammengehörigen »sinnlichen Thatsachen« bezeichnet, dagegen alle Rückführung dieser Thatsachen, also der sogenannten Erscheinungen auf ein

1) Vgl. meine »Grundthatsachen des Seelenlebens«. Bonn 1883. Abschn. IV.

jenseits derselben liegendes »An sich« zurückweist. Jenen Principien der Konstanz und zureichenden Bestimmtheit, oder wie ich kürzer sagen würde, der Gesetzmäßigkeit unseres Denkens, wird erst genügt durch den durchgängigen gesetzmäßigen Zusammenhang der »sinnlichen Thatsachen«. Einen solchen finden wir aber in den sinnlichen Thatsachen und ihrem wahrnehmbaren Zusammenhang nicht. So sind wir gezwungen, die Wahrnehmung durch etwas, das jenseits liegt, durch eine Welt an sich, die der Erscheinungswelt zu Grunde liegt, zu ergänzen.

Von den erkenntnistheoretischen Erörterungen leitet Mach zu den Einzeluntersuchungen über, indem er aus jenen einen »Forschungsgrundsatz« ableitet, der beansprucht für diese zu gelten. Es ist der Grundsatz des durchgängigen Parallelismus des Psychischen und Physischen. So nun wie der Grundsatz ursprünglich gemeint ist, nämlich als Grundsatz für die Analyse der Empfindungen, wird man nicht umhin können, ihm zuzustimmen. Empfindungen werden zugehörige Nervenprocesse und anders gearteten Empfindungen anders geartete Nervenprocesse jederzeit zu Grunde gelegt werden müssen. Unglücklicherweise aber hat es Mach in seiner ganzen Schrift nirgends mit Empfindungen im engeren Sinne zu thun. Schon die wahrgenommenen räumlichen und zeitlichen Bestimmungen sind nicht Empfindungen wie Blau und Rot, sondern Formen, angeschaute Beziehungen derselben zu einander. Für sie werden wir darum naturgemäß nicht, wie Mach will, eigene Nervenprocesse, sondern vielmehr Eigentümlichkeiten der Nervenprocesse, oder der daraus hervorgehenden Empfindungen, nähere Bestimmungen, Beziehungen derselben zu einander verantwortlich machen müssen. Noch weniger ist das Gefühl der Harmonie oder Disharmonie, oder die eigentümliche Art, wie mir zu Mute wird, wenn zwei Töne zusammenklingen, als besondere Empfindung zu bezeichnen. Auch hier handelt es sich um Beziehungen, nicht angeschaute, aber in unserm Gefühl sich kundgebende Beziehungen zwischen Empfindungen, denen wiederum eine Beziehung oder ein Verhältnis der Nervenprocesse zu einander zu Grunde liegen wird. Endlich darf am allerwenigsten mit Empfindung verwechselt werden, unsere bloße Schätzung oder Beurteilung räumlicher oder zeitlicher Verhältnisse. Jede solche Schätzung oder Beurteilung muß freilich im letzten Grunde auf Empfindungen und damit auf bestimmten Nervenprocessen beruhen; sie ist aber darum doch nicht selbst wiederum eine besondere Empfindung, für die es Sinn hätte einen besonderen Nervenproceß aufzusuchen. Indem Mach alle diese Unterschiede übersieht, irrt er von vornherein in Bezug auf die Richtung, in der die Lösung der

Probleme gesucht werden muß. Er muß darum auch die Mittel der Lösung verfehlen. Er sucht nach Nervenprocessen und organischen Einrichtungen, wo es sich gar nicht um solche handelt, sondern um Auffindung von Beziehungen zwischen Empfindungen und Aufzeigung der Bedingungen, unter denen ein Urteil zu Stande kommt, oder der mannigfachen Erfahrungen, auf die es sich gründet.

Von der bezeichneten Verwechslung gibt gleich die erste Machsche Untersuchung ein deutliches Beispiel. Die Gleichheit räumlicher Gebilde wird, wie man weiß, nicht unter allen Umständen gleich leicht erkannt. Zwei gleiche gerade Linien etwa, um das denkbar einfachste Beispiel zu wählen, werden leichter als solche erkannt, wenn sie einander parallel, als wenn sie verschieden gerichtet sind. Wie kommt dies? — Damit ist ein Problem gestellt, das so gut wie jedes andere seine Lösung fordert.

Mach nun meint die Lösung zu geben, indem er die Gleichheit der parallelen und die der verschieden gerichteten Geraden als zwei verschiedene Arten der Gleichheit faßt, jene als optische oder unmittelbar empfundene, diese als geometrische durch Abmessung erkannte. Und er hält jene empfundene Gleichheit für ohne weiteres gegeben durch die Gleichheit der Augenbewegungen, die zum Durchlaufen der gleich gerichteten Linien erforderlich sind. Natürlich geht dies nicht an. Jedes Bewußtsein der Gleichheit, auch das Bewußtheitsein der Gleichheit von Augenbewegungen, beruht auf Vergleichung, und jede Vergleichung ist Uebertragung, Abmessung, Versuch ohne Rest zu verschmelzen. Der Unterschied besteht nur darin, daß die Vergleichung bald leichter und sicherer, bald weniger leicht und darum weniger sicher ist. Daß es sich auch hier lediglich darum handelt, daß die Gleichheit der Richtungen keine besondere Art der Gleichheit der Linien, sondern nur eine besonders sichere Vergleichung derselben bedingt, konnte Mach leicht daraus ersehen, daß ja auch die Ungleichheit der Linien bei gleicher Richtung leichter erkannt wird.

Des Verf. »Weitere Untersuchung der Raumempfindungen« beginnt mit der Versicherung: »Daß die Raumempfindung mit motorischen Processen zusammenhängt, wird seit langer Zeit nicht mehr bestritten«. Er steigert dann seine Behauptung bis zu dem Satze: »Der Wille Blickbewegungen auszuführen, oder die Innervation ist die Raumempfindung selbst«. Natürlich kann dieser letztere Satz nicht wörtlich gemeint sein. Die Innervation ist eben die Innervation und weiter nichts. Inhalte der Raumwahrnehmung sind eckig oder rund, einen Zoll oder einen Meter lang; dagegen kann von der Innervation nichts dergleichen gesagt werden. Innervationen

oder genauer Innervationsempfindungen setzen sich aber auch nicht in Raumempfindungen um. Daran hindert schon der Umstand, daß Innervationsempfindungen nur durch ihre Stärke sich unterscheiden, also ein Kontinuum von einer Dimension bilden, während der Raum unserer Wahrnehmung sich zweier, nach Mach sogar dreier Dimensionen erfreut. Nur die Bewegungsempfindungen, in denen zu den Innervationen verschiedenartige Muskel- und Hautempfindungen hinzutreten, könnten dem Raum zu Grunde gelegt werden. Aber auch dies geht, soweit es sich um den Raum der Empfindung oder besser der Wahrnehmung handelt, nicht an. Ich bestreite jene »seit längerer Zeit nicht mehr bestrittene« Annahme durchaus.

Aber freilich der Raum, mit dem es die »weitere Untersuchung« zu thun hat, ist in Wirklichkeit gar nicht der Raum unserer Wahrnehmung, sondern der gedachte Raum, zu dem sich jener durch erfahrungsgemäße Interpretation seiner einzelnen Bestimmungen ergänzt und erweitert. Und dieser gedachte Raum hängt allerdings mit Bewegungsempfindungen zusammen; insofern nämlich Bewegungsempfindungen als Zeichen oder Aufforderung zum Vollzug dieser oder jener bestimmten Interpretation dienen. Damit ist schon gesagt, daß jeder Versuch für das über die unmittelbare Wahrnehmung hinausgehende Bewußtsein von räumlichen Beziehungen und räumlichen Veränderungen Bewegungen verantwortlich zu machen, nur insoweit zu einem sicheren Ziele führen kann, als zugleich nachgewiesen wird, auf Grund welcher Erfahrungen diese Bewegungen zu Zeichen für jenes Bewußtsein werden konnten, bzw. werden mußten. Da Mach jenes Raumbewußtsein als Raumempfindung faßt, so unterläßt er natürlich diesen Hinweis. Kein Wunder, wenn dann gelegentlich bei genauerer Prüfung die von ihm angezeigten Bewegungsempfindungen oder Innervationen zur Vollbringung der ihnen zugeordneten Leistung untauglich, die nicht angezeigten, sondern nur postulierten — denn auch solche fehlen nicht — gänzlich nicht erscheinen.

Darum halte ich doch gerade den Inhalt dieser »weiteren Untersuchung« für keineswegs wertlos. Mach stellt doch die Probleme und gibt, wenn auch zu sichtiges, Material an die Hand. Vor allem sind die Versuche, die er mitteilt, geeignet, den Sachverhalt in helles Licht zu stellen.

Den Hauptgegenstand der Untersuchung bilden die Bedingungen, unter denen wir eine wahrgenommene Veränderung der räumlichen Beziehungen zwischen uns und der Außenwelt bald als eine Bewegung unseres Körpers bald als eine Bewegung der Objekte interpretieren, oder wie Mach sagt, empfinden. Vorán geht die Mit-

teilung eines Falles von falscher Lokalisation, den ich selbst oft beobachtet habe, hier aber zum ersten Male veröffentlicht finde. Wenn ich von einem in dunkler Umgebung befindlichen leuchtenden Punkte meinen Blick schnell wegwende, so scheint der Punkt einen schnell verschwindenden Lichtstreifen nach entgegengesetzter Richtung zu entsenden. Dies ist das Phänomen, um das es sich handelt. — Ich muß mich hier begnügen zu bemerken, daß jene Interpretationen, auch die auffallendsten unter ihnen, relativ leicht verständlich werden, wenn man sie eben als erfahrungsgemäße Interpretationen faßt, und daß mir dies Phänomen in der Hauptsache auf eine Urteilstäuschung zurückzugehen scheint, die ich in meinen »Psychologischen Studien« S. 26 gelegentlich mitgeteilt und andeutungsweise zu erklären versucht habe. Ich beabsichtige übrigens über die von Mach in diesem Abschnitt behandelten oder angeregten Probleme an anderer Stelle mich eingehender auszulassen.

Derselbe Gegensatz zwischen Mach und mir stellt sich heraus bei Betrachtung der Abhandlung über »Beziehungen der Gesichtsempfindungen zu einander und zu andern psychischen Processen«. Es ist darin besonders von gewissen Bedingungen des Tiefenbewußtseins, oder wie Mach auch hier sagt, der Tiefenempfindung die Rede. Mach sucht die Bedingungen dieser vermeintlichen Empfindung in verschiedenartigen organischen Einrichtungen und »Gewohnheiten des Auges«, von denen ich teilweise nicht sehe, worin sie bestehn oder wie sie ihre Aufgabe erfüllen sollten, die in jedem Falle in diesem Zusammenhang nur insoweit Wert haben, als sie zu erfahrungsgemäßen Anknüpfungspunkten für die Interpretation dienen können, durch die alles, was Tiefe, Entfernung vom Auge, Relief, Form des Sehfeldes heißt, für unser Bewußtsein erst zu Stande kommt.

Auf die Untersuchungen über die räumlichen Anschauungen folgt eine solche über die »Empfindung« der Zeit. Als Zeit empfunden wird nach Mach die Arbeit der Aufmerksamkeit. »Bei angestrenzter Aufmerksamkeit wird uns die Zeit lang, bei leichter Beschäftigung kurz«. Zunächst ist diese letztere Behauptung nicht ohne Einschränkung richtig. Es kann geradezu das Umgekehrte stattfinden. Wenn ich mit großer Aufmerksamkeit eine spannende Erzählung lese, so verfliegt mir die Zeit. Wenn ich bald dies, bald jenes in Angriff nehme, aber nichts meine Aufmerksamkeit dauernd in Anspruch nimmt, so schleichen die Stunden. Außerdem verwechselt hier Mach wiederum Wahrnehmung oder »Empfindung« und Schätzung. Die Zeit, auf die ich zurückblicke, schätze ich nach dem, was ich darin gethan oder erlebt habe. Dagegen macht es

keinen Unterschied für die Zeitwahrnehmung, ob ich den Pendelschlag der Uhr, der jetzt vor meinen Ohren erklingt, mit Aufmerksamkeit verfolge oder nur zufällig höre. Die Zeitintervalle werden durch die Aufmerksamkeit nicht größer noch kleiner.

Wie aber verhält es sich mit der Wahrnehmung des Nacheinander? Die Empfindungen, so hören wir, welche an eine größere Arbeit der Aufmerksamkeit geknüpft sind, erscheinen uns als die späteren. Was heißt dies? Erscheint uns eine Empfindung später, wenn im Momente ihres Auftretens die Kraft der Aufmerksamkeit schon in höherem Maße erschöpft ist, oder wenn sie selbst mit größerer Aufmerksamkeit vollzogen wird? Das letztere ist unmöglich. Die ersten Worte einer Rede frappieren mich, reißen mich aus apathischer Stimmung auf, dann merke ich, daß nichts dahinter ist, und falle wieder in meine Apathie zurtück. Darum erscheinen mir doch die Worte als die späteren, die thatsächlich die späteren sind. Aber auch das erstere ist unmöglich. Um gleich das Aeußerste zu sagen: Warum erscheint mir, was ich morgens bei frischer Kraft erlebe, nicht früher, als was ich am Abend zuvor halb schläfrig erlebt habe? Darauf kann Mach nicht antworten, das am Abend Erlebte sei eben vorüber, wenn der Morgen mit seinen Erlebnissen beginne. Denn das hieße die Theorie aufgeben und das thatsächliche Nacheinander der Empfindungen zum Grund der Wahrnehmung des Nacheinander machen.

In der That muß man das wirkliche Nacheinander der Empfindungen dem Bewußtsein des Nacheinander irgendwie zu Grunde legen. Außerdem muß man bedenken, was schon oben erwähnt wurde, daß die Zeitempfindung eben nicht eine besondere Empfindung, sondern die Wahrnehmung einer Beziehung zwischen Empfindungen ist. Achtet man auf beides, so weiß ich nicht, welcher andere psychologische Grund für das Bewußtsein des Nacheinander sich sollte ergeben können, als der von mir in den »Grundthatsachen des Seelenlebens« S. 588 f. bezeichnete.

Die Reihe der Machschen Untersuchungen schließt ein Abschnitt über die Tonempfindungen. Das Hauptinteresse beansprucht die Erörterung über die »Empfindung«, genauer über das Gefühl, das die verschiedenen Intervalle als solche, also abgesehen von ihrer Tonhöhe charakterisiert. Mach weist zunächst die Helmholtzsche Anschauung ab, und wie ich denke mit Recht. Nach Helmholtz sind die verschiedenen Intervalle charakterisiert durch zusammenfallende Teiltöne. So fällt bei der Terz der fünfte Teilton des tieferen Klanges mit dem vierten des höheren zusammen. Aber dieser fünfte und vierte Teilton ist bei jeder Lage des Intervalles ein anderer.

Das Zusammenfallen der Teiltöne kann also nicht die Terz als solche, abgesehen von der Lage charakterisieren. Das Charakteristische muß etwas Gemeinsames, bei jeder Terz identisch Wiederkehrendes sein. Worin kann dies bestehen?

Daranf gewinnt Mach die Antwort, indem er folgende dreifache Annahme macht.

Erstens. Jedes Endorgan des Gehörnerven ist zwar zunächst und vorzugsweise fähig durch Töne von einer bestimmten Schwingungszahl in Schwingungen versetzt zu werden. Zugleich reagiert es aber auch in minderem Grade auf solche Töne, deren Schwingungszahlen das Doppelte, Dreifache u. s. w. oder die Hälfte den dritten Teil u. s. w. jener Schwingungszahl betragen. Heißt also allgemein R_p das Endorgan, das durch einen Ton von p Schwingungen zunächst und vorzugsweise erregt wird, oder kürzer gesagt ist R_p das auf den Ton von p Schwingungen abgestimmte oder diesem Ton zugehörige Endorgan, so erregt derselbe Ton in minderem Grade auch die Endorgane R_{2p} , R_{3p} etc. und die Organe $R_{\frac{p}{2}}$, $R_{\frac{p}{3}}$ etc.

Zweitens. Wird ein Endorgan R_p durch Schwingungszahlen $2p$, $3p$ etc. oder $\frac{1}{2}p$, $\frac{1}{3}p$ etc. erregt, so entsteht nicht lediglich die Empfindung, die entstehen würde, wenn es von den ihm zugehörigen p Schwingungen getroffen würde; vielmehr gesellt sich dazu jedesmal eine eigene Zusatzempfindung Z_2 , Z_3 etc. bzw. $Z_{\frac{1}{2}}$, $Z_{\frac{1}{3}}$ etc. Die Zusatzempfindungen sind, wie schon die Indices sagen, andere, je nachdem die Zahl der Schwingungen, die das Organ treffen, das Doppelte, Dreifache etc. bzw. die Hälfte, den dritten Teil etc. der Schwingungen beträgt, auf die das Organ abgestimmt ist.

Drittens. Die Zusatzempfindungen sind an sich sehr schwach, treten aber bei Kombination verschiedener Töne durch Kontrast hervor.

Nun verhalten sich die Schwingungszahlen eines Grundtones und seiner Terz wie 4 und 5. Macht also der Grundton $4p$, so macht die Terz $5p$ Schwingungen. Diese treffen zunächst die Organe R_{4p} und R_{5p} . Beide Töne erregen aber zugleich das Organ R_p . Dabei erzeugen sie bzw. die Zusatzempfindungen Z_4 und Z_5 . Ebenso erregen beide das Organ R_{20p} und erzeugen auf Grund davon die Zusatzempfindungen $Z_{\frac{1}{4}}$ und $Z_{\frac{1}{5}}$. Die Zusatzempfindungen Z_4 , Z_5 und $Z_{\frac{1}{4}}$, $Z_{\frac{1}{5}}$ treten, wenn die beiden Töne $4p$ und $5p$ zusammen treffen, deutlicher hervor und machen das Eigentümliche der Terzverbindung im Unterschied von jeder andern Tonverbindung aus.

Bei dieser Erklärung wird man zunächst bedenklich finden,

daß sie auf einer Verkettung von nicht weniger als drei eigens zu dem Zweck ausgedachten Hypothesen beruht. Aber darauf lege ich hier kein Gewicht. Die Erklärung ist auch abgesehen davon nur eine scheinbare. Sie beruht, wenn mich nicht alles täuscht, auf einem merkwürdigen Versehen.

Fassen wir die Meinung schärfer ins Auge. Von vornherein sind die beiden Möglichkeiten: Entweder die Eigentümlichkeit der Zusatzempfindung Z_k ($k = 2, 3$ etc. oder $= \frac{1}{2}, \frac{1}{3}$ etc.) ist lediglich dadurch bedingt, daß irgend ein Endorgan von Schwingungen getroffen wird, deren Anzahl das k -fache beträgt von der dem Endorgan eigentlich zugehörigen Schwingungszahl; oder aber jene Eigentümlichkeit ist auch davon abhängig, welches Endorgan es ist, das von dieser k -fachen Schwingungszahl getroffen wird. Von diesen beiden Möglichkeiten ist die zweite für Mach durchaus ausgeschlossen. Die Zusatzempfindungen $Z_4, Z_5, Z_{\frac{1}{4}}, Z_{\frac{1}{5}}$ bilden ihm ja das Charakteristische der Terzverbindung, abgesehen von der höheren oder tieferen Lage der Terz, also auch abgesehen davon, welche Endorgane getroffen werden. Ist dem aber so, wie kommt Mach dazu, beim Zusammenklang der Töne von $4p$ und $5p$ Schwingungen nur die Z namhaft zu machen, die entstehen, wenn R_p und R_{20p} von $4p$ und $5p$ erregt werden? Warum nicht ebenso diejenigen, die durch Erregung der $R_{\frac{4}{2}p}, R_{\frac{4}{3}p}$ etc., der $R_{\frac{5}{2}p}, R_{\frac{5}{3}p}$ etc., der R_{8p}, R_{12p} etc., endlich der R_{10p}, R_{15p} etc. erzeugt werden, bzw. seiner Theorie nach erzeugt werden müssen?

Um es kurz zu sagen: die Terzverbindung ergibt nach Mach notwendig die Zusatzempfindungen Z_2, Z_3 etc. und andererseits $Z_{\frac{1}{2}}, Z_{\frac{1}{3}}$ etc., d. h. sie ergibt alle möglichen Zusatzempfindungen überhaupt; sie thut dies nicht mehr und nicht minder als die Quarte, Quinte, d. h. als jedes beliebige Intervall. Der Terzverbindung eigentümlich ist nur der Umstand, daß die Z_4, Z_5 und ebenso die $Z_{\frac{1}{4}}, Z_{\frac{1}{5}}$ durch Reizung eines und desselben Endorganes nämlich jene durch Reizung von R_p , diese durch Reizung von R_{20p} entstehen. Da es für die Beschaffenheit der Z gleichgiltig ist, welches Endorgan sie erzeugt, so gewinnt die Terzverbindung aus den Z überhaupt nichts Eigentümliches.

Nur wo es sich um den Zusammenklang der Töne handelt, wäre noch ein Ausweg denkbar. Die Z_4, Z_5 , könnte man sagen, und ebenso die $Z_{\frac{1}{4}}, Z_{\frac{1}{5}}$ werden andere, bekommen dadurch, daß sie in demselben Nerven gleichzeitig entstehen, das Charakteristi-

sche, das sie an sich nicht haben. Oder genauer gesprochen, indem die auf die Erzeugung von Z_4 und Z_5 , andererseits von $Z_{\frac{1}{4}}$ und $Z_{\frac{1}{5}}$ gerichteten Reize gleichzeitig dasselbe Endorgan treffen, erzeugen sie nicht die Z_4 , Z_5 bzw. die $Z_{\frac{1}{4}}$, $Z_{\frac{1}{5}}$, sondern statt derselben irgend welche neuen Empfindungen E_1 , bzw. E_2 , deren Eigenart auf dem Zusammentreffen eben jener Reize beruht. Offenbar wären aber unter dieser Voraussetzung die Z überhaupt überflüssig, und die ganze Machsche Theorie bekäme ein anderes Gesicht. Nicht die Z , sondern die neuen Empfindungen E_1 und E_2 wären die Kennzeichen der Terzverbindung. Und nicht die drei Hypothesen Machs, sondern nur die erste derselben wäre erforderlich. Außerdem würde der Ausweg eben nur für den Zusammenklang, nicht zugleich für die Tonfolge Geltung haben.

Was will aber überhaupt das ganze Suchen nach einer für die Terz charakteristischen objektiven Empfindung? Ich empfinde objektiv, d. h. ich höre nichts als den Grundton und die Terz, wenn sie beide zusammenklingen oder sich folgen. Ich fühle mich nur zugleich von dem Zusammenklang oder der Folge in eigentümlicher Weise angemutet. Solche subjektiven Gefühle nun pflegen in der Art, wie Empfindungen sich zu einander verhalten, ihren Grund zu haben. Darnach wäre das Nächstliegende, auch das eigentümliche Gefühl, das die Terz erweckt, auf ein besonderes zwischen beiden bestehendes Verhältnis zurückzuführen.

Auf die Frage nun, worin dies Verhältnis bestehe, antwortet die alte Theorie, indem sie auf das Verhältnis der Schwingungszahlen verweist. Vier Schwingungen des Grundtones koincidieren mit fünf der Terz. Diese Antwort scheint auch mir noch immer die einzig mögliche. Ich habe aber in meinen »Psychologischen Studien« im vierten Aufsätze ausführlich gezeigt, was dies Schwingungsverhältnis für das Verhalten der Tonempfindungen zu einander zu bedeuten haben könne. Meine Theorie ist angegriffen worden; auch Mach erklärt sich dagegen, weil nicht anzunehmen sei, daß der Rhythmus oder die Periodicität der Schwingungen im Nerven bestehn bleibe. Ich gestehe aber die Unmöglichkeit noch nicht einzusehen. Zudem kommt es lediglich darauf an, daß der Rhythmus irgendwie im percipierenden Organ wiederkehrt. Und diese Annahme ist nicht ohne thatsächlichen Halt. Jedenfalls kann man nicht umhin, sie zu machen, solange es nicht gelingt gewisse auf die Tonverbindungen bezügliche Fragen auf anderem Wege zu beantworten.

Man sieht, der Gegensatz zwischen Mach und mir ist hinsicht-

lich der Tonempfindung wie in Bezug auf die Raum- und Zeitan-
schauung so durchgreifend wie möglich. Trotzdem bleibe ich dabei
den »Beiträgen zur Analyse der Empfindungen« ihren Wert zuzu-
erkennen. Die Schrift hat mich nicht nur wegen der kühnen Ori-
ginalität der Gedanken überall interessiert, sondern ich habe auch
daraus mehr positive Anregung geschöpft als aus manchem umfas-
senden psychologischen Werke.

Bonn a. Rh.

Th. Lipps.

Bernatzik, Edmund, Dr., Rechtsprechung und materielle Rechts-
kraft. Verwaltungsrechtliche Studien. Wien 1886. Manz. X u. 326 S. 8°.

I.

Der Verf. betrachtet es als eine Aufgabe der Wissenschaft des
Verwaltungsrechts, nicht bloß das System der verwaltungsrechtlichen
Institutionen nach den realen Grundlagen der Verwaltungsthätigkeit
gegliedert darzustellen, wie dies in den neuerdings sich häufenden
Systemen des Verwaltungsrechts geschieht, sondern vor Allem im
Wege juristischer Dogmatik die im Staat vorhandenen Rechtsnormen
theoretisch zu Rechtssätzen und Rechtsinstituten zu entwickeln, die
einzelnen zu ihnen hinführenden Erscheinungen vorsichtig zu gene-
ralisieren und die so gewonnenen allgemeinen Regeln auf die realen
Grundlagen des öffentlichen Rechts anzuwenden. Auf diesem Wege
der Konstruktion soll durch monographische Bearbeitung einzelner
Parteien des allgemeinen Teils des Verwaltungsrechts unter Verfol-
gung der gewonnenen Rechtssätze bis in die feinsten Adern des
öffentlichen Rechtslebens die Grundlage für ein den Anforderungen
des letztern entsprechendes System des Verwaltungsrechts erst ge-
schaffen werden. In dem vorliegenden Buch unterwirft nun B. die
Lehre von der materiellen Rechtskraft im Verwaltungsrecht einer
höchst scharfsinnigen Untersuchung, deren Ergebnisse als Grund-
lage dienen für eine kritische Beleuchtung der Rechtsprechung der
österreichischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte be-
züglich der hier einschlagenden Fragen. Scheinbar als selbständige
Abhandlung, in der That aber nur zur Feststellung der theoretischen
Prämissen des Hauptthemas werden in der ersten Studie die
verschiedenen Thätigkeitsformen der Verwaltung erörtert und wird
insbesondere versucht, den Begriff der Rechtsprechung im Gegen-
satze zur Verwaltung i. e. S. festzustellen. Dabei wird zwar jede
Erörterung de lege ferenda abgelehnt und nur das geltende öster-

reichische Recht als Gegenstand der Darstellung bezeichnet. Da jedoch die Quellen des österreichischen Verwaltungsrechts — insbesondere das Gesetz vom 22. Oktober 1875 über die Verwaltungsgerichte und das Gesetz vom 18. April 1869 über das Verfahren vor dem Reichsgericht — für die Feststellung der allgemeinen Begriffe wie für die Lehre von der Rechtskraft insbesondere nur geringe Ausbeute gewähren, so ist der Verf. überall genötigt, auf die Natur der Sache im Sinne einer Analyse der allgemeinen Grundbegriffe des Rechts zurückzugehen und bewegt sich deshalb bei der Grundlegung der Begriffe ganz auf dem Boden der allgemeinen Rechtstheorie. Eben deshalb verdient das Werk, wenn es sich auch in den Specialfragen vorherrschend mit der Konstruktion der Ergebnisse der österreichischen Verwaltungsrechtsprechung beschäftigt, auch außerhalb Oesterreichs alle Beachtung. Die Litteratur des deutschen Verwaltungsrechts ist sorgfältig berücksichtigt, wobei übrigens die Kritik, welche der Verf. an den Begriffsbestimmungen der neueren Bearbeiter mit vieler Schärfe und Folgerichtigkeit ausübt, wesentlich bestimmt sein dürfte durch den von der österreichischen Gesetzgebung beeinflussten Ausgangspunkt des Verf.

Nach B. besteht das unterscheidende Merkmal zwischen Rechtsprechung und Verwaltung nicht in der judicierenden Behörde oder deren Benennung, sondern nur in der Form, in welcher sich die amtliche Thätigkeit vollzieht. Eine Unterscheidung nach den verschiedenen Zwecken dieser Thätigkeit wird verworfen; denn Rechtsprechung wie Verwaltung ist Erfüllung der Rechtsordnung, sollte hiebei auch dem Ermessen noch so viel Spielraum gelassen sein. Maßgebend können hiernach nur die Mittel sein, durch welche die Imperative der Rechtsordnung verwirklicht werden. Dies geschieht theils durch abstrakte Normierung der Thatbestände in Verwaltungsverordnungen, theils durch Regelung eines konkreten Thatbestandes, indem die Rechtsordnung entweder die logische Thätigkeit ihrer Organe oder aber deren Willensthätigkeit in Anspruch nimmt; im ersteren Falle liegt eine logische Funktion (ein Urteil i. e. S.) vor, welcher der Zweckbegriff fremd ist; im zweiten soll ein vorbedachter Zweck erreicht werden (Verfügung). Beschränkt sich das Urteil auf die Feststellung faktischer Vorgänge, so ist es *Bekundung*, wendet es aber eine abstrakte Rechtsnorm auf den konkreten Thatbestand an, so ist es *Entscheidung* und wenn diese Anwendung von einem Gericht ausgeht, Urteil i. e. S. Die Verfügungen sind entweder *konstitutive* (Recht schaffende, bzw. Recht vernichtende) oder, wenn nämlich der verlangte äußere Erfolg erst der Thätigkeit eines Dritten bedarf: *Befehle* (Gebote, Verbote etc.).

Auf diese Differenz der Formen administrativer Thätigkeit gründet sich der Begriff der Rechtsprechung.

Abgelehnt wird insbesondere die Unterscheidung zwischen freiem Ermessen und Rechtsprechung, da auch die Rechtsprechung, selbst diejenige der Gerichte, innerhalb des Kreises der Rechtsanwendung freies Ermessen nicht ausschließt, andererseits jede Verwaltungsfunktion auch beim freiesten Ermessen durch Rechtsnormen gebunden ist, sollten diese auch nur in der Vorschrift bestehen, im wahren öffentlichen Interesse zu handeln. Die Gleichstellung der freien Verwaltung und der freien Thätigkeit des Einzelnen (Bähr, Laband) läßt sich eben deshalb nicht aufrecht erhalten.

Aber auch die Kompetenz von Gerichtsbehörden oder die subjektive Qualifikation der rechtsprechenden Organe ist kein Kriterium der Rechtsprechung, da die erstere auf wandelbaren Zweckmäßigkeitserwägungen beruht, und die Auffassung, daß es nur eine Rechtsprechung durch die Gerichte gebe, eine *petitio principii* ist, herrührend aus der Zeit, wo die Gebundenheit aller Staatsorgane an Rechtsnormen noch nicht zur Anerkennung gelangt war. Dasselbe gilt von der Ausstattung der zu gewissen Entscheidungen berufenen Behörden, seien dies nun Gerichte oder Verwaltungs-Gerichte, mit besonders persönlichen Garantien. Denn hierbei würden nur die außerhalb der Verwaltung selbst stehenden Instanzen, nicht aber die besonders qualifizierte Rechtsprechung der Verwaltungsbehörden berücksichtigt, welche sich im Unterschied von der Rechtsprechung jener Kontrollinstanzen nicht mit der Rechtsverletzung durch die Verwaltung, sondern mit der Anwendung der Rechtsnormen auf den konkreten Thatbestand zu beschäftigen haben. Auch diese Thätigkeit kann Rechtsprechung sein, sollte die Verwaltung bei dem fraglichen Akte nebenher auch öffentliche Interessen zu wahren haben. Ebenso wenig kann aber auch nach B. das Gegenüberstehen mehrerer Beteiligter oder die Geltendmachung der Verletzung eines subjektiven Rechts ein Unterscheidungsmerkmal bilden, ersteres nicht, da im Verwaltungsrecht wie im Strafprocesse die kontradiktorische Form ganz in den Hintergrund tritt, und das Geständnis, soweit öffentliche Interessen in Frage kommen, keine Bedeutung hat, letzteres aber schon deshalb nicht, weil die — in Oesterreich allein in Frage kommende — Rechtsbeschwerde an die Verwaltungsgerichte nicht die Entscheidung eines Streits über eine angeblich von der Verwaltungsbehörde verübte Rechtsverletzung bezweckt, vielmehr hier — nach vorgängiger Nachprüfung der Sache selbst — die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofs an die Stelle der angefochtenen Sentenz tritt, und weil überdies die Entscheidung der

Verwaltungsinstanz Rechtsprechung sein kann, obgleich ein Rechtsmittel an das Verwaltungsgericht nicht eingelegt worden oder nicht statthaft ist. Der Begriff der Rechtsverletzung erschöpft hiernach die Fälle der Rechtsprechung nicht.

Rechtsprechen bedeutet vielmehr nach B. Aussprechen, was im konkreten Fall Rechtens ist, also Anwendung einer abstrakten Rechtsnorm auf einen Thatbestand behufs Feststellung eines konkreten Rechtsverhältnisses. Dies muß aber zum erkennbaren Ausdruck gebracht sein, was hier wiederum nur möglich ist, wenn die Feststellung nach gewissen, von der Rechtsordnung vorher bestimmten Regeln vor sich geht, welche die Anwendung der Rechtsnorm ermöglichen und gewährleisten. Rechtsprechung ist hiernach jede nach abstrakt geregelttem Verfahren seitens eines von der Rechtsordnung damit beauftragten behördlichen Organs vor sich gehende Erklärung, mit welcher die beabsichtigte Feststellung eines konkreten Rechtsverhältnisses zum Ausdruck gebracht wird. Innerhalb der so charakterisierten Rechtsprechung werden dann wieder unterschieden die im ordentlichen Instanzenzug vor sich gehenden »Meritalentscheidungen« und andererseits die Fälle, wo eine durch die Verwaltung begangene Rechtsverletzung seitens einer außerhalb des ordentlichen Instanzenzugs stehenden Behörde — nämlich durch die Iudicatur der Verwaltungsgerichtshöfe festgestellt wird, unter welchen B. alle Tribunale mit gerichtlicher Organisation versteht, welche über die von der Verwaltung begangenen Rechtsverletzungen entscheiden. Jede Entscheidung eines Verwaltungsgerichtshofes ist Akt der Rechtsprechung, und es können auf diesem Wege »die stumm gebliebenen Motive obrigkeitlicher Akte jeder Art in der Form eigentlicher Entscheidung nachträglich zum Ausdruck gelangen«, auch wenn früher kein Akt der Rechtsprechung vorlag. »Die Rechtsprechung fängt hiernach nicht erst bei dem Verwaltungsgerichtshof an, es gibt aber Sachen, wo dies der Fall ist, nämlich immer dann, wenn im Instanzenzug nicht Recht gesprochen, sondern ein einfacher Verwaltungsakt erlassen wurde«. Wesentlich verschieden von dieser Iudicatur der Verwaltungs-Gerichtshöfe und keine Rechtsprechung ist dagegen die Geltendmachung des Aufsichtsrechts der staatlichen Oberbehörden durch Sistierung gesetzwidriger Verwaltungsakte, teils deshalb, weil hier das entsprechende Verfahren nicht vorausgeht, teils weil die Aufsichtsbehörde als solche, im Unterschied von ihrer Funktion als Verwaltungsrekursbehörde nicht den Zweck verfolgt, die Sache merital zu erledigen. —

B. statuiert hiernach neben der Thätigkeit der Verwaltungsge-

richte noch eine besondere rechtsprechende Funktion der Verwaltungsbehörden. Stellt man sich auf den Standpunkt der *lex ferenda*, so dürfte diese Dreiteilung — einfache Funktion der Verwaltungsbehörden, Rechtsprechung derselben, und Akte der Verwaltungsgerichtsbarkeit — erheblichen Bedenken unterliegen. Zunächst liegt es nahe, alle Akte, bei welchen die Behörde in einem besonders geregelten Verfahren über ein konkretes Rechtsverhältnis mit der Absicht der Feststellung desselben entscheidet, der Kompetenz der Verwaltungsgerichte zuzuweisen. Allein dies würde zu einer Trennung der Verwaltungsfunktion führen, welche mit den öffentlichen Interessen nicht vereinbar wäre und überdies ein ganz eigentümlich konstruiertes Officialverfahren erfordern würde, um auch in Fällen, wo eine Mehrheit von Parteien nicht vorhanden ist, schon in der unteren Instanz auf Veranlassung der Verwaltungsbehörde einen Akt der Rechtsprechung durch den Verwaltungsgerichtshof etc. herbeiführen zu können. Beläßt man dagegen jene rechtsprechende Funktion bei den Verwaltungsbehörden, so ist nicht einzusehen, wie unter Aufrechterhaltung der Einheit des Verwaltungsakts innerhalb des Verwaltungsverfahrens selbst für die in Frage stehenden Feststellungen ein zur Ausscheidung des Rechtsprechungsaktes von den übrigen damit verbundenen Elementen der Verwaltungsthätigkeit qualifiziertes Verfahren konstruiert werden soll, um den bloß als Prämisse einer Verfügung dienenden Denkakt von einem förmlichen Akte der Rechtsprechung in objektiver Weise zu unterscheiden, eine Frage, über welche B. sehr rasch hinweggeht. Man ist deshalb genötigt, alle Entscheidungen, welche nicht schon äußerlich von der Verwaltungsthätigkeit im engern Sinne, sei es nun durch Verweisung an besondere Organe der Rechtsprechung, sei es bloß durch ein völlig abgesondertes Verfahren getrennt werden können, rechtlich als Verwaltungsakte aufzufassen, so daß erst durch die Erhebung der Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof die in dem bisher einheitlichen behördlichen Akte enthaltenen, mit reinen Motiven der Verwaltung, insbesondere mit Fragen des sachgemäßen Ermessens vermischten Elemente der Rechtsprechung auch formell als solche zur Ausscheidung gelangen, dagegen bis dahin die Natur einer Verwaltungsfunktion behalten, was umsoweniger Bedenken erregen kann, wenn man anerkennt, daß heutzutage auch die Verwaltung an Rechtsnormen gebunden ist. Der Einwendung von B., daß eine Entscheidung, welche in der Instanz der Verwaltungsgerichtsbarkeit Rechtsprechung sei, diesen Charakter auch schon in der unteren Instanz — der Verwaltungsbehörde — gehabt haben müsse, liegt zwar der richtige Satz zu Grunde, daß auch die Verwaltung

Rechtsnormen auf konkrete Thatbestände anzuwenden hat, allein diese Funktion ist noch nicht Rechtsprechung, wie B. selbst anerkennt, wenn er sagt, daß auch solche Fälle, bei welchen in der unteren Instanz ein reiner Verwaltungsakt vorliegt, nachträglich vor dem Verwaltungsgerichtshof zu einem Rechtsprechungsakt führen können. Es bedarf nur der Erweiterung dieses Satzes dahin, daß dies auch dann gilt, wenn ein solcher Verwaltungsakt nach vorgängigem Gehör einer Partei ergangen ist, weil eben derartige Modalitäten des Verfahrens innerhalb der Funktion der Verwaltungsbehörden noch nicht genügen, um einzelne Elemente ihrer Thätigkeit auch formell zu Rechtsprechungsakten zu machen.

Stellt man sich dagegen auf den Standpunkt der *lex lata*, so wäre es wohl Sache des Verf. gewesen, den Nachweis zu liefern, daß für diejenigen Akte, welche nach österreichischem, bzw. deutschem Recht nicht in den Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit, wohl aber unter den allgemeinen Begriff der Rechtsprechung in dem von B. deducierten Sinn fallen, besondere von den für einfache Verwaltungssachen geltenden Normen abweichende Bestimmungen gelten, denn nur dann war er berechtigt, aus letzteren Normen ein von der Verwaltungsgerichtsbarkeit verschiedenes Rechtsinstitut der Verwaltungsrechtsprechung zu konstruieren; andernfalls liegt eine theoretische Abstraktion vor, zu deren Aufstellung — neben der These von der Gebundenheit der Verwaltung an Rechtsnormen — es an jeder Grundlage fehlen würde. Diesen Nachweis hat nun aber der Verf. in der ersten Abteilung seines Werkes nicht geführt. Wohl aber scheint es uns, daß derselbe auf seinen weiteren Begriff der Rechtsprechung durch seine Untersuchung über die Rechtskraft hingeleitet wurde und dann dasjenige, was ihm dort als Postulat entgegentrat, aus einem Elemente der Rechtskraft zu einem selbständigen Rechtsinstitut entwickelt hat. Soll nämlich die materielle Rechtskraft nicht auf verwaltungsgerichtliche Urteile beschränkt werden, sondern auch in solchen Fällen eintreten, wo die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ohne vorgängige Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs unanfechtbar geworden, so bedarf es einer Ausscheidung des der Rechtskraft fähigen Inhalts der verwaltungsbehördlichen Akte und äußerer Merkmale, um diesen Inhalt als solchen erkennbar zu machen. Könnte daher aus dem positiven Recht nachgewiesen werden, daß auch gewissen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden nicht bloß formelle, sondern materielle Rechtskraft zukommt, so würde dadurch allerdings der von B. aufgestellte Begriff der Rechtsprechung Realität erlangen, während ohne diesen Nachweis der Verf. sich in einem Zirkel bewegt. Damit kommen wir zur zweiten Studie.

II.

In den neueren deutschen und österreichischen Verwaltungsgesetzen fehlt es, wenn man von der im württembergischen Gesetz enthaltenen generellen Verweisung auf die Civil-Proceß-Ordnung absieht, an jeder positiven Normierung der Lehre von der materiellen Rechtskraft in Verwaltungssachen. Die bisherige verwaltungsrechtliche Litteratur aber begnügte sich mit mehr oder weniger nichtsagenden Formeln, welche die Kluft zwischen materieller Rechtskraft und diskretionärer Wahrung des öffentlichen Interesses in Verwaltungssachen zu überbrücken suchten, und für die Rechtsanwendung ziemlich wertlos waren. B. will daher das geltende Recht unter Anwendung der konstruktiven Methode analysieren und zugleich aus der communis opinio der Praxis das grundlegende Princip entwickeln, um so die unbewußt wirkenden Kräfte zum juristischen Bewußtsein zu bringen. Doch scheint es uns bei Betrachtung des umfangreichen Materials, welches der Verf. aus der Praxis der österreichischen Verwaltungs-Gerichte und Verwaltungs-Behörden beigebracht und einer scharfen und freimütigen Kritik unterworfen hat, als ob es sich hier gegenüber einer (nicht bloß in Oesterreich) ziemlich ratlosen und in Widersprüchen aller Art sich bewegenden Rechtsprechung in Wirklichkeit mehr um die Sichtung jenes Materials vom Standpunkte der Deduktionen des Verfassers als um einen Aufbau der Lehre auf Grund der Praxis handeln dürfte.

Rechtsprechung und materielle Rechtskraft sind dem Verf. unzertrennlich verknüpfte Begriffe; denn es wird Recht gesprochen, damit das als bestehend anerkannte Rechtsverhältnis fortan unanfechtbar bleibt. Durch das Dispositionsrecht der Parteien erklärt sich zwar die Beschränkung der res judicata auf die Parteien des Civilprocesses, aber nicht die materielle Rechtskraft selbst. Auch nicht wegen der wirklichen oder vorausgesetzten Wahrheit des Judikats, sondern nur deshalb, weil im Auftrag der Rechtsordnung Recht gesprochen wird, muß der in der Sentenz enthaltene Schluß als bindend anerkannt werden. Da hiernach die Bindung durch die Rechtskraft eine notwendige Folge aus dem Begriff der Rechtsprechung ist, müssen die Organe der letzteren selbst, wie alle Organe der öffentlichen Gewalt an die aus dem Judikat entspringenden Imperative gebunden sein. Dies gilt auch gegenüber den öffentlichen Interessen, andernfalls wäre die materielle Rechtskraft eine Illusion, da die Frage, ob öffentliche Interessen beteiligt sind, rein Ermessenssache ist, welche sich jeder Rechtskontrolle entzieht. Nur muß die Rechtsprechung in Verwaltungssachen so organisiert sein, daß gemeinschädliche Entscheidungen möglichst ausgeschlossen werden und eine gewisse Ka-

tegorie von Nichtigkeitsgründen zur Wahrung der öffentlichen Interessen offen gelassen wird. — Voraussetzung der materiellen Rechtskraft ist wie im Civilrecht Unanfechtbarkeit der Entscheidung (sog. formelle Rechtskraft). Durch die rechtskräftige Entscheidung wird auch in Verwaltungssachen keine Novation bewirkt, es entsteht jedoch ein neues Rechtsverhältnis, welches dem in der Entscheidung festgestellten zur Seite tritt. Nur ein Akt der Rechtsprechung, aber auch jeder solche Akt erzeugt materielle Rechtskraft, alle anderen Verwaltungsakte sind derselben nicht fähig, wenn sie auch erzwingbar, bzw. vollstreckbar sind. Auch die logischen Schlüsse, welche solche Verwaltungsakte (Verordnungen, Beurkundungen, Verfügungen) bedingen, entbehren jeder bindenden Judikatswirkung und können dieselbe nur dadurch erlangen, daß die fraglichen Prämissen vorher durch einen Akt fixiert worden, welcher als Entscheidung des bedingenden Rechtsverhältnisses beabsichtigt ist und als solche auch den Parteien entgegentritt. Dies gilt namentlich auch von s. g. konstitutiven Verfügungen (z. B. Einweisung in eine Gehaltsklasse, Koncessionen etc.), wobei jedoch die Frage des Schutzes des durch einen solchen Akt wohl erworbenen Rechts von der materiellen Rechtskraft scharf zu unterscheiden ist.

Diese Grundsätze finden auch auf die Entscheidungen der Verwaltungs-Gerichtshöfe Anwendung, nur daß hier der Charakter der Rechtsprechung prägnanter zum Ausdruck kommt. Dabei wird hervorgehoben, daß die Bindung der untern Instanz an die in der kassierenden Sentenz des Verwaltungs-Gerichtshofs ausgesprochene Rechtsanschauung von der materiellen Rechtskraft wesentlich verschieden ist, indem letztere das konkrete Rechtsverhältnis selbst zum Gegenstand und bindende Wirkung für künftige identische Streitigkeiten hat, beides aber bei der erwähnten Bindung an die ausgesprochene Rechtsanschauung nicht der Fall ist, weshalb auch die bindende Wirkung verwaltungsgerichtlicher Urteile — in Oesterreich — nicht aus dieser Vorschrift, sondern nur aus dem Charakter jener Entscheidungen als Akten der Rechtsprechung abgeleitet werden kann. Gegenstand der Rechtskraft ist nur das Rechtsverhältnis selbst, nicht die thatsächliche und nicht die rechtliche Feststellung für sich. Bei der Entscheidung über bedingende (präjudicielle) Rechtsverhältnisse ist maßgebend, ob solche durch einen Akt der Rechtsprechung festgestellt werden wollten, oder ob die Ansicht der Behörde nur ein latentes Motiv der behördlichen Aktion bildete. Präjudicialpunkte einfacher Verwaltungsakte haben schon deshalb keine Rechtskraft, weil der bedingte Akt selbst kein Rechtspruch ist; (an einer andern Stelle wird übrigens auch die rechtskräftige

Feststellung der Prämissen einfacher Verwaltungsakte zugelassen). Liegt dagegen ein Rechtsspruch vor, so ist nach den konkreten Umständen des Falls zu beurteilen, ob und welche bedingende Rechtsverhältnisse durch Entscheidung festgestellt werden wollten und welche derselben als der obrigkeitlichen Feststellung nicht bedürftende Prämissen einfach dem meritalen Schlusse zu Grunde gelegt wurden. Eines Parteiantrags im Sinne des § 253 der R.-C.-P.-O. bedarf es nicht, da in Verwaltungssachen die reine Verhandlungsmaxime ausgeschlossen ist, dagegen ist bei einer solchen Feststellung präjudicieller Rechtsverhältnisse die materielle Rechtskraft derselben davon abhängig, daß die erkennende Behörde auch zur meritalen Erledigung des fraglichen Verhältnisses sachlich kompetent wäre. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so ist zwar die erkennende Behörde zur Entscheidung der Vorfrage befugt und verpflichtet, diese Entscheidung erzeugt aber keine Rechtskraft.

Identität des Rechtsverhältnisses liegt vor, wenn bei mehreren nach einander zur Entscheidung stehenden Sachen alle Individualisierungsmomente (Subjekt, Objekt, Entstehungsgrund) gleich sind. Da in Verwaltungssachen bezüglich desjenigen, was der Feststellung durch Entscheidung bedarf, der Parteiantrag nicht maßgebend ist, so muß die Entscheidung über das Ganze auch für den Teil, die Entscheidung über den Teil hinsichtlich des Ganzen Rechtskraft begründen, ebenso die Entscheidung über die Nebensache als solche auch bezüglich der Hauptsache und umgekehrt.

Was die subjektive Wirkung der Rechtskraft betrifft, so sind zunächst die Behörden durch ihre Entscheidungen unbedingt gebunden. Dagegen gibt es im Verwaltungsrecht, da es sich hier immer um Verwirklichung öffentlicher Interessen handelt, keine Parteien im Sinne des Civilrechts, sondern nur Beteiligte oder Interessenten, welchen unter gewissen Voraussetzungen die Behörde Parteirechte und Pflichten zuzuteilen hat. B. unterscheidet in dieser Beziehung faktische Interessenten, welche zwar durch die Rechtsordnung geschützt sind, aber ohne daß dem Einzelnen ein durch ihn selbst zu realisierendes subjektives Recht zukommt, dann subjektive Rechte, welche einen Anspruch auf einen bestimmten Inhalt der behördlichen Entscheidung gewähren, endlich — zwischen diesen beiden Kategorien stehend — die rechtlichen Interessenten, welche nur das Recht auf die Beiziehung zu einem bestimmten Verfahren, insbesondere auf rechtliches Gehör, m. a. W. das Recht haben, vor der Behörde als Partei aufzutreten. Jeder rechtliche Interessent soll von der Behörde von Amtswegen zur Partei gemacht werden. Dies folgt aus der Pflicht der

Spruchbehörde, das ganze der Entscheidung unterstellte Verhältnis erschöpfend zu untersuchen, was nicht möglich wäre, wenn Personen, welchen die Rechtsordnung Parteirechte eingeräumt wissen will, präkludiert würden. Wurde daher die Beiziehung unterlassen, so erzeugt die Entscheidung keine Rechtskraft gegen einen solchen rechtlichen Interessenten. Dagegen werden alle bloß faktischen Interessenten (— welche durch die verschiedenen Organe der öffentlichen Gewalt ausschließlich und obligatorisch vertreten werden —) durch die Entscheidung gebunden, als ob sie Partei gewesen wären. Die öffentlich-rechtlichen Entscheidungen haben hiernach — von den rechtlichen Interessenten abgesehen — absolute Kraft gegen Dritte. Diesen Grundsatz hat schon das römische Recht bei Urteilen über Statusverhältnisse wegen des öffentlich rechtlichen Charakters derselben anerkannt, und die Praxis des Mittelalters hat dies dann auf dem Weg der Fiktion durch Aufstellung sog. Status indifferentes auf die verschiedensten öffentlich rechtlichen Verhältnisse übertragen. Die Wirkung gegen Dritte ist jedoch davon unabhängig, ob im einzelnen Fall die öffentlichen Interessen in irgend einer Form ihre Vertretung fanden. Handelt es sich um solche öffentliche Interessen, deren Vertretung der Staat, weil sie nur einen engeren Kreis betreffen, besonders Selbstverwaltungskörpern übertragen hat, so hat zwar auch hier der Einzelne bezüglich der fraglichen Interessen kein jus agendi; dagegen erscheinen nunmehr jene Organe gegenüber der Gesamtheit als Subjekte rechtlicher Interessen, und die Entscheidung bindet, wenn diese Organe beigezogen wurden, alle Genossen des autonomen Verbands als faktische Interessenten. Ist ein rechtlicher Interessent, dessen Interessen schon zur Zeit der Entscheidung vorlag, nicht zugezogen worden, so hat dies ihm gegenüber relative Nullität zur Folge. Wurde das Verfahren nur mit einem von mehreren rechtlichen Interessenten durchgeführt und sind divergierende Feststellungen mit der Natur des Rechtsverhältnisses unvereinbar, so wirkt die Vernichtung der Entscheidung auch auf die früher beigezogenen, während das Gegenteil der Fall ist, wenn verschiedenartige Regelung gegenüber den einzelnen Beteiligten denkbar ist. Ist für die Meritalentscheidung ein zwischen andern Parteien bestehendes Rechtsverhältnis präjudiciell, so müssen, wenn über dieses Verhältnis selbst entschieden werden, letzteres also nicht bloß die logische Prämisse bilden soll, auch die hierbei beteiligten Personen zur Verhandlung beigezogen werden, widrigenfalls relative Nichtigkeit der Präjudicialentscheidung eintreten würde. — Entsteht dagegen erst nach der Entscheidung aus einem bisher bloß faktischen ein rechtliches Interesse, so bleibt der nicht zugezogene zeit-

her bloß faktische Interessent an die Entscheidung gebunden, m. a. W. Jeder, der in ein öffentliches Rechtsverhältnis eintritt, muß sich den Imperativen aus allen gegen den Vorgänger erlassenen Entscheidungen unterwerfen, und zwar nicht auf Grund civilrechtlicher Succession, sondern weil es die Natur der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse mit sich bringt, daß sie gegen den Subjektwechsel nicht reagieren. Oeffentliche Lasten gehn deshalb, ohne daß es der Regel nach einer grundbuchlichen Eintragung bedarf, auf den Nachfolger im Besitz der Sache oder des Rechts über.

In Deutschland wie in Oesterreich gilt ferner sowohl für die Gerichte als für alle andern Behörden auf dem Gebiet des Privatrechts wie des öffentlichen Rechts der Grundsatz, daß jede Behörde konnexe Rechtsverhältnisse, auch wenn zu deren »meritaler« Erledigung eine andere Behörde sachlich zuständig ist, grundsätzlich selbst zu prüfen und incidenter zu entscheiden berechtigt, unter Umständen auch verpflichtet ist, und kein Gericht und keine Verwaltungsbehörde wegen einer in einen fremden Ressort fallenden Vorfrage die eigene Zuständigkeit verneinen darf. Solche Incidentfeststellungen durch sachlich unzuständige Behörden entbehren jedoch der materiellen Rechtskraft und können keine Rechtsverletzung enthalten, weil nur durch eine Meritalerledigung, nicht durch die Motive einer Entscheidung in subjektive Rechte eingegriffen werden kann.

Kommt dagegen eine bereits von der sachlich zuständigen Behörde entschiedene Sache später als Präjudicialpunkt vor der Behörde eines andern Ressorts zur Sprache, so muß das Postulat der gegenseitigen Unabhängigkeit der Behördensysteme zurücktreten gegenüber der materiellen Rechtskraft der von der zuständigen Behörde gefällten Entscheidung. Dasselbe Princip gilt auch für die Bindung der Administration durch gerichtliche Urteile. Dagegen ist jede Behörde befugt, zu prüfen, ob die vorhandene Entscheidung von einer sachlich zuständigen Behörde ausgegangen ist. Nur bezüglich der gerichtlichen Urteile verlieren — nach österreichischem Recht — die Parteien und die Verwaltung mit Eintritt der formellen Rechtskraft die Befugnis, die sachliche Inkompetenz geltend zu machen. Eine Entscheidung kann übrigens bindende Wirkung für fremde Ressorts nur haben, soweit sie absolute Kraft besitzt, mag es sich nun um Entscheidungen der Verwaltungsbehörden oder um Urteile der Civilgerichte in Strafsachen, Statussachen, Ehe, Entmündigungssachen etc. handeln, wogegen gerichtliche Urteile in privatrechtlichen Verhältnissen nur inter partes wirken, und den öffentlichen Interessen gegenüber einer freien Würdigung ihres inneren Werts unterliegen. Eine Bindung der Gerichte durch die von den Verwaltungsbehörden

in ihrem Ressort erlassenen Entscheidungen findet jedoch ausnahmsweise nicht statt, soweit gegen jene Entscheidungen der Rechtsweg zugelassen ist. Verf. beschäftigt sich bei dieser Gelegenheit eingehend mit der wenig klaren Bestimmung des österreichischen Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 A. XV., und kommt dabei zu dem Resultat, daß dieselbe ihrem Wortlaut nach auf einige wenige Fälle zu beschränken sei, in welchen ausnahmsweise durch Gesetz den Verwaltungsbehörden die vorläufige Entscheidung über privatrechtliche Verhältnisse (Streitigkeiten von Dienstboten, Arbeitern etc.) zugewiesen sei. Die dargestellten Grundsätze werden dann schließlich von B. auch angewendet auf die Judicatur in Wahlangelegenheiten, insbesondere auf die Entscheidung präjudicieller Vorfragen bei der Wahlprüfung. Den Schluß bildet eine sehr beachtenswerte Erörterung über die Anfechtung von Akten der Rechtsprechung in Verwaltungssachen, wobei zwischen den vom Verf. so benannten »Nichtigkeitsgründen« (Mängel der sachlichen Zuständigkeit, des Verfahrens und der materiellen Entscheidung selbst) und den Fällen der Wiederaufnahme unterschieden wird. Wir müssen uns des Raumes wegen versagen, auf diese Excurse weiter einzugehen.

Bei der im Vorstehenden dargestellten Theorie fehlt es dem Verf., was die Funktion der Verwaltungs-Gerichte betrifft, nicht an Anknüpfungspunkten in der deutschen wie in der österreichischen Gesetzgebung, wogegen die Ausdehnung dieser Grundsätze auf die Funktionen der Verwaltungs-Behörden, und dies ist der Kernpunkt der ganzen Ausführung, einer positiven Grundlage entbehrt, vielmehr einzig auf dem unter I. charakterisierten Begriff der Rechtsprechung beruht. Um die in den Willensakten der Verwaltungs-Behörden zur Einheit verbundenen Elemente des diskretionären oder sachverständigen Ermessens und der Rechtsanwendung auszuscheiden, bedarf es, wie der Verf. selbst anerkennt, einer äußerlich hervortretenden Sonderung dieser Elemente umsomehr, als die Abhängigmachung solcher rechtskraftfähiger Feststellung von einem Parteiantrag im Sinne des § 253 der R.-C.-P.-O. bei einem großen Teil der in Verwaltungssachen vorkommenden Vorentscheidungen nicht durchführbar ist. Jener Forderung wird nun, soweit die Entscheidung durch Verwaltungsgerichte erfolgt, in unzweideutiger Weise entsprochen. Innerhalb des Rahmens der Verwaltungsfunktion dagegen kann der von Amtswegen geäußerte Wille der Behörde, ein Rechtsverhältnis mit bindender Judicatswirkung zu entscheiden, oder aber dasselbe als bloße logische Prämisse der Hauptentscheidung zu behandeln, noch kein genügendes Kriterium für die Rechtskraftwirkung begründen, ebensowenig das »abstrakt geregelte Verfahren«, sofern dem Verfasser als solches schon die durch Gesetz vorge-

schriebene vorgängige Vernehmung der Beteiligten etc. genügt. Gerade die scharfsinnige Durchführung der Theorie des Verf. dürfte den Beweis erbringen, daß die von ihm durch Ausdehnung des Begriffs der Rechtsprechung und folgeweise der Rechtskraft erstrebte Rechtssicherung in Ermangelung eines brauchbaren Unterscheidungsmerkmals innerhalb der Aktion der Verwaltungsbehörden in das Gegenteil — eine offenbare Rechtsunsicherheit umschlagen müßte, indem dadurch die Möglichkeit gewährt würde, aus den Verfügungen etc. der Verwaltungsbehörden im Wege der Interpretation (Erhebung des Feststellungswillens aus den Umständen des Falls) nachträglich Rechtsprechungsakte und Rechtskraftwirkung zu deducieren, wodurch eben so sehr die Rechte der Verwaltung wie der speciell Beteiligten gefährdet würden. Man wird hiernach festzuhalten haben, daß, soweit der Gesetzgeber eine Ausdehnung der Funktion der Verwaltungsgerichte auf Akte der Rechtsprechung in dem weiteren Sinne von B. mit den Interessen der freien Verwaltungsthätigkeit nicht für vereinbar hält, auch eine Ausscheidung der in der einzelnen Funktion der Verwaltungsbehörde enthaltenen Elemente der Rechtsanwendung im Sinne von Rechtsfeststellung zwar theoretisch aber nicht praktisch, d. h. nicht mit positiven Rechtswirkungen, zulässig ist. Es muß vielmehr bezüglich der in solchen Verwaltungsakten enthaltenen Feststellung von Rechtsverhältnissen ganz dasjenige gelten, was B. über die Feststellung der einem fremden Ressort angehörigen bedingenden Rechtsverhältnisse ausführt, sie bilden zwar gültige Prämissen des in Frage stehenden Verwaltungsakts, sie erzeugen aber keine selbständige materielle Rechtskraft. Was insbesondere die von B. als Meritalentscheidungen qualifizierten Rechtsprechungsakte der Verwaltungsinstanzen betrifft, so dürfte den Anforderungen der Rechtssicherheit genügt werden durch die solchen Akten nach Maßgabe des positiven Rechts zukommende s. g. formelle Rechtskraft und Vollstreckbarkeit, sowie durch die Auffassung derselben als Entstehungsgründe wohl erworbener Rechte. Zu einem Akte der Rechtsprechung wird dagegen die auf Feststellung von Rechtsverhältnissen gerichtete Thätigkeit der Behörde erst dann, wenn nicht nur ein »abstrakt geordnetes Verfahren« stattfand, sondern die Entscheidung auch formell losgetrennt von andern Funktionen der Verwaltung von einer hiezu berufenen Behörde, einem Verwaltungsgericht im weiteren Sinn ausgeht. Daß nämlich auch eine Behörde, welche im Uebrigen als Verwaltungsbehörde fungiert, mit einer solchen Funktion der Rechtsprechung betraut werden kann, wie dies z. B. nach dem württembergischen Gesetz vom 16. Dec. 1876 bei den Kreisregierungen und allgemein bezüglich der Ausübung der Verwaltungsstrafgerichtsbarkeit der Fall ist, versteht sich

von selbst. Das Entscheidende ist in dieser Beziehung allerdings nicht die Bezeichnung der Behörde als »Gericht«, wohl aber die formelle Trennung der Verwaltungsfunktion von der Rechtsprechung bei den einzelnen in Frage stehenden Akten.

Tübingen, 25. Sept. 1886.

Ludwig Gaupp.

Die Oberlausitz und Hermann Knothe.

Bereits im Jahre 1821 stellte die Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften das Preisthema: Wie ist das oberlausitzische Landvolk in die Verhältnisse zu den Gutsherrn gekommen, in welchen es im Jahr 1815 war? 1822 wurde der ausgesetzte Preis sogar verdoppelt, gleichwohl fand sich kein Bewerber.

Gegenwärtig liegt nun auf die 1883 erfolgte Erneuerung der Aufgabe die preisgekrönte Schrift vor:

»Die Stellung der Gutsunterthanen in der Oberlausitz zu ihren Gutsherrschaften von den ältesten Zeiten bis zur Ablösung der Zinsen und Dienste« (Neues Lausitzisches Magazin Bd. LXI S. 159; und Separatabdr. bei Warnatz und Lehmann, Dresden 1885. 150 S. 8.).

Sie ist verfaßt von Hermann Knothe, und für den, der in der Oberlausitz bekannt ist, bedarf es kaum der Erwähnung, daß schlechthin Niemand für die Aufgabe besser ausgerüstet gewesen wäre, und daß sie auf das Zuverlässigste und Wohlbegründetste und zugleich in durchaus anschaulicher, energisch die lebendigen That-sachen zusammenfassender Weise gelöst ist.

Knothe beherrscht das gesamte vorhandene Material in einer solchen Weise, daß er kurz sein kann.

Er führt in markigen Zügen alles Sichere vor, was wir von der alten Wendischen Verfassung des Landes Budissin, das die Oberlausitz umfaßte, wissen, stellt die deutsche Kolonisation desselben dar, erörtert den Bauer und seine Hufe, seine Zinsen, Dienste und Abgaben, die verschiedenen Klassen, die Smurden, Gärtner, Häusler, Lassiten, das Dorfgericht in deutscher und wendischer Gestalt, die Dreidinge, die Dorfgemeinde, die Mannschaften, endlich die Leistungen an den Landesherrn, Schoß und Bede und deren Ueberlassung an zahlreiche Gutsherrschaften. Daraus ergibt sich ein bis in die kleinsten Details ausgeführtes und belegtes Bild der Entstehung und Ausgestaltung der mittelalterlichen Zustände bis gegen den Abschluß des 15ten Jahrhunderts.

Wie in ganz Deutschland liegt auch in der Oberlausitz der

Wendepunkt des bäuerlichen Daseins in der überraschend schnellen und mächtigen Entwicklung des Ständestaates in den ersten Decennien der Neuzeit. Aus den Fehderittern wurde Dienstadel, die kleinen festen Höfe erweiterten sich auf wüsten oder gelegten Bauernhufen und auf Rodeland zu großen Ackergütern, auch die Forsten schloß der Gutsherr und setzte die Bauern als Servitutare auf ihren Bedarf. Dabei aber erregte beide Parteien ein verhängnisvoller Gegensatz des Rechtsbewußtseins. Der Gutsherr betrachtete sich als Obereigentümer und die Bauern mit ihren Gütern nur als gegen Zinsen und die ihm nötigen Dienstleistungen beliehen. Die Bauern aber bewahrten das Gedächtnis ihrer ganz individuellen Besitzverhältnisse. Viele waren Wenden und in der That völlig Leibeigene, ihr Stand rührte noch aus der Slavenzeit und aus der Kriegsbeute her. Andre aber waren deutsche Kolonisten, anfänglich unzweifelhaft als freie Leute gekommen, die ihre Güter nach bestimmten Vertragsbestimmungen übernahmen, und in der Oberlausitz sogar auch im wesentlichen der landesherrlichen, nicht der gutsherrlichen, Gerichtsbarkeit unterstanden. Dazwischen lagen freilich verschiedene Arten der Leihe und des Hofrechts, und die Hörigkeits- und Gerichtsbarkeitsklassen mischten sich allmählich in den einzelnen Dörfern, die erst nach und nach aus dem früher oft geteilt und zerstreut verliehenen und vererbten grundherrlichen Besitz in die Hand eines einzigen Dominialherrn übergangen.

Indeß fällt die deutsche Ansiedelung der Oberlausitz zum Teil schon lange vor die Zeit des geregelten Kolonisationsverfahrens, das seit Albrecht dem Bären sich nach Osten verbreitete. Auch für die zweifellos von Deutschen angelegten Hagenhufen-Dörfer des sogenannten Eigenschen Landes in den südlichen Bergen von Mariastern sind Austhuungsurkunden nicht überliefert und wurden schwerlich aufgenommen. Der Bauer lebte in seinen Gewohnheiten und war Herr in der Flur gewesen, so lange der Ritter sich nicht um die Wirtschaft kümmerte. Als sich aber die Zeit änderte, letzterer nach seinen Rechten fragte, und sie als Obereigentümer mit dem Verdachte auszunutzen begann, daß der Bauer sich bisher möglichst viele Uebergriffe erlaubt habe, nahm er, der ohnehin übermächtige Grundherr, seinen Maßstab nicht an den freiesten, sondern an den unfreiesten seiner Unterthanen.

Unglücklicherweise fiel die Entscheidung der Streitfragen im besten Falle in die Hände römischrechtlich urteilender Richter. Die Unklarheit der deutschrechtlichen Besitzverhältnisse erschien als Barbarei, die Forderungen der Bauern klangen an die des Bauernkrieges an. Freies Eigentum des Herrn, Servitus des Bauern schien der natürlichste Zustand. Eine Beweiserhebung über die seit rechts-

verjährter Zeit stattgehabte Uebung der Rechte und Pflichten für jeden einzelnen Bauern durchzuführen, hätte Menschenalter und mehr als den Wert der Güter gekostet. Es wurde deshalb überall der Gedanke der Observanz geltend. Was dem Einen recht ist, ist dem Anderen billig, was Einige leisteten, dazu wurden Alle verurteilt.

Die Ungerechtigkeiten und schweren Kämpfe, die daraus entstanden, fallen schon in die Zeit der umfangreichen modernen Akten, und diese sind für viele Orte noch vorhanden.

Knothe behandelt deshalb aus zum Teil erschreckenden gleichzeitigen Berichten die Bedrückungen der Unterthanen durch ihre Herrschaften und die Aufstände der Ersteren gegen die Letzteren zu Ende des 15. bis Anfang des 17. Jahrhunderts, schildert dann die Zeit des 30jährigen Krieges und die theoretisch-praktische Weiterentwicklung der Erbunterthänigkeit vor der Mitte des 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, und gibt schließlich einen Ueberblick über die Zeit der Aufklärung und die endliche Aufhebung der Erbunterthänigkeit nebst der Ablösung aller Frohnen von der Mitte des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts.

Es wäre ein Leichtes eine Menge interessanter und ergreifender Bilder aus der Darstellung herauszuheben, aber es müßte mit allen Einzelheiten geschehen, und die Schrift ist nicht so stark, daß sie nicht Jeder nach seinem speciellen Zweck schnell durchsuchen könnte.

Uns liegt eine andere Betrachtung mehr am Herzen, mit der wir auch dem Leser in höherem Grade zu nutzen meinen, und die uns als eine angenehme Pflicht gegen den Autor erscheint.

Die Schrift, so klein und knapp sie ist, wäre gar nicht möglich geworden, wenn sie nicht die Früchte eines langen reichen Lebens voll Arbeit vor uns ausschüttete. Sie ist in sehr eigentümlicher Weise mit der ganzen Entwicklung Knothes als Geschichtsschreiber der Oberlausitz verknüpft. Aus den erregten Processkämpfen der Bauern seines oberlausitzischen Heimatsortes ist sein Interesse an der Geschichte seines engeren Vaterlandes hervorgegangen und er ist ihr mit seinen Studien und seinen Arbeiten bis zur Gegenwart treu geblieben.

Hermann Knothe ist 1821 in Hirschfelde bei Zittau geboren. Sein Vater war dort Pastor.

Der Rat zu Zittau hatte bereits 1494 und 1506 Anteile von Hirschfelde, welche bis dahin adlige Besitzer inne gehabt hatten, erkauf und, wie die Städte auf den meisten ihrer Güter, die zugehörigen herrschaftlichen Felder und Wiesen ausgethan. Das heißt, es erwarben die Bauern und Gärtner des Dorfes zu ihren erblichen Grundstücken jetzt auch Pachtgut, Laßacker oder Laßwiesen, hinzu. Es war nicht üblich, von dem Rechte, den Pachtzins für diese Laß-

äcker gelegentlich zu erhöhen oder gar das Pachtverhältnis zu kündigen, Gebrauch zu machen. Die Laßäcker blieben somit, so gut als die alten Erbauer, um den festen nicht wechselnden Laßzins bei den betreffenden Bauer- und Gärtnergrundstücken; ja den meisten Häuslernahrungen verliehen bei etwaigen Verkäufen die zugehörigen Laßäcker erst einen Geldwert, den sie ohne diese nicht gehabt hätten. In älterer Zeit blieb den Leuten aber das Rechtsverhältnis noch bewußt. 1558 trat noch ein Häusler einem andern einen Wiesenplan ab, »der einem ehrbaren Rathe ist, so lange es ein ehrbarer Rath vergönnt«, um einen Zins, wie er ihn gegeben, »sofern es einem ehrbaren Rath gefällt«. Aehnlich noch ein Anderes 1562. 1570 aber kaufte der Rat das gesamte alte Komthurvorwerk der Johanniterkommende von Hirschfelde, und that alles Land als Laßgut aus, seitdem enthielten die Schöppenbücher keinen ähnlichen Vorbehalt bei den Abtretungen mehr. Die Laßgüter galten ebenso gut als festes Zubehör der Grundstücke, wie die Erbauer, und der Laßzins wurde bis in unser Jahrhundert nicht verändert.

Am 17/3 1832 aber erschien das wohlbekannte sächsische Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen, nach welchem Jeder gegen den 25fachen Betrag des Geldwerts der abzulösenden Leistung freier Eigentümer seiner ländlichen Grundstücke werden konnte. Die beginnenden Ablösungen führten auch den Zittauer Rat auf die Untersuchung der Rechtsverhältnisse seiner Güter, und er kündigte 1836 den sämtlichen Inhabern von Laßäckern zu Hirschfelde an, daß nach Ablauf von 4 Jahren der bisherige Laßzins erhöht, und künftighin alle 4 Jahr die Aecker neu verpachtet werden sollten. Es handelte sich um 507 Scheffel Aecker und Wiesen, die bis dahin nur 543¹/₂ Thlr. zahlten, und nun gegen alles Herkommen und den Bauern ganz unbegreiflich Pachtlicitationen unterworfen werden sollten, voraussichtlich auch den darauf fundierten Wirtschaften ganz entzogen werden konnten. Die Aufregung unter den Hirschfelder Bauern war eine sehr große. Schriftwechsel aller Art trat ein. Der Process wurde eingeleitet und erst 1843 dahin ausgeglichen, daß die Inhaber ihre bisherigen Laßäcker für einen Kaufpreis von 20 Thalern für den Scheffel als walzende Grundstücke überkamen und den bisherigen Laßzins als ablösbaren Erbzins weiter zahlten.

Es läßt sich ermessen, wie das Pfarrhaus in die Bewegung dieser 7 Jahre hineingezogen wurde. Unablässig mußte der Pastor Klagen hören, Rat geben und Schriftstücke verfassen. Es war die Zeit, in der H. Knothe vom 15jährigen Gymnasiasten zum Studenten und Kandidaten heranreifte, und es konnte nicht fehlen, daß neben seinem Studium die Geschichte seines Geburtsortes seine Lieb-

lingsbeschäftigung wurde und ihm fast wie eine Pflichterfüllung erschien. Er war auch ganz der Mensch, nicht mit solchen Gedanken zu tändeln, sondern von sich selbst feste Ergebnisse zu fordern. Deshalb wurde schon 1846 im Lausitzer Magazin (S. 108) als seine erste Arbeit: »die Johanniter Commende zu Hirschfelde« gedruckt; und 1851 erschien »Die Geschichte des Fleckens Hirschfelde« (Dresden, Kunze). Bald folgten: »Geschichte der Dörfer Rohnau, Rosenthal und Scharre bei Hirschfeld« Zittau, Pahl 1857), »Geschichte der Dörfer Burkersdorf und Schlegel« (Ebd. 1862), »Geschichte des Schleinitzer Ländchens« (Lausitzer Mag. 1862, S. 401), »Die Burggrafen von Dohna auf Königsbrück« (Ebd. 1864 S. 1), »Das ritterliche Geschlecht der Schaff im Meißenschen und in der Oberlausitz« (Ebd. S. 19), »Die ältesten Besitzer von Pulsnitz« (Ebd. 1865, S. 283), »Die Geschichte der Herrn von Kamenz« (Ebd. 1886, S. 81).

Inzwischen war Knothe als Lehrer an das Kadetteninstitut zu Dresden berufen worden, und dessen Flucht vor dem vordringenden preußischen Heere führte ihn 1866 nach Wien und Graz, Episoden, die er kürzlich erst sehr lebendig geschildert hat.

Mit seiner Rückkehr nahm er auch die alten Arbeiten wieder auf. Er verstand es sich Zugang zu fast noch unbekanntem und sehr ängstlich gehüteten Urkundenschätzen zu öffnen. Daraus gieng die Geschichte der von Hohberg in der Oberlausitz (Laus. Mag. 1868, S. 350), die Geschichte des sogenannten Eigerschen Kreises dort (Ebd. 1870 S. 1 und Dresden, Burdach 1870) und die Urkundliche Geschichte des Jungfrauenklosters Mariastern Cisterzienserordens (Ebd. 1871) hervor.

Vor allem aber sammelte er unermüdlich die umfassenden Beweisstücke zu zwei Hauptarbeiten, den »urkundlichen Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz von ältester Zeit bis Mitte des 16. Jahrhunderts« (Görlitz, Remer 1877 und Laus. Mag. 1877) und dem umfangreichen Werke: »Geschichte des Oberlausitzer Adels und seiner Güter« vom 13. bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts (Leipzig, Breitkopf u. Härtel 1879). In letzterem behandelt er den Ursprung des Oberlausitzischen Adels, des höheren wie des niederen, seine Stellung zum Landesherrn, zur Kirche und zu den Städten und die Kulturverhältnisse im allgemeinen, gibt die Genealogie von 200 Adelsfamilien, und endlich die Beschreibung der Güter des Adels, der großen Herrschaften, der Weichbilde der Städte, und der Besitzungen des Bistums Meißen in der Oberlausitz. Alles dies sind keineswegs trockene Verzeichnisse, sondern bei aller Knappheit lebendige, zweckbewußte Schilderungen.

Wir haben nicht nötig über Knothes weitere litterarische Thätigkeit noch Vieles zu sagen, die Titel seiner Schriften und Ab-

handlungen, die wir, soweit sie uns bekannt sind, am Schluß anführen wollen, überheben uns dessen. Sie zeigen zugleich, wie unentwegt Knothe an der Idee festgehalten hat und festhält, daß es nützlicher sei, wenn er alle seine Kräfte der Ausbeute seines allerdings fast unerschöpflichen Materials über die Geschichte der Oberlausitz zuwende, als sie auf entferntere Aufgaben zu zersplittern. Wir wissen, daß er in diesem Gedanken sogar ablehnte, das Direktorat des Königl. Staatsarchivs zu Dresden zu übernehmen, obwohl er in dieser Anstalt seit langen Jahren völlig heimisch ist. Große Bescheidenheit und der Wunsch sich nur auf dem ihm ganz sicher bekannten Gebiete zu bewegen, haben ihn stets geleitet. Dafür hat er aber auch das Verdienst und die innere Befriedigung zur Aufhellung der nach ihren nationalen und politischen Schicksalen und nach der Entwicklung ihrer Rechts- und Wirtschaftszustände durchaus eigenartigen Stellung der Oberlausitz Hervorragendes beigetragen zu haben. Möge es ihm vergönnt sein, mit gleicher Rüstigkeit, von den uns noch verborgenen Schätzen, für die ihm in seiner eindringenden Kenntnis und in der Anerkennung seiner Landsleute die wirksamste Wünschelrute zu Gebote steht, zu unserer Freude und Belehrung noch recht viele zu heben.

Mit unserer Besprechung wünschen wir insbesondere die lebhaft erwachten kulturgeschichtlichen Studien auf Knothe und die Oberlausitz hinzuweisen. Seit Carpzow und Anton besitzt die Oberlausitz eifrige Freunde ihrer Geschichte, laufende historische Zeitschriften und durch v. Redern, Hoffmann, Neumann und Köhler leicht zugängliche Urkundensammlungen. Das Lausitzer Magazin ist reich an Lokaldarstellungen. Im Anhalt an Knothes Durcharbeitung der historischen Zustände aber lassen sich für dieses bestimmt übersichtliche Gebiet die kulturgeschichtlichen Fragen in um so interessanteren allgemeinen Zusammenhang bringen, als die Oberlausitz schon seit der frühesten Ottonenzeit Gebiet der deutschen Kolonisation war, mehr als irgend eine der westlichen Slavenlandschaften an ursprünglichen nationalen Ueberresten auf unsere Zeit gebracht, und unserem Verständnisse jener Vergangenheit eine hinreichend sicher zu betretende Brücke erhalten hat.

Außer den erwähnten sind folgende historische Arbeiten Herm. Knothes zu nennen:

Die Besitzungen des Bistums Meißen in der Oberlausitz (v. Weber, Archiv für die sächs. Gesch. VI, S. 159).

Geschichte der Herrschaft Hoyerswerda bis Ende des 16. Jahrhunderts. (Ebd. X, S. 237).

Zur ältesten Geschichte der Stadt Weißenberg. (Ebd. N. F. VI, S. 329).

Zur ältesten Geschichte der Stadt Bautzen bis zum Jahre 1346 (Ermisch, N. Archiv f. sächs. Geschichte V, S. 73).

Die Stadt Bautzen im Banne des Bischofs von Meißen. (Ebd. V, S. 309).

Die ältesten Besitzer von Türchau bei Zittau. (Laus. Magaz. 1884, S. 338).

Die ältesten Besitzer der Herrschaft Gabel-Lämberg in Böhmen. (Ebd. 1885).

Urkundenbuch der Städte Kamenz und Löbau. (Leipzig, Giesecke u. Devrient 1883; Cod. diplom. Saxon. reg. II, Bd. 7).

Die von Metzrade in der Oberlausitz. (Laus. Mag. 1872, S. 161).

Die Burggrafen von Dohna auf Grafenstein (v. Weber, Archiv für d. sächs. Gesch. N. Folg. I, S. 201).

Höherer und niederer Adel in der Oberlausitz. (Ebd. IV, 24).

Die Berka von der Duba auf Hohnstein, Wildenstein, Tollenstein und ihre Beziehungen zu den meißnischen Fürsten. (Ermisch, Neues Archiv f. sächs. Gesch. II, S. 193).

Die Berka von der Duba auf Mühlberg. (Ebd. VI, S. 190).⁴

Zur Genealogie der Berka v. d. Duba aus dem Hause Mühlstein. (Mitth. des Nordböhmischen Exkursionsklubs VIII, 81).

Zur Geschichte der Germanisierung in der Oberlausitz. (v. Weber, Archiv für sächs. Gesch.).

Die verschiedenen Klassen slavischer Höriger in den Wettinischen Landen während der Zeit des 11. bis 14. Jahrh. (Ermisch, N. Archiv f. s. Gesch. IV, S. 1).

Gab es zu Görlitz eine Burg und Burggrafen? (Laus. Mag. 1868, S. 70).

Die Vereinbarungen zwischen König Johann von Böhmen, Herzog Heinrich von Jauer und Bischof Withego von Meißen auf dem Schlosse Voigtsberg bei Oelsnitz. (v. Weber, Archiv f. s. Gesch. VIII, S. 266).

Die politischen Beziehungen zwischen der Oberlausitz und Meißen. (Ebd. XII, 274).

Die verschiedenen Benennungen des jetzigen Markgraftums Oberlausitz. (Ebd. N. Folg. I, S. 63).

Der Anteil der Oberlausitz an den Anfängen des 30jährigen Krieges, 1618—1623. (Laus. Mag. 1880, Dresden, Burdach 1880).

Die Bemühungen der Oberlausitz um Erlangung eines Majestätsbriefes, 1609—1611. (Laus. Mag. 1880, S. 96).

Die Landeswappen der Oberlausitz. (Ermisch, N. Archiv. f. sächs. Gesch. III, S. 93).

Zur Presbyteriologie des Zittauer Weichbildes vor der Reformation. (Laus. Mag. 1872, S. 190).

Bernhard von Kamenz, der Stifter des Klosters Mariastern (v. Weber, Archiv f. s. Gesch. IV, S. 81).

Geschichte der Pfarrei Höda bei Budessin bis zur Einführung der Reformation. (Ebd. V, 28).

Untersuchungen über die Meißner Bistumsmatrikel, soweit sie die Oberlausitz betrifft. (Laus. Mag. 1880, S. 278).

Die Franziskanerklöster zu Löbau und Kamenz. (Dibeling u. Lechler, Zeitschrift f. sächs. Kirchengeschichte I, S. 99).

Die Erzpriester in der Oberlausitz. (Ebd. II, 33).

Nachträge zur Presbyteriologie des Zittauer Weichbildes vor der Reformation. (Laus. Mag. 1885, S. 132).

Zur Geschichte der Feier des Gregoriusfestes in der Oberlausitz. (Laus. Mag. 1862, Wissenschaftliche Abendunterhaltungen 45).

Der Brüderzoll zu Dresden und die Burggrafen zu Dohna auf Königsbrück. (v. Weber, Archiv f. s. Gesch. I, S. 425).

Die Archive in der Oberlausitz. (Archivalische Zeitschrift IV).

Zur Geschichte der Juden in der Oberlausitz. (Ermisch, N. Archiv. f. sächs. Gesch. II, 50).

Geschichte des Tuchmacherhandwerks in der Oberlausitz. (Laus. Mag. 1882, S. 241; Dresden, Burdach 1883).

Berlin.

Meitzen.

Ghiberti et son école. Par Charles Perkins, directeur du musée de Boston, correspondant de l'Institut de France. Paris 1886. Jules Rouam, éditeur. 29, cité d'Antin. 1 volume in 4°. 150 pages. Édition tirée à 500 exemplaires.

Eine Reihe wichtiger kunstgeschichtlicher Werke, unter denen die verschiedenen Serien der Bibliothèque internationale de l'art wohl den hervorragendsten Platz einnehmen, hat uns die Officin der Librairie de l'art in Paris bereits geschenkt. Wir verdanken derselben z. B. die Biographie Claude Lorrains aus der Feder Mark Pattisons, diejenige des Luca della Robbia von Molinier und Cavallucci, eine Monographie über den Ursprung des Porzellans von Davillier, die Geschichte des Kupferstichs in Italien vor Marc-Anton von Henri Delaborde und die Vorläufer der Renaissance von Eugène Müntz. Das Leben Ghibertis ist eine der letzten Publikationen des verdienstvollen, unter der bewährten Leitung von Müntz stehenden Unternehmens Rouams, sein Verfasser, der amerikanische Kunsthistoriker Perkins, längst mit dem Bildhauer der berühmten Bronzethüren des Florentiner Baptisteriums vertraut. Schon in seinem Grundlegenden Buche über die »Tuscan Sculptores«¹⁾ war er Ghiberti nahe getreten; was er uns hier bietet, kann als die Ausführung der damals

1) Im ersten Bande. Englische Ausgabe von 1864. S. 122—137.

auf das Papier geworfenen Studie gelten. Leider wird dem »Ghiberti« kein weiteres Werk des unermüdeten Forschers folgen, da derselbe durch einen seltenen Unglücksfall kürzlich um das Leben gekommen ist.

Das Buch, dessen Inhalt in den folgenden Zeilen mitgeteilt werden soll, besteht aus fünf Kapiteln, deren jedes ein abgerundetes Bild entwirft, welches mit zahlreichen Illustrationen versehen ist. Zunächst spricht der Autor vom Ursprung der Familie, aus der der Künstler, dessen Leben in die Jahre von 1378—1455 fällt, hervorging. Er war der legitime Sohn des Cione di Ser Bonaccorso de Pelago und der Madonna Fiore, die sich nach dem Tode ihres Gatten in zweiter Ehe mit dem Goldschmied Bartolo di Michele vermählte. Dem Stiefvater verdankte Ghiberti zum Teil seine künstlerische Ausbildung, er bekundete seine Anhänglichkeit an ihn dadurch, daß er an der zweiten Thüre der Taufkirche von San Giovanni in Florenz sein Bildnis anbrachte und sich bisweilen nach ihm Lorenzo di Bartolo nannte. Dies hatte zur Folge, daß er in seinen alten Tagen, als es sich darum handelte, seine politische Wählbarkeit zu hintertreiben, von seinen Feinden als ueheliches Kind denunciert wurde. Ghiberti verlangte am 29. April 1444 eine amtliche Untersuchung, welche so sehr zu seinen Gunsten ausfiel, daß es unlogisch wäre, heute, nach mehr als 400 Jahren, an dem Urtheilsspruche der Richter rütteln zu wollen. Perkins ist Milanese gegenüber, der in seiner Vasariausgabe (Bd. 2, S. 222, Anmerk. 1) doch noch Zweifel hegt, vollkommen im Recht, an demselben festzuhalten, denn wir kennen die Zeugen, die in dem unerhörten Verleumdungsprocesse auftraten, nicht weiter, und die summarische Behandlung der Angelegenheit in den noch vorhandenen Akten schließt jede für Ghiberti ungünstige Auffassung aus. Stimme ich in diesem Fall vollkommen mit dem Verfasser überein, so kann ich dagegen seine Meinung in Bezug auf das Verhältnis Ghibertis zu Filippo Brunelleschi nicht ganz teilen. Es gereicht Perkins zur Ehre, daß er dem Gegner Lorenzos volle Gerechtigkeit widerfahren läßt und den egoistischen Zug im Charakter des Letzteren in das rechte Licht stellt, allein er geht zu weit, wenn er mit Vasari annimmt, daß der gewaltige Baumeister der Kuppel von Sta. Maria del Fiore durch seine Fürsprache beim Schiedsgericht persönlich zum Siege seines Widersachers beigetragen habe. Es wäre das von einem Konkurrenten eine zu unnatürliche That gewesen. Und Ghibertis Konkurrent war Brunellesco, nicht nur im Jahre 1402, als es sich um die Bronzethüre des Baptisterium handelte, er war es auch später, als die Florentiner ernstlich den Kuppelbau ihres Domes in Angriff nahmen. Bekanntlich gelang es ihm erst 1443, Ghiberti aus dem Felde zu schlagen und die Oberleitung ganz an sich zu ziehen,

zum Glück für die Sache selbst, denn Ghibertis Leistungen in der Architektur standen weit unter seinen Leistungen in der Bildhauerkunst. So zieht sich wie ein roter Faden durch das Leben Brunellescos und Ghibertis der Streit um die Führerschaft in dem damaligen Kunstleben von Florenz; der eine sucht den andern von dem Gebiete seiner eigentlichen Thätigkeit zu verdrängen, beide holen zu dem Zweck ihre Waffen aus der Schmiede des Gegners.

Den Schwerpunkt des zweiten Kapitels bildet die Beschreibung der 28 Reliefs der von 1403—1424 gemeißelten ersten Bronzethüre, so wie die Würdigung der Statuen von Or San Michele und der Basreliefs am Taufbecken des Baptisteriums zu Siena. Die Letzteren, welche als Bindeglied zwischen den frühen Arbeiten Ghibertis und seinen spätern gelten können, leiten uns zum folgenden Abschnitt über, in welchem die zweite Thüre ausführlich besprochen wird. Perkins bekundet hier die Sicherheit seines ästhetischen Urteils. Er läßt sich nicht irre leiten durch das berühmte, in mancher Hinsicht ja wahre Wort, »die Bronzethüre sei würdig, als Pforte des Paradieses zu dienen«, sondern hebt, auf dem Laokoon Lessings fußend, auch die stilistischen Schwächen derselben hervor. Er hätte übrigens nicht nötig gehabt, gerade Lessing zu citieren, um das malarische Princip in der Bildhauerkunst zu bekämpfen, er hätte einem Mann des Quattrocento, keinem geringeren als Leonardo da Vinci, das Wort erteilen können. Wenn Leonardo in seinem Buch von der Malerei da, wo er vom Wettstreit der Malerei mit der Bildhauerei handelt, sagt: »Das Relief ist ein Mischding zwischen Malerei und Skulptur, die Perspektive ein Glied der Malerei; der Bildhauer, der sie auf seine Kunst anwendet, macht sich zum Maler«¹⁾, so ist damit der Beweis erbracht, daß schon in dem Jahrhundert, in welchem die zweite Bronzethür entstand, die Kritik sich gegen Ghiberti regte, und daß speciell Leonardo, der hier als Vorläufer Lessings gelten darf, über die Grenzen der bildenden Künste sich vollkommen klar war. Ohne Zweifel hat Leonardo, als er diese Sätze niederschrieb, an Ghiberti gedacht, der, so groß er auch in der Kunstgeschichte seines Landes dasteht, doch, man darf dies nicht verschweigen, die Schuld an dem frühen Verfall der italienischen Plastik trägt. Er hat gesäet, was die Bernini und Borromini ernteten, er hat seine Kunst auf eine schiefe Ebene gestellt, von welcher selbst der Genius eines Michelangelo sie nicht mehr ablenken konnte. Und das hat er gethan, nicht zum geringsten Teil, um der Welt zu zeigen, daß er die Gesetze der Perspektive, welche Brunellesco wiedergefunden, ebenso gut kenne wie sein großer Nebenbuhler.

1) Quellenschriften für Kunstgeschichte des Mittelalters und der Renaissance. Bd. 18, S. 46 und 48.

Die zwei letzten Kapitel umfassen die Thätigkeit Ghibertis als Goldschmied, Kunstschriftsteller und Zeichner von Scheibenrissen, und beschäftigen sich mit seiner künstlerischen Nachfolgerschaft; ein Anhang gibt Auszüge aus den berühmten Kommentaren des Meisters sowie die Uebersetzung des sehr unklaren und nicht einmal mit absoluter Sicherheit auf Ghiberti selbst zurückgehenden Traktats über die Architektur. Wir wollen uns bei seinen schriftstellerischen Leistungen nicht aufhalten und lieber noch kurz sein Verhältnis zur Antike berühren. Wie andere Künstler seiner Zeit hat auch Ghiberti fleißig Antiken gesammelt, um sich an ihnen zu bilden. Mit Recht weist Perkins darauf hin, wie einzelne Figuren seiner Werke, z. B. Isaak, Samson, welch' letzterer einem Herakles gleicht, den Stempel der Antike an sich tragen, und Vasari meldet, daß die Erben Ghibertis nach seinem Tode »oltre le cose di sua mano, molte anticaglie di marmo e di bronzo« im Atelier vorfanden. Es drängt sich uns die Frage auf, hat Ghiberti nicht ebenso wie Brunellesco, der auf seiner Konkurrenzarbeit von 1402 nachweisbar das Motiv des Dornausziehers vom Capitol verwertete (vgl. Seite 13 und 16), bestimmte Stücke seiner Sammlung nachgebildet? Perkins bleibt uns die Antwort auf diese Frage schuldig, obgleich er sie im Texte und in den Illustrationen streift. Unter den Messer Giovanni Gaddi verkauften Antiken Ghibertis befand sich auch (cf. S. 89) der Torso eines Satyr, ein Werk angeblich aus der besten griechischen Zeit, das heute in den Uffizien aufbewahrt wird. Gehn wir nun die 20 Statuetten in den Nischen der zweiten Bronzethür des Baptisteriums der Reihe nach durch, so finden wir, daß Jeremias uns mit der Maske eines Sokrates oder Satyr entgegentritt. Ich stelle diese beiden Thatsachen neben einander, ohne aus ihnen eine Folgerung zu ziehen, nur um zu zeigen, wie Ghiberti sich einläßlich mit dem Satyrtypus beschäftigt hat. Jedenfalls war aber sein Verhältnis zur Antike ein oberflächliches, das innerste Wesen des hellenischen Geistes vermochte er nicht zu ergründen. Wäre er in die Tiefe gedrungen, so hätte er auf seinen Reliefs die mit der Plastik nicht vereinbare perspektivische Verschiebung der Wandflächen entschieden vermieden.

Ich will nicht schließen ohne einige nekrologische Notizen über den Verfasser¹⁾. Charles Callahan Perkins starb am 25. Aug. 1886 im Alter von 62 Jahren zu Windsor in Vermont in den Vereinigten Staaten. Ein Sturz aus dem Wagen machte dem Leben des geistig und körperlich noch frischen Mannes gewaltsam ein Ende. Wie schon der »Ghiberti« zeigt, liegt das Hauptverdienst von Perkins

1) Cf. C. v. F. in der Kunstchronik v. 16. Dec. 1886. Nr. 10 S. 167.

in seinen Studien über die italienische Skulptur. Vier Jahre nach der Veröffentlichung des bereits erwähnten und aufs reichste mit Illustrationen versehenen zweibändigen Werkes über die »Tuscan Sculptors«, d. h. 1868 erschien sein Buch über die »Italian Sculptors in northern, southern and eastern Italy«, und 1883 kam von ihm ein »historical handbook of italian sculpture« heraus. Außerdem nahm er in Boston, wo er Galleriedirektor war, Teil an der Gründung des »American journal of Archeology«. 1869 wurde Perkins korrespondierendes Mitglied der Akademie der schönen Künste zu Paris; die Franzosen betrachteten ihn als einen der Ihrigen, und Müntz berief ihn kurz vor seinem Tode zum Mitarbeiter an der Bibliothèque internationale de l'art. Als solcher hätte er noch Manches leisten können, immerhin aber ist das, was er gewirkt hat, hinreichend, um seinen Namen auf die Nachwelt zu überbringen. Wenn auch vieles in den Schriften von Perkins heute überholt ist und veraltet erscheint, so bildet ihr Inhalt im Wesentlichen doch das Gemeingut der modernen Wissenschaft.

Zürich.

Carl Brun.

Laistner, Ludwig, Der Archetypus der Nibelungen. [Sonderabdruck der Einleitung zu dem Werke: Das Nibelungenlied nach der Hohenems-Münchener Handschrift in phototypischer Nachbildung]. München 1886. Verlagsanstalt für Kunst und Wissenschaft, vormals Friedrich Bruckmann. IV, 48 SS. 4°. 2 M. 40.

Die Nachbildung der bekannten Nibelungenhandschrift *A* mit Beifügung gut gewählter Stücke aus *B* und *C* ist ein sehr willkommenes Werk und bei dem unvergleichlichen Werte des Gedichtes aufrichtigen Dankes sicher. Aus der Reproduktion von *A* ersieht man, um wie vieles genauer die verschiedenen an diesem Manuskript beteiligten Hände in Lachmanns Ausgabe als in der von Bartsch bestimmt sind. Auch das für die Heptaden so wertvolle Zeugnis, welches die von R. v. Muth bemerkte Abirrigung des Schreibers von 1282,² auf 1289,² bietet, tritt hier klar hervor.

Die als Einleitung dienende Arbeit von L. Laistner bezieht sich auf die Urschrift des Gedichts, aus welcher *A* direkt, mehrere andere Handschriften durch Vermittelung nur eines einzigen Zwischengliedes oder vielleicht ebenfalls direkt geflossen sein sollen. Schon diese Annahmen werden bedenklich erscheinen. Wie viele Gedichte jener Zeit sind uns nur durch späte Handschriften, z. T. nur durch Zeugnisse bekannt, und über die Nibelungen allein soll ein verhältnismäßig so günstiges Geschick gewaltet haben?

Der Verf. bestimmt nun diese Urhandschrift überaus genau, nach Seiten- und Zeilenzahl und nach sonstiger Einrichtung. Vor allem

aber äußert er über den Grund der Hauptverschiedenheit zwischen *A* und dem gemeinen Text eine Vermutung, die er bis ins Einzelste verfolgt.

Diese Hauptverschiedenheit ist die Differenz in der Zahl der Strophen. *A* hat bekanntlich 63 Strophen weniger als der gemeine Text, und zwar fallen von diesen Strophen bei weitem die meisten, 56, in eine bestimmte Partie des Gedichts, zwischen die Strophen 325 und 662 nach der Zählung von *A*, in Lachmanns IV. und V. Lied.

Eine Erklärung dieser Differenz aus äußerlichen Gründen hatte schon Konrad Hofmann 1872 gegeben in den Abhandlungen der K. Bayer. Akademie der Wissenschaften I. Kl. XII. Bd., 1. Abth. Er vermutete, daß an dieser Stelle der Schreiber von *A* eine ältere kürzere Hs. des Gedichts benutzt hätte, aus welcher mehrere Lagen irgendwie in seine Vorlage gekommen wären. Dann hätte aber auch in den übrigen Partien des Gedichts, wie es in *A* überliefert ist, die gleiche Behandlung des Grundtextes, wie sie die Interpolatoren hier vorgenommen haben sollen, nachweisbar sein müssen. Daß auch die Berechnung der bezüglichen Lagen nicht ganz stimmte, zeigte Rautenberg Germania 17, 431 ff.

Laistner nun vermutet, daß die Urhandschrift allerdings jene Strophen schon enthalten habe, daß sie aber durch einen unglücklichen Zufall, eine Uebergießung mit Dinte, unlesbar geworden seien. *A* habe sie dann weggelassen, dagegen der Verfasser des Textes, der den übrigen Hss. zu Grunde liegt, an ihrer Stelle neue, teilweise schlechte Strophen eingesetzt.

In diesem Falle hätte aber wohl, wenn nicht überall, so doch in der Regel der Text von *A* Lücken des Sinnes aufweisen müssen: solche zu zeigen, hat sich der Verf. nicht bemüht.

Er begnügt sich mit einer überaus künstlichen Berechnung, wie jener unglückselige Dintenerguß gerade diese, weit von einander zerstreuten Strophen hätte treffen können.

Dabei legt er eine Ansicht über den Anfang des Gedichtes zu Grunde, deren Stichhaltigkeit hier des Näheren geprüft werden möge.

Die erste Strophe fehlt in *B* und *J*; die letztere Hs. hat außerdem auch die Strophen 7—12. 16. 17 nicht. Alle diese Strophen spricht Laistner dem Original ab. 1 und 17 haben ganz durchgereimte Cäsuren, eine »Modernisierung«, die das Original, d. h. *A* im Uebrigen, nicht kenne. Zugegeben, daß diese Strophen späterer Zusatz sein mögen (sie gehören nach Lachmann den Interpolatoren an); warum soll aber auch Str. 16 fallen, eine in jeder Beziehung untadelhafte, ja für den Zusammenhang kaum entbehrliche Strophe? Und sind nicht 7—12 wenigstens ebenso gut wie 2—5? Daß *J* wegläßt, erkennt doch Laistner selbst an, indem er die Strophe 19, welche in *J* fehlt,

in *d* aber ebenso vorhanden ist wie 1, gelten läßt. Und sollte nicht wie Str. 19, so auch 1 der Vorlage von *Jd* angehören? Wollte man nach äußeren Gründen für diese Lücken im Anfange von *J* suchen, so ließen sich wohl solche erdenken, die weit weniger wunderbar wären als jener ungeheure und doch so geschickt verteilte Dintenerguß. Ständen in der Vorlage von *J* Str. 1—9 auf der ersten Seite, 10—19 (19 wie in *A* vor 18 gestellt) auf der Rückseite, so wäre durch eine Verletzung des ersten Blattes oben und unten, für welche Brand, Wegreißen, oder auch Beschmutzung nach Belieben als Grund gedacht werden können, der Wegfall von Str. 1 und 10 oben, 7—9 und 16. 17. 19 unten erklärt; auch 11 und 12 könnte man sich leicht so beschädigt denken, daß der Abschreiber sie lieber ganz wegließ. Aber ich möchte ebenso gut auch irgend eine, uns jetzt unerdenkliche Laune des Abschreibers für einen möglichen Grund dieser Weglassungen halten.

Allzu künstlich, wie Laistners Annahme für die Benutzung der Urhandschrift, scheint mir auch, was er über die Entstehung einiger uns erhaltener Handschriften vermutet. Die Hss. *Db* bieten einen Text, der bis Str. 268 an *C*, von da ab an *B* sich anschließt; ebenso wie sie auch in der Klage anfangs den modernisierten Text enthalten, dann plötzlich zum älteren übergehn. Hier vermutet nun Laistner folgenden Vorgang (p. 2): »Der Schreiber von *D** (bezeichnen wir so die Vorlage von *Db*) sollte oder wollte den *C*-Text liefern. Zur Verfügung stand ihm nur ein Vulgatatext *δ*. Er beschloß seiner Abschrift wenigstens am Schauende den Anschein der *C*-Redaktion zu verleihen. Zu diesem Behufe entnahm er seiner Vorlage *δ* diejenigen Lagen, welche den Anfang der zwei Gedichte enthielten, und begab sich an den Ort, wo er Einsicht von einem *C*-Text nehmen konnte, notierte sich die Abweichungen und stellte mit Hilfe dieser Notizen, welche allerhand Kleinigkeiten unberücksichtigt ließen, seine Abschrift her«. Wie viel einfacher ist es doch anzunehmen, daß der oder vielmehr die Abschreiber von *D**, nachdem sie gleichzeitig den Anfang des Liedes und der Klage geschrieben hatten, sich überzeugten, nicht der Text der erstbenutzten Handschrift, sondern der einer anderen, ihnen vielleicht erst später bekannt gewordenen, sei der bessere.

Notizen an den Rand, Lesarten anderer Hss. und Zusätze, etwa als Vorbereitung einer späteren Verarbeitung, nimmt der Verf. mehrfach an. Ref. bezweifelt sehr, daß dies Verfahren überhaupt im Mittelalter üblich gewesen. Eben beschäftigt mit dem Abschluß seiner Ausgabe des *Roman de Renart*, dessen Text noch viel weiter gehende Veränderungen erfahren hat als die Nibelungen, darf er sagen, daß keine einzige der hierher gehörigen Handschriften derartige kritische

Notizen zwischen den Zeilen oder am Rande zeigt. Die mittelalterlichen Handschriften, wenigstens die des XIII. Jahrhunderts noch, waren viel zu kostbar, als daß die Schreiber sich hätten eine solche Verunzierung gestatten dürfen. Einzelne Glossen oder auch absichtliche Durchglossierung mit Worten, die zum Verständnis dienen sollten, sollen damit nicht geläugnet sein.

Uebrigens ist der Verf. auch nicht durchweg genau in seinen Angaben. S. 21 sagt er, daß sämtliche Hss. der *D*-Gruppe in fortlaufenden Zeilen geschrieben seien: aber *b* setzt die Verse ab.

Kaum weniger als die Erörterungen über die Hss.-verhältnisse werden die Vermutungen Bedenken erregen, welche der Verf. über die Herkunft und Entstehung des Gedichtes äußert. Die Erhaltung der meisten Handschriften in Tyrol oder in der Nähe wird benutzt zu einer wieder bis in das geringste Detail durchgeführten Hypothese für den Ursprung des Werkes in Tyrol. Woher dann die genaue Kenntnis nur Oesterreichs, die Hervorhebung Wiens? Laistner begnügt sich auf S. 47 gegen diese inneren Gründe auf die Aeußerungen eines Kritikers hinzuweisen, dessen Ansichten über die Handschriftenfrage doch nicht den geringsten Eindruck auf ihn gemacht haben. Auch geht er hier nicht nur über den sonst von ihm angeführten mitteldeutschen Charakter einer Hs. hinweg, auch die mittelniederländische Bearbeitung bleibt gänzlich außer Betracht.

Die Konjekturen zum Texte im Einzelnen haben denselben Grundzug: erst wird die Möglichkeit eines Versehens erörtert, ehe erwiesen ist, daß wirklich ein Versehen stattgefunden hat. 895, 1 will Laistner lesen: *Von zierlichem siute was allez sîn gewant*. Aber er fühlt wohl selbst, daß der Ausdruck »ein Kleid ist von zierlicher Nat« uns anstößig sein würde, und es wohl auch früher gewesen wäre; und fügt deshalb die weitere Konjektur *snite* bei.

Laistner schließt mit der Hoffnung, zwischen »Liedkämpfen und Notgestallen« einen Mittelweg eingeschlagen zu haben, der beide Gegner zur Versöhnung führen könne. Es ist doch sehr zweifelhaft, ob die Verteidiger von *C* die Bezeichnung dieses Textes als »Modernisierung« annehmen, ob Bartsch in die gänzliche Außerachtlassung seiner Hypothese sich fügen werde. Lachmanns Anhänger aber werden gewiß der Ansicht sein, daß eine Untersuchung des Inhalts mehr Gewicht habe als eine äußerliche Betrachtung der Ueberlieferungsform, sei diese auch scharfsinnig angestellt und mit hingebendem Fleiße durchgeführt.

Straßburg.

E. Martin.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 3.

1. Februar 1887.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: Lamy, Sancti Ephraem Syri hymni et sermones. Tom. II. Von *Nöldeke*. — Rudrata's Çṅgārātilaka and Ruyyaka's Saḥṛdayalilā ed. Pischel. Von *Zachariae*. — D. Poshutan, Gan-jeshāyagān etc. Von *Justi*. — Ludwig, Johann Georg Kastner, ein elsässischer Tondichter etc. Von *Plew*. — Güldenpennig, Geschichte des oströmischen Reiches unter den Kaisern Arcadius und Theodosius II. Von *Seeck*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Sancti Ephraem Syri hymni et sermones, quos e codicibus Londinensibus, Parisiensibus et Oxoniensibus descriptos, edidit, latinitate donavit, variis lectionibus instruxit, notis et prolegomenis illustravit Thomas Josephus Lamy. Tomus II. Mechliniae, Dessain 1886. (XXIII S. und 832 Columnen in Quart).

Der zweite Band dieser großen Nachlese zu der Römischen Ausgabe ¹⁾ enthält von Werken des Ephraim zunächst einen Teil seines Bibelkommentars, nämlich die Auslegung des Jesaias von da an, wo die Römische Ausgabe damit abbricht (capp. 43–66), von fünf kleinen Propheten und von den Klageliedern. Der Herausgeber bemerkt aber mit Recht, daß diese, einer Katene entnommenen, Scholien nur Bruchstücke des Werkes sind. Andererseits ist aber auch hier wieder Fremdes eingemischt. Wenn zu Jona 3, 4 nicht bloß die LXX, sondern auch Aquila und Symmachus citiert werden, wenn zu Nabum 2, 11 der hexaplarische Text neben dem der Peshita erscheint und ebenso, wie schon der Herausgeber konstatiert, zu Hab. 3, 3, so weist das mit Notwendigkeit auf direkte oder indirekte Benutzung des syrisch-hexaplarischen Textes hin, der erst im Anfang des 7ten Jahrhunderts n. Chr. entstanden ist. Auch die Angaben über die persönlichen Verhältnisse der einzelnen Propheten in den Ueberschriften mögen zunächst einer hexaplarischen Handschrift entnommen sein, wie ja auch der codex Ambrosianus

1) Siehe diese Blätter 1882, 29. Nov. (Stück 48).

solche Bemerkungen hat. Was nun Ephraïms eigne Erklärungen betrifft, so haben sie für diese Bücher allerdings nicht das Interesse wie für einige andere. Das war natürlich von vorn herein gewiß, daß sie uns für das Verständnis der Propheten selbst nichts Neues bieten könnten, sondern nur für die Geschichte der Auslegung.

Er folgen einige längere, und natürlich weitschweifige, paränetische und strafende *Mémrê*. In einem derselben lesen wir eine krasse, aber im Grunde wenig phantasievolle Schilderung der Hölle (365 ff.), welcher ich meinerseits die entsprechenden Stellen im Korân immer noch vorziehen möchte. In eben demselben schildert Ephraïm das Strafgericht über Sodom und hebt dabei besonders hervor, wie sehr sich die Frauen in Sodom durch ihren übertriebenen Putz — oder durch ihren Putz überhaupt — versündigt hätten. Er tadelt dabei u. A. die Frauen, welche sich ordentlich die Zähne bürsten (S. 379)¹⁾: man weiß, zu welcher Unsauberkeit die asketischen Neigungen der syrischen Kirchen später geführt haben! — Der letzte *Mémrâ* enthält einige merkwürdige Hinweisungen auf allerlei heidnischen Aberglauben, der damals noch unter den mesopotamischen Christen herrschte. Ephraïm berichtet über den Unfug, der mit Amuletten getrieben ward (395. 411)²⁾, wie noch heute bei Muslimen und Christen des Orients. Er erwähnt die Sitte, bei zauberischen Handlungen mit eigenem Blute zu schreiben (S. 411): »wer mit dem Blute seines Leibes nur ein Iota schreibt und in ein Schriftstück einzeichnet, der bleibt bei Jannes und Jambres, den Namenzauberern«³⁾. Diese »Namen«, mit denen gezaubert wird, finden sich u. A. auch bei den Mandäern und den Abessiniern. Sie werden noch 419, 26 erwähnt. 397, 5 gibt uns Ephraïm auch zwei Dämonen- (resp. Engel-)Namen, wie wir solche aus litterarischen und andern Denkmälern des Orients in Fülle kennen: *Rûfâël* und *Rêfâfâël*, beides natürlich Entstellungen von *Raphael* (*Rêfâël*) in bekannter Art⁴⁾. Auch die geheimnisvollen Waschungen in Quellen, gegen die er an mehreren Stellen eifert⁵⁾, werden hier wieder ge-

1) »Welche sich viel ihre Zähne abrieben«. Der Herausgeber bringt erst durch die Uebersetzung »quarum dentes nimio studi detersae fuerant« ein »zu viel« hinein und schwächt so den Anstoß.

2) Vgl. die Röm. Ausg. II, 464 D. III, 671 B.

3) Der Glaube, daß der Kontrakt, wodurch man sich dem Satan zu eigen gebe, mit eigenem Blute zu schreiben sei, ist erst aus dem 13ten Jahrhundert bezeugt, s. Roskoff, Geschichte des Teufels I, 347; aber etwas Aehnliches muß doch schon hier gemeint sein.

4) Der Erzengel heißt bei den Abessiniern ja selbst *Rûfâël*.

5) Siehe die Stellen bei Payne-Smith col. 2588 unten.

nannt (395); leider läßt uns auch die etwas genauere Stelle III, 666 f. (der Röm. Ausg.) noch nicht recht das Wesen und den Ursprung dieses Brauches erkennen. Selbstverständlich verwirft Ephraïm dies Treiben nicht als Unsinn, sondern als Gottlosigkeit, da er mit seiner ganzen Zeit an die Existenz der von den Beschwörern angerufenen Dämonen und an die Wirksamkeit der Zauberei auf die höllischen Mächte so fest glaubt wie nur Einer der Beschwörer selbst.

Den größten Teil des Bandes nehmen Medrâschê (strophische Lieder zum Singen) ein, zum Teil auf Kirchenfeste, zum Teil auf Andres bezüglich. Einige davon sind alphabetische Akrosticha. Dazu gehört außer den vom Herausgeber als solche bezeichneten auch der 551 ff. Ein Bruchstück aus einem alphabetischen Liede ist 575 f. (von א bis ה und כ, ל); vielleicht ließen sich noch mehr solche nachweisen. Ueberhaupt sind, wie Hr. Lamy selbst anerkennt, manche dieser Hymnen fragmentarisch. In ihrem Wesen unterscheiden sie sich nicht merklich von den schon bekannten. Angenehm berührt uns allerdings, daß innerhalb dieser starren Kirchlichkeit bei den Osterliedern die echt menschliche Freude über das Erwachen der Natur im Frühling laut wird.

Dem Ganzen vorauf schickt Hr. Lamy das Leben Ephraïms nach der Pariser Handschrift. Schon Bickell hatte nachgewiesen, daß der Pariser Text starke Abweichungen von dem Vatikanischen zeigt, der im 3ten Band der Römischen Ausgabe abgedruckt ist, und darunter solche, die entschieden Besseres geben. Somit war die Herausgabe dieses Textes durchaus gerechtfertigt. Allerdings bietet uns auch der Pariser Text keine neue historische Belehrung von Belang. Ist ja diese Vita, wenn wir das Unwahrscheinliche und das ganz Fabelhafte abziehen, überhaupt sehr arm an geschichtlichen Nachrichten. Ephraïm hatte, natürlich abgesehen von den schweren Schicksalen seiner Vaterstadt und seines Heimatlandes, für seine Person offenbar wenig große Wechselfälle erfahren, und, als er berühmt geworden war, wußte man schon wenig von seinem früheren Leben. Der Herausgeber kombiniert allerdings die, gewiß richtige, Angabe, daß Ephraïm unter Konstantin geboren, und die, auch ganz glaubliche, daß er im Alter von 18 Jahren getauft sei (23), mit der Nachricht, daß er, natürlich als Getaufte, an dem Concil von Nicaea (325 n. Chr.) teilgenommen habe, und bringt somit seine Geburt noch eben im ersten Jahr Konstantins (beginnt den 24. Juli 306) unter. Aber das ist nicht zulässig, denn Ephraïms Anwesenheit auf dem Concil ist höchst unwahrscheinlich; schwerlich findet man in seinen Schriften ein Wort davon. Ganz erdichtet ist sein Aufenthalt in Aegypten. Nicht einmal das scheint mir völlig

gewiß, daß der syrische, des Griechischen unkundige Diakon wirklich mit Basilius von Caesarea, damals wohl dem allerrangesehensten Kirchenfürsten, persönlich zusammengekommen ist. Das eigne Zeugnis des Basilius geht nicht sicher auf Ephraïm (s. 59 dieser Ausgabe), und die Schlüsse aus dem Encomium auf Basilius, das dem Ephraïm zugeschrieben wird, sind sehr anfechtbar. Denn gegen die Echtheit dieser, nur griechisch vorhandenen, Schrift läßt sich Erhebliches einwenden, wenn sie auch die Schule jenes Mannes zeigt, und vielleicht die Erweiterung eines echten Werkes ist. Dies Encomium geht nämlich, wie mit der Vita gegen Lamy und Andre festzuhalten ist, nicht auf den lebenden, sondern auf den schon verstorbenen Basilius († 1. Jan. 379). Von diesem ist durchweg in der Vergangenheit die Rede (sogleich im Anfang *ἐπισκοπίας*). Ebenso setzt der Verfasser voraus, daß Kaiser Valens schon todt ist († 9. Aug. 378). Einem Lebenden gegenüber hätte Ephraïm auch schwerlich die Farben so stark aufgetragen. Am Schluß wird die Fürbitte nicht des lebenden, sondern des in höhere Regionen entrückten Heiligen erbeten. Danach kann dies Encomium nicht wohl von Ephraïm herrühren, denn es ist, darin gebe ich wieder Lamy Recht, sehr unwahrscheinlich, daß dieser den Basilius überlebt hat. Die einfache Notiz der Edessenischen Chronik und des Landsehn Chronographen (Anecd. I, 15, 1), sowie des sorgfältigen Jacob von Edessa (hier VIII Anm. 2), daß Ephraïm im Juni 373 gestorben sei, verdient vollen Glauben, zumal dies Datum ursprünglich auch am Schluß der Vita stand, wie zur Hälfte noch im römischen Text; denn es findet sich in dem kurzen Auszug aus jener bei Assem. I, 25 f. und in dem noch kürzeren Sachauschen (hier S. VIII f.). Das genaue Datum ist wohl der, am besten bezeugte, 9te Juni; der 19te, 18te oder 15te werden auf Entstellung beruhen, die ja bei Zahlbuchstaben nur allzu leicht vorkommt.

Auf alle Fälle ist diese Vita, so wenig positiv Brauchbares sie gibt, schon sehr alt, bald nach Ephraïms Tode geschrieben und auch sofort in's Griechische übersetzt; natürlich mag sich die Urgestalt ein wenig auch von der unterschieden haben, die sich durch kritische Vergleichung der beiden uns jetzt bekannten Texte annähernd ermitteln läßt. Wenn das Encomium des Gregor von Nyssa auf Ephraïm echt ist, so scheint schon dieser († 394 oder etwas später) die Vita benutzt zu haben. Allem Anschein nach ist das bei Palladius in der um 420 geschriebnen historia Lausiaca (cap. 101) wirklich der Fall, ebenso bei Theodoret im Philotheus (c. 1) wie in der Kirchengeschichte und bei Sozomenus, der Späteren zu geschweigen. Sozomenus hat 316 allerdings auch das »Testament«

Ephraïms benutzt; das beweist die vollständige Uebereinstimmung in der Aufzählung der Schüler Ephraïms mit Einschluß der beiden irrgläubigen, im Gegensatz zur Vita. Uebrigens hat dieser das Testament schon selbst als Quelle gedient¹⁾.

Aus der Vita hatte Bickell schon einige Stücke herausgegeben. Ein Vergleich seines Textes mit dem bei Lamy, der auf einer Abschrift Martins beruht, hat das, nicht unerwartete, Ergebnis, daß ersterer korrekter ist. So hat Bickell nicht den, von Lamy auch in der Uebersetzung wiedergegebenen, Unsinn, daß Jovian den Julian in Nisibis begraben habe (23), sondern für **ܡܪ** »er begrub« hat er, wie der Römische Text, **ܡܪ** »er zog vorüber«. 67, 5 hat Bickell richtig **ܡܡܘܕ** statt **ܡܡܘܕ**; 77 paen. **ܡܡܘܕ** statt des nichtsnutzigen **ܡܡܘܕ**. Nach 79, 11 fehlt sogar eine ganze Zeile, welche Bickell gibt. Und so noch einiges Kleinere.

Im Ganzen ist der syrische Text in diesem Bande nicht so nachlässig gegeben wie im ersten, in der zweiten Hälfte sogar durch die genauere Druckkorrektur, für die wir nach der Vorrede dem Professor Forget zu danken haben, wesentlich besser; aber Vieles, was ich vom ersten Bande gesagt habe, gilt doch leider auch vom zweiten. Der Unterschied von **ܟ** und **ܟ** ist Hr. Lamy immer noch nicht recht klar geworden, und auch **ܟ** und **ܟ** werden noch gelegentlich vertauscht²⁾. Die, zum Teil sehr alten, Handschriften zeigen sicher nur sehr wenige von den Sprachfehlern des Drucks; der Herausgeber hat eben durchaus keinen Sinn für grammatische Richtigkeit. Bringt er es doch fertig, sich bei **ܡܡܘܕ ܡܡܘܕ ܡܡܘܕ** (63, 25) zu beruhigen und zu übersetzen »ne plebs avida seduceretur«: er scheint also **ܡܡܘܕ** als »plebs« aufzufassen, dem sein attributives Adjektiv im Plural vorangehe! Natürlich wird die Handschrift **ܡܡܘܕ** haben, so daß es heißt: »daß die einfältige Schafheerde nicht in Gefangenschaft gerate«. **ܟ** und **ܟ** sind ja allerdings in Handschriften oft kaum zu unterscheiden; so ist umgekehrt 35, 9 **ܟ** für **ܟ** gelesen. Dagegen nimmt Hr. Lamy an einer völlig korrekten Form 807, 17 Anstoß, wie das beigefügte (*sic*) bezeugt. — Eine hübsche Blumenlese kleiner Fehler, von denen nur ein Druckversehen in den Corrigenda berichtigt wird, zeigt der letzte Absatz von col. 351.

1) Eine gründliche kritische Untersuchung des Testamentes auf seine echten und unechten Bestandteile — letztere wohl nicht die am wenigsten interessanten — wäre sehr erwünscht. Allerdings müßten dazu nicht bloß die Römischen, sondern auch die von Overbeck benutzten Handschriften noch einmal sorgfältig verglichen werden.

2) Sollte nicht auch das unglückliche **ܡܡܘܕ** 251, 18 aus dem allein richtigen **ܡܡܘܕ** durch Verwechslung der Zischlaute verlesen sein?

Sehr viele Fehler lassen sich leicht berichtigen, aber das gilt natürlich nicht von allen, und eine Nachvergleihung der Handschriften würde gewiß noch Manches richtig stellen, worüber wir hinweglesen; jedenfalls ließe sich auch der kritische Apparat daraus stark vermehren.

Die Uebersetzung habe ich auch bei diesem Bande nur ziemlich selten angesehen, aber dabei ist mir doch wieder sehr Wundersames aufgestoßen. Daß die Henne nicht über ihren Küchlein (*pullos*), sondern über ihren Eiern brütend sitzt (59), sollte auch der wissen, dem es unbekannt ist, daß die Syrer die Eier »Töchter« des Vogels nennen. — Die »tribus Hernah« ܡܢܫܐ ܗܪܢܗ (230, 7) erregte Herrn Lamy kein Bedenken: natürlich ist das ܡ in 2 Jod aufzulösen und *hrânâjai s'* zu lesen = *ἀλλόφυλοι* d. i. Philistäer. — 250, Str. 5 leuchten die Oefen der Helden! Allmählich müßte doch ein Editor syrischer Werke wissen, daß *tannûrâ* auch »Panzer« heißt. — Für: »o daß doch statt (es ist wohl ܘ ausgefallen) der äußeren (irdischen) Schafheerde die innere (geistliche) behütet würde!« (357, 19) wird sinnlos übersetzt: »Hisce adhaereat (ܘܗ) grex temporalis, servetur (ܗܘܪܘܢܐ) grex spiritualis«. — Ein aus ܘܪܘܢܐ verlesenes, unmögliches ܘܪܘܢܐ (385, 17) soll bedeuten »mortem evomunt«. — Der Zusammenhang zeigt, daß 391, 2 ܘܪܘܢܐ von weichen Stoffen zum Lager gesagt ist, daß das erste Wort also ein Pl. von ܘܪܘܢܐ ist¹⁾; Lamy aber nimmt das ܘ als ܘ und verwandelt die weichen Wollstoffe in »vina dulcia«. — ܘܪܘܢܐ »sein Reis« (455 paen.) übersetzt er »Exaltaverat se«, als könnte das Verb sein reflexives Objekt-suffix annehmen und als wäre das Imperfekt ein Perfekt. — ܘܪܘܢܐ ܘܪܘܢܐ »mir war es leid, o Herr« (*ἔαββοννί* Marc. 10, 51, Joh. 20, 16) gibt er wieder »molesta mihi fuit mea inflatio (?)«; allerdings wird hier ein Fragezeichen beigegeben. Ebenso begleitet ein solches bescheiden die geistreiche Uebersetzung von »Topf und Horn« (803 ult.) durch »viscera«. Obwohl hier von der Geschichte des Propheten Elias die Rede ist, kam Hr. Lamy nicht darauf, daß Ephraïm vom Mehltopf und vom Oelhorn der Wittwe 1 Kön. 17, 12 ff. spricht. Mit diesem Propheten hat er überhaupt Unglück. Für ܘܪܘܢܐ (387, 26) hat die Handschrift sicher ܘܪܘܢܐ »Regen und Thau«, denn Ephraïm hat hier 1 Kön. 17, 1 im Auge; Lamy aber übersetzt »pluviam mortiferam« und verbessert demnach in den *Corrigenda* ܘܪܘܢܐ; grammatisch wäre das richtig, aber Sinn hätte es auch nicht. — Ich zweifle nicht, daß eine systematische Durch-

1) Wie ܘܪܘܢܐ »buntes Zeug« von ܘܪܘܢܐ, (bei Onkelos ܘܪܘܢܐ: ܘܪܘܢܐ). Beide Fälle sind in meiner syrischen Grammatik § 74 hinzuzufügen.

musterung der Uebersetzung Hunderte von Verstößen ergeben würde.

Dem Buche ist eine ziemlich lange Liste von Verbesserungen zum ersten Bande angehängt, die aber sicher noch nicht ein Drittel der auch ohne neue Kollation der Handschriften leicht zu machenden Korrekturen enthält. Dazu sind einige dieser Verbesserungen nicht ganz richtig, z. B. muß es I, 247, 11 nicht صعب , sondern صعب heißen, und andere sind entschieden falsch: so ist I, 355, 2 حصبه *pakkānthā* zu lesen; 627 Str. 28, 1 صعب . — Auch von den Korrekturen zum 2ten Bande ist die zu 367, 16, wo der Text ganz in Ordnung ist, und die schon besprochne zu 387, 26 unrichtig.

Auf dem Umschlag liest man den Abdruck des Briefes, welchen Leo XIII dem Herausgeber auf die Zusendung des ihm dedicierten ersten Bandes geschrieben hat. Es ist wohl nicht zufällig, daß der fein gebildete Papst zwar den Inhalt von Ephraïms Schriften höchlich lobt, aber von dessen Eleganz und dichterischer Bedeutung ganz schweigt.

Straßburg i. E.

Th. Nöldeke.

Rudraṭa's Çṛṅgāratilaka and Ruyyaka's Sahrdayalīlā. With an Introduction and Notes edited by Dr. R. Pischel. Kiel, C. F. Haeseler. 1886. pp. 32, 104. 8°.

Zwei kleine Texte aus der umfangreichen Alamkāra-Litteratur der Inder werden hier zum ersten Male veröffentlicht. Der erste Text ist das Çṛṅgāratilaka des Rudraṭa, nicht zu verwechseln mit dem angeblich von Kālidāsa verfaßten Çṛṅgāratilaka, das Gilde-meister, Bonn 1841, herausgegeben hat. Das Werk des Rudraṭa ist meines Wissens zuerst von Aufrecht im Katalog der Oxforder Sanskrithandschriften p. 209 kurz beschrieben worden: es behandelt τὸ πᾶθος ἐρωτικόν in drei Kapiteln. Der zweite Text ist die Sahrdayalīlā des Ruyyaka *alias* Rucaka, die bisher kaum dem Namen nach bekannt war.

Den Texten hat Pischel eine längere Einleitung vorausgeschickt, in der er sich nicht ausschließlich über das Alter und die litterarische Thätigkeit des Rudraṭa und Ruyyaka verbreitet. Es werden hier überhaupt eine Anzahl von litterarhistorischen Fragen, welche das Interesse der Sanskritphilologen in Anspruch zu nehmen geeignet sind, besprochen und gelöst oder wenigstens ihrer Lösung näher gebracht. Kurz, Pischels Arbeit ist ein sehr wichtiger Beitrag zur Geschichte der Sanskritlitteratur, — eine Frucht seiner ein-

gehenden Studien auf dem Gebiete des Alamkāraçāstra, aus denen unter Anderem schon seine reichen Mitteilungen in der Recension von Regnauds Rhétorique Sanskrite GGA. 1885 S. 757—69 geflossen waren. Es ist der Zweck der vorliegenden Anzeige, auf die wichtigsten Punkte in Pischels Einleitung zu seiner Ausgabe des Rudraça und Ruyyaka aufmerksam zu machen.

Von dem Rhetoriker Rudraça sind zwei Werke auf uns gekommen, das kleine Çrṅgāratilaka und ein größerer Text, der Kāvyaalamkāra. Um die Zeit des Rudraça zu bestimmen, stellt und beantwortet Pischel S. 6 ff. die Frage, ob die Beispiele, welche in den genannten Werken als Belege für die einzelnen Regeln angeführt werden, von Rudraça selbst gedichtet oder aus älteren Werken entlehnt worden sind. Pischel entscheidet sich, im Anschluß an eine Vermutung von Peterson, für das Erstere. Die älteren Rhetoriker, zu denen auch Rudraça gehört, waren Theoretiker und Dichter zugleich, sie verfaßten die Beispiele selbst oder entnahmen sie höchstens ihren eigenen dichterischen Kompositionen. Der ausführliche Beweis, den Pischel für seine Behauptung liefert, kann hier nicht wiederholt werden. Ich will nur auf die interessanten Bemerkungen über das Amaraçataka S. 9 ff. aufmerksam machen. Dieses Werk ist schwerlich in seiner ursprünglichen Gestalt auf uns gekommen, obwohl es so wie es jetzt vorliegt bereits im neunten Jahrhunderte kursierte. — Wenn aber Rudraça die Beispiele (*nīdarçana*, *udāharana*) in seinen beiden rhetorischen Werken selbst gedichtet hat, so sind wir berechtigt, diese Beispiele zu chronologischen Zwecken zu benutzen (S. 11). Rudraça wird älter sein als die Schriftsteller, die seine Beispiele citieren. Nun ist der älteste Autor, der Verse des Rudraça citiert, Pratiḥārendurāja, der Verfasser eines Kommentares zum Udbhaṭālamkāra. Pratiḥārendurāja aber gehört, wie Pischel zeigt (vgl. schon GGA. 1885 S. 764), in die Mitte des zehnten Jahrhunderts. Zu dieser Zeit wurde Rudraça bereits als ein 'standard writer' betrachtet: mithin wird er spätestens um die Mitte des neunten Jahrhunderts gelebt haben. Daß Rudraça auch nicht viel älter sein kann, zeigt Pischel in einer ziemlich langen Erörterung — die zugleich den wichtigsten Teil der Einleitung bildet — über die Zeit und die litterarische Thätigkeit der älteren Rhetoriker, insbesondere des Daṇḍin und des Vāmana.

Rājaçekhara sagt in einem versus memorialis¹⁾, der in der

1) Eine ganze Anzahl solcher versus memoriales über indische Dichter ist von Aufrecht und neuerdings von Peterson mitgeteilt worden. Diese Verse sind, wie die Verse in der Einleitung zum Harshacarita, sehr wichtig für die indische Litteraturgeschichte; die in ihnen enthaltene Ueberlieferung ist, soweit mein Ur-

Çārngadharapaddhati¹⁾ citiert wird, daß 'drei Werke von Daṇḍin in den drei Welten berühmt sind'. Welches sind diese drei Werke? Nur zwei sind allgemein bekannt: der Kāvyaḍarça und das Daçakumāracarita. Das dritte 'berühmte Werk' des Daṇḍin ist noch aufzufinden; oder — das wäre möglich — Daṇḍin ist der wirkliche Verfasser eines berühmten Sanskritwerkes, das unter dem Namen eines anderen Verfassers geht. Pischel durchmustert zunächst die Werke, die außer dem Kāvyaḍarça und Daçakumāracarita noch den Namen des Daṇḍin tragen und zeigt, daß dieselben entweder fälschlich dem Daṇḍin zugeschrieben werden²⁾ oder mit dem Kāvyaḍarça und Daçakumāracarita nicht auf eine Linie gestellt werden können. Hierauf führt Pischel den GGA. 1885 S. 765 versprochenen Nachweis, daß Daṇḍin der Verfasser des Dramas Mṛcchakaṭikā ist³⁾. Dieses Drama — angeblich von König Çūdraka verfaßt — ist allerdings ein Werk, das wir dem Daṇḍin zutrauen und von dem wir glauben können, daß es die dritte von den drei berühmten Kompositionen des Daṇḍin in dem Verse des Rājaçekhara ist. Pischels Beweisführung beruht auf der Annahme, daß Daṇḍin die Beispiele in seinem rhetorischen Werke Kāvyaḍarça selbst gedichtet (vgl. S. 7) oder doch nur seinen eigenen sonstigen Kompositionen entlehnt hat: wie z. B. Udbhāṭa im Kāvyaḷampkārasaṅgraha Verse aus seinem Kumārasaṅbhava (Bühler, Detailed Report, p. 65), oder wie der ältere Vāgbhāṭa Verse aus seinem Neminirvāṇa anführt (GGA. 1884 S. 306). — Daṇḍin Kāvyaḍarça II, 362 gibt den bekannten Vers *limpatīva* (Ind. Sprüche² 5853) als Beispiel für eine rhetorische Figur. Die erste Zeile desselben Verses erscheint noch an einer anderen Stelle, II, 226, und zwar wird hier eine ungewöhnlich lange Erörterung daran geknüpft. Daṇḍin will, offenbar

teil reicht, durchaus zuverlässig (vgl. weiter unten S. 94 den Vers über Kumāradāsa). Der Verfasser dieser versus memoriales, dieses »Catalogue of Poets« (Peterson, Report for 1883—84, p. 64), Rājaçekhara, ist wahrscheinlich zu unterscheiden von dem Dramatiker Rājaçekhara: vgl. The Academy vol. XXIX (1886) p. 153, und Subhāshitāvalī (Bombay 1886), Introduction, p. 101. Ich bemerke das wegen Pischel, Einleitung zum Rudrāṭa, S. 25 Anm. 1.

1) Sonderbar liest sich: »Rājaçekhara's Çārngadharapaddhati«, bei Müller-Cappeller, Indien in seiner weltgeschichtlichen Bedeutung, Leipzig 1884, S. 285 Anm. 119.

2) So z. B. die Chandoviciti. Mit *chandoviciti* Kāvyaḍarça I, 12 ist allgemein »Metrik«, nicht ein bestimmtes Werk über Metrik gemeint, vgl. Vāmana, Kāvyaḷampkāravṛtti I, 3, 3. 7 und dazu Böhtlings kürzeres Wörterbuch unter *chandoviciti*. Anders Jacobi in den Indischen Studien XVII, 447; ZDMG. XL, 100.

3) Früher, GGA. 1883 p. 1232 ff., hatte Pischel die Vermutung ausgesprochen, daß B h ā s a der Verfasser der Mṛcchakaṭikā sei.

im Gegensatz zu anderen Rhetorikern, beweisen, daß die rhetorische Figur *utprekshâ* auch mit der Partikel *iva*¹⁾ angedeutet, angezeigt (*dyotitâ*) werde. Pischel ist nun der Ansicht, daß der Vers *limpativa*, so gut wie alle anderen Beispiele im *Kâvyâdarça*, von Daṇḍin selbst herrührt. Der Vers wird auch in der That dem Daṇḍin direkt zugeschrieben von einem verhältnismäßig alten Schriftsteller, dem oben erwähnten Pratiḥarendurâja. In den Anthologeeen wird er allerdings dem Vikramâditya und Menṭha, oder ersterem allein, zugeeilt; doch das zeigt nur, daß der wahre Verfasser des Verses schon frühe in Vergessenheit geraten ist²⁾. Wenn aber Daṇḍin im *Kâvyâdarça* nur seine eigenen Verse citiert, so muß er der Verfasser desjenigen Sanskritwerkes sein, in welchem der Vers *limpativa*, wie bekannt, ebenfalls vorkommt, das heißt — der *Mr̥cchakaṭikâ*.

Es läßt sich nicht verkennen, daß Pischels Annahme viel Bestechendes hat. So erinnert z. B. die Schilderung der Sitten in der *Mr̥cchakaṭikâ* stark an das *Daçakumâracarita* des Daṇḍin. Diesen Punkt sowie einige andere, die geeignet sind, seine Annahme zu unterstützen, erörtert Pischel kurz auf S. 19 f. und wendet sich dann zu *Vâmana*. Dieser gehört dem südlichen Indien an, wie wahrscheinlich auch Daṇḍin. Ob *Vâmana* älter oder jünger als Daṇḍin, oder etwa ein Zeitgenosse von diesem ist, läßt sich nicht bestimmen (S. 21). Dagegen weiß man jetzt ziemlich genau, wann *Vâmana* gelebt hat³⁾. Er citiert die *Vâsavadattâ* des Subandhu und die *Kâdambarî*⁴⁾ des Bâna. Folglich kann *Vâmana* nicht älter sein als ca. 700 A. D. Daß er auch nicht viel jünger sein kann, wird von

1) Die von Pischel S. 21 Anm. gegebene Verbesserung von Cappellers Text des *Vâmana Kâvy*. IV, 3, 9 p. 49, 24 ist von mir schon früher gegeben worden in den GGA. 1880 S. 1021.

2) So wird der bekannte *pâda varatanu sampravradanti kukkuṭâḥ* von einer Autorität dem Kumâradâsa, von einer anderen dem Bhâravi zugeschrieben. Vgl. weiter unten S. 93 ff.

3) Wo mag der im Kommentar zum *Mankhakoça* citierte Halbvers *kâvyâlamkârabhûr urvî vâmaneneva dhâritâ* herkommen? (*Çaçvata*, Einleitung, S. XIV Anm. 1).

4) *anukaroti bhagavato nârâyaṇasya*. Ich habe diese Stelle zuerst nachdrücklich hervorgehoben GGA. 1880, S. 1020. Ebendasselbst S. 1019 habe ich darauf hingewiesen, daß die Genitive von *anukaroti* abhängen (vgl. *Kâvyâdarça* II, 65), was Cappeller in seiner Uebersetzung von *Vâmanas Stylregeln* S. 14 nicht gesehen hatte. Die Stelle wird auch citiert im *Kârakapâda* des *Samkshiptasâra* (s. *Bezenbergers Beiträge* V, 61) und in *Mallinâthas Kommentar* zum *Kirâtârjunîya* VII, 28. Aus der *Kâdambarî* ist die Stelle von *Borooh* angeführt worden zuerst in seiner *Higher Sanskrit Grammar* pp. 147. 152 (vorgedruckt seinem *English-Sanskrit Dictionary* vol. II, *Calcutta* 1879).

Pischel S. 22 ff. nachgewiesen. Als besonders interessant hebe ich Pischels Mitteilungen über den achten Sarga des Kumārasambhava hervor, der von Vāmana an drei Stellen citiert wird, was ich, wenn ich nicht irre, zuerst, gezeigt habe in Bezzenbergers Beiträgen V, 51. Ich weiß nicht, ob Pischel S. 24 die Stellen, die von den Rhetorikern aus dem achten Sarga angeführt werden, vollständig zu geben beabsichtigt: jedenfalls fehlt in seiner Zusammenstellung Kumārasambhava VIII, 49. 51. 79 = Sarasvatikaṅṭhābharāṇa p. 308, 3. 343, 23. 305, 5; s. GGA. 1884 S. 309. Vgl. auch meine Beiträge zur indischen Lexikographie S. 78. Uebrigens scheint Pischel immer noch an der früher von ihm vertretenen Ansicht, daß der achte Sarga nicht von Kālidāsa herrührt, festzuhalten. Dem sei wie ihm wolle: die Erwähnung des achten Sarga in der Kāvyaśāstra kann uns nicht hindern, den Vāmana für älter zu halten als ca. 1000 A. D. (Vāmanas Stylregeln, bearbeitet von C. Cappeller, S. IV). Dasselbe gilt von der Erwähnung des Kavirāja¹⁾, Vāmana Kāvya. IV, 1, 10. Den Kavirāja setzt Pischel in den Anfang des achten Jahrhunderts. Was Pischel bei dieser Gelegenheit über das vielbesprochene Datum des Dramatikers Rājaçekhara vorbringt, wird wohl durch die neuesten Mitteilungen von Peterson im Journal of the Bombay Branch of the Royal Asiatic Society überholt worden sein. Ich kann das hier nur andeuten, da mir Petersons Aufsatz nicht zugänglich ist. Doch vgl. einstweilen The Academy XXIX, 153; Subhāshitāvali, Introduction, p. 101.

Auf S. 26 kehrt Pischel zu Rudraṭa zurück. Vāmana gehört in das achte Jahrhundert. Er war wahrscheinlich ein Zeitgenosse des Udbhāṭa, den Kalhāṇa in die Regierung des Königs Jayāpīḍa 779—813 versetzt. Nun wird Rudraṭa überall nach Udbhāṭa citiert und er dürfte daher jünger sein als Udbhāṭa und Vāmana, der von Rudraṭas Beispielen kein einziges anführt. Somit erhalten wir als Rudraṭas Datum wiederum die Mitte des neunten Jahrhunderts.

Ist diese Zeitbestimmung und Pischels Annahme, daß Rudraṭa die Beispiele selbst gedichtet hat, richtig, so muß die sogenannte nördliche Recension des Pañcatantra später entstanden sein als ca. 850 A. D. Es findet sich nämlich eine Strophe des Rudraṭa im vierten Buche des Pañcatantra, und zwar eng verwebt mit der dort er-

1) GGA. 1880, S. 1015 hatte ich geäußert, es sei zweifelhaft, ob mit Kavirāja der Dichter des Rāghavapāṇḍaviya gemeint sei (und nicht vielmehr irgend ein anderer Dichter). Böhtlingk im kürzeren Sanskritwörterbuch geht noch weiter: er übersetzt *kavirāja* Vāmana IV, 1, 10 mit »Dichterstürm«, faßt das Wort also gar nicht als einen Eigennamen.

zählten Geschichte. Auch die *Vetâlapañcaviṅṭikâ* in der Recension des *Çivadâsa* muß jünger sein als *Rudraṭa*, da sie Strophen aus dem *Çṛṅgâratilaka* enthält. Dasselbe gilt dann auch — wie ich hinzufügen kann — von der *Çukasaptati*. Denn hier, am Anfang der 25. Erzählung, wird die Strophe *yatra svedajalair alam Çṛṅgârat*. I, 71 citiert, wenigstens in der Londoner Handschrift, Sammlung von William Jones, No. 18.

S. 27 zählt Pischel die Werke auf, die denselben Titel führen, wie das *Çṛṅgâratilaka* des *Rudraṭa*. Hierauf wendet er sich zu *Ruyyaka*, der eine bedeutende schriftstellerische Thätigkeit entfaltet hat (S. 28). Die Zeit des *Ruyyaka* ist schon bestimmt worden von Böhler in seinem Detailed Report. Ihm folgend setzt Pischel den *Ruyyaka* in den Anfang des zwölften Jahrhunderts. Schließlich berichtet er über die Handschriften, die ihm bei der Herausgabe der Texte zu Gebote gestanden haben. —

Mögen auch manche von den Resultaten Pischels später angezweifelt und umgestoßen werden — er ist selbst auf Widerspruch gefaßt (S. 21 unten), und jeder Tag kann neue Entdeckungen bringen —, so läßt sich doch nicht läugnen, daß seine Arbeit wieder ein tüchtiger Schritt vorwärts ist. Wenn man sich, wie Pischel es gethan hat, bemüht, von einzelnen sicheren Anhaltspunkten aus die Zusammenhänge, namentlich die Entlehnungen des einen Werkes aus dem anderen, nach oben und nach unten zu verfolgen, dann wird es gewiß allmählich gelingen, für die neuere Sanskritliteratur eine genügende Chronologie aufzustellen¹⁾. Sollte es aber nicht an der Zeit sein, erst einmal inne zu halten und die bisher gewonnenen Resultate übersichtlich zusammenzustellen in einem Kompendium der Sanskritliteratur? Was für ein Stoff hat sich nicht aufgehäuft in den zahlreichen Lists, Reports, Catalogues, Classified Indexes u. s. w. seit dem Erscheinen der zweiten Auflage von Webers Vorlesungen über indische Litteraturgeschichte! Ein Kompendium der Sanskritliteratur — das von einem kompetenten Gelehrten hoffentlich bald unternommen werden wird — ist meines Erachtens dringend erforderlich für ein schnelleres Vorwärtstommen bei der Einzelforschung. Es giebt so viele litterarhistorische Kleinigkeiten, um sie so zu bezeichnen, die zwar bekannt, aber doch nicht allgemein genug bekannt sind, und deren Kenntnis für diesen oder jenen Forscher unter Umständen von Wichtigkeit sein kann. Zwei solche »Kleinigkeiten«, die mir während der Ausarbeitung dieser Anzeige zufällig vor Augen kamen, will ich hier erwähnen. Im *Mahâbhâshya* und in der *Kâçikâvṛtti* werden eine Anzahl von Stellen citiert, die den Eindruck

1) Nach Rud. Roth, Indische Studien XIV (1876) 398 f.

machen, als seien sie der sogenannten klassischen Sanskritlitteratur entnommen. Es lassen sich aber nur sehr wenige Stellen aus der uns bekannten Litteratur nachweisen, z. B. keine einzige Stelle aus den Dichtungen des Kālidāsa. Da ist es nun interessant zu sehen, daß wenigstens éins von den älteren Kunstgedichten in der Kāçikā bereits citiert wird: das Kirātārjunīya des Bhâravi, wie Kielhorn¹⁾ vor Kurzem gezeigt hat. Es ist das ein neues Zeugnis für das bekanntlich vergleichsweise hohe Alter des Bhâravi. — Die Zeit des Kunstdichters Māgha ist, soviel ich weiß, noch nicht genau bestimmt. Nach Aufrecht ZDMG. 27, 72 gehört er der mittleren Schule indischer Kunstdichtung an und dürfte ein jüngerer Zeitgenosse von Bhavabhūti sein²⁾. Es wäre möglich — das soll hier erwähnt werden — daß eine leicht zu übersehende Notiz in Aufrechts Catalogus einmal zu einer genaueren Zeitbestimmung benutzt werden kann: Lib. II. dist. 112. auctor ad Nyāsam, Jinendrarum librum grammaticum, alludit (p. 118).

Ich möchte jetzt an einem Beispiel zeigen, wie selbst wohlunterrichtete, mit außerordentlichen Hilfsmitteln arbeitende Gelehrte bekannte Thatsachen übersehen können, weil diese nicht allgemein bekannt sind, weil es noch an einem Kompendium der Sanskritlitteratur fehlt.

Im Mahābhāshya werden, wie eben bemerkt, eine Anzahl von Stellen³⁾ citiert, die den »klassischen« Dichtungen der Inder entnommen zu sein scheinen. Zu diesen Stellen — Versen oder Versteilen — gehört auch der pāda

varatanu sampravādanti kukkūṭāh,

der, wie Aufrecht zum Ujjvaladatta p. 150 zuerst gezeigt hat, aus einer Strophe stammt, die mit *ayi vijahiki* beginnt (Indische Sprüche²

1) Indian Antiquary XIV, 327. Die in der Kāçikā citierte Stelle Kirāt. 3, 14, kommt auch im Saṃkshiptasāra vor, vgl. Bezzenbergers Beiträge V, 56. — Auf ein nicht nachweisbares Citat aus einem älteren Lexicon in der Kāçikā zu P. I, 2, 36 hat Borooah aufmerksam gemacht in seiner Comprehensive Grammar III, 1, Preface, p. 46. — Es ist vielleicht nicht überflüssig, wenn ich hier anführe, daß die Worte *pradīyatām Dāçarathāya Maithilī* Kāç. P. IV, 1, 95 (auch bei Ujjvaladatta zu Uṇ. II, 2) einer Strophe entnommen sind, die nach Kātantra p. 119 also lautet:

*tyaja svakopaṃ kulakṛtindānaṃ
bhaja svadharmāṃ kulakṛtivarādhanam |
prasīda jīvema sabāndhavā vayaṃ
pradīyatām Dāçarathāya Maithilī ||*

2) Vgl. auch Lassen, Indische Alterthumskunde IV, 807. Jacobi in den Verhandlungen des 5. internationalen Orientalistenkongresses II, 2, 136; ZDMG. 38, 615; Indische Studien 17, 444 f.

3) Neuerdings zusammengestellt von Kielhorn, Indian Antiquary XIV, 326.

562) und auch sonst, ganz oder teilweise, öfters angeführt wird; so z. B. der erste pāda

ayi vijahīhi dṛḍhopagūhanam

im Gaṇaratnamahodadhi p. 16, 7. In den Kommentaren zu den homonymischen Wörterbüchern dient der dritte pāda

aruṇakarodgama esha vartate

als Beispiel für *aruṇa* in der Bedeutung »Sonne«, vgl. meine Beiträge zur indischen Lex. S. 38.

Bis vor Kurzem wußte man nicht, woher, aus welchem Werke oder von welchem Dichter, die Strophe *ayi vijahīhi* stammt. Sie mußte, wie so viele andere anonym citierte Stellen, für ἀθέσιος gelten. Da machte Peterson die Entdeckung, daß diese Strophe in Kshemendras Aucityālamkāra ¹⁾ einem bestimmten Dichter, dem Kumârādāsa, zugeschrieben wird. Diese Entdeckung ist »mindestens sehr interessant«. Sie könnte einmal dazu dienen, die Zeit des Mahābhāshya zu bestimmen Zunächst fragt es sich aber: Wer ist dieser Kumârādāsa? Hat er ein bestimmtes Werk verfaßt und ist dieses vielleicht erhalten? Ist die Zeit des Kumârādāsa bekannt? — Eine Antwort auf diese Fragen gab Peterson, bald nach seiner ersten Mitteilung über Kumârādāsa, in einer Zuschrift an die »Academy« vom 24. October 1885, betitelt: The date of Kumârādāsa. Hier wird berichtet ²⁾, daß in Jalhaṇas Sūktimuktāvali, einer Anthologie, der folgende Vers des oben S. 89 genannten Rājaçekhara vorkommt:

*Jānakīharāṇam kartum Raghuaṇçe sthite sati |
kaviḥ Kumârādāsaç ca Rāvaṇaç ca yadi kshamaḥ ||*

Das Werk des Kumârādāsa, oder wenigstens eines seiner Werke, heißt demnach Jānakīharāṇa. Auch ist klar, meint Peterson, daß Kumârādāsa sein Werk später als Kālidāsa geschrieben haben muß. Man könnte auch sagen: Kumârādāsa und Kālidāsa waren Zeitgenossen. Dieser Schluß liegt, meine ich, ebenso nahe. Irgendwelcher Schluß auf Kumârādāsas Zeit ist übrigens nur dann gestattet, wenn wir annehmen, daß unter dem Raghuaṇça in dem Verse des Rājaçekhara das bekannte Mahākāvya des Kālidāsa zu

1) The Aucityālamkāra of Kshemendra, with a Note on the date of Paṭañjali by Peter Peterson, Bombay 1885, p. 3. 15. 22 (man beachte hier die Worte: Unfortunately we do not yet know Kumârādāsa's own date).

2) P. 277a. Wesentlich dasselbe findet man in einem Bericht über ein Paper read before the Bombay Branch of the Royal Asiatic Society by Professor Peterson: Academy vol. XXIX (1886), p. 153; und in der Subhāshitāvali of Valabhadeva, ed. by Peterson and Durgāprasāda, Bombay 1886, Introduction, p. 24 f. (Beachte hier p. 25: Nothing is known of Kumârādāsa's date). Etwaige weitere Mitteilungen Petersons über Kumârādāsa sind mir nicht bekannt geworden.

verstehn ist. Es könnte verschiedene Raghuvan̄ca gegeben haben, so gut als verschiedene Werke Namens Kumārasambhava existieren oder doch existiert haben (oben S. 89).

Ich werde jetzt zeigen, daß Petersons Mitteilung über Kumāradāsa, so interessant und dankenswert sie an sich auch ist, nichts Neues enthält. Ein Dichter Kumāradāsa ist längst bekannt; sein Gedicht Jānakīharaṇa soll sogar erhalten sein; es existiert auch eine bestimmte Ueberlieferung über die Zeit, in der Kumāradāsa gelebt hat.

James d'Alwis hat in seinem Descriptive Catalogue of Sanskrit, Pāli and Sinhalese literary Works (Colombo 1870) p. 188 ff. einen ziemlich ausführlichen Bericht über das Jānakīharaṇa erstattet. Das Wesentliche daraus habe ich mitgeteilt in den Beiträgen zur Kunde der indogermanischen Sprachen, herausgegeben von Bezzenberger, V (1880) S. 52. Nach James d'Alwis ist das Gedicht nur in einer singhalesischen »wörtlichen Uebersetzung« (*sanna*) erhalten. Doch läßt sich der Sanskrittext daraus wiederherstellen. James d'Alwis selbst gibt eine Probe von zehn Versen. Als der Verfasser des Jānakīharaṇa wird Kumāradāsa oder Kumāradhātusena, König von Ceylon 513—522 (s. Lassen IV, 293), angegeben.

Unabhängig von James d'Alwis (soweit ich jetzt zu sehen vermag) hat Rhys Davids neuerdings über Kumāradāsa gehandelt in der Academy XXIII (1883) p. 136. Rhys Davids macht hier, in einer Anzeige von Max Müllers »India«, darauf aufmerksam, daß ein interessanter, übrigens wohlbekannter¹⁾ Synchronismus von Bhāo Dāji und Max Müller bei der Zeitbestimmung des Kālidāsa übersehen worden sei. Die »südlichen« Buddhisten nämlich versetzen den Kālidāsa in das sechste Jahrhundert unserer Zeitrechnung, sie machen ihn zu einem Zeitgenossen des Königs Kumāradāsa von Ceylon. Ueber Letzteren speciell bemerkt Rhys Davids: At that time [im Anfang des 6. Jahrh.] there was reigning in Ceylon a king named Kumāradāsa, who was himself a celebrated scholar and poet, and the author of a Sanskrit poem, still extant, entitled Jānakīharaṇa. Was die Ceylonesen über den Tod des Kālidāsa und Kumāradāsa berichten, hat Weber nach der mir nicht zugänglichen History of Ceylon von William Knighton, vor 19 Jahren, ausführlich mitgeteilt in der ZDMG. 22, 730; früher, aber kürzer, Lassen in der Indischen Alterthumskunde IV, 293. Die älteste Quelle, in der Rhys Davids

1) Billiger Weise hätte Rhys Davids die Leser der Academy verweisen sollen auf Webers Vorlesungen über indische Litteraturgeschichte² S. 221 (in der englischen Uebersetzung p. 204) Anm. 211.

die ceylonesische Ueberlieferung gefunden hat, ist nach der Ansicht dieses Gelehrten nicht älter als das zwölfte Jahrhundert.

Wenn das Jânakîharaṇa einmal herausgegeben sein wird, so wird es sich ja zeigen, ob die Strophe *ayi vijahâhi* darin vorkommt oder nicht¹⁾. Zu den Stellen, die sonst noch aus Kumâradâsa oder dem Jânakîharaṇa angeführt werden (Subhâshitâvali, Introduction, p. 24 f.), füge man hinzu die Strophe *jugupsata smainam*, welche nach Kramadiçvara aus dem Jânakîharaṇa stammt: dieselbe Strophe wird aus »Raghu« (sic) citiert in der Prayogaratnamâlâ des Purushottama, und anonym im Kâtantra p. 291 (cfr. p. 537) und im Sarasvatîkanṭhâbharaṇa p. 40, 18. Diese Nachweise sind, bis auf den letzten, von mir schon gegeben worden in Bezzenbergers Beiträgen V, 52. Mehrere Fragmente aus Kumâradâsa und dem Jânakîharaṇa, die in Râyamukuṭas Kommentar zum Amarakoça citiert werden, siehe bei Aufrecht ZDMG. 28, 118 ff. Der erste pâda eines dieser Fragmente

ravaḥ pragalbhâhatabherisaṃbhavaḥ

wird auch von Ujvaladatta zu Uṇ. p. 106, 10, und zwar aus »Kumâra«, citiert. In diesem Falle ist Kumâra s. v. a. Kumâradâsa (*Bhîmasene Bhîmavat*), nicht, wie sonst gewöhnlich bei Anführungen, s. v. a. Kumârasambhava. Ueber Kumâradâsa = Kumâra vgl. auch die Subhâshitâvali l. c.

»Should the book run to a second edition«, sagen die Herausgeber der Subhâshitâvali, Preface, p. II, »we undertake that this part of it [the Introduction] shall show that the editors have neglected no suggestion of improvement which may have reached them«. Es ist demnach zu hoffen, daß in einer zweiten Auflage der Subhâshitâvali das hier Vorgebrachte Berücksichtigung finden wird. Ich bemerke noch, daß ich Mittel und Wege kenne, die Zeit des Kunstdichters Padmagupta *alias* Parimala (Subhâshitâvali, Introduction, p. 51 ff.) ganz genau zu bestimmen — so genau wie es eben in der indischen Litteraturgeschichte möglich ist. Doch muß ich das einer besonderen Arbeit vorbehalten.

Ich hatte mir vorgenommen, an dieser Stelle auch ein Paar Worte zu sagen über die (Dichterin?) Râjyaçrî²⁾ in Müller-Cappel-

1) Aber selbst wenn sie vorkäme, so wäre es dennoch möglich, daß die im Mahâbhâshya citierten Worte *varatanu sampravradanti kukkuṭâḥ* nicht von Kumâradâsa selbst gedichtet, sondern irgendwoher von ihm entlehnt worden sind. — Uebrigens scheint es nicht »allgemein bekannt« zu sein, daß der pâda *varatanu* u. s. w. in Râyamukuṭas Kommentar zum Amarakoça dem Bhâravi zugeschrieben wird: s. Aufrecht in der ZDMG. 28, 115.

2) Sic! Wohl nur Druckfehler, wie bei Lassen IV, 817: Râjmaçrî, statt Râjyaçrî. — Borooah, der in seiner Schrift: *Bhavabhûti and his place in Sanskrit literature* (1878) § 46 die Stelle Râjatarāṅgi IV, 145 bespricht, hält Vâkpatirâja

lers »Indien« S. 288, sehe indessen aus der Subhāshitāvali l. c. p. 95, daß mir Peterson zuvorgekommen ist. Es ist in der That unverständlich, wie Jemand angesichts der Mitteilungen von Bhandarkar (in der Vorrede zum Mālatīmādhava 1876) noch von einem oder einer Rājyaçrī sprechen kann.

Ich kehre zu Pischels Buch zurück. Die Texte sind nach vortrefflichem handschriftlichen Material ediert. Der Umstand allein, daß Çaradā-Handschriften aus Kaschmir benutzt worden sind, bürgt für die Zuverlässigkeit der Texte. In den kritischen Anmerkungen werden die Varianten und gewisse, nicht allen Handschriften gemeinsame Zusätze gegeben. Sehr dankenswert ist das Verzeichnis der im Çṛṅgāratilaka vorkommenden Beispiele S. 88—90.

Den Schluß des Buches bilden Noten zunächst zum Rudraṭa. Hier werden einige schwierige oder seltene Ausdrücke erklärt; Parallelstellen aus den rhetorischen Büchern — soweit letztere im Druck erschienen sind — zu den einzelnen Regeln oder Abschnitten aufgeführt; endlich werden die Werke — darunter auch solche die nur im Manuscript vorhanden sind — namhaft gemacht, in denen Beispiele des Rudraṭa vorkommen. Zu diesen Nachweisen vermag ich aus meinen eigenen Sammlungen keinen hinzuzufügen, mit Ausnahme der oben S. 92 genannten Stelle Çukasaptati 25.

Zu Pischels Note (p. 101 f.) über die zehn oder zwölf *kāmavasthās* in den erotischen und rhetorischen Schriften der Inder bemerke ich, daß ich hierüber ausführlich gehandelt habe — was Tawney (Uebersetzung des Kathāsaritsāgara, vol. II p. 304 n.) merkwürdiger Weise nicht entgangen ist — in Bezzenbergers Beiträgen IV, 373. Dort findet man damals (1878) noch nicht edierte Werke, wie das Sarasvatīkaṇṭhābharana und Rudraṭa's Çṛṅgāratilaka, bereits angeführt. Vgl. auch Vetālapañcaviṅcatikā ed. Uhle p. 174.

Aus den Noten zum Ruyyaka sei die Erörterung über die richtige Schreibung von *pushyarāga* »Topas« hervorgehoben.

Pischel hat sich in seinem Buche der englischen Sprache bedient. Möge das Buch nun auch außerhalb Deutschlands die Beachtung finden, die ihm gebührt.

Königsberg i. Pr.

Th. Zachariae.

für einen Titel des Bhavabhūti, läugnet übrigens, daß mit Bhavabhūti der berühmte Dramatiker gemeint ist.

Peshutan Dastur Behramji Sanjana, Ganjesháyagán, Andarze Átrepat Máraspandán, Mádigáne chatrang and Andarze Khusroe Kavátán. The original Pehlvi Text; the same transliterated in Zend Characters and translated into the Gujarati and English Languages; a Commentary and a Glossary of select words. Mr. Otto Harrassowitz, Bookseller, Leipzig, sole agent for Europe. Bombay: Printed at the Duftur Ashkara Press by Rustomjee Nowrozjee Khambatta, 87 Cowasjee Patell Street, Fort. In the year 1254 of Yezdezard and 1885 of Christ ¹).

Der gelehrte Herausgeber der vier hier genannten Stücke ist den Freunden der zoroastrischen Studien vorteilhaft bekannt als Verfasser einer Pahlawigrammatik (Bombay 1871) und Uebersetzer und Herausgeber des Dinkard (Bombay 1874—83). Wie dieses größere Werk besteht auch das vorliegende aus dem Urtext in Pahlawi, einer vom Verf. vorgenommenen Transscription in Zendschrift (wobei jedoch die semitischen Fremdwörter nicht in ihre persischen Aequivalente umgesetzt, wie in sogenannten Parsiwerken der Fall ist, sondern semitisch gelesen sind), einer englischen und Guzaratiübersetzung, einem Verzeichnisse der ungewöhnlichen oder bisher nicht bekannten Pahlawiwörter, sowie einer Vorrede über die Stellung der vier Stücke in der Litteratur.

Von den Texten kannte man bereits die Titel (s. Haug, Essays on the sacred language etc. ed. by E. W. West. Lond. 1878, S. 110. 111). Die Uebersetzung ist sehr frei, bisweilen paraphrastisch. Die Stücke sind moralischen Inhalts und erhärten aufs neue den hohen sittlichen Gehalt der persischen Religion, deren genauere Erkenntnis sie indessen nicht fördern; es würden die gelehrten Dasturs sich in noch höherem Grade den Dank der europäischen Forscher verdienen, wenn sie das was von Geschichte, Geographie und sonstigem Wissenswürdigem in ihren noch unbekanntem Manuscripten erhalten ist, veröffentlichen wollten. Freilich ist der geschichtliche Wert dieser Pahlawiwerke schon deßhalb fraglich (man sehe z. B. die verwirrte Uebersicht der persischen Könige im Bahman Jascht, West, Pahl. Texts I, 199), weil viele erst lange nach dem Untergang des sasanischen Reiches entstanden sind, wie die Erwähnung des Chalifen Māmūn (814—834) in der Refutation des Ketzers Abälisch und andere sichere Thatsachen zeigen (West, Pahl. Texts III, XXVII), oder wie in unserm ersten Stück, Ganj-i šāyigān, die elegische Auslassung über die Vergänglichkeit alles irdischen, selbst der heiligen Stätten des zoroastrischen Glaubens (mān-i magān, S. 2, Z. 4) und des (sasanischen) Königreichs gegenüber der alleinigen Dauer der

1) Obiges Werk ist für den Preis von 20 Reichsmark bei Herrn Harrassowitz, Leipzig, käuflich.

Dinge des Fraschokereti (2, 8) d. h. der Werke, welche am Tag des Gerichts von der Verdammung erretten, erweist. Dieses Ganj-i šāyigān (in der alten Handschrift šābakān, also »königlicher Schatz«) gibt nach einer Einleitung über den Unterschied von vergänglichen und ewigen Gütern eine in Katechismusform verfaßte Erklärung der wichtigsten moralischen Begriffe und deren Ursprung in den Seelenkräften. Der Kern des Werkes, welchem der Eingang und der nach dem Katechismus folgende Schluß (der aus dem Parsi zurückgeschrieben scheint, worauf u. a. die Form *čimpat* für die Brücke *čimwat* hindeutet § 133) später hinzugefügt sein mögen, wird aus der Sasanidenzeit stammen, denn wir haben hier offenbar einen jener Pahlawitexte vor uns, welche Firdusi zu seinen paraenetischen Einschaltungen benutzt hat (Mohl, Le livre des rois VI, S. V. J. Pizzi, Manuale di Letteratura persiana. Milano 1887, S. 170). Dastur Peschutan hat die besonders übereinstimmenden Stellen aus dem Pand-nāmeḥ des Buzurgmihr bei Firdusi zum Vergleich ausgehoben (im Livre des rois VI, 364, 2463. 366, 2488. 368, 2509, Stelle über die Diws). Die neupersische Litteratur hat mehrere Werke zu verzeichnen, welche auf die Maximen des Buzurgmihr zurückgehen, wie das Zafarnāmeḥ, das Naḡḡat-nāmeḥ (Rieu, Catalogue I, 52. IV. VII) und das von Dastur Peschutan S. X erwähnte Djawēdān chirad. Das Manuscript, aus welchem die 3 vom Herausgeber benutzten Kopien stammen, ist angeblich im Jahre 1010 (indisches Samvat 1067) von einem Erzpriester (Pēschwā) in Barotsch für seinen Zögling geschrieben (vielleicht verfaßt); die erste Kopie stammt aus dem 16. Jahrhundert, die andere von 1761 und 1778.

Ein zweiter Traktat, Andarz-i Atropāt Māraspandān, enthält die diesem berühmten in der Pahlawiglosse zu Wend. 4, 128 genannten Dastur in den Mund gelegten Lehren für seinen Sohn Zartuscht (s. Nöldekes Tabari 457, Z. 6). Für eine genauere Bestimmung der Abfassungszeit findet sich kein Anhalt.

Dagegen sind geschichtliche Notizen, freilich fraglicher Art, in der Schrift über das Schachspiel enthalten. Dieselbe wurde bereits 1854 vom Herausgeber in einer Bombayer Wochenschrift bekannt gemacht. Sie ist in 3 Handschriften vorhanden, deren älteste 1257 geschrieben ist. Leider gibt diese Erzählung nichts was unsere Kenntnis der Geschichte des Spiels erweitern könnte, denn wir finden über seine Verpflanzung aus Indien nach Persien diejenige legendenhafte Darstellung, welche wir auch bei Firdusi lesen und welche bereits Ant. von der Linde (Geschichte und Litteratur des Schachspiels I. Berlin 1874, S. 67) als unhistorisch gekennzeichnet hat. Da zwischen der Einführung des Spiels unter Chosro Ano-

schirwān (531—578) und der Ausbildung der Legende geraume Zeit verfloßen sein muß, so ist es schwer, an ein hohes Alter der Schrift zu glauben. Der Rādja, welcher das Schach erfindet, ist bei Maśūdi Bahit, bei andern ist es dessen Wezir Çiççah (Çaççah) Sohn des Dāhir (der indische Name Tschatscha kommt zweimal in der Rāidynastie in Sind, ein Jahrhundert später als Chosro, vor, Lassen, Ind. Alt. III, 595. 604. 631. 632. Gildemeister, ZDMG. 28, 695), in unserm Traktat aber Dēwsāram (ديفسارم), vielleicht richtiger mit Unterdrückung eines Zeichens Dewscharm (ديفشورم zu lesen), welcher bei Maśūdi als Dabschilim den mit dem Schachspiel gewöhnlich zusammen genannten Kalilah und Dimnah (s. von der Linde II, 473) verfaßt. Der Name Dabschilim (richtiger wäre zu sprechen Debschalm), dessen Identität mit Devaçarman eben aus diesem Fabelbuch erhellt, kommt auch in der Geschichte des Mahmud von Ghazna vor (Lassen III, 560. 561), und Devaçarman findet sich in der Gardabhadynastie, deren Münzen den sasanischen Typus haben (Prinsep Essays on Ind. Ant. ed. Thomas I, 341. A. Weber, Ind. Stud. XV, 252), während zu Chosros Zeit die Vallabhidynastie herrschte (seit 480). Fragen wir nach der Abfassungszeit unsres Traktats, so dürfte der Name des Rādja nicht für ein höheres Alter beweisend sein, da er aus dem Fabelbuch entnommen sein könnte; wohl aber dürfte der Name des Spiels Tschaturang deßhalb für die Abfassung noch zur Zeit der Sasaniden sprechen, weil der neupersische Ausdruck (welchen wir ohne Zweifel vor uns haben würden, wenn die Schrift erst in das Pahlawi zurück transscribiert wäre) schon in der ältesten Stelle (bei Firdusi) die arabische Form Schatranj شطرنج zeigt; das Spiel wurde von den Arabern in Persien erlernt und in hohem Grad ausgebildet, sodaß die persischen Schachwörter in arabischer Umformung nach Persien zurückkehrten. Auch das Kārnamak des Ardeschir I, welches Nöldeke (Bezzenberger, Beiträge zur Kunde d. indog. Spr. 4, 1878, S. 39) in die Zeit des Chosro Parwēz setzt, hat den indischen Namen Tschat(u)rang; auch die Guzaratisprache kann den letztern nicht geliefert haben, weil auch sie das Spiel *schetranj* nennt. Gegen diese Verlegung in die spätere Sasanidenzeit dürften Bedenken sprachlicher Natur nicht sehr ins Gewicht fallen, wie das Nebeneinanderstehn der Pahlawiform *wartaschn* und der neuern *gardaschn* (auch *gartānāk* aus *wart*⁰, bereits in der Uebersetzung des Awesta findet man *gart* 'rund'), welche das Schriftehen für die Umdrehung der Planeten und die Umwälzung des Himmels, oder wie D. Peschustan im Glossar erklärt, für die Vorwärtsbewegung und den Rückgang (der Planeten) anwendet; oder wie die neuere Form Artachschr, denn obwohl noch der letzte König dieses Namens auf

den Münzen Artachschatr heißt, so dürfte die Erhaltung dieser ursprünglichen Form in officiellem Styl eine künstliche sein. Ein neuer Name, der soviel Ref. bemerken kann, bei A. von der Linde und seinen sachverständigen Kritikern nicht vorkommt, ist der des Ministers des Rādja, Tātartūs (D. Peschutan: Takhtaritus; aus *Θεοδώρητος*?). Die Stelle, welche den Namen der Schachfiguren enthält, lautet wörtlich: »Devaçarman hat das Tschaturang auf die Weise des Krieges gleichsam gemacht; gleichwie hier sind 2 Generale (*sar-chudāi*) gemacht (geworden) zum König (*malkā* d. i. *schāh*) als die obersten Ordner (*mātāchwar*, die Lesart scheint ungenau, denn wir haben offenbar np. مايعور vor uns, im Sinne des مَدْبِر bei Mašūdi,

s. Gildemeister, Scriptorum Arabum de reb. Ind. loci, Bonn 1838, S. 10, ult. = 142, Z. 5) für links und rechts (für beide Flügel des Heeres); der Wezir (*Farjān*) als Anführer der Krieger (*artēstarān* urspr. Wagenkämpfer) gleichsam, das Roß als Anführer der Reiter gleichsam, der Fußgänger (*piātak*) als das Korps des Fußvolks gleichsam vor der Schlachtlinie«. Der Name des Ruch, welcher am wichtigsten sein würde, ist nicht genannt. Ganz ungeschichtlich ist, wenn das weit ältere Nardspiel oder Trikrat dem Buzurgmihir zugeschrieben und von ihm nur nach dem ersten Sasaniden aus Anerkennung seiner Tüchtigkeit und Weisheit *Nēw-artachschr* benannt wird. Dastur Peschutan liest diese Benennung Wēn-arʿasdar (*d* und *i* haben gleiche Zeichen), ohne diesen Ausdruck zu erklären. Dieses *New* hat dieselbe Bedeutung wie in dem Städtenamen Newschabpuhr (Nöldekes Tabari 59); das unter Artachschatr erfundene Spiel konnte ebenso benannt sein wie eine von ihm erbaute Stadt; aus *Nēw-artachschr* scheint das neben *Nerd* besonders von den Juden gebrauchte *Nerdšchr* eher entstanden zu sein als aus *Nerd-Ardeschr*; das Wort würde eine ähnliche Kontraktion erfahren haben wie der Name der Stadt *Weh-artachschr* in Seleukia, welche bei den arabischen Geographen *Bahursir* u. dgl. heißt, oder wie *Rēw-artachschr*, arabisch *Rischahr*, mit Anlehnung an *schahr* (Stadt), *Bahman-schr* (Forat und Obollah gegenüber); *Bardasir* oder *Guwā-schr* (aus *Weh-Ardeschr*, heute *Kirman*), vgl. Jaqut بهمن اردشير etc. Wüstenfeld, ZDMG. 18, 406. Nöldeke 31, 149. Tabari 10. 16. 19. Houtum-Schindler, Zeitschr. d. Ges. f. Erdk. 1881, 329. Das Wort *nēw* (altpersisch *naiba*) dürfte auch in dem Titel *nēwān-pat* (oberster Wezir, eigentlich Herr der Tapfern, der Helden) enthalten sein, welchen D. Peschutan *wēnān-pat* liest und von *vain* (sehen) ableitet, sodaß er den Herrn der Sehenden, Oberaufseher, dann Rat oder Minister bedeuten würde, etwa mit Bezug auf die *κατάσκοποι*

und *δφθαλμοί* des Herodot und Xenophon. Ganz zoroastrisch ist die Erläuterung des Nardspiels und von ähnlicher Tendenz wie die Erklärung des Schachs als Planetenschach und Himmelskreisspiels bei Mas'udi und andern (von der Linde I, 108. 130), in dem das Bret der Spendarmat oder dem Genius der Erde, die 30 Spielsteine (*muhrak*) den Tagen und Nächten des Monats, ihre Bewegungen derjenigen der Planeten gleichgesetzt, auch die Steine noch mit gewissen Begriffen des Avesta in Verbindung gebracht werden.

Der 4. Traktat ist die Ermahnung des Chosro Anoschirwān an seine Minister und Edlen, nach zwei modernen Handschriften.

Zum Schluß einige Einzelheiten. Statt *ahūmān* (Ganj. § 169, S. 21, Z. 4; Transscr. 28, Z. 9) ist richtiger zu schreiben: *χānemān*, wie das Glossar wirklich bietet. — In einer Note zum 2. Stück S. 2 sucht der Verf. die Vorstellung von 'Frauen des Ahuramazda', einen Ausdruck anthropomorphischer Bildersprache, durch eine unrichtige Uebersetzung aus dem Gāh Aiwisruthrema zu entfernen. Der Text ist ohne Schwierigkeit und läßt nur Eine Deutung zu. — Im 3. Stück ist das Pahlawiwort *guschan* (awest. *varchni*) unrichtig durch *yuyān* transscribiert. — Das Wort, welches Dastur Peschutan *aozamburd* und *aozmēburd* transscribiert und durch Diamant, Gemme übersetzt (Schachsp. § 1, Z. 4 Glossar S. 2^a) und für eine Zusammensetzung von hebräisch עֲרֵךְ (Kostbarkeiten) und neupersisch برد (Stein) hält, ist nichts anderes als das Wort Smaragd; die Pahlawizeichen اوزموبورت müßten *uzmuburt* gelesen werden, sie scheinen aber nicht richtig zu sein, denn entweder muß man eine vom arabischen *zumurrud* oder vom syrischen *ezmor'agdo* abgeleitete Form annehmen; ersteres ist wahrscheinlicher, und man müßte wohl *uzm(bv)ur'ud* (russisch *izumurd*, armenisch *zmruxt*) verbessern, wobei *by* nur eine orthographische Bezeichnung des scharf artikulierten *m* wäre, wie das *b* in ستهمبک (heftig) neben ستهمک. Das Vorkommen dieser aus dem Arabischen zu erklärenden Form würde gegen ein hohes Alter des Traktats sprechen, wenn nicht eine spätere Einführung durch einen Abschreiber möglich wäre. Das Pahlawiwort für Rubin (an derselben Stelle) liest Verf. *yākūd* (arabisch), während offenbar *yā-kand* zu sprechen ist. — *Afād* (*awad*, Ganj. § 69) 'bewundernswert, lobenswert' wird aus hebr. עֲבָרָה erklärt, während es awest. *abda*, neupersisch ابد ist. — *Kanpak* (*karfa*) neupersisch کوفه (frommes Werk, Gegensatz von کُناه) ist nicht mit arabisch قرآن verwandt, sondern ist sanskritisch *kalpa* und deutsch 'Hülfe'. — Das Wort für 'Panzer' زریه (*zaréh*, S. 10) ist nicht mit hebräisch זָרֵחַ (umgürtet) verwandt, sondern awest. *zrada*. — Pahlawi سنپەر (groß) liest Verf.

satwar und erklärt es aus شطف, hebräisch שטף; es ist vielmehr *stapar* zu lesen, neupersisch ستبر, awestisch *stawa*, griechisch σπαράδος. So ist auch *stahmak* (Tyrannei) kein semitisches Wort, wie Verf. annimmt, sondern neupersisch استنبيه, ستنبیه (starker Mann) und ستم (Unterdrückung); derselben Abkunft ist awestisch *staxra*, und das deutsche Stahl (altpreußisch *stakla*). — *šekoh* (Glanz, Würde) ist neupersisch شکوه und übersetzt im Zend-Pahlawifarhang 134, 5 das alte *ainiti*, was im Awesta vielmehr durch pahlawi اکينيه (Freisein von Rache) wiedergegeben wird; die Grundform wird *skauša* gewesen sein, verwandt mit altdeutsch *skūwo* (Schatten), denn Glanz und Schatten werden durch dasselbe Wort ausgedrückt, armenisch *šāh'* ist Schatten und Glanz, griechisch σκιά und deutsch Schemen ist mit 'scheinen' verwandt.

Marburg.

Ferd. Justi.

Ludwig, Hermann, Johann Georg Kastner, ein elsäßischer Tondichter, Theoretiker und Musikforscher. Sein Werden und Wirken. Leipzig 1886. (Breitkopf & Härtel). 2 Teile in 3 Bänden.

Selten wird wohl ein Buch mit größerem Kopfschütteln aufgenommen sein, als das vorliegende. Drei dicke Bände von zusammen etwa 1300 Seiten in wahrhaft glänzender Ausstattung, mit einer Fülle von Buchzierungen nach den besten Mustern der Renaissance, mit Photographien, Faksimiles, einer Partiturbeilage von 32 Seiten — und wem ist das alles gewidmet? Einem Manne, der bisher kaum mehr als dem Namen nach bekannt gewesen ist. Liegt hier eine große Ungerechtigkeit der Musiker oder ein großer Irrtum des Verfassers vor? Doch hören wir erst, wie der Verf. das Werk einführt. Er deutet zunächst die Erfüllung einer Pietätspflicht an. Darüber kann hinweggegangen werden. Vor den Gefühlen der Angehörigen hat die Kritik mit schuldiger Rücksicht Halt zu machen. Sie darf sich aber auch in keiner Weise dadurch abhalten lassen, das Buch rein sachlich zu schätzen. Familienpietät hat auf dem Felde der Litteratur keine Stimme. — Sodann wirft der Verf. den nationalen Gesichtspunkt in die Waagschale. Das Buch soll »dem verdienstvollen elsäßischen Tondichter, Theoretiker und Musikforscher auch in der deutschen Kunstwelt den ihm gebührenden Platz erringen«, ferner S. 5: »Ein echter, bei tiefer musikalischer Veranlagung mit unermüdlichem Streben, staunenswertem Fleiße und scharfer Forschergabe

ausgestatteter Sohn Alsas, hat J. G. Kastner mit der Innerlichkeit deutschen Gemüts und deutscher Treue sein politisches Vaterland Frankreich geliebt. Er verstand es, sich die Feinheiten französischer Bildung anzueignen, ohne doch in der geringsten seiner seltenen Geistes- und Herzenseigenschaften die alte Stammesart zu verläugnen. So gehört der schon seit bald zwei Jahrzehnten Dahingegangene zu den geistig eingebornen Söhnen des wiedererstandenen deutschen Reichs. Auch ihn durch liebevolle, genauere Kenntnis seines Werdens und Wirkens sich voll anzueignen, dürfte zu den neu erworbenen Pflichten und Rechten Deutschlands gegen das Reichsland zu rechnen sein«. Zu den Rechten? Wird etwa auch auf litterarischem Gebiet erst durch den Waffensieg das Recht der Aneignung erworben? Auf die Pflicht komme ich hernach. Was zunächst den Satz betrifft, daß Kastner ein geistig eingeborner Sohn des neuen deutschen Reichs sei, so ist mehr als fraglich, ob K. selbst nicht gegen denselben auf das äußerste protestieren würde. Denn er war mit Leib und Seele Franzose. Das bedarf keiner Entschuldigung, wie es anderseits auch kein Verdienst ist, daß sein Charakter die germanischen Merkmale aufweist. In der Einleitung wird die Entstehung und das Wesen dieser zwiespältigen elsäbischen Eigenart, der französischen *nationalité politique* und der germanischen *nationalité morale*, mit umfassender Kenntnis von Land und Leuten eingehend und gut geschildert, und diese Darstellung, welche neben der Schilderung von Paris i. J. 1835 das Anziehendste des ganzen Buchs ist, erfüllt den Nebenzweck, in Altdeutschland das Verständnis für den elsäbischen Volkscharakter zu fördern. Ob aber der Hauptzweck erreicht, nämlich für Kastner durch den Hinweis auf seine *nationalité morale* in Deutschland Sympathie erweckt wird, ist wiederum mehr als fraglich. Die Musikgeschichte wird ihn, soweit sie ihn überhaupt erwähnt, immer zu den Franzosen rechnen müssen, wie dies bisher geschehen ist. Ebenso wenig wird es in Deutschland besonderen Eindruck machen, daß K. in Frankreich für Einführung und Verbreitung deutscher Musik gewirkt hat. Einmal hat K. sehr wenig damit erreicht, und das Wenige ist durch den Krieg völlig in Vergessenheit geraten. Sodann ist es für die deutsche Musik aber auch sehr nebensächlich, wie sie in Paris beurteilt wird. Sie ist und bleibt nun einmal für die Franzosen, diese unmusikalische Nation, zu hoch, ein wahres Buch mit sieben Siegeln, das zu entsiegeln weder Fähigkeit noch Neigung vorhanden ist. *Musique allemande* nennen sie ja auch eine Musik, die ihnen nicht gefällt, und die Verspottung der Deutschen, weil sie die Musik *comme une affaire d'état* behandeln, ist gleichfalls bekannt. Vor allem hat

der Verf. aber durchaus nicht erwiesen, ob denn Kastner selbst wirklich umfassende Kenntniss und eindringendes Verständniss der deutschen Musik besessen hat. — Ganz gleichgiltig für Deutschland sind endlich K.s Verdienste um den Musikunterricht am Pariser Conservatorium und um die französische Militärmusik. Der Verf. sagt übrigens nicht, ob diese Verdienste K.s auch heute noch in Frankreich anerkannt werden und in Geltung sind. Von einer Pflicht Deutschlands, Kastner genauer kennen zu lernen, kann also nur dann die Rede sein, wenn K.s Leistungen in Komposition, Theorie und Geschichte der Musik abgesehen von allen nationalen Gesichtspunkten, überhaupt von jedem relativen Maßstabe, von hoher allgemeiner Bedeutung sind. Sind sie das nicht, so muß das Buch in dieser Ausdehnung als verfehlt bezeichnet werden, und höchstens ein kleiner Teil verdiente dann als Beitrag zur Kunstgeschichte des Elsaß, bzw. Frankreichs, die Veröffentlichung. Jene allgemeine Bedeutung K.s ist aber nicht vorhanden, nach keiner der angegebenen Richtungen.

Werfen wir zuerst einen Blick auf K.s theoretische Leistungen. Vorweg muß ich bemerken, daß der Verf. nach meiner Meinung auf einem principiell unrichtigen musikalischen Standpunkt steht, wenn er in Wagner, Berlioz, Liszt eine höhere musikalische Entwicklungsstufe sieht, als in Haydn, Mozart, Beethoven. Damit hängt zusammen, daß der Verf. zu den drei Grundfaktoren rein musikalischer Darstellung, Melodie, Harmonie und Rhythmus, die Instrumentation als vierten gleichberechtigten Faktor hinzufügt. Das läuft auf die Ansicht hinaus, daß Instrumentationseffekte einen Mangel an jenen Dreien zu ersetzen vermöchten. Wenn er aber gar sagt, daß die Klassiker in der Instrumentation »unbewußt« das Rechte gefunden hätten, womit er ihnen in der Instrumentation klare Einsicht und bewußte künstlerische Absichten abspricht, so muß dies als durchaus falsch zurückgewiesen werden. Der Verf. hat hier nicht zwischen angewandten Principien der Instrumentation und theoretischer Darstellung dieser Principien zum Zwecke der Unterweisung unterschieden. Alle Instrumentation beruht auf Erfahrung. Von ihr giengen die Meister aus, und nachdem sie durch Beobachtung der Natur und Studium der Errungenschaften ihrer Vorgänger Herrschaft erlangt hatten, bereicherten sie die Orchestersprache durch neue geniale Erfindungen, durch erweiterte Benutzung der einzelnen Instrumente und durch neue Kombinationen und Mischungen. Zu letzteren schritten sie behutsam fort, unter steter Kontrolle der inneren Vorstellung durch die äußere Wirkung, und gestanden es ohne Eigensinn durch Aenderungen ein, wenn sie sich einmal geirrt hatten. Daß sie dabei unbewußt verfahren, hat wohl noch niemals jemand ange-

nommen. Es fiel ihnen nur nicht ein, durch Darstellung ihrer Principien als Lehrer der Instrumentation aufzutreten. Dazu hatten sie besseres zu thun. Sie waren wohl überhaupt der Meinung, daß der lebendige Verkehr mit Partituren guter Meister die Buchdarstellung entbehrlich mache. Noch weniger wäre es ihnen in den Sinn gekommen, die Instrumentation als besonderen musikalischen Grundfaktor anzusehen. Ihre Gedanken sprangen mit der instrumentalen Rüstung hervor, und nur die Ausführung im Einzelnen blieb der späteren Arbeit überlassen. Bloße Klangspielereien mit Orchester-
effekten endlich hätten sie für ein künstlerisches Armutzeugnis angesehen. — Damit soll nun nicht gesagt sein, daß in der Instrumentation durch theoretische Darstellung gar nichts gelehrt und gelernt werden könne. Tonumfang, Tongebiet und Spielart der einzelnen Instrumente ist Vorbereitung zur Instrumentation; Klangwirkung und Mischung der Instrumente können jedoch nur demjenigen mit Nutzen demonstriert werden, welcher die Principien bereits durch Partiturstudien und Uebung des Gehörs beherrscht. So kann eine Instrumentationslehre wohl Erleichterung und Anregung gewähren, niemals aber die wahren Lehrbücher der Instrumentation, Partituren und Orchester, ersetzen. Eine »künstlerische That« ist also in jedem Falle für eine Instrumentationslehre eine übertriebene Bezeichnung. Nun ist außerdem Kastners *Traité général d'Instrumentation* durch Berlioz' *Grand Traité d'Instrumentation*, welcher mehrfach ins Deutsche übersetzt ist, völlig in den Schatten gestellt. Diese Thatsache sucht der Verf. dadurch zu parieren, daß er für einige von Berlioz zuerst angewandte Orchestereffekte Kastner die Priorität der Erfindung wahr, und daß er überhaupt das Werk Kastners als Hauptquelle Berlioz' bezeichnet, was er aber gleich darauf so einschränkt, daß B.s Originalität unangefochten bleibt (II¹ S. 149). Daß jedes Werk, welches einen Gegenstand irgendwie fördert, alle früheren Leistungen in sich aufgenommen haben muß, versteht sich von selbst. Aber nicht einmal bei seinem Erscheinen ist K.s Werk mit ungeteilter Anerkennung aufgenommen, vielmehr heftig angegriffen worden, und zwar von seinen speciellen Landsleuten, was der Verf. auf Neid und Gehässigkeit zurückführt. — Noch unbedeutender sind K.s übrige theoretischen Werke. K.s musikalische Entwicklung ist eine sehr unvollkommene gewesen, nicht durch seine Schuld, sondern durch äußere Verhältnisse. Bis zu seinem Abgange nach Paris ist er völliger Autodidakt gewesen, womit in keiner Kunst etwas zu erreichen ist. In Paris erhielt er in seinem 25ten Lebensjahre den ersten geordneten theoretischen Unterricht von Reicha. Auch dieser wird vom Verf. offenbar überschätzt. Reichas Methode muß nach der

Schilderung (II₁ S. 103 ff.) ebenso oberflächlich gewesen sein, wie sein kontrapunktisches Wissen und Können mangelhaft war. R. fand alle bis auf ihn erschienenen Werke unklar, d. h. er hat sie nicht verstanden. Das beweist schon sein oft und »feierlich« geäußelter Hauptsatz: »In der Vorbereitung der Quart liegt das ganze Geheimnis eines guten Basses«. Mit solchem Unsinn konnte ihn sein Schüler wohl leicht in die Enge treiben, aber belehrt wurde er dadurch nicht, wie die Quart zu behandeln sei. Das Geheimnis eines guten Basses hätte er damit freilich auch noch nicht besessen. Im Belang der Fuge bekämpft Reicha die »allzustrengen Theoretiker und die absoluten Regeln«, er misbilligt sie, ohne sie zu kennen. Denn er ist nicht im Stande, ein Fugenthema mit Sicherheit zu beantworten. Doch genug. Cherubinis Haltung gegen Reicha ist hier allein völlig entscheidend, und wenn Berlioz, der auch Schüler Reichas war, zu Cherubini äußerte *je n'aime pas la fugue*, so galt die beißende Antwort *et la fugue ne vous aime pas* vielleicht ebensowohl dem Lehrer als dem Schüler. Und was bezwecken nun sowohl Reicha wie Kastner mit ihren theoretischen Werken? Sie wollen dem Schüler Studien ersparen, *dont la sécheresse et la longue durée ont souvent fait naître le découragement*. Oft? Das mag sein, wenn nämlich der Schüler kein Urteil hat, oder wenn der Lehrer lehrt, was er selbst nicht kann. Ist dies aber beides nicht der Fall, so ist keine Lehre ermutigender und befriedigender, als gerade die strengste Schule, auf welche jener Vorwurf zielt, nämlich J. Fux' Gradus ad Parnassum, welches Werk durch die meisterhafte Behandlung H. Bellermanns in seinem »Contrapunkt« erst recht fruchtbar gemacht worden ist. Nur von diesem Werke gilt, was Kastner von seiner Grammaire musicale unrichtig und allzu selbstgefällig behauptet, daß »alle, welche sich gewissenhaft damit beschäftigt haben, mit eigenen tondichterischen Arbeiten beginnen können und überzeugt sein dürfen, daß eine Menge Komponisten vor ihnen bezüglich der einschlägigen Kenntnisse nichts voraushaben«; dann müßte es heißen, »daß sie vor andern Komponisten etwas voraushaben«. Das können aber nur die beurteilen, welche jene Schule wirklich durchgemacht haben. Man erklärte dieselbe, wiewohl alle klassischen Meister in ihr gebildet sind, seit dem Auftauchen der Zukunftsmusik für Zopf, mit demselben Recht, wie wenn etwa der Plastiker plötzlich die Antike für Zopf erklären wollte. Mit der *longue durée* hat es allerdings seine Richtigkeit. Die Klage ist alt. Schon Fux hat aber die treffende Antwort darauf gegeben (vgl. Bellermann a. a. O. S. 166). Ich bin im vorhergehenden absichtlich nicht auf Einzelheiten eingegangen, sondern habe meinen principiellen Standpunkt in der musikalischen

Theorie bezeichnet. Denn auf die bestimmte Umgrenzung eines solchen kommt es an, wenn über musik-theoretische Werke bestimmt geurteilt werden soll. Ich glaube danach nicht, daß die vom Verf. angekündigte deutsche Bearbeitung der theoretischen Werke Kastners mein ablehnendes Urteil durch den Erfolg widerlegen wird.

Wir kommen zum Komponisten. Was Kastner alles komponiert hat, erfahren wir bis auf jeden Walzer und Militärmarsch. Sogar mit denjenigen Kompositionen beschäftigt sich der Verf. aufs ausführlichste, welche K. selbst vernichtet hat. Hier steht die glorifizierende Tendenz des ganzen Buchs mit den Thatsachen doch in so starkem Widerspruch, daß der bloße Hinweis darauf zur Widerlegung genügt. Schon zu seinen Lebzeiten hat Kastner auch nicht einen einzigen, sei es auch nur vorübergehenden, Erfolg errungen, weder in Paris, noch in seiner engeren Heimat Straßburg, hier merkwürdigerweise am wenigsten. Das lassen die Preßstimmen und privaten brieflichen Urteile durch die schmeichelnde Verhüllung durchblicken — ein so ungeheuerliches Urteil, wie das der Gazette musicale, welche einmal einen Satz Kastners dem letzten Satz der neunten Symphonie Beethovens an die Seite stellt, hätte der Verf. im Interesse seines Helden doch lieber unterdrücken sollen — ja der Verf. muß es trotz alles Sträubens selbst zugeben. Sein ganzes Streben geht nun dahin, dieser Thatsache die Spitze abzubrechen. Bald ist es ungenügende Einstudierung, bald schlechter Text, einmal ein ungeheizter Saal, was den Erfolg hindert, zur komischen Oper eignete sich K. nicht wegen seiner nationalité morale, die Pariser schalten die Komposition une musique allemande (ob Deutschland sie als solche anerkennen würde?); er galt den Parisern überhaupt als Erudit allemand; seine theoretischen Werke sollen »Voraussetzungen geschaffen haben, welche die Beurteilung seiner tondichterischen Schöpfungen in der Folge in gewisser Weise (?) beeinflussen mußten«. Außerdem soll Berlioz aus Künstlerneid und Furcht vor K.s Nebenbuhlerschaft die komische Oper K.s zu Fall gebracht haben, wofür jedoch nur das Zeugnis K.s selbst angeführt wird. Im Ganzen ist es aber schließlich »die Art seiner musikalischen Veranlagung, welche seinem allgemeineren Bekanntwerden als Musiker im Wege stand«. Er war »gegen moralische Misklänge« zu empfindlich, um seine Werke in die Oeffentlichkeit zu bringen. »Er konnte sich weder zur Benutzung der in dieser Richtung meist allein zum Ziele führenden Druckwerke der üblichen Ränke, Umtriebe und selbst Leidenschaften, noch der ihm zu Gebot stehenden geldlichen Mittel und einflußreichen Verbindungen entschließen. Seine sittliche Kraft war hier

zugleich seine praktische Schwäche. Erfüllt vom Glauben an das Ideal, selbst durchsichtig im Handeln und Wollen, hatte er nach kurzem Versuch den Wettlauf um öffentliche Erfolge als Tondichter eingestellt«. Man mag von den Pariser Musikzuständen noch so gering denken, wozu Grund genug vorhanden ist, aber hier geschieht doch wohl selbst ihnen Unrecht. Daß allein durch Intrigen, Bestechungen und einflußreiche Verbindungen dort musikalische Erfolge errungen werden, die Beschaffenheit der Werke aber gar nichts vermag, wird dem Verf. schwerlich jemand glauben. Was ferner der Glaube an das Ideal hier soll, ist unverständlich. Ist dieser Glaube unvereinbar mit praktischen künstlerischen Bestrebungen? Verlangt der Glaube an das Ideal, wenn er Wert haben soll, nicht vielmehr den Kampf für dasselbe? Doch statt auf Gemeinplätze einzugehen, will ich die Gegenfrage stellen: Läßt das ganze Verhalten K.s, seine angebliche praktische Schwäche bezüglich des öffentlichen Auftretens als Komponist, nicht auch eine ganz andere Auslegung zu? Geht diese praktische Schwäche nicht vielmehr aus Mutlosigkeit, aus dem unbestechlichen Gefühl der künstlerischen Schwäche hervor, einem Gefühl, welches ihn in der That in jüngeren Jahren wiederholt beschlichen hat, welches aber später durch die Eigenliebe zurückgedrängt wurde? Wie ist es anders zu erklären, daß er sein »Hauptwerk«, eine biblische Oper *Le dernier roi de Juda*, nicht einmal hat drucken lassen? Schon die Erzählung der Handlung, welche 20 Seiten einnimmt, ist so ermüdend, daß man sich nur mit Anstrengung hindurchwindet. Der Verf. erklärt das für »Ueberfülle des Reichtums« und deutet Notwendigkeit der Kürzung an. Denn nach der Behauptung des Verf. besitzt das Werk »in seinen großartigen musikalischen Schönheiten und seinem reichen dramatischen Leben Unvergängliches genug, um vollbegründeten Anspruch, auf der Bühne zu uneingeschränkter Wirkung zu gelangen, fort-dauernd behaupten zu dürfen«. K. selbst hat nur eine Aufführung ausgewählter Stücke im Konzertsaal veranstaltet, wo der mangelhaft geheizte Saal keinen rechten Eindruck aufkommen ließ. Betrachtet man aber das in Partitur mitgeteilte Vokalsexett, so wird man den Grund der kalten Aufnahme in der Musik suchen. Etwas platteres und trivialeres, als dieses Sextett, welches als eine musikalische Hauptnummer bezeichnet wird, kann man sich kaum denken. Wenn das Uebrige nicht besser ist, so wird schwerlich eine Theaterleitung sich bereit finden lassen, dem Ruf des Verf. Folge zu leisten und die Oper zur Aufführung zu bringen. Wieder sucht der Verf. der Oper dadurch höhere Bedeutung zu geben, daß er Zedekia zum Ur-

bilde Johann von Leyden im Propheten Meyerbeers macht. M. habe Kastner bei Rückgabe der Partitur versichert *J'en ai fait mon profit; il y a là dedans une foule de choses neuves à étudier*. Der Zedekia Kastners sei aber »zweifellos nachhaltigern Anteil zu erwerben berechtigt, als der Johann von Leyden Scribes«. Allerdings wird für den letzteren niemand schwärmen. Ob aber die obigen Behauptungen richtig sind, kann nur durch die Bühnenaufführung erhärtet werden. Wie kam es denn nun aber, daß auch seine speciellen Landsleute im Elsaß sich so gleichgiltig und undankbar gegen den Komponisten zeigten? Er komponierte zum Schlettstädter Sängerfest 1859 eine Festkantate. Dieselbe wurde aber nicht einstudiert, sondern mit nur einer Probe gesungen, oder vielmehr geschwiegen; denn von den 750 Mitwirkenden sangen nicht 200. Das Straßburger Sängerfest 1863 brachte K. eine neue Erfahrung des Undanks von Seiten seiner Landsleute, welche fast nach Verhöhnung aussieht (II² S. 215 ff.). Die ganze Sache wirft ein sehr übles Licht auf den Charakter der damaligen elsäßischen Musikvereine. Durch »blaßen Neid« allein ist dies Verhalten aber nicht zu erklären. Waren K.s Kompositionen wirklich so bedeutend, wie der Verf. versichert, so hätte sich nicht bloß in der Presse und in einzelnen Privatbriefen die Entrüstung geäußert, sondern auch in den Vereinen selbst doch mindestens eine für den Komponisten wirkende Minorität gefunden. Ein neuerdings hier in Straßburg wieder zur Auführung gebrachter Männerchor von Kastner beweist aber, daß die obige Voraussetzung nicht zutrifft. —

»Die Eigenart Kastners als Musikforscher beruht, wie namentlich seine Hauptschöpfungen nach dieser Seite, die Livres-Partitions, darthun, darin, daß derselbe vollständig aus dem Tondichter hervorgegangen ist«. Diese Livres-Partitions haben in der gesamten Litteratur nicht ihresgleichen. Es sind Bücher, d. h. historisch-philosophisch-litterarisch-musikalische Abhandlungen und Partituren für Gesang und Orchester, welche den Gegenstand der Abhandlung musikalisch bearbeiten. Die Gegenstände sind: Die Totentänze, Ueber den Ursprung des Männerchorgesangs, Ueber die Soldatenlieder der französischen Armee, Die Aeolsharfe oder die kosmische Musik, Pariser Stimmen (d. h. Straßenrufe, K. gibt sogar eine Geschichte der Straßenrufe vom Mittelalter bis zur Gegenwart), die Sirenen (über die wichtigsten Bezauberungsmythen, über magische Musik, über Schwanengesang, in ihren Beziehungen zur Geschichte, Philosophie, Litteratur und schönen Kunst), endlich *Parémiologie musicale de la*

langue française (etwa: musikalische Sprichwörtererklärung, über die Sprichwörter, deren Bilder aus der Musik stammen). Zu den Totentänzen kommt ein musikalischer Totentanz für Chor und Orchester, zu der Abhandlung über den Männergesang Männerchöre, zu den *vois de Paris* eine humoristische Symphonie *Les cris de Paris* u. s. w. — Auf diese Abhandlungen näher einzugehen vermeide ich absichtlich, weil die Kritik hier gar zu leichtes Spiel hat. Zu soliden literarischen Arbeiten fehlte es K. an der nötigen wissenschaftlichen Durchbildung. Die Schriften bewegen sich in haltlosen Vermutungen, veralteten wissenschaftlichen Anschauungen, starken Irrtümern und vor allem in Phrasen, welche ganz aus der *nationalité politique* Kastners stammen.

Mag Kastner als Mensch die vortrefflichsten Eigenschaften besitzen haben, als Musiker verdient er das ihm hier errichtete Denkmal nicht, und die tendenziöse Uebertreibung der Darstellung dient nur dazu, das Gegenteil der Absicht zu bewirken. Wer zu viel beweisen will, beweist gar nichts.

Straßburg i. E.

J. Plew.

Güldenpennig, A., Geschichte des oströmischen Reiches unter den Kaisern Arcadius und Theodosius II. Halle, Niemayer 1885. XIV und 425 S.

Von dem vorliegenden Buche habe ich nur wenige Seiten gelesen, doch genügen sie vollständig zu seiner Beurteilung. Die mäßigsten Anforderungen, welche man an einen Historiker stellen kann, sind fraglos diese: er muß auf dem Gebiete, welches er behandelt, erstens die Litteratur kennen, zweitens die Quellen, drittens die Sprache, in welcher sie geschrieben sind. Wie G. ihnen entspricht, mögen folgende Thatsachen zeigen.

Im ersten Kapitel wird mehrere Mal der dritte Band von Becker-Marquardt, Handbuch der römischen Altertümer, citiert. Dieser ist längst veraltet und schon vor dreizehn Jahren als neue Auflage desselben Marquardts Staatsverwaltung erschienen. Wenn aber G. dies verbreitetste aller Handbücher nicht kennt, so kann er von der Litteratur seines Faches nicht mehr gelesen haben, als was ihm irgend ein glücklicher oder unglücklicher Zufall in die Hände spielte. Daß in der Uebersicht der Provinzen, welche das Buch eröffnet, Mommsens Untersuchungen über die Provinzenver-

zeichnisse des Veronensis und des Polemius Silvius nicht einmal genannt sind, kann also gar nicht Wunder nehmen.

Das zweite Kapitel beginnt mit den Worten: »Der Kaiser Arcadius oder, wie er mit vollem Namen heißt, Flavius Arcadius Pius Felix«. Wer in Eckhels *Doctrina numorum* oder im *Corpus Inscriptionum* auch nur flüchtig geblättert hat, wird wissen, daß Pius Felix keine Namen, sondern Bestandteile des Kaisertitels sind. Folglich sind die Münzen und Inschriften, welche in der römischen Kaiser-geschichte zu den allerwichtigsten Quellen gehören, dem Verf. so gut wie unbekannt.

Seine Sprachkenntnis endlich wird durch folgende Stelle genügend charakterisiert S. 34: »Aus Ambrosius (ep. I 57, 3: *aderat amplissimus honore magisterii militaris Bauto comes et Rumoridus, et ipse eiusdem dignitatis, gentilium nationum cultui inserviens a primis pueritiae suae annis*) will Seeck schließen, daß Bauto Christ war, indem er sich dabei auf den Singularis »*inserviens*« stützt. Indes beweist derselbe nichts, weil auch das gemeinsame Prädikat »*aderat*« singularisch ist«.

Wer so wenig von Litteratur, Quellen und Sprache weiß, kann kaum die Absicht gehegt, geschweige denn erreicht haben, die Wissenschaft durch irgend ein neues Resultat zu bereichern. Wenn aber Güldenpennig gehofft haben sollte, das schon Bekannte in schönerer Form zu bieten, so hat er sich auch hierin getäuscht. Wie Styl und Darstellung beschaffen ist, mag dieses Pröbchen zeigen S. 36: »Dazu kam gewiß ein hoher Grad persönlicher Klugheit und Gewandtheit, Eigenschaften, die niemand zur Schande gereichen, andererseits aber für jemand, der an einem intriguenreichen Hofe seine Laufbahn machen will, ganz unentbehrlich sind«. Ueber die historische Auffassung wird man bei einem Buche dieser Art wohl ein Urtheil nicht verlangen.

Greifswald.

Otto Seeck.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 4.

15. Februar 1887.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 Ⓜ

Inhalt: Kuntze, Die Obligationen im römischen und im heutigen Recht und das *ius extraordinarium* der römischen Kaiserzeit. Von *Ubbelohde*. — Huber, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts. I. Von *Mayer*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Kuntze, Dr. Johannes Emil, ord. Prof. d. Rechtswissenschaft a. d. Universität Leipzig, Die Obligationen im römischen und im heutigen Recht und das *ius extraordinarium* der römischen Kaiserzeit. Zwei Abhandlungen. Leipzig, J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung. 1886. VIII u. 399 S. 8°.

Laut der Einleitung (S. 1—11 §§ 1—3) beabsichtigt der Verf. zweierlei zu zeigen, nämlich einmal an der Verarbeitung des Obligationensbegriffs das Verhalten der römischen Rechtswissenschaft der Kaiserzeit zu einem traditionellen antiken Stoffe, und sodann, »inwiefern im *ius privatum* und *publicum* ein Hinausschreiten über die Linien des alten römischen Gedankensystems erkennbar, auch den Römern selbst schon bewußt gewesen ist, und inwiefern dieses Hinausschreiten selbst wieder zu einem System, dem jüngsten in der römischen Rechtswelt, geführt hat« (S. 3 f.), nämlich dem von ihm behaupteten Systeme des *ius extraordinarium*. Die *Obligatio* aber greift er zu dem ersten Zwecke heraus, weil sie in der Kaiserzeit »die weitaus hervorragendste Gestalt, die Lieblingsfigur der römischen Jurisprudenz, der unbestreitbare Prototyp in der immer reicher sich belebenden Welt der Rechtsverhältnisse« sei (S. 4); und weil an ihr die juristische Meisterschaft der Römer sich am höchsten zeige, kein anderes Volk zu einem so abgeklärten Begriff der *Obligatio* gelangt sei. »Keine Rechtskultur wird der *Obligatio* so, wie sie ist, entbehren können, keine Zeit in dieser Richtung voll-

kommneres erfinden«. Während alle übrigen Begriffe des römischen Privatrechts mannigfach gewandelt worden seien, stehe die *Obligatio* fast unangetastet als eine fast übergeschichtliche Erscheinung. »Wenn wir heute von einer den Römern unbekanntem obligatorischen Singularsuccession (neben *Novation* und *Cession*) reden und im modernen Circulationspapier die *Obligatio* mit einer Art Körper (als Vehikel für den Verkehr) überkleidet haben, so geschieht das doch ganz unbeschadet der Natur der *Obligatio*, ja dieselbe ist gerade durch die Hand der Römer so zweckmäßig und handlich organisiert worden, daß sie die Begriffe der Singularsuccession und der *Negotiabilität* nicht bloß trefflich zu ertragen vermag, sondern zu ihrer präcisen und funktionsfähigen Ausbildung Motiv und Norm gibt« (S. 5). Endlich zeige die Geschichte der *Obligatio* eine Stufenfolge der Entwicklung »von rohen kindlichen Anfängen zu reinster und freier Höhe«, eine Stufenfolge jedoch, auf deren oberen Staffeln »die Römer sich nicht mehr in der Bahn ihres nationalen Geistes fühlten und gleichsam das Programm der Klassicität verließen« (S. 6 f.). Hiermit aber ist der Grundgedanke der zweiten Aufgabe des Verf.s berührt. Die Kaiserzeit nämlich habe die in den, zuletzt parallel laufenden, Linien des *ius civile* und des *ius honorarium* gezogene alte klassische Bahn der Rechtsgeschichte zu schmal befunden und an tausend Punkten die alte Ordnung durchbrochen. »Neben der antiken Doppellinie mußte eine dritte Linie gefunden werden, wenn wirklich in der Kaiserzeit sich eine neue Welt ankündigte und vorbereitete, denn aus lauter Punkten setzt sich keine Linie, aus bloßen Ausnahmen und Unregelmäßigkeiten setzt sich nicht eine neue Welt zusammen«. Man zog um die Kreislinie des alten Horizonts »gleichsam einen neuen weitem Horizontkreis in konzentrischer Umspaltung«, nämlich die Linie des *ius extraordinarium*; »erst mit (dessen) Aufstellung — neben dem *ius civile* und *honorarium* (ist) das Römertum in seine volle Ehre eingesetzt« (S. 8). »In dem *ius extraordinarium* ward sich für das Privatrecht Rom seiner Aufgabe bewußt, Ordner und Hort nicht mehr bloß eines nationalen Kulturkreises, sondern einer ganzen Kulturwelt zu sein«. »Der römische *miles* und der römische *servus* dieser Zeit sind die beiden Häupter, welche den neuen erweiterten Horizont markieren« (S. 9). Bei genauerer Betrachtung stelle sich zu dem privatrechtlichen *ius extraordinarium* auch im *ius publicum* der Römer ein Seitenstück dar. »Was der *filiusfamilias miles* neben dem *paterfamilias*, das war der *Imperator* neben dem senatorisch-republikanischen System« (S. 11). — Uebrigens erklärt der Verf. in der Schlußbetrachtung ausdrücklich, er »habe überhaupt nichts Neues

sagen wollen, vielmehr im Wesentlichen nur in (seinen) Exkursen über römisches Recht Gesagtes wiederholt«, indem er eine Anzahl jener Exkurse weiter entwickelt und in Zusammenhang gestellt habe (S. 389).

Die erste Abhandlung (S. 12—244. §§ 4—50) gibt im I. Kapitel (S. 12—35 §§ 4—8) »die Geschichte der Obligatio«.

Das II. Kapitel (S. 35—55 §§ 9—12) stellt »die Verbreitung der Obligatio« dar, d. h. die obligatorischen Elemente auf dem Boden des Sachenrechts, des Familien- und Erbrechts, in den übrigen Rechtsgebieten, nämlich im Civilproceß, Strafrecht, Polizei- und Sakralwesen, sowie im Staatsrecht, endlich »die Obligatio aus angeborenen Rechten«. »Die Obligatio ist die juristische Gestalt par excellence. Sie ist eine höhere Art von Rechten, die den Römern nationalste und vollkommenste Form rechtlicher Herrschaft. Ihr gegenüber erscheint das Sachenrecht niedriger, schwerfälliger, irdischer; man kann sagen: dieses ist das Erdgeschoß im Aufbau des Privatrechts, die Obligatio aber erhebt sich über ihm und bildet gleichsam den bel étage, d. h. das obere Stockwerk, welches freiere, sonnigere, mannichfaltigere Räume und Fächer enthält und einen weiteren Aus- und Umblick gewährt« (S. 54).

Kapitel III (S. 56—89 §§ 13—20) behandelt »Obligatio und Anspruch«. Der Verf. unterscheidet (S. 69) Ausübung, Geltendmachung, Verfolgung der Rechte als drei Begriffsstufen: Ausübung nennt er jeden Gebrauch der Macht, welche den Inhalt des Rechts bildet, auch einen dispositiven Akt, d. h. einen solchen, bei welchem nicht Dritte als Verpflichtete in Frage kommen, z. B. Einräumung eines dinglichen Rechtes seitens des Eigentümers, Abtretung des Eigentums, Dereliktion; — Geltendmachung ist »diejenige Machtäußerung nach Außen, welcher eine fremde Pflicht korrespondiert, also welche auf einen fremden Willen als rechtlich gebundenen hinüberwirkt, ein fremdes Thun oder Leisten zum Zweck hat,« also nur die contradiktorische Ausübung, geschehe sie außergerichtlich oder gerichtlich; — Verfolgung (der Rechte) endlich die gerichtliche Geltendmachung und zwar sowohl offensive (Klage) als defensive (Einrede). Auf das ganze Gebiet der Geltendmachung bezieht er den Anspruchsbegriff, Anspruch ist ihm das Recht im Zustande der Geltendmachung. Insofern decken sich ihm Anspruch und actio. Während jedoch einerseits ihm in dem letzteren Ausdrucke Windscheid die gerichtliche Geltendmachung zu sehr zu accentuieren scheint, weist er anderseits darauf hin, daß actio oft auch das Recht, bez. die Obligatio selbst, samt dem gegenwärtigen oder zukünftigen Anspruche, bedeute, nicht minder aber solche Rechte, welche

gar keinen Anspruch aus sich erzeugen, wie z. B. das Statusrecht, und ferner sehr oft geradezu und bloß das Recht, bez. den Anspruch im Zustande der gerichtlichen Geltendmachung, m. a. W. die Klage und das Proceßverfahren; ja endlich oft auch den Angriff vor Gericht im Unterschied von der Verteidigung (*actio-exceptio*). In jedem Civilprocesse, welcher nicht auf Präjudicialklage beruhe, spitze sich das geltendgemachte Recht notwendig in einem Ansprüche zu, welcher spätestens in der *condemnatio* zu Tage trete. Im Hinstreben des Processes auf die letztere nehme das geltendgemachte Recht die Form einer *Obligatio* an, werde einer solchen ähnlich. Der Anspruch sei die dem Gegner zugekehrte Seite des Rechtes, welche diesen zu entsprechendem Thun oder Verhalten aufrufen solle. Dingliche Ansprüche seien nicht vor der Rechtsverletzung, obligatorische nicht vor Verfall der Schuld da. Von einem betagten oder bedingten Anspruch sollte man gar nicht reden, sondern nur von einem gegenwärtigen und einem zukünftigen (S. 80). Zur Anwendung komme der Anspruchsbegriff vor allem da, wo ein Geltendmachungsakt in Frage ist, also beim Mahnen, Klagen, Excipieren, dem Verlangen nach Aufrechnung. Ferner lassen sich die *venditio ususfructus*, die *cessio nominis*, die Schuldübernahme, auch die Erbschaftsrestitution *ex Scto Trebelliano* unter den Gesichtspunkt des Anspruchs stellen, nur müsse für alle diese Fälle hinzugefügt werden, daß *actio* die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung begreife; und für *Cession* und Schuldübernahme vor Verfall der Schuld sei zu beachten, daß sie zukünftige Ansprüche zum Gegenstande haben (S. 82). Ueberall, wo es sich um Geltendmachung des s. g. Interesse handelt, stehe nicht eigentlich das Recht, sondern der Anspruch in Frage, denn das Recht könne und müsse entschieden sein, bevor das Interesse in Frage gezogen werde, und die rechtlichen Grundsätze vom Interesse beziehen sich auf die Frage, ob ein Anspruch und wie hoch er begründet sei (S. 83). Auch für den Vergleich (*transactio*) habe der Anspruchsbegriff Wert. Regelmäßig handle es sich beim Vergleich nicht um Rechte, sondern Ansprüche (S. 83 f.). Endlich sei das Institut der Verjährung mit dem Anspruchsbegriff in Zusammenhang zu bringen, m. a. W. die Verjährung sei eine Frage der Geltendmachung, sie nehme nicht eigentlich das Recht selbst, sondern die *actio*; und sofern es bei der *Obligatio* anders sei, beruhe dies auf positivem Rechte, nach welchem aus Zweckmäßigkeit die Verjährung dem Schuldner eine *perpetua exceptio* gebe (S. 84). Sollte es aber nicht vielmehr dem auf ihrem Zwecke beruhenden eigensten Wesen der Verjährung entsprechen, daß ein Forderungsrecht, dessen Klage ver-

jährt ist, auch sonst auf keine Weise (abgesehen von dem etwa noch nicht verjährten Pfandrechte) wider den Willen des Schuldners geltend gemacht werden kann? — Aus dem aufgestellten Anspruchsbegriffe erhelle der Wert des *certum* für die römische *condictio*: die *intentio* sei eine *certa*, wo aus ihr sofort und unmittelbar sich die *condemnatio* ergebe, m. a. W., wo Recht und Anspruch sich decken. *Incertum* dagegen habe vorgelegen, wenn nach Entscheidung des Rechts der Richter zwecks der *condemnatio* noch Inhalt und Umfang des Anspruchs zu ermitteln hatte (S. 85 f.) Vergriffen ist übrigens als Beispiel eines modernen Falles, wo der Inhalt des Rechts mit dem Inhalt des Anspruchs sich deckt, die *vindictio*, welche einfach auf Herausgabe der Sache geht. — Wie Anspruch und Klagrecht nicht identische Begriffe seien, weil der Anspruch auch außergerichtlich und innerhalb des Processes auch *exceptivisch* geltend gemacht werden könne, so gebe es auch Ansprüche, welchen kein Klagrecht zur Seite stehe, nämlich die *Naturalobligationen*, die schon deshalb nicht mit Windscheid für etwas »durchaus Anomales und Exceptionelles« gehalten werden dürften, weil sie bei den Römern einen großen Raum im praktischen Leben eingenommen haben, insbesondere in den zahlreichen *Peculienverhältnissen* der Haussöhne und Sklaven, — noch weniger aber, wenn man mit dem Verf. annehme, daß ihr Begriff in dem durch Ulpian vollendeten Systeme des *ius naturale* eine breite dogmatische Grundlage habe (S. 86). Als Geltendmachung eines Anspruchs lasse sich auch die Ausübung des *ius retentionis* auffassen; und wo die *Obligatio* nur in Gestalt des *ius retentionis* geltend gemacht werden könne, da nehmen die Quellen nicht einmal eine *Naturalobligation* an; in der That liege ein auf irgend welchem Rechte, einer *Obligatio* in ganz beschränktem Sinne, begründeter Anspruch vor, welcher *retentionsweis* zur Geltung komme (S. 87). Im Widerspruche zu dieser allerdings durchaus herrschenden Ansicht muß Berichterstatter umgekehrt den Fall des *Retentionsrechts* ohne begleitendes Klagrecht für die wirksamste Art der *Naturalobligationen* halten; außer dem unlängbar besonders kräftigen Mittel der *Retention* kommen für sie alle übrigen Wege zur Ausübung einer klaglosen Forderung in Betracht: die Befriedigung des Anspruchs kann lediglich als *Schuldtilgung* behandelt werden; das zu jenem Zwecke Geleistete unterliegt nicht der *condictio indebiti*; der Anspruch bietet eine geeignete Grundlage für *Constitutum*, *Bürgschaft*, *Pfandrecht*, *Novation*; der Berechtigte wird ihn unter seinen *Activa*, derjenige, gegen welchen er geht, unter seinen *Passiva* zu inventarisieren haben; es kommt dazu, daß im Laufe des Processes die *Retention* sich auch

heute noch nicht selten in eine Kompensation verwandelt. Der Umstand, daß die uns überlieferten Bruchstücke der römischen Rechtsaufzeichnungen unsern Anspruch nicht *naturalis obligatio* nennen, ist völlig gleichgültig gegenüber dem unzweifelhaften Wesen desselben. — Sodann gebe es Ansprüche, welche zwar klagweis auftreten können, aber nicht in selbständiger Klage, sondern nur als Anhang zu einem selbständigen *Petitum*, z. B. die *usurae officio iudicis praestandae* und die nicht konsumierten Früchte in der Hand des *bonae fidei possessor*. Solche Ansprüche müssen auf ein latentes Recht zurückgeführt werden, *Obligatio* in einem ganz beschränkten Sinne, *aequitatis vinculum* (S. 87 f.). Anspruch und Klagrecht, welches letztere bei den Präjudicialklagen ohne Anspruch vorkomme, leiten sich beide real aus dem Recht ab; sie seien das geltend zu machende Recht selbst in seiner gegen den Verpflichteten gerichteten Kraftäußerung inmitten der staatlichen Ordnung und (besser wohl: bezw.) im Einwirken auf die Organe des Staatsschutzes. Doch könne der Staat seine Hülfe noch im Exekutionsstadium versagen, indem er gewisse Sachen des Beklagten von der Pfändung eximiere: hier liegen Ansprüche mit beschränkter Vollstreckbarkeit vor (S. 88).

Kap. IV (S. 90—125 §§ 21—27) beschäftigt sich mit der »Struktur der *Obligatio*«. Gehe man, um zu dieser zu gelangen, von der römischen Proceßformel aus, so erblicke man in dem Gegenstücke zur *petitorischen intentio* »*rem Titii esse*«, welche Subjekt und Objekt des Rechtes und rechtliche Abhängigkeit des einen von dem andern ausdrücke, nämlich in der *obligatorischen intentio* »*Negidium Aulo dare (facere) oportet*«, ebenfalls das Subjekt des Rechtes, nicht minder aber auch in der daneben genannten Person das Objekt, um welches es sich bei der *Obligatio* handle, und in dem *dare oportet* die Art der Gebundenheit, d. h. der Objektqualität eben dieser Person. Zu dem gleichen Ergebnisse gelange man vom dogmatischen Ausgangspunkte. Ein subjektives Recht sei Macht; die Macht aber als reale Existenz müsse sich an einem Objekte erweisen. *Obligatio* sei die Macht, auf einen fremden Willen, welcher zu einem dem Gläubiger wertvollen Erfolge diesem gebunden sei, rechtlich bestimmend einzuwirken. S. 96 ff. Verf. unterscheidet nunmehr an der *Obligatio* drei Momente: das *Obligationsobjekt*, den *Obligationsinhalt*, den *Leistungsgegenstand* (S. 99.).

Das *Obligationsobjekt* haben wir nach ihm in der Welt des lebendigen menschlichen Willens zu suchen. »Der menschliche Wille ist eine Realität«; »das zeigt sich — auch darin,

daß er als andauernder Zustand der Selbstbestimmung im eignen, wie im fremden Interesse auftreten kann. Ein solcher konstanter Selbstbestimmungszustand zeigt sich im Schuldner. Derselbe empfindet die Schuld als eine Fessel, welche ihn gebunden hält« (S. 100) — »Die Fessel kann ihm so lästig — werden, daß er — vielleicht zum Aeußersten, zum Selbstmord schreitet, um — nicht die Last von der Seele, sondern — die Seele von der Last zu trennen. Beweis genug, daß nicht bloß ein Gedanke, sondern eine Realität vorhanden ist« (S. 101). »Die Obligatio eine Herrschaft des Willens über den Willen, des Wollenden über den Wollenden« (das.). »Wie scharf umrissen steht (den) Gebilden (des germanischen Begriffs der »Schuld«) gegenüber die römisch geborene Obligatio mit ihrer Concentrierung auf einen festen Punkt in der Willenssphäre des Schuldners, dessen Persönlichkeit im Uebrigen intakt bleibt, und dessen Freiheit gewahrt ist so gewiß, wie die Herausnahme eines Punktes aus der Unendlichkeit die Unendlichkeit nicht aufhebt. Dieser Punkt ist der dem Gläubigerwillen unterworfenen Schuldnerwille, das Rechtsobjekt der Obligatio«. — Der »Gläubiger ist berechtigt, an diesem Punkte den Schuldner zu halten« u. s. w. (S. 102). Sollte aber hieraus nicht unabweislich folgen, daß eine Obligatio nicht vorhanden sei, so lange dem Gläubiger nicht als gegenwärtig ein Mittel zu gebote steht, auf den indolenten oder gar widerstrebenden Willen des Schuldners bestimmend einzuwirken? oder wäre ein Verhältnis, welchem, sei es zur Zeit, wie der betagten, der bedingten Obligatio, oder gar dauernd, wie der Naturalobligatio, jedes derartige Mittel gebriecht, füglich noch als »Macht«, als »Herrschaft über den Willen des Schuldners« zu bezeichnen? Denn die Möglichkeit, auch solche Obligationen zu cedieren, zu novieren u. s. w., enthält doch nimmer eine solche Herrschaft: entweder erfordert sie einen Willen des Schuldners überhaupt nicht, oder, sie setzt ihn, wo sie ihn erfordert, wie z. B. beim *constitutum debiti proprii*, als durchaus spontanen voraus. Nicht einmal die Anfechtung einer Rechtshandlung wegen Verkürzung steht einem derartigen Gläubiger zu: der bloß naturaliter berechnete hat sie nie, der Gläubiger sub die nur, nachdem der gegen den Schuldner eröffnete Konkurs seine Forderung zur unbefristeten umgestaltet hat. Dieser Einwurf wird nicht im geringsten dadurch beseitigt, daß der Verf. sehr nachdrücklich als vermeintliche Kehrseite jener Herrschaft des Gläubigers über den Willen des Schuldners das »Wollenmüssen« des letztern, die für ihn vorhandene rechtliche *necessitas* hervorhebt: bevor nicht der Gläubiger infolge der »Willensbindung« des Schuldners einen »Anspruch«, d. h. ein Mittel hat, seine Forderung geltend zu machen, hat er

eine Macht, eine Herrschaft über den Schuldnerwillen nicht; jene *necessitas* kann ohne diese Macht des Gläubigers vorhanden sein.

Obligationseinhalt nennt Verf. das Moment, wodurch der von ihm als Obligationsobjekt bezeichnete Wille des Schuldners »individuell erkennbar, gleichsam greifbar, und das Verschwimmen in dem unterschiedslosen Element des Willens verhütet wird« (S. 107). Jenes Moment »muß sinnliche Merkmale an sich tragen, denn nur dadurch kann es individualisierende Kraft haben. Wie aber tritt der Schuldnerwille, welcher gebunden sein soll, in die Sinnlichkeit? Im Augenblick der Entstehung der *Obligatio*; da auf alle Fälle. In ihrem Entstehungsgrund, in der Ursprungsthatsache also individualisiert sich die *Obligatio*« (S. 107). »Diese Ursprungs- oder Generativbestimmtheit« heißt für den Verf. der Obligationseinhalt, »weil der Schuldwille im Augenblick der Obligierung sich mit ihm erfüllt oder sich zu seinem Träger macht« (S. 107). Wie Verf. behauptet, aber mittels der dafür beigebrachten Quellenaussprüche schwerlich erweist, hätten die Römer dafür die Ausdrücke: *causa*, *debitum*, *pecunia*, *obligatio* gebraucht.

Das Leistungsobjekt gehört nach dem Verf. S. 113 »nur äußerlich zur *Obligatio* und hat nur für deren Erfüllung Wert. Es ist das Medium der Erfüllung; es ist die Form, welche die *Obligatio* in einem einzigen Augenblicke, im Augenblicke der Erfüllung annimmt; es ist der Aufwand, welchen der Schuldner behufs seiner Lösung oder Entlastung macht, und welcher mehr oder weniger von seiner Willkühr, vom Zufall, von für die *Obligatio* unwesentlichen Umständen abhängig ist. Sehr oft freilich sind Willkühr und Zufall dabei in sehr enge Grenzen eingehegt, so namentlich, wenn die *Obligatio* auf *dare certam rem* geht. Hier decken sich äußerlich Obligationseinhalt und Leistungsobjekt, und daher ist es erklärlich, daß die Quellen für das Leistungsobjekt Ausdrücke haben, welche an die Bezeichnung des Obligationseinhalts anklingen«.

Die dem Wesen der *Obligatio* entsprechende Art der Zwangsvollstreckung erblickt Verf. in einem Wege der Erzwingung des Schuldnerwillens, wie ihn das altrömische Recht ausschließlich in der Personalexekution, das Recht seit der *lex Poetelia* in erster Linie in der Exekution an den *universa bona* des Schuldners kannte. Außerdem sind noch verschiedene, zum Teil schon der römischen Rechtsordnung, zum Teil dem modernen Proceß bekannte, Mittel denkbar, »welche darauf abzielen, die *necessitas faciendi* praktisch zu verwirklichen und den entgegengesetzten Naturwillen des Schuldners rechtlich zu überwinden« (S. 119). Die s. g. *Special* exekution dagegen »greift mit Umgehung der Person des Schuldners

unmittelbar in dessen Vermögen, — um nicht zu sagen: in seine Tasche — und holt ein einzelnes Exekutionsobjekt, welches für den Gläubiger mit Beschlag belegt, versiegelt, sequestriert, abgepfändet, in Gerichtsaufsicht genommen, verkauft wird«. Diese Maßregel, in welche sich die Römer erst während der Kaiserzeit fanden, »fällt aus dem Rahmen des *ius ordinarium* und gehört in das System des *ius extraordinarium*« (das.). »Der Befriedigungszweck tritt hier in erste Linie«. »Die Herrschaft über die Person ist damit im letzten Zipfelchen preisgegeben, und aller Accent auf den ökonomischen, durch Geld repräsentablen Wert gelegt. Hentzutage ist das der herrschende Gesichtspunkt. Der persönliche Ehrenpunkt tritt zurück, die Forderungsfrage ist eine Geldfrage« (S. 120). Aber war nicht im Formularproceſſe die *condemnatio*, ohne welche hier Zwangsvollstreckung niemals eintreten konnte, stets und notwendig auf Geld gerichtet? War mithin nicht in der klassischen Zeit des römischen Rechtes eine gerichtlich geltend gemachte Obligation, sofern der Schuldner es zur Verurteilung kommen ließ, in viel entschiedenerem Sinne auf eine reine Geldfrage gestellt, als bei uns? ja, nach der Ansicht der Proculeianer eine *obligatio stricta* so sehr, daß selbst die Erfüllung der ursprünglichen Verpflichtung nach der *Litiscontestatio* die *condemnatio pecuniaria* nicht mehr abzuwenden vermochte?

Kap. V »Einige Configurationen der Obligatio« (S. 125—186 §§ 28—40) erörtert Novation und Korrealität, deren innere Verwandtschaft Verf. in dem Momente der »Identität des Obligationinhalts« für die bei beiden Instituten, dort *successiv*, hier *simultan*, vorhandene »Mehrheit der Obligationen« erblickt (S. 126).

»Die Novation ist nicht eine besondere Art der Begründungen, sondern der Aufhebungen von Obligationen« (S. 130). Ihr »juristisch Charakteristisches tritt hervor, wenn wir (sie) als eine besondere Aufhebungsart ins Auge fassen. Warum? Weil hier von den Römern angenommen wurde, daß die *prior obligatio ipso iure* untergehe, ohne daß ein solenner *actus contrarius* (*acceptilatio*) oder wirkliche *solutio* stattfindet. Das war im römischen System etwas Besonderes« (S. 131). »Aber warum entscheidet die neue Obligatio durch ihr bloßes Dasein das Nichtdasein der alten Obligatio?« — »Die innere Berechtigung kann doch unmöglich in etwas Anderem liegen, als daß durch Entnahme des Stoffs der alten in die neue Obligatio jene entseelt wird und stirbt«. — »Der Begründungswille schafft aus der alten eine neue Obligatio, nimmt in der That eine Verwandlung vor und thut das, was nicht bloß in dem Worte *novatio* (oder in der Wendung *obligationem mutare* fr. 45 § 1

mand. (17, 1) cf. Berichtigungen und Zusätze) ausgedrückt, sondern auch in der bekannten Legaldefinition (fr. 1 de nov. 46, 2) desselben mit drastischer und unmissverständlicher Handgreiflichkeit dargelegt wird« —: »das prius debitum wird in die neue Obligatio transfundiert und transferiert, wie aus einem Gefäß in das andere, und jenes schrumpft damit in Nichts zusammen, einem Ballon vergleichbar, welchem der Luftinhalt ausgepumpt ist. Weil der alten Obligatio ihre causa geraubt ist, um sie für die neue zu verwenden, darum bewirkt der Novationswille die Tilgung der alten Obligatio, und deckt die Form des Begründungswillens zugleich den unsolennen Tilgungswillen, so daß er civilrechtlich wirken kann« (S. 132). »Freilich«, fährt Verf. S. 133 fort, »ist der Vorgang, welcher von mir als Verwendung bezeichnet wurde, kein einfacher, denn es läßt sich eine causa nicht ohne Weiteres übertragen, weil jede Obligatio ihre causa hat, aber sie läßt sich in der Weise ein- und umschmelzen, daß sie in die neue formale causa aufgenommen wird und in dieser fortwirkt«. Stellen wir statt des bei seiner Mehrdeutigkeit immerhin leicht verwirrenden Ausdrucks »causa« den im Sinne des Verf.s hier gleich bedeutenden »Obligationsinhalt« (S. 116) oder noch bezeichnender den Ausdruck »Ursprungs- oder Generativbestimmtheit« (S. 108) der Obligatio ein, so würde danach also unter Novation »die Ein- und Umschmelzung der Ursprungs- oder Generativbestimmtheit einer alten Obligatio in diejenige einer neuen Obligatio« zu denken sein. Ob und wie weit damit Anderen der Novationshergang anschaulich gemacht wird, muß selbstverständlich dahin gestellt bleiben; der Berichterstatter darf aber vielleicht auf gütige Nachsicht hoffen, wenn er offen bekennt, daß ihm dafür das Verständnis gebricht. Hält er nämlich an der platten Thatsache fest, daß »eine Obligatio völlig bestimmt (erscheint) durch die Personen des Gläubigers und des Schuldners, durch die Leistung (= Leistungsobjekt) und den Entstehungsgrund« (Mitteis, die Individualisierung der Obligatio S. 5), so dünkt ihn schon der einfachste Fall der Novation, nämlich die Novation unter den Subjekten der alten Obligatio mit Beibehaltung des ursprünglichen Leistungsobjektes, einen unlöslichen Widerspruch gegen jene Begriffsbestimmung zu enthalten, weil die neue Obligatio notwendig einen andern Entstehungsgrund hat, als die alte, und damit eben eine andere »Ursprungs- oder Generativbestimmtheit«. Vollends aber eine Novation mit Wechsel der Subjekte, des Leistungsobjektes! Sollte es also inzwischen nicht geratener sein, die hausbackene Begriffsbestimmung der Novation beizubehalten, wonach sie die Aufhebung einer Obligatio durch Begründung einer neuen ist? — Verf.

sagt weiter: »Nur ein abstrakter Kontrahierungsakt ist vermögend, eine alte causa herüberzunehmen und gleichsam aufzufangen (vgl. auch § 30 S. 134 ff.); unzweifelhaft ist das die Vorstellung Ulpian's in der Legaldefinition«. Berichterstatter will nicht betonen, daß er von jener Vorstellung in dieser Definition nicht die blasseste Spur erblickt; um so mehr aber muß er das Bedenken erheben, ob nicht die These des Verf.s auf einer Verwechslung beruhe. Die causa der neuen Obligation im üblichen Sinne, die causa novandi, ist eine besondere Anwendung der causa solutionis. Es versteht sich daher ganz von selbst, daß diese causa nicht verwirklicht werden kann mittels einer solchen materiell individualisierten Obligation, deren causa eine andere ist als die solutionis causa, z. B. mittels einer obligatio venditi, locati u. s. w. Aber auch eine derartige materiell individualisierte Obligation ist zur Novation nicht geeignet, deren causa zwar die causa solutionis ist, aber die causa solutionis einer erst durch Eingehung dieser Obligation re, z. B. durch Empfang eines Darlehns, begründeten Schuld. Dagegen steht begriffsmäßig nichts im Wege, eine materiell individualisierte Obligation gerade auf die causa solutionis einer bereits anderswie entstandenen Schuld zu gründen. Freilich hat das römische Civilrecht dies nicht gethan: es gibt keinen Konsensualkontrakt solchen Inhalts. Wohl aber hat das, honorarische, constitutum debiti eben jene causa solutionis. Und wenn dasselbe da, wo es in der Absicht eingegangen worden, daß aus der alten Obligation nicht mehr geklagt werden soll, diese alte Obligation nicht ipso iure, sondern nur ope exceptionis pacti de non petendo unwirksam machte (S. 137 f.), so folgt das nicht so wohl aus der »diskreten« Natur der obligatio ex constituto, als vielmehr aus ihrer honorarischen Natur, wie Verf. selbst S. 160 unter III ganz unbefangen ausspricht. Auch kann unser Schuldner iussu nostro gegenüber einem Dritten eine auf einen spezifischen Zweck gerichtete einseitige Verpflichtung recht füglich ex causa nobis solvendi übernehmen; und in dieser Weise war auch dem ius civile die Novation durch materiell individualisiertes Geschäft nicht völlig fremd, nämlich in der dotis dictio seitens des debitor delegatus der Frau. Es sollte darnach nicht bezweifelt werden, daß heute die Novation auch durch formlosen Schuldvertrag geschehen kann: dieses ist alsdann eben kein abstrakter, sondern ein kraft der causa solutionis prioris debiti materiell charakterisierter, nicht, wie Verf. S. 139 sagt, ein bezugnehmender Formalakt.

Das Rätsel der Korrealobligation meint Verf. mit der Formel gelöst zu haben: »Mehrheit der Obligationen, Identität des Inhalts (in seinem Sinne natürlich); das die Obligationen einende Band ist

der allen gemeinsame Obligationsinhalt« (S. 153); d. h. »die Ursprungs- oder Generativbestimmtheit« (S. 108). Wie sich freilich die Verschiedenheit der Obligationssubjekte mit dieser identischen Generativbestimmtheit vertrage, das wird nicht gesagt. — Es werden nun neun »grundlegende« Quellenaussprüche mitgeteilt, »auf welche das System der Correalobligation wissenschaftlich zu gründen ist« (S. 156). Mit einer einzigen Ausnahme werde in allen diesen Stellen »die solutio als maßgebender Gesichtspunkt, als prototypischer Aufhebungsgrund angeführt«. Die Rolle, welche die solutio und zwar speciell für die Korrealobligation spielt, wird darauf nicht bloß dogmatisch, sondern historisch aufzufassen gesucht. Vorweg wird dabei die Meinung abgewiesen, es strebe die Obligatio nach Tilgung; »denn es ist ein Mißgedanke, als Zweck einer lebendigen Potenz Tod oder Selbstmord hinzustellen« (S. 157). Es verhält sich vielmehr folgendermaßen. Ursprünglich verlangten die Römer zur Tilgung einer Obligatio einen *contrarius actus*. Für die *bonae fidei contractus* des spätern Civilrechts entsprach der *mutuus dissensus* diesem Princip, aber es kam der Erfüllungs- oder Zahlungsakt hinzu, »denn dieser, indem er sich aus Hingabe und Annahme zusammensetzt, enthält ja zugleich die übereinstimmende Absicht der Lösung des Obligationsnexus« (S. 158). Der praktische oder teleologische Gesichtspunkt der Erfüllung trat somit an die Stelle des logischen oder konstruktiven Gesichtspunktes des Konträraktes; und dieser Gedanke kam dann auch zur Herrschaft über die Obligationen *ex stipulatu*. Auch ihnen gegenüber erklärt man die Zahlung (*numeratio*) als Lösung (*solutio*); *solutio* erhielt den Sinn der Zahlung oder Erfüllung. »Man nannte die Wirkung statt der Ursache, und konnte endlich von da aus leicht den letzten Schritt thun, daß man den natürlichen Erfüllungsakt als den wichtigsten und darum vorbildlichen, normalen Tilgungsvorgang hinstellte« (S. 159). In diesem Sinne drücke es Paulus aus, »daß *solutio* zwar speciell die naturale Erfüllung bedeute, aber dann auch alle den Obligationsinhalt treffenden Tilgungsgründe begreife, wenn er sagt: *Solutionis verbum pertinet ad omnem liberationem quoquo modo factam, magisque ad substantiam obligationis refertur, quam ad nummorum solutionem*« (das.). Worauf aber gründet sich die Befugnis, der Ausdruck »*substantia obligationis*«, der m. W. nichts weiter bedeutet als »Bestand der Obligatio« durch »Obligationsinhalt« im Sinne des Verf.s wiederzugeben? Für ihn versteht es sich von selbst; und indem er sodann erklärt, daß *acceptilatio* und *novatio* sich unbestreitbar auf die Substanz, den Obligationsinhalt beziehen, so ergibt sich ihm weiter,

daß sie als *Solutionsurrogate* den *Gesamt nexus* der *Korreallobligation* aufheben. Entsprechend verhält es sich mit dem *abändernden constitutum* und dem *iusiurandum liberatorium de ipso contractu et de re*: sie ergreifen »den *Obligationsinhalt*« (= *Ursprungs- oder Generativbestimmtheit* der *Obligatio*) und erledigen denselben. Wie sie das bewerkstelligen, bleibt freilich dem Bericht-erstatter gerade so unverständlich, wie bei der *Novation*; verständlich dagegen ist es ihm, daß alle diese *Tilgungsgründe* den Bestand, das *Dasein* des *Obligationsverhältnisses* (im Gegensatz zu der *Verpflichtung* oder *Berechtigung* einer bestimmten Person daraus) betreffen. Hinsichtlich der *Litiskontestation* zweifelt Verf. (S. 162) nicht, daß den römischen Juristen der klassischen Zeit die *Vergleichung* derselben mit der *solutio* ganz vertraut war. »Ihren tieferen Grund hat diese *Solutionsartigkeit* und *Solutionswirkung* der *Litiskontestation* darin, daß sie die *res in litem deducta* ergreift und der *ursprünglichen obligatio* entzieht«. Bei Erörterung des Erfordernisses der *eadem res* begegnet S. 163 beiläufig das Versehen, daß die in l. 22 D. de exc. rei iud. 44, 2 erwähnte *personarum mutatio* bei den Klagen gegen die Erben des *Depositars* auf die »*erbrechtliche Geteiltheit* der *nomina hereditaria*« zurückgeführt wird, während doch die *obligatio depositi* als *unteilbare* ungeteilt auf sämtliche Erben des *Despositars* übergeht. — Die *confusio* endlich sei nach l. 71 D. de fideiuss. 46, 1 bald der *solutio* vergleichbar, bald nicht (S. 164 f.). — In gewissen Fällen haben die Römer die *Selbständigkeit* der durch *eadem pecunia* verbundenen *Obligationen* noch gesteigert, indem sie nicht alle *Konsequenzen* aus der *Identität* der *pecunia* (*res*) zogen, sondern den Gläubiger gegen die *nachteilige Wirkung* der mit dem einen *Schuldner* *kontestierten lis* in *Schutz* nahmen durch *Aufstellung* des Satzes: *reus non litiskontestatione, sed solutione liberatur*. Dieser Satz habe für solche Fälle gegolten, wo die *Billigkeit* eine *Ausnahme* von der *strengen Konsequenz* empfahl: wenn die *Solidarschuld* auf *dolus* oder *culpa* beruhte (S. 168 ff.). Wie aber war es, wenn mehrere *unabhängig* von einander die *Garantie* für die *nämliche Gefahr* übernommen hatten? (vgl. S. 129 zu N. 10) eine Frage, welche auch *Mitteis a. a. O.* S. 67 unbeantwortet läßt. — Der Verf. führt schließlich aus, daß für die *Gegenwart* der *Unterschied* zwischen *Korrealität* und *einfacher Solidarität* den *Boden* verloren habe, und nur noch *aequitatis* oder *utilitatis ratione* für einzelne *Anwendungsfälle* etwa diese oder jene *Ausnahme* im Einzelnen durch *positive Rechtsvorschriften* beliebt worden sei (S. 186). Auf diese *Betrachtung* näher einzugehn, mangelt hier der Raum. Doch mag Bericht-

statter nicht unterlassen, auch jetzt, wie schon bei einer frühern Veranlassung in diesen Blättern (1883 Stück 25. 26 S. 924 f.), auf die große praktische Bedeutung hinzuweisen, welche der s. E. nach l. 18 D. de duob. rei 45, 2 bei Korrealschuldnern aus Vertrag eintretenden Haftung für die Widerrechtlichkeiten des Correatus zukommt. Nur freilich darf dieselbe nicht auf das Wesen der Korrealverbindlichkeit zurückgeführt werden, sondern darauf, daß jeder Correatus durch seinen Vertrag die Haftung für den andern übernimmt (cf. Mitteis a. a. O. S. 95 Anm. 111). Bei correati debendi aus Legat findet sie also nicht statt.

Kap. VI (S. 186—206 §§ 41—44) betrifft die extraordinäre Obligatio. Auch die Obligatio hatte laut der Ausführungen des Verfs. teil an dem allmählichen Umschwunge, welcher während der Kaiserzeit in der wirtschaftlichen Wertschätzung und humanitären Behandlung der Sklaven stattfand. Wie das *ius gentium* schon längst Bürger und Peregrinen umschlang, so sei jetzt ein Rechtsboden Bedürfnis geworden, auf welchem auch der Sklav sich sicher, geschützt und anerkannt fühlen konnte. Als solcher Rechtsboden erscheine das *ius naturale* Ulpian's. In demselben sei gleichwohl nur ein Teil der neuen Lebensordnungen zusammengefaßt gewesen; viele andere Erscheinungen haben gleichfalls eine Placierung im System bedurft. Gemeinsam sei ihnen die Abweichung von der römischen Tradition, das Heraustreten aus dem Rahmen der Nationalanschauung, die Erhebung zu einem neuen Gesichtskreis. Habe man das Erzeugnis des römischen Geistes als *ordo iuris* bezeichnen, von einem *ordinarium ius* reden können, so habe sich das Neue als *extraordinarium ius* gegenüberstellen lassen. Das *naturale* und das *extraordinarium ius* sei der neuen Zeit als das ihr Entsprechende erschienen; man habe es als *novum ius* zusammengefaßt (S. 186 ff.). Nach dem letzten Aufflammen des nationalrömischen Geistes mit Trajan habe sich das *ius novum* seit Hadrian in rascherem Tempo zur Blüte entwickelt. In diesen Zusammenhang gehöre das *fideicommissum libertatis*, durch welches der Sklav Gläubiger eines römischen Bürgers habe werden und sein Recht gerichtlich geltend machen können. Es liege hier also eine *obligatio iure extraordinario* vor (S. 188 f.). Der Ausdruck »*libertas servo debetur*« freilich dürfte dies nach Ansicht des Berichterstatters ebenso wenig beweisen, als der bekannte Ausdruck »*servitus praedio debetur*« ein Forderungsrecht des herrschenden Grundstücks erweise. Auch der vom Setum Dasumianum (l. 51 § 6 D. de fideic. lib. 40, 5) gebrauchte Ausdruck »*oportet*« (*perinde habeatur, atque si, ut oportet, ex causa fideicommissi manumissus esset*) beweist nicht das Dasein eines Forderungsrechtes für den

Sklaven, sondern nur die Notwendigkeit der Freilassung für den Belasteten, genau das Nämliche, was Marcellus in l. 50 D. de R. N. 23, 2 »necessitas« nennt. Denn wenn schon beide Ausdrücke häufig für die obligatorische Verpflichtung vorkommen, so fehlt doch viel daran, daß sie nur diese bezeichnen können. Weiter stellt Verf. hierher die *redemptio suis nummis*, welche er ebenfalls als *obligatio iuris extraordinarii* zwischen *servus* und *emptor imaginarius* auffaßt (S. 190 f.). Beide Fälle zusammen nennt er wegen ihres Rechtsschutzes durch *cognitio extraordinaria* »*cognitionalis obligatio*«. Sofern aber die hierin erblickte Obligation nicht etwas spezifisch Anderes sein soll, als das, was man herkömmlich Obligation benennt, wie verträgt sie sich mit dem Satze Ulpian's (l. 9 § 2 D. de statulib. 40, 7): »*ea enim in obligatione consistere, quae pecunia lui praestarique possunt, libertas autem pecunia lui non potest nec reparari potest. quae sententia mihi videtur vera*« —? (vgl. S. 123 zu N. 16). — Neben der *cognitionalis obligatio* stehe die technisch als *naturalis* bezeichnete, zwar als klaglose von geringerer Kraft als jene, aber thatsächlich von größerer Bedeutung. Hinsichtlich ihrer Anerkennung im römischen Rechte bleibt Verf. bei der schon früher (Excuse 2. Aufl. S. 373) von ihm verfochtenen Ansicht, dieselbe sei in der Republik noch nicht zum Bewußtsein der Juristen gekommen; vermutlich sei Labeo der Bahnbrecher gewesen. Allein neue Beweisgründe bringt er dafür nicht; und der früher von ihm in l. 40 § 3 D. de cond. 35, 1 angeführte und jetzt S. 201 einfach wiederholte ist, wie bereits Mandry Familiengüterrecht I S. 371, N. 4 bemerkt hat, völlig unkräftig: er beweist nichts weiter, als daß Servius den Ausdruck »*debere*« für eine *Naturschuld* des Herrn an den Sklaven nicht zuließ, — was um so weniger überraschen kann, als ja noch Ulpian ausspricht, daß *nec servus quicquam debere potest, nec servo potest deberi*, bei Sklavenobligationen vielmehr der Ausdruck nur abusiv gebraucht werde (l. 41 D. de pec. 15, 1 S. 198 nach N. 6), wie man überhaupt von *Naturschuld*nern nur *minus proprie*, nur *per abusionem* »*debere*« sage (l. 16 § 4 D. de fideiuss. 46, 1); und als er die *Naturläubiger* nicht *loco creditorum* rechnet (l. 10 D. de V. S. 50, 16, cf. Lenel ed. perp. S. 63 N. 19). Auf Tuberos bekannte Definition des *Peculium* dagegen, wonach am Wertbetrage dessen, was der Sklav *domini permissu separatim a rationibus dominicis* habet, abgesetzt werden muß, *si quid domini debetur* (l. 5 § 4 D. de pec. 15, 1), welcher Servius bereits hinzugefügt hat: *et si quid his debeatur, qui sunt in eius potestate, quoniam hoc quoque domino deberi nemo ambigit* (l. 9 § 3 eod. s. auch l. 17 1. f. eod.), läßt der Verf. sich gar nicht ein, wiewohl Man-

dry a. a. O. ihm sehr nachdrücklich die l. 9 § 3 cit. entgegengehalten hat (s. auch Pernice Labeo I S. 131 zu N. 74). Ganz willkürlich erscheint es, wenn der Ausdruck »naturalis obligatio« auf das *ius naturale* zurückgeführt wird als das den Römern mit den Sklaven gemeinsame Recht (S. 191 f.). Jedenfalls ist der Ausdruck »naturalis cognatio« dafür eine bedenkliche Stütze: bei ihm handelt es sich ja in der That um ein durch die natürliche Abstammung geknüpftes Band, wie gerade die vom Verf. S. 194 N. 9 mitgeteilte l. 4 D. si tab. test. null. 38, 6 (Si naturales emancipati et adoptati iterum emancipati sunt, habent *ius naturale liberorum*, d. h. sie werden nunmehr, nachdem sie aus der fremden Agnatenfamilie ausgeschieden sind, wieder im *ordo unde liberi* berufen) zeigt, wo der Ausdruck »*ius naturale liberorum*« sicher nicht bedeutet: »das natürliche Recht der Kinder«, sondern »das (prätorische) Recht der leiblichen liberi«. Vielmehr hätte die technische Bedeutung des Ausdrucks »*liberi naturales*« für Konkubinenkinder den Verf. darauf leiten sollen, daß die Römer von *naturale* im Gegensatze zu »*civile*« u. a. auch bei Forderungsverhältnissen da sprechen, wo die Rechtsordnung an einen Thatbestand zwar nicht die vollste denkbare Wirkung, immer aber doch eine gewisse Wirkung knüpft; so z. B. auch in derjenigen Bedeutung des Ausdrucks »*naturalis possessio*«, womit jeder zur *Usucapion* nicht geeignete Besitz gemeint ist (vgl. S. 195 N. 16). Wie erkünstelt, aus dem Grunde, weil das Konkubinat vorzüglich im Hinblick auf *libertinae* geregelt worden sei, im Begriffe der *progenies* »*naturalis*« einen indirekten Hinweis auf den Sklavenstand zu finden! oder in dem Ausspruche: in *contrahendis matrimoniis naturale ius et pudor inspiciendus est* (l. 14. § 2 D. de R. N. 23, 2), womit Paulus das Ebehindernis der *servilis cognatio* begründet, eine enge Beziehung des *nomen naturale* zu dem *status servitutis* zu erblicken! Ganz befangen in der Vorstellung, wonach der Ulpiansche Begriff des *ius naturale*, nämlich *quod natura omnia animalia docuit* (l. 1. § 3 D. de J. et J. 1, 1), mit dem Sklavenstande zusammenhängt, trägt Verf. nicht einmal Bedenken, die von Ulpian selbst gegebene Bestimmung des nämlichen Begriffes, dessen rechtliche Erfassung er S. 342 als »eine schöpferische That ersten Ranges und die großartigste Leistung der klassischen Jurisprudenz« hinstellt, dadurch erst für seine Meinung brauchbar zu machen, daß er ihre auf das Tierreich übergreifende Formulierung für eine ungeschickte oder lieber für eine traditionelle erklärt. Denn freilich paßt zu seiner Annahme das »*omnia animalia*« herzlich schlecht! Es ist zudem falsch, daß Ulpian das *ius naturale* als ein »Rechtsband« neben das *ius gentium* stelle. Allerdings ge-

hören zu den animalia neben den Tieren und den freien Menschen auch die Sklaven; allein aus dem Ausdrucke »matrimonium«, welchen Ulpian als Bezeichnung für die *maris ac feminae coniunctio* unter Menschen der ebenfalls unter dem *ius naturale* begriffenen *coniunctio maris et feminae* unter Tieren entgegenstellt, und wofür obendrein bei dauernder Geschlechtsverbindung von Sklaven bekanntlich *contubernium* gesagt wurde, — so wie aus der Bemerkung (l. 4 eod.): *iure naturali omnes liberi nascuntur*, und: *uno naturali nomine homines appellamur*, — ist doch noch ganz und gar nicht »deutlich«, daß der Jurist unter dem *ius naturale* eine jenseits des *ius gentium* liegende, »höhere, ideale und gleichsam übergeschichtliche Region« gemeint habe, welcher als einer rechtlichen Sklaven und Freie gemeinsam angehören (S. 195); vielmehr scheint hiernach das *ius naturale* nichts weiter zu sein, als der »Inbegriff derjenigen durch die *lex naturae* gebotenen Normen, welche die auf dem *appetitus* (d. h. den Menschen und Tieren gemeinsamen instinktiven Regungen) beruhenden gegenseitigen Beziehungen der beseelten physischen Geschöpfe regeln« (M. Voigt *ius nat.* I S. 291), — also ein für das positive Recht völlig unbrauchbarer Begriff. — Auch ganz abgesehen von des Verf. Deutung des *ius naturale*, erscheint mißglückt seine Erklärung der *naturalis obligatio* des Sklaven in l. 14 D. de O. et A. 44, 7 (S. 198 f.). Dieselbe beruht auf der Unterscheidung einer dreifachen Verpflichtungsfähigkeit, nämlich nach *ius civile*, nach *ius honorarium* und nach *ius naturale* im Sinne des Verf.s. Ulpian meine, daß sowohl nach Civil-, als nach Edictrecht Sklaven durch Delikt verpflichtungsfähig seien, was freilich nicht mit den Worten *naturalis obligatio* ausgedrückt zu werden pflege; auf dieser Verpflichtungsfähigkeit ruhe der Satz: *noxa caput sequitur*, sowie die positive Regel, daß der haftende Sklav nach seiner Freilassung verklagt werden könne. Die Fähigkeit des Sklaven zur kontraktlichen Verpflichtung und Berechtigung beruhe auf prätorischem Recht, daher könne hier von einer *civilis obligatio* nicht die Rede sein. Dann trete der Begriff der *naturalis obligatio* im Sinn der Kaiserzeit hinzu, und die Naturalobligationen folgen dem Sklaven auch in die Freiheit. Wie seltsam aber würde Ulpian verfahren sein, wenn er in seiner Darstellung die Möglichkeit der Verpflichtung nach *ius praetorium*, welche doch wesentliche Grundlage für das Verständnis seiner Erörterung bilden würde, mit völligem Still-schweigen übergangen hätte!

Kap. VII (S. 206—244 §§ 45—50) bringt unter der Ueberschrift: »Die negociable Skripturobligation« zuerst Betrachtungen über das Verhältnis von Novation und Cession. Gemeinsam ist danach bei-

den, daß sie den positiven Vermögenswert einer Obligation, das nomen, auf ein neues Subjekt übertragen können. Während aber die Novation die bisherige Obligation und mit derselben deren Accessionen opfert (abgesehen, wie wohl hinzugefügt werden müßte, von dem auf die neue Forderung kraft Vereinbarung übergehenden Pfandrechte), dafür jedoch auch die Einreden aus der Person des frühern Gläubigers beseitigt, läßt die Cession die Substanz der bisherigen Obligation mit deren Accessionen bestehen, aber auch mit den Einreden aus der Person des Cedenten. Dem Vorteile übrigens, welchen die Novation dem neuen Gläubiger dadurch gewährt, daß sie ihm eben ein neues, von den Einreden gegen den alten Gläubiger freies, Forderungsrecht verschafft, steht der Verkehrsanwendung der Novation sehr hinderlich das Erfordernis der Einwilligung des Schuldners gegenüber. Diese Unbequemlichkeit trifft die Cession nicht; bei ihr ist der Schuldner zur Passivität genötigt: auf Grund seiner Schuld an den Cedenten hat er jetzt dem Cessionar zu leisten. Hierin liegt keine Unbill gegen ihn, »denn sein Schuldverhältnis wird nicht eigentlich abgelöst vom bisherigen Forderungsberechtigten, die Obligatio dem Gläubiger nicht entfremdet. Noch immer ist sie dessen Obligatio, der Cessionar in der Geltendmachung sein Organ, sein Vertreter. Der Cessionar macht also im Grunde nicht seine, sondern des Cedenten Obligatio geltend«. Machte er die cedierte Forderung wirklich als seine Obligatio geltend: wie in aller Welt könnte es da gerechtfertigt werden, daß der Schuldner, wenn der Cessionar sein eigenes Recht geltend macht, auf die Person des Cedenten zurückgreift und Einreden aus dessen Person herholt?« »Wie könnte er das, wenn der Cedent kein rechtliches Verhältnis mehr zu seiner Obligatio hätte?« »Hier gibt es keine andere dogmatische Hülfe als die: entweder die Identität des Cessionars mit dem Cedenten zu fingieren — zu welcher Fiktion uns die Quellen aber nicht berechtigen —, oder den Gedanken einer abgeleiteten, abgezweigten Obligatio zu setzen. Die Cession ist eine obligatorische Veräußerung, aber nicht der dinglichen Singularsuccession adäquat, sondern eine konstitutive Translation, welche eher der Servitutenbestellung ähnlich genannt werden kann« (S. 209 f.). Diese Analogie ist sicherlich ganz verfehlt; denn einerseits begründen diejenigen Mängel am Rechte des Auctors, welche überhaupt die von ihm bestellte Servitut beeinflussen, unmittelbare Mängel dieser Servitut selbst, während es nach Ansicht des Verf.s hinsichtlich der abgezweigten Obligatio« des Cessionars sich umgekehrt verhalten soll; andererseits aber behält der Eigentümer, welcher seiner Sache eine Servitut auferlegt, zweifellos ein sehr reales Eigentumsrecht, während der Cedent, jedenfalls nach

der Denuntiation an den Cessus, von der cedierten Obligation höchstens den leeren Namen zurückbehält, aber kein irgendwie wirksames Forderungsrecht. Es ist deshalb unbegreiflich, wie das in Wahrheit untergegangene Forderungsrecht des Cedenten dazu dienen kann, in dessen »Vermögenssphäre« solche Exceptionen fort dauern zu lassen, welche keine weitere Bedeutung haben, als jenes, nunmehr in dieser Vermögenssphäre wirksam nicht mehr vorhandene, Forderungsrecht zu modificieren, z. B. die *exceptio pacti de non petendo*. Wenn aber Verf. behauptet, es sei der Cessionar nicht Singularsuccessor des Cedenten, vielmehr seine Forderung eine abgeleitete, welche aus der Stammobligatio des Cedenten die Normen ihrer Geltendmachung empfangt (S. 212), so hat er es nicht bloß unterlassen, selbst nur eine Andeutung darüber zu geben, wie er sich den Her gang dieses Normenempfangens vorstellt, durch welches gleichwohl die Eigenschaften der abgeleiteten Obligation als solcher nicht bestimmt sein sollen, — sondern er bringt auch statt eines Beweises für jenen angeblich klassischen Gedanken in der That nur eine rhetorische *petitio principii* vor. Oder wäre es wirklich etwas Mehreres, wenn er sagt, der Gedanke, daß die Exceptionen Anhängsel oder Qualitäten oder Mängel oder Gebrechen der Obligatio seien und als solche der Obligatio auch in dem neuen Subjekte anhafteten, schwebe ganz in der Luft, sei barbarisch (S. 212)? Dies ist doch wahrlich nicht mit der Redewendung dargethan, der Obligatio fehle die dingliche Natur, vermöge deren bei der dinglichen Singularsuccession der Successor sich auch ein vom Auctor begründetes *ius in re aliena* gefallen lassen müsse; sie habe keine Sache zum Objekt, sie hange an den Personen. Muß man anerkennen, daß ungeachtet der persönlichen Natur der Obligationen der Cessionar ein zu seinem Vermögen gehöriges Forderungsrecht auf der Grundlage des bisher dem Cedenten zuständigen Forderungsrechtes erhält, so ist schlechterdings nicht zu verstehn, weshalb es unmöglich sein soll, daß auf jenes Forderungsrecht des Cessionars sich gleichzeitig und notwendig dieselben Beschränkungen übertragen, welche dem Stammrechte des Cedenten anhafteten, es müßten denn diese Beschränkungen, wie z. B. das auf einer persönlichen Eigenschaft des Gläubigers beruhende *beneficium competentiae*, eine noch engere persönliche Beziehung haben, als das Forderungsrecht selbst.

Verwirft nun Verf. die von vielen in der Cession angenommene Singularsuccession in Obligationen, so sucht er dafür die obligatorische Singularsuccession als ein von Novation wie von Cession verschiedenes, eigenartiges Rechtsinstitut aufzustellen, und zwar zunächst theoretisch - abstrakt. Seine Singularsuccession würde das

Gleiche leisten, wie die Cession, insofern es für sie der Einwilligung des Schuldners nicht bedarf, und andererseits das Gleiche, wie die Novation, insofern sie »das Recht gänzlich vom bisherigen Gläubiger ablöst, und den neuen Gläubiger zum selbständig Berechtigten, mit andern Worten zum Subjekt einer ganz eigenen Obligation macht« (S. 204), d. h. ihn von den Einreden aus der Person des alten Gläubigers befreit. Die Römer haben ein solches Institut nicht gehabt, Novation und Cession genügten ihrem Mobilisierungstrieb« (S. 216) im Obligationenrechte; auch würden sie gefürchtet haben, daß für ihren Verkehr der Gewinn durch solche Singularsuccession gegenüber der Einbuße an Sicherheit und Zuverlässigkeit zu gering sei, da die hierbei ausreichende Sicherheit gewährende Urkundenform ihnen in der geeigneten Anwendung fremd blieb. Vor allem aber habe der obligatorischen Singularsuccession die römische Anschauung von der Obligatio und dem Obligierungsakte entgegengestanden. Die Frage, wie der in der Willenssphäre des zu Verpflichtenden belegene Gegenstand gewonnen werde, »so daß er etwas Abgegrenztes, Konkretes, eine individualisierte Realität und damit eben fähig wird, den Stoff abzugeben für eine Macht, wie sie dem Gläubiger eingeräumt und zugestanden werden soll« (S. 218), haben die Römer erledigt unter dem Gesichtspunkte des Vertrages: der künftige Gläubiger habe dabei thätig werden und mitwirken, ja sogar im Vordergrund stehn, als wahrer Schöpfer seines Rechtes erscheinen müssen.

Bevor der Verf. dazu übergeht, die moderne Rechtsbildung zu erörtern, welche er als obligatorische Singularsuccession ansieht, berührt er noch die Frage, ob dieselbe geeignet sei, wie die Cession, die Accessionen der Forderung auf den Erwerber der letztern mit zu übertragen. Er bejaht diese Frage, falls die Accession Aufnahme in die Skriptur finde und nicht etwa mit höchst persönlicher Wirkung begründet worden sei. Freilich gehe die Obligatio als dieses bestimmte Rechtsindividuum insofern unter, als der neue Gläubiger eine neue, d. h. eigne Obligatio erwerbe; allein die Accession brauche keineswegs gedacht zu werden als gebunden an die rechtliche Individualität der Obligatio; es sei nicht nur zulässig, sondern genauer, sie mit dem Rechtsobjekt der Obligatio, d. h. dem Willen des Schuldners, verknüpft zu denken. »Der Pfandschuldner, wie der Zinsenversprecher, erweitert das Haftungsobjekt (?), welches dem Gläubiger unterthan sein soll; die Gebundenheit des Pfandes dient der Gebundenheit der Person und geht ganz in diesem Dienste auf. Dasselbe (?) ist von der Zinsverbindlichkeit zu sagen. Und nicht minder gesellt sich die Haftung des Bürgen und die Haftung des

Pfandobjekts des intercedierenden Pfandbestellers so unmittelbar zu dem Schuldwillen des (Haupt-)Schuldners, daß das Objekt des accessorischen Rechtsverhältnisses sich wie eine Pertinenz an das Objekt des Principalverhältnisses hängt« (S. 221), — d. h. an den Willen des Schuldners! Berichterstatter muß abermals bekennen, daß hier sein Verständnis aufhört. Er besorgt, daß die Grundauffassung eines praktischen Verhältnisses, welche derartiger Spekulationen bedarf, für unser reales Leben ganz und gar verfehlt sei.

Verf. wendet sich nunmehr zu der Skripturobligation. Im Gegensatz zu den Römern brauchen wir die obligatorische Singularsuccession wegen der Ausdehnung unseres Verkehrs um so mehr, als uns das bequeme Erwerbs- und Obligierungsinstrument fehlt, das die Römer in den Sklaven hatten. Hinter der Beweglichkeit des Kaufmannsgutes darf die Obligatio, dieses Hauptorgan der Vermögensbeweglichkeit, nicht zurückstehn; »die Abhängigkeit des ursprünglichen Gläubigers von der Einwilligung seines Schuldners (bei der Novation) und die Exponiertheit des succedierenden Rechtssubjekts gegenüber ursprünglich dem Schuldner zur Seite stehenden Einreden (bei der Cession) mußten fallen« (S. 223); die Obligatio mußte fungibel werden. Unser Verkehr hat sodann zur Befriedigung dieses Bedürfnisses das geeignete Hilfsmittel in der Urkunde. Kraft ihrer Verbindung mit dieser nimmt die Obligatio teil an deren sinnlicher Erkennbarkeit und Identificierbarkeit, Handgreiflichkeit und Beweglichkeit. Freilich ist es nicht »die Obligatio selbst, die Obligatio nach ihrer Substanz als Rechtsindividuum, in ihrer Ganzheit als das bestimmte einzelne Rechtsverhältnis, welche in der Urkunde verkörpert wurde« (S. 225); auch würde es nicht genügen, den Obligationsinhalt im Sinne des Verfs. »als in das Papier versenkt zu denken«, denn dabei bliebe es unentschieden, »ob die Begebung eine Novation oder Singularsuccession bedeute, da ja auch die Novation den Obligationsinhalt unangetastet läßt und transferiert. Es handelt sich ja gerade darum, daß der Gläubiger frei über die Forderung zu Gunsten eines Nachfolgers verfügen kann, und der Nachfolger die Forderung ganz als eigenes Recht und mithin exceptionsfrei erwirbt. Dies leistet — die Begebung (mit der Wirkung der Singularsuccession), welche die Identität nicht bloß des Obligationsinhalts, sondern des Obligationsobjekts zur begrifflichen Voraussetzung hat« (S. 226). »Das Obligationsobjekt, d. h. der Wille des Schuldners, ist also dasjenige obligatorische Element, welches, als die Verbindung mit der Urkunde eingehend, in diese versetzt und eingesenkt zu denken ist«. Der Schuldner »objektiviert seinen Schuldwillen in der Urkunde,

diese ist mithin Trägerin des Schuldwillens, d. h. des Rechtsobjekts der Obligatio« (S. 227). Hiernach ist es nicht »verwunderlich, daß der Schuldner allein den entscheidenden Akt vollzieht, daß er dem Rechtsobjekt Beharrungskraft einflößen kann, und daß er es durch die Cirkulationsbestimmung unabhängig macht von der Person des Gläubigers« (das.). »So lange der Accent auf dem Gläubiger ruht, oder auch nur beide Kontrahenten paritätisch zusammenwirkend gedacht werden, verschwindet mit dem Wegfall des Gläubigers das Rechtsobjekt« (= Wille des Schuldners!) »unaufhaltsam, rettungslos in Nichts, und kann also von Singularsuccession keine Rede sein; sobald aber der Accent auf den Schuldner hinüber rückt, und dessen einseitiger Thätigkeit überlassen ist, den Schuldwillen zu fassen und zu objektivieren, kann es dem Schuldner zukommen, auch die Tragweite seiner Haftung zu bestimmen: entweder sie auf einen bestimmten Gläubiger zu beschränken, oder aber auf eine beliebige Succession von Gläubigern auszudehnen« (S. 229). »Der Creator setzt seinen Willen (den Schuldnerwillen) in Bewegung zu dem Ende, die Obligatio zu erzeugen. — Aber es ist nur eine Bethätigung des Willens, welche sich in der einen Handlung erfüllt und erschöpft; sobald diese vollzogen ist, tritt die wollende Person in ihre bisherige Ruhe zurück« (S. 231 f.). Aber aus der Bewegung sei eine Urkunde hervorgegangen, und diese zeige einen gebundenen Willen, den Schuldwillen, der als Objekt ein beharrendes, dauerndes Etwas sei.

Von den bei Windscheid Pand. II § 291 Anm. 2 aufgezählten fünf Auffassungen der Cirkulationserscheinung weiset u. E. mit Fug Verf. zwei von vornherein zurück, nämlich die Auffassung des Hergangs als Cession und diejenige, wonach ein Forderungsrecht erst mit der Präsentation erwächst. Entschieden bekämpft er sodann die Auffassung, wonach das Forderungsrecht durch den Besitzerwerb originär für jeden Erwerber entsteht. Die genetische Einheit und Ungeteiltheit des grundlegenden Versprechens führe auf die Kontinuität; die neuen Gläubiger rücken ein kraft der ursprünglichen Schulderklärung, welche, durch die successiven Inhaber fortwirkend, diese unter einander nicht löse, sondern verbinde. Dies dürfte nur eine Umschreibung des thema probandum sein, sicher kein Beweis; und noch weniger liegt ein solcher in dem angehängten Bilde eines elektrischen Funkens, welcher als ununterbrochene Strömung eine Kette in einander gefügter Hände durchlaufe. Ferner zeige im Ordrepapier der Leitungsapparat »Indossament« den Zusammenhang der Leitung; die hier erforderte formelle Kontinuität müsse aber auch bei Inhaberpapieren angenommen werden, wenn

nicht die theoretische Einheitlichkeit des Systems der Cirkulationspapiere verloren gehn soll. Darf man jedoch, um den Schein einer nicht sachlich, sondern rein spekulativ geforderten Einheitlichkeit zu gewinnen, sachliche Unterschiede einfach übersehen? Kraft des Versprechens an Ordre verpflichtet sich Aussteller und Acceptant successiv dem ersten Empfänger und jedem Indossatar; kraft der Ausstellung eines Inhaberpapieres verpflichtet sich der Aussteller jedem Inhaber. In keinem beider Fälle succediert der spätere Erwerber in das Recht des vorigen: im erstern nicht, weil in der Begründung der Verpflichtung aus einem Ordrepapier zwischen Aussteller bezw. Acceptanten einerseits und Remittenten andererseits beiderseits die Erklärung liegt, daß kraft eines Indossaments an Stelle der alten Obligation eine neue zwischen Aussteller bezw. Acceptanten und Indossatar treten solle; — im andern Falle nicht, weil ganz unabhängig von irgend einem frühern Inhaber jeder zum Gläubiger wird, welcher den Besitz des Papieres erwirbt. Wenn Verf. endlich meint, die Auffassung, wonach jeder Besitzer eines Inhaberpapieres originär das Forderungsrecht erwerbe, entziehe dem spätern Gläubiger die obligatorischen Accessionen, so ist dafür schwerlich ein Grund zu erkennen. So gut die Hauptobligation mit dem Besitze des Papieres erworben wird, so gut muß auch die in diesem Papiere verbrieft Zinsforderung Bürgschaftsforderung und Pfandsicherheit damit erworben werden. Verf. kämpft hier gegen einen imaginären Gegner, indem er wider Stobbes Auffassung des Indossamentes als einer novatorischen Delegation einen Einwand erhebt, welcher nur dann am Platze wäre, wenn Inhaberpapier und Ordrepapier notwendig unter der gleichen Auffassung stehn müßten. Bei Rechtfertigung seiner eignen Auffassung, wonach die Forderung aus einem Cirkulationspapiere durch Singularsuccession erworben wird, und zwar durch einseitige Besitzergreifung seitens des Nachmanns, hat Verf. übersehen, daß damit für das Inhaberpapier den von ihm selbst (S. 213) aufgestellten begrifflichen Erfordernissen der Singularsuccession nicht genüge geschieht, insofern das Recht des Vormanns durch Dereliction oder durch Verlust des Papieres bereits in einem frühern Augenblicke beendet sein kann, als in welchem das Recht des Nachmanns entsteht. Für des Verf.s Successionsbegriff scheint es überhaupt verhängnisvoll gewesen zu sein, daß er die Bedeutung nicht gewürdigt hat, welche dem die Succession begründenden Rechtsverhältnisse zwischen Auctor und Successor zukommt: es hat etwas Widerstrebendes, den Dieb eines Inhaberpapieres als Rechtsnachfolger des Bestohlenen gelten zu lassen. Und sofern wir gegenüber dem Verf. daran festhalten dürfen, daß Einreden gegen

ein Forderungsrecht dieses Forderungsrecht selbst in seinem objektiven Bestande modificieren, nicht bloß seine Geltendmachung seitens eines bestimmten Subjekts, müssen wir eben den Nichtübergang der Einreden aus der Person des Vormanns als zwingende Instanz gegen die Annahme einer Singularsuccession sowohl beim Inhaberpapiere als beim Ordrepapiere anerkennen.

Die zweite Abhandlung (S. 245—399 §§ 51—70) betrifft »das *ius extraordinarium* der römischen Kaiserzeit«. Sie wendet sich hauptsächlich gegen die Angriffe, welche die Darstellung dieses Gegenstandes in des Verf.s Exkursen durch Wlassak, kritische Studien zur Theorie der römischen Rechtsquellen im Zeitalter der klassischen Juristen, erlitten hat. Vermutlich ist es eine Laune des Zufalls im Verkehr mit dem Sortimentbuchhändler gewesen, wie sie danach also auch in Leipzig nicht ausgeschlossen zu sein scheint, was dem Verf. die Bekanntschaft mit der im November 1885 erschienenen vom Berichterstatter besorgten Fortsetzung von O. E. Hartmanns *Ordo iudiciorum* vorenthalten hat. Infolge davon ist Berichterstatter zu seinem Bedauern um die ohne Zweifel höchst lehrreiche Äußerung des Verf.s betreffs der dort §§ 39 ff. vertretenen Ansicht Hartmanns über das *ius extraordinarium* gekommen. Während einerseits der Verf. das römische Recht der Kaiserzeit in die drei neben einander stehenden Massen des *ius civile*, des *ius honorarium* und des *ius extraordinarium* zerlegt, andererseits Wlassak nur die Zweiteilung in *ius civile* und *ius honorarium* gelten läßt, dagegen das *ius extraordinarium* rein processualisch erklärt, nimmt dort Berichterstatter mit O. E. Hartmann an, daß das *ius extraordinarium*, d. h. das auf Kaiserkonstitutionen und *Senatusconsulten* und der an dieselben sich anschließenden Praxis beruhende Recht, nicht als gleichberechtigtes Glied neben *ius civile* und *ius honorarium* stehe, vielmehr diesen nur einzelne, teils sie ergänzende, teils sie als Ausnahmen durchbrechende, Rechtssätze und Rechtsinstitute hinzugefügt habe, von welchen letzteren nur einzelne weder *ius civile* noch *ius honorarium* enthalten. Und diese Auffassung scheint ihm auch durch die vorliegenden Ausführungen des Verf.s nicht widerlegt.

Der grundsätzliche Gegensatz dieser Ansichten liegt, soviel Berichterstatter zu sehen vermag, in der Bestimmung desjenigen Umstandes, kraft dessen ein Rechtssatz, ein Rechtsinstitut zu einem Stücke des *ius extraordinarium* gestempelt wird. Wlassak findet diesen Umstand ausschließlich in der Form der processualischen Behandlung, O. E. Hartmann in der Art der Rechtsquelle, beide also in einer gegenüber dem Rechtsstoffe äußerlichen Thatsache; der Verf. erblickt ihn, obschon auch er der Form des processualischen

Verfahrens und insbesondere der Art der Rechtsquelle Rücksicht schenkt (vgl. S. 280 f. und namentlich die Begriffsbestimmung S. 281 N. 3) wesentlich in der Stylart, also in einer Eigenschaft des Stoffes selbst. Wäre nun der Ausdruck »ius extraordinarium« nicht ein Quellenausdruck, so müßte jedem Rechtshistoriker die gleiche Befugnis zuerkannt werden, denselben nach seinem Ermessen zu gebrauchen; und lediglich die größere sachliche Angemessenheit des Namens zu dem damit bezeichneten Inhalte dürfte irgend einem der verschiedenen Vorschläge, jenen Ausdruck anzuwenden, den Vorzug verschaffen. In der That jedoch handelt es sich darum, festzustellen, was die Quellen unter *ius extraordinarium* verstehen; und demnach können wir nur diejenige Auffassung als die richtige gelten lassen, welche eben die quellenmäßige Bedeutung des Ausdrucks trifft. Damit ist es übrigens recht wohl vereinbar, von ihrer Quellenmäßigkeit abgesehen, einer abweichenden Auffassung insofern eine innere Berechtigung zuzuerkennen, als dieselbe auf einen tiefgreifenden Gegensatz in dem Wesen der Rechtsinstitute hinweisen sollte, welcher die ihm gebührende Beachtung bisher nicht gefunden hat.

Verf. behandelt seine Aufgabe in zwei Kapiteln. Das erste derselben (S. 245—303) »Das Allgemeine« bezeichnet zunächst (§ 51) »das Thema« und skizziert sodann (§ 52) »die bisherige Lehre«. § 53 »die Vorstufen des neuen Systems« unterscheidet als Etappen zu dem *ius extraordinarium* im Sinne des Verf.s eine republikanische Vorstufe, welche der *privatrechtlichen Souveränität* des *paterfamilias* mittels der *lex Falcidia*¹⁾ und der Aufstellung der *querela inofficiosi testamenti* zuerst eine Schranke zog, und eine Vorstufe der augustisch-tiberischen Zeit, welche einen Bruch mit der bisherigen Rechtsordnung in den *leges Julia de maritandis ordinibus*, *Aelia Sentia*, *Julia vicesimaria*, *Fufia Caninia*, *Iunia Norbana*, *Claudia de legitima agnatorum tutela mulieris* bezeichnet. Waslaks Ansichten werden als »Phantasien« in § 54 abgewiesen.

1) Wenn Verf. S. 258 zu N. 3 die Vermutung aufstellt, die *lex Cincia* habe nicht dem Eigentümer verboten, zu schenken, sondern nur dem Andern, Schenkungen anzunehmen, so steht das im Widerspruch mit der ganz unverdächtigen Ueberlieferung der *Vat. fragm.* § 298, welche *donare capere liceto* liest, sowie nicht minder mit dem trümmerhaften Anfange der Fragmente Ulpian's, dessen Beziehung auf eben diese *lex* kaum abzulehnen ist; hier heißt es: *si plus donatum sit, non rescindit*. Verf. hat nicht beachtet, daß das Gesetz als *lex imperfecta* unbedenklich das Schenken selbst verbieten konnte; als *lex minus quam perfecta* hätte es das natürlich nicht gekonnt, ohne seinen Zweck geradezu umzukehren. Vielleicht war es diese Fassung, welche den *Proculeianern* Anlaß bot, die Erfüllung eines *contra legem Cinciam* gegebenen Schenkungsversprechens für durch *quavis* anfechtbar zu erklären, *quasi popularis sit haec exceptio [sc. legis Cinciae]*. *Vat. fragm.* § 266.

In § 55 folgen »die Aussprüche der römischen Juristen«. Von den vierundzwanzig abgedruckten Stellen, die übrigens zum Teil Nichtjuristen, zum Teil Gesetzen und Konstitutionen angehören, beziehen sich drei Viertel, nämlich achtzehn, gar nicht auf den Gegensatz des *ius ordinarium* und *extraordinarium* im Sinne des Verfs. In der *lex de imp. Vespas. lin. 13* geht das *extra ordinem* auf eine von der regelmäßigen Berücksichtigung der Magistratskandidaten abweichende; — bei *Frontin. p. 16, 24 und 36* steht *ius ordinarium*, wie auch *Verf. S. 271 N. 6* bemerkt, im Gegensatze zum Verfahren vor Feldmessern; daß dasselbe Civilrecht und Interdictrecht umfaßt, bedingt durchaus keinen Gegensatz zu dem *ius extraordinarium* im fraglichen Sinne; — bei *Sueton. Claud. 15* ist der Gegensatz des *ordinari iuris*, d. h. des vor Geschworenen im *rerum actus* zur Entscheidung gelangenden Rechtes, die *cognitio*; — ebenso hat das *extra ordinem in l. 2 D. ex quib. c. mai. 4, 6* seinen Gegensatz in dem an den *rerum actus* gebundenen *ius dicere*; — bei *Paul. R. S. 3, 5, 18* ist der Gegensatz zu *iure ordinario* mindestens ebenso gut als in der Zugehörigkeit zu dem *ius extraordinarium* in der summarischen und provisorischen Entscheidung aus diesem Rechtsbehelfe zu suchen; desgleichen in *l. 15 § 4 D. de re iud. 42, 1*; — in *l. 32 § 9 D. de recept. 4, 8* ist der Gegensatz der *actio ordinaria* das Verfahren vor einem *arbiter ex compromisso sumptus*; — in *l. 2 D. de fur. baln. 47, 17* wie in *l. 3 D. de priv. del. 47, 1* und ähnlich in *l. 3 D. expil. her. 47, 19* muß als Gegensatz zu dem *ad ius ordinarium remittere* (ursprünglich wohl *ad forum remittere*) vorzugsweise gewiß die vom *rerum actus* unabhängige Aburteilung des *crimen extraordinarium* gedacht worden; — in *l. 1 pr. D. si tab. test. null. 38, 6* bezeichnet *ordinarium* die angemessene Reihenfolge; genau das Gleiche das *ex ordine* in *l. 1 D. de fid. her. pet. 5, 6* (vgl. *l. 1 D. de poss. her. pet. 5, 5*), wofür *Verf. S. 273 N. 18* höchst gewaltsam *extra ordinem* als auf der Hand liegende Lesart setzen will; — in *l. 1 § 2 D. si ventr. nom. 25, 5* steht *ius ordinarium* im Gegensatze zum Verfahren *praetoria potestate* (*extra ordinem i. d. S.*) cf. *l. 1 § 2 D. de migr. 43, 32. l. 3 pr. § 1 D. ne vis fiat ei 43, 4. l. 5 § 27 D. ut in poss. 36, 4*; — in *l. 1 Cod. de ord. cogn. 7, 19*, aus welcher *Verf.* freilich die entscheidenden Worte wegläßt, ist *ius ordinarium* die richtige Reihenfolge der Prozesse; — in *l. 5 Cod. de priv. fisci 7, 73* heißt »*extraordinario iure*« kraft fiskalischen Privilegs, ähnlich wie in der vom Berichterstatter im *Ordo S. 549* aus Versehen ausgelassenen *l. 12 D. ut in poss. legat. 34, 4* (Wlassak S. 88) das *extraordinarium remedium* auf ein prätorisches Dekret geht, welches kraft eines *ius singulare* den Municipien erteilt wird, und in *l. 16 pr. D. de min. 4, 4* die *restitutio propter minorem*

aetatem extraordinarium auxilium heißt (s. auch l. 10 D. de Carb. ed. 37, 10, wo ius ordinarium das gewöhnliche Recht der bonorum possessio gegenüber der Carboniana bonorum possessio bedeutet), was Verf. S. 331 § 63 irrig bestreitet; — in der O. E. Hartmann und dem Berichterstatter entgangenen l. 7 Cod. de H. v. A. V. 4, 39, welche übrigens Verf. in einer nicht korrekten Fassung gibt, bedeutet ordinarium das der fest bestimmten Regel Entsprechende also den logischen Gegensatz dessen, was von den besonderen Umständen abhängt, entsprechend der ordinaria actio in der in den Berichtigungen und Zusätzen zu dieser Stelle noch nachgefügte l. 5, Cod. si aliena res 8, 15 (16), nicht aber, wie Verf. S. 274 N. 21 für möglich hält, den Gegensatz zu kaiserlicher Nachhülfe. Dagegen hat Verf. nicht benutzt die für sein Beweisthema besonders geeigneten l. 7 § 2 D. de off. proc. 1, 16. l. 2 §§ 19 und 33 D. de O. J. 1, 2. l. 1 Cod. ubi de crimin. 3, 15. Sueton. Claud. 23 cf. § 3. J. de Atil. tut. 1, 20. l. 50 D. de evict. 21, 2. l. 7 D. ad Sc. Silan. 29, 5. l. 1 Cod. de libert. et eor. lib. 6, 7. Rubr. D. 43, 1: de interdicitis sive extraordinariis actionibus, quae pro his competunt. Weit erheblicher erscheinen, abgesehen freilich immer von der streitigen Bedeutung des Ausdrucks »ius extraordinarium«, für den sachlichen Zweck des Verf.s diejenigen Aussprüche der Quellen, welche sich auf den Gegensatz des ius vetus oder pristinum oder antiquum einerseits und des ius novum oder constitutum oder concessum andererseits beziehen (S. 276 ff. unter III). Denn sie meinen diesen Gegensatz nicht bloß als einen zeitlichen, der ja etwas nur Relatives sein würde, sondern sicherlich zugleich und wesentlich als einen gegenständlichen, welchen sie ganz ausdrücklich auf die Verschiedenheit der Rechtsquellen zurückführen. Allein handelt es sich hier wirklich um einen Gegensatz gleichwertiger Rechtsmassen? oder nicht vielmehr um bestimmte Einzelvorschriften, mittels deren das alte Recht abgeändert worden ist?

Eben auf »die Quellen des ius extraordinarium« gehn dann die §§ 56 und 57 ein. Es sind im Gegensatze einerseits zu den leges und plebiscita, der interpretatio und der consuetudo, der tacita civium conventio, als den Quellen des ius civile, andererseits zu den, hier nicht weiter in Betrachtung gezogenen, edicta magistratum als den Quellen des ius honorarium, die Senatus consulta und die Constitutiones principales. Es ist nicht zu verkennen, daß die Senatus consulta und die Constitutiones principales nicht selten dem ius civile entgegengestellt werden.

§ 58 bespricht »die Litteratur des ius extraordinarium« bei den Römern. Verf. vermutet, daß Papinians Hauptverdienst in der wissenschaftlichen Durchdringung des ius extraordinarium zu suchen

sei; nur unter dieser Voraussetzung erkläre sich eigentlich das hervorragende, einzigartige Ansehen dieses gepriesensten aller römischen Juristen. »Für die feine Geistigkeit des Schriftstellers Papinian hatte die spätere Zeit, die einen Gaius zu den Koryphäen rechnete, keinen Sinn«. »Aber wohl war es die kosmopolitische, die römischen Nationalschranken durchbrechende Art des *ius extraordinarium*, welche der Richtung der späteren Kaiserzeit entsprach. Das *ius extraordinarium* ward nun gewissermaßen zur Regel, wie die *extraordinaria cognitio* zum Ordinarproceß; was Wunder also, daß unter den Koryphäen der am höchsten gepriesen wurde, welcher dem *ius extraordinarium* den wissenschaftlichen Stempel aufgedrückt hatte« (S. 294). Wenn Verf. unbefangen genug ist, dies vorläufig als Hypothese zu bezeichnen, so darf Berichterstatter gewiß dieselbe ebenso künstlich, als überflüssig nennen. Papinians hervorragende wissenschaftliche Gediegenheit, bei seinen Lebzeiten gehoben durch die einflußreiche Stellung des *praefectus praetorio*, welche er vor allen Juristen zuerst bekleidet hat, nach seinem Tode verklärt durch den in der Christenheit des Reiches besonders wirksamen Märtyrernimbus, dürfte ausreichender Grund für Papinians Ansehen sein. Jener Hypothese aber fehlt schon die äußere Grundlage, bevor nicht nachgewiesen ist, daß die Römer selbst das *ius extraordinarium* als ein den Gebieten des *ius civile* und des *ius honorarium* nur annähernd gleichartiges Rechtsgebiet anerkannt haben.

Daß jedoch dieser Nachweis unerschwinglich sein dürfte, ergibt sich aus den eignen Ausführungen des Verf.s in § 59 »das sekundäre Civil- und Honorarrecht«. Unmöglich nämlich ist es, zu verkennen, »daß teils *Seta*, teils *Principales Constitutiones* sich mit Stoffen des *ius ordinarium* beschäftigten« (S. 296). Für die bereits von Huschke bemerkte Erscheinung einer von Senat oder Princeps ausgehenden Ergänzung des *ius honorarium* hat Wlassak sich des Ausdrucks »sekundär-prätorisches Recht« bedient, welchen Verf. auf die gleiche Erscheinung hinsichtlich des Civilrechts in der Bezeichnung »sekundär-civiles« Recht überträgt. Indem er nun den Inhalt derjenigen *Seta* und *Constitutiones*, welche eine solche Ergänzung des *ius civile* oder *honorarium* bilden, von seinem Begriffe des *ius extraordinarium* ausschließt, hat er damit nicht nur die Begrenzung dieses Begriffes von dem unter allen Umständen mehr oder minder subjektiven Stylgeföhle abhängig gemacht (vgl. S. 247 f.), sondern, falls Berichterstatter recht sieht, geradezu der Ansicht Wlassaks den Boden bereitet, wonach als *ius extraordinarium* nur diejenigen Rechtsbildungen der Kaiserzeit gelten, für welche das gerichtliche Verfahren von jeher mittels ausschließlich magistratischer Kognition erfolgte. Denn sobald nicht mehr lediglich die Art der Rechtsquelle

über die Zugehörigkeit einer Rechtsbildung zum *ius extraordinarium* entscheiden soll, wird sich kaum ein anderes sicheres Unterscheidungsmerkmal hierfür gewinnen lassen, als die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit der für das *ius civile* oder das *ius honorarium* aufgestellten Formen des Rechtsschutzes.

Indem Verf. auch die Rechtsbildungen der Jurisprudenz der Kaiserzeit je nach ihrem Inhalte entweder dem *ius ordinarium* oder dem *ius extraordinarium* beizählt, scheint er hinsichtlich der Einreihung der Innominatkontrakte nicht ganz vorurteilslos geblieben zu sein. Unläugbar haben manche römische Juristen einzelne Fälle, namentlich das Schema »*facio, ut des*« nicht für Kontrakte gehalten und deshalb da, wo ihnen gleichwohl statt der in concreto unanwendbaren *condictio ob causam dati* eine Schadensersatzklage billig erschien, bei Dolus des Gegners die *actio de dolo*, sonst eine *actio in factum*, d. h. ohne Zweifel eine prätorische Klage mit einer *intentio in factum*, gegeben. So noch Paulus nach Julians Vorgange. l. 5 §§ 2 ff. D. de praescr. verb. 19, 5. l. 7 § 2 i. f. D. de pact. 2, 14 (nach welcher letztern Stelle, wie schon von Cujacius u. A. bemerkt worden ist, in l. 5 § 2 cit. das Schlußwort »*civilem*« gestrichen werden muß, vgl. l. 15 eod. i. f.). Soweit jedoch ein römischer Jurist einen zur Erfüllung verpflichtenden Vertrag annahm, konnte er nicht füglich darüber im Zweifel sein, daß es sich um einen *civilen* Schuldvertrag handele, welcher mit dem »Prätorenrecht« schlechterdings nichts gemein hatte. Seltsam genug beruft sich dagegen Verf. S. 301 für die zwischen *contractus* und *pactum* geteilte Zwitternatur der Innominatkontrakte auf die seiner Meinung nach von Labeo oder vielleicht erst von Ulpian für einen derartigen Vertrag in l. 19 pr. D. de praescr. verb. 19, 5 gebrauchte Bezeichnung: *quasi negotium quoddam inter nos gestum proprii contractus*, während offensichtlich das »*quasi*« jener Stelle die *ablativi absoluti* »*negotio quodam — gesto*« als einen verkürzten Kausalsatz bezeichnen soll, in keiner Weise aber das *negotium* zu einem *quasi-negotium* machen will, wie ja auch der nämliche Ulpian in l. 15 eod. von einer *conventio* der fraglichen Art sagt: *habet in se negotium aliquod*. Eine Uebertreibung dürfte es ferner sein, daß der Ausdruck *actio in factum civilis* mit dem alten Maß gemessen eine *contradictio in adiecto sei* (S. 303). Gehört es denn zum republikanischen Kontraktbegriffe, daß ein Kontrakt einen *civilrechtlich* anerkannten technischen Namen haben müsse, mit welchem bei einer *intentio incerta* aus diesem Kontrakte die *demonstratio rei, de qua agitur*, gemacht werden könne? Wenn aber nicht, so war es ja ganz unvermeidlich, daß der Inhalt einer *intentio incerta* aus einem *technisch nicht benannten Kontrakte* statt mittels der *unanwendba-*

ren demonstratio mittels einer thatsächlichen Angabe der im Einzelfalle getroffenen Vereinbarung, in factum, die erforderliche Bestimmtheit erhielt. Wer jedoch sähe nicht, daß dies eine an sich recht unerhebliche Aeußerlichkeit ist? Daß die Innominatkontrakte ihrer Zeit etwas Neues gewesen sind, versteht sich freilich von selbst; immerhin aber könnte es fraglich bleiben, ob es diese, für seine Untersuchung mindestens gleichgültige, Thatsache sei, was Gaius in l. 22 D. de praeser. verb. 19, 5 mit dem »quasi de novo negotio« bezeichnen wollte, oder nicht vielmehr einfach das Dasein eines neuen, d. h. eines unter der vorher von ihm genannten, gebräuchlichen, locatio conductio nicht begriffenen, ungewöhnlichen, Geschäftes, wie bereits Brissonius de S. ad v. novum § 3 ed. Hein. annimmt. Ist hiernach aber der Innominatkontrakt kein Gemisch der alten Systeme, d. h. des ius civile und des ius honorarium, so kann auch seine Aufstellung keine Vorbereitung des Bruchs mit dem alten Systeme, kein Vorrücken des römischen Rechtstriebis bis an die Grenzscheide zwischen ius ordinarium und ius extraordinarium (S. 303) sein.

Kap. II (S. 304—399 §§ 60—70) endlich stellt »die einzelnen Zweige des neuen Systems« dar, und zwar unter I »das ius extraordinarium im engeren Sinne« (§§ 60—64).

§ 60 erörtert »die materiell rechtliche Natur desselben«. Wie Cäsar das Pomerium durchbrochen, so habe der, an die Stelle des Gemeindestaates getretene, Nationalstaat sich angeschickt, ein Weltstaat zu werden. Auch im Privatrechte habe sich die Masse dessen, was des alten Maßstabes spottete, so beträchtlich gehäuft, daß mit dem Gedanken vereinzelter Ausnahmen nicht auszukommen gewesen sei. Was die Zeit von Augustus bis Aurelian in juristischer Beziehung recht eigentlich auszeichne, sei das s. g. ius extraordinarium. Mit dem, was gewöhnlich zuerst unter ius extraordinarium gedacht werde, stehe das ius naturale und das ius militare in nächster Verbindung; auch das ius publicum zeige einen in entsprechender Weise über den alten Rahmen hinausgehenden Entwicklungsgang. Freilich lasse sich für das Dasein des ius extraordinarium in dem hier fraglichen Sinne nur ein Indicienbeweis führen; und zu dessen Würdigung müsse verlangt werden, daß der Leser geschichtlichen Sinn mitbringe.

Dem ius extraordinarium sei das Glück eines wissenschaftlichen Abschlusses nicht zuteil geworden. So habe es die durchbrochene Eischale der processualen Hülle, nämlich der extraordinaria cognitio, am jugendlichen Körper behalten; in Wahrheit aber sei hier nicht bloß ein neues Proceßsystem, sondern eine neue Welt materiel-ler Rechtsgebilde zur Entstehung gekommen. Insofern aber habe

die *extraordinaria cognitio* für uns eine prototypische Bedeutung, als wir an ihrer Art recht deutlich den Grad der Abweichung des neuen Systems vom alten zu ermessen vermögen. Während die im *ius honorarium* organisierte Masse völlig vom Römertum naturalisiert gewesen sei, machen die Gestalten des *ius extraordinarium* Risse in das alte Gewebe. So nehme der Proceß der Kaiserzeit Elemente der Heimlichkeit und Schriftlichkeit in sich auf; der Kognitionalproceß lasse die Proceßcäsur der Litiskontestation fallen und mache sich los von der Mitwirkung des Bürgers im Geschwornenamte. Wie nun dies nicht ohne Wandelung der rechtlichen Anschauungen habe vor sich gehn können, so erkläre sich auch die Geltendmachung der *Seta Macedonianum*, *Velleianum*, *Trebellianum*, der *epistola D. Hadriani* u. s. w. in der Form der *exceptio* gegenüber dem reprobieren Thatbestande, statt in der Form der *ipso iure* eintretenden Nichtigkeit desselben, innerlich nur daraus, daß das neue Recht als eine besondere Schicht von den alten Rechtssystemen unterschieden worden sei. Allein, wenn wirklich die Herkunft des Verbotes aus dem *ius extraordinarium* dessen Geltendmachung *ope exceptionis* bedingt hätte, wie erklärt alsdann Verf., daß nach den *Seta Hosidianum* und *Volusianum* verbotswidrige *venditiones irritae*, d. h. nichtig, waren, ebenso nach dem *Setum* vom J. 122 n. Chr. (l. 41 §§ 1 sqq. D. de legat. 1) verbotswidrige Legate? S. auch l. 46 § 2 D. de J. F. 49, 14 (wo das *infirmato contractu vindicatur* auf die *vindicatio* seitens des Veräußerers geht). Und wenn es nicht bestritten werden kann, daß die eigentümliche Form der *exceptio* erst dem durch den Prätor gehandhabten *agere per formulas* angehört, so muß doch behauptet werden, daß solche *exceptiones*, die, wie die *exceptio legis Cinciae*, *ex legibus substantiam capiunt*, dies nur darum thun, und thun können, weil die betreffende *lex* eine *perfecta* nicht war, d. h. weil sie das von ihr verbotene Rechtsgeschäft eben nicht völlig entkräften wollte, wie es daher sicherlich schon im *Legisaktionen-Verfahren* eine besondere Form der auf derartige *leges* gestützten Anfechtung gegeben hat. Sollte nicht entsprechend die bloß *exceptivische* Wirkung eines durch *Setum* ausgesprochenen Verbotes darauf beruhen, daß das *Setum* selbst absolute Nichtigkeit des Verbotenen nicht wollte, während umgekehrt da, wo diese gewollt war, Nichtigkeit *ipso iure* eintrat? und ist nicht die bloß *exceptivische* Befreiung des *heres fiduciarius ex Trebelliano* die notwendige Folge des *character indelebilis* des *heres*, den auch das *Trebellianum* nicht beseitigt hat? (S. 317 zu N. 42). Demnach dürfte einstweilen wohl eine starke Vermutung auch dafür streiten, daß die bloß *exceptivische* Wirkung des *beneficium divisionis* nicht auf der Konstitutionennatur der *epistola D. Hadriani* beruht, sondern

auf sachlichem Grunde, wie es entsprechend Gai. 4, 22 gegenüber der korrupten Lesart von 3, 121 unzweifelhaft beweist, daß auch die lex Furia de sponsu kraft der von ihr vorgeschriebenen Kopfteilung unter die im Augenblicke der Fälligkeit vorhandenen sponsos keinesweges die Schuld auf das plus quam virilem partem ipso iure aufhob, vielmehr als minus quam perfecta das exigere jenes plus formell gestattete.

§ 61 stellt in hervorragenden Beispielen »das Recht aus Senatusconsulten« dar, welches nach Ansicht des Verf. einen principiell neuen Charakter trägt. Als derartige Beispiele sind hier genannt die Seta über den s. g. quasi-usufructus, Neronianum, Velleianum über die intercessio mulierum, Macedonianum, Velleianum über die assignatio liberti, Rubrianum, Claudianum über das Advokatenhonorar, Apronianum, Trebellianum, Pegasianum, Tertullianum und Orfitianum. Gewiß ist dem Verf. darin zuzustimmen, daß diese Senatuskonsulte die alte Bahn des römischen Rechts verlassen. Gleichwohl muß nachdrücklich betont werden, daß diejenigen dieser Seta, welche nicht bloß negativ wirken, wie das Velleianum über Frauenintercession und das Macedonianum, sofern ihr Inhalt in das ius civile schlägt, mit der gleichen formellen Kraft Recht schaffen, wie es die Volksschlüsse gethan haben. Wer ein iure civili, d. h. nach altem Civilrecht, nichtiges Legat ex Neroniano erhält, ist ipso iure Legatar, d. h. er hat die Klage aus einem Damnationslegat mit intentio in ius concepta; — das Kind des Patrons, welchem der letztere ex Velleiano den Liberten assigniert, ist gerade so gut civiler Patron desselben, wie er es ohne Assignation geworden sein würde; der Unterschied seines Rechtes in beiden Fällen ist nur ein quantitativer, kein qualitativer; — die ex Aproniano von ihren Freigelassenen rite eingesetzten Gemeinden wurden heredes; — das Tertullianum und Orfitianum gewährten nicht minder in dem Sinne die hereditas legitima, daß durch sie die berechtigte Person quiritarisches Eigentum der Nachlaßsachen erwarb, Erbschaftsklagen aktiv und passiv direkt auf sie übergiengen u. s. w. Es ist in der That nicht verständlich, wie Verf. S. 318 f. N. 45. dies Letzte bestreiten mag, indem er die vielfach dafür gebrauchten Ausdrücke »hereditas legitima« »heredes legitimi« in dem Sinne von Intestaterbfolge verstehn will, was in den meisten Stellen ganz bedeutungslos sein würde und z. B. in l. 6 § 2 D. de A. et O. H. 29, 2 als Gegensatz der in § 1 erörterten bonorum possessio gar nicht paßt. Daß das Trebellianum eine hereditas secunda nicht begründete, beruht ganz folgerecht auf dem charakter indelebilis des heres; und aus dem nämlichen Grunde vermochte auch die erzwungene Antretung und

Restitution der Erbschaft ex Pegasiano den Fideikommissar zum heres nicht zu machen.

§ 62 bringt »das Constitutionenrecht«. An die Spitze ist das Fideikommiss gestellt. Verf. verteidigt hier mit großer Entschiedenheit den Satz, »daß das Fideicommissrecht nicht Prätorienrecht ist« (S. 322), während u. W. niemand das Gegenteil behauptet hat, auch nicht für das Universalfideikommiss. In der That kann es ja keinem Zweifel unterliegen, daß die Klage des Fideikommissars gegen den heres fiduciarius auf Erfüllung des Fideikommisses die *extraordinaria fideicommissi persecutio* ist. Es handelt sich lediglich um die Wirkung der Erfüllung. Während bei einem Singularfideikommiss die Leistung einer Nachlaßsache oder einer dem Belasteten selbst gehörigen Sache den Fideikommissar zum vollen quiritarischen Eigentümer macht, oder, wenn jene Sache eine *res mancipi* ist, kraft der *mancipatio* oder in *iure cessio* oder kraft nachträglicher *usucapio* immerhin machen kann, vermag Erfüllung eines Universalfideikommisses, wie schon oben erwähnt, wegen der Unzerstörlichkeit der Eigenschaft eines heres, den Fideikommissar niemals zum heres zu machen. Gäbe es nun nach *ius extraordinarium* eigentümliche, den *actiones hereditariae* entsprechende Rechtsmittel für die *Universal-succession*, so würden diese möglicherweise gerade auch auf den *Universalsuccessor ex Trebelliano* angewandt worden sein. Derartige Rechtsmittel aber gibt es bekanntlich nicht. Das *Trebellianum* überließ daher die Aufstellung der geeigneten Klagen dem Prätor, welcher dieselben im Edikte als *utiles actiones quasi heredi et in heredem proponierte*, wie Gai. 2, 253, eine vom Verf. nicht berücksichtigte Stelle, ausdrücklich sagt. Zum Ueberfluß fügt dann Gai. 4, 111 hinzu, daß der Prätor bisweilen auch solche Klagen, welche unmittelbar vorher als *actiones, quae ex ipsius iurisdictione pendent*, in unzweideutigen Gegensatz gesetzt sind zu denjenigen, *quae ex lege senatusve consultis proficiscuntur*, unverjährbar gebe, und als Beispiele dafür werden genannt *eae, quas bonorum possessoribus ceterisque, qui heredis loco sunt, accommodat*. Die Behauptung des Verf.s (S. 322), es sei nicht wahr, daß Gaius dort die Klagen des Universalfideikommissars zu den prätorischen, d. h. vom Prätor eingeführten, zähle, ist gegenüber dem Zusammenhange dieser, von Wlassak S. 101 N. 8 angeführten, Stelle nur unter der Annahme zu begreifen, daß er jenen Zusammenhang gänzlich übersehen und dafür sein Augenmerk auf eine bei Wlassak von ihm grundlos vermutete, irrige Auslegung von *accommodare* beschränkt hat. Ebenso wenig scheint es bezweifelt werden zu dürfen, daß in l. 20 D. fam. ercisc. 10, 2 und in l. 2 § 19 D. pro empt. 41, 4 der Ausdruck »*ceteri honorarii oder praetorii successores*« auch auf den unmittelbar vorhergenann-

ten Fideikommissar geht, cui restituta est hereditas ex Trebelliano Scto; wenn dagegen in l. 20 § 13 D. de H. P. 5, 3 diejenigen, qui existiment sibi restitutam hereditatem, erst nach denen, qui bonorum possessores se existiment vel alias iustos successores, aufgeführt werden, so dürfte Ulpian darunter solche Fideikommissare gemeint haben, denen ex Pegasiano, d. h. ohne den Erfolg der Universalsuccession, restituirt worden war (vgl. Francke Comment. S. 146 und S. 158 f.).

Dann erwähnt Verf. einige Konstitutionen, welche sich auf das fideicommissum libertatis und die iura ingenuitatis beziehen. Dabei ist der Inhalt des rescriptum D. Marci über die addictio bonorum libertatum conservandarum causa insofern ungenau mitgeteilt, als der Sklav, welcher dieselbe nachsuchen kann, einer der letztwillig freigelassenen Sklaven des Erblassers selbst sein muß, und die addictio an einen Freien erst durch Gordian (l. 6 Cod. de testam. manum. 7, 2) erlaubt worden ist. Uebrigens zeigt auch dieser Fall, daß Vorschriften des ius extraordinarium durch den Prätor kraft der Mittel des ius honorarium vollzogen wurden: es ist für denjenigen, cui bona addicta sunt, keinesweges ein eigentümlicher Rechtsmittelapparat aufgestellt worden; ebenso wenig wurde er heres, ohne Zweifel deshalb nicht, weil die addictio, worauf seine Stellung beruhte, durch den zuständigen Magistrat kraft des imperium erfolgte, dieser aber heredem facere non potest; — dagegen heißt es von ihm in l. 4 § 21 D. de fid. lib. 40, 5: bonorum possessori assimilari debet, was doch kaum etwas Anderes bedeuten kann, als daß ihm und gegen ihn nach Analogie des bonorum possessor vom Jurisdiktionsmagistrate utiles actiones gegeben werden müssen. Propontiert waren diese freilich nicht; es genügte, sie im Einzelfalle zu erteilen. Wie so aber aus jener Aeußerung deutlich erhellen soll, daß man sich außerhalb der Sphäre des ius ordinarium im Sinne des Verf.s befindet (S. 288), ist hiernach schwer zu verstehn. Und nicht deutlicher erhellt dies, wenn Paulus in Beziehung auf das Ungültigwerden des durch Privileg gestatteten Quasi-Pupillartestaments für den filius pubes mutus in l. 43 pr. D. de vulg. subst. 28, 6 sagt: ut, quemadmodum iure civili pubertate finitur pupillare testamentum, ita princeps imitatus sit ius in eo, qui propter infirmitatem non potest testari. Denn sicherlich kommen diesem Quasi-Pupillartestamente alle Wirkungen eines civilrechtlich gültigen Testamentes zu; ius civile bedeutet hier soviel wie ius commune im Gegensatze zum Privileg.

Weiter folgt die Quarta D. Pii, welcher die durch die Jurisprudenz eingeführte praeceptio dotis ex lege verglichen wird; das decretum in l. 93 (92) de H. J. 28, 5; die kaiserlichen Transmissions-

fälle (l. 86 pr. D. de A. v. O. H. 29, 2. l. 6 § 1. l. 42 § 3 D. de B. L. 38, 2. l. 11 Cod. de his, quae ut indign. 6, 35. l. 4 D. de Seto Sil. 29, 5. cf. l. 3 §§ 30—32 eod. S. ferner l. 12 D. de Carb. ed. 37, 10. l. 1 § 1 D. ad Sc. Tertull. 38, 17). Hinsichtlich der letzten nimmt Verf. selbst an, daß sie »formell an die in integrum restitutio angeschlossen« worden seien (S. 330), d. h. doch wohl, daß den Erben des Delaten causa cognita die Erwerbung sei es der hereditas, sei es der bonorum possessio gewährt wurde. Beim Untergange der Delation infolge des Sc. Silanianum bedurfte es gemäß einer Konstitution (wahrscheinlich von M. Aurelius l. 11 Cod. l. 4 D. citt.) vielleicht nicht einmal der i. i. restitutio: die Erben des Delaten hatten die erbschaftlichen Klagen ohne weiteres als utiles (cf. Fr. Schröder in v. Jherings Jahrb. 15 S. 435 f.). Ueber die Rechtsbehelfe, mittels deren die übrigen Vorschriften verwirklicht wurden, läßt sich Verf. nicht aus; sonst würde er einräumen müssen, daß dieselben mindestens in den beiden ersten Fällen dem ius civile oder dem ius honorarium angehörten: der Quarta D. Pii dient eine personalis actio (l. 1 § 21 D. de collat. 37, 6), ohne Zweifel eine condictio ex lege (l. un. D. de cond. ex lege. 13, 3); der praeceptio dotis falls der filius maritus Miterbe des Gewalthabers ist, das arbitrium familiae erescundae, falls er exherediert ist, dasselbe als utile (l. 1 § 9 D. de dote prael. 33, 4). Aber auch im Falle der l. 93 cit. mußte, sofern die dort mitgeteilte kaiserliche Entscheidung einen allgemein anwendbaren Rechtssatz ausspricht, ein der herkömmlichen Rechtsordnung sich einfügendes Verfahren stattfinden; Berichterstatter meint, der in dem ersten Testamente Eingesetzte, dessen irrig angenommener Tod den Erblasser zur Errichtung eines neuen Testamentes veranlaßt hatte, habe eine bonorum possessio decretalis cum re erhalten, bei welcher die Vermächtnisse des zweiten Testamentes aufrecht erhalten blieben arg. Val. Max. 7, 7, 5. Plin. H. N. 7, 5, 4. (Vgl. Schröder a. a. O. S. 437).

Die »Fortsetzung« in § 63 berührt das ius singulare des Fiscus »neben dem Fideikommiss eine zweite Grundwurzel des ius extraordinarium« (S. 331); das ius offerendi et succedendi des nachstehenden Pfandgläubigers; den Satz »ipso iure compensatur«; die Alimentations-, Dotations- und Funerationspflicht, von welcher letzten übrigens bemerkt wird, daß sie zum Teil in das Prätorenedikt zurückreiche; die adoptio per mulierem; die Specialexekution durch pignoris capio und die Appellation. Es bedarf keiner Ausführung parüber, daß manche der hier aufgezählten Rechtsbildungen in den gewöhnlichen Formen des ius civile oder honorarium verwirklicht wurden oder, wie z. B. das in einzelnen Fällen dem Fiscus ipso iure zufallende Eigentum, genau den nämlichen Inhalt haben, wie

die entsprechenden iure ordinario entstandenen Verhältnisse; über die Zugehörigkeit anderer aber zum ius extraordinarium sich streiten ließe.

§ 64 endlich betrifft »das Juristenrecht«, soweit dasselbe auf Anregung der Jurisprudenz selbst, d. h. ohne nachweisbare Grundlage im Rechte der Seta oder der Konstitutionen Schöpfungen gezeitigt haben soll, welche von denjenigen des alten Römerrechts specifisch verschieden sind. Als solche nennt Verf. die potestas usufructuarii, worunter er den Erwerb des Usufruktuars durch Rechtsgeschäfte der seinem Nießbrauche unterworfenen Sklaven versteht; — das Pfandprivilegium wegen in rem versio; — die Emphyteuse oder vielmehr das ius in agro vectigali; — die epistola oder cautio inter praesentes als Surrogat der Stipulation; — die Erweiterung der obligatorischen Stellvertretung in der actio quasi institoria und dem Klagrechte des Principals ohne Cession für einzelne Fälle, wobei l. 1 § 18 D. de exerc. act. 14, 1 fälschlich herangezogen wird, um den Zusammenhang der Jurisprudenz mit dem von den kaiserlichen Behörden verfolgten Systeme zu belegen, während doch extra ordinem hier die Bedeutung »ausnahmsweis« hat; — das Klagrecht des Haussohns oder, wie Verf. sagt, dessen persona standi in iudicio, nach l. 18 § 1 D. de iud. 5, 1, eine »Neuerung, welche ohne Präcedenz im ius ordinarium war«, wie Verf. S. 339 wohl im Hinblick auf das »extraordinario iudicio« der Parallelstelle l. 17 D. de R. Cr. 12, 1 meint, welche jedoch nur sagt, daß die fragliche Klage unabhängig vom rerum actus stattfinde; — endlich die divisio patrimonii inter liberos nach l. 20 §§ 3. 5. 8. l. 32. l. 39 D. fam. ercisc. 10, 2. l. 30 § 3 D. de adim. leg. 34, 1. Selbst wenn einzuräumen wäre, daß alle diese Bildungen dem Juristenrechte angehören, was u. E. für die in rem actio de fundo vectigali zu bereiten bleibt, und daß sie aus dem Rahmen des ius ordinarium herausfielen, was u. E. für keine einzige zugestanden werden kann, so läßt sich andererseits gar nicht leugnen, daß sie samt und sonders in den gewohnten Formen des ius civile oder des ius honorarium verwirklicht werden.

Dem ius extraordinarium i. e. S. sind in § 65 unter II »das ius naturale« und in § 66 unter III »das ius militare« angereiht. Beide »haben einen gemeinsamen Grundzug: sie tragen dem kosmopolitischen Bedürfniß der neuen Zeit Rechnung und thun das gewissermaßen mit Bewußtsein und systematisch« (S. 341).

Auf das über das ius naturale hier Vorgetragene brauchen wir nach dem bereits oben Bemerkten nicht weiter einzugehen. Doch sei hervorgehoben, daß wohl nur von einer vorgefaßten Meinung aus in Redewendungen wie: inter nos cognationem quandam *natura* constituit, *libertas est naturalis facultas eius, quod cuique facere libet*,

quas (res) — *natura vel gentium ius vel mores civitatis commercio exuerunt, earum nulla venditio est* — der Hinweis auf ein *ius naturale*, und vollends im Sinne einer Rechtsordnung, zu erblicken ist.

Hinsichtlich des *ius militare* bekämpft Verf. die Ansicht, dasselbe sei »ein Mosaik von Privilegien«, auch dürfe man nicht zuerst an den *filiusfamilias miles* denken (S. 349). Vielmehr handele es sich um die Persönlichkeit des *miles Romanus* überhaupt: diese sei duplex, die civile und die militärische. »Zwar ist es schwer, daß ein Mensch doppelt sei; aber der Imperator hat das mit seinem Machtwort fertig gebracht« (S. 350). In der *libera testamenti factio* des *miles* sind zwei Hauptgruppen von Rechtssätzen zu unterscheiden, die eine bezüglich der Form der Testamente, die andre bezüglich des Inhalts derselben. »Neben der neuen Gestalt des *paterfamilias miles* erhebt sich die ebenso neue Gestalt des *filiusfamilias miles*« (S. 351). Auffallend ist es übrigens, daß Verf. die Verfügungsbefugnis des *filiusfamilias* über die *bona castrensia inter vivos* auf Hadrian zurückführt, dagegen der einflußreichen, die wissenschaftliche Auffassung der *bona castrensia* bedingenden, Vorschrift dieses Kaisers nicht erwähnt, wonach auch der *filius veteranus* über jene *bona* noch testiren kann.

So tief aber das *ius militare* in das alte Recht einschneidet, so wenig darf verkannt werden, daß seine privatrechtlichen Vorschriften durchaus in den alten Formen sich vollziehen: wer aus einem Soldatentestamente, selbst aus demjenigen eines *filiusfamilias* über dessen *peculium castrense*, erbt, ist gerade so gut *heres*, d. h. Erbe nach *ius civile*, als der *heres* aus einem Paganentestamente. So sind jene Vorschriften in der That nur eigenartige Ausnahmgestaltungen zu dem hergebrachten Systeme, keinesweges ein selbständiges neues neben demselben, wie es die *honorum possessio* neben der *hereditas* ist.

Und eben diese Unselbständigkeit des *ius extraordinarium* bestätigt der von einem *ius tripartitum*, nämlich civile, praetorium, ex constitutionibus, redende § 3 J. de test. ord. 2, 10, welchen Verf. S. 274 als eine, allerdings nicht besonders wertgeachtete, Belegstelle seiner Lehre beibringt. Ein ordentliches Privattestament hat es gegeben sowohl nach *ius civile* als nach *ius praetorium*, niemals aber ein solches nach *ius extraordinarium*: die dasselbe betreffenden Vorschriften dieses letzten Rechtes haben sich gleichmäßig auf civile wie auf prätorische schriftliche Testamente bezogen; und so ergab es sich mit der Verschmelzung der civilen und der prätorischen Voraussetzungen für das schriftliche Testament ganz von selbst, daß neben ihnen auch die beide ergänzenden Vorschriften des Konstitutionenrechtes in Kraft blieben.

Unter IV folgt »das *ius publicum* des Augustus« (S. 353—387. §§ 67—69), auf welches der Berichterstatter nicht eingeht, weil es außerhalb seines Arbeitsfeldes liegt.

V. »Schlußbetrachtung« (S. 388—399. § 70) bringt eine Reihe inhaltsschwerer Aussprüche über die moderne Rechtswissenschaft, welche auch nur berichtend zu erwähnen, der ohnehin außergewöhnlich von uns beanspruchte Raum gebriecht.

Wir haben zu den dogmatischen Ausführungen der ersten Abhandlung uns fast durchweg ablehnend verhalten müssen, und ebenso zu demjenigen, was Verf. als den Schwerpunkt der zweiten ansieht. Gleichwohl verkennen wir weder das Anregende seiner Konstruktionsversuche auf dem Gebiete des Obligationenrechts, noch das Verdienstliche seines Bemühens, die Rechtsbildungen der Kaiserzeit planmäßig auf ihr inneres Verhältnis zu dem der Republik entstammenden Rechte zu prüfen. Freilich gelangen wir nach den Zusammenstellungen des Verf.s in Beziehung auf die Gesamtschätzung des in jenen Bildungen enthaltenen *ius novum* zu einem wesentlich verschiedenen Ergebnisse, als er: uns wollen nämlich die Neubildungen andern Styls quantitativ wie qualitativ gegenüber dem Grundstyle des römischen Rechtes immerhin verhältnismäßig unerheblich erscheinen. Selbstverständlich waren wir es einem Gelehrten von des Verf.s Bedeutung schuldig, sowohl seine eigne Darstellung im Zusammenhange zu schildern, als auch unsre abweichenden Ansichten ausreichend zu begründen. Was wir hier gern noch betonen, daß ist die jugendliche Wärme, mit welcher Verf. für seinen Gegenstand erfüllt ist. Ihretwegen mag auch die mitunter etwas zu persönliche Polemik gegen Wlassak entschuldigt sein, wie sie z. B. S. 257 N. 2 a. E., S. 278, 280, 303, 322 N. 8 und S. 331 wohl kaum zum Vorteile der Sache heraustritt.

Schließlich verzeichnen wir an störenden Druckfehlern S. 80 Z. 1 v. u.: ein Komma hinter »ohne Weiteres«; S. 253 Z. 11 v. u.: »*cognitio naturalis*« statt »*cognatio naturalis*«; S. 318 N. 45: Paul. 4, 9, 1—3 statt 4, 10, 1—3; S. 325 N. 16: fr. 1 statt fr. 4 § 2 de *fideic. lib.* 40, 5; S. 330 N. 34: fr. 1 § 30. 32 statt fr. 3 § 30. 32 de *Scto Sil.* 29, 5; das. zu N. 35 Z. 4 v. o. wo es statt der »Erstere (nämlich Papinian) fügt einen dritten und einen vierten Fall hinzu« wohl heißen müßte: »der Erstere fügt einen dritten, der Andere (nämlich Ulpian) einen vierten Fall hinzu«, und das. N. 35, wo die unter allen Umständen falschen Citate wohl zu ersetzen sind durch das Citat: l. 12 D. de *Carb. ed.* 37, 10; S. 340 N. 24: fr. 39 eod. statt fr. 39 § 1 eod.; das. N. 25: fr. 20 § 2 statt fr. 20 § 3 *fam. ercisc.* 10, 2.

Huber, Eugen, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts. Erster Band. Basel. Detlofs Buchhandlung 1886. 767 S. 8°.

Der Verfasser beabsichtigt auf Veranlassung des Schweizer Juristenvereins eine vergleichende Darstellung der kantonalen Privatrechte erscheinen zu lassen. Dabei gliedert er seinen Stoff in ein System des geltenden Rechtes und einen Abriß der Rechtsgeschichte. Während nun aber der letztere nicht bloß die Entwicklung derjenigen Institute besprechen soll, die dem heutigen kantonalen Privatrecht verblieben sind, sondern auch jene Einrichtungen umfassen wird, für die jetzt das Bundesprivatrecht maßgebend geworden ist, beschränkt sich der systematische Teil auf dasjenige in den Kantonen geltende Privatrecht, welches nicht der Bundesgesetzgebung entstammt. Vom systematischen Teil liegt nunmehr der erste Band vor, der Personen- und Familienrecht befaßt, letzteres abzüglich des Erbrechts. — Die Arbeit ist auch für den deutschen Juristen von großem Interesse, wenn man schon bei uns dem rechtsgeschichtlichen Teil mit noch größerer Spannung entgegensehen wird: haben doch bereits Heuslers Institutionen gezeigt, daß die schweizerischen Rechte die ungebrochene Entwicklung des alamannischen Rechts aufweisen und ist hiuwieder dem Bedürfnis einer gründlichen Darstellung derselben durch die zum großen Teil veralteten kantonalen Rechtsgeschichten noch nicht genügt. — Für die vorliegende dogmatische Darstellung war dem Verfasser offenbar das Verfahren Roths maßgebend. Doch gilt dies nur von der Einteilung des Stoffes im allgemeinen und von der Genauigkeit, mit der das Detail wiedergegeben ist: zuerst sind in knappen Zügen die hauptsächlichsten Aehnlichkeiten und Abweichungen mitgeteilt, in denen sich ein Institut für die vier großen Schweizer Rechtsgebiete: das Gebiet des österreichischen Gesetzbuchs, des französischen Gesetzbuchs, des zürcher Gesetzbuchs und des nicht kodifizierten Rechtes darstellt. Dann werden die gewonnenen Grundsätze für jeden einzelnen Kanton genau ausgeführt, ohne daß sich der Verfasser mit einer Exemplifikation auf das eine oder das andere Recht begnügte. Allein in der Detailsausführung spricht Verf. nicht selbst, sondern läßt nahezu immer die Quellen reden. Eine selbstständige Durcharbeitung des Detail wird fast nirgends geboten. Da nun aber das Detail die selbständigen grundsätzlichen Ausführungen des Verfassers weit überwiegt, so kann man das Werk zunächst nur bezeichnen als eine Zusammenstellung unverkürzt oder verkürzt wiedergegebener Artikel der schweizer Gesetzbücher unter allerdings sehr geschickt gewählten Rubriken. Ein Tadel soll darin nicht liegen. Jedenfalls wird das Buch sich für den schweizer Juristen sehr brauchbar erweisen, wenn es in der That so vollständig gearbeitet ist, als es den Anschein hat. Zu einem sichern Urteil über diesen Punkt ist nur ein schweizer Praktiker berufen. Auch der deutsche Jurist wird die Arbeit als eine sehr erwünschte systematische Sammlung der schwer zugänglichen schweizer Rechtsquellen ansehen. Was ihm manchmal — mehr als dem Schweizer vielleicht — als ein Mangel erscheinen mag, daß der Verfasser nicht auch die einschlägigen Bundesgesetze mitteilt, das erklärt sich aus der Tendenz und wohl auch der Entstehungsgeschichte des Buches. — Nur der Kritiker, der an-

zugeben hat, welche neuen fertigen Resultate sich für die Wissenschaft des deutschen Rechts aus Buch entnehmen lassen, ist in einer schlimmen Lage, denn neue konstruktive Gedanken sind in der Arbeit fast nicht enthalten und können nach Absicht des Verfassers auch nicht enthalten sein: man wird dieselben im historischen Teil suchen müssen. Eigentlich bleibt also dem Referenten nur die Anzeige übrig, daß ein ungemein praktisches Repertorium des kantonalen Privatrechts erschienen ist, dann ein Hinweis auf die beabsichtigte Rechtsgeschichte. Ein einigermaßen eingehender Bericht wird erst nach dem Erscheinen dieses zweiten Teiles möglich sein. Nur auf einen Punkt sei gleich heute hingewiesen, auf das eigentümliche Güterrecht, wie es sich in Bern und ähulich in Aargau, Freiburg und Waadt ausgebildet hat. Durch die Eheschließung wird hier der Mann Eigentümer des gesamten ehelichen Vermögens; im Verhältnis zur Frau findet eine echte Universalsuccession unter Lebenden statt: die Schulden der Frau gehn auf den Mann über, ohne daß die Frau noch persönlich verhaftet ist. Die Frau ihrerseits hat nur noch ein persönliches Forderungsrecht auf ihr eingebrachtes im Fall der Auflösung der Ehe, oder im Fall daß der Ehemann in Konkurs gerät. Wird die Ehe durch den Tod der Frau aufgelöst, und sind keine Kinder vorhanden, so fällt die Forderung auf Rückgabe des Frauenguts weg. Sind Kinder vorhanden, so fällt die Forderung an diese, die Proprietät bleibt bei dem Manne. Stirbt der Mann, so tritt die überlebende Frau, wenn sie will, in die Stellung des Mannes ein. Huber selbst weist darauf hin, daß dieser Güterstand, der sich bekanntlich im österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch nicht findet, die konsequente Fortentwicklung ältern bernischen Rechts ist; es ist dabei zunächst an § 43 der Berner Handveste und dann an die verwandten elsässischen, breisgauischen und schweizerischen Rechte zu denken (Schröder Gesch. d. eh. Güterrechts II, 2 S. 14 ff.). Man sieht: hier wo der Mann vollkommen einseitig auch über das Immobiliärvermögen der Frau disponiert, bildet sich Alleineigentum des Ehemanns aus. Bekanntlich hat Dunker (das Gesamteigentum S. 218—231) die juristische Natur der allgemeinen Gütergemeinschaft in dem Alleineigentum des Ehemanns gesucht. Seine Ansicht ist in dieser Fassung mit Recht verworfen worden. Allein fraglich ist doch, ob es sich nicht empfiehlt nach dem Vorgang von Huber für das deutsche Recht überhaupt einen Güterstand des Alleineigentums des Mannes auszuscheiden und diesem eine Anzahl von Rechten zu überweisen, die man jetzt gemeinlich zur allgemeinen Gütergemeinschaft rechnet: nämlich alle Rechte, nach denen der Mann freie Verfügung über die von seiner Frau eingebrachten Grundstücke hat (Schröder II, 3 S. 234 ff.).

Würzburg.

Dr. Ernst Mayer.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckeret (Fr. W. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 5.

1. März 1887.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*

Inhalt: D'Arbois de Jubainville, Essai d'un catalogue de la littérature épique de l'Irlande. Von Zimmer. — Usteri, Die Selbstbezeichnung Jesu als des Menschen Sohn; — Derselbe, Hinabfahren zur Hölle. Von Jülicher.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

H. D'Arbois de Jubainville, Essai d'un catalogue de la littérature épique de l'Irlande. Précédé d'une étude sur les manuscrits en langue Irlandaise conservés dans les Iles Britanniques et sur le Continent. Paris, E. Thorin 1883. CLV und 282 S. 8°.

In dem ersten Teil seines Werkes, der Introduction, handelt Herr D'Arbois (auf Seite XI—CLV) in zwölf Kapiteln: über seine Mission Littéraire dans les Iles Britanniques (1), die irischen Handschriften in Cambridge (2), im British Museum in London (3), in der Bodleiana in Oxford (4), in der Bibliothek der Royal Irish Academy in Dublin (5), im Trinity College in Dublin (6), im Franziskaner Konvent ebendasselbst (7), in der Handschriftensammlung des Lord Ashburnham — die sogenannte Stowe-Collection, jetzt in Dublin in der Royal Irish Academy deponiert — (8) und über die in verschiedenen Bibliotheken zerstreuten Handschriften (9); des Weiteren (10) rekapituliert er in chronologischer Ordnung die besprochenen Handschriften, verzeichnet (11) die bekannten Irischen Handschriften des Kontinents und schließt (12) mit einer allgemeinen Uebersicht der Handschriften unter dem Gesichtspunkt der in ihnen behandelten Materien.

Der zweite umfangreichere Teil des Werkes bringt (auf S. 1—257) einen Katalog der epischen Litteratur Irlands, soweit uns solche in Irischer Sprache noch erhalten ist oder nachweislich vorhanden war. Wir besitzen nämlich schon in einer Hand-

schrift aus der Mitte des 12ten Jahrhunderts ein nach sachlichen Gesichtspunkten angeordnetes Verzeichnis der bekannten epischen Stoffe: unter einzelnen Rubriken wie *togla* (Zerstörungen), *tochmarca* (Werbungen) *catha* (Kämpfe), *immrama* (Seefahrten), *fessa* (Feste), *aitheda* (Entführungen), *airgne* (Plünderungen) etc. werden 187 Titel von epischen Erzählungen vorgeführt. Dieses wichtige Denkmal ist nach der ältesten Handschrift (LL. 189b, 44—190b, 8) von O'Curry ediert (Lectures on the Manuscript Materials of the ancient Irish history S. 583—593) und nach der jüngeren H. 3, 17 Col. 797 ff. von O'Looney (Proceedings of the Royal Irish Academy 1879, I, 215—240): beide Gelehrte haben in den Anmerkungen in umfassendem Maße festzustellen versucht, was von diesen Erzählungen heutigen Tags noch vorhanden ist und auf die ihnen bekannten Handschriften hingewiesen, in denen diese Erzählungen sich finden. Auf einen zweiten Katalog derart, welcher sich in mehreren Handschriften des 15. und 16. Jahrhunderts findet und eine Anzahl neuer Titel bietet, hat O'Curry (Manners and Customs of the ancient Irish II, 131 ff.) hingewiesen: abgedruckt ist derselbe in vorstehend genannter Arbeit S. 260—264. — Herr D'Arbois gibt nun (S. 1—257) in alphabetischer Reihenfolge die in diesen Katalogen genannten Irischen Titel der epischen Stoffe nebst den ihm sonst noch bekannt gewordenen Titeln größerer oder kleinerer epischer Erzählungen. Unter einem jeden Titel, dem eine französische Uebersetzung beigegeben ist, folgt in chronologischer Reihenfolge die Aufzählung der Handschriften, in denen das Stück erhalten ist und zwar bis auf die vor 40 und 50 Jahren gefertigten modernen Abschriften von Handschriften des 19. Jahrh. selbst; orientierende Notizen darüber, wo von Gelehrten über den betreffenden Text gehandelt ist, gehn der Aufzählung der Handschriften voraus oder folgen derselben.

Dieses Werk des vielschreibenden Herrn D'Arbois kann nicht den Anspruch erheben, als eine wissenschaftliche Arbeit betrachtet zu werden, da dazu jede Vorbedingung fehlt: sowohl die skizzierte Einleitung als auch der Katalog der epischen Litteratur Irlands sind nämlich nicht auf einem Studium der zahlreichen Handschriften oder auch nur einzelner Hauptcodices aufgebaut, sondern auf Excerpten, die Herr D'Arbois aus den vorhandenen Katalogen in London, Oxford, Dublin machte; auf handschriftlichem Studium beruht die Arbeit des Herrn D'Arbois nur in soweit als die Kataloge der drei Haupt-sammlungen — British Museum in London, Royal Irish Academy und Trinity College in Dublin — noch nicht gedruckt sind. 166

Irische Handschriften des British Museum sind von dem verstorbenen O'Curry im Jahre 1849 katalogisiert; von diesem ungedruckten Katalog des British Museum befindet sich eine Abschrift in der Royal Irish Academy. In letzterem Institut befindet sich ein handschriftlicher Katalog in 13 Bänden mit 6 Bänden Indices über 559 irische Handschriften, angefertigt von den verstorbenen O'Curry, O'Longan, O'Beirne Crowe. Das Trinity College endlich weist einen handschriftlichen Katalog O'Donovans auf über 54 irische Handschriften. Unter diesen 779 Handschriften oder 794, wenn man die 15 Handschriften der Bodleiana hinzu nimmt, die in gedruckten Katalogen analysiert sind, befinden sich mehr als 20, von denen jede einzelne durch ihren Umfang und die Mannigfaltigkeit des Inhalts auch nur bei flüchtiger Durchsicht vollauf eine Woche in Anspruch nimmt: Herr D'Arbois hat nicht nur die 794 Handschriften, sondern sogar 953 in der Zeit vom 6. Juni bis 21. August inclusive Hin- und Rückreise (p. XI) »etudié«, die 166 Handschriften des British Museums in dix séances, also auf jeden Sitz 16! Daß ein Mann, der nachgewiesener Maßen noch mit den Elementen der irischen Grammatik im Kampf liegt, die Handschriften in der angegebenen Zeit nicht durchfliegen, geschweige denn durcharbeiten konnte, liegt auf der Hand. Herr D'Arbois hat sich denn auch in der That darauf beschränkt, aus den genannten Katalogen sich Notizen über Größe und Umfang der Handschriften, wahrscheinliche Zeit der Abfassung zu machen und sich die Titel der behandelten Stoffe mit der in den Katalogen beigefügten englischen Uebersetzung des Titels notiert. Aus diesen Notizen hat er sein Werk zusammengestellt mit Hinzufügung dessen, was er über einzelne Stoffe in der gedruckten Litteratur bemerkt fand.

Der Essai d'un catalogue de la littérature épique de l'Irlande ist also im Wesentlichen geschrieben 1) ohne Kenntnis der epischen Stoffe selbst und 2) ohne Kenntnis der Handschriften, in denen dieselben erzählt sind. Die Fehler, die daraus entspringen müssen und die sich in dem Werk des Herrn D'Arbois in großer Zahl finden, liegen auf der Hand. Unter demselben Titel werden Handschriften mit Erzählungen citiert, die nur den Titel gemeinsam haben und vollständig gleiche Texte finden sich als verschiedene aufgeführt, weil die Ueberschriften verschieden sind. Andererseits geschieht die Aufzählung der Handschriften unter jedem Titel völlig kritiklos, sieht man von der chronologischen Reihenfolge ab, die sich auf Angaben und Vermutungen der Kataloge gründet. Die Unterdrückung jedes nationalen Lebens in Irland und die immer größer werdende Verarmung Irlands seit den

Tagen der Elisabeth und Cromwells erklären es hinlänglich, daß die Zahl der in Irland in irischer Sprache bis zu Anfang dieses Jahrhunderts gedruckten Bücher so gut wie Null ist, wenn man von einigen zu kirchlichen Zwecken veröffentlichten absieht. Gleichwohl wurde die Irische Sprache und vor allem die epische Litteratur des Mittelalters in Irland gepflegt: die Stelle von Druckofficinen auf dem Kontinent vertreten Schreiberfamilien. Belehrend ist, daß von O'Clerys *Focloir no Sanasan nua* gedruckt in Löwen 1643 in Irland kein Druckexemplar zu finden ist — das Exemplar der Franziskaner in Dublin ist vor 15 Jahren aus Rom dorthin gekommen —, dagegen die Royal Irish Academy zahlreiche »Manuscripts« dieses Werks besitzt, d. h. Abschriften, mehr oder minder vollständig, angefertigt im vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts von Abschriften, welche direkt oder indirekt auf ein gedrucktes Exemplar zurückgehn. Sie repräsentieren zweite, dritte oder vierte Auflage. Daß diese »Manuscripts« von O'Clerys Werk gegenüber den erhaltenen Druckexemplaren wissenschaftlich völlig wertlos sind, liegt auf der Hand. Gleich wertlos ist eine große Anzahl, ja man kann sagen die Mehrzahl der 953 Handschriften, welche Herr D'Arbois angeblich »studiert« hat. Unter den 559 katalogisierten Handschriften der Royal Irish Academy in Dublin gibt es ungefähr bloß 25, die über das 17. Jahrhundert hinaufgehn. Die übrigen 95 oder 96 Procent (534 Handschr.) stammen zum größten Teil aus der zweiten Hälfte des vorigen und dem Anfang dieses Jahrhunderts. Viel günstiger gestaltet sich zwar das Verhältnis in der zweitgrößten Sammlung Irischer Handschriften, in der des British Museum, immerhin ist das Verhältnis 141 Handschriften aus 18. und besonders 19. Jahrh. unter der Gesamtzahl 166 absolut wenig günstig. Gewiß befinden sich unter den nahezu 700 Handschriften aus dem 18. und 19. Jahrhundert einzelne, in denen neben wertlosen Kopien von Texten aus den erhaltenen Vorlagen hie und da ein in älterer Zeit sicher vorhandener aber in uns erhaltenen älteren Handschriften nicht überlieferter Text gerettet ist, wie auch nachweislich in einzelnen Fällen durch eine solche junge Handschrift uns eine unabhängige Recension eines beliebten Textes gerettet ist, die sicher im 12. Jahrh. vorhanden war: dies sind jedoch vereinzelte Ausnahmen, die Mehrzahl obiger 700 Handschriften ist für wissenschaftliche Herausgabe eines Textes absolut wertlos. Zwischen diesem handschriftlichen Schund und den wirklich in Betracht kommenden Handschriften macht Herr D'Arbois keinen Unterschied: alles rangiert auf derselben Stufe. Ganz natürlich, da Herr D'Arbois in der Regel weder den Inhalt

der einzelnen Erzählungen kennt noch die Handschriften, die er als Quellen citiert, mehr als von außen gesehen hat.

Ich glaube es wird lehrreich sein, wenn ich einen Artikel aus dem Catalogue de la littérature épique de l'Irlande hersetze und Kritik daran übe.

Agallamh na Senoraib ou *Seanōrach* »Dialogue des vieillards« Cycle ossianique.

Manuscripts:

1) XV^e siècle, Oxford, Bodleian library, Rawlinson B. 487 fol. 12 v;

2) XV^e siècle, Livre de Lismore, appartenant au duc de Devonshire, copie d' O'Curry. R. J. A., 23. Q (Academy, 39. 6), fol. 201—240;

3) XVI^e siècle, Franciscains de Dublin (Ce ms. est déjà mentionné dans l'inventaire après décès de Colgan, mort en 1658, voir Gilbert dans Fourth report of the royal commission on historical mss., 1874, p. 611, col. 2);

4) 1758, British Museum, Egerton 211, fol. 67 v;

5) 1761, R. J. A. 23. C. 26 (H. and S. 167) p. 153—176;

6) Vers 1772, R. J. A., 23. N. 18 (Betham 35), p. 63;

7) 1799, R. J. A., 23. G. 23 (Betham 4); p. 1;

8) Commencement du XIX^e siècle, British Museum, Egerton 175, p. 81;

9) Commencement du XIX^e siècle, R. J. A., 23. C. 6 (H. and S. 84) p. 119—404;

10) XIX^e siècle, British Museum, additional 18949;

11) XIX^e siècle, R. J. A., 23. E. 11 (Miscell.), p. 405;

12) XIX^e siècle, R. J. A. 23 N. 11 (Betham 18), p. 160;

13) XIX^e siècle, R. J. A., 23. L. 22 (H. and S. 149);

Traductions manuscrites en anglais, l'une par O'Longan, l'autre par O'Beirne Crowe dans la bibliothèque de la R. J. A.

Analyse par O'Curry, Lectures on the ms. materials of ancient Irish history, p. 307—312.

Extraits d'après le Livre de Lismore; ibidem, p. 594—597 (avec facsimilé sous la cote SS, p. 16) et Manners and customs of the ancient Irish, t. III, p. 366. Autre extrait d'après le ms. R. J. A. 23. E. 11, chez le même auteur: Manners and customs of the ancient Irish, t. III, p. 223—224, note 305¹⁾.

Der in Rede stehende Text heißt in den alten Handschriften nur *Acallam na seanōrach*; er ist nächst *Táin bō Cualnge* der umfangreichste Sagentext des irischen Mittelalters und auch einer der

1) Die Nummern 1—13 sind von mir zugefügt.

wichtigsten. Bei seiner vollständigen Vernachlässigung habe ich demselben längst vor dem Erscheinen des Katalog des Herrn D'Arbois meine Aufmerksamkeit zugewendet und zwar an der Hand der Handschriften selbst. Darnach kann ich konstatieren, daß in obigem Verzeichnis zwei Handschriften fehlen: einmal die älteste und wichtigste, die Oxforder Laud 610 fol. 123a—146b, und zwischen Numero 3 und 4 eine Handschrift im Franziskanerkonvent geschrieben 1626 in Löwen. Beide Quellen fehlen, weil sie in den von Herrn D'Arbois benutzten Katalogen fehlen, worauf ich im Verlauf zurück komme.

Ueber die Frage, ob die aufgezählten 13 Handschriften alle einen vollständigen, eventuell denselben Text enthalten, oder ob einzelne nur Teile enthalten, erfahren wir nichts: Keine einzige Handschrift enthält einen vollständigen Text, ja nicht einmal aus Benutzung aller läßt sich ein solcher gewinnen; eine Thatsache, die nach obiger Aufzählung gewiß Niemand abnt. Mit Ausnahme von 1. 2. 3. 9. 13 enthalten alle aufgezählten Handschriften nur dürftige Bruchstücke, einzelne nicht bis an $\frac{1}{200}$ des erhaltenen Textes reichend; von ihnen ist zudem 8 eine Abschrift von 4. Unter den vollständigeren Texten ist der in 9 aus 2 abgeschrieben, wie überhaupt Alles, was in 9 steht, im Anfang dieses Jahrhunderts aus der 1815 wieder aufgefundenen Handschrift 2 stammt: auch 10 geht auf dieselbe zurück. Als von einander unabhängig bleiben nur 1. 2. 3. 13 übrig, wovon 1. 2. 3 nebst der oben erwähnten Handschrift Laud. 610 im Wesentlichen denselben Text bieten und sich so ergänzen, daß aus allen 4 sich bis gegen Ende ein Text herstellen läßt. Der Schluß ist, sofern nicht neue Handschriften gefunden werden, unrettbar verloren. No. 13 im Anfang und Ende unvollständig bietet eine abweichende Recension, in der Ossian eine größere Rolle spielt. In der Handschrift 2 nun (Book of Lismore), in der unser Text fol. 201—240 steht, findet sich auf fol. 194—200 ein kürzerer ohne Ueberschrift, der eine abweichende, kürzere Recension desselben Stoffes repräsentiert, welche aber nicht eine Abkürzung der größeren in Laud. 610 sowie 1. 2. 3 vorliegenden Erzählung sein kann: von diesem »kleinen« *Acallam na Senórach*, wie ich vorläufig diese Recension in Book of Lismore fol. 194—200 nennen möchte, könnte vielleicht No. 13 eine Abschrift sein.

Demnach stellt sich heraus, daß wissenschaftlich Brauchbares so gut wie Nichts in den Angaben des Herrn D'Arbois bleibt; auch seine sonstigen Bemerkungen sind unvollständig. O'Curry giebt nicht nur an den genannten drei Stellen »extraits« sondern noch Manners

and Customs III, 169—170. 179. 323—324. 325. 328. 360—361. 377. 379. 380. Die Angabe, aus welchen Handschriften O'Curry seine Auszüge gibt, beruht natürlich nicht auf Einsicht des Herrn D'Arbois in die Handschriften, sondern ist O'Currys Buch entnommen.

Wenn sich somit Herrn D'Arbois Thätigkeit bei vorliegendem Werk wesentlich auf Excerptieren handschriftlicher und gedruckter Kataloge, Anordnung und Zusammenstellung der Excerpte beschränkt, also eine Thätigkeit ist, welche ebenso gut von Jemand hätte ausgeführt werden können, der noch weniger vom Irischen versteht als er — so ist damit nicht gesagt, daß eine derartige, wissenschaftlich wertlose Arbeit nicht praktisch von Nutzen sein könnte. Im Gegenteil, ich stehe nicht an zu bekennen, daß eine gewissenhafte und zuverlässige Kompilation der Art des Dankes Aller sicher sein kann, auch derjenigen, welche durch selbstständiges Studium der Quellen in zahlreichen Fällen solche Katalogexcerpte berichtigen und ergänzen können. Der Umfang der epischen Stoffe und der Quellen nöthigen beim Quellenstudium, sich zu beschränken; ist man mit einem umfangreichen Stoffe oder einem Cyklus von solchen beschäftigt, so wird man häufig durch diese oder jene Frage auf einen anderen hingelenkt: dann ist es nicht nur von Interesse sondern von unzweifelhaftem Nutzen ein solch statistisches Nachschlagewerk zur Hand zu haben, mag es an sich auch noch so unvollkommen und absolut gemessen wertlos sein. Die vorläufige und unmaßgebliche Informierung genügt häufig und erspart Zeit, und selbst in dem Fall daß man sich gezwungen sieht über selbige hinauszugehen, ist sie eine Erleichterung der Arbeit.

Freilich wird dieser relative Wert einer derartigen Kompilation in vorliegendem Falle dadurch gedrückt, daß die Ausnutzung der Kataloge weder vollständig noch zuverlässig ist. Die wichtigste Handschrift für die ältere epische Litteratur Irlands ist neben den beiden durch Facsimile allgemein zugänglichen *Lebor na huidre* (R. J. A.) und *Book of Leinster* (H. 2. 18, Trinity College, Dublin) anerkanntermaßen das *Yellow Book of Lecan* (H. 2. 16, T. C. D.). Der wichtigste und umfangreichste Text des älteren Sagenkreises *Táin bó Cuailnge* findet sich in genannten drei Handschriften und zwar, wie ich auf Grund von Untersuchungen behaupten kann, in allen dreien nicht bloß unabhängig sondern auch in abweichenden Recensionen. Herr D'Arbois führt S. 214. 215 wieder 15 Handschriften aus der Zeit von 1100—1836 oder noch später an, von denen die meisten ebenso wertlos sind wie bei *Acallam na senórach*, aber die drittälteste und an Wert keiner nachstehende H. 2. 16 (*Yellow Book of Lecan*) fehlt! Diese Handschrift gehört zu den

katalogisierten des Trinity College, Herr D'Arbois spricht S. LXII—LXIV des Langen und Breiten über sie, als ob er sie wirklich gesehen hätte. Daß in dem Katalog der älteste und umfangreichste Text der Handschrift fehlen sollte, ist nicht glaublich. Selbst wenn dem so wäre, müßte Herr D'Arbois wissen, daß diese Handschrift eine wichtige Quelle für die *Táin bó Cūalnge* ist, vorausgesetzt daß er von dem genannten Stoff mehr als den Titel kennt: nicht nur in der dem Facsimile des LU. beigegebenen Inhaltsangabe dieser Handschrift heißt es bei Gelegenheit *Táin bó Cūalngi* »there are two ancient copies of it in the library of Trinity College Dublin — one of them, in MS. H. 2. 16, imperfect at the beginning; the other, in the Book of Leinster, H. 2. 18 is perfect, and nearly as old as the present« (p. XVIII), sondern auch O'Curry handelt *Manners and Customs III*, 413 davon, ja er gibt sogar l. l. 425. 430 Besserungen aus ihr zu dem aus Book of Leinster gedruckten Text.

Wie bodenlos oberflächlich Herr D'Arbois excerpiert hat, wird durch eine andere Nummer bewiesen. Seite 138 lesen wir:

Fled Bricrenn. »Festin de Bricriu«. Cycle de Conchobar et et Cúchulainn. Cette pièce paraît identique à celle qui est appelée *Feis tige Bricrenn* dans la Liste B 1, 2, 3.

Manuscrits:

- 1) Fin du XI^e siècle, Leabhar na hUidhre, pag. 99, col. 2;
- 2) XIV^e siècle (?), T. C. D., H. 2. 16, col. 759—765;
- 3) XV^e siècle, British Museum, Egerton 93, fol. 29, fragment;
- 4) XV^e—XVI^e siècle, T. C. D., H. 4. 22, fragment, suivant O'Curry, Lectures on the manuscript materials, p. 194;
- 5) XVI^e siècle, T. C. D., H. 3. 17, col. 683—710.

Edition:

Texte irlandais d'après le Leabhar na hUidhre, et l'Egerton 93, chez Windisch, Irische Texte, p. 254—314. Variantes de l'Egerton 93, ibidem p. 335—336. Extrait de T. C. D. H. 2. 16, ibidem p. 311. Variantes de T. C. D. H. 3. 17, ibidem p. 330—335.

Analyse de ce morceau chez Windisch, Irische Texte, p. 236—245.

Wenn man nach Vorstehendem annehmen wollte, daß Herr D'Arbois den von Windisch edierten Text kenne oder auch nur Windischs Bemerkungen über denselben gelesen habe, dann würde man sehr irren. Windisch sagt l. l. S. 236 ausdrücklich: »Gänzlich verschiedenen Inhalt hat der Sagentext, welcher den Titel führt *Fled Bricrend ocus loinges mac nDul nDermaít*, überliefert im Gelben Buch von Lecan (H. 2. 16), fol. 759—765« und der »extrait«, den Windisch nach Herrn D'Arbois aus dieser Handschrift H. 2. 16 gibt, ist eben der Anfang des total verschiedenen Tex-

es. Wenn nun Herr D'Arbois trotzdem H. 2. 16 col. 759—765 als zweite Quelle neben Leabhar na hUidhre citiert, so beweist er damit, daß er weder den einen noch den andern Text kennt und nicht einmal gelesen hat, was Windisch schreibt! In Folge dieses Umstandes bringt er es sogar fertig S. 173 folgenden Artikel zu bieten: »*Longes mac nDuil Dermait* Navigation ou exil des fils de Dul-Dermait. Cycle de Conchobar et Cúchulainn. C'est un sous-titre de la pièce intitulée *Fled Bricrenn* dans le manuscrit T. C. D., H. 2. 16, col. 759. Cf. Windisch, Irische Texte, p. 311«. Doch damit nicht genug. Windisch bemerkt an der angeführten Stelle (S. 236) in einer Anmerkung: »Nach O'Curry, on the ms. Mat. p. 193 und 194 finden sich außerdem Fragmente des *Fled* in den Handschriften H. 3. 17 (16. Jahrh.) und H. 4. 22 (15. Jahrh.) Trin. Coll. Dublin. Allein ich erfahre von Prof. O'Looney, daß nur ersteres Ms. diesen Text enthält, letzteres dagegen ein zweites Exemplar des *Serglige Conculaind*«. Trotz dieser Angabe und trotzdem, daß Windisch Ir. Texte S. 325—330 die Varianten aus H. 4. 22 gibt und dadurch thatsächlich beweist, daß es sich um *Serglige Conculaind* handelt —, trotzdem führt Herr D'Arbois diese Handschrift als vierte Quelle zum *Fled Bricrenn* an! Dies hindert ihn allerdings nicht 50 Seiten weiter unter dem Stichwort *Serglige Conculaind* (S. 207) als zweite Quelle anzuführen »XV^e siècle, T. C. D., H. 4. 22, p. 89—104« und anzugeben, daß Windisch die Varianten an eben genanntem Orte gebe. Es bleiben also für *Fled Bricrenn* die Handschriften 1, 3, 5 und zwar sind alle drei fragmentarisch, d. h. ohne Schluß, wie aus Windischs Ausgabe ersichtlich; wieso Herr D'Arbois demnach dazu kommt, bloß bei 3 zu bemerken »fragment«, ist nicht ersichtlich.

Wenn man bedenkt, daß diese Dinge Herrn D'Arbois bei einem der umfangreichsten, ältesten und wichtigsten Texte der epischen Litteratur begegnen, einem Texte, der zudem mit dem gesamten erhaltenen handschriftlichen Material durch Facsimile und Druck publici juris gemacht ist, dann kann man eine Vorstellung gewinnen davon, was sein Katalog bei weniger bekannten, bis jetzt unedierten Stoffen bietet. Aber durch viel Schlimmeres als die nachgewiesene Oberflächlichkeit wird die Nützlichkeit der Kompilation noch mehr herabgedrückt.

Wie eingangs bemerkt ist der Katalog (S. 1—257) so angelegt, daß die Irischen Titel der einzelnen größeren oder kleineren Erzählungen und Dichtungen in alphabetischer Reihenfolge vorgeführt werden und unter jedem Titel das gegeben wird, was sich auf den Zetteln des Herrn D'Arbois findet, die dies Stichwort tragen. Nun

finden sich in den Handschriften, und besonders den ältesten, epische Erzählungen, vor Allem aber zahlreiche epische Dichtungen, welche Episoden der Heldensage behandeln und keinen Titel tragen oder nur ein *Ossin cecinit* und Aehnliches. Wie verfährt hier Herr D'Arbois? Er läßt in seinem *Essay d'un catalogue de la littérature épique de l'Irlande* diese Stoffe einfach weg! Beachtet man nun ferner: in den Bänden der *Ossianic Society*, vor Allem Band 4 und 6 (Dublin 1859. 1861), ist eine ganze Anzahl von Ossianischen Gedichten publiciert auf Grund von Handschriften aus dem Jahr 1780, 1812 und jüngeren, und diese Gedichte haben thatsächlich meistens kein höheres Alter; in dem vierten Bande genannter Zeitschrift nennt Standish O'Grady S. 17 ff. eine stattliche Reihe solcher moderner Gedichte mit Titeln oder charakteristischen Ueberschriften. Alle diese Titel moderner Produktionen sowie die veröffentlichten Gedichte, soweit sie Titel haben, nimmt Herr D'Arbois in seinen Katalog auf und belegt sie aus den jungen Handschriften des *British Museum* und der *Royal Irish Academy*, natürlich auf Grund der handschriftlichen Kataloge dieser Bibliotheken. In Folge dieses zweierlei Maaßes, welches Herr D'Arbois für gut befindet an die epischen Stoffe anzulegen, ergibt sich für sein Werk folgendes wunderbare Verhältnis: während dasselbe Dutzende ganz moderner Stücke des Ossiansagenkreises aufführt, die meistens aus Handschriften von 1760—1840 stammen, fehlen sämtliche Gedichte des LL. aus dem Ossiansagenkreis, also einer Handschrift von 1150 (z. B. LL. 204a, 32 ff., 192a, 61 ff., 192b, 34 ff., 297b, 41 ff., 298b, 34 ff., 193a, 34 ff., 208a, 36 ff., 154a, 44 f., 206b, 11 ff., 208a, 7 ff., 207b, 5 ff., 208a, 24 ff., 197a, 53 ff. und andere), mithin fast die gesamten übers 14. Jahrh. hinausgehenden Zeugnisse für den Ossiansagenkreis.

Das einzige Kriterium für Aufnahme eines Textes aus der epischen Litteratur in den *Catalogue de la littérature épique* war in diesem wie zahlreichen anderen Fällen, die Titelfrage: trugen sie in den excerptierten Katalogen einen Titel, so wurden sie notiert, wenn nicht dann nicht. Wenn man bedenkt, wie leicht es gewesen wäre, bei genauerer Durchsicht auch nur der Handschriftenkataloge, die namenlosen Stoffe zu notieren und dann unter Rubriken wie »Ossiansagenkreis, Cuchulinnisage« oder ähnlichen aufzuführen, dann wird man eine Vorstellung bekommen von dem Aufwand geistiger Kräfte, mit dem Herr D'Arbois sein Werk ausgeführt hat¹⁾.

1) Einen nach vielen Seiten hin interessanten Beleg dafür, welche Rolle die »Titelfrage« für Herrn D'Arbois spielte, werden wir in anderem Zusammenhang kennen lernen.

Durch die im Vorhergehenden aufgedeckte oberflächliche und wenig gewissenhafte Arbeitsweise des Herrn D'Arbois wird natürlich der praktische Wert seiner Kompilation sehr herabgedrückt: etwas besser wie gar Nichts ist sie immer noch, und ich würde gern mit der Anerkennung schließen. Leider macht dies Herr D'Arbois selbst unmöglich.

Bei dem Verhältnis seiner Arbeit zu den Katalogen von O'Donovan, O'Curry, O'Beirne Crowe, O'Longan, O'Grady und Atkinson (zum Book of Leinster) dünkt es mir nicht nur eine Pflicht der Dankbarkeit, sondern vor allem der litterarischen Ehrlichkeit, daß der Herr D'Arbois den Sachverhalt klar darlegte. Er mußte auf dem Titel unbedingt angeben, daß seine Arbeit sich im Wesentlichen auf die Kataloge genannter Gelehrten stütze, um so mehr, als eine solche Angabe von vornherein verhindert hätte, daß mehr in dem Werk gesucht wird als es bieten kann. Wenn auch die Kataloge von O'Donovan, O'Curry, O'Beirne Crowe und O'Longan zur freien Benutzung in den Bibliotheken von British Museum, Trinity College und Royal Irish Academy ausstehen: geistiges Eigentum genannter Männer bleiben sie und zwar ist dasselbe um so heiliger zu achten, als die genannten Verfasser sämtlich verstorben sind. Der Titel von Herrn D'Arbois Werk entspricht nicht den Forderungen der litterarischen Ehrlichkeit; im Gegenteil, er sucht durch die Angabe »*précédé d'une étude sur les manuscrits en langue irlandaise conservés dans les Iles Britanniques et sur le Continent*« direkt den Eindruck hervorzurufen, als ob der Catalogue de la littérature épique de l'Irlande auf einem Studium der irischen Handschriften selbst beruhe. Auch in der Vorrede, die sich von den Cedern des Libanon bis zum Ysop der an der Wand wächst, verbreitet, wird mit der Wahrheit hinterm Berge gehalten; zwar gesteht Herr D'Arbois (S. VIII), daß sein Katalog kein »*travail complet*« sei und »*bien des erreurs*« wohl enthalte, aber das verschweigt er, daß diese Mängel in der Anlage größtenteils begründet sind, weil er nicht Handschriften studiert, sondern Handschriftenkataloge. Keine Spur, daß ihm beim Schreiben der Vorrede das Gewissen auch nur leise geschlagen habe. In den einzelnen Kapiteln der Introduction werden natürlich die vorhandenen Kataloge erwähnt, ja S. XXIII geht Herr D'Arbois soweit, daß er beim British Museum sagt: »*Dans ce grand établissement, j'ai eu pour guide le catalogue composé en 1849 par Eugène O'Curry*«. Daß man in einer Bibliothek den Handschriftenkatalog als Führer benutzt, ist so selbstverständlich, daß aus diesem Geständnis und den Bemerkungen über die anderen Kataloge

gewiß Niemand auf den Gedanken kommen wird, daß Herrn D'Arbois' Werk fast ausschließlich auf Notizen und Excerpten aus den Katalogen sich aufbaue. Damit nun aber nicht Jemand durch einfache Vergleichung der Arbeitstage mit der Zahl der angeblich benutzten Handschriften doch etwa auf einen solchen Gedanken komme, dafür weiß der gelehrte Herr zu sorgen: er nimmt aus jeder der Sammlungen ein Dutzend oder mehr der größeren Handschriften aus verschiedenen Jahrhunderten vor, verbreitet sich in der Introduction über Umfang, Alter der einzelnen Partien, Inhalt und Wert der wichtigeren Texte — alles natürlich auf Grund der Kataloge — und zwar in einer Weise, daß ein mit den Dingen wenig Vertrauter glauben muß, Herr D'Arbois habe jede einzelne Handschrift gemäß der Horazischen Regel *nocturna versate manu versate diurna* behandelt; zur Erhöhung der Glaubwürdigkeit fließt mitten ein »*parmi les vingt-trois manuscrits du XV^e et du XVI^e siècle, il y en a plusieurs sur lesquels je suis passé très-rapidement: tels sont*« etc. (werden 7 aufgezählt)¹⁾; an einer anderen Stelle zählt er die Handschriften auf dont il a été question jusqu'ici (es sind 953), und nachdem bemerkt ist, daß die Zahl der wirklich vorhandenen eine viel größere ist, fährt er mit den Worten fort »*parmi les manuscrits que nous avons étudiés*« (S. CIII), was nur heißen kann »unter den 953 Handschriften«; im Haupttheile des Werkes, dem alphabetischen Katalog der epischen Stoffe, gibt sich Herr D'Arbois durch Bemerkungen aller Art den Anschein, als ob er ganz genau wisse, was hinter den Titeln stecke, und er die Texte in den Handschriften gelesen habe: für denjenigen, welcher diesen und jenen Text wirklich gelesen hat, wirkt der Widerspruch zwischen den Angaben und den Thatsachen (vergl. eben das über *Fled Bricrend* beigebrachte S. 160) gewöhnlich komisch, die Nichtkenner werden aber sicher überzeugt.

Kurz Herr D'Arbois hat die einfachste Pflicht litterarischer Ehrlichkeit nicht erfüllt, nirgends das Verhältnis seiner Kompilation zu vorhandenen Arbeiten meist verstorbener Männer dargelegt; im Gegenteil geht sein ganzes Streben von Anfang bis Ende dahin, das Publikum über die wahre Grundlage seines Werkes irre zu führen: dies ist mit einem Raffinement ausgeführt, welches sich nur durch jahrelange Praxis erwerben läßt, wie sie Herr D'Arbois auf dem Gebiete der keltischen Studien pflegt. Gegenüber einem solchen unerhörten Schmücken mit fremden Federn konstatiere ich also:

1. Herr D'Arbois hat *nur* diejenigen Handschriften

1) Der Unterschied in der Benutzung wird wohl darin bestanden haben, daß Herr D'Arbois diese Handschriften nur von außen betrachtete, die anderen aber aufmachte.

»studiert«, die in Katalogen analysiert sind oder deren Inhalt aus gedruckten Werken bekannt ist.

2. Herr D'Arbois kennt in seinem *Catalogue de la littérature épique de l'Irlande* nur das aus den von ihm »studierten« Handschriften, was in den Katalogen vorkommt: sind letztere lückenhaft, so fehlen die betreffenden Stücke auch bei ihm, enthalten sie falsche Angaben, so bringt er selbige ebenfalls.

Der Beweis für die erstere Behauptung läßt sich bei aufmerksamer Lektüre der Introduction trotz aller Verschleierungsversuche aus den Angaben des Herrn D'Arbois selbst führen. So hat er z. B. nach seiner Aufzählung 560 Handschriften der Royal Irish Academy benutzt, und auf Seite XLII—LV verbreitet er sich des Ausführlichen in der geschilderten Weise über die größeren und wichtigeren aus ihnen. Diese 560 Handschriften teilen sich nun in 559 von O'Curry, O'Longan und O'Beirne Crowe katalogisierte und das später erst in den Besitz der Academy gelangte sogenannte Book of Fermoy. »Le nombre de ceux qui ne sont pas catalogués est, dit-on, presque égal. Les fonds manquent à l'Académie pour faire continuer cette utile opération: on s'en console par la pensée que les manuscrits non catalogués sont dénués d'intérêt. Le seul manuscrit important que j'aie remarqué parmi eux est le livre de Fermoy« (S. XLIV). Wer aus den letzten Worten den Schluß ziehen wollte, daß Herr D'Arbois die ungefähr 500 nicht katalogisierten Handschriften untersucht oder auch nur flüchtig studiert habe, der täuscht sich: das Book of Fermoy ist darum »seul important«, »seul digne de notre attention« (p. CIII), weil davon ein ziemlich ausführlicher Katalog von dem früheren Besitzer desselben, Todd, erschienen ist in den Proceedings of the Royal Irish Academy, Irish mss. series I, S. 1—65! Also circa 1100 Handschriften besitzt die R. Irish Academy in Dublin, von ihnen sind 559 in den handschriftlichen Katalogen analysiert und eine in Druckschriften dieser Institution: Herr D'Arbois »studiert« 560 Handschriften aus der Sammlung, nämlich jene 559 und jene eine. Der Gesichtspunkt, von dem Herr D'Arbois sich leiten ließ, ist klar; in noch helleres Licht wird er durch folgende Erwägung gerückt: unter den von Herrn D'Arbois »studierten« 560 Handschriften sind ungefähr 480, schreibe vier Hundert und Achtzig, welche aus der Zeit von 1760—1830 stammen und von denen mindestens die Hälfte vollkommen wertlos ist, weil sie moderne Auszüge sind aus vorhandenen allgemein zugänglichen Pergamenthandschriften oder gar Abschriften gedruckter Texte. Wertloser können die ungefähr 500 nicht katalo-

gisierten Handschriften doch nicht sein, im Gegenteil wird gewiß manche derselben eine zweite oder dritte unabhängige Kopie jener modernen Produktionen bieten, wie sie in den katalogisierten Handschriften der Royal Irish Academy und des British Museum aus der Zeit 1760—1830 so zahlreich sind. Also Wert oder Unwert der Handschrift kommt nicht in Frage, ja die Handschrift überhaupt nicht, sondern nur ob katalogisiert oder nicht.

Höchst unbequem war für Herrn D'Arbois die kleine irische Handschriftensammlung im Franziskanerkloster in Dublin. Sie ist erst Anfang der 70er Jahre von Rom dorthin gekommen und enthält die dürftigen Reste der schönen Irischen Bibliothek, welche Irische Franziskaner in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. in Löwen sammelten. Zwar sind neben dem Katalog der vollständigen Sammlung, welcher kurz nach Colgans Tode (1658) aufgenommen wurde, mehrere jüngere vorhanden, so besonders der Gilberts, welcher im Jahre 1873 angefertigt wurde und die kurz vorher nach Dublin gekommenen Reste aufzählt (gedruckt in Fourth report of the royal Commission on historical manuscripts p. 601 ff.); aber der reichte für Herrn D'Arbois Zwecke nicht aus, da er nur die Handschriften aufzählt, nicht aber den Inhalt und die einzelnen Teile mit genügendem Detail analysiert. Stolz bemerkt daher Herr D'Arbois: »Je ne me suis pas contenté de ce catalogue, et je me suis rendu au convent des Franciscains, où j'ai été introduit par le révérend C. Mehan, savant prêtre catholique, auquel j'avais été présenté par M. W. Hennessy«. Gewiß eine respektable Leistung, wenn ein Gelehrter, der in der Absicht einen Katalog der epischen Stoffe in irischer Sprache zu verfassen von Paris nach Dublin geschickt ist, sich leibhaftig in die Bibliothek der Franziskaner daselbst begibt und sich nicht mit einem ungenügenden Katalog begnügt, der um billiges in Paris käuflich ist. Wir finden also Herrn D'Arbois einmal wirklich vis-à-vis von irischen Handschriften. Die Art und Weise, wie er sich über diese schwierige Lage hinweg hilft, ist lehrreich in wissenschaftlicher Beziehung und lehrreich hinsichtlich des Charakters des Mannes. Er fährt in direktem Anschluß an die eben citierten Worte fort (p. LXXIX): »J'ai été accueilli avec la courtoisie la plus parfaite, mais les règlements du monastère ont rendu très difficile le travail de vérification auquel je voulais me livrer. Les manuscrits venus de Saint-Isidore de Rome sont enfermés dans un coffre-fort dont le père gardien ne confie à personne la clé, et le père gardien n'est ordinairement visible que pendant quelques minutes tout les jours, de une heure à une heure un quart environ. Dans ces conditions, il est aisé d'obtenir la communication d'un manuscrit qui sort du

coffre-fort; on le lit sous la surveillance incessante d'un religieux moins occupé que le père gardien, et qui peut tous les jours, avec autant de dévouement que d'ennui, consacrer quelques heures à la garde du précieux manuscrit. L'intervalle d'une heure à quatre était celui qui m'avait été fixé. Mais sous l'empire de cette réglementation, il n'était pas aisé d'étudier la collection dans son ensemble. Les manuscrits ne sont point numérotés; ils sont déposés dans le coffre-fort sans aucun ordre, mêlés même à des imprimés de valeur médiocre. L'offre que j'ai faite de leur donner les cotes du catalogue de M. Gilbert et de les disposer dans l'ordre de ces cotes a été rejetée. Mon travail est resté par conséquent incomplet.

Fast ebenso viele grobe Unwahrheiten als Behauptungen! Ich habe zu zwei verschiedenen Zeiten (August-September 1878, März-April 1885) wochenlang im Franziskanerkloster in Dublin gearbeitet und hatte keine andere Einführung als die des Herrn D'Arbois, nämlich eine Empfehlungskarte von Hennessy. Bei ersterer Gelegenheit fand ich Rev. Theob. Carey, bei letzterer Rev. N. A. Hill als Bibliothekar vor. Von beiden mit gleicher Liebenswürdigkeit aufgenommen, habe ich Tag ein Tag aus von Morgens 9 bis Abends 6 oder 7 Uhr — ganz nach meinem Behagen — ungestört und unbeaufsichtigt gearbeitet. Die Bibliothek des Convents ist ein mäßig großes Studierzimmer, worin neben Bücherregalen, zwei Arbeitstischen ein feuerfester Schrank steht, der mit anderen Wertsachen auch die Handschriften enthält in einer Zahl und Umfang, daß man sie bequem unter beiden Armen forttragen kann. Aus diesem Schrank wurde mir gegeben, resp. ich durfte mir in Gegenwart des Bibliothekars aussuchen, was ich zur Arbeit brauchte. Den Schlüssel zum Schrank nahm natürlich der Bibliothekar an sich, der sich in den ersten Tagen mindestens 10 mal am Tage einstellte oder sich erkundigen ließ, ob ich eine Handschrift oder sonst was brauche. Sobald ich das Gewünschte gefunden hatte, habe ich tagelang von Morgens 9 bis Abends 4 oder 5 gearbeitet durch nichts unterbrochen als durch das mir gastlich gebrachte Frühstück. Ich bemerke zur Charakteristik noch folgende Einzelheiten: 1878 wurde mir gestattet gelegentlich Sonntags nach 12 Uhr zu arbeiten, ebenso am 4. Oktober, dem Tage des heil. Franziskus, im Oktober habe ich in den Abendstunden von 6—9 bei Licht O'Clerys Sanasan nua abgeschrieben; 1885 wurde meinerwegen im März-April fortwährend die Bibliothek geheizt, ich habe Gründonnerstag und Charfreitag gearbeitet und in liberalster Weise wurde mir auf meine Bitte Zutritt für ersten Ostertag nach 12 Uhr zugesagt, wovon ich keinen Gebrauch machte, sondern einer Einladung Dr. Mac Car-

thys nach Macroom folgte. Ich gehe nur höchst ungern auf diese persönlichen Dinge ein, glaube aber gegenüber den unerhörten Unwahrheiten, die Herr D'Arbois zum Besten gibt, es den Franziskanern schuldig zu sein: ich habe nirgends so angenehm und liberal behandelt gearbeitet als bei ihnen. Stokes hat öffentlich seinen Dank für die Liberalität ausgesprochen, die er in der Klosterbibliothek fand, und mir ist glaubwürdig versichert, daß er sowohl wie Hennessy mehr als einmal am Sonntag Nachmittag im Franziskanerkonvent über Handschriften saßen. Die Entrüstung über die oben angeführte Münchhausiade des Herrn D'Arbois ist daher in Dublin nicht bloß bei den davon betroffenen Franziskanern zu treffen.

Der Grund, warum Herr D'Arbois zu solchen Unwahrheiten greift, ist klar: er wollte damit verdecken, daß er unfähig ist mit Irischen Handschriften etwas anzufangen; weniger verwerflich wird seine Handlungsweise dadurch nicht.

Man ist gespannt, was denn überhaupt bei dem Besuch im Franziskanerkloster für Herrn D'Arbois herausgekommen ist. Er beginnt seine auf Autopsie gegründeten Mitteilungen damit, daß er von den fünf Seiten, welche er den Handschriften der Franziskaner widmet, nahezu eine Seite auf die Beschreibung eines Ms. verwendet, das er nicht gesehen hat (S. LXXX ff.); dann spricht er mehr als eine Seite von einer Handschrift sehr gelehrt, über die er sich gar Notizen will gesammelt haben, »mais les notes que j'ai recueillies n'ont plus d'utilité depuis que M. Zimmer a inséré un travail identique, et même sur certains points plus détaillé, dans ses Keltische Studien, p. 13—15«. Doch halt, S. LXXXIII spricht er über eine Handschrift, die im Katalog von Gilbert nicht steht, wohl aber im Nachlaß Colgans (1658) erwähnt wird: »*Agallamh na seneorach* Dialogue des vieillards, quatre-vingt-une pages numérotées, dont les quatre premiers manquent; c'est un des manuscrits les plus importants de ce morceau, dans lequel on reconnaît un des textes fondamentaux du cycle ossianique«. Nur 5 Zeilen, gewiß dürftig gegenüber der sonstigen Redseligkeit, und was sie enthalten ist größtenteils ganz falsch oder nur halb richtig.

Die Pergamenthandschrift, die auf der Außenseite den Titel *Agall. na seneorach* und darunter von jüngerer Hand No. 12 trägt, beginnt allerdings scheinbar mit Seite 5, aber in der Handschrift lag 1878 und 1885 — also vor und nach Herrn D'Arbois Anwesenheit — ein Doppelpergamentblatt von derselben Größe wie der Codex, welches den fehlenden Anfang enthält: Seite 5 beginnt mit *doðainib icarabatar sin ar Patric* und Seite 4b Mitte endet

mit *mor dodáinib icarabatarsin*, also dem Anfang von Seite 5. Dann folgt S. 4 b noch *feuch ar do láim deis aleighthecir finis* d. h. »schaue rechter Hand o Leser, wo Fortsetzung folgt«, wodurch sich diese Blätter als beabsichtigte alte Ergänzung der wahrscheinlich beschädigten ersten Blätter ergeben. Also der Anfang fehlt nicht. Da Seite 41 zweimal gezählt ist, so tritt von S. 42 die seltene Erscheinung ein, daß die geraden Zahlen die Vorderseite der Blätter bezeichnen, mithin S. 81 Rückseite eines Blattes ist und die Handschrift also nicht 81, sondern 82 Seiten enthält. Da Herr D'Arbois nun angibt, daß im Anfang 4 Seiten fehlen — was nicht richtig ist — so muß man annehmen, daß die Handschrift am Schluß vollständig ist, was wieder nicht zutrifft. Sie schließt S. 81 mit den Worten *Caide taignedsin imme siut a Chais Coraig ar Cailte ise maigned*. Hätte Herr D'Arbois eine Ahnung von dem Inhalt dieses Fundamentaltextes, wie man aus seinen gelehrten Worten sowie seinen Bemerkungen S. 3. 4 eigentlich schließen muß, so müßte er wissen, daß dies nicht Schluß sein kann: es entspricht Book of Lismore fol. 239b, 2 und Laud. 610, fol. 145a, 1. Es folgt denn auch auf S. 82 Fortsetzung von der Hand des Schreibers, welcher S. 1—4 ergänzte; auch diese Fortsetzung bringt den Schluß nicht: sie endet mitten auf S. 83 erste Spalte mit *tainic remhe iarsin godorus intsida 7 dorinne lamach mas fior et cetera* gleich Laud. 610, fol. 145a, 2. Darunter steht *ni bfuil ann n̄os m̄o re scriobh(adh) don cor so 7 dam(eth) dodheanmais arndiothchell fair* d. h. »für jetzt ist nicht mehr zum Schreiben hierunter vorhanden und wenn wäre, dann würden wir unsern Fleiß darauf verwenden«.

Es läßt sich demnach annehmen, daß von einer vollständigen Handschrift des *Agallamh na senorach* die ersten und letzten Blätter beschädigt, resp. abgerissen waren; während der Anfang (2 Blätter) wenigstens erhalten war, so daß nur die beschädigten Blätter brauchten umgeschrieben zu werden, waren von den Schlußblättern einige verloren gegangen. Von der Hand des Restaurators der Handschrift steht auf dem gebliebenen leeren Raum S. 4 b *Agsin dáibh enrv̄i ṽ agan 7 mobheandacht fein maille reis da bar nionsoigh(eadh) 7 cuirim fiaghnuisi ar dia gid nach cōir athōgbhail mfiagnuisi acht goro dengmala nach me is ciontaighe res in leabarso aolcus atā scriobtha acht droch membrum 7 becān aimsire etoa* (mit Abkürzungszeichen über o) *bar ncuine for Maoitir b(rū)c*, woraus wir sehen, daß die Restauration für einen Henry O'Hagan geschah und der Schreiber die schlechte Schrift entschuldigt.

Ueber Schreiber, resp. Benutzer der Handschrift selbst ergibt

sich: S. 13 unten steht *misi Concob. o. D* (nicht Schreiber der Handschrift), S. 25 unten *Fionnduine ma. Firbis*, S. 56 von jüngerer Hand unten 1589 (5 unsicher), S. 57 wieder andere Hand *misi Morch. o maoilochluin (?) dosgribo*, S. 65 unten *Manam duid ade ath(air) timna iscoir docrichnach (adh) nifath dimda modhol. domtimna istrath tindsgnama*, dasselbe zwischen erster und zweiter Spalte 66 (nur *mogol. domtimna*) und darunter *is misi Niall O'Maoilechb ... dosgriobso an agallaim nasenorach antaonud la deg d. h.* »ich Niall O'Maoilechb ... schrieb die Unterhaltung der Alten den elften Tag«. Seite 83 steht nach der angeführten Klage des Restaurators ein Gedicht aus zwei Strophen beginnend *Uch is mairg on och is mairg atā fān saoghol ag spairng*; ganz unten auf der Seite lesen wir *Mo mheallacht ort aPhinn, dārlind atāoi goholc mar nach (?) bfuarustu regles, ata in lebran fein goholc*: wenn man bedenkt, daß zahlreiche Episoden des Textes von den galanten Abenteuern des Finn Mac Cumail, Oisin, Cailte und anderer Helden handeln, dann wird man begreifen, wie ein streng denkender Klosterbruder in asketischem Eifer sich zu den Worten »Sei verflucht o Fingal« konnte hinreißen lassen und die Handschrift ein »schlechtes Buch« nennt. Auf der nicht paginierten Umschlagsseite stehn zwei dreistrophige Gedichte beginnend *A dhūibh dil in ccluinti angāir* und *Dercc anoicht cōrr mo cruít*.

Für Kenntnis und Herausgabe des ältesten zusammenhängenden Textes des Ossiansagenkreis kommen, wie oben S. 158 ausgeführt, überhaupt nur 4 Handschriften in Betracht: der Herr D'Arbois unbekanntes Text in Laud 610, fol. 123—146, dann Book of Lismore und Rawl. 487, endlich in letzter Linie die in Rede stehende Franziskanerhandschrift. Letzteres darum, weil der Schreiber der Handschrift die schlichte und volkstümliche Prosaerzählung der anderen Handschriften durch geschmacklose Häufung von schmückenden Beiwörtern und ungeschickte auf Reminiscenzen aus anderen Texten beruhenden Redefloskeln verunstaltet hat.

Vorstehender Kommentar zu Herrn D'Arbois' Worten (s. oben S. 168) wird genügen, um des Mannes ganze Hilfs- und Ratlosigkeit zu zeigen gegenüber einer irischen Handschrift, über welche Kataloge nichts zum Ausschreiben bieten.

Höchst auffallend ist, daß Herr D'Arbois unter den wenigen Handschriften des Franziskanerklosters eine nicht erwähnt, welche durch Umfang und Dicke schon auffällt und auch sachlich von ganz bedeutendem Wert ist. Es ist eine Papierhandschrift in groß Oktav, welche in einem alten Bucheinband liegt, der auf der Vorderseite oben: anno, unten: 1628 trägt. Der eigentliche Papierumschlag trägt

mehrere Stempel und die Nummer 2. Blatt 1 und 2 sind zerrissen. Diese Handschrift enthält auf fol. 1 bis 129a unten eine getreue Abschrift der eben besprochenen Agallamhandschrift und zwar in ihrem restaurierten Zustande: sie endigt *dorinne lamh (ach) mas fíor!*, es fehlt also nur *et cetera* der Vorlage. Bei schwer lesbaren Stellen der Vorlage habe ich die Abschrift öfters mit Erfolg zu Rate gezogen, dabei auch gefunden, daß einzelne Blätter nachträglich (d. h. nach dem Binden) herausgerissen sind.

Seite 129b beginnt *Agso duit trachtad aithger ar seilg dobi ag Finn mac Cumail ar Benn Edair* »hiermit hast du einen kurzen Bericht über die Jagd, welche durch Fingal in Howth standfand« und des Weiteren wird in der Inhaltsangabe mitgeteilt, daß die Erzählung auch berichtet *mar do cuireadar astech go crioch Lochlann iad* (sc. *secht catha na Feine*) *mar do sgriosadar riogacht Magnuis mhór le cunnamh Oscáir mhic Osín: do marbhse an Cailleach doibh ag aithbeochad muintere Maghnuis mic Rí Lochlann*, d. h. wie sie hinaus nach Norwegen schickten die 6 Schaaren der Fenier, wie sie das Reich des Magnus mór vernichten mit Hilfe Oskars des Sohnes des Ossian: der tötete die Jungfrau, welche das Gefolge des Magnus des Sohns des Königs von Lochland wieder erweckte«. Die Erzählung beginnt *Feachd naon daraibh crowned ag ionadh selga ar Fionnib Eirion ag Fionn mac Cumail*. Eine wunderbare Mischung: irische Sagenelemente gemischt mit dem historischen König Magnus von Norwegen, welcher den Versuch Irland in gewohnter Weise auszuplündern im Jahre 1103 an der Küste von Ulsterland mit dem Leben büßte; dazu die nordisch-germanische Hildensage, denn »die Jungfrau, welche pflegte das Gefolge des Magnus des Sohns des Königs von Lochland wieder zum Leben zu erwecken« und die von Oskar, Ossians Sohn getötet wurde, ist sicher die nordgermanische Hilde. O'Grady führt (Ossianic Soc. 3, 18) ein *comhrac Mhaghnuis mhic rígh Lochlainn*, modernes Gedicht in 32 Strophen und ebendasselbst ein 40-strophisches Lied an betitelt: *Laoidh Mhaghnuis rígh Lochlainn*; die Handschriften des letzteren gehn nach Herrn D'Arbois (S. 164) bis 1726 zurück.

Nachdem in der Handschrift eine Anzahl Blätter leer gelassen ist, beginnt eine neue Paginierung bis zu Ende: fol. 1—94. Dieser Teil der Handschrift enthält auf fol. 1—94a Mitte die stattliche Zahl von 69 Gedichten aus dem Ossian-sagenkreis und wird vom Schreiber selbst *Duanaire Finn* »Fin-

gals Liederbuch* genannt! Folgendes sind die Strophenanfänge der einzelnen Gedichte

	fol.
<i>Eol dumh senchus fēine Finn</i>	1a
<i>Cumain let a Oissin fheil</i>	2a
<i>A chaorthuinn Clūana ferta</i>	3b
<i>Sgēla catha Chruinn mhona</i>	4b
<i>A bhen dēn folcud mochinn</i>	6b
<i>Fuār ar naghaidh aloch luig</i>	8a
<i>Maidim inmhaidin faglonn</i>	9a
<i>Ceist agam ort a Chaoilte</i>	10a
<i>Mo mhallacht ar chloinn Baoisgne</i>	10b
<i>A bhean beir let molēine</i>	10b
<i>Fiond file ba fer goli</i>	11a
<i>Fēghar tech Finn anAlmain</i>	11b
<i>Aonach so amoigh eala inrī</i>	12b
<i>Fuaramar seilg iar samhuin</i>	14a
<i>Sgriobh sin aBhrogain sgribh inn</i>	15a
<i>Uchān asgeith morōgh reil</i>	15b
<i>Siōthal Charlti cīa rosfuār</i>	17b
<i>Eūchtach ingen Dermatta</i>	21b
<i>Anocht fīr deiredh naffīan</i>	22b
<i>A cloidimh chlēirchīn inchluig</i>	23b
<i>Claidhtear leibh leab(aid) Osguir</i>	27b
<i>Abair aOisīn mhīc Finn</i>	29a
<i>Fleadh rosfuār Corbmac oFionn</i>	31b
<i>Lā robhāmor ar stīabh Truim</i>	40a
<i>Dobhādhusa uār. fa folt buidhecas</i>	43a
<i>Mairg ismuinte do clēirchīb</i>	43a
<i>Trūagh sin aChaoilte achara</i>	43a
<i>Triar laoch dochuadmhor dosheilg</i>	43b
<i>Dīrgidh bhar sleagha sealga</i>	43b
<i>Gorta chille crīon locha</i>	43b
<i>A muicidh seolam sastīabh</i>	44a
<i>Guth gadoir agnoc na rīogh</i>	44a
<i>Codail begān begān beg</i>	44b
<i>Abhean labhrus rinn anlaoidh</i>	45a
<i>Uathadh damh sa coirtheso</i>	45b
<i>Sgrīobh sin aBrogāin sgrībh inn</i>	50a
<i>Fiafraighis Patraic Macha</i>	52a
<i>ALorchāin mheic Luigdech lāin</i>	52b
<i>A Oisīn cīa infert dona</i>	54a
<i>An seisiōr triūr attigim ar deisiōl</i>	57b

	fol
<i>Cl̄abān cuil c̄ia doroinē</i>	58a
<i>Al̄ia tulcha tuaithe shuas</i>	58b
<i>Agso infōd inarghein Fionn</i>	63a
<i>Cairdius logha rē droing donfēin</i>	64b
<i>Innis aOisin echtaigh</i>	65a
<i>Fiamain mac Foraigh gof̄ōr</i>	65b
<i>Isē sud colg inl̄aoigh l̄ain</i>	65b
<i>Derg ruathar cloinne Morna</i>	68a
<i>A Ois̄n inr̄aidhe rinn</i>	69a
<i>A Ois̄n fuirigh ard̄ia</i>	70b
<i>Eirigh sūas aOis̄n</i>	71b
<i>Eirigh sūas aOsgair</i>	71b
<i>Faōidh cluig doch̄ūala andruim deirg</i>	72a
<i>Domhnach lodmair tar luachair</i>	72b
<i>Is fada anocht anoil Finn</i>	73b
<i>Mairg fuil arhiarr(ad) aBrain</i>	73b
<i>A Ois̄n isfada doshuan</i>	74b
<i>La dandech(aidh) Fionn nabf̄ian doseilg ar sl̄abh namban fionn</i>	75b
<i>L̄a da rabhamur andūn bō</i>	76a
<i>In ccūala tū f̄iana Finn</i>	77a
<i>L̄a dandech(aidh) Fionn nabf̄ian doseilg ar beinn Gulb(en) s̄ar</i>	78a
<i>L̄a dob̄i sealg sl̄eibhe Guillenn</i>	78b
<i>Aithreos caithr̄eim infirmoir</i>	83b
<i>Leacht Guill dochraidh mochroidhe</i>	85b
<i>La daraibh Fionn ag ol anAlmhain</i>	86b
<i>In cumhhain let aOisin fh̄eil</i>	87a
<i>La daraibh Padraic andūn</i>	89b
<i>Dubach sin abhenn Ghūalann abend nan uabhar</i>	90b
<i>Cumain liom animirt, dab̄i ag flaith naff̄ian</i>	93b

Wie weit einzelne Lieder dieser Sammlung sich einerseits mit den in »die Unterhaltung der Alten« eingestreuten, andererseits mit solchen in der schottischen Sammlung des Dean of Lismore (Macgregor) aus dem 16. Jahrhundert teilweise decken und berühren, kann hier nicht untersucht werden; noch weniger, in welchem Verhältnis moderne ossianische Gedichte dazu stehn: ich will vorläufig bloß auf diese Fundgrube aufmerksam gemacht haben.

Ueber Zeit und Ort der Entstehung dieser wertvollen bis jetzt unbekanntten Handschrift ergibt sich folgendes: fol. 35b unten nennt sich der Schreiber *Niall gruamdha OCathan* »Niall O'Cathan der saure (bittere)«. 56a unterer Rand steht *anoist̄in indeich ... la xx. Seiptemper. 1626. crich in leabair cuici seo 7 go ndena dia trocairi.*

ar in bfer rosgríbh ./. Níall gruamda OCath. cc. 7 air fhir in liub(uir) mur incetna ./. Somairle mac Domnaill rl. Auf den 4. Oktober und ein Franziskanerkloster weist die Bemerkung fol. 64b unten *Anūgh trosgudhlā S. Proindsīos mo patrūin bennaig 7 co nguidh(edh) sē ar arson dochum Dē nime. amen.* Folio 90a unten steht 16. Oktober 1626; fol. 97a unten 2. desemper 1626. *aLobhān don leabursa da sgríbh(aidh)se Níall OCath.* Wir sehen also, daß die Kopie »der Unterredung der Alten« im Herbst und Winter 1626 von einem Franziskaner Níall OCathain dem sauren (herben) in Löwen für einen Somairle mac Domnaill angefertigt wurde.

Der Schreiber der zweiten Hälfte, der Liedersammlung, ist ein anderer: fol. 39b Schluß steht vom Schreiber *Agsin duit a chauptin Samhairle 7 ní fedium niosa mho dosgriobad anuairsi obhuaidhr(edh) in cretha*; fol. 74a Schluß klagt er, daß ihm die Vorlage ausgegangen: *Agsin duit achauptin Samhairle et da ffaghuinn nī badh mo in-nasin do Duānaire Finn rē na sgríob. dodhenainn daoibsi ē. misi Aodh ō Docart(aigh) dosgriobh. anoisdin in 12. Februari 1627* Es muß lange gedauert haben bis neues Manuskript in seine Hände kam und dann nicht viel, denn fol. 93a unten klagt er schon wieder *Daffagainn nī b(adh) mō ina affuarus dosgríbhhebhúinn iad, anoisdin in 6. Augustus 1627.* »Fingals Liederbuch« wurde also in direktem Anschluß an den ersten Teil der Handschrift im Laufe des Jahres 1627 geschrieben und zwar mit großen Unterbrechungen, da dem Schreiber Hugh O'Doherty die Vorlage nur bruchstückweise zugienge. Der Auftraggeber ist Captain Somhairle, der wohl identisch ist mit Somairle mac Domnaill im ersten Teil der Handschrift; es wird dadurch wahrscheinlich, daß auch der zweite Teil in Löwen geschrieben ist.

Die vorkommenden Namen weisen nach Nord-Irland: die O'Dohertys sind eine seit dem 12. Jahrh. in den Annalen häufig auftretende Ulsterfamilie, ein Cahir O'Doherty Lord von Innishowen (Country Donegal) erhob 1608 die Fahne des Aufstandes gegen die Engländer. Die O'Kanes (*O'Cathain*) sind gleichfalls ein hochangesehenes Geschlecht in Ulsterland, das noch viel häufiger in den Annalen erwähnt wird wie die O'Dohertys. Der Name *Somhairle* tritt in den Irischen Annalen zuerst 1083 auf, in welchem Jahre *Somhairle mac Giollabrigde* als König der Hebriden stirbt. Hier auf den Hebriden halten die Somhairle eine mächtige Herrschaft bis Ende des 15. Jahrhunderts. Ein jüngerer Somhairle erwirbt Argyle (*Airer-Gaoidheal*) und wird Ahnherr der angesehenen Familien der Mac Donnell, Mac Dougall, Mac Rory, bei denen der Name *Somhairle* (englisch *Sorley*) häufig auftritt. An den Kämpfen der mäch-

tigen Ulsterfamilien vom 12. bis 15. Jahrh. nehmen sie eifrig Anteil, sodaß öfters einzelne Glieder des *Clann-Somhairle* auf entgegengesetzter Seite kämpfen (s. Annalen der 4 Meister 1366). Ende des 14. Jahrhunderts fassen sie durch Heirat in der den Hebriden und Argyle benachbarten Ulstergrafschaft Antrim festen Fuß und gelangen dort nach und nach zu großer Macht und Besitz¹⁾ *Somhairle Buidhe Mac Domnaill* (Sorley Boy Mac Donnell) unterwirft sich 1573 der Königin Elisabeth; sein zweiter Sohn wird erster Earl of Antrim. Ueber den »Captain Sorley Mac Donnell (*Somhairle Mac Domnaill*), der sich »die Unterhaltung der Alten« und »Fingals Liederbuch«. 1626 und 1627 von den Franziskanern Neal O'Kane (*Niall O'Caithain*) und Hugh O'Doherty (*Aodh O'Dochartaigh*) in Löwen abschreiben ließ, weiß ich aus den mir zu Gebote stehenden Quellen Nichts beizubringen. Vermutlich gehörte er dem Antrim-Zweige der Mac Donnells an. Jedenfalls ist die Handschrift ein gewichtiges Zeugnis für das Interesse, welches man im Anfang des 17. Jahrh. in Ulster am Ossiansagenkreis nahm und zwar in dem Teile der Provinz, welcher durch viele Fäden an das nachbarliche Argyle geknüpft war, wo Dean Macgregor ein Jahrhundert früher ein ähnliches »Liederbuch Fingals« aufzeichnete, wie es Hugh O'Doherty für Kaptain Sorley Mac Donnell abschrieb.

Fast unmittelbar auf den Schluß des *Duanaire Finn* fol. 94a Mitte folgt von jüngerer Hand ein Gedicht, in dem der Schreiber persönliche Erlebnisse schildert. Es beginnt:

*Olc mothuras sòn ò Lunduin go Cnoc Samhruih aoi bhinn àird
Fuarus ainnsèin mur nàr saoilios begàn aoi bhnis easbaid gràidh
Doshaoilìs gombiàd sandùnsoin fàilte romham ar son Dè
Mur nàr saoilios tàrla damhsa beg farìor dom amgar è.*

Auf fol. 94b Mitte steht »to Sister Sumusset att the English Gresan (?) in Lier. Darunter

»voor suster Sumuset in de English Gresan tot Lier«.

Durch diesen Nachweis zweier Handschriften mit dem Text *Agallamh na seanorach* in der Sammlung der Franziskaner werden wir in den Stand gesetzt, einen Irrtum im Katalog Gilberts zu berichtigen. Gilbert bringt sämtliche Handschriften und Fragmente solcher in der Bibliothek der Franziskaner zu Dublin unter 40 Nummern, von denen 26 Irisches bieten. Unter ihnen sollen zwei (die Nummern 4 und 29) den Text benannt *Acallam in da suad* »die

1) Den Stammbaum dieser Mac Donnells von Antrim gibt O'Donovan in den Anmerkungen zum Jahr 1590 der Annalen der vier Meister (Band 6, S. 1892—1896).

Unterhaltung der beiden Weisen« bieten. Herr D'Arbois führt sie S. 5 unter den Quellen zu dem genannten Text gewissenhaft an, bemerkt aber »Je n'ai pas eu le talent de les trouver«. Sehr natürlich, da sich unter den Handschriften der Franziskaner Kopieen des genannten Textes thatsächlich nicht finden. Da nun, wie oben nachgewiesen, 2 Handschriften mit dem Text *Acallam na senorach* vorhanden sind, welche Gilbert in seinem Katalog nicht kennt, so werden eben die 2 Handschriften Gilberts mit *Acallam in da suad*, welche in der Sammlung weder 1878 noch 1885 waren, mit jenen identisch sein: beide Texte haben allerdings nicht mehr gemeinsam als das Wort *Acallam* im Titel, was aber für Leute, die weder den einen noch den andern Text kennen, genügt sie zu verwechseln. Ich weise noch darauf hin, daß dabei die Anzahl der Handschriften dieselbe bleibt wie in Gilberts Aufzählung und daß die beiden Handschriften von *Acallam na senorach* zu den Nummern passen, welche Gilbert ihnen gibt: mit No. 4 meint er die erst besprochene ältere Pergamenthandschrift und mit No. 29 die Papierhandschrift von 1626 mit dem *Duanaire Finn*. Es überstieg natürlich die Fähigkeiten des Herrn D'Arbois vis-à-vis den genannten Handschriften den Irrtum zu erkennen, zumal auch er keinen der beiden Texte selbst kennt.

Ich hoffe damit genügend gezeigt zu haben, daß genannter Herr nur diejenigen Handschriften studiert hat, welche in Katalogen analysiert sind oder deren Inhalt aus gedruckten Werken bekannt ist, und wende mich zum zweiten Teil meiner Behauptung, daß Herr D'Arbois aus den von ihm »studierten« Handschriften nur die Texte, resp. die Titel der Texte kennt, welche in den Katalogen vorkommen.

Im Jahre 1814 wurde beim Aufräumen von Trümmern des alten Castells Lismore in der Grafschaft Waterford in Südirlan d eine umfangreiche Pergamenthandschrift des 15. Jahrh. aufgefunden. Dies durch die vielen epischen Stoffe besonders wichtige Dokument wird entweder Book of Mac Carthy Riagh (nach dem vermuteten alten Besitzer) oder Book of Lismore (nach dem Fundort) genannt. Der Agent des Herzogs von Devonshire, dem Lismore gehört, ließ die Handschrift bald nach ihrer Auffindung an einen gewissen O'Flinn in Cork, welcher sie nach gemachtem Gebrauch gebunden zurück erstattete. Im Jahre 1839 machte O'Curry eine Facsimileabschrift von der Handschrift für die Royal Irish Academy, die zudem von O'Donovan noch genau kollationiert wurde und unter 23. Q (ancient fond 39. 6) in der Handschriftensammlung der Academy aufbewahrt wird.

Bei dieser Arbeit wurde es O'Curry zur Gewißheit, daß die vielen fehlenden Blätter und Lagen ein ganz junger Verlust sein müssen, erst eingetreten nach dem Auffinden der Handschrift, also vermutlich in den Jahren 1816—1820 in Cork; seinen Nachforschungen gelang es (vergl. *Manusc. Mater. of ancient Irish History* S. 197 ff.) zu eruieren, daß in Cork und Umgebung aus jener Zeit nicht nur vollkommene Abschriften von Texten existierten, die in der zurückerlieferten Handschrift verstümmelt sind, sondern auch Abschriften von Texten, die jetzt ganz in ihr fehlten: sie waren von Michel O'Longan im Jahr 1816 im Haus des genannten O'Flinn von dem *Book of Lismore* gemacht worden¹⁾. Im Laufe der 50er Jahre tauchten auch umfangreiche Fragmente der alten Handschrift wieder auf, mit der sie schon seit einiger Zeit wieder vereinigt sind. Nach O'Currys Tode gelangte dann eine zweite Facsimileabschrift des *Book of Lismore* in den Besitz der Royal Irish Academy, angefertigt von Joseph O'Longan, dem Sohn Michel O'Longans. Ein Vergleich ergibt sofort, daß dieses zweite Facsimile wesentlich ein Facsimile ist der im Jahr 1839 fehlenden Blätter: die Abschrift O'Currys enthält fol. 42—44; 47—70; 96—131; 148—175; 201—240 der Handschrift, die O'Longans dagegen fol. 42—44; 47—147; 176—200 hat also die bei O'Curry fehlenden 66 folia (71—95; 132—147; 176—200), sodaß durch beide die Handschrift von fol. 47—240 vollständig repräsentiert wird. Da O'Currys und O'Longans Abschriften Seiten- und Zeilengetreue Facsimiles sind, dasjenige O'Currys gar von O'Donovan nachkollationiert ist, so können beide, soweit es sich um Kenntnisnahme des Inhalts der Texte handelt, vollkommen die in Privatbesitz des Herzogs von Devonshire befindliche Handschrift ersetzen.

Herr D'Arbois war also vollauf in der Lage, diese für einen Katalog der epischen Stoffe Irlands höchst wichtige Handschrift bequem ausnutzen zu können. Er erwähnt sie im 9. Kapitel der Introduction (*Manuscripts Irlandais conservés dans divers collections*), hat sie jedoch nicht in den Händen gehabt: »on en trouve deux copies dans la bibliothèque de la Royal Irish Academy; l'une a pour auteur Joseph O'Longan, l'autre est de la main d'O'Curry. Elles

1) Eine ganze Anzahl der aus der »Sir William Betham Collection« stammenden Handschriften aus den Jahren 1815—1830, welche sich in der R. J. A. befinden, sind Abschriften und Excerpte aus dem *Book of Lismore*; auch einzelne aus der Sammlung Hodg. and Smith (z. B. 23. C. 6) gehn auf sie zurück. Alle diese jungen Abschriften sind in den 5 Bänden Katalogen beschrieben und Herr D'Arbois verwendet sie daher in rührender Unwissenheit als selbständige Quellen!

offrent de notables différences qui tiennent à ce qu'elles représentent deux états différents de ce manuscrit gravement mutilé par des lecteurs peu délicats. Ce manuscrit, précieux à la fois pour la littérature religieuse et pour la littérature profane de l'Irlande, est surtout considéré comme important au point de vue du cycle ossianique. Da Herr D'Arbois eingeständnermaßen von den beiden Kopien Kenntniss hat, auch angeblich weiß, daß sie verschieden sind und so beredt den Wert der Handschrift schildert, so sollte man glauben, daß er dieselbe ausgenutzt habe. Aus dem Werk ergibt sich: Herr D'Arbois hat sämtliche in dem Facsimile O'Currys stehende epische Stoffe gewissenhaft verzeichnet, also die auf den fol. 42—44; 47—70; 96—131; 148—175; 201—240 der Handschrift stehenden und zwar immer mit genauer Angabe der folios der Handschrift; dagegen kennt Herr D'Arbois keinen der dem Facsimile O'Longans eigentümlichen Stoffe, also der auf fol. 71—95; 132—147; 176—200 stehenden, auf Grund dieses Facsimile.

Die Aufklärung dieses Rätsels liegt in Folgendem: unter den katalogisierten 559 Handschriften der Royal Irish Academy befindet sich auch 23. Q (ancient fond 39. 6) d. h. O'Currys Facsimile des 1839 vorhandenen Teils des Book of Lismore, während O'Longans Facsimile zu den noch unkatologisierten Handschriften gehört; es sind daher nur die aus dem Katalog bequem abzuschreibenden Titel gegeben. Mit gewohnter Ehrlichkeit hat Herr D'Arbois natürlich die Thatsache verschwiegen, daß der durch O'Currys Facsimile repräsentierte Teil der Handschrift in den Katalogen der Academy analysiert ist.

Hiermit sind die Leistungen dieses Gelehrten hinsichtlich des Book of Lismore noch nicht erschöpft. O'Curry gibt in den Lectures on the Ms. Materials p. 198 einen Brief von Josep Long (wohl Joseph O'Longan) aus Cork vom 10. Febr. 1848, worin derselbe W. Hudson eine Handschrift anbietet, welche enthalten soll various pieces from the Book of Lismore. Als solche werden angeführt *Forbuis Dromma Damghoire*, *Air an da Fearmaighe*, *Scél Fiachna mic Reataig*, *Riaghail do righthib*, *Scél air Chairbré Cinncait* u. A. In Herrn D'Arbois Katalog lesen wir nun unter dem Titel *Forbais Dromma Damgaire* als älteste Quelle: XV^e siècle, Livre de Lismore, propriété particulière, dont copie par O'Curry, R. J. A., 23. Q., fol. 169—176. Unter dem Titel *Scél Fiachna mic Reataig* finden wir als einzige Quelle angegeben (S. 198): XV^e siècle, Livre de Lismore, d'après O'Curry, Lectures on the manuscript materials p. 198. Endlich ist S. 182 bei dem Titel *Scél air Chairbre Cinn-*

Caith auf S. 182 verwiesen auf *Orgain Cairpri Cinn-Caitt*, woselbst als älteste Quelle: XV^e siècle, Livre de Lismore, sous le titre de *Scél air Chairbre Cinn-Caitt*, suivant O'Curry, Lectures on the manuscripts materials, p. 198«.

Wie man sich erinnert enthält O'Currys Facsimile fol. 148—175 der Handschrift, dann 200—241; die Lücke zwischen beiden Teilen, fol. 176—200, füllt O'Longans Facsimile aus: aus dem Katalog von O'Currys Abschrift stammt daher das Citat unter *Forbais Dromma Damgaire*. Es gehört nun gewiß nicht viel Kombinationsgabe zu der Vermutung, daß die in dem angeführten Briefe hinter *Forbais Dromma Damgaire* citierten Texte aus Book of Lismore in der fol. 176 beginnenden Lücke standen, also in O'Longans Facsimile zu suchen sind. Wenn man bedenkt, daß es sich in dem einen Fall (*Scél Fiachna mic Retaig*) gar um die einzige Quelle handelt, dann ist doch klar vorgeschrieben, was zu thun war: mag nun Herr D'Arbois dies aus mangelndem Verständnis dessen, worauf es ankam oder aus Unfähigkeit, die Texte aufzufinden, unterlassen haben — eins so schlimm wie's andere.

Noch viel stärker ist Herr D'Arbois bei einem anderen Texte darauf hingewiesen worden, ihn in dem Teil der Handschrift zu suchen, welcher durch O'Longans Facsimile repräsentiert wird, also in dem nicht katalogisierten, ohne daß er dem nachgekommen wäre. Der Text *Imthecht na tromdaime* muß in irgend einer Form schon Ende des 9. Jahrh. eine bekannte Erzählung gewesen sein, wie schon O'Curry On the manners and customs II, 89 sah. Herr D'Arbois belegt ihn (S. 156) mit 5 Handschriften, von denen die älteste aus dem Jahr 1800 und die 4 anderen aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stammen, und fährt dann wörtlich fort: »Edition, texte irlandais avec traduction anglaise, par Owen Connellan, dans Transactions of the Ossianic Society for the year 1857, vol. V, p. 1—129. L'éditeur dit qu'il reproduit le Livre de Lismore, manuscrit attribué par lui au quatorzième siècle, et qu'il appelle aussi Livre de Mac Carthy Riagh; comparez à son introduction, p. XXXIII—XXXIV, la note de la page 128. Il s'est aussi servi, comme il déclare, d'un manuscrit sur papier qui avait appartenu à M. Lamb de Newtownhamilton«. Connellan gibt an der citierten Stelle ausdrücklich an, daß »Thomas Hewitt, Esq. of Summerhill House, Cork« der Besitzer des von ihm benutzten Book of Lismore ist; andererseits berichtet O'Curry, Manuscript Materials S. 198 — eine von Herrn D'Arbois Seite C citierte und sonst mehrfach ausgeschriebene Stelle —, daß die abhanden gekommenen Teile des Book of Lismore 1854 in den Besitz von

»Thomas Hewitt, Eq. of Summer hill House, near Cork« übergien- gen: der Text muß demnach sicher in dem durch O'Longans Facsimile repräsentierten Teile des Book of Lismore stehn. Dies ist in der That der Fall; er findet sich fol. 186a—193b, unter dem Titel *Tromdam Guaire* »die lästige Schaar für Guaire«.

Das Machwerk des Herrn D'Arbois durch Hinzufügung der in dem nicht katalogisierten Teile der Handschrift noch vorkommenden epischen Stoffe zu vervollständigen, würde mich zu weit abführen; bemerken will ich, daß fol. 87a, 1. 2 unter *Sgel ar Moling* die LL. 284a, 49 ff. erzählte Geschichte sich findet, so daß für das vierte Gedicht der Kloster S. Pauler Handschrift (*Isor glan isnem imgrein*) hier ein neuer mittelirischer Beleg vorliegt.

Herr D'Arbois hat also von einer der wichtigsten mittelirischen Handschriften für epische Stoffe, deren Benutzung ihm durch die genannten Facsimiles geboten war, nur die Teile in seine Arbeit mit aufgenommen, welche in einem Katalog analysiert sind, er hat sich nicht einmal vergewissert, ob bestimmte epische Texte, welche in verschiedenen Werken dieser Handschrift zugewiesen werden, aber in dem katalogisierten Teile nicht stehn, ob diese Texte in dem nicht katalogisierten Partien wirklich vorkommen. Dieser Unfähigkeit hat er die Krone aufgesetzt durch die Unehrlichkeit, womit er das Vorhandensein des von ihm ausgeschriebenen Katalogs für einen Teil der Handschrift verschweigt. Sich selbst übertroffen hat er aber durch folgende Praktik: S. 212 bietet er den Artikel »*Stair ou Sdair na Lumbardag* histoire des Lombards Manuscript: XV^e siècle, Livre de Lismore, suivant la copie de Joseph O'Longan, R. J. A., 3 Q, fol. 112r.« Herr D'Arbois citiert hier einen Text aus dem Book of Lismore auf Grund von O'Longans Facsimile, also scheinbar aus dem nicht katalogisierten Teil der Handschrift, er müßte demnach also diesen Teil benutzt haben. Die Beweisführung ist von Seiten des Herrn D'Arbois fein angelegt; aber nichts ist so fein gesponnen, es kommt ans Licht. Unser Gelehrter läßt in der citierten Stelle aus Seite C seine Leser vollkommen im Dunkeln über das Verhältnis der durch die beiden Facsimile repräsentierten Teile der Handschrift, er sagt bloß: elles offrent de notables différences qui tiennent à ce qu'elles représentent deux états différents de ce manuscrit gravement mutilé. Aus dem oben S. 178 gegebenen Inhalt beider Facsimile ergibt sich, daß beide fol. 42—44; 47—70 und 96—131 gemeinsam haben, also auch das fol. 112a beginnende Fragment *Dosdair na Lumbard andso*. Dasselbe ist daher auch in dem von Herrn D'Arbois geplünderten Katalog O'Currys, sei-

ner einzigen Quelle verzeichnet. Wenn man bedenkt, daß das in Rede stehende Stück, das einzige aus den beiden Facsimiles gemeinsamen Stücken ist, welches Herr D'Arbois in seine Arbeit aufnehmen konnte oder vielmehr aufnahm, dann kann die dargelegte Handlung des genannten Herrn — also Ausschreiben des Titels aus dem unehrlicher Weise verschwiegenen vorhandenen Katalog zu O'Currys Facsimile und Citieren nach dem die betreffenden Folios gleichfalls enthaltenden aber nicht katalogisierten Facsimile O'Longans — einen Begriff gaben von dem Raffinement, mit dem er die simulierte Benutzung von Handschriften sucht glaublich zu machen.

Höchst lehrreich für die am Book of Lismore nachgewiesene Thatsache, daß Herr D'Arbois aus den von ihm »studierten« Handschriften nur die Texte, resp. deren Titel kennt, welche in vorhandenen Katalogen aufgeführt werden, sind die irischen Handschriften der Bodleiana in Oxford. Ihre Zahl ist sehr gering (15), aber durch Alter, Inhalt und Umfang sind sie wertvoll. »Ils sont décrits dans les beaux catalogues imprimés qui sont un des titres de gloire de ce grand établissement«, sagt Herr D'Arbois S. XXXII. Ich muß leider gestehn, daß diese Kataloge, soweit sie sich auf die irischen Handschriften erstrecken, sehr wenig schön sind: sehr wichtige Texte der Handschriften fehlen in den Katalogen vollständig oder sind verkannt, und Herr D'Arbois folgt ihnen unbesehen.

»Le Rawlinson B. 512, 154 feuillets, est un des plus importants mss. littéraires irlandais qui existent« sagt er Seite XXXVI und widmet der Handschrift und ihrem wertvollen Inhalt eine ganze Seite. Wie weit diese Beschreibung auf Studium der Handschrift selbst oder auf Studium des gedruckten Katalogs beruht, möge man aus folgendem beurteilen.

Fol. 119a, 1 beginnt ohne Ueberschrift eine Erzählung: *Coea rand rogab in ben atrib ingnad forlar antige do Bran mac Febail, oroboí arigthech lán dorigaib annadfedatar can dolluid inben orobatar indliss duntai. Issed tossach insceoil* »Fünfzig Strophen sang das Weib aus den unbekanntem Gefilden auf der Flur des Hauses dem Bran mac Febail, als sein Königshaus voll von Königen war, welche nicht wußten, woher das Weib kam, da die Burg verschlossen war. [I. *oroba* mit H. 2. 16. T. C. D]. Folgendes ist der Beginn der Erzählung«. Nun folgt bis fol. 120b, 2 Mitte eine vollständige Kopie der wunderschönen Erzählung von Bran mac Febails Reise in das Land der Feen (*tír namban*), zur In-

sel der Freude (*inis subai no meld*). Als er endlich durch Sehnsucht eines Gefährten bestimmt zurückkehrt, da erkennt man ihn am heimischen Strand nicht mehr: in den alten Erzählungen wisse man von einer Meerfahrt des Bran. Der Genosse, der ans Land gesetzt wird, zerfällt sofort in Staub, als ob er viele hundert Jahre in der Erde gelegen. »Er (scil. Bran) erzählt seine Erlebnisse alle von Anfang an und schrieb diese [vorher angeführten] Strophen in Ogam und sagte ihnen darauf Lebewohl und von seinen weiteren Erlebnissen weiß man von der Stunde an nichts«.

In dem Katalog von Rawl. B 512 steht nun zu fol. 119 und 120: »The poem of >fifty stanzas<, prophetic«. Der Verfasser desselben (O'Grady) las ersichtlich in der Handschrift die 5 ersten Worte »Fünzig Strophen sang das Weib« und schrieb hin The poem of fifty stanzas; dann warf er vermutlich einen Blick auf die 50 Strophen der Fee, mit der sie Bran verlockt, und da er wenig davon verstand, setzte er hinzu »prophetic«. Herr D'Arbois trug offenbar kein Verlangen in die Handschrift zu sehen; nach der Information des Katalogs handelte es sich nicht um Episches, der Text trug zudem nicht einmal einen Titel: es wurde über ihn zur Tagesordnung übergegangen. So kommt es, daß im Catalogue des Herrn D'Arbois unter *Echtra Brain maic Febail* S. 105 die in erster Linie in Betracht kommende vollständige Handschrift fehlt.

Auf fol. 120 b, 2 folgt dann ebenfalls ohne Ueberschrift ein ähnlicher Stoff *Echtra Condla Ruaid*, nicht vollständig wegen der Lücke zwischen Blatt 120 und 121. Auch hier fehlt unsere Handschrift bei Herrn D'Arbois S. 109. In der Handschrift folgen auf einander 117 a—118 a Schluß von *Tochmarc Emere*, 118 b, 1 *Verba Seathaige fri Coinculaind*, 118 b, 2 *Forfess fer Falgae*, 119 a, 1—120 b, 2 *Imram Brain*, 120 b, 2 *Echtra Condla Ruaid*. Bis fol. 119 a sind die Angaben des Katalogs richtig und da hat Herr D'Arbois unter den betreffenden Titel richtig Rawl. B. 512; wo der Katalog falsch ist, ist auch Herrn D'Arbois Weisheit zu Ende.

Eine wichtige litterarhistorische Notiz, die, weil sie im Katalog fehlt, auch Herrn D'Arbois unbekannt ist, findet sich fol. 101 a: hier beginnt der Text genannt *Baile in Scail*; von dem Schreiber der Handschrift steht quer über Kolumne 1 und 2: *Incip(it) dibaile inscail inso arslight hisenlib(ur) Duibdaleitius ./. coarpa Pat(raic)*, also nach der Version der alten Handschrift des Dubdaleithius, Nachfolger Patriks ist der Text geschrieben. Nach O'Curry (*Manusc. Mat. p. 19*) citieren die Annalen von Ulster zweimal (962 und 1021) »the book of Dubhdaleithe«; in den Annalen von Loch Cē wird

gelegentlich einer Begebenheit des Jahres 1021 hinzugefügt *sic in libro Duibhdhaleithe*«. Von den Dubdalethe der Annalen der 4 Meister ist der eine comarba Patriks von 965—998 und der andere von 1049—1064. Der Urheber des *liber Dubdalethe*, welcher in den Ulsterannalen und von Loch Cē citiert wird, kann nur der letztere sein, wie O'Curry und Henessy (Ann. of Loch Cē, I, 22 Anm. 2) annehmen; nothing else is known regarding the book at present, setzt Henessy hinzu. Der Text (*Baile inScáil*), welcher nach der Version in dem alten Buch des Dubdaleithe in Raw. B. 512 gegeben ist, wird schon in einem der chronologischen Gedichte Flann Mainstrechs in LL. 132 a 49 citiert (vergl. O'Curry Man. Mat. S. 389), war also, da Flann 1056 gestorben ist, zur Zeit des genannten Dubdaleithe (1049—1064) sicher wohl bekannt. Von der Seite steht also nichts im Wege, daß unter dem *senlibar Duibdaleitius* eine Handschrift aus der Mitte des 11. Jahrh. kann gemeint sein, die mit dem *liber Duibhdhaleithe* der Annalen von Loch Cē identisch sein kann. Darauf möchte ich hinweisen, daß nicht nur dieser Text, sondern auch die folgenden Sagentexte bis fol. 120 hin auffallend viel altirische Formen bewahrt haben: ihm, sich (*ei*) heißt immer *dōu* (z. B. 101 a, 1; 102 a, 1; 103 a, 1; 104 b, 2; 105 b, 1), der Dat. Sing. der *o*-Stämme heißt *di neort* (zu *ner* 102 a, 2), *di oul meda* (zu *ol* 105 a, 1), der Acc. Plur. *laithiu* findet sich 101 a, 1, *couru* (zu *cor*) 105 b, 1; *sceo* für Konjunktion »und« 102 a, 2; *cichis* ist redupliertes *s*-Futur zu *cingim* (*cichis archel* 103 b, 1; cf. *cinges archel* 105 b, 1), ebenso *iurait* zu *orgim* (103 a, 2); die altir. Konjunktion *cammaib* findet sich als *camma* 117 a, *cammaibh* 117 b, 1; für *fein*, *fadēin* steht *cadein* 119 b, 2 (cf. *caresin* LU. 64 b, 24. 73 a, 21. 74 b, 23). Dies sind Erscheinungen, welche auf das Irische um die Wende des 8. und 9. Jahrh. hinweisen (vergl. *dāu* in der Handschrift des Kloster St. Paul, im Book of Armagh und im ältesten Teil des Book of Deir). Jedenfalls ist auf den genannten folios von Rawl. B. 512 die ältere Sprache unter mittellirischer Umschrift getreuer bewahrt als in irgend einem Text der um 200—300 Jahre älteren Handschriften Lebor na hUidre und Book of Leinster. Auf mehrere Vorlagen deutet eine Bemerkung 105 a, 2 *dofuitt didaigir Diarmait hiTelenmaig. XVI. bli. no XXX. no XIII. sic exemplaria variantur.*

Rawl. B. 502 ist eine andere wichtige irische Handschrift der Bodleiana; ihre ältesten Teile reichen sogar bis ins 12. Jahrhundert. Herr D'Arbois hat ihr, entsprechend ihrem Wert, 1½ Seiten Besprechung gewidmet (S. XXXIII). Woher seine Kenntnis der Handschrift stammt, mag man daraus schließen, daß nicht weniger

als 6 epische Texte, die im Katalog der Handschrift übersehen sind, auch bei ihm fehlen.

Gein Branduib mic Echdach 7 Aedain mic Gab. insosis fol. 47a, 2.

Doluid Diarmait mac Cerbail fecht naile fol. 47 b, 2 unten.

Im Katalog steht »various short pieces in prose and verse on the kings of Leinster fol. 47—50 b«, damit konnte natürlich Herr D'Arbois nichts machen.

Geinemain Fínd mic Cumaill fol. 70 b, 2.

Tairired nan Dessi inso fol. 72 a, 2 Mitte. Es ist dies derselbe Text, von dem ein größeres Fragment sich LU. 53 a, 33—54 b Ende findet unter dem Titel *Tucait innarba nan Dessi im Mumain inso* und der Laud. 610 fol. 99 d ff. unter *De Causis torche nan Dēssi inso* vorliegt. Die beiden letzten Quellen kennt Herr D'Arbois S. 236, da die Kataloge sie bieten.

Orguin tri mac Diarmata mic Cerbaill la Maelodran ifothauch muilend mic Dimma fol. 73 b, 2. Dieser Text, welcher erzählt, wie die 3 Söhne Diarmaits (Dunchad, Conall, Maelodur) auf einem Raubzug (*forreich*) von Maelodran O'Dimmæ verfolgt in einer Mühle umkamen, findet sich auch noch Rawl. 512, 115 b, 1 ohne Ueberschrift. Herr D'Arbois kennt keine der Quellen, ja den Stoff überhaupt nicht.

Die schlimmste Auslassung in Folge der Nichtkenntnis und Nichtbenutzung dieser Handschrift ist aber die, daß in Herrn D'Arbois Katalog der epischen Stoffe eines der ältesten und interessantesten Stücke des Ossiansagenkreises fehlt. Fol. 59 b, 2 steht zuerst das Gebet des Adomnan zu Columba dem Aeltern (*Adomnan mac Ronain rochächain innorthainseo*), welches Goidelica S. 173 von Stokes aus Liber Hymnorum abgedruckt ist; dann folgt auf derselben Spalte ein Gebet Columbas selbst (beginnt *Dia árd arlethar*, schließt *dia domairlisea*); hieran schließt ohne Absatz noch in derselben Spalte und geht bis fol. 60 a, 1 erste Hälfte ein Text beginnend *Mac Lesc mc Ladain aithech* und endend *badescaidiu osain mach*; hierauf folgt ein Gebet von Cainech an Columba (*Cainech dorigni innorthainnse*) und daran schließt ein weiteres (*Cainech beos dorigne innorthainseo*). Der zwischen diesen Gebeten an Columba und von Columba stehende Text ohne Ueberschrift ist eine Erzählung des Ossiansagenkreises; wie sie eine der ältesten ist, so auch eine der interessantesten: Fingal selbst spielt die Hauptrolle und ihm ist ein allitterierendes Gedicht in den Mund gelegt:

Mac Lesc mc. Ladain aithech Meith bwi hitegluch Finn: ise rogab narunnusa sis. Adaig dosrala 7 Fínd foleith ondfeim icorthi

Chuilt his(eib) Chuilind, corochart Find eseom foriarair usci doib. Conidann asbertsom arnatess(ed) immach doiarair indu(sci):

Fuitt cobrath ismo indonenn arcach isob cachetrice an isloch lan cach ath.

<i>Meit muir mōr cech loch lonn</i>	<i>isdrong cechcuiri gūr gann</i>
<i>Met taul sceith banna dondlinn</i>	<i>met moltchrocann find cech slamm.</i>
<i>Meit cuithi cach laathrach lēig</i>	<i>coirthe cachreid caill cachmoin</i>
<i>Nahelta nista dān</i>	<i>snechtai Find¹⁾ fūr doroch tōin.</i>
<i>Roiad reod rota gribb</i>	<i>iargleo glicc imchoirthi Cuilt</i>
<i>Congab donenn dar cach leth</i>	<i>connaabair nech acht fuit. F.</i>

Asrubart Find babrec dō 7 rogab formalad (sic) nasīn 7 nasēun 7 nanamser 7 rochachain inso sīs:

<i>Tanic sam slan soer</i>	<i>diambi cloen caill ciar</i>
<i>Lingid ag seng snēid</i>	<i>diambī rēid rōn rīan.</i>
<i>Canaid cu:²⁾ ceol m̄ bind m̄ blāith</i>	<i>diambī suan sainreid.</i>
<i>Lengait eoin ciuin cruaiach</i>	<i>7 daim luath leith.</i>
<i>Foss noss rogab tess</i>	<i>gairdless cass cuan.</i>
<i>Tibid tracht find fonn</i>	<i>diambi lonn ler luath.</i>
<i>Fuam ngaeth baeth barr.</i>	<i>dairi duib drumdaill.</i>
<i>Rethid graig maelmuad.</i>	<i>diambi dincuan caill.</i>
<i>Maidid glass forcechlu</i>	<i>bilech doss daire glaiss</i>
<i>Tanic sam rofāith gaim.</i>	<i>gonit coin cuilinn caiss.</i>
<i>Canaid lōn dron dord</i>	<i>diambi f(or)bb caill cerb.</i>
<i>Suanaid ler lonn liac</i>	<i>foling iach brec bedc.</i>
<i>Tibid grian dar cachtir</i>	<i>dedlaid lim frisil snon</i>
<i>Garit coin dāilit daim</i>	<i>forbrit brain tanic sam. T.</i>

Atheratsom tra ropoecen dosom techt doiarair indusci 7 rocengalt Find lonnocht comatain dochoirthi Chuilt connadbui ifēin Find badāiniu 7 badescaidiu osain mach.

Ist die allgemeine Annahme richtig, daß die 83 Pergamentblätter von Rawl. B. 502 aus dem 12. Jahrb. stammen, also so alt sind wie das Book of Leinster, dann haben wir in dem eben gegebenen Text die älteste erhaltene vollständige Erzählung vor uns, in der Finn selbst auftritt. Der Anfang dieser Erzählung liegt mit geringen Varianten LL. 208a, 36–51 vor, so daß, wenn Rawl. B. 502 auch nicht so alt sein sollte wie man annimmt, die Erzählung selbst für das Jahr 1160 bezeugt ist. Der Schreiber von LL. scheint nicht mehr in seiner Vorlage vorgefunden zu haben als er gibt, da keine Lücke in LL. angedeutet ist. Gewiß eine der

1) Hier beginnt fol. 60 a, 1.

2) Vergleiche cōi Pr. Sg. 204, caī Revue Celt. 5, 201; cāi ./. cuach (Kukuk) O'Clery.

wunderbarsten Erscheinungen ist aber, wie in Rawl. B. 502 fol. 59b, 2—60a, 1 diese Fingalerzählung so mitten zwischen die Gebete des Adomnan, Cainech und Columba kommt. Es wäre erklärlich, wenn sie fol. 59b, 2 zu Ende gieng, dann könnte der Schreiber nachträglich einen leergelassenen Raum damit ausgefüllt haben. Dies ist jedoch nicht möglich, da die Erzählung ohne Zwischenraum sich 59b, 2 unten an das Gebet Columbas anschließt, auf fol. 60a, 1 gegen Mitte ohne Absatz von dem Gebete Cainechs gefolgt wird, also das Ganze vom Gebet Adomnans bis zum Schluß des zweiten Gebetes von Cainech aus einem Guß geschrieben ist: wie kommt Saul unter die Propheten möchte man fragen. Die Möglichkeit liegt, wie mir scheint, nur vor, daß in der älteren Vorlage von Rawl. B. 502 die Fingalerzählung eine leergelassene Spalte nachträglich füllte und der Schreiber von Rawl. B. 502 diese Vorlage kritiklos abschrieb.

Aus der vorliegenden Erzählung erfahren wir, daß Fingal eines Nachts sich allein mit einem Genossen seiner *fián* auf Sliab Cuilind befand und denselben aufforderte, Wasser suchen zu gehn. Der weigerte sich dies zu thun unter dem Vorgeben, daß es grimmig kalt sei und der Sturm heule, was er dann in einem dreistrophigen Gedicht weiter ausführt [soweit geht das Fragment in LL.]. Finn sagte, dies sei nicht wahr und begann das Wetter und die Jahreszeit zu preisen: in 7 Strophen schildert er das Wiedererwachen der Natur beim Beginn der schönen Jahreszeit. Fingal tritt uns hier gewissermaßen in der Rolle eines lyrischen Dichters entgegen, und dazu stimmen weitere alte Quellen. Das älteste Zeugnis für Finn und für den Ossiansagenkreis überhaupt haben wir meines Wissens in dem Commentar zu Dallān Forgaills *Amra Coluim Chillí*, erhalten in zwei Handschriften, die um 1100 geschrieben sind (LU. und Liber Hymnorum TCD); hier wird zum Beleg einer Erklärung des Substantivs *rian* (die Wogen, Flut, das Meer) ein Lied Fingals angeführt: *ut dixit Fínd hu Baiscne*

<i>Scél lem dúib: dordaid dam,</i>	<i>snigid gaim rofaith sam.</i>
<i>Gáeth ard huar ísel grian</i>	<i>gair arrith ruthach rian.</i>
<i>Roruad rath rocleth cruth,</i>	<i>rogab gnath giugrand guth</i>
<i>Rogab uacht ete ēn</i>	<i>aigre rē, e, mosclē. Scél lem dúib.</i>

Dies kleine lyrische Gedicht (LU. 11b, 22—27; Liber Hymn. 27a siehe Goidelica S. 165) ist das gerade Gegenstück zu dem in Rawl. B. 512: es schildert die Veränderung in der Natur beim Eintreten der rauhen Jahreszeit, des Winters, dem *rofaith gaim* in ersterem entspricht hier *rofaith sam*. Dies Gedicht ist unstreitig ebenfalls aus einer kleinen Erzählung genommen, wie wir sie in Rawl. B. 512 kennen lernten.

Es ergibt sich also, daß die ältesten erhaltenen Erzeugnisse lyrischer Profandichtung in irischer Sprache — sieht man von dem kleinen Stimmungsbild im Sanct Gallener Priscian p. 203. 204 ab — dem Finn (Fingal) zugeschrieben werden: »Winteranfang« und »Sommeranfang« könnte man dieselben überschreiben. In der in den fünfziger Jahren des 15. Jahrhunderts geschriebenen Oxforder Handschrift Laud 610 liegt von fol. 118a, 2—121 b, 1 ein umfangreiches Fragment vor betitelt »Jugendthaten des Finn« (*Macgnimmartha* Finn, zuerst abgedruckt von O'Donovan in *Ossianic Society* 4, 288 ff., vollständiger von K. Meyer in *Revue Celtique* 5, 197 ff.), welches ganz klar eine Nachahmung der »Jugendthaten des Cūchulinn« ist (*Macgnimrada Conculaind* LU. 59 a, 6 ff. = LL. 62 a, 19 ff.), also erst aus der Zeit stammen kann, in welcher die Gestalten des älteren Sagenkreises, vor allem Cūchulinn, durch den jüngeren Ossiansagenkreis aus der Phantasie des irischen Volkes verdrängt wurden, resp. viele von ihnen erzählten Dinge auf die Helden des Ossiansagenkreises übertragen wurden. Es scheint mir nicht schwer, die Zeit einigermaßen zu bestimmen, in welcher diese große Revolution in der bis auf den heutigen Tag die Stoffe der Heldensage mit Liebe pflegenden irischen Volksseele sich vollzog. Ein Vergleich des Inhalts der großen Sagenhandschriften des 12. Jahrhunderts mit denen des 15. Jahrhunderts ist lehrreich. Vom *Lebor na Huidre* (um 1100 geschrieben) sind 134 Seiten erhalten; auf die Stoffe des älteren Sagenkreises (Cūchulinn, Conchobar) kommen davon ungefähr 58 Seiten, auf die des Ossiansagenkreises 4 resp. 6 Seiten und ein Citat (LU. 11b, 22 ff.). Im *Book of Leinster* (geschrieben um 1150) hat sich das Verhältnis schon zu Gunsten des Ossiansagenkreises etwas verschoben: es überwiegt zwar der ältere noch bei Weitem, indem mehr als 100 Seiten dieser Handschrift mit Erzählungen aus ihm gefüllt sind, aber die Zahl der meist kurzen Stücke (Gedichte) aus dem Ossiansagenkreis steigt doch auf etwa 25 (gegen 4 oder 5 in LU.)¹⁾. Wie ganz anders sind die Handschriften des 15. Jahrhunderts Laud. 610, Rawl. B. 487 und *Book of Lismore*: in ihnen ist das Verhältnis gerade das um-

1) Ganz dasselbe Verhältnis, welches LU. und LL. hinsichtlich der Vertretung der Stoffe des Heroen- und des Ossian-Sagenkreises bieten, ergibt sich, wenn man die 187 Titel des Sachkatalogs in LL. oder die des zweiten Katalogs prüft. Gerade der Umstand, daß in diesem allgemeinen Gesichtspunkt kein Unterschied zwischen dem LL-Sachkatalog und dem Rawl-Sachkatalog besteht, spricht mit dafür, daß letzterer, obwohl er erst in Handschriften des 15. und 16. Jahrh. vorliegt, thatsächlich das durch die Erzählung vorausgesetzte Alter hat (Ende des 10. Jahrh.).

gekehrte wie in LU. und LL. Dazu kommen zwei wichtige That- sachen. LU. und LL. haben große umfangreiche epische Erzählungen aus dem älteren Sagenkreis; das Wenige, was sie aus dem Ossiansagenkreis bieten, sind kurze Epi- soden, Scenen, Gedichte. In den Handschriften des 15. Jahr- hunderts haben diese Episoden ihren Rahmen gefunden: in ihnen liegen umfangreiche Erzählungen aus dem Ossiansagenkreis. Dies die eine Beobachtung, und die andere ist die: die Sprache, in der die großen Texte des älteren Sagenkreises in LU. und LL. vorlie- gen, selbst in jüngeren Handschriften wie Rawl. B. 512, verrät bei den meisten Texten deutlich, daß es sich um Umschriften von Tex- ten handelt, deren Aufzeichnung sicher ins 8. und 9. Jahrh., wenn nicht früher zurückgeht; die Sprache aber, in der die umfangreichen Prosatexte des Ossiansagenkreises in Laud. 610, Rawl. B. 487 und Book of Lismore vorliegen, ist sicher keine hundert Jahr älter als die Handschrift selbst, ist das Mittelirische (Neuirische) des 14. und 15. Jahrhunderts.

Ich glaube wir dürfen aus den mehr angedeuteten wie ausge- führten Gründen behaupten: um 1100 und im 12. Jahrhundert stan- den in den litterarischen Kreisen Irlands noch die Stoffe des älteren Sagenkreises im Vordergrund des Interesses; um die Mitte des 15. Jahrh. nahmen die Stoffe des Ossiansagenkreises diese Stelle ein. Es wird daher im 13. und 14. Jahrhundert das allmähliche Vordringen der Stoffe der älteren Heldensage in diesen Kreisen ein- getreten sein, was zur Voraussetzung hat, daß dieser Proceß im Volke zu dieser Zeit schon wesentlich zum Abschluß gekom- men war. Wo daher von da an noch Handschriften mit Stoffen des älteren Sagenkreises vorkommen, da sind sie, und zwar je spä- ter sie sind um so mehr, lediglich das Produkt antiquarischen Inter- esses, ein Zeugnis für das Studium und die Pflege irischen Alter- tums: heutigen Tags ist ja fast Alles, was von Sagenelementen im irischen Volke lebendig ist, in den Kreis der Ossiansage hineinge- zogen. Den Beginn der Bewegung werden wir nach dem Bemerk- ten wohl ins 12. Jahrhundert zu setzen haben.

Gerade wegen dieser Entwicklung des Ossiansagenkreises wer- den wir uns hüten müssen das Bild, welches wir in den umfang- reichen Texten des 15. Jahrhunderts von den hervorragendsten Ges- talten desselben empfangen, ohne Weiteres um einige Jahrhunderte hinauf zu rücken, etwa auf Finn, Oisín um 1100 zu übertragen. Diese Gefahr liegt so nahe, weil man mit einiger Sicherheit glaubt annehmen zu dürfen, daß Gestalten des älteren Sagenkreises wie Cuchulinn, wie sie in Texten des 12. Jahrh. auftreten, wesentlich so

in der Volksphantasie im 8. und 9. Jahrh. lebendig waren. Der Finn mac Cumail, wie er in den *Macgnimmartha*, in *Acallam na senorach*, in *Cath Finntragha*, in den *Tesmolta Cormaic ui Cuinn* auftritt, darf vor der Hand bloß der Finn des 15. (oder 14. Jahrh.) sein, ebenso wie der Fingal Macphersons nicht wegen der Namensidentität mit seinem Thun und Lassen ins 15. oder gar 12. Jahrh. darf versetzt werden. Erst wenn eine eingehende Vergleichung gezeigt hat, wie viel alte Sagenzüge des Cuchulinkreises in die genannten zusammenfassenden Erzählungen des Ossiansagenkreises verwoben sind ¹⁾, können wir von dem Uebrigbleibenden rückwärts schließen. Die Gestalt des Finn mac Cumail des 15. Jahrh. ist nun in ganz hervorragendem Maaße im Sinne des alten Ulsterhelden Cuchulinn ausgearbeitet. Bei solchen Umgestaltungen kommt es sehr leicht vor, daß alte gewohnte Züge der neuen Gestalt sehr schlecht stehn und allerlei Umdeutungen und Interpretationen erfahren: etwas Derartiges scheint mir mit Finn mac Cumail vorgegangen zu sein. In den erwähnten *Macgnimmartha Finn* wird eine Reihe von Begebenheiten gemeldet, die wie die Namensänderung Deimne in Finn u. A. sicher Nachbildungen der Knabenthaten Cuchulins sind; dann wird erzählt, wie der junge Finn zu Finnēces an die Boine geht, um die Dichtkunst zu lernen, wie er bei demselben in Besitz prophetischer Gabe gelangt, den Namen Finn erhält, die drei Dinge lernte, welche einen *file* ausmachen und

1) Ich möchte hier aber noch besonders betonen, daß nicht nur eine Reihe von Zügen des Cuchulinsagenkreises auf die Gestalten des Ossiansagenkreises übertragen ist, wie man schon verschiedentlich beobachtet hat, sondern daß die großen Erzählungen des Ossiansagenkreises selbst, wie sie uns in den Handschriften des 15. Jahrh. entgegentreten, Nachahmungen der Hauptkompositionen des älteren Sagenkreises sind. So ist die Idee die Helden Ossian und Cailte mac Ronain mit Patrik im Leben zusammen zu bringen, wodurch der Rahmen für *Acallam na senorach* und jüngere Erzeugnisse gegeben wurde, doch nur eine Vergrößerung der alten Erzählung *Siaburcharpat Conculaind* (LU. 113 a ff.), wonach Cuchulinn dem Patrik leibhaftig auf seinem Streitwagen erscheint, und wie in der alten Erzählung der leibhaftig erschienene Cuchulinn aufgefordert seine und seiner Genossen Thaten erzählt (LU. 114 a, 37—115 a, 25), so Ossian und Cailte die Thaten der Fenier. Der zweite Haupttext *Cath Finntragha* ist als Komposition der *Táin bō Cūalnge* nachgeahmt: dort zieht die ganze Welt gegen Irland, hier ganz Irland gegen Ulster; dort zahlreiche Kämpfe am Strand, hier die zahlreichen Kämpfe Cuchulins an der Furth; dort die Sendung um Hülfe an Cormac, hier die Sendung Sualtams zu Conchobar (LL. 93 a, 31 ff.) um Ersatz; beidemal ist die Sendung momentan erfolglos; in beiden Fällen Heranziehen der Hülfe und entscheidende Schlacht. Daß die *Macgnimmartha Finn* endlich den *Magnimrada Conculainn* nachgebildet sind, als Ganzes sowie in vielen Einzelheiten liegt auf der Hand.

als Meisterstück ein Gedicht verfertigte. Dies Gedicht behandelt wie dasjenige in Rawl. B. 502 das Erwachen der gesamten Natur im Frühsommer, es ist in demselben Metrum abgefaßt und zeigt vielfache Anklänge, wie der hier folgende Anfang zeigt:

<i>Cettemain cain ree</i>	<i>rosair and cucht</i>
<i>canait luin laid lain</i>	<i>diambeith laigaig ann.</i>
<i>Gairid cai cruaid dean</i>	<i>is fochen samh sair</i>
<i>Suidig sine serb</i>	<i>imme cerb caill craib.</i>

Sein O'Donovan fiel der Umstand auf (Ossianic Society 4, 302 Anm.), daß kurz hinter einander zwei total verschiedene Berichte darüber folgen, wie der junge Deimne zum Namen Finn kam. Haben wir den ersteren nun als eine Nachahmung der Cuchulinn-geschichte erkannt, so bleibt der zweite als der der Finnsage eigentümliche. Er liefert uns den Schlüssel zu einer älteren Vorstellung von Finn als der im 15. Jahrhundert geläufigen, und diese durch die Cuchulinn-sage noch nicht beeinflusste ältere Vorstellung denkt sich Finn als einen vollendeten *file*, (Dichter), stimmt also zu dem, was um 300 Jahre und mehr ältere Handschriften uns thatsächlich lehren.

Wir wenden uns wieder den Oxforder Handschriften zu. Laud 610 ist eine irische Handschrift des 15. Jahrhunderts. Sie ist zuerst eingehender beschrieben und analysiert von Todd in den Proceedings of the Royal Irish Academy für 1842—1843 S. 336—345; der sogenannte Katalog von H. E. Coxe (Oxford 1858) ist nur eine Wiedergabe dieser Analyse, und Herrn D'Arbois Beschreibung (S. XXXVI—XXXIX) sowie die gegebenen Titel fußen auf letzterer: Die Irrtümer der Toddschen Arbeit liegen also in dem Werk des Herrn D'Arbois in dritter Auflage vor.

Bei Todd heißt es nun in der Beschreibung der Handschrift (Proceedings of the R. J. A. 1842—1843, S. 345): fol. 122 A very important tract which appears from the handwriting to be much more ancient than any other part of the volume, containing the derivation of names, local traditions and other remarkable circumstances of the hills, mountains, rivers, caves and monumental remains in Ireland, more especially such as relate to the deeds of Finn mac Cumail and his heroes. There is an imperfect copy of this tract in the book of Lismore. — fol. 127 a a Finian tale entitled the Elopement of the Daughter of the King of Munster with Oisín. — The remainder of the volume is occupied with a series of these tales, which are of great interest and im-

portance. Many modern copies of them on paper are preserved, especially in the valuable collection of Hodges and Smith; but with the exception of the fragment in the book of Lismore, the present volume is the only vellum MS. of such tales whose existense is known«. Der gedruckte Katalog wiederholt diese Worte mit einigen Kürzungen. Herr D'Arbois endlich, nachdem er an der Hand des Katalogs bemerkt, daß von fol. 118—121 die *Revue Celt.* 5, 197 abgedruckten *macgnimmartha Finn* stehn, fährt fort: »Le reste du volume [d. h. von fol. 122 an], qui se termine au fol. 146, est occupé par des histoires ossianiques. Il est très important pour l'étude du développement de ce cycle, qui a pris très tardivement sa forme définitive«. Wie man sieht, Excerpt und wörtliche Uebersetzung!

Welchen Gebrauch macht nun Herr D'Arbois in seinem Catalogue de la littérature épique de l'Irlande von diesen 50 Folioseiten, also mehr als dem sechsten Teil der ganzen Handschrift, die er »très important« nennt für das Studium des Ossiansagenkreises? Sie existieren für ihn nicht, weil ihm der Katalog keinen Titel zum Abschreiben bietet. Unglaublich, aber wahr. Man beachte noch: 1) Todd gibt in der von Herrn D'Arbois geschriebenen Analyse der Handschrift ausdrücklich an, daß many modern copies of them on papers are preserved, especially in the valuable collection of Hodges and Smith; 2) diese valuable collection of Hodges and Smith ist jetzt in der Royal Irish Academy und diese modernen, zum Teil aus dem 19. Jahrh. stammenden Papierhandschriften sind durch O'Curry katalogisiert; 3) Herr D'Arbois schreibt diesen Katalog O'Currys aus und liefert, wie wir oben S. 157 sahen, zahlreiche wertlose Belege aus modernen Handschriften; 4) Herr D'Arbois hat nach seinen eigenen Angaben (S. XI) Oxford nach den irischen Bibliotheken besucht, hatte also alle Excerpte aus den Katalogen O'Currys — und der Mann hat es nicht der Mühe wert gehalten oder war nicht fähig zu konstatieren, ob etwas und was von den notierten Produkten aus Handschriften des 19. Jahrh. in der Pergamenthandschrift des 15. belegt sei. Die Erklärung liegt darin, daß Herr D'Arbois in Wirklichkeit auch nicht weiß, was in den modernen Dubliner Handschriften steht, sondern nur Titel abgeschrieben hat.

Wie groß das Körnchen Wahrheit ist, welches in Todds Angaben über fol. 122—146 von Laud 610 steckt, kann man leicht aus nachfolgenden näheren Mitteilungen ersehen. Fol. 122 ist von fol. 123—146 durch Pergament, Tinte und Schrift geschieden, wie überhaupt in Laud 610 Bruchstücke zweier wesentlich gleichaltriger

Handschriften von demselben Format vereinigt sind: fol. 122 gehört nun auf Grund der äußeren Indicien (Pergament, Schrift, Tinte) unbedingt mit den vorhergehenden Blättern zusammen und ergibt sich inhaltlich als Fortsetzung einer fol. 121 b, 1 in direktem Anschluß an das Fragment der *Macgnimatha Finn* folgenden Erzählung aus dem Ossiansagenkreis. Dieselbe ist ohne Ueberschrift, hat aber Egerton 1782 fol. 24 b, 2 den Titel *Tesmholta Corbmic ui Cuinn 7 aighed Finn mic Cumail*. Dies ist schon von Kuno Meyer in der Revue Celt. 6, 190 bemerkt. Der Text fehlt vollständig bei Herrn D'Arbois. Im Anschluß an dieses *Aided Finn*, welches fol. 122 b, 2 Mitte schließt, folgt dann der Anfang einer Finnerzählung beginnend *Artoidhecht airsaighecta do Fhinn hua Baiscne*; nach wenigen Zeilen endet fol. 122 und damit brechen die Fragmente des einen Manuskripts ab.

Fol. 123—146 gehören unstreitig einer anderen Handschrift an, aus der z. B. auch die Blätter 59—72 stammen, welche den Féire enthalten. Als ich die Handschrift Laud. 610 zum ersten Mal zu Gesicht bekam (1878), da hatte ich sofort den Eindruck, daß uns in den Blättern 59 ff. und 123 ff. Fragmente einer Handschrift vorliegen, welche von dem Schreiber des Lebar Brece geschrieben ist. Auch bei wiederholtem Gebrauch der Handschrift 1885 ist mir der Eindruck geblieben. Ist diese Beobachtung richtig, dann ergäbe sich daraus, daß die genannten Teile von Laud um 50 Jahre älter sind als die Handschrift, aus welcher fol. 93—122 und andere Teile stammen (geschrieben 1453. 1454 cf. fol. 58 b, 2). Inhaltlich nun repräsentieren fol. 123—146 nicht verschiedene Erzählungen aus dem Ossiansagenkreis wie Todd angibt, sondern sie bieten die am Anfang und Ende durch Verlust von Blättern etwas verstümmelte älteste Ueberlieferung des oft genannten Textes *Acallam na senorach*. Der Anfang *fer Muman andes* entspricht Rawl. B. 487, fol. 23 b, 2 Zeile 18 von oben und Franciscan Convent fol. 31 b, Zeile 1. In Betracht kommen für diesen umfangreichsten irischen Sagentext nur 4 Handschriften: Laud. 610, fol. 123—146, Rawl. B. 487, fol. 12—52, Book of Lismore fol. 201—240, Franciscan Convent No. 12, S. 1—83. Von diesen ist nur die an letzter Stelle genannte Handschrift in sich vollständig; keine jedoch enthält den ganzen Text und nicht einmal aus allen 4 Handschriften läßt sich ein solcher gewinnen: In Laud 610 fehlen im Anfang wohl 12 Blätter, denn zwischen fol. 123 und 124 sowie zwischen 129 und 130 je ein Blatt, endlich Schluß (1 Blatt?); in Rawl. B. 487 ist fol. 12a unleserlich, zwischen fol. 12 und 13 fehlt ein Blatt, ebenso zwischen

16 und 17, zwischen fol. 20 und 21 fehlen zwei Blätter, zwischen fol. 38 und 39 fehlt ein Blatt, endlich endigt fol. 52 b = Laud. 610, fol. 141 a, 1, so daß also das gesamte Material in Laud. 610 fol. 141 a, 1–146 in Raw. B. 487 fehlt; Franciscan Convent No. 12 geht etwas weiter wie Rawl. B. 487, aber nicht soweit wie Laud 610, sondern nur bis fol. 145 a, 2; nur Book of Lismore geht um eine halbe Spalte weiter als Laud 610, welche Handschrift fol. 240 b, 2 Mitte des Book of Lismore endigt, wogegen in letzterem allerdings zwischen fol. 239 und 240 ein Blatt fehlt. Wir sind also, abgesehen von dem fehlenden Schluß, in dem nicht viel verloren sein kann, im Stande einen Text aufzubauen, der sich für weite Strecken auf 4 Handschriften stützt, für kürzere auf 3 respektive 2, für eine kurze Strecke (das in Book of Lismore zwischen fol. 239 und 240 Fehlende) auf Laud 610 und für eine halbe Spalte auf Book of Lismore allein.

Der in Rede stehende Text ist eine Rahmenerzählung. Die Idee, Ossian und Cailte, die der Vernichtungsschlacht von Gabair entronnenen Fenierführer, als alte Recken mit dem 200 Jahre jüngeren Patrik zusammen zu bringen, liefert den Rahmen zu einer Sammlung von gegen 100 Einzelerzählungen. Gemeinsam und einzeln durchziehen Cailte und Ossian mit Patrik und seiner Begleitung Irland: jeder Hügel, jeder Wald, jeder See, jeder Wasserfall, jeder Bach hat im Munde des Volkes seine Geschichte und diese Geschichten werden Cailte oder Ossian den Alten in den Mund gelegt. Fast alle Ereignisse stehn mit Finu und den Thaten der Fenier in Beziehung. Es ist begreiflich, daß viele dieser Erzählungen auch außerhalb des rein äußerlichen Rahmens vorkommen, und so sind in der That manche der in jungen Handschriften vorliegenden Erzählungen des Ossiansagenkreises mit Einzelerzählungen in *Acallam* identisch. Um einen Begriff von dem Umfang dieser Rahmenerzählung zu geben, erwähne ich, daß meine Zusammenstellung eines fortlaufenden Textes auf Grund der genannten 4 Handschriften allein 501 enggeschriebene Quartseiten umfaßt, ohne die Collationen.

Ich glaube genügendes Material zum Beweis meiner beiden S. 165 aufgestellten Behauptungen beigebracht zu haben. Hat aber Herr D'Arbois nur Titel aus Katalogen excerpiert, so liegt es auf der Hand, daß er von dem Inhalt noch nicht publicierter epischer Texte nur soweit eine Ahnung haben kann, als sich derselbe aus den benutzten Katalogen oder Analysen O'Currys und anderer in den allgemein zugänglichen Hilfsmitteln ersehen läßt. Welche Feh-

ler daraus entspringen müssen, darauf habe ich Seite 155 hingedeutet. Ich greife einen Beleg heraus.

S. 236 wird der Text *Tochomlod nan Desi o Themraig* aufgeführt und mit 2 Handschriften belegt (LU. und Laud 610).

S. 253 findet sich ein Text *Tucait caechta Cormaic*, er wird mit H. 2. 15 T. C. D. belegt.

S. 90 endlich wird *Coecad Cormaic i Temraig* mit H. 3. 17 T. C. D. belegt. Herr D'Arbois verweist unter *Tucait caechta* auf *Coecad Cormaic* und umgekehrt, wohl weil in beiden Titeln *coecad Cormaic* vorkommt. Beide Texte sind nicht nur unter sich, sondern auch mit *Tochomlod nan Desi* identisch und zu den 4 Handschriften des einen Textes kommt noch Rawl. B. 502 fol. 72a, 2 (s. oben S. 184) und zwar als zweitälteste.

Daß Herr D'Arbois sich in diesem und vielen anderen Fällen geriert, als ob er wirklich wisse, was hinter den Titeln stecke, wird man nicht auffallend finden: das gehört zur übernommenen Rolle. Selbst der harmloseste wird sich nach den vorausgegangenen Erörterungen dadurch nicht täuschen lassen, um so weniger als ich schon oben S. 160 Gelegenheit hatte zu zeigen, daß Herr D'Arbois von dem Inhalt eines der wichtigsten und umfangreichsten Texte des älteren Sagenkreises keine Ahnung hat, trotzdem derselbe in Facsimile und einer von Analyse und Wörterbuch begleiteten Ausgabe vorliegt. Die Belege für diese Thatsachen lassen sich häufen.

Seite 156 lesen wir »*Imtheacht na Tromdhaimhe* adventures de la lourde compagnie. Cycle de Conchobar et Cūchulinn«. Dann folgt die Aufzählung der Handschriften und daran schließen sich die oben S. 179 angeführten weiteren Erläuterungen, wonach Herrn D'Arbois die 1857 erschienene Ausgabe mit englischer Uebersetzung bekannt ist. Als Hauptpersonen der Handlung treten in dem Text auf der bei Colum Cilles Tode (597 p. C.) noch lebende Dallán Forgaill, sein Nachfolger in der Würde eines Ollam der bekannte Senchān Torpeist und König Guaire, welcher zwischen 622 und 662 in den Annalen auftritt: die Geschichte spielt um 630 am Hofe Guaire's im christianisierten Irland und die bekanntesten Heiligen Irlands des 6. und 7. Jahrh. treten auf und der Text soll zum Conchobar- und Cūchulinn'sagenkreis gehören! Wie Herr D'Arbois zu dem Unsinn kam, ist klar. In dem Text wird gegen Schluß erzählt, daß dem Senchān Torpeist und den um ihn versammelten Barden als Strafe für ihren Uebermut von Marbān dem Bruder König Guaire's aufgegeben wurde, eine vollständige Version der Erzählung *Táin bō Cualnge* herbeizuschaffen, was ihnen

auch entgeltlich gelangt. Es ist erklärlich, daß in den verschiedenen Bezugnahmen O'Currys auf *Imthecht na tromdaime* dieses Kapitel in den Vordergrund tritt eben wegen der in ihm enthaltenen litterarhistorischen Nachricht. Nehmen wir nun an: Herr D'Arbois hat den seit 1857 mit Uebersetzung vorliegenden Text nicht gelesen, er hat sich aus O'Currys Analysen ein falsches Bild von dem Inhalt des Textes gebildet, in der Flüchtigkeit confundiert er »Erzählung von dem Wiederauffinden einer vollständigen Version der Erzählung *Táin bó Cualnge*, also einer Erzählung des älteren Sagenkreises« mit »Erzählung des älteren Sagenkreises« — so ist begreiflich, wie er dazu kam, die Erzählung einer Begebenheit des 7. Jahrh. dem Cúchulinnisagenkreis zuzuweisen.

Einen weiteren Beweis, daß Herr D'Arbois den in Rede stehenden Text nicht gelesen hat, geben die erläuternden Worte, die er ihm S. 157 widmet: »*L'imtheacht na Tromdhaimhe* est un développement de la pièce plus courte intitulée *Fallsigad Tana bo Cualnge* découverte de l'épopée connue sous le nom *Táin bó Cualnge*«. Dementsprechend hat er S. 128 einen Titel *Fallsigad Tana bo Cualnge* belegt durch LL. 245 und knüpft daran die erläuternde Bemerkung: »La composition *Imtheacht na Tromdhaimhe* en est un développement«. Hiermit beweist er nebenbei, daß er auch diesen Text wesentlich nur aus den Bemerkungen O'Currys Manuscript Materials S. 29—30 kennt. Wer nämlich den Inhalt von *Imthecht na tromdaime* näher kennt und dies Stück *Fallsigad Tana bó Cualnge* LL. 245 b liest, sieht sofort, daß letzteres nur ein Kapitel aus der Erzählung *Imthecht na tromdaime* ist und zwar eben dasjenige Kapitel, in welchem erzählt wird, wie es dem Senchán und seinen Barden gelang, in den Besitz einer vollständigen Táinversion zu gelangen. Schon der Anfang *concomgartha tra filid Erenn* »es wurden nun zusammengerufen die Dichter Irlands (LL. 245b, 2) zeigt, daß es sich um einen Ausschnitt aus einer Erzählung handeln muß. Freilich, die Recension von *Imthecht na tromdaime*, aus der LL. 245 b, 1—29 ein Kapitel repräsentiert, muß von der uns erhaltenen und edierten in manchen Punkten abgewichen sein. In dem Glossar Cormacs liegt ein anderes Kapitel aus *Imthecht na tromdaime* unter dem Worte *prúll* vor, wie schon O'Curry Manners and Customs II, 89 sah, das uns für Ende des 9. Jahrh. das Vorhandensein des Textes bezeugt und zwar in einer von kirchlichen Tendenzen weniger beeinflussten Redaktion als die uns aus dem 15. Jahrh. erhaltene. Da nun gerade die Abweichung des Kapitels LL. 245 b, 1—29 von dem entsprechenden in der erhaltenen Recension darauf beruht, daß es von den dort zu Tage tretenden kirchlichen Einflüssen frei ist, so werden wir eben in LL. 245 b, 1—29 ein

weiteres Zeugnis für die ältere, profane Recension von *Imthecht na tromdaime* betrachten dürfen.

Durch das Erscheinen der Facsimile von Lebor na hUidre (Dublin 1870) und Brook of Leinster (Dublin 1880) ist Jeder in die günstige Lage versetzt, die wichtigsten und umfangreichsten Texte des älteren Sagenkreises an den ältesten Quellen studieren zu können. Man sollte doch meinen, daß Jemand, der den Versuch macht einen Katalog der epischen Stoffe Irlands zusammen zu stellen, wenigstens dasjenige von epischen Stoffen gelesen hat, was in diesen Facsimiles Allen zugänglich ist. Für Herrn D'Arbois existieren diese beiden Handschriftenfacsimile nur, um aus den beigegebenen Inhaltsverzeichnissen Titel auszuschreiben und Analysen zu plündern. Wo eine auf Lektüre gegründete Kenntnis eines Textes aus diesen Faksimiles erforderlich ist, da hört Herrn D'Arbois Weisheit auf. Nicht einmal die in beiden Handschriften, LU. und LL., enthaltene berühmteste irische Erzählung der Heldensage *Táin bō Cūalnge*, die nationaler Stolz der Ilias oder den Nibelungen gleichstellt, hat er gelesen, wie sich nachweisen läßt.

Schon in den beiden ältesten Handschriften führen Einzelepisoden dieses Epos besondere Titel; die in LL. vorkommenden Titel hat O'Looney in den Proceedings of the Royal Irish Academy 1879, Band I p. 242 ff. gesammelt. Der jüngere der beiden Eingangs erwähnten alten Sachkataloge zählt neben *Táin bō Cualnge* in anderem Zusammenhang Titel von Texten auf, die nur Einzelepisoden dieses Epos sein können. Jüngere Handschriften endlich bieten thatsächlich solche aus dem Zusammenhang gerissene Einzelerzählungen. Herr D'Arbois nimmt natürlich sämtliche Titel des jüngeren Katalogs in sein alphabetisches Verzeichnis, daher auch die von Einzelepisoden der *Táin bō Cualngi*. Alle Einzelepisoden dieses Epos nun, welche sich auf Grund von O'Looneys Zusammenstellung oder in Folge ihres selbständigen Auftretens in den excerptierten Katalogen als Teile der *Táin bō Cualnge* verifizieren lassen, weist Herr D'Arbois thatsächlich als solche nach. Wo aber die beiden Krücken fehlen und bloß Kenntnis der *Táin* weiter helfen konnte, da heißt es »cette pièce paraît perdue«! selbst wenn es sich um eine der bekanntesten Episoden handelt. So stehn gleich im Anfang des jüngeren Katalogs (S. 260) folgende Titel hinter einander: 1. *calathgleo Cethirn*, 2. *mellgleo nIliach*, 3. *fiacalgleo Fintain*, 4. *airecar narad*, 5. *brisleach nuige Murthemni*, 6. *imslige Glendammach*, 7. *cath Forgairig ocus Irgairig*, 8. *aus in Duib Chualngi diatir*, 9. *damgal ina tarb hi tarbgae*, 10. *tochustal nUlad*. Wer die *Táin bō Cualnge* gelesen hat, sieht sofort, daß es sich um bekannte Episoden dieses Epos handelt. Herr D'Arbois weist auch an den betreffenden Stellen

seines Katalogs die obigen Nummern 1—5, sowie 8—10 richtig nach; für 6 und 7 lassen ihn O'Looney und Katalogexcerpte im Stich und da finden wir: S. 69 »*Cath forgairid acus Irgairig*. Liste B. Cette pièce paraît perdue«; S. 157 »*imslige Glenn Amnaig* Marche de Glenn Amnach. Liste B. La localité dont il est question ici paraît être celle dont le nom est écrit Glennamnach, par O'Donovan, Annals I, 85 sous l'an du monde 4981. Il y aurait eu en ce lieu, à cette date, une bataille; mais la pièce dont il s'agit ici paraît perdue«. Unter *bristech mor maige Murthemne*, also Nummer 5 in obiger Reihe, bemerkt er richtig (S. 47): C'est une section du Tain bō Cualnge und gibt richtig LU. p. 77 col. 2 und LL. p. 75, col. 2. Hätte er nun diese Citate nachgeschlagen und sich die »section du Tain« angesehen, so würde er gefunden haben, daß dieselbe zum Schluß erzählt, wie Cuchulinn so mordete, daß die Gefallenen immer zu sechs auf dem Schlachtfeld lagen (die Nacken dreier gegen die Fußsohlen dreier), und daß daher die Episode auch den Namen *sesrech* (Sechsheit) *breslige* führe: *7 issed tres ndwīme natāna ./. sessrech breslige 7 imslige Glennamnach 7 incath forgārig 7 irgarig* (LU. 80 b, 21 = LL. 78 a, 51), d. h. und dies ist die dritte Unzählbarkeit der Tāin, nämlich *Sessrech breslige* und [die beiden andern sind] *imslige Glennamnach* und *cath forgārig acus irgarig*.

Imslige Glendamnach wird noch LU. 73 a, 17 als eine Tāin-episode erwähnt und findet sich LL. 92 a, 1—44 (cf. 24) erzählt. *Cath Forgairig 7 Irgairig* wird noch erwähnt LL. 95 a, 38. 44. 51; 102 b, 11; 103 a, 23. 107 a, 15 und ist die Bezeichnung der entscheidenden Schlacht in der Tāin, LL. 101 b, 4—103 b, 18 erzählt. Der Ort, wo die Schlacht stattfand wird LL. 95 a, 41. 46. 96 a, 54 ff. auch *Slemain Mide* genannt, in Folge dessen gibt O'Looney l. l. als Episode der Tāin an *cath na tana a Slemain Mide*. Es ist also *Cath Forgairig 7 Irgairig* und *Cath na tana i Slemain Mide* Bezeichnung derselben Episode; ersteres ist die Bezeichnung der Handschrift, letzteres die O'Looneys; unter ersterem Titel sagt Herr D'Arbois »Cette pièce paraît perdue« (S. 69) unter letzterem (S. 83) bemerkt er weise »section du Tain« und gibt sogar LL. 95—103 als manuscrit an! O'Looney wird natürlich in gewohnter Ehrlichkeit verschwiegen. Dafür erhalten wir ein »cf. *Tochim inna mbuden iSlemain*«; sieht man an alphabetischer Stelle nach, so erfahren wir (S. 224), daß dies ebenfalls ein Titel der jüngeren Liste ist, im Uebrigen aber »cf. *cath na tana i Slemain Mide*«, d. h. Herr D'Arbois weiß nichts mit dem Titel anzufangen, vermutet aber wegen *iSlemain* Beziehungen. Es ist dies die Bezeichnung eines der Schlacht vorausgehenden Abschnittes und muß nach LL. 97 a, 3 dem Ab-

schnitt LL. 97 a, 17—100 b beigelegt werden: »Aufmarsch (Parade) der Schaaren in Sleman Mide«. Die Angabe des Herrn D'Arbois, daß *cath na tana iSlemain Mide* LL. 95—103 stehe, ist falsch: LL. 95 a, 3—31 steht *tochostul nUlad*, LL. 95 a, 32 ff. *büadris Celt-chair*, dann wird LL. 95 b ff. der Vormarsch der Ulsterlaute und Mac Roths Ausspähung erzählt; LL. 97 a, 17 ff. gibt dann Mac Roth eine Schilderung der Parade des Ulsterheers vor Conchobar, LL. 100 b und 101 a folgen die am Abend in der Nacht und am Morgen der Schlacht voraufgehenden Begebenheiten, LL. 101 b, 4 beginnt die Schilderung der Schlacht. Herr D'Arbois hat also selbst da, wo er die in Aller Händen befindlichen Handschriftenfaksimiles nach Seiten und Columnen citiert, keine wirkliche Kenntnis des Inhalts.

Ja sogar da, wo Herr D'Arbois die Faksimiles nach Seiten, Columnen und Zeilen citiert, was vereinzelt vorkommt, hat man nicht die Gewähr, daß er die citierte Stelle gelesen oder verstanden hat. S. 101 findet sich der Titel *Dia luid Cúchulainn do Emain Macha cosna maccu*, S. 147 *Gabáil gascid do Conchulainn ocus a dul icarpat*, S. 220 *Techt Conculainn do thaig Culaind cherdda*. An allen drei Stellen heißt es übereinstimmend dann: »une des douze histoires qui servent de préface au Tain bo Cualnge suivant le Livre de Leinster, p. 245, col. 2, lignes 39—40« (resp. 38—39, resp. 37). LL. 245 b, 30—41 lautet: *Ishe seo turem remscēla Tāna bō Cualnge † a dō dēc † de Gabáil intsíd ... Atberat dano isdiremsce-laib .De thecht Conculaind dothaig Culaind cerdda, de Gabail gascid do Choinchulaind 7 diadul icarpat, Dialuid Cúchulaind do Emain Macha cosnamaccu. Acht isicurp na Tāna adfiadtar natrisceōil dedenchasa*. »Folgendes ist die Aufzählung der Vorgeschichten der Tāin bō Cualnge, d. h. ihre 12, nämlich *de Gabáil intsíd* etc. Man sagt auch, daß zu den Vorgeschichten gehören *De thecht Conculaind* etc. Aber im Körper der Tāin selbst werden die drei letztgenannten Erzählungen berichtet«. Hier sind doch folgende Punkte klar: 1) Der Redaktor des Textes zählt zwölft Vorerzählungen und rechnet nicht darunter die mehrfach angeführten 3 Episoden, da sie in der ihm bekannten Tāinversion in diesem Epos selbst vorkommen, was auch der Fall ist in allen auf uns gekommenen Recensionen. 2) Andere rechneten die 3 Episoden zu den Vorerzählungen, dann zählten sie aber mehr als 12. Es steht daher die dreimal wiederholte Behauptung des Herrn D'Arbois, jede der genannten drei Episoden sei »une des douze histoires qui servent de préface au Tain bo Cualnge suivant le Livre de Leinster p. 245, col. 2, lignes 38—39« etc. in direktem Widerspruch mit der citierten Stelle.

Dem Urteile des Lesers bleibe die Entscheidung darüber vorbehalten, was das Charakteristische des besprochenen Werkes ist: die darin zu Tage tretende Unehrllichkeit oder die Unfähigkeit oder die Unwissenheit des Herrn D'Arbois.

Greifswald.

H. Zimmer.

Usteri, J. M., Die Selbstbezeichnung Jesu als des Menschen Sohn. Zürich, Höhr 1886. 23 S. 8°.

Derselbe, Hinabgefahren zur Hölle. Eine Wiedererwägung der Schriftstellen: I Petr. 3, 18—22 und Kap. 4, vers 6. Zürich, Höhr 1886. 58 S. 8°.

Der Verfasser dieser beiden Abhandlungen hat sich um die Reformationsgeschichte anerkannte Verdienste erworben. Auch hier zeigt er eine vielseitige Belesenheit, große Zuverlässigkeit und besonnenen Ernst der Forschung. Von Druckfehlern abgesehen wüßte ich nur den Namen des Clemens-Herausgebers (S. 27. 55. 57) *Pott* in *Potter* zu verbessern. Die Sprache ist nicht sehr durchsichtig; gar zu lange und schwerfällig gebaute Sätze erlegen dem Leser ungewöhnliche Anstrengung auf. Doch gebe ich der zweiten Schrift in jeder Hinsicht den Vorzug. Die erste will den Sinn der Selbstbezeichnung Jesu als »Menschensohn« feststellen — denn daß dieselbe auf Jesum selber zurückgeht, behauptet der Verf. mit Recht — das geschieht dahin, daß Jesus mit dem allerdings unter dem Einfluß von Daniel c. 7 gewählten Namen nicht seine göttliche oder menschliche Natur, sondern seinen einzigartigen Beruf habe bezeichnen wollen, in »tiefsinniger Hinweisung auf die geschichtliche Einpflanzung des Heils in die Menschheit«. Jesus »dachte dabei an seinen eigentümlichen Beruf, wie er sich durch seine Menschwerdung (!) bestimmte«. Da wird U. doch mit Vorstellungen rechnen, welche der kirchlichen Dogmatik entlehnt eine streng historische Beantwortung der Frage kaum gestatten, ebenso wenn es S. 18 vom geschichtlichen Menschensohn heißt, daß »er als sündlos schon von oben gekommen war«. Der Kardinalfehler scheint mir indessen, daß der Verf. unbedenklich in jedem überlieferten Wort (auch denen des 4. Evangeliums), wo der »Menschensohn« erwähnt wird, ein authentisches Wort Jesu sieht, als ob nicht die Evangelisten diesen Titel weggelassen haben könnten, wo er ursprünglich stand und eingeschoben, wo ihn ein anderer vertrat. Selbst die Auslegung des Unkrautgleichnisses Mt. 13, 37 ff. behandelt er wie ein Stenogramm einer Rede Jesu, während sie sicher das Werk eines Späteren ist, und wenn man schon da viel mehr Vorzicht wünschte, so ist dies vollends der Fall, wenn Usteri »die Anwendung des Namens „Menschensohn“ in allen charakteristischen Worten sich erklären« will, wenn er »in jenen Prädikaten«, welche irgendwo mit dem Subjekt »Menschensohn« verbunden sind, eine deutliche und umfassende Charakteristik des Sinnes, in dem Jesus sich des Menschen Sohn nannte, entdeckt und aufzeigt. Wenn Mt. 12, 8 referiert: des Menschen Sohn ist Herr auch des Sabbaths, so macht U. daraus: Jesus ist Herr über den Sabbath »in seiner Eigenschaft als der Sohn des Menschen, der frei ist und frei macht u. s. w., wenn Lc. 6, 22 diejenigen selig heißen, welche sich um des Menschen Sohnes willen schmähen lassen, so erklärt U.: »Nur ein hoher Name

kann, indem er Schmach bringt, beseligend sein«. Aber wären jene Sätze Mt. 12 und Lc. 6 weniger richtig, wenn statt Menschensohn Christus dastände? Den Unterschied zwischen analytischen und synthetischen Urteilen hat Usteri wohl dem Leser einmal ins Gedächtnis zurückgerufen, aber nicht sich: darum mögen seine Resultate das Selbstbewußtsein Jesu überhaupt treffend umschreiben, das ihn zur Wahl des Namens Menschensohn treibende Bewußtsein umschreiben sie nicht. Und auch das Erstere muß ich bestreiten; wenigstens ist mir ein Jesus mit so dunklen und modern angehauchten Empfindungen über seinen Beruf nicht verständlich.

Die zweite, rein exegetische Schrift hingegen ist ein sehr fördernder Beitrag zur Auslegung der katholischen Briefe. I Petr. 3, 17—22 unterwirft der Verf. einer gelehrten und eindringenden Untersuchung, deren m. E. sicheres Resultat ist, daß der Verf. eine Heilspredigt des gestorbenen Christus im Hades als den Gedanken von v. 19 konstatiert. Den Zusammenhang weist er gut nach, wie das Beispiel Christi die Leser ermuntern solle zum Gutestun bei allem Leiden, da dies *κρείττον*, d. h. gar segensreich sei; und gewiß lag es dem Briefsteller nahe bei Christus den Segen des sündlosen Leidens recht ausgiebig zu beschreiben. Fast zu reichlich setzt sich U. hier mit seinen Vorgängern auseinander; so interessant seine Mitteilungen aus der Geschichte der Exegese sind, führen sie den Leser doch bisweilen in Gefahr den Faden zu verlieren. Auch über »die dogmatische Situation« der Lehre von Christi Höllenfahrt handelt er im Schlußabschnitt S. 53 ff. besonnen, wiewohl ich glaube, man muß jene Idee mit Weiß für einen Bestandteil schon des ursprünglichen apostolischen *κήρυγμα* halten: sie ist auf dem Boden der Vorstellung ja eine notwendige Konsequenz des Glaubens, daß Gott alle Menschen in Christo selig machen will. Nur darin kann ich U. wieder nicht beistimmen, daß I Petr. 4, 6 jede Beziehung auf eine »Hadespredigt Christi an alle Todten« entbehren soll. Seine Auslegung der *νεκροί* als der inzwischen, d. h. vor der Heilsvollendung Gestorbenen, denen bei ihren Lebzeiten das Evangelium gebracht worden sei, dünkt mich übermäßig gezwungen, höchst erstaunlich, — da doch der Verf. nach 3, 19 einen Besuch Christi im Todtenreich annimmt und eine Beschränkung desselben auf die vornoachischen Geschlechter oder genauer auf die unbußfertigen Zeitgenossen Noahs direkt undenkbar ist, vielmehr eine Pflicht der Gerechtigkeit ihn auf alle *νεκροί* auszudehnen — und durch nichts begründet, da das erste Glied des Absichtssatzes in v. 6 auch von U. dem zweiten subordiniert, also ihm vorausgehend gedacht wird. Nach »Petrus« hatte die Predigt Christi im Hades den Zweck zu bewirken, daß die dort gefangenen Geister der Verstorbenen mit ihm in den Himmel aufstiegen, wenn auch die Leiber noch fortfuhren unter dem Gericht, d. h. in der Auflösung des Grabes sich zu befinden. »Petrus« liebt scharfe Antithesen, darum hat er den *ἵνα*-Satz etwas mißverständlich gebildet; die spätere kirchliche Theologie hat ihn ganz richtig verstanden.

Rummelsburg b. Berlin.

Dr. Jülicher.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Bechtel, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (Fr. W. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 6.

15. März 1887.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*

Inhalt: Schlenther, Frau Gottsched und die bürgerliche Komödie. Von *Seuffert*. — Budget. The Book of the Bee. Von *Nesle*. — Gardiner, History of the great civil war 1642—1649. Vol. I. Von *Stern*. — van Bebbler, Handbuch der ausübenden Witterungskunde. Von *Meyer*. — Zweiundsechzigster Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur. Von *Kranse*. — Berger-Levrault, Catalogue des Alsaticas de la Bibliothèque de O. Berger-Levrault. Von *Kaufmann*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Schlenther, Paul, Frau Gottsched und die bürgerliche Komödie.

Ein Kulturbild aus der Zopfzeit. Berlin, W. Hertz (Bessersche Buchhandlung) 1886. VIII und 267 SS. 8°. M. 5.

Die Gottsched verdient eine Biographie. Schlenther hat sich ihrer mit Kenntnis und mit Liebe angenommen. Daß er dabei der Versuchung erlag, als Ritter einer Frau gegen ihren Gemahl ungerrecht zu werden, ist in diesem Falle doppelt begreiflich. »Wenn an Gottsched überhaupt etwas zu rühmen ist, so wäre es, nach des Verf.s Meinung, die Selbsttätigkeit in den Büchern« S. 22. Das dünkt mich stark aufgetragen. Doch es handelt sich hier nicht um den Wert der Gottschedschen Pläne und Unternehmungen; es handelt sich um die Rolle, die er als Ehemann spielt. Die gemüthlichen und moralischen Qualitäten des Ehrgeizigen sind nicht hoch anzuschlagen. Trotzdem, der Tyrann seiner Frau war er nicht, den Schl. aus ihm macht. Hat er sie bis zur Erschöpfung zur Schriftstellerei gezwungen? hat er ihre freiere Entfaltung durch seinen Regelkram gehemmt? hat er ihr eheliches Glück gestört? Die letzte Frage ist zu bejahen von einem ganz bestimmten Zeitpunkte an; man sieht die Wendung in den Briefen der Frau gegen Ende 1756; dahin weist auch das Geständnis vom Jahre 1762: »sechs Jahre lang unzählige Thränen« (Briefe 3, 167). Vorher kann ich kein Zeichen dafür finden, daß sie jene Frage nicht verneint hätte, auch nicht dafür, daß sie sich das eheliche Leben wesentlich anders er-

wartet hätte, als Gottsched es gedacht und bereitet hat. Die Verlobung war auf gegenseitige Bewunderung schriftstellerischer Leistungen gegründet; gemeinsame Geistesarbeit war das erwünschte und erreichte Ziel der Ehe für beide. Aus den Briefen der Braut ist wenig anderes zu lesen, als daß sie ihre höhere Ausbildung vom Gemahl erwartet. Die späteren hinterlassen nicht den Eindruck, als ob die Schreiberin wider ihren Willen zu arbeiten gezwungen worden sei; sie hatte selbst das Bedürfnis nach immer neuer Thätigkeit, und wenn sie einmal, da sie schon kränkelt, über ihren Platz auf einer Galeere seufzt, so steht nicht dabei, daß ihr Mann sie daran geschmiedet. Sie war keineswegs trotz Schl. S. 26 des Ehrgeizes bar. Sie ward nicht durch persönliche Bescheidenheit vom Eintritte in gelehrte Gesellschaften abgehalten, sondern weil sie überhaupt weibliche Beteiligung daran misbilligte. Ihr Wort, vor der Aufnahme der Ziegler sei ihr die Ehre zu groß gewesen, darnach zu klein, ist stolz. Und in der Vorrede zur Guardian-Uebersetzung tritt sie mit Selbstbewußtsein auf. Sie war wirklich nicht »von der Selbstliebe, diesem so wesentlichen Stücke der menschlichen Natur, gänzlich entblößt«, wenn sie auch ebenso gewiß nicht mehr davon besaß, als ihr Zustand. Ich möchte daraus nur schließen, daß sie eigenen Trieb zur Bücherarbeit hatte, und daß es ihr eine Genugthuung sein mußte und war, an der Seite eines so lehrreichen und so berühmten Mannes zu gehn. Die Rolle, die sie durch ihn, und dann allerdings auch durch ihren eigenen Wert, in geselligen und literarischen Kreisen spielte, hat Schl. nicht genügend gezeichnet, obwohl das in einem »Kulturbild« bestimmt zu erwarten war. Sie hat Befriedigung darin gefunden, wie ihr die Berührung mit fürstlichen Personen, in welche sie vornehmlich als Gattin des Herrn Professors kam, so sehr schmeichelte als ihm.

Man braucht dabei gar nicht zu vergessen, daß sie ein »munterer« Kopf war als ihr Gemahl, der seinen Verstand in sehr strenge Zucht genommen hatte. Aber sie stellte die etwaigen freieren Regungen desselben in voller Ueberzeugung in den Dienst der Ansichten ihres Mannes, denen sie huldigte, bevor er ihr Bräutigam war. Hätten sie sich selbständig oder unter anderer Leitung besser entfaltet, wer vermag es zu behaupten? Ihre Gedichte vor der Verlobung und vor der Ehe geben dafür keinen Beweis; sie sind wie ihre damalige Lektüre »ganz nach Gottschedischem Geschmack« S. 9. Und wie viele ihrer Briefe, die nicht ausgeschlossen, welche vor der Heirat liegen, und die nicht, in denen sie sich auf den Wunsch der befreundeten Adressatin »ohne Gepränge«, ohne zierlich gemalte Anrede gehn ließ, zeugen denn für ein stärkeres Naturell,

für eine leichtere Beweglichkeit? Wie selten erreicht sie die Bewegtheit des Briefes über den Tod ihrer Mutter? Wie selten die Leidenschaft der Freundschaft, die z. B. 2, 78 f. einige Funken sprüht? Die Briefe der Mutter Hagedorn sind so viel natürlicher. Die Gottsched schreibt ihre Briefe konventionell, wie eine moralische Wochenschrift. Die Vorrednerin Runkel stellt sie mit Fug und Recht auf eine Stufe mit Briefromanen. Es spricht mehr Erziehung aus ihnen als Natur. Der individuellen Züge, die den Charakter im kleinen ausmalen, sind wenige. Eine jugendlich bewegte Seele hat die Schreiberin nicht gehabt oder sie verdeckt sie sorgfältig. Sie hat ein festes Herz, aber seine Gefühle sind verstandesmäßig eingengt. Sie meint 1, 32 »heftige Gemütsbewegungen lassen sich wohl empfinden, aber nicht beschreiben«. Sie hilft der Unfähigkeit des Ausdruckes ihrer Empfindungen durch häufige Citate von Versen und Aussprüchen berühmter Männer nach. Für das ruhig vernünftige führt sie eine gewandte Feder; sie spricht überlegt und einfach; sie huldigt nicht dem Modestyl, »dem falschen Anstrich, den ausgesuchten, nichts bedeutenden Worten« (1, 102); und sie besitzt Humor, mehr noch als Witz. Im ganzen aber erheben sich ihre Briefe nicht viel über die, welche die Runkel von einigen andern am Schlusse der Sammlung mitteilt.

Und wenn die Kulmus-Gottsched nun hier in ihren vertraulichsten Aeußerungen und jederzeit keine besonders kräftige und originelle Prägung zeigt, womit soll bewiesen werden, daß diese Prägung in ihren Druckwerken durch das Gebot ihres Mannes oder auch nur durch ihre Befangenheit in seinen Ansichten verwischt worden sei? Ueberdies wissen wir ja, daß sie sich durchaus nicht ganz und gar vom Gemahl einschütren ließ; sie verehrt Haller, sie lehnt Voltaire stolz ab, sie verachtet Schönaich u. s. w. Aus solchen Selbständigkeiten gegenüber den Meinungen ihres Mannes erhellt, daß sie nicht so völlig geknechtet, und daß es also nicht Gottscheds Druck, sondern Mangel an originaler Kraft war, wenn ihre Produktion in seinen Geleisen blieb. Von einigen abweichenden Ansichten, vom Durchschauen, ja gelegentlichen Ueberschauen seiner Ziele bis zur Fähigkeit neuer Darstellung ist ein weiter Sprung. Hätte sie ihn zu thun vermocht, so hätte sie ihn trotz Gottsched gethan. Wußte sie doch hinter seinem Rücken der Runkel Manuskripte zuzustellen.

Sonach kann ich die geistige Tyrannei Gottscheds so hoch nicht schätzen. Frau Louise Adelgunde Victorie war seine überzeugte Schülerin, ja sie verdankte ihre Entwicklung seiner Führung; und wenn ihr Naturell verbildet war, war es schon vor der Verlobung

geschehen. Für den ersten Teil seines Buches gewann allerdings Schl. durch seine Auffassung des Verhältnisses einen recht wirkungsvollen Effekt; im zweiten Teile läßt er ihn bei Seite und scheint überhaupt Gottsched höher zu stellen.

Der erste Teil gibt die Biographie und schildert dabei die Gesinnung und litterarische Thätigkeit der Gottschedin mit Ausnahme der Lustspiele. Die Einteilung ist außer im ersten und letzten Kapitel dieses Teiles nicht von der zeitlichen Folge genommen, sondern nach den Meinungen und den Beschäftigungen der Heldin. Die Nachteile solches Vorgehens scheinen mir die Vorteile zu überwiegen. Der Verf. bringt sich dadurch um die Möglichkeit, die Entwicklung der Gottsched darzustellen, und der Leser bekommt zwar einen Ueberblick über ihre Haupteigenschaften, verliert aber den Zusammenhang des Charakters. Die Unruhe der Darstellung wird wesentlich auch durch die Manier des Verfs. gesteigert, zu Gunsten effektvoller Eingänge der Abschnitte späte Ereignisse vorzugreifen, das letzte zuerst zu sagen. So setzt er mit der Vermählung der Kulmus ein und erzählt dann ihre Mädchenzeit; so berichtet er zu Beginn des zweiten Kapitels ihren Tod und trägt in sechs Kapiteln ihren Lebenslauf nach. Und so werden ihre Werke auch nicht in chronologischer Ordnung besprochen, sondern so wie sie sich nach inneren oder auch nur äußeren Gesichtspunkten zusammenreihen lassen, in Kapitel verteilt. Schl. sucht für diese Kapitel sachlich bezeichnende Ueberschriften und er sucht packende Ueberschriften. Der zweite Abschnitt gleich ist auf der gelehrten Galeere betitelt, ein Wort, das die Gottsched gelegentlich fallen läßt; dazu halte man Kolummentitel wie: Das geschickte Kind, Hangen und Bangen, Ideal und Wirklichkeit, Die beiden Tabaksdosen u. s. f. Derlei ist bezeichnend für die Darstellungsweise des Verfs. und leider auch für ihren Geschmack. Zur Beleuchtung des letzteren verweise ich noch auf die Phrase: Professor May hatte in seinem Wesen etwas maifrisches, auf die witzelnde Antithese: Der sterbende Cato lebte, der lebende Harlekin sollte sterben u. ähnl. m. Auch so manches über die Psychologie des Weibes und über das Verhältnis von Gatten ist nur dem Bedürfnisse, gemeiniglich zu unterhalten oder zu reizen, entwachsen. Es ist ja eine schöne Sache, auch als gelehrter Forscher — denn das ist Schl. in diesem Buche — nicht langweilig und trocken zu sein, und sein Stoff fordert eine gewisse Laune heraus. Aber der flotte Styl konnte solcher Schnörkel entbehren und würde ohne sie die Leser gleichmäßiger fesseln. Gegen diejenigen unter ihnen, welche sich mit der Sache, für die er sie interessiert, näher befassen wollen, wäre es rücksichtsvoller gewesen, Anmerkun-

gen beizufügen, da sie jetzt nur in Beilagen ein paar Winke über seine Quellen enthalten. In diesem Falle, wo selbst dem Specialforscher die zerstreut liegenden Quellen schwer zugänglich sind, wo keine Vorarbeiten anderer bereiten Aufschluß geben, wäre ein genaues Citat öfters sehr dankenswert, ja nötig gewesen. Nicht zuvörderst um nachprüfen zu können, auf welche Stelle gerade sich des Verf.s Ansicht gründet, mehr noch um von diesen Stellen aus zu einer Vervollständigung des Themas zu gelangen. Denn erschöpfend ist die Biographie nicht.

Schl. erklärt, sein Bemühen gelte weniger der Erforschung und Vermehrung des litterarhistorischen Materials, als vielmehr ästhetischen Beobachtungen. Diese Absicht ist bedauerlich. Denn es ist unerläßlich, daß die Teilnahme der Gottsched an Zeitschriften, die Aufnahme ihrer Werke in der Kritik und auf der Bühne, ihre Stellung im Leipzig-Zürchischen Kampfe untersucht werde und manches andere, was Schl. eben so nebenher und halb oder nicht berührt. Und ich dünke doch, daß sie als Recensentin z. B. eine Seite ihres Wesens zeigte, die Schl. nicht gesehen hat. Das gute, das er geleistet hat, wird nun der Feind des besseren sein: Nachlesen zu machen ist keine verlockende Aufgabe.

Für den zweiten größeren Teil seines Buches, welcher dem bürgerlichen Prosalustspiel in Obersachsen gilt, gleichfalls den Vorwurf der Unvollständigkeit zu erheben, wäre ungerecht. Hier ist die Aufgabe ungleich schwieriger und umfassender, der Mangel an Vorarbeiten empfindlicher. Schl. führt von Gryphius zu Weise, läßt die Neubers folgen, führt Gottsched wie einen Mann ein, mit dessen äußerer Lage, dessen Ansichten und Absichten der Leser noch nicht im ersten Teile vertraut gemacht worden sei, behandelt Henrici und König, das Verhältnis des Dresdener Lustspieles zum Leipziger, die Stellung des Harlekin, dann Reuter und Henrici als Pasquillanten und schließt mit dem Streite Straubes und J. E. Schlegels über Vers und Prosa in der Komödie die Vorgeschichte der Gottschedischen Lustspiele ab. Das ist eine Skizze in übersichtlichen Strichen, deren selbständiger Wert durch umfassendere Komödienuntersuchung im einzelnen beeinträchtigt werden wird, die aber sehr wohl auf die Hauptsache, die Betrachtung der Lustspiele der Gottsched vorbereitet. Im 6. Kapitel ist Schl. bei ihr angelangt und behandelt nun unter der Ueberschrift: Talentprobe ihre Pietisterei im Fischbeinrock, wobei wohl die Anmerkung erwünscht gewesen wäre, daß davon in der ersten Woche der Michaelismesse 1736 150 Exemplare in Leipzig verkauft wurden und daß die Censur auf das Werklein fahndete (Grenzboten 1882. 1, 275), dann ihre Uebersetzungen — der

Verweis auf Lessings Dramaturgie 17 fehlt auffallender Weise — und verweilt bei diesen auch noch in dem Kapitel mit dem Titel: Einrichtung. Wer diese und die nächsten Kapitelstichworte: der moralische Satz und seine Anwendung, Typus und Charakter, der Knoten betrachtet, sieht nun auch deutlicher, wie Schl. seine versprochenen ästhetischen Beobachtungen anstellt. Er geht jedesmal von Gottscheds Theorie aus und zeigt, wie die Dichtung der Frau Gottsched derselben gerecht wird. Diese Art von Untersuchung ist fruchtbar, nur daß auch sie das Urteil über die Entwicklung der Gottsched erschwert und die Bilder ihrer einzelnen Komödien, die doch wenigen alle und genau bekannt sind, nicht ganz deutlich zeigt. Man muß sich aus den Kapiteln die Züge zusammensuchen. Immerhin übersteigt hier der Gewinn den Schaden, zumal Schl. hiebei der geschichtlichen Folge einige Rechnung trägt. In diesen Abschnitten liegt die nachhaltigste Förderung, welche die litterarhistorische Forschung aus Schl.s Buch erfährt. Das ist sein Kern.

Schl. geht freilich in seiner Beobachtung, wie die Theorie in Praxis umgesetzt wird, so einseitig vor, daß er dem Geschichtsforscher auch hier nicht überall genug thut, z. B. den Witzling zu kurz abgefertigt und seine litterarischen Bezüge nur durch eine Notiz S. 204 andeutet. Aber der Litterarhistoriker wird sich eben überall in das Buch Nachträge einschreiben müssen, so viel Förderung er daraus erfährt. So z. B. zum dritten Kapitel den Inhalt der Vorrede zum Guardian, auf welche die Gottsched selbst (Briefe 2, 265) Gewicht legt. Er wird ihre Gedichte doch näher betrachten als in der summarischen Behandlung Schl.s geschieht und daraus z. B. ihre Ablehnung des Brockes (Gedichte S. 113) und des Schwulstes (S. 45 ff.) notieren, welche letzteres auf der Gegen den Schwulst überschriebenen Seite 45 Schl. so gut wie die Stelle in den Briefen 1, 102 hätte anziehen sollen. Er wird hier und oft, gerade weil das Buch ein Kulturbild entwerfen will, die Gottsched an der Ziegler und Zäunemann und andern poetischen Zeitgenossinnen messen, wie er zum 1. Kapitel die Anforderungen Gottscheds und seine Urteile über die Braut mit den Aeußerungen anderer Zeitgenossen vergleichen und anmerken wird, daß sie, mit Ausnahme Hallers, auch nicht über den Preis der Klugheit, Munterkeit, Tugend, Schönheit, des Fleißes hinausgekommen sind; ja ein Blick in das wohlverdiente Ehrengedächtnis der seligen Frau Hofrätin Maria Henrietta Trillerin von 1754 wird ihn zu einer besseren Würdigung des Gottschedischen Ehrenmales veranlassen. Er wird zu dem 6. Kapitel über die Panthea sich erinnern, daß in demselben Jahre 1756, in welchem die Gottsched die zweite Bearbeitung jenes Trauerspieles unternahm, auch

Wieland in Zürich denselben Stoff dramatisch zu gestalten begann; ohne daß er jedoch von seiner, durch Bodmer recensierten Vorgängerin etwas entlehnte, wenn man nach der aus dem Plane erwachsenen moralischen Geschichte Araspes und Panthea auf die erste Konzeption zurückschließen darf. Er wird sich in demselben Kapitel erinnern, daß der Schwabe Wieland seinen Cyrus auf Friedrich den Großen anwendete, während die Danzigerin ihre gute Meinung von dem Preußenkönig (Gedichte S. 101) bald änderte und seine »Ehrbegierde« verständnislos beseufzte. Und er wird aus jeder Vergleichung einen Standpunkt gewinnen, von dem aus er den Charakter der Gottsched und die Kultur ihrer Zeit und ihres Ortes stärker beleuchtet sieht als bei Schl. Dort wo von den aus dem Französischen übersetzten Komödien und von ihrer Vergrößerung durch die Gottsched die Rede ist, wird er fragen, wie andere Zeitgenossen derlei übertragen, wird dabei an die realistische Dialektscene in der Pietisterei und die Unflätereien in der Hausfranzösin sich erinnern und bedenken, ob nicht in diesen Derbheiten ein Charakterzug der Gottsched unverfälscht zu Tage tritt und also der Versuch Schls., ihre Feinfühligkeit zu retten S. 98 f. eine verfehlte Künstelei ist. Aus der neuesten Litteratur wird er nachtragen, daß Baculard d'Arnaud sich 1751 mit der Uebersetzung eines Lustspieles des Gottsched befaßte (Zs. f. vgl. Litteraturgeschichte 1, 150 ff.). Und so wird jeder Leser des Buches, der mit der Zeit einigermaßen vertraut ist, und gar der, dem die Litteratur der Komödie jener Epoche besser gegenwärtig und zur Hand ist als mir, Zweifel und Zusätze beischreiben. Trotzdem wird jeder das Buch gebrauchen und besonders die Beiträge zur Geschichte des deutschen Lustspieles dankbar benutzen.

Graz.

Bernhard Seuffert.

Budge, Ernest A. Wallis, M.A., The Book of the Bee. The Syriac Text edited from the manuscripts in London, Oxford and Munich with an English Translation. Oxford at the Clarendon Press 1886. XVI. 156 180 SS. 4°. 2 Facsimile. Auch unter dem Titel Anecdota Oxoniensia. Semitic Series. Vol. I. Part II.

Der kleinste Teil dieses stattlichen Bandes stammt aus der Bodleiana oder sonst einer Oxforder Bibliothek; eigentlich nur 10 Seiten des arabischen Anhangs und eine Reihe Anmerkungen unter der englischen Uebersetzung; auch der Herausgeber ist ein Cambridgean, ebenso derjenige, dem das Buch gewidmet ist, W. Wright,

der auch den arabischen Anhang bearbeitete und vom Ganzen eine Korrektur las: um so dankenswerter, daß die Delegierten der Clarendon Press dasselbe unter die *Anecdota Oxoniensia* aufgenommen. An unserer Freude über das Erscheinen des Werks ändert auch der Umstand nichts, daß dasselbe seinem Inhalt nach schon bekannt war. J. M. Schönfelder hatte 1866 in Bamberg eine lateinische Uebersetzung des Buchs veröffentlicht, die auf der einen der unserer Ausgabe zu Grunde liegenden Hss., der Münchener, beruhte. Aber abgesehen davon, daß diese Uebersetzung in mancher Hinsicht fehlerhaft war — Budge führt gelegentlich einige Proben an, die vor 20 Jahren allerdings eher entschuldbar waren als heute —: das Werk scheint in dieser lateinischen Uebersetzung verhältnismäßig wenig bekannt geworden zu sein; Ref. erinnert sich wenigstens nicht, viele Beziehungen auf dasselbe gefunden zu haben, auch nicht bei Gegenständen und Autoren, wo man solche hätte erwarten können. Und jetzt bekommen wir, neben einer trefflichen Uebersetzung, das Original, und zwar in sehr guter Gestalt. Zwar stammt die älteste der 3 Hss. erst aus dem Jahr 1569 (nicht 59 S. III, letzte Zeile), die zweite aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts, und derselben Zeit gehört wahrscheinlich auch die Münchener an, obgleich sie im Münchener Katalog (1875) noch mit Schönfelder ins 14. Jahrh. versetzt wird (ein treffliches Facsimile dieser und der ersten aus der Bibliothek der Asiatic Society vor dem Text). Die Vaticana hätte eine noch um 100 Jahre ältere Hs. geboten. Aber einmal lebte der Verf., den Ebedejsu in seinem Katalog der orientalischen Schriftsteller als letzten vor seiner Zeit anführt, erst um 1222, und sodann war der sündige Knecht und fehlerhafte Elias, dem wir die erste Hds. danken, ein überaus pünktlicher Mann, wie manche seiner Randbemerkungen bezeugen; ähnlich der Schreiber der zweiten, der auch sonst bekannte Homo von Alkosch. Nur eine Stelle im letzten Kapitel (nur in A erhalten) mußte der Herausgeber, als zur Zeit unverständlich, unübersetzt lassen; an einigen andern kann man über den Text etwas zweifelhaft sein, namentlich wo es sich um die Schreibung fremder Namen handelt, z. B. c. 22 Völkertafel, c. 49 die 70 Jünger Christi, c. 54 die 22 Völker, welche Alexander im Norden eingeschlossen; aber auch hier sind wir nicht sicher, wie weit dem Verf. selbst noch die richtigen Formen zugekommen waren. Bei der Völkertafel hat übrigens der Herausgeber, der sonst eine sehr umfassende Litteraturkenntnis zeigt, sich eine Quelle entgehen lassen, Lagardes *Praetermissa* 244 f.; dadurch hätte sich die Stelle 38, 1 des syrischen Textes und eine Reihe von Namen (Keniter, Kenisiter, Thebäer, Lacedämonier) sofort richtig

stellen lasen. Dasselbe Werk 94, 20 ff. hätte auch zur Geschichte der 30 Silberlinge beigezogen werden können. Dies Uebersehen ist aber um so eher begreiflich, als diese von Lagarde veröffentlichten Texte für die neuen Teile des Thesaurus nicht excerpiert worden zu sein scheinen; Namen wie ܠܘܕܝܐ, ܠܘܕܝܐ hätten sofort auf diese Quelle führen müssen, wären sie im Thes. zu finden gewesen (ähnlich fehlen dort auch die vielen (geographischen) Namen aus Hoffmanns syrischen Märtyrerakten). Auch noch einige andere Anstände hätten sich durch Rückgang auf weitere Quellen erledigen lassen, z. B. die Anmerkung 6 S. 69 über die syrische Wiedergabe des griechischen *χώρας, καταχώρας* in Epiphanius, oder S. 121, Anm. 3, daß unter den Namen der griechischen Bibelübersetzer aus dem Stamm Asser fälschlich Johannes, Jonathau stehe; ebenso hat ja auch der syrische Epiphanius (bei Lagarde nach einer Hs. aus dem Jahr 650) und die Urquelle, der griechische Aristeeas. Besonders zahlreich sind die Varianten zu den 12 Namen der Weisen aus dem Morgenland; zwei Listen in meiner syrischen Porta; eine Verweisung auf v. Gutschmid, Rheinisches Museum 19 (1863) 169 wäre hier für manchen Leser gewiß besonders erwünscht gewesen. Dankenswert ist das Glossar S. 11—15; hinter dem unerklärt gebliebenen Wort S. 48, 11: Moses sei ܡܘܨܝܐ der Tochter Pharaohs genannt worden, wird ܡܘܨܝܐ Findling stecken. Doch genug des Sprachlichen, obgleich noch manches Interessante herauszuheben wäre, wie die Anmerkung über den männlichen und weiblichen Gebrauch von ܠܘܕܝܐ und dergleichen.

Unser Hauptinteresse erfordert der Inhalt des Buches. Es ist eine mit Bienenfleiß zusammengetragene Sammlung alles dessen, was einem syrischen Theologen im Anfang des 13. Jahrh. zur Bibel alten und neuen Testaments wissenswert oder erklärungsbedürftig schien, mit Welterschöpfung und Paradies beginnend und mit der Frage nach der Ewigkeit der Höllenstrafen oder der Wiederbringung aller Dinge schließend. Noch heute beschäftigt sich eine eigene Fakultät unserer Universitäten größtenteils mit demselben Buch und es ist nicht gerade sehr erfreulich zu sehen, wie viele der exegetischen und dogmatischen Fragen, die den syrischen Metropolit von Basra vor 600 Jahren beschäftigten, zum Teil heute noch auf der Tagesordnung stehn. Andere freilich sind verschwunden, nicht weil sie endgültig gelöst wären; man ist nur bescheidener geworden und hat einsehen gelernt, daß wir über vieles, was die fromme Phantasie jener Zeiten wissen wollte und zu wissen glaubte, einfach nichts wissen könne. Eben hier erhebt sich nun aber die interessante, bis jetzt kaum aufgeworfene Frage: wie entstanden jene vermeintlichen

Kenntnisse? Unser Salomo weiß z. B. von Zwillingschwestern von Kain und Abel, die Kelemath und Leboda hießen, er kennt die Eltern des Melchisedek Malach und Jozadak, die Entstehung der Magie zur Zeit Nabors, den Namen der Tochter Pharaohs, die Moses rettete, Shipor, nach andern Tharmesis, den des Aegypters, den Moses erschlug, Pethkom, oder aus dem N. T. weiß er, daß die Frau, welche zu Bethlehem helfen sollte, Salome hieß, nicht Hadjok, wie die Ketzler sagen, daß 7 Hirten, deren Namen er kennt, die Weihnachtsbotschaft erhielten, daß die namentlich verzeichneten 12 Weisen aus dem Morgenland in dem Stern die Weissagung des Zaradost d. i. Baruch erfüllt sahen. Die 2 Jünger, welche Johannes zu Jesu sandte, waren Stephanus und Ananias, die Tochter der Herodias hieß Bozia (nach andern wie ihre Mutter) und brach auf dem Eis rettungslos bis an den Hals ein, daß man ihr den Kopf abschneiden mußte. Er verfolgt die Geschichte des Kreuzesholzes vom Paradies bis Golgatha, die der 30 Silberlinge von Abraham bis Judas Ischarioth; er weiß genau, wo die 12 Apostel wirkten und begraben liegen; welche verheiratet waren, darunter auch Paulus; wie die 70 Jünger Jesu hießen und dergleichen. Woher weiß er das alles? Zum Teil nennt er uns seine Quellen, solche die uns noch erhalten und andere, die uns nicht mehr oder zur Zeit noch nicht wieder zugänglich sind; einmal weist er auch ausdrücklich auf mündliche Tradition hin im Unterschied von der schriftlichen (S. 103 über die Herkunft des Chrysam). Andere Quellen wissen diese Dinge auch, teils ebenso wie unser Gewährsmann, teils in anderer Form. Man vergleiche, um nur 2 Beispiele herauszuheben, die mittelalterlichen Holzschnitte zu der *History of the Cross*, die von Dibdin in der *Bibliotheca Spenceriana* nachgebildet wurden, und die Fortsetzung dieser Legende vom Verf. der Briefe aus der Hölle, und hinsichtlich der Magier die von Brentano herausgegebenen Betrachtungen der gottseligen Anna Katharina Emmerich. Wie haben diese oft so sinnvollen, manchmal aber auch recht abgeschmackten kirchlichen und biblischen Legenden sich verbreitet? und weiter zurück, wie ist deren Entstehung zu denken? Zur Beantwortung solcher Fragen liegen bis jetzt kaum Versuche vor, nur für die Apostellegenden neustens das meisterhafte Werk von Lipsius. Ueber Märchen, Volkslieder, Volksepen und deren Entstehung hat man ganz anders denken gelernt, als noch vor kurzer Zeit; über die Entstehung von Mythen und Legenden ist auch nach Strauß das rechte Wort noch zu sprechen. Der Herausgeber hat in den Anmerkungen unter seiner Uebersetzung mannigfach auf Parallelen, insbesondere auf die

Schatzhöhle hingewiesen; ich füge noch einige Kleinigkeiten bei. Zu dem über das Paradies bemerkten konnte auch Moses bar Kepha de Paradiso, zu Nicodemus Land Aneed. Syr. III, zu dem Metropolitenerverzeichnis Guriel citiert werden (der letzte, Mar Simon, lebt nach G. 1477, nicht 1507, wie S. 119, A. 6). S. 122 ist in der Uebersetzung bei dem Haus des Antoninus die Jahrszahl (20) ausgefallen; S. 148 n. 2 ist die Lesart aus C unverständlich. Zu der Anm. S. 124, 5 daß Methodius, den Salomo zum Bischof von Rom macht, in Olympus und Tyrus Bischof gewesen, ist der Exkurs über den Bischofssitz des Methodius in Zabns Studien zu Justinus Martyr (ZfKG. 8, 15—20) zu vergleichen. In den synchronistischen Tabellen ist S. 123 der Ausdruck »dies 15. Jahr des Chosrau« bemerkenswert; auf ihren Ursprung habe ich diese chronologischen Tabellen nicht geprüft. Besonderes Interesse gewährt eine Vergleichung der apokalyptischen Partien mit den parallelen der gleichzeitigen abendländischen Litteratur; hier steht Kaisertum und Papsttum, dort der Islam im Vordergrund; aber wie viel Berührungspunkte im einzelnen. Nach allen Seiten lassen sich die Fäden ziehen; möchte das Buch zu den vielseitigen Forschungen anregen, zu denen Anlaß zu geben es in der That geeignet ist. Ein Stellenverzeichnis und ein sehr sorgfältiges Register erleichtert seinen Gebrauch.

Ulm a. D.

E. Nestle.

Gardiner, Samuel, Rawson, History of the great civil war 1642—1649. Vol. I. 1642—1644. London, Longmans, Green and Co. 1886. XXX und 522 S. 8°.

Zwei Jahre erst sind verflossen, seit die früheren Werke S. Rawson Gardiners, die sich auf die englische Geschichte vom Jahre 1603 bis zum Jahre 1642 erstrecken, in zehn Bänden zusammengefaßt uns vorliegen, und schon können wir uns glücklich schätzen aus derselben Hand die Fortsetzung, einen ersten stattlichen Band der Geschichte des Bürgerkrieges, zu empfangen. Es gehört die ganze Konzentration auf einen einzigen Gegenstand, die in Jahrzehnten erworbene unvergleichliche Kenntnis aller mit ihm zusammenhängenden Fragen, endlich der Reichtum an Hilfsmitteln dazu, wie ihn London dem Forscher aufs bequemste darbietet, um es dem Verfasser möglich zu machen, ohne die Feder abzusetzen, sofort in der Behandlung seines großen Themas fortzufahren. Wenn ein Band von mehr als 500 Seiten zwei Jahre des Bürgerkriegs behandelt, so

kann man sich schon vorstellen, daß hier die Ereignisse Tag für Tag mit einer Genauigkeit verfolgt werden, wie sie bisher in keinem früheren Werke, das sich mit dieser Epoche beschäftigt, anzutreffen ist. Auch hat keines eine so breite Grundlage zeitgenössischer Berichte wie das vorliegende. Von den allgemein zugänglichen officiellen Aktenstücken, gedruckten Memoiren u. a. zu schweigen: ist hier die große Flugschriftensammlung des Britischen Museum, die unter den Namen »Kings Tracts« einen so wohl begründeten Ruf hat, und darunter die Masse der »Zeitungen« kritisch und systematisch ausgenützt. Eben da boten sich ein paar handschriftliche Tagebücher von Mitgliedern des Parlamentes und ein Teil der wichtigen Manuskripte, die Warburton, weil er Chiffriertes nicht immer zu entziffern wußte, durchaus nicht genügend, für sein Werk »Memoirs of Prince Rupert and the Cavaliers« verwertet hat. Die Papiere des »Committee beider Königreiche«, in dessen Händen die gemeinsame englisch-schottische Kriegführung gegen den König ruhte, im Record-Office sind leider nicht vollständig, haben aber doch auch R. Gardiner gute Dienste geleistet. Die Depeschen des venetianischen Gesandten, in Kopie gleichfalls in London aufbewahrt, sowie andere diplomatische Berichte, z. B. die französischen, ergaben eine nicht zu verachtende Ausbeute. In Oxford war ein genaues Studium der Carte Mss. in der Bodleiana unentbehrlich, um den Gang der Irischen Dinge zu verfolgen. Eben da finden sich die Tanner- und Clarendon Mss., die zum Teil über die Politik der royalistischen Partei die besten Aufschlüsse geben. Endlich darf man nicht vergessen, daß manche wichtige Veröffentlichung der Camden-Society, deren Direktor S. R. Gardiner ist, in den letzten Jahren ihm als Vorarbeit für sein Geschichtswerk dienen könnte, wie z. B. das im Jahre 1883 erschienene Heft: »A secret negotiation with Charles the first 1643. 1644«, dessen Herausgabe man der kundigen und geschulten Gemahlin des Verfassers verdankt.

So groß und so verschiedenartig die Masse des benutzten Quellmaterials auch ist, wird der Verfasser doch niemals von ihm erdrückt. Er ermöglicht dem Leser durch die Noten unter dem Texte ihn Schritt für Schritt zu kontrollieren, aber seine Darstellung bewegt sich in vollkommener Freiheit. Bei voller Beherrschung der Einzelheiten läßt sie immer die großen Gesichtspunkte hervortreten. Zu diesen gehört vor allem die Durchführung des Gedankens, daß die kirchliche Frage, weit mehr noch als die politische, die Geister trennte, den Bürgerkrieg unvermeidlich machte und während des Bürgerkrieges die erste Rolle spielte. Es handelte sich in erster Linie darum, ob der Puritanismus ein Lebenselement des englischen

Volkes bleiben sollte, und die tausende, »für die der Puritanismus die Stimme Gottes selbst war«, die bereit waren für diesen Glauben zu sterben, wollten ebensowenig auf parlamentarische Majoritäten wie auf die königliche Prärogative Rücksicht nehmen, wenn es galt ihr religiöses und kirchliches Ideal zu vertheidigen. Daß Karl I. hiefür vollkommen das Verständnis abgieng, war die Hauptursache seines Verhängnisses. An zahlreichen Stellen dieses Bandes wird die »doppelte Politik«, die Verfolgung von zwei einander widerstreitenden Plänen, auf die sich der Meister der Intrigue gegenüber der puritanischen Energie und Leidenschaft glaubte verlassen zu können, vorzüglich auseinandergesetzt. Besonders auf seine Verhandlungen mit den irischen Rebellen fällt neues Licht, und es wird unwiderleglich dargethan, daß die Furcht, die katholisch-celtischen Hilfstruppen des Königs auf englischem Boden erscheinen zu sehn für die Gegner Karls die beste Bundesgenossin war. Es kann nicht fehlen, daß der Verfasser bei diesem Anlaß die allgemeinen Fragen, die heute wieder brennend sind, über das Verhältnis Englands zur grünen Insel berührt. Aber er spricht als Historiker, nicht als Politiker. Er erkennt die Thatsache, daß von den Irländern der damaligen Zeit das Banner der Nationalität entfaltet wurde, an, aber er kommt zu dem Schlusse, daß keine englische Partei im siebzehnten Jahrhundert die Organisation einer rein irischen Regierung zugestehn wollte und zugestehn konnte. Zu den neuen Enthüllungen über die Absichten des Königs gehört auch der Bericht über die mit dem König von Dänemark gepflogenen Unterhandlungen. Es kann kein Zweifel daran sein, daß für die Gewährung dänischer Hilfe die Abtretung der Orkney- und Shetlandinseln zugestanden war. Hier wie bei anderen wichtigen Verhandlungen tritt die Königin Henriette Marie als treibende Kraft hervor. Die Feinheit und Lebenswahrheit, über die der Historiker bei der Schilderung ihrer Persönlichkeit gebietet, erinnert an die Pinselführung van Dyks. Ein Gleiches läßt sich von seiner Charakterisierung des Prinzen Rupert, Newcastle's, Falklands u. a. sagen, die der royalistischen Partei angehören.

Was die andere Seite betrifft, so wird der Verfasser der Größe des Puritanismus vollkommen gerecht, ohne deshalb seine Einseitigkeit und Härten zu übersehen. Insonderheit findet der schottische Presbyterianismus, bei seinem Versuche in England Propaganda für sich zu machen, in ihm einen strengen Beurteiler. Die Auseinandersetzung, daß die politische und sociale Entwicklung des englischen Volkes dem kirchlichen Systeme des nordischen Nachbarreiches ganz und gar widerstrebte, gehört zu den vorzüglichsten des vor-

liegenden Bandes. Nicht minder in die Tiefe gehend sind die Darlegungen des 13. und 14. Kapitels über den entstehenden Gegensatz von Presbyterianern und Independenten, sowie über die Frage der Gewissensfreiheit. Zu dem vielen Neuen, was uns hier geboten wird, gehört u. a. der Hinweis auf eine merkwürdige anonyme Flugschrift: »*Liberty of Conscience or the sole means to obtain peace and truth*«, die schon vier Monate vor Roger Williams' »*Bloody Tenent*« erschienen ist. Sie ist eine der merkwürdigsten Erzeugnisse der Epoche, das der unbekannte Verfasser in seiner Forderung unbedingter Gewissensfreiheit mit dem Gründer von Rhode-Island übereinstimmt. Die bisherigen Forscher haben sie aber nicht beachtet¹⁾. Dagegen vermisste ich eine Erwähnung der Petition der Brownisten aus dem Jahre 1641 (s. Barclay: *The inner life of the religious societies of the commonwealth* S. 476), in welcher bereits der beachtenswerte Satz vorkommt: »*Whether it were not more convenient for the state and more grateful to the subjects to tolerate all professions whatsoever every one being left to use his own conscience none to be punished or persecuted for it*«.

Von den politischen Größen der parlamentarischen Partei tritt John Pym in das hellste Licht. Das abschließende Urteil, welches nach der Erzählung seines Todes über ihn gefällt wird, ist ein historiographisches Meisterstück. Hier erhebt sich die Darstellung des Verfassers zur Höhe hinreißender Beredsamkeit und wetteifert mit den besten Mustern. Dasselbe läßt sich von dem Nekrologe John Hampdens sagen, dessen letzter Brief aus den »*Barrington Mss.*« zum ersten Male mitgeteilt, nebst manchem anderen Funde zur Vervollständigung des Bildes beiträgt, das man sich von dem edlen Kämpfer um's Recht zu machen hat. Auch ein dritter großer Parlamentarier, Henry Vane, gewinnt nach den Mitteilungen dieses Bandes für den Nachlebenden an Deutlichkeit der Züge. Höchst beachtenswert ist namentlich die hier meines Wissens zum ersten Male festgestellte Thatsache, daß Vane bei seiner Mission in's Lager von York (Juni 1644) den geheimen Auftrag hatte, die Führer der bewaffneten Macht für die Idee der Absetzung Karls I. zu gewinnen, eine Idee, die schon im Frühling d. J. bei den radikalen Politikern in London aufgetaucht war. Die Schotten, Fairfax und Manchester sprachen sich entschieden dagegen aus. Von Cromwell läßt sich nur vermuten, daß er auf Vanes Seite trat, was denn viel zur weiteren Erklärung der bald darauf entstehenden Konflikte im parlamentarischen Heere beitragen würde.

1) S. R. Gardiner hatte auf diese Flugschrift schon aufmerksam gemacht in »*The English historical review*« No. 1. 1886.

Mit Cromwell tritt das größte militärische Talent auf, dessen Thätigkeit in diesem Bande zu schildern war. Die Gefahr war nicht gering, ihn zum Mittelpunkte der Erzählung zu machen. Aber der Verfasser hat sie sehr wohl vermieden. Die übrigen Heerführer, sowohl der königlichen wie der parlamentarischen Partei, werden nach Verdienst gewürdigt. Wie viel bisher Unbekanntes, um nur zwei Namen herauszugreifen, über die Leistungen von Essex und Waller beigebracht wird, kann nur derjenige ganz ermessen, der sich die Mühe nimmt, die ausführlichsten früheren Darstellungen der ersten Jahre des Bürgerkrieges mit derjenigen S. R. Gardiners zu vergleichen. Sie bleiben alle hinter der seinigen zurück, in der die Zusammensetzung der Armeen, die Einwirkung der politischen Abwandlungen und der finanziellen Schwierigkeiten auf den Gang des Krieges, die strategischen Bewegungen und die einzelnen Gefechtsbilder mit unübertroffener Klarheit aus oft sehr verwirrten Notizen herausgearbeitet und dem Leser zur Anschauung gebracht werden. Der Verf. spricht im Vorworte mit zu großer Bescheidenheit von diesen Parteen des vorliegenden Bandes. Wer, wie er, über die reichste Kenntnis des Materiales verfügt und sich noch dazu durch Besichtigung der in Betracht kommenden Oertlichkeiten eine unmittelbare Vorstellung des Schauplatzes der kriegerischen Ereignisse zu verschaffen gewußt hat, bedarf keiner Entschuldigung gegenüber den Militärschriftstellern von Beruf, wenn er es unternimmt ihr eigenstes Gebiet zu betreten. Eine große Zahl sehr sorgfältig gearbeiteter Karten kommt der Darstellung im Texte zu Hilfe.

Alles in allem kann man sich glücklich schätzen, die historische Litteratur durch den Anfang eines Werkes bereichert zu sehen, bei dem die Begabung des Darstellers der Größe des Gegenstandes ganz und gar entspricht. Auch braucht man nicht zu fürchten, daß die Vollendung dieses Werkes auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben sei. Der Verfasser ist mitten in der Fortführung seiner Arbeit begriffen, er rechnet darauf mit zwei weiteren Bänden bis zum Ende des Bürgerkrieges in seiner Erzählung zu gelangen, und so dürfen wir hoffen, in einigen Jahren das Ganze in fertiger Gestalt zu besitzen.

Bern.

Alfred Stern.

van Bebbler, Dr., W. J., Abteilungsvorstand der deutschen Seewarte, Handbuch der ausübenden Witterungskunde, Geschichte und gegenwärtiger Zustand der Wetterprognose. Zwei Teile. Stuttgart, Verlag von Ferd. Enke. I. Teil: Geschichte der Wetterprognose, 1885, X, 392 S. mit 12 Holzschnitten; II. Teil: Gegenwärtiger Zustand der Wetterprognose mit einem Vorwort von Buys-Ballot. 1886. X, 503 S. mit 1 Wolkentafel und 66 Holzschnitten.

Zur Abfassung eines Handbuches der ausübenden Witterungskunde war von den deutschen Meteorologen wohl kaum einer befähigter als der langjährige Vorstand der III. Abteilung der deutschen Seewarte, deren Aufgabe in der Pflege der Witterungskunde, der Küstenmeteorologie und des Sturmwarnungswesens in Deutschland besteht; so ist denn auch das vorliegende Werk, das in der ganzen meteorologischen Litteratur einzig dasteht, ein vortreffliches.

Das Werk zerfällt in zwei Teile:

I. Teil: Geschichte der Wetterprognose. Von jeher ist die Aufstellung einer verlässlichen Wetterprognose eins der Hauptziele meteorologischer Forschung gewesen. Die hier gegebene Geschichte der Wetterprognose ist daher für lange Perioden eine Geschichte der Meteorologie selbst, für eine vollständige Geschichte dieser Wissenschaft bedarf es nur noch relativ geringer Erweiterungen, welche jetzt keine erheblichen Schwierigkeiten mehr haben.

Die Neigung des Menschen, die Ursachen für die ihm unerklärlich erscheinenden Vorkommnisse außerhalb der Erde zu suchen, führte zum Glauben an willkürliche Einflüsse höherer Wesen und übernatürlicher Kräfte auf die Witterungserscheinungen. Die nicht zu verkennenden periodischen Aenderungen der Temperatur mit der Aenderung der Stellung der Sonne gegen die Erde verleitete, durch Analogieschlüsse, zur Astrometeorologie. Diese beiden Ansichten haben das ganze Altertum und Mittelalter hindurch die Meteorologie beherrscht und jeden Fortschritt dieser Wissenschaft unmöglich gemacht. Die Ueberzeugung, daß die Witterungserscheinungen außer von der Sonne nur durch irdische Kräfte bedingt werden, hat sich nur langsam Bahn gebrochen, sie gehört der Neuzeit an.

Der Glaube an die Beeinflussung des Wetters durch die Götter ist allen Völkern, wenigstens in ihrer Kindheit, gemein, er ist meist harmlosester Natur. Weit schlimmer ist die Wirkung der Dämonen; denn sie haben die unglückliche Fähigkeit ihre Verderben wirkenden Kräfte auf ihnen ergebene Menschen übertragen zu können. Zahllose Hexen haben wegen Wettermachens den Scheiterhaufen besteigen müssen. Nachdem der Verf. im ersten Kapitel die bezüglichen Ansichten der Israeliten, Griechen, Römer, Inder, Aegypter,

Chaldäer und der altnordischen Völker besprochen hat, wendet er sich im zweiten Abschnitte zu den ersten Bestrebungen die Witterungserscheinungen wissenschaftlich zu erklären, zur Astrometeorologie, indem er von derselben die Mondmeteorologie für das folgende Kapitel abtrennt. Die Geschichte und Verbreitung der Astrometeorologie wird von den ältesten Zeiten her betrachtet, dabei werden die Ansichten der hervorragendsten oder doch bekanntesten Astrologen durch Auszüge aus deren Schriften erläutert. Als Erster, der einen Fortschritt anbahnte, muß der Nürnberger Astronom Johannes Werner (1468—1528) genannt werden; denn er machte zuerst den Versuch die nach astrologischen Principien abgeleiteten Wetterprognosen mit den thatsächlich eintretenden Verhältnissen zu vergleichen. Ihm folgte Tycho Brahe und viele Andere. Fortgesetzte Kritik der Astrometeorologie durch die Erfahrung mußte die einsichtsvollen Köpfe jener Zeit zu der Ueberzeugung bringen, daß alle astrometeorologischen Principien unhaltbar seien, aber mancherlei zum Teil äußere Gründe hielten den Durchbruch dieser Meinung noch lange zurück. Von Kepler z. B. dürfte es feststehn, »daß er mit sich darüber im Klaren war, was von der Astrologie zu halten sei, aber der Umstand, daß er beständig mit Nahrungssorgen zu kämpfen hatte, war der Beweggrund nebenher auch astrologische Künste auszuüben, wenn dieses auch jedenfalls mit großem Widerwillen geschah«. Im Volke fand die Astrometeorologie namentlich durch die Kalender Verbreitung, unter denen die sog. hundertjährigen, deren Aera in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts beginnt, nicht zu vergessen sind. Erst durch die Erfindung der meteorologischen Instrumente wurde die Astrometeorologie, wenigstens in wissenschaftlichen Kreisen zu Fall gebracht. Dem allmählich durchdringenden Copernikanischen Weltsysteme darf man nach der Meinung des Ref. doch wohl keinen großen Einfluß zugestehn; denn in der Astrologie kommt es weniger auf die Gesetze der relativen Bewegung der Himmelskörper an als auf die Konstellation der Gestirne. — Wie sehr man noch am Ende des vorigen Jahrhunderts in den Banden der Astrometeorologie lag, beweist am besten eine von der Münchener meteorologischen Gesellschaft 1781 gestellte Preisaufgabe, welche nach den Ursachen der Barometerschwankungen fragte. Zwei Lösungen dieser Frage wurden mit goldenen Medaillen gekrönt, beide führten die Aenderungen des Barometerstandes auf die Wirkungen von Sonne, Mond und der Planeten und deren Konstellation zurück. Die dritte nur durch eine silberne Medaille ausgezeichnete Arbeit bestreitet den direkten Einfluß der Himmelskörper; wenn ein solcher vorhanden wäre, so müsse er nach dem

Newtonschen Gesetze bestimmbar sein, und könne dann nicht mehr als $\frac{1}{32}$ Linie betragen; der Verfasser war ein Physiker, Joseph Stark mit Namen.

Diese ersten Kapitel des vorliegenden Buches sind der Natur des Inhalts gemäß mehr schildernder und erzählender Art, der Charakter des Werkes ändert sich im Folgenden, wo es sich um die kritische Darstellung der Ansichten über den Einfluß des Mondes und der Sonnenflecken auf das Wetter handelt, ganz wesentlich. Diese Ansichten sind nicht nur in den sog. Bauernregeln ausgesprochen, sie sind auch in überaus zahlreichen wissenschaftlichen Abhandlungen durch instrumentelle Beobachtungsreihen oder durch mathematische Berechnungen zu begründen und zu widerlegen versucht. Bei der Besprechung dieses Streites beschränkt sich der Verfasser nicht auf die Mitteilung und Abwägung der Ansichten der einzelnen Forscher, sondern er gibt auch, wofür ihm besonderer Dank gebührt, in zahlreichen Tabellen das zum Teil schwer zugängliche Material, welches die Gründe für und wider enthält. Der Reihe nach werden zunächst die Untersuchungen über den Einfluß des Mondes auf den Luftdruck, die Witterungsänderung überhaupt, die Niederschläge, die Bewölkung, die Gewitter, den Wind und der kalorische Einfluß des Mondes in streng wissenschaftlicher Weise diskutiert und die Resultate schließlich in 7 Paragraphen resumiert. Darnach kann ein Einfluß des Mondes auf die Atmosphäre zwar nicht geläugnet werden, doch ist er immer geringer, als daß er durch unsere bisherigen instrumentellen Hilfsmittel mit Sicherheit hätte nachgewiesen werden können; für die Wetterprognose ist er ohne jeden Belang, so daß die Versuche, ihn für diese zu verwerten, »den astrologischen Bestrebungen fast gleich zu achten« sind. Zwar glaubt der Verf. selbst nicht, daß der bekannte Ausspruch des alten Lichtenberg »Der Mond sollte zwar keinen Einfluß auf das Wetter haben, er hat aber einen« beim Volke in absehbarer Zeit an Ansehen verlieren werde, beim wissenschaftlichen Publikum aber wird die vorliegende Untersuchung der Mondmeteorologie, soweit sie sich auf die Wetterprognose bezieht, den Todesstoß versetzen.

In den beiden folgenden Kapiteln wird der vermeintliche Einfluß der Kometen und Meteorite kurz abgethan. Die Vermutung, daß die Meteorite die Witterungsverhältnisse der Erde berühren, ist zuerst von Erman und St. Claire-Deville ausgesprochen worden. Es treten nämlich um die Zeit des 7. Febr. und 11. Mai die August- und November-Asteroiden beim Durchgang der Erde durch ihre zweiten Knoten mit der Sonne in Konjunktion, und man könnte vermuten, daß diese Asteroiden einen merklichen Teil der von der Sonne in der

Richtung nach der Erde hin ausgestrahlten Wärme absorbierten und so Kälterückfälle bedingten. Diese Kälterückfälle wurden dann auch aus langjährigen Beobachtungen als thatsächlich vorhanden bestätigt. Sie haben aber doch wohl einen andern Grund. Nachdem sich auch die Ansichten von Mädler und Dove als unhaltbar erwiesen, haben in neuester Zeit Aßmann und v. Bezold jene Rückfälle der Temperatur in engsten Zusammenhang mit einer bestimmten Luftdruckverteilung gebracht. Eine Erklärung der Thatsachen ist damit natürlich noch nicht gegeben, aber die Frage ist jetzt auf ein anderes, viel allgemeineres Gebiet hinübergeführt, auf das nach den Ursachen der Ortsveränderung der barometrischen Maxima und Minima. Daß man hier auf dem rechten Wege zu einer Erklärung ist, dafür scheint mir eine Untersuchung von Krankenhagen (*Meteorologische Zeitschrift* 1, p. 11, 1884) zu sprechen, nach welcher die ebenfalls mit großer Regelmäßigkeit im Juni eintretenden Kälterückfälle an eine ähnliche sonst außergewöhnliche Luftdruckverteilung gebunden erscheinen.

Im folgenden Kapitel erfährt die Wirkung der Sonnenflecken auf die Atmosphäre, auf welche zuerst Meldrum und Lockyer die Meteorologen hingewiesen haben, eine ebenso ausführliche Behandlung wie in Kap. III die des Mondes. Das Resultat, zu dem der Verf. gelangt, ist auch hier ein negatives. Ein Zusammenhang zwischen der Häufigkeit der Sonnenflecken und den Witterungsänderungen ist wohl nicht zu läugnen, bei unserer jetzigen Kenntnis der Verhältnisse ist aber nicht daran zu denken, die Periodicität der Sonnenflecken für die Vorhersagung des künftigen Wetters nutzbar zu machen. Die Perioden der einzelnen meteorologischen Phänomene erscheinen häufig gegen die der Sonnenflecken etwas verschoben, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß beide von einer gemeinsamen oder von mehreren gleichzeitig wirkenden Ursachen abhängen. Jedenfalls bedarf es hier noch eingehender Studien, für welche die einschlägigen Untersuchungen von Köppen als Muster dienen dürften.

Nach alle dem erscheinen also z. Z. kosmische Phänomene für die Wetterprognose unbrauchbar. Wenn trotzdem der Glaube an kosmische Einflüsse auf das Wetter noch immer besteht und noch lange bestehn wird, so liegt das vornehmlich daran, daß das Eintreffen einer auf diesen Glauben basierten Prognose mit rührendster Treue im Gedächtnis bewahrt zu werden pflegt, während ein Fehlschlagen entweder gar nicht beachtet wird, oder doch bald der Vergessenheit anheim fällt. Eine rationelle Prognose kann sich nur auf Beobachtungen innerhalb der Atmosphäre stützen. Der Verf. bespricht daher kurz die Bedeutung der Bauernregeln, der Loos- oder

Noteltage, das Barometer als Wetterglas, als welches es besonders durch Otto von Guericke bekannt wurde, und die Hygrometerprognosen der neuesten Zeit, um dann im achten Kapitel zur Entwicklung der neueren Meteorologie zu gelangen. Charakteristisch ist der modernen Meteorologie das gemeinsame Beobachten nach demselben Principe. Es ist das Verdienst des Karlsruher Prof. Böckmann, 1778 zuerst die Notwendigkeit gemeinsamer Arbeit zahlreicher Beobachter nach denselben Grundsätzen betont zu haben, wenn es ihm auch nicht möglich war, seine Ideen zu realisieren. Das blieb der Societas meteorologica palatina, 1780—1792, vorbehalten; sie hat sich durch die Ausstattung zahlreicher meteorologischer Stationen in Europa, Amerika und Grönland mit genau verglichenen Instrumenten, durch die Fürsorge, daß an allen Orten nach denselben Instruktionen beobachtet wurde, und durch die Publikation eben dieser Beobachtungen unvergänglichen Ruhm erworben. Da die Meteorologie wie keine andere Wissenschaft auf die Mitwirkung Zahlreicher angewiesen ist, so mußte sie unter dem Einflusse der politischen Wirren im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts und der sich anschließenden napoleonischen Kriege verkümmern, erst nachdem Europa der Frieden wiedergegeben war, konnte sie zu neuem Leben erblühen. Allmählich haben sich die meteorologischen Beobachtungssysteme mehr und mehr ausgebreitet, und heute finden wir über alle civilisierten Staaten der Welt (die Türkei und Griechenland ausgenommen) ein mehr oder weniger dichtmaschiges Netz meteorologischer Stationen ausgebreitet. Die Verarbeitung des durch Beobachtung gewonnenen Materials war lange Zeit hindurch eine statistisch-geographische; die wissenschaftlichen Meteorologen verfolgten fast ausschließlich klimatologische Ziele, für alle Orte der Erde die durchschnittlichen atmosphärischen Verhältnisse zu kennen, erschien als das Ideal der Meteorologen, nur ausnahmsweise fanden besondere Erscheinungen (heftige Stürme, strenge Kälte etc.) ein besonderes Studium, das dann nicht verfehlte zu wichtigen Entdeckungen Anlaß zu geben. Wie Kopp treffend bemerkt, man studierte das Wetter wie es in der Vergangenheit gewesen war, während sich heute die Mehrzahl der Meteorologen mit dem Wetter beschäftigt, wie es ist und wie es voraussichtlich sein wird. Dieser Umschwung trat ein, sobald es gelang die Telegraphie der Wetterberichterstattung dienstbar zu machen. Die heutige meteorologische Forschung mit ihrem Streben, dem praktischen Leben, namentlich der Seefahrt und Landwirtschaft, nützlich zu sein, setzt ein internationales Zusammenwirken voraus; wie dieses durch meteorologische Kongresse und Konferenzen herbeigeführt worden ist, und wie sich die telegraphische

Wetterberichterstattung in den einzelnen Staaten Europas, Asiens und Amerikas entwickelt hat, ist der Inhalt der beiden Schlußkapitel des ersten Bandes des vorliegenden Werkes.

Ueberblickt man die Entwicklung der Meteorologie, so glaube ich, wird man die Geschichte dieser Wissenschaft am besten in zwei große Epochen teilen, von denen die erste vom grauen Altertum bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts reicht, sie ist die Zeit der meteorologischen Beobachtung ohne instrumentelle Hilfsmittel. Die zweite Epoche erstreckt sich von da bis in unsere Tage, sie ist die Zeit instrumenteller Beobachtung und der Zurückführung der atmosphärischen Erscheinungen auf physikalische Gesetze. Diese Epoche zerfällt in drei Perioden 1) bis 1780 die Zeit der Bestrebungen Einzelner; 2) 1780—1860, die Zeit vorwiegend statistisch-geographischer Studien auf Grund des nach gemeinsamen Principien gewonnenen, an Centralstellen gesammelten und von hier aus publicierten Materials (was in diesem Zeitabschnitt geleistet worden ist, das ist der Inhalt von E. E. Sch mudis Lehrbuch der Meteorologie); 3) 1860 bis heute, die Zeit vorwiegend synoptischer Studien mit Hilfe täglicher Wetterkarten oder auch die Zeit der wissenschaftlichen Wetterprognose auf Grund telegraphischer Berichterstattung. Selbstverständlich werden auch in dieser Zeit die klimatologischen Untersuchungen fortgesetzt, und es ist wohl wahrscheinlich, daß sie mit der Zeit wieder etwas mehr aus dem Hintergrunde, in den sie augenblicklich durch die praktischen Anforderungen an die Meteorologie gedrängt sind, hervortreten werden.

II. Teil: Gegenwärtiger Zustand der Wetterprognose. Im ersten Hauptabschnitte des zweiten Bandes wird der gegenwärtige Zustand der Wettertelegraphie dargelegt und daran Vorschläge zur Verbesserung derselben geknüpft. Dieses Kapitel hat auch für den Laien ein großes Interesse, denn es gestattet einen Einblick in einen Hauptteil der Thätigkeit der großen Centralinstitute, indem es eine Vorstellung gibt von dem telegraphischen Verkehr dieser Anstalten und der Verarbeitung des Depeschmaterials, wovon sich der Uneingeweihte nur ein höchst mangelhaftes, wenn nicht ganz falsches Bild zu machen pflegt. Die Vorschläge zur Verbesserung unserer telegraphischen Berichterstattung verdienen ganz besondere Beachtung; es wäre sehr zu wünschen, daß dieselben eine lebhafte Diskussion hervorriefen, wodurch sie ohne Zweifel gefördert werden würden.

Das amerikanische System übertrifft die europäischen durch die Exaktheit, mit welcher es funktioniert, ganz bedeutend. Der Grund hierfür liegt in den reichen Mitteln, über welche das Signal Office ver-

fügt (im Jahre 1881—82 beliefen sich die Ausgaben auf rund 1022000 Doll.), in der straffen Disciplin (die meteorologischen Beobachtungen bilden den Friedensdienst der Militär-Telegraphenabteilung), in den gesetzlichen Verpflichtungen sämtlicher Telegraphenverwaltungen gegenüber dem Signal Office, und endlich in dem Umstande, daß man sich fast ganz auf inländische Berichte beschränken kann. Charakteristisch ist dem amerikanischen Wetterdienste ferner die rasche Verbreitung der Beobachtungsergebnisse durch das »Circuit System« über das ganze Land. Der Entwicklung der Wettertelegraphie in Europa steht ein unüberwindliches Hindernis entgegen: die Centralanstalten, insbesondere die des Continentes, bedürfen nicht nur inländischer, sondern auch ausländischer Berichte, es müssen also die Telegraphenverwaltungen verschiedener Länder zusammenwirken. Wenn aber auch dieses Hemmnis bestehen bleibt, es läßt sich doch manches verbessern. Was auf dem Continente angestrebt werden muß, ist nach der Meinung des Ref. nicht allein eine pünktlichere Berichterstattung an die Centralstellen, es muß auch für eine raschere und weitere Verbreitung der Beobachtungsergebnisse gesorgt werden. Es dürfte sich empfehlen im Großen und Ganzen das amerikanische System zum Muster zu nehmen. Bislang werden die Wetterberichte bei uns als Staats- oder Dienstdepeschen befördert und wirken so während längerer Zeit störend auf den öffentlichen Verkehr. Ich glaube, es ist eher eine Verminderung als eine Steigerung dieser Störung, wenn die betreffenden Telegraphenlinien für wenigstens zwei kurze Momente ausschließlich für die Wetterberichterstattung reserviert bleiben, zumal einer dieser Zeitpunkte in die Nacht fallen kann. Als dann aber müßten die Beobachtungen nach Simultanzeit angestellt werden. Daraus ergibt sich für die Mehrzahl der meteorologischen Stationen, welche gleichzeitig klimatologischen Zwecken dienen, eine Verdoppelung der Arbeit; bei dem regen Eifer aber, den die meisten meteorologischen Beobachter schon durch lange Zeit an den Tag gelegt haben, wird dieses Hindernis mit ziemlich geringen Mitteln zu überwinden sein. Weniger leicht wird es sein, die verschiedenen Centralstellen Europas zur Annahme derselben Beobachtungstermine zu bestimmen; man erinnere sich nur, welche Mühe es gekostet hat, die Annahme eines internationalen Nullmeridians durchzusetzen, obwohl hier noch nicht einmal praktische Fragen, die aus den Bedürfnissen des großen Publikums entspringen, in Frage kamen. Es wäre aber auch schon ein Fortschritt, wenn nur an allen Stationen desselben Netzes nach Simultanzeit beobachtet würde. Man hätte dann nur an den Grenzen der verschiedenen nationalen Systeme Sprünge, die leicht zu berücksichtigen wären. Da man doch

über kurz oder lang zu Simultanbeobachtungen wird übergehn müssen, so möge man diesen Zeitpunkt nicht zu weit hinausschieben. — Einen weiteren Fortschritt in der Wettertelegraphie, der unbedingt angestrebt werden muß, sehe ich, wie schon gesagt, in der Ausbildung der Berichterstattung von Seiten der Centralstellen an das Publikum. Man kann nicht behaupten, daß diese heute, in Deutschland wenigstens, ausreichend wäre; das liegt aber nicht an der Centralstelle, sondern an den Telegraphenbehörden. Zur Zeit gelangen bei uns, mit Ausschluß der Küstengebiete, die Beobachtungsergebnisse nur durch die größeren Zeitungen (1880 im deutschen Reiche durch wahrscheinlich nur 59) in das Publikum (die autographischen Wetterberichte kommen viel zu spät) und zwar meist in Gestalt von Tabellen, die für die Mehrzahl der Leser ganz unverständlich, weil unübersichtlich sind, zudem kommen diese Zeitungen zu spät in die Hände der meisten Interessenten. Es ist zu verwundern, daß trotzdem unsere Bevölkerung noch einen so lebhaften Anteil an den Bestrebungen der Meteorologen nimmt. Unstreitig würde dieses Interesse, dessen die Meteorologie wie wenige andere Wissenschaften bedarf, außerordentlich gehoben werden, wenn sich die Telegraphenverwaltungen entschließen wollten vielleicht nach einem den amerikanischen Circuits ähnlichen Systeme die Beobachtungsergebnisse einmal täglich an eine größere Anzahl von Stationen des Reiches portofrei oder doch gegen ein mäßiges Entgelt zu übermitteln, wo sie dann von Amtswegen durch Anschlag und kartographische Darstellung bekannt gemacht, und von wo sie auch rechtzeitig weiter verbreitet werden könnten. Im Wesentlichen dürfte ein derartiger telegraphischer Wetterdienst auch den Wünschen des Verf. entsprechen. Daß er durchführbar ist, beweist Nord-Amerika.

Das zweite Kapitel ist das wichtigste des ganzen Bandes; es behandelt die Grundzüge der ausübenden Witterungskunde. Die klimatischen Konstanten, deren Kenntnis für die Aufstellung einer rationellen Prognose unerläßlich ist, finden in allen neueren Lehrbüchern der Meteorologie und Klimatologie eine mehr oder weniger ausführliche Behandlung, der Verf. konnte also mit wenigen Worten, nur das Wichtigste hervorhebend, über dieselben hinweg gehn. Um so eingehender werden die barometrischen Maxima und Minima, die ja nach den modernen Anschauungen das Wetter beherrschen, untersucht. Herr van Bebber findet sich hier auf seinem eigensten Forschungsgebiete. Unsere Kenntnisse von den Eigenschaften und dem Verhalten der barometrischen Maxima sind noch in mehrfacher Beziehung mangelhaft, da ihre statistische und kartographische Behandlung mancherlei eigentümliche Schwierigkeiten

hat, die bei dem Studium der Depressionen nicht, oder doch nur in weit geringerem Maße hervortreten, diese sind uns daher weit besser bekannt als jene. Zwischen den tropischen Wirbelstürmen und den Windsystemen, welche in unseren Breiten den barometrischen Depressionsgebieten zugehören, besteht nur ein gradueller Unterschied. Der Verf. gibt daher an dieser Stelle zunächst einen historisch-kritischen Ueberblick über die älteren Sturmtheorien; ausführlicher wird die Dovesche Theorie besprochen, welche sich in Europa eines derartigen Ansehens erfreute, daß hier die genialen Untersuchungen William Ferrels mehr als zwanzig Jahre so gut wie unbeachtet blieben. In großen Zügen wird alsdann die moderne Cyclonentheorie dargestellt, und noch einiger anderer neueren Theorien Erwähnung gethan, von denen uns die von Faye besondere Beachtung zu verdienen scheint, weil sie die Cyclonen der unteren Luftschichten in Zusammenhang mit der allgemeinen atmosphärischen Cirkulation zu bringen versucht¹⁾. Die Untersuchungen von Miller-Hauenfels bleiben unberücksichtigt.

Die nächsten Abschnitte bringen eine ausführliche Darstellung der Konstitution der europäischen Cyclonen an der Hand der Wind- und Wolkenbeobachtungen. Eine genaue Untersuchung der Verteilung der meteorologischen Elemente in den Cyclonen haben wir bislang nur für solche, welche das Gebiet der Ostsee betreten, bezügliche Studien für Binnenlandstationen sind noch nicht angestellt, obwohl sie von besonderem Interesse sein dürften. Darauf wird die geographische Verbreitung mit ihrer jährlichen Periode in Europa betrachtet, die Tiefe, Veränderlichkeit, das Entstehen und Verschwinden der Depressionen besprochen und dann zu dem wichtigen Abschnitte über die Fortpflanzung der barometrischen Minima übergegangen, an welchen sich die Behandlung der »typischen Witterungserscheinungen« anschließt. Diese Untersuchungen stützen sich vornehmlich auf eine Statistik der Cyclonen von 1876—80 nach den Wetterkarten der Seewarte; sie ganz zu würdigen ist wohl nur der im Stande, dem es vergönnt ist, auf Grund der täglichen Wetterkarten selbst regelmäßig Prognosen aufzustellen. Es wäre zu wünschen gewesen, daß der Verf. seinem Werke an geeigneter Stelle Köppens vortreffliche Karte, die Häufigkeit der mittleren Zugstraßen der barometrischen Minima darstellend, einverleibt hätte. Dies Kapitel wird zu zahlreichen Untersuchungen Anlaß geben.

Kap. III gibt eine Anleitung zur Aufstellung von Wetterprogno-

1) Vergl. hierzu auch den kürzlich erschienenen Aufsatz von Werner Siemens Wiedemanns Ann. d. Phys. u. Chem. 28 p. 263, 1886.

sen auf Grund der Wetterkarten bei Benutzung der typischen Erscheinungen.

Die im Voraufgehenden enthaltenen Untersuchungen beziehen sich in erster Linie auf die Abhängigkeit des Wetters und seiner Aenderungen von der Luftdruckverteilung, wie sie sich in Deutschland geltend macht. Aehnliche Bestrebungen sind auch in Frankreich, Großbritannien und Italien zu Tage getreten. Aus der Besprechung, welche der Verf. diesen angedeihen läßt, gewinnt man den Eindruck, daß sie dem hier ausführlich mitgeteilten Systeme an Einfachheit und Uebersichtlichkeit nachstehn. Namentlich erscheint das System von Poincaré, welches für Nordfrankreich gelten soll, sehr kompliziert und, wenn man die kurze Zeit der Beobachtungen, auf welche sich dasselbe stützt, in Betracht zieht, auch wohl etwas zu detailliert.

In neuerer Zeit hat sich ein ziemlich lebhafter Streit um die Bedeutung lokaler Beobachtungen für die Wetterprognose erhoben, indem behauptet wurde, die Kenntnis der allgemeinen Wetterlage sei für eine lokale Prognose ziemlich wertlos. Es versteht sich von selbst, daß der Verf. dieser Ansicht nicht beipflichten kann; dennoch hat auch für ihn die Beachtung lokaler Wetterangaben eine gewisse Bedeutung, aber vornehmlich in anderer Hinsicht als man gewöhnlich anzunehmen pflegt (Kap. V, S. 384). »Meiner Ansicht nach besteht aber der Wert der Anwendung dieser lokalen Anzeichen auf die Prognose insbesondere darin, daß wir unter dem frischen Eindrucke der Witterungserscheinungen die Aenderungstendenzen am Orte intensiver verfolgen und ein begründetes Urteil darüber gewinnen können, in welcher Weise sich die Veränderungen der allgemeinen Wetterlage für die betreffende Gegend vollziehen werden«. Folgen dann einige Winke, wie bei Zugrundelegung der Wetterkarten die beobachteten Aenderungen der meteorologischen Elemente namentlich des Wolkenhimmels (Clement Ley, Richter) von Wert sein können.

Eine vorurteilsfreie Prüfung der gestellten Prognosen an der Erfahrung ist für die Entwicklung der Prognose ebenso wichtig, wie sie schwierig ist, wir müssen daher dem Verf. Dank wissen, diesen Gegenstand nicht übergangen zu haben. Wir lernen in Kap. VI die von der Seewarte früher (bis 1. Jan. 1886) und die jetzt befolgte Methode kennen, welche letztere, von Köppen eronnen, den Vorzug hat, von jeder Willkühr frei zu sein.

In Kap. VII behandelt der Verf. die Frage nach der Möglichkeit einer Wetterprognose auf längere Zeit voraus. Wenn man von einer Berechnung des mutmaßlichen Wetters der Zukunft aus dem

Witterungscharakter der verflossenen Zeit nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung (Kap. VIII) absieht, so erfordert eine derartige Prognose eine wenigstens angenäherte Kenntnis der Luftdruckverteilung über dem östlichen Teile des atlantischen Oceans. Um diese zu erhalten, hat Hoffmeyer vorgeschlagen eine regelmäßige telegraphische Berichterstattung von Grönland, den Far Öern, Island und den Azoren anzustreben, ein Projekt, das lebhaften Beifall gefunden hat und seitdem wiederholt ventiliert wurde, das aber vor allem eine telegraphische Verbindung jener Punkte mit dem Kontinente voraussetzt, die wohl noch lange auf sich warten lassen wird.

Die räumliche Verteilung gleichzeitiger Niederschläge und die Möglichkeit einer hierauf gegründeten Einteilung eines gegebenen Gebietes in Prognosenbezirke bilden das Schlußkapitel, das noch sehr der Ergänzung bedarf, da bezügliche Untersuchungen bislang nur für Württemberg und Bayern ausgeführt wurden.

Angehängt sind dem Werke sodann noch ein Abschnitt über das Manöverieren der Seeschiffe bei Stürmen mit praktischen Regeln für Seeleute in tropischen Wirbelstürmen und eine Anzahl meteorologischer Hülftabellen. Ein Namen- und Sachregister findet sich am Ende des zweiten Bandes.

Das vorliegende Werk erhält noch einen besondern Wert durch die ausführlichen Litteraturnachweise. Dürfen wir noch einen Wunsch aussprechen, so ist es der, daß in einer neuen Auflage diese Citate nicht an das Ende der Bände, sondern direkt unter den Text gestellt werden; die Benutzung derselben wird bequemer und die Darstellung dadurch gewiß nicht gestört.

Göttingen.

Hugo Meyer.

Zweihundsechzigster Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur. Jahrgang 1884. 8^o. XLII und 402 S. Breslau, Aderholz.

Wie früher zerfällt der Jahresbericht in einen allgemeinen Teil und in Einzelberichte über die Thätigkeit der verschiedenen Sektionen.

Medicinische Sektion. (S. 1—160). In dieser Sektion hielt Voltolini einen Vortrag über Tuberkulose des Gaumensegels und des Kehlkopfes, demonstrierte daher stammende Tuberkel-Bacillen und gab Veranlassung zu einer Discussion über die Tuberkulose überhaupt. Bekanntlich hat Virchow die Forderung gestellt, zwischen einer bacillären und einer nicht-bacillären Form der Tuberkulose zu unterscheiden. Ponfick (S. 19) will dagegen nur das als

Tuberkulose betrachten, was mit der Anwesenheit der spezifischen Bacillen von vornherein verbunden und erfahrungsgemäß durch sie hervorgerufen ist. Die secundären miliaren Knötchen, welche man bei Tieren z. B. durch Injektion von Zinnober oder Glaspulver unter die Haut erzeugen kann, würden also nicht unter diese Definition fallen. Lassen wir das aber hier bei Seite und abstrahieren wir auch von einem technischen Bedenken. Wenn man in irgend einem der Luft fortwährend zugänglichen Geschwür in der Mund-Pharynxhöhle oder im Kehlkopf feine stäbchenförmige Bacillen antrifft, mögen sie sich nun färben resp. entfärben lassen oder nicht, so kann man doch hieraus unmöglich die Diagnose auf Tuberkelbacillen ableiten. Denn es gibt viele indifferente aber vollkommen ähnlich aussehende Bacillen, wie schon sehr lange bekannt ist. Die Praktiker aber sind sich dieser Fehlerquelle um so weniger bewußt, weil sie die letztgenannten Bacillen gewöhnlich gar nicht einmal kennen. Lassen wir jedoch, wie gesagt, das bei Seite, so resultiert eine enorme Abweichung von den seit Alters her gangbaren Vorstellungen. Man weiß oder glaubte zu wissen, daß die Tuberkulose zwar erblich ist, aber nicht ansteckend. Nach der Entdeckung von R. Koch sollte man nun bei einer bacillären Krankheit gerade das Umgekehrte erwarten. Bacillen sollten anstecken wie die Cholera-bacillen und nicht erblich sein, so wenig wie etwa die Krätzmilbe. Vor der Entdeckung der letzteren hielten ja manche Aerzte auch die Krätze für erblich, weil sie bei Eltern und deren Kindern gleichzeitig beobachtet wurde. In Betreff der Erblichkeit der Tuberkulose hilft man sich jetzt bekanntlich durch die Annahme, daß zwar nicht die Bacillen erblich sind, aber eine anatomische Disposition: schmaler Brustkasten, gebeugte Rückenwirbelsäule, Neigung zu Katarrhen und dadurch bedingte leichtere Vulnerabilität der Bronchialschleimhaut und der Lungen, in welche die Bakterien am leichtesten einwandern können, wenn die schützenden Epithelüberzüge durch Katarrh lädiert sind. Man könnte sich auch auf die Untersuchungen von Jani berufen, der in den Hoden und der Prostata sowie andererseits in den Eileitern von Lungenschwindstüchtigen Tuberkelbacillen aufgefunden hat, so daß wenigstens doch eine Möglichkeit gegeben ist, die letzteren möchten schon zur Zeit der Zeugung oder später auf dem Wege des Blutkreislaufes durch die Placenta in das Ei hineingelangen (Ref.). In Bezug auf die Ansteckungsfähigkeit dagegen ist die Sache nicht nur schwieriger, sondern zugleich von eminentester praktischer Bedeutung. Vielleicht ein Drittel aller Gestorbenen geht an Tuberkulose zu Grunde, die Sputa der Kranken enthalten notorisch Bacillen, man müßte also, wenn die Ansteckungsfähigkeit

eine erhebliche ist, eigentlich schon von Seiten des Staates auf Unschädlichmachung des Auswurfes, wo der Tuberkulöse geht und steht, dringen. Von den Konsequenzen für die zahlreichen Tuberkulösen auf den Sälen großer Krankenhäuser, in Kurorten wie Meran, Nizza und in eigenen Heilanstalten für Tuberkulose ganz zu schweigen. Voltolini nun bestreitet principiell die Ansteckungsfähigkeit. Er beruft sich auf die Seltenheit der gleichzeitigen oder successiven Erkrankung von Ehegatten, auf die Immunität der Krankenwärter in jenen Anstalten, auf die Möglichkeit eines zufälligen Zusammentreffens oder gleichzeitiger hereditärer Belastung bei einer an sich so häufigen Krankheit, u. s. w. Ferner wird aus den Thierexperimenten mit Koch der Schluß gezogen, daß die Tuberkulose eben nur dann ansteckend sei, wenn sie eingepflegt, die Bacillen also unter die Haut gebracht werden, gerade wie z. B. die Syphilis oder Intermitens, weil es Gerhardt gelang, von einem bei einem Wechselieberkranken entstandenen Herpesbläschen die Intermitens überzuimpfen. Auch meint Voltolini, daß trotz der zahlreichen Impfungen durch zufällige Verletzungen bei Sektionen doch die betreffenden Aerzte nicht tuberkulös geworden wären. Im Ganzen läuft die Deduktion darauf hinaus: weil trotz tausendjähriger Erfahrung, trotz der Millionen von Bacillen, welche an Versammlungsorten der Schwindstüchtigen täglich ausgehustet werden und noch im getrockneten staubförmigen Zustande überimpfbar sind, die Ansteckungsfähigkeit der Tuberkulose bisher nicht erkannt worden ist, so — sind die Tuberkel-Bacillen nur als gleichsam zufällige Ansiedler auf den tuberkulösen Geschwüren, in den Kavernen u. s. w. zu betrachten. Dagegen sagt Koch mit Recht: ein solches Ansiedeln kann doch nicht nur eine Marotte dieser Krankheit sein.

Wollner (S. 21—37) sprach über Diabetes und seine Kur in Karlsbad. Die Krankheit ist unheilbar, kann aber längere Intermissionen, bis zu vier Jahren z. B. machen. Unter 210 Diabetikern fanden sich 20, die niemals an vermehrtem Durstgefühl oder verstärkter Harnabsonderung litten. Katarakte kamen in 4%, Amblyopie in 5%, Retinitis in 3% vor. Der höchste Zuckergehalt des Harnes betrug 10%. Golezowski (1883) fand die ersteren Procentzahlen viel höher, z. B. 31% Katarakten; die Differenz würde sich durch die Annahme erklären, daß sich die letztere französische Statistik vorzugsweise aus schweren Fällen zusammensetzt, während die leichteren in Folge der weniger sorgfältigen Untersuchung übersehen worden sind (Ref.). Wollner sieht dagegen eine Art von wissenschaftlichem Chauvinismus darin, der sich in Angriffen auf die deutsche Ophthalmologie geäußert haben mag, der aber doch die Zah-

len an sich kaum beeinflussen könnte. Förster erklärte, daß es überhaupt nicht möglich sei, bei älteren Leuten zu entscheiden, ob man eine diabetische oder eine einfach senile Katarakt vor sich habe, die Statistik sei hierbei also immer mit Unsicherheit behaftet. — Störungen der Geschlechtsfunktionen konstatierte Wollner nur bei ca. 20 %. Interessant ist es, daß Karlsbad den Zuckergehalt vorübergehend herabsetzt, obgleich allen dort üblichen, sowie auch den Diätregeln für Diabetiker von den Kranken Hohn gesprochen wurde. Wie thöricht die ersteren Regeln sind und vielleicht nur den Hotelbesitzern zu Gute kommen, da eine solche sog. Kurdiät im Großen sich billig liefern läßt, scheint man nach und nach auch an den Badeorten selbst einzusehen. Dem entsprechend will Wollner die Ernährung des Diabetikers höchstens vorübergehend durch strikte Fleischkost, im Allgemeinen aber durch gemischte Kost mit vorwiegender Berücksichtigung stickstoffhaltiger Nahrungsmittel bewerkstelligen, sogar ohne Roggenbrot ganz zu verbieten. Trotz reichlicher stärkehaltiger Kost ließ sich der Zuckerverlust in leichteren Krankheitsfällen zurückdrücken, wenn energische Muskelanstrengungen, wie Bergbesteigungen mit einer Trinkkur kombiniert wurden. Vielleicht wäre es thunlich, die letztere das ganze Jahr oder doch Monate hindurch fortzusetzen.

In der Diskussion heben noch Ponfick die Kombination mit Lungennekrose, Berger mit physischen und nervösen Symptomen, Asch mit Furunkulose hervor, welche letztere Kombination Neißer für mehr zufällig ansehen wollte. — Da der Harn ohne Zuckerreaktion darzubieten im Anfange der Krankheit oder bei Intermissionen nicht selten ein hohes spezifisches Gewicht zu zeigen fortfährt, so läßt sich vermuten, daß hieran noch besondere, abnorme Stoffwechselprodukte Schuld seien.

Magnus (S. 50—63) sprach über die *Blennorrhoea neonatorum*. Der Schaden, welchen der Nationalwohlstand oder der Staat durch das Erblinden eines Kindes erleidet, ist auf fast 12,000 Mark zu veranschlagen. Eine rechtzeitige ärztliche Behandlung würde oftmals das Unglück der Erblindung haben beseitigen können und schon deshalb erscheint eine größere Sorgfalt in Betreff der Prophylaxis dieser verhütbaren Krankheit lohnend zu sein. Da die letztere jedenfalls von der Mutter auf das Kind übertragen wird, die blennorrhöischen Erblindungen aber ungefähr 25 % der vermeidbaren ausmachen, so hielt Jani in der Diskussion es für notwendig, den Hebammen ihre Verantwortlichkeit klar zu machen, indem sie sich durch eigene Kurversuche, Unterlassung der ihnen aufzulegenden Anmeldung der Krankheit u. s. w. einer fahrlässigen, im

Maximum mit drei Jahren Gefängnis zu ahndenden Körperverletzung schuldig machen würden.

Neißer (S. 66—67) demonstrierte einen sog. Bärenmenschen, nämlich einen Fall abnormer Behaarung bei einem 13jährigen Knaben. Der ganze Körper ist mit feinen, weichen Wollhaaren sehr dicht besetzt, am meisten das Gesicht; wie gewöhnlich besteht ein Defekt der Zahnentwicklung, so daß nur fünf Zähne vorhanden sind. Diese Behaarung ist als eine Entwicklungshemmung zu betrachten, indem das embryonale, in den sechs letzten Schwangerschaftsmonaten normal sich entwickelnde Haarkleid bei diesen Fällen, von denen etwa 23 bisher bekannt geworden sind, sich nicht abgestoßen hat, um durch die bleibenden Haare ersetzt zu werden. Dem entspricht die vorzugsweise im Gesicht hervortretende Behaarung, ferner die mikroskopische Beschaffenheit derselben. Die Haare sind wie die embryonalen Haare fein, pigmentarm und marklos, sog. Rindenhaare.

Berger (S. 70—75) besprach die *Tabes dorsalis*. Im Initialstadium sind die lancinierenden Schmerzen das wichtigste, nur in 14,5 % fehlende Symptom; ohne tabische Grundlage kommen solche durchaus nicht häufig vor. Nicht nur der Patellarsehnenreflex, sondern auch der Achillessehnenreflex fehlen später regelmäßig. Harnblasensymptome, insbesondere ohne nachweisbaren Grund im Mannesalter auftretende Enuresis nocturna sind häufig. Die initialen Neuralgien können unter dem Bilde einer heftigen Migraine auftreten. Auch die sog. reflektorische Pupillenstarre ist zu beachten.

Born (S. 75—85) hat seine Studien über die Entwicklung der Froscheier, speciell über den Einfluß der Schwere auf dieselbe fortgesetzt. Bekanntlich hatte Pflüger (1883) eine direkte, richtende Wirkung der Schwerkraft auf die Teilung der Eier resp. der Zellen überhaupt aus seinen Versuchen gefolgert. Born dagegen erkennt nur eine, freilich auch interessante, indirekte Wirkung an, die bedingt ist durch die excentrische Lage und das ohne Zweifel geringere specifische Gewicht des Kernes (Keimbläschens) in dem speciellen Falle des befruchteten Froscheies. Nach Pflüger ist durch die Verlagerung des hellen Eipoles in bestimmter Weise die spätere Medianebene des Embryo festgestellt; Born formuliert die Sache so, daß letztere immer durch den vertikalen Meridian geht, welcher die höchste Erhebung des weißen Kreises (in seiner späteren Stellung) trifft. Diese Stelle ist zugleich diejenige, wo später die Blastoporus zuerst auftritt. Roux kam gleichzeitig und unabhängig in Bezug auf die Lage der späteren Medianebene an normalen Eiern von *Rana esculenta* zu denselben Resultaten wie Born, der in Zwangslage

fixierte Eier untersuchte. Das Merkwürdige ist dabei, daß trotz der durch Verlagerung der Eier herbeigeführten, erheblichen Störungen in der Verteilung des Eimateriales sich schließlich doch normale Kaulquappen entwickeln. Auch die Willkür, mit der man die Richtung der Medianebene ändern kann, macht das Problem der Entwicklung durchaus nicht leichter verständlich, denn die Sicherheit in der Vererbung nicht bloß der großen (zoologischen) Familiencharaktere, sondern der kleinsten Eigentümlichkeiten der Art und selbst des Individuum hat immer dazu geführt, eine möglichst frühzeitige, specielle, örtlich feste Austeilung des Eimateriales je nach seinen zukünftigen Bestimmungen anzunehmen. Die experimentellen Erfahrungen zeigen sich dieser bekanntlich von His betonten Auffassung nicht günstig, doch werden weitere Untersuchungen erforderlich sein. In der Diskussion stellte Roux auch solche in Aussicht über die Frage, ob die Richtung von vorn nach hinten beim künftigen Embryo schon im unbefruchteten Froschei fest gegeben ist, oder ob dieselbe erst nach der Befruchtung bestimmt wird.

Ponfick (S. 104—108) hielt einen sehr interessanten Vortrag über *Actinomykose ohne Actinomyces* (Strahlenpilz). Von dieser neuen, nicht sehr angenehmen Krankheit, die dem größeren Publikum noch ziemlich unbekannt ist, kamen Ponfick drei weitere Fälle vor und es stellte sich dabei heraus, daß große Zerstörungen in den Organen, die der Pilz veranlaßt, den letzteren selbst so weit zu Grunde richten können, daß nur bei genauester Nachforschung noch Reste von demselben zu entdecken sind. Daraus folgt ohne Weiteres, daß ein Uebersehenwerden leicht möglich ist und fernerweit, daß diese Pilzkrankheit viel häufiger auftritt, als man bisher voraussetzen geneigt war. Auch Wolff (S. 113—121) teilte einen ähnlichen Fall mit, bei welchem der Kranke anfangs eine Arsenikvergiftung sich zugezogen zu haben glaubte, und Soltmann (S. 127—128) wies zum ersten Male die Einwanderung auf dem Wege einer verschluckten Garbe der Mäusegerste, *Hordeum neurinum* nach.

Im Anschluß an seine erwähnte Darstellung der *Tabes dorsalis* (S. 230) hat Berger (S. 138—140) auch die Beziehungen derselben zur Syphilis erörtert. Während man seit Hippokrates die sog. Rückenmarksschwindsucht mit Excessen in Verbindung zu bringen pflegte, läugnete Leyden die Aetiologie der Syphilis für die *Tabes* durchaus. Berger konstatierte unter 100 Fällen 43mal Syphilis und zwar betrug die durchschnittliche Zeitdauer zwischen der Infektion und der Entwicklung der *Tabes* 8,4 Jahre. Ein sehr charakteristischer Fall wurde von ihm bei einem 74jährigen Manne beobachtet. Andere Ursachen der *Tabes* behalten darum doch ihre

Bedeutung; 43 % vorausgegangene Syphilis bei Nicht-Tabetischen würde aber unerhört sein und einer antisiphilitischen Behandlung der Tabes namentlich in deren Anfänge das Wort zu reden sein.

Fränkel (S. 142—148) erörterte die Wirkungen des damals neuen Anästhesierungsmittel, des Cocains, auf die Schleimhäute und empfiehlt dasselbe außerdem, wenn die Reflexerregbarkeit herabgesetzt werden solle. Ebenfalls Landmann (S. 148—154) benutzte dieselbe Substanz vielfach in der Augenheilkunde als Narkoticum und Anästheticum für die Konjunktiva, bei kleinen Operationen am Auge u. s. w. Nach Fränkel ist es besonders in der Zahntechnik zu empfehlen, um die freiliegende Pulpa abzustumpfen, wozu man bisher meistens Arsenik u. dergl. zu gebrauchen pflegte.

Ponfick (S. 154—157) demonstrierte die bekannte in Deutschland herumreisende Mikrocephalin, Margarethe Becker, das Mädchen mit dem Vogelkopfe. Seit C. Vogt derartige Mikrocephalen als Affenmenschen bezeichnete und auch schon früher haben sie stets das Interesse des großen Publikum wachgerufen, das die zahlreichen analogen, in Irrenhäusern oder Idiotenanstalten detinierten Fälle nicht kennen kann. Um dies zu erläutern muß Ref. ein wenig weiter darauf eingehn. Blödsinnige, Idioten, Cretins und Mikrocephalen sind keineswegs Synonyme. Der Blödsinn kann angeboren oder erworben, nämlich als Ausgang von Geisteskrankheiten entstanden sein. Idiotie ist angeborener Blödsinn. Von der Idiotie hat man seit langer Zeit den Cretinismus abgeschieden, charakterisiert durch sein endemisches Vorkommen, meist in Gebirgstälern, durch das Vorhandensein eines mehr oder weniger starken Kropfes und durch die frühzeitige oder embryonale Verknöcherung der Synchondrosis basilaris, wodurch die Schädelbasis zu kurz wird. Als Mikrocephalie bezeichnen die Irrenärzte jede erhebliche Verkleinerung des Schädels und Gehirnes; jeder Mikrocephale leidet an angeborenem Blödsinn, aber keineswegs ist jeder Idiot zugleich mikrocephal. Vielmehr läßt sich eine Reihe bilden von unbedeutenden Verkleinerungen, den Minimalmaßen der Schädelgröße bei Gesunden entsprechend, bis zu den ausgesprochensten Mikrocephalen, deren Köpfe solchen von ganz jungen Kindern gleichkommen. Die geistige Störung geht keineswegs der Wachstumshemmung des Schädels parallel, man sieht aber so viel, daß es sich um pathologische Prozesse, namentlich Entzündungen, Wassersucht u. desgl. des Gehirnes handelt. Die Mikrocephalie steht also einer scheinbar entgegengesetzten Erkrankung, dem Hydrocephalus oder Wasserkopf ganz nahe und ferner den nicht-lebensfähigen Misbildungen, die als Kynoccephali, Hundsköpfe, Hemikranie u. s. w., endlich als Spina

bifida, bezeichnet werden. Alles das bildet offenbar nur Eine Reihe von Erkrankungen, so merkwürdig das auch sei, und stets ist das Gehirn das primär erkrankte Organ. Die geistige Störung bei Mikrocephalie zeigt oft, aber nicht immer, neben dem selbstverständlichen Blödsinn verschiedenen Grades bei intakter Sinnesthätigkeit noch Tobsucht, d. h. motorische Erregung geringeren Grades, auch nicht selten geschlechtliche Erregung. Sind die Kranken nun noch ein wenig erziehungsfähig, so werden sie in Idiotenanstalten gebracht und misbräuchlicher Weiss hier und da sogar konfirmiert. Sind sie tobstüchtig, störend, geschlechtlich erregt oder, wie so sehr häufig, unreinlich, so kommen sie ebenfalls in Anstalten. In Privatpflege können nur solche asserviert werden, bei denen von Allem diesen nichts zutrifft, und wenn sie dann noch recht kleine Köpfe haben — so werden sie auf Reisen zur Schau gestellt und gelten als Affenmenschen. Daß die Margarethe Becker ganz und gar in jene gewöhnliche Reihe gehört, zeigt der Sektionsbefund bei ihrer Schwester: es war nämlich von acht Geschwistern die Hälfte mikrocephal. Die Schwester Helene wurde etwa 10 Jahre alt, ihr Gehirn zeigte sich in eine Art häutigen Sackes verwandelt und durch Flüssigkeit ersetzt, sein Gewicht betrug nur etwa 360 g. Die Ohren der Margarethe sind relativ groß, stehn weit ab, die Augen irren unsetet umher. Letzteres deutet auf Tobsucht im psychiatrischen Sinne, d. h. erhöhte motorische Erregung; das Verhalten des äußeren Ohres zeigt, daß die embryonalen Schlundspalten keine wesentlichen Störungen erlitten hatten, denn das Ohr bildet sich aus der zweiten Spalte. Anders bei den Cretins, wo die ebenfalls von Schlundspalten abzuleitende Schilddrüse abnorm groß ist und an der Schädelbasis frühzeitige knöcherne Verwachsungen stattfanden: offenbar sind beim Embryo in dem Niveau der Schlundspalten und Nackenkrümmung pathologische Störungen vorhanden gewesen. Aus dem Gesagten geht wohl zur Genüge hervor, was den Psychiatern ebenfalls hinreichend bekannt war, daß bei der Mikrocephalie von Atavismus, von einem Rückschlag auf Entwicklungsstufen, die zwischen Mensch und Affe stehn sollten, gar keine Rede sein kann.

Buchwald (S. 157—160) sprach über und empfahl warm den Kephir oder eigentlich den Kapir. Dies ist ein durch Gährung aus Milch wie Kumyss bereitetes, angenehm schmeckendes Getränk; dasselbe enthält Alkohol, Kohlensäure, Milchsäure und Peptone, in welche das Casein und Albumin der Milch zum Teil verwandelt wird. Zur Bereitung des Kapir dient am Kaukasus eine aus graupenähnlichen Körnern bestehende Hefe, die sich aus Hefezellen der Gat-

tung *Saccharomyces* und einer Bacterie, *Dispora caucasica* Buchwald, zusammensetzt. Der Kephir wird aus dieser Hefe allein dargestellt.

Sektion für öffentliche Gesundheitspflege (S. 160—217). Schon im Eingange des Berichtes findet sich ein ausführlicher Nekrolog (S. I—XXVII) Heinrich Robert Göpperts. Dieser Nestor unter den deutschen Botanikern war am 25. Juli 1800 zu Sprottau geboren; er starb am 18. Mai 1884. Der schlesischen Gesellschaft widmete er eine ausgedehnte Teilnahme und noch dieser Bericht enthält (S. 161—168) einen Vortrag Goepperts über den Hausschwamm, *Merulius lacrymans*, der in Breslau sehr viel Schaden anrichtet. Alle Gegenmittel wie Imprägnierungen, Aetzmittel, Geheimmittel, welche in den Zeitungen angepriesen werden, sind vollkommen nutzlos. Trockene Luft kann der Pilz nicht vertragen, es wird also Ventilation anzuwenden sein, ferner als Vorbaumittel Vermeidung der Ausfüllung des Raumes unterhalb der Fußböden mit altem Bauschutt, der so vielerlei schädliche Pilze enthält (was das Publikum von den Baumeistern erzwingen sollte) und Verbrennung allen inficierten Holzwerkes.

Cohn (S. 173—177) teilte die Geschichte einer wörtlich abgeschriebenen Hygiene des Auges mit. Im Jahre 1800 erschien die erste Auflage der »Pfleger gesunder und geschwächter Augen« von dem berühmten Augenarzt F. Beer in Wien. Dieses Buch übersetzte der Leibarzt des Königs August Stanislaus von Polen, F. L. de la Fontaine 1801 für ein polnisches Journal, *Dziennik z dromia* unter dem Titel: »O chorobach oczu« (Ueber die Krankheiten der Augen) ins Polnische. De la Fontaine starb 1812 in russischer Gefangenschaft, in seinem Nachlaß fand sich ein deutsches Manuskript vor, eine Abschrift jenes Beerschen Buches mit einzelnen Auslassungen und wahrscheinlich ohne Titel. Dieses Manuskript hat nun F. R. Lichtenstädt, damals Professor der Medicin in Breslau, 1824, unter dem Titel: »Ueber den vernünftigen Gebrauch und die Pflege der Augen« incl. der Beerschen Vorrede bei Kern in Breslau drucken lassen, und später nochmals in den »hinterlassenen Schriften von F. L. de la Fontaine« herausgegeben. Der Herausgeber handelte offenbar bona fide, aber de la Fontaine ließ in der polnischen Uebersetzung das Beersche »ich« stehn, so daß der Leser glauben mußte, die betreffenden Beobachtungen seien solche des Uebersetzers. Auffallend ist noch, daß die polnische Zeitschrift das Beersche Original ohne jene Auslassungen wiedergibt. Da Beer 1821 gestorben war, so konnte er keinen Protest mehr erheben. Ein analoges Plagiat

wurde in der Diskussion, wie Förster bemerkte, von Letzterem 1862 nachgewiesen. Das Lehrbuch der Augenheilkunde von J. J. Plenck ist nämlich von dem Engländer Rowley großenteils wörtlich übersetzt und als sein eigenes Werk herausgegeben; merkwürdiger Weise erschien dann 1792 eine deutsche Rückübersetzung aus dem Englischen.

Biermer (S. 184—199) hielt einen längeren, sehr zeitgemäßen Vortrag über die Cholera. Auch hier wie bei der Tuberkulose (S. 227) wollen die alten Anschauungen sich nicht ohne Weiteres der Kochschen Entdeckung von Kommabacillen accommodieren. Pettenkofer hatte seit 1854 die Kontagiosität der Cholera geläugnet und sie für eine durch den Boden mitgeteilte Infektionskrankheit erklärt. Seitdem knüpfen sich im großen Publikum allerlei mystische Ideen an den Namen des Grundwassers an, obschon Pettenkofer auf's Bestimmteste die Verbreitung der Cholera durch das Trinkwasser in Abrede nahm. Als nun Koch Cholerabacillen in indischen Wasserbassins, Tanks, freilebend nachwies, kamen die unbestimmten Theorien Pettenkofers noch mehr ins Gedränge, als sie es für die einsichtsvollen Pathologen, beispielsweise Virchow, von Anfang an gewesen waren. In der Diskussion erhob sich sofort Förster, um aus der Thatsache, daß in manche kleinere und größere Orte die Cholera öfters eingeschleppt ist, ohne eine Epidemie zu erzeugen, die Folgerung zu ziehen, hiervon müsse das Trinkwasser die Ursache sein. Z. B. die Städte: Polnisch-Lissa, Glogau, Lauban, Pleß, Rybnik, Grünberg, Neumarkt, Zobten, Tarnowitz, Karlsbad, Jena, Crossen, Belpern u. s. w. haben sich jener anscheinenden Immunität erfreut und wurden gleichzeitig durch gutes Quellwasser versorgt. (In diesem Sinne könnte man auch Göttingen für immun erklären, denn daselbst wurde 1851 die Cholera in das akademische Hospital eingeschleppt, ohne sich in der Stadt zu verbreiten, Ref.). Indessen scheint vom Standpunkt der bacillären Anschauungen eine andere Erklärungsweise aufgesucht werden zu müssen. Wenn man an die enormen Verheerungen denkt, welche die Krankheit in Südfrankreich seit ihrer letzten Einschleppung (1884) nach Toulon, ferner in Neapel und das Jahr darauf in Spanien anrichtete, während sie in Paris und jetzt (1886) am adriatischen Meer nur kleine Epidemien zu veranlassen vermochte, so könnte man glauben, der tropische Cholerapilz vertrage das nördliche Klima nicht, er vegetiere unter unseren Breiten im Trinkwasser oder feuchten Boden nur kümmerlich, wovon es abhängig sei, daß die Cholera in Europa noch nicht stationär geworden ist. So plausibel dies klingt, möchte

Ref. doch noch auf einen wesentlichen Unterschied hinweisen. Anfangs sucht man überall die Krankheit zu vertuschen, schon um dem Fremdenverkehr nicht zu schaden oder die Börsencourse nicht zu deprimieren. Man zieht mit den Mitteln der Apotheke oder mit Räucherungen und Processionen dagegen zu Felde, ungefähr wie beim Ausbruche eines feuerspeienden Berges, malträtiert auch wohl die Aerzte. Später, wenn die Ruhe zurückkehrt und die Vernunft in ihre Rechte tritt, beseitigt man, nach staatlicher Vorschrift oder so zu sagen instinktmäßig, die Abgänge von den Kranken, verbrennt deren Wäsche, beobachtet eine skrupulöse Reinlichkeit und das Resultat ist die Zurückdrückung der Epidemie auf eine kleine Anzahl von Fällen, die kaum noch diesen Namen verdienen.

Was die Prophylaxis nach dem Ausbruch der Epidemie anlangt, so empfiehlt Biermer, wo es angeht, schleunige Entfernung vom Choleraherde. Ferner Vermeidung von Diätfehlern, Reinlichkeit, Ventilation der Wohnungen, Genuß von Rotwein, Beachtung jeder Verdauungsstörung, während es spezifische Vorbauungsmittel nicht gibt. — Sollte die Cholera zu irgend einer Zeit nach Deutschland übergreifen, so wird sich ohne Zweifel das Reichsgesundheitsamt mit populären Belehrungen befassen; bis dahin macht Ref. nur auf eine Folgerung aus der Bacterientheorie aufmerksam. Pilze, auch der Choleraapilz können das Kochen nicht vertragen — so wenig wie z. B. die Trichinen — man darf also nichts ungekocht und weder Milch noch Obst aus Händen genießen, bei denen man nicht sicher ist, ob die Verkäufer nicht bereits an Cholera-Diarrhöe leiden oder mit solchen Kranken in Berührung gekommen sind. Denn leider ist es eine Thatsache, die freilich für den Sachverständigen begreiflich genug ist, daß auch der sauberste Mensch unachtsam zu werden anfängt, wenn er öfters im Tage von Diarrhöe überrast wird. Sapiienti sat! Absperrungen, Quarantänen, die gebräuchlichen Desinfektionen, Gossenspülungen sind nicht nur nutzlos, sondern meist direkt schädlich, weil sie eine trügerische Sicherheit verleihen, die Spülungen außerdem, weil sie zufällig in die Gossen gelangte Choleraapilze am Leben erhalten und verbreiten, die sonst bald vertrocknet wären.

Bei dem Umfang, den diesmal die medicinischen Berichte erlangt haben, bedauert Ref., auf die Wiedergabe von Vorträgen aus den übrigen Sektionen heute verzichten zu müssen. Nur seien die Nekrologe noch erwähnt: von Göppert, dessen Lithographie als Titelbild den Band ziert, von G. H. von Ruffer, C. L. F. von Wittken, H. Friedberg, F. F. Graf von Pfeil, H. Straka, J. Promnitz,

G. F. F. Eberty, J. L. A. Wendt, H. Neumann, J. Steinitz, G. H. von Boguslawski, J. G. Droysen und Julius Cohnheim. Ueber Göppert haben Heidenhain und Cohn (S. II—XXVII), über Cohnheim hat Ponfiek (S. 128—138) gesprochen und des Letzteren Verdienste um die pathologische Anatomie sowie seine litterarische Thätigkeit ausführlich gewürdigt.

W. Krause.

Berger-Levrault, Oscar, Catalogue des Alsatica de la Bibliothèque de Oskar Berger-Levrault. Nancy. Imprimerie Berger-Levrault et Cie. 1886.

Nicht leicht wird man einer ähnlichen Publikation begegnen, sie ist wirklich in vieler Beziehung einzig in ihrer Art. Der ehemalige Inhaber und Leiter der großen Druckerei und Buchhandlung Berger-Levrault zu Straßburg in Elsaß, (jetzt R. Schultz & Co.), der nach den Ereignissen des Jahres 1870 für Frankreich optierte, sich auf die Filiale des Geschäfts in Nancy und dann überhaupt vom Geschäftsleben zurückzog, hat seine Muße benutzt, um einen Katalog all der Druckwerke herzustellen, welche von der Gründung der Buchhandlung durch F. W. Schmuck 1675, der dann bald eine Kupferdruckerei und Buchdruckerei angefügt wurde, bis zum Jahre 1870 aus dem Geschäft hervorgegangen sind. Zunächst im Ganzen betrachtet, machen diese 7 Hefte von zusammen etwa 1000 Seiten scharfen aber engen Druckes¹⁾ einen bedeutenden Eindruck. Welche Fülle der Arbeit ist hier vereinigt, welch eine Arbeit der Schriftsteller, welch ein Unternehmungsgeist des Herausgebers! Und wenn man nun etwas Näheres weiß von der Familiengeschichte dieses Geschäfts, wie sie der Pfarrer Rathgeber in der Landeszeitung von Elsaß-Lothringen (1884) Gemeindezeitung Nro. 11 u. 12 auf Grund von Material erzählt hat, das ihm ein langjähriger Beamter des großen Hauses lieferte, so steigert sich dieser Eindruck zu ehrfurchtsvollem Respekt vor diesem Hause, in welchem echter Bürgersinn und männliche Thatkraft Generationen hindurch in immer neuen Formen sich entfalteteten. Wir Deutsche sind viel zu sehr ein Volk der Gelehrsamkeit und des Beamtentums, wir suchen die Größe zu

1) Es ist eine bedeutend erweiterte Ausgabe des 1883 veröffentlichten Katalogs.

sehr bei den Dekorationen, den Titeln und den Recensionen, es ist wirklich nicht unnütz, bei solcher Gelegenheit einmal energisch darauf hinzuweisen, daß in dem Thun und Treiben des Geschäftsmannes, wenn es sich irgend über das Maß des kümmerlichen Broderwerbs erheben soll, regelmäßig eine ganz andere Kraft des Geistes und des Herzens aufgewendet werden muß als in der Thätigkeit der Gelehrten und der Beamten, wie sie im Durchschnitt verläuft. Diesen ist der Tisch immer gedeckt, und mit den Jahren kommen die Ehren — im Geschäft will alles erkämpft sein. Hier ist nun ein Ueberblick über die Arbeit einer solchen Familie, die noch dazu zwei Jahrhunderte hindurch ihr Geschäft auf einer bedeutenden Höhe zu halten wußte. Die Namen des Hauses wechselten, weil mehrmals die Schwiegersöhne die Weiterführung übernahmen. Der Gründer war F. W. Schmuck, von dem es an den Bruder G. F. Schmuck kam, von dem übernahm es der aus Kempten zugewanderte Christmann, dessen Sohn nahm seinen Schwager Levrault, der aus Lothringen kam, in das Geschäft, der es seit 1771 allein führte. Bis 1850 hieß dann die Firma »Buchhandlung und Buchdruckerei Levrault«. Der älteste Sohn dieses Levrault war ein ungemein hedeutender Mensch. Das Zeitalter der Revolution trug ihn an die Spitze der gemäßigten Freiheitsfreunde, er mußte deshalb flüchten vor den Schergen der Schreckensmänner, die es ihm namentlich nicht vergaßen, daß er mit rücksichtslosem Mute für den Maire Dietrich eingetreten war, gewann dann aber, nachdem er 1795 von der Liste der Emigranten gestrichen war und zurückkehren durfte, eine Stellung in der Stadt wie sie selten einem Bürger gewährt wird. Im Jahre 1809 wurde er zu anderen Ehrenämtern noch zum Inspecteur d'Académie ernannt, erhielt 1810 den Ehrendoktor der philosophischen Fakultät und wurde 1818 Rektor der Akademie. Dazu war er auch Präfekturrat und sogar die Präfektur selbst wurde ihm angeboten. Dies Amt lehnte er jedoch ab, denn selbst seine riesige Arbeitskraft mußte erliegen, als er diese und andere wichtige Aemter noch neben der Leitung seines großen Geschäfts verwaltete. Nur die strengste Zeiteinteilung konnte ihm über diese Arbeitsfülle hinweghelfen. Sein Tagewerk begann 4½ Uhr früh, von 5—7 beredete er mit seiner Frau und seinem Bruder die Angelegenheiten des Geschäfts, von 7—8 erteilte er Audienzen in persönlichen Angelegenheiten, dann nach kurzem Frühstück in das Bureau, wo er, eine kurze Mittagspause abgerechnet, bis zum Abendessen arbeitete. Dann folgten einige Stunden der Erholung bis 10 Uhr, dann wieder Arbeit bis Mitternacht. Seine Frau und seine Brüder waren ihm aus-

gezeichnete Gehülfen. Die Frau war eine Tochter des straßburger Professors Schertz. Sie war Protestantin und Levrault ließ denn auch die Kinder dieser Ehe, zwei Töchter, protestantisch erziehen. Bis dahin war das Haus katholisch gewesen, führte auch den Titel eines »Buchdruckers der katholischen Universität und des bischöflichen Seminariums«. Die eine Tochter vermählte sich mit Friedrich Berger aus Mümpelgard, der aber früh (1837) starb, und da auch der jüngere Levrault gestorben war, so wurde das Geschäft von den beiden verwitweten Frauen geführt. Die Mutter Levrault-Schertz leitete die Buchhandlung, die Tochter, Frau Berger, leitete die Druckerei mit der Firma Berger-Levrault. 1850 gieng dann, nach dem Tode der Großmutter die Leitung des Hauses an den Sohn der Frau Berger-Levrault, Oskar Berger-Levrault über, den Verfasser des vorliegenden Katalogs.

Die Buchhandlung hat Schriften aller Art veröffentlicht. So enthält das 7. Heft Publications non alsatiques 1676—1815 unter den Rubriken 1) Histoire, Géographie, 2) Révolution, 3) Gravures, 4) Religion catholique, 5) Instruction u. s. w. Material zu einer Geschichte der Litteratur, der socialen Bewegungen u. s. w., das zu den mannigfaltigsten Beobachtungen auffordert. Noch reicher ist das 6. Heft, das Publikationen des 18. Jahrhunderts umfaßt und neben zahlreichen wissenschaftlichen Publikationen auch Singularitäten enthält, die den Kulturhistoriker auf manche längst vergessene Spur leiten können. So die Rumpleriana p. 212 f. Eine ganz außerordentliche Bedeutung für die historische Forschung gewinnt aber dieser Katalog durch die Hefte 1—5, vor allem durch die Hefte 2—5, welche die Ordonnanzen der französischen Verwaltung verzeichnen, denn vom 12. December 1681 bis zum September 1870 war dies Haus der Drucker der französischen Verwaltung¹⁾, und es wurden alle Erlasse, welche für Frankreich allgemein ergiengen, außer in Paris zugleich und nur noch in Straßburg in diesem Hause gedruckt und zwar regelmäßig in beiden Sprachen. Außerdem wurden alle von der Provinzialverwaltung ausgehenden Erlasse hier gedruckt.

Es fehlen nur die Erlasse des Conseil Souverain d'Alsace, die in Colmar gedruckt wurden. Nun hatte dieser Gerichtshof gleich den alten Parlamenten auch gewisse Befugnisse der Gesetzgebung

1) A dater du 12 décembre 1681 et en tout cas nous avons continué à être les Imprimeurs de l'Administration jusqu'en septembre 1870 schreibt mir Herr O. Berger-Levrault.

und Verwaltung, aber die eigentliche Verwaltung gieng doch von Paris und der Intendance d'Alsace aus. Die Thätigkeit dieses Intendanten umfaßte den Handel, das Gewerbe, die Zünfte und sonstigen Korporationen, die öffentlichen Straßen, die Schifffahrt, das Militärwesen — kurz alle Zweige, und so bietet denn diese Zusammenstellung der Verfügungen ein ungemein reiches Material zur Geschichte der Ansichten und der Richtungen in allen Zweigen des thätigen Lebens, und im Ganzen genommen ein Regestenwerk über die allgemeine Verwaltung Frankreichs und der Provinzialverwaltung des Elsaß im Besonderen. Ich wüßte nicht, daß ein ähnliches Hilfsmittel für irgend ein Land geboten würde. Wer sollte sich auch der Mühe unterziehen, die zum Affichieren bestimmten Bekanntmachungen durchzugehen, im Regest zusammenzufassen und dies drucken zu lassen? Es läuft da viel Unbedeutendes mit unter, allein da hier nun die Liebe zur Geschichte des Hauses den geeigneten Mann dazu veranlaßte, der auch die großen Kosten nicht scheute, diesen Katalog mit jener Sauberkeit und Eleganz zu drucken, welche den traditionellen Ruhm des Hauses bildet, so ist hier eine ungemein nützliche Arbeit entstanden. Für einige Jahre sind nur wenig Bekanntmachungen verzeichnet, da wird also manches verloren sein, ohne daß die angestregten Bemühungen des Autors die Spur davon finden konnten: aber was hier geboten wird ist trotzdem erstaunlich viel. Herr Berger-Levrault hat sich durch diese Publikation ein wesentliches Verdienst um die Forschung auf dem Gebiet der Geschichte Frankreichs, im Besonderen aber des Elsaß und vor allem der Stadt Straßburg erworben und zugleich dem Andenken seines Hauses und dem straßburger Bürgertum überhaupt ein unvergleichliches Denkmal gesetzt. Der rechte Dank aber wird ihm abgestattet werden, wenn die Specialforschung dies Hilfsmittel nun ausgiebig benutzt und wo dies möglich ist ergänzt.

Straßburg i. E.

Dr. G. Kaufmann.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 7.

1. April 1887.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *S*.

Inhalt: Vischer, Studien zur Kunstgeschichte. Von Springer. — Thode, Franz von Assisi und die Anfänge der Kunst der Renaissance in Italien. Von Dobbert. — Berger, Geschichte der wissenschaftlichen Erdkunde der Griechen. I. Von Neumann.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Vischer, Robert, Studien zur Kunstgeschichte. Stuttgart, Verlag von Adolf Bonz & Comp. 1886. IX, 630 S. 8°.

Der Verfasser hat vor einiger Zeit in einer zornigen, gegen Woltmann, Janitschek u. a. gerichteten Streitschrift das Ideal eines Kunsthistorikers aufgestellt. »Nur ein lebendiger philosophisch durchklärter Empirismus wird Dasjenige erfassen, was eigentlich ein Bildwerk will, was der Kunst und ihrer Bewegung zu Grunde liegt«. Daran knüpfte er eine herbe Kritik der gegenwärtig in der Kunstgeschichte herrschenden Methode. Er nennt die Forscher, welche der ästhetischen Betrachtung keinen weiten Raum in der historischen Untersuchung gönnen: »Streblinge, welchen der blaurote Truthahnklunker über die Nase herabwächst und welche wider alles kollern, was bei Mutter Philosophie in die Kost gegangen ist«; er schildert sie weiter als »Affen der Kalendermacher, Anstreicher und Traktatschreiber des Mittelalters«. In dem vorliegenden Buche ist Vischer seinem Programm, aber auch seiner Abneigung gegen die exakte Kunstforschung treu geblieben. Thausings Dürerwerk erscheint ihm »als ein trauriges Exempel dafür, wie sehr in der Kunstgeschichte einseitiges Getüpfel mit äußeren Merkmalen und faktischen Umständen, advokatisch klügelnde Zersetzung und Kombination irreführen kann. Seine Betrachtung klebt fast durchweg unfrei am Einzelnen, und vermag sich nicht zur Erfassung von Dürers Kunst aufzuschwingen«. Noch schlimmer fährt Morelli, »ein russischer Bilder-

kenner« (!) weg. »Er stößt durch geschwätzige salbungsvolle Eitelkeit ab und trägt gegen Aesthetik, des Beifalls moderner Kurzköpfe gewiß, ein ironisch wegwerfendes Verhalten zur Schau, ohne zu wissen, daß er damit einen unstatthaften Mangel an Intelligenz und Wissen verrät«. In diesen Klagen über die angeblich schrofne Einseitigkeit der gegenwärtigen Kunstforschung steht der Verfasser nicht allein. Sie klingen auch sonst, namentlich bei Theologen, häufig an und gipfeln in dem Bedauern, daß die Kunstgeschichte den geistigen Gehalt der Bildwerke nicht genügend hervorhebe, nicht tief genug in die Seele des Künstlers dringe. Gustav Portigs »Angewandte Aesthetik« geht von den gleichen Grundsätzen aus und verfolgt ähnliche Zielpunkte wie Vischer. Ob wohl immer nur böser Wille oder die den Kunsthistorikern wiederholt an den Kopf geworfene Unwissenheit ihr zurückhaltendes Wesen gegenüber der Aesthetik verschuldet haben? Es könnte das Beispiel der rein politischen Geschichtschreibung angerufen werden. Die Kunstgeschichte steht zur Aesthetik in einem verwandten Verhältnisse, wie die Staatengeschichte zur Politik. Der früheren engen Verbindung folgte eine vollkommene Trennung. Wohl muß jeder Historiker politische Bildung besitzen; ihr Erwerb ist eine wesentliche Voraussetzung seiner Thätigkeit als Geschichtsschreiber. Er läßt aber nicht seine politische Ueberzeugung auf sein historisches Urteil bestimmend wirken, er bescheidet sich, wahrhaftig zu erzählen, wie die Dinge in der staatlichen Welt sich ereigneten und entwickelten. Ranke und Sybel standen zu einander in deutlich ausgeprägtem politischem Gegensatze. Das hinderte aber den jüngeren Mann nicht, die Methode der Geschichtschreibung von dem alten Meister anzunehmen, sich als dessen Schüler zu bekennen. Wenn die Kunstgeschichte in unseren Tagen den gleichen Weg einschlug, auf die wahrhaftige Erzählung den Hauptnachdruck legte und die Zumutung von sich abwehrte, außerdem noch zu lehren und zu bestimmten ästhetischen Ansichten zu bekehren, so geschah dieses nicht willkürlich, aus persönlicher Laune, sondern weil die allgemeine wissenschaftliche Strömung dazu drängte. Ob dieselbe im Laufe der Zeit von einer anderen wird abgelöst werden? Darüber mag die Zukunft entscheiden. Eine ewige Geltung der jetzt herrschenden Methode behauptet Niemand, wohl aber muß jedermann zugeben, daß ihr die Geschichtschreibung große Fortschritte verdankt. Und auch die Kunstgeschichte hat durch den Anschluß an die strenge historische Methode viel gewonnen. Sie gebietet seitdem über eine stattliche Reihe gesicherter Thatsachen, welche doch auch für eine ästhetische Betrachtungsweise die unabweisbare Grundlage bilden.

Das früher herrschende Vertrauen zur ästhetischen Leitung wurde vornehmlich durch zwei Erfahrungen erschüttert. Unter der Firma: ästhetische Würdigung eines Kunstwerkes schmuggelten sich nur zu häufig zufällige Eindrücke einer beliebigen Betrachtung in die Kunstgeschichte ein. Stammen solche Herzensergüsse von einem wohl unterrichteten, geistreichen Manne, so nimmt man sie mit Dank entgegen und liest sie mit Vergnügen. Das ist leider durchaus nicht immer der Fall. Außerdem aber wird durch das Vorschieben subjektiver, der augenblicklichen Stimmung des Betrachters entsprungener Ansichten der historische Standpunkt leicht verrückt. Bei einem alten Bildwerke handelt es sich in erster Linie gar nicht darum, ob es uns noch heute gefalle. Gewiß muß dasselbe auf seinen künstlerischen Gehalt geprüft werden. Wir fragen nach der Absicht und dem Ziele des Schöpfers, forschen nach den Mitteln, mit deren Hilfe er seine Absicht verwirklicht, und untersuchen, ob er das Ziel erreicht oder in welchem Maße er sich demselben wenigstens genähert hat. Wir gehn dabei von dem überlieferten oder selbständig gefundenen Gegenstande der Darstellung aus, stellen die Form fest, welche der Gedanke in der Phantasie des Künstlers empfängt, verfolgen die Entwicklung des Werkes wenn möglich vom ersten Entwurfe bis zur endgiltigen Gestalt, wiederholen im Geiste gleichsam den ganzen schöpferischen Proceß. Aus dem Werke heraus bemühen wir uns seine ästhetische Bedeutung zu erfassen. Wir spüren dann dem Eindrücke desselben auf die Zeitgenossen und dem Einflusse auf die Kunstgenossen nach. Fanden jene ihre Ideale in dem Werke wiedergegeben? Haben diese in ihm eine neue Seite der Auffassung oder Formgebung erblickt, wodurch die Kunst in andere Bahnen gelenkt wurde? Auf diese Art vorgehend, legen wir an den Künstler und seine Schöpfung keinen fremden Maßstab an; wohl aber droht die Gefahr einer falschen Beurteilung, wenn wir von Stimmungen und Strömungen einer ganz anderen Zeit, insbesondere der Gegenwart den Ausgangspunkt nehmen. Der Künstler hat nur für seine Zeit und seine Welt gearbeitet; das darf auch die ästhetische Betrachtung nicht vergessen. Sobald die Aesthetik das Gebiet der allgemeinen Gesetze verläßt und die lebendige künstlerische Phantasie zu schildern unternimmt, erscheint sie einem großen Wechsel und Wandel in der Beurteilung derselben unterworfen. Sie formuliert nicht mehr Grundsätze, sondern spricht Ansichten aus, auf welche die mannigfachsten äußeren Umstände, der gerade herrschende Geschmack, die von den Künstlern eingeschlagene Richtung, neue Entdeckungen u. s. w. bedeutenden Einfluß üben. Wie wogte nur im Laufe der letzten Menschen-

alter die ästhetische Wertschätzung der alten Künstler auf und nieder! So lange die Aesthetik im Banne romantischer Anschauungen stand, galt selbstverständlich als der größte Farbendichter Correggio. Seitdem die realistische Richtung in der Malerei siegte, mußte Correggio den Thron an Franz Hals und Velasquez abtreten. Bekannt ist auch das wiederholt schwankende Urteil über die Praeraphaeliten und die italienische Kunst des siebzehnten Jahrhunderts, über die Gothik und die Renaissance, von dem Preise und Tadel, welcher abwechselnd einzelne Künstler traf, gar nicht zu reden. Aehnliche Schwankungen zeigte auch die ästhetische Kritik der hellenischen Kunst gegenüber. Man kann auf solche Beobachtungen gestützt, die Regel aufstellen: Die ästhetische Kritik ist solchen Künstlern und Kunstwerken der Vergangenheit am günstigsten gestimmt, welche entweder mit der gegenwärtigen Richtung zusammenhängen oder von dieser unmittelbar verwertet werden können. Sie ist nicht notwendig parteiisch aber gewöhnlich subjektiv gefärbt.

Der Einwand, daß sich diese Klagen vorwiegend auf einen Misbrauch der Wissenschaft, auf die populäre, von Dilettanten betriebene Aesthetik beziehe, soll gelten. Aber auch das Auftreten der wissenschaftlichen Aesthetik bei künstlerischen Fragen weckte einzelne Bedenken. Auf das Recht wahrer Spekulation fußend liebte sie es, die Begriffe als selbstthätig einzuführen. Sie ließ bereits im Kreise derselben alle Bewegungen, die ganze Entwicklung der Schönheitswelt sich vollziehen. Die Geschichte lieferte nur die Beispiele des inneren Begriffslebens und gab die praktische Probe auf die Richtigkeit des im Reiche der Ideen sich abspielenden Processes. Damit steht aber die Aufgabe des Historikers, auf dem Boden der greifbaren Wirklichkeit den Gang der Dinge zu zeichnen, aus dem Zusammenwirken realer Faktoren die Entwicklung der Ereignisse zu erklären, in argem Widerspruche. Die lebendigen Persönlichkeiten, welche die Bestrebungen der Zeitgenossen kraftvoll zusammenfassen oder mutig in neue Bahnen lenken, kann der Historiker nicht missen. Ohne Heroenkultus gibt es keine Geschichtschreibung.

Das sind die Hauptbedenken, welche gegen die Ansprüche der Aesthetik, der Kunstgeschichte den Weg zu weisen und ihr den Stempel der reinen Wissenschaft aufzudrücken, erhoben werden. Sie entstammen nicht einem grundsätzlichen Hasse, sondern bitteren, im Laufe mehrerer Menschenalter gesammelten Erfahrungen. Sollte es z. B. dem Verfasser der »Studien zur Kunstgeschichte« gelingen, diese Bedenken zu heben, sollte er sich als feinsinniger Psychologe in der Schilderung der Künstlergestalten bewahren und den Beweis liefern, daß seine Begriffsbestimmungen nicht den Thatsachen Ge-

walt anthun, dieselben vielmehr in ein reines Licht stellen, so kann er des Dankes aller Kunsthistoriker gewiß sein. Darauf hin haben wir Vischers Buch zu prüfen. Leicht macht er uns das Geschäft nicht. In einer gelegentlichen Bemerkung über K. Ch. Plancks »Gesetz und Ziel der neuen Kunstentwicklung« klagt Vischer, die Schrift sei schwer zu lesen. Das Gleiche gilt auch von seinen Studien. Vischer steht mit seiner Muttersprache zuweilen auf recht gespanntem Fuße. Ein akademisch gebildeter Mann sollte den folgenden Satz doch nicht drucken lassen: »Es waren zuvörderst drei Meister, welche mit voller Macht auf ihn einwirkten und zur Reife gelangen ließen«. Wenn nicht fehlerhaft, so doch unklar ist die Konstruktion des Satzes: »Stumm hingegeben glauben wir um so inniger zu erfassen«. Große Schwierigkeiten bereitet dem Leser auch der Umstand, daß dem Verfasser der vorhandene Sprachschatz nicht genügt, er sehr häufig nur in neuen oder seltsamen Wendungen und Wortbildungen den richtigen Ausdruck für seine Meinungen findet. Wir stoßen auf ornamentiv, Individuation, Getheil und Getheilwerk der menschlichen Physis, fremdendes Antlitz, inkräftig erscheinende Gebilde, gedrange Beine, knüppelhaft verholperte und quallerte Formen, bäumige Gestalten, zülig ausgreifende Richtung u. s. w. Niemand bestreitet einem Schriftsteller das Recht freier Wortbildung. Dasselbe wird nur an eine einzige Voraussetzung gebunden: den Schein der Naturnotwendigkeit. Der Leser muß die Ueberzeugung gewinnen, daß er es mit einer urkräftigen Persönlichkeit zu thun hat, welche sich durch die Schranken des Sprachgebrauches nicht hemmen läßt oder daß die neuen und originellen Gedanken unwillkürlich auch ungewöhnliche Wortformen schaffen. Leider gewinnen wir aus Vischers Studien nicht diesen Eindruck. Gar häufig müssen wir vielmehr fragen, ob die sonderbaren Wendungen und Wortfindungen der unmittelbare Erguß eines kühnen Originalgeistes sind, oder ob nicht vielmehr nur bekannte ältere Vorbilder mühsam nachgeahmt werden, ob es in der That die Notwendigkeit erheischte, die Ansichten des Verfassers in die von ihm beliebten Wortformen zu kleiden und ob endlich durch das den Urteilen umgelegte spekulative Gewand die Wissenschaft der Kunstgeschichte eine namhafte Bereicherung erfahren hat?

Der erste Aufsatz, zur Kritik mittelalterlicher Kunst betitelt, stellt sich die Aufgabe den »Byzantinismus im gebräuchlichen stylkritischen Sinne des Wortes« zu erklären. Unter Byzantinismus wird »der extreme Schematismus, welcher so weite Strecken des mittelalterlichen Kunstgebietes beherrscht«, verstanden. Der Verfasser kehrt demnach zu dem Standpunkte zurück, welchen Fr.

Schlegel und Boisserée am Anfange des Jahrhunderts eingenommen hatten. Auch ihnen galt der Byzantinismus im Mittelalter vorherrschend und der Mangel an Natürlichkeit durch das Feierliche und Strengwürdevolle aufgewogen, auch sie leiteten den im Mittelalter herrschenden Styl von oströmischen Einflüssen ab. Ist diese historische Ableitung, die Unterwürfigkeit des Mittelalters unter die byzantinischen Vorbilder richtig? Der Verfasser behauptet dieselbe, beweist sie aber nicht. Und doch wäre eine solche Beweisführung in Angesicht der gegenwärtig vorherrschenden entgegengesetzten Anschauungen wohl am Platze gewesen. Einen Satz wie folgenden: »daß seit dem Bilderstreite im 8. Jahrhunderte eine starke Einwanderung von oströmischen Künstlern in Italien stattfand, ist mehr als wahrscheinlich« kann selbst der Verfasser nicht als ernsten Beweis gelten lassen. Die andere Behauptung, der Byzantinismus oder der extreme Schematismus bilde ein Wahrzeichen der mittelalterlichen Kunst, erinnert an den Satz, welcher ehemals in populären Geschichtsbüchern zu lesen war: Die politischen und socialen Zustände im Mittelalter wurden durch das Feudalwesen bestimmt. In dieser allgemeinen Fassung ist beides falsch. Um dem Byzantinismus als dem herrschenden Princip in der mittelalterlichen Kunst den Schein der Wahrheit zu verleihen, werden ganze Reihen kunsthistorischer Thatsachen übersehen, andere willkürlich ausgewählt und zusammen gestellt. Der Verfasser lehnt sich in seiner Schilderung des byzantinischen Styles an Semper an. Aber dieser scharfsinnige Forscher beschränkt ganz richtig die »Flächenstereometrie« auf die lokal byzantinische Kunst. Für die »Malerei des Westens« im Mittelalter stellt er einen principiellen Gegensatz fest. Sie tritt »mit ihrem ersten Flügelschlage instinktmäßig ihren alten Kursus, ihre frühere plastische Richtung wieder an«. Dadurch daß Vischer die Raumshranken niederwirft, raubt er seiner stylkritischen Betrachtung den wissenschaftlichen Wert.

Um den Leser in den Stand zu setzen, sich ein selbständiges Urteil über Vischers Studie zu bilden, lassen wir den Gedankengang des Verfassers in seinen eigenen Worten folgen. Die in ihrer Sinnlichkeit unterbundene Phantasie fand ihren adäquaten Ausdruck in der Mosaiktechnik. Die Feierlichkeit und statuarische Gemessenheit wurde durch die Herwendung der Figuren zur Vorderansicht bedeutsam gemacht und der Charakter feierlicher Objektivität der so subjektiv uns zugewendeten Gestalten noch durch das unpersönliche Gepräge der künstlerischen Genesis verstärkt. (Der Verfasser will damit sagen, daß der Entwurf und die technische Ausführung bei Mosaikbildern wie in vielen andern Kunstgattungen verschiedenen

Händen anvertraut sind). Die höchste Wirkung erzielt die musivische Kunst da, »wo der Bildschmuck als strenge Folgerung aus dem architektonischen Gefüge und in sich selbst architekturähnlich erscheint vermöge der hoch einfachen und klaren Gesetzmäßigkeit symmetrischer Konstellation und einfachster Gliederung in parallel untereinander gereihete Serien«. Nachdem uns der Verfasser über das Wesen der Mosaikmalerei, Formalisierung der Menschengestalt nach Analogie des Flachmusters, aufgeklärt, und diesen Zug durch das Citat aus Wilhelm Busch: »Die bösen Buben von Korinth platt gewalzt wie Kuchen sind«, erläutert hat, versichert er, daß auch die eigentliche Malerei in Wandbildern und Miniaturen zur selben Zeit, schon im 7. Jahrhundert, demselben Geschmack huldigte, wobei er uns leider die doch so wünschenswerten Belege vorenthält, und stellt die Vermutung auf, daß die Mosaizisten auch als Wand- und Tafelmaler auftraten und Miniaturen und Emailtechniker sich ihrer Muster bedient haben mögen. Die eingehende Untersuchung wenigstens der Miniaturen lehrt bekanntlich das Gegenteil und beweist, daß sowohl die byzantinische wie die karolingisch-ottonische Malerei in Ausgangspunkt, Formgebung und Ziel technisch wie künstlerisch von der Mosaikmalerei verschieden waren, alles andere eher als eine Formalisierung der Menschengestalt anstrebten. Ebenso beruht es auf einem Irrtum, wenn der Verfasser behauptet, daß die byzantinische Malerei in dem Zeitraum zwischen dem 9. und 14. Jahrhundert im äußersten Maße unter die Herrschaft der Flächendekoration geraten und dem Wesen derselben konform geworden sei. Schon das Zusammenfassen von fünf Jahrhunderten zu einer einheitlichen Periode verrät, daß dem Verfasser die mannigfachen Strömungen, welche neben und nach einander auftauchten, unbekannt geblieben sind. Einzelheiten, welche zum Widerspruch reizen, wie die übertreibende Behauptung von dem Einflusse des Schreibstyles, namentlich des irischen auf die deutsche Malerei, der sich nur in der Initialenornamentik äußert, die Gegenüberstellung der am Rheine herrschenden Richtung und der Gemälde in — S. Gercon zu Köln, die Schilderung der byzantinischen Architektur: »mehr Princip und Maßregel als lebendige Geberde, gleichsam mehr strategischer als taktischer Gewinn«, mögen auf sich beruhen und nur noch der abschließende Satz hervorgehoben werden, in welchem die Thatsache, daß die Natur des Stoffes auf die künstlerische Behandlung einwirkt und derselben feste Schranken setzt, in folgender Weise gefaßt wird: »Wenn wir als Substrat der Kunst den von ihr verwendeten Stoff ins Auge fassen, so können wir sagen: Der Byzantinismus unterwirft wie alle junge Kunst das Bild der organischen Gestalt den

Bedingungen des Anorganischen und läßt sie somit halbwegs bloß als ein Ding, als eine Sache erscheinen. Verstehen wir unter Substrat weiter den an sich schon künstlerisch geformten Gegenstand, welcher mit einem Anhang verziert wird, das örtliche Unterlager, so können wir den Satz aufstellen: Die menschliche Gestalt wird dem Gefüge dieses Substrates stylistisch angeformt, so daß sie also halbwegs bloß dekorativ, architektonisch, keramisch, vorhang- und tafelförmig, deckelhaft, kapselmäßig, schlußgerecht erscheint«. Das ist nach Vischer der stylkritische Begriff des Byzantinismus.

Stützt sich der Verfasser in dem Aufsätze über die mittelalterliche Kunst vornehmlich auf Hotho und Semper, so wählt er in der Studie über Raphael Crowe und Cavalcaselle zu Führern. Er belastet die Kunsthistoriker mit dem Vorwurfe, »daß ihnen die Frage nach dem Logos und Pneuma in Raphaels Kunst fast ganz abhanden gekommen sei, sie den centralen Geist im Umkreis seiner Leistungen, den inneren Raphael Raphaels nur flüchtig anstreifen«. Der Tadel würde stärker haften, wenn nur der Verfasser selbst sich auf kunsthistorischem Gebiete mit größerer Sicherheit bewegte. Er stellt die Jugendentwicklung Raphaels so dar: Der zehnjährige Knabe mag zu Perugino nach Perugia in die Lehre gebracht worden sein. Peruginos Einfluß auf seine Entwicklung war offenbar die erste und nachhaltigste. In Perugia aber, wird zwei Seiten weiter erzählt, stand in Abwesenheit Peruginos seit c. 1495 der »trockene« Pinturicchio der Werkstätte als Geschäftsführer vor. Wie steht es dann mit dem ersten persönlichen Einfluß Peruginos? Wieder einige Seiten weiter werden wir belehrt, daß Timoteo Viti, wenn nicht Raphaels Lehrer, so doch sein bahnweisender und vorbildlicher Ratgeber war. Auch des Kunstkenners harren mannigfache Ueberraschungen. Das florentiner Selbstbildnis und das Frauenporträt in der Tribuna atmen etwas vom Geiste bolognesisch-ferraresischer Kunst und sind sicher um 1500 entstanden. Logos und Pneuma in Raphaels Kunst lassen sich nach dem Verfasser nur durch eine »rege, erfahrungsreiche Wanderzeit« erklären. »Schon zwischen 1499 und 1503 dürfte er manchen Ausflug gemacht haben, jedoch besonders zwischen 1503 und 1508 war sein Leben offenbar ein örtlich wie geistig hochbewegtes. Aus gewissen Gründen halte ich die Hypothese für geboten, daß er Besuche in Florenz und Rom, Bologna, Ferrara, Padua, Orvieto, Monteoliveto, Borgo S. Sepolero, Castiglione fiorentino, Cortona machte und zwar wohl die meisten vor dem Jahre 1504«. Auch nach Venedig läßt Vischer den jugendlichen Raphael reisen, um das Breviarium des Kardinal Grimani zu studieren und aus diesem (vom Verfasser c. 1475 angesetzt) niederländischen

Prachtwerke die Anregungen für den Petersburger h. Georg und die Münchener Mad. Tempri holen. »Wollte ich, heißt es S. 101, alle nur dem Namen nach nennen, welche namentlich in der Zeit seiner florentiner Periode nachweisbar auf Raphael einwirkten, so gäbe es ein ermüdend langes Register«. Vischer begnügt sich daher mit der Nennung Masaccios, Leonardos und Fra Bartolomeos und hebt nur die Anregungen hervor, welche Raphael von der antiken Plastik und den Skulpturen eines Ghiberti, Donatello, Robbia, Andrea Sansovino u. a. empfieng. Wir fragen nicht, wie sich der Verfasser eigentlich den Bildungsgang eines einfachen Malerlehrlings und Gesellen am Ende des 15. Jahrhunderts denkt, ob diese Studienreisen kreuz und quer durch Italien nicht allzustark an moderne Touristenfahrten erinnern —, ob es glaublich ist, daß ein unbekannter junger Mensch im Hause eines Kirchenfürsten gemächlich dessen Bücher durchblättert? Wohl aber müssen wir die Forderung stellen, daß diese Dutzendeinflüsse auch im Einzelnen nachgewiesen werden. Crowe und Cavalcaselle schienen in der Einflußtheorie, welche die künstlerische Individualität vollkommen verflüchtigt, bereits das Menschenmögliche geleistet zu haben. Hier werden sie aber noch weit übertroffen. In demselben Maße muß sich auch der Widerspruch gegen ein solches Verfahren verschärfen. Es genügt durchaus nicht, daß man sich auf »gewisse Gründe« beruft oder auf allgemeine Ähnlichkeiten hinweist. Die sogenannte Balgzooologie hat in früheren Zeiten auf Grund allgemeiner äußerer Ähnlichkeiten die Gattungen und Arten der Tiere zusammengestellt. Erst als man von dieser Methode abgieng, die innere Verwandtschaft im Einzelnen nachwies und anschaulich machte, konnte an einen wissenschaftlichen Aufbau der Zoologie gedacht werden. Auch in der Kunstgeschichte gilt es, den gleichen Fortschritt anzubahnen. Wer den Einfluß eines Künstlers auf die anderen behauptet, von dem verlangen wir, daß er die besonderen Beziehungen im Einzelnen darlege, wie sich Gestalt mit Gestalt, Gruppe mit Gruppe deckt, die Zeichnung in diesem oder jenem Teile wiederholt, überzeugend uns vorführe. Wir fordern ferner Gewißheit darüber, ob nicht die Verwandtschaft auf einer gemeinsamen Tradition beruhe, ob nicht der Gegenstand der Darstellung eine Ähnlichkeit der letzteren von selbst schon bedinge. Wenn z. B. Vischer behauptet, der Petersburger h. Georg sei von einer Miniatur in Brevier Grimanis abhängig und stimme mit der letzteren höchst auffallend überein, nur der Mantel wäre anders geworfen, das Pferd anders gewendet, die Königin anders gestellt, der Drache anders gezeichnet, der Hintergrund anders entworfen, der Lanzenstoß anders geführt, so verwechselt er einfach die Ähnlichkeit der Schil-

derung, welche aus der Gleichheit des Gegenstandes entspringt, mit der Verwandtschaft, welche auf dem Einflusse eines Bildwerkes auf das andere beruht. Alle Darstellungen des Ritter Georg müssen unter sich eine gewisse Aehnlichkeit aufweisen. Wie schwankend solche Annahmen von künstlerischen Einwirkungen sind, ersieht man daraus, daß Crowe und Calcaselle den h. Georg Raphaels mit einem Relief Donatellos in Zusammenhang bringen.

Vischer führt noch ein zweites Beispiel von künstlerischen Wechselbeziehungen an. Er leitet die Gruppe der knieenden Jünglinge hinter dem Papste Gregorius in der Disputa und die Zuschauer auf dem Pfeilersockel in der Heliodorfreske von Paduaner Reliefs Donatellos ab. »Die urwüchsige, heiß gährende Leidenschaftlichkeit Donatellos muß Raphaels schlummernden Sinn für Dramatik, für feste energische Befuerung und Spannung der szenischen Organe wie Feuerlärm wachgerufen haben«. Nun stellt sich die Sache bei genauerer Vergleichung so dar, daß nur die allgemeinen Motive übereinstimmen, alle Einzelheiten: Haltung, Bewegung, Wendung der Köpfe, Zeichnung der Leiber u. s. w. abweichen. Das allgemeine Motiv wurde aber schon durch den Gegenstand der Darstellung unmittelbar gegeben. Wenn man Raphael nicht einer jämmerlichen Gedankenlosigkeit beschuldigen will, so muß man anerkennen, daß er, sobald ihm die bestimmte Aufgabe vorlag, von selbst auf die erwähnten Gruppen kommen mußte.

In dem einen Falle schildert Raphael das Wunder, welches sich im Vorraume des Tempels ereignete. Staunen und Schrecken mit Neugierde gemischt bemächtigt sich des Volkes, als es den himmlischen Reiter gegen den Tempelräuber anstürmen gewahrt. Diesen Widerschein der Handlung breiter auszumalen bildete die Aufgabe des Künstlers und zwar mit Rücksicht auf den gegebenen Raum. Da der Volkshaufe nicht in die Handlung eingreift, mußte Raphael denselben etwas zur Seite schieben. Aus der Nebenhalle drängen sich Menschen heran, die Pfeiler und Säulen der Halle gewähren den Geängstigten Schutz. Was lag da näher, als einzelne der Kühnsten und Neugierigsten noch über der Frauengruppe anzubringen, welche den Sockel emporkletterten, an der Säule sich halten (was sie bei Donatello nicht thun) und auf diese Weise rascher den Ueberblick über die Scene gewinnen? Gerade so ist in der Disputa die Gruppe der Knieenden durch die Komposition bedingt. Die Stimmung der Hauptfigur (h. Gregorius) verlangt notwendig eine verwandte Umgebung, die andächtige Begeisterung in der Hauptperson mußte in den nächsten Nebenpersonen nachklingen. So erscheinen die knieenden Jünglinge als ein untrennbarer Bestandteil

der Gedankenreihe, welche wir bei Raphael lebendig und klar gefaßt voraussetzen müssen, als er an das Werk schritt. In der That lernen wir die Gruppe bereits auf der vom Verfasser nicht erwähnten Windsorzeichnung, einem der frühesten Entwürfe zur Disputa, kennen, aber erst nur im Keime; auf dem bekannten Blatte im Städelschen Museum ist sie dann reicher entwickelt, mit ihrer Umgebung in einen noch engeren auch formalen Zusammenhang gebracht worden. Dieses langsame stetige Wachsen des Motivs weist darauf hin, daß es selbständig der Phantasie des Künstlers entstammt und nicht aus einem fremden Werke mechanisch herübergenommen wurde.

In diesen beiden Fällen deutet der Verfasser die Richtung des von ihm behaupteten Einflusses genau an und macht dadurch eine sachliche Erörterung möglich. Wenn er in anderen Fällen sich mit dem Bekenntnisse begnügt, dieses Werk und dieser Meister wecke in ihm Erinnerungen an jenes Werk und an jenen Meister, so setzt er einer ruhigen Verständigung die engsten Grenzen. Jedermann weiß aus täglicher Erfahrung, wie schwankend, trügerisch und von Zufälligkeiten abhängig solche Erinnerungen sind. Sollte die Vorliebe, aus allgemeinen Aehnlichkeiten auf den Ursprung eines Werkes zu schließen, die Berufung auf mehr oder weniger dunkle und unklare Erinnerungen, sich noch weiter steigern, so werden die Vertreter der anderen Wissenschaften als Motto für kunsthistorische Schriften wahrscheinlich die Unterredung Hamlets mit Polonius vorschlagen: Seht ihr die Wolke dort, beinahe in Gestalt eines Kameels? — Beim Himmel, sie sieht auch wirklich aus wie ein Kameel. — Mich dünkt, sie sieht aus wie ein Wiesel. — Sie hat den Rücken eines Wiesel. — Oder wie ein Walfisch? — Ganz wie ein Walfisch!

Vischer ereifert sich gegen die »unsinnige Annahme« eines unbekanntes Kunsthistorikers, Raphael sei ein eklektischer Klassiciist gewesen. Empfangen wir aber eine andere Vorstellung von Raphael, wenn wir wiederholt von den vielen »Bezugsquellen« hören, welchen er »allerlei wertvolle Gestaltungsmotive entnahm«, von dem »Amalgamieren der Errungenschaften gewisser Meister«, von der »Konsumtion von Anregungsfaktoren« und lesen, daß Raphael »aus einem tiefen Bedürfnis seiner Natur eine gewisse Einbegleichung der distrahten Intentionen und Methoden vollbringt, von welchen die Renaissance bewegt war«? Allerdings wird die Konsumtion als eine organische bezeichnet und hervorgehoben, daß er die »Anregungsstoffe pflanzenhaft gedeihlich verarbeitete«. Immer bleibt der Eindruck stärkster Abhängigkeit von fremden Meistern. Gerade die reiche Empfänglichkeit Raphaels legt dem Forscher die Pflicht auf, auch die anderen Seiten in seiner Natur, den festen Kern dersel-

ben klar darzulegen und ein genaues Bild seiner psychologischen Entwicklung in deutlichen Linien zu zeichnen. Was uns der Verfasser in dieser Hinsicht bietet, reicht nicht aus. Als Merkmal für die florentiner Periode hebt er die »leichte, von der Erscheinung in flüssigstem Rapport beseelte Pinselschrift hervor, welche immer in wachem Anschluß den gegebenen Formen folgt«. Zum tieferen Verständnis Raphaels gelangen wir sodann nach der Meinung des Verfassers durch folgende Sätze: »Raphael einigt klassische und romantische Kunstideale, antike Göttersinnlichkeit, platonischen Hochsinn und christliche moderne Gemütsvertiefung«. Es glückt Raphael »bis zu einem gewissen Grade eine Vermittlung des Kolorismus mit streng plastischer Behandlung«. »In der kühlen, keusehen Flut der kastalischen Quelle, im zarten Himmelsäther seine Gestalten vom Irdischen so rein zu baden und so streng ins Allgemeine, Urbildliche zu läutern wie ein Phidias, dies konnte bei allem Adel nicht seine Absicht sein«. Als Grundeigenschaften seiner Kunst erkennen wir »die seelenvolle Natur und naturvolle Seele«. Raphaels Psyche ist »hochgeartet, edel, wohlgethan, von normalem Gleichmaß in sich selber, genial und glücklich organisiert«, sein künstlerisches Verhalten« offenäugig und ruhesam schwebend«. »Die sixtinische Madonna hinschwebend aus dem Himmel entzückter, seliger Anschauung ist — Raphael, Symbol seiner Seele«. Nur die in der letzten Zeit auftauchende Neigung »zum morphologischen Folgeru« stört zuweilen die Wirkung. Sonst aber läßt sich sein Wesen so zusammenfassen: »Raphaels warme und willkührfreie Subjektivität schafft wahre Objektivität. Seine klassische Kunst ist lebendige That«.

Die dritte größere stylkritische Studie ist Dürer gewidmet. Der Verfasser holt weit aus. Er beginnt mit einer Schilderung der romanischen Malerei, leider ohne die Denkmäler zu bezeichnen, an welchen er seine Beobachtungen machte. »An dominierenden Stellen, wie inmitten des Tympanons und der Concha bleibt noch die hergebrachte (byzantinische) Zucht bestehn, aber in den Seitenteilen sehen wir eine so zu sagen »geworfene und geschlenkerte, schusselhafte Formengebung«. Die Ursachen dieser stylistischen Eigentümlichkeit findet er teils in den Werkstätten der Miniaturen und Schreibezeichner, teils im Wesen der Erzgießerkunst und Freskomalerei. Da aber die romanische Malerei sich fast ausschließlich in Miniatur- und Fresko- (Wand-)Malerei bethätigt, so erfahren wir aus Vischers Darlegung nur, daß die Eigentümlichkeit der Miniatur- und Freskomalerei durch die Miniatur- und Freskomalerei bedingt wurde. Auch in der Formensprache der Gothik findet er noch sehr viel Byzantinisches, doch spricht uns in den Heiligengestalten ein subjektives

Fühlen an. Er erläutert dieses Verhältnis durch folgendes Bild: Es ist, als ob der emaillierte Schild des byzantinischen Himmels transparent würde und liebeverwandte Wesen erblicken ließe, in einem Strahlenmeere bräutliche Himmelsgestalten, atmend in zarter Jugend aber erst mit unerfaßlichem verklärem Leibe«. Den Maßstab zum Urteile über die Eycksche Schule entlehnt er von den oberen Gestalten des Genter Altares. Den Eindruck, welchen er von einem einzelnen Werke empfangen hat, generalisiert er nach der bei ihm nun einmal herrschenden Sitte und überträgt ihn in die begriffliche Form. Nur so kann man die Behauptung, daß die Eycksche Kunst schlicht monumental sei, die Oertlichkeit von ihr als »einbegleichender Schirm und Hort der heiligen Szenen« erfaßt werde und daß die deutsche Malerei »im Unterschiede von der flandrischen Kunst bald mit Vorliebe bewegtere Vorgänge zu schildern« versuche, erklären. Gehören denn Roger von der Weyden, Bouts u. a. Niederländer zur deutschen Schule? In die Nähe Dürers bringt uns endlich die Schilderung der deutschen Kunst im 15. Jahrhundert, welche der Verfasser nicht ganz zutreffend als spätgothische Kunst bezeichnet. Diese Benennung deutet immerhin eine Abhängigkeit von der Architektur an, welche denn doch nicht so schlechtweg von der Malerei behauptet werden kann. Das 15. Jahrhundert gehört zu den schwierigsten Kapiteln in der deutschen Kunstgeschichte, nicht nur weil noch manche Gebiete hier der genauen Durchforschung harren, sondern auch wegen seines zwiespältigen Wesens, da es gleichzeitig den Abschluß einer Kunstperiode und den Anfang eines neuen Kunstlebens bedeutet. Diese Schwierigkeiten spiegeln sich auch in der Behandlung deutlich wieder, welche der Gegenstand in den Studien erfährt. Daß wir hier noch häufiger als sonst auf dunkle Wendungen, wie z. B. das »Streben nach optischer Polyphonie« in der Spätgothik, die »mit dem Fidelbogen gezogenen Konturen« stoßen, hat nicht viel zu sagen. Der Verfasser kann vom Leser verlangen, daß dieser sich in seine Ausdrucksweise hineinlebe. Verwirrend wirkt aber die Sitte Vischers, seine Eindrücke in einem Wortbilde wiederzugeben und das letztere sodann wie einen strengen Begriff zu fassen, von ihm zu weiterer historischer Entwicklung den unmittelbaren Ausgangspunkt zu nehmen. »Wir finden, versichert Vischer, in der Spätgothik gleichsam den stylisierten deutschen Wald und seine Seele: das Märchen. — Die Erinnerung, daß die spätgothische Phantasie so innig mit dem Wald zusammenhängt, führt uns auf das gebräuchlichste Material altdeutscher Kunst, auf das Holz, auf die Tüchtigkeit damaliger Zimmerleute, Schreiner, Drechsler und Schnitzer«. Darauf folgt unmittelbar eine Erörterung

der »holzmäßigen Richtung«, welche mit der malerischen und metallotechnischen zusammen die Kunst am Ende des 15. Jahrhunderts charakterisiert.

Die historischen Thatsachen in Dürers Leben werden nur kurz berührt. Von einem der groben Gesellen Wohlgenuths »dürfte« Dürer in die Kunst Schongauers eingeführt worden sein. Außer Schongauer übte dann der Amsterdamer Meister von 1480, »offenbar ein Rheinschwabe, welcher von der Schongauerschen Tradition ausgieng« den größten Einfluß auf den Jüngling. Man muß annehmen, daß Dürer im Jahre 1495, also sehr bald nach seiner Hochzeit eine kurze Reise nach Venedig unternommen. Diese Anführungen mögen genügen. Von größerem Gewichte sind gewiß auch in den Augen des Verfassers die stylkritischen Ausführungen. Er läßt sich dabei von dem Grundsatz der »stofflichen Metamorphose der Phantasie« leiten. Das Material, welches der Künstler bearbeitet, erscheint als Zug in seiner Phantasie wieder, bekundend daß »wir ein Auszug aller Kräfte sind«; der Geist nimmt die Natur des Stoffes, mit welchem er sich beschäftigt, an. Daher spricht Vischer von einer »Metallphantasie« bei Pollajuolo u. a. Auch Dürer besitzt dieselbe. »Die Bearbeitung der Metallfläche mit dem Stichel weckt in ihm eine qualitativ übereinstimmende Kraft gediegenster Verarbeitung. Der Reiz seiner Stiche ist ein metallischer in dem übertragenen Sinn der Spiegelung menschlichen Wesens im rein Formalen und Anorganischen. Das in ihnen enthaltene Künstlertum gemahnt selber so gedräng und schneidig wie Erz und Eisen«. Vischer führt noch weitere Beispiele der stofflichen Metamorphose an. — In dem Stiche des Einhorn, dessen Kopf »eine urgründliche Feuergewalt verkündet«, hat Dürer »den antediluvianischen Granitgehalt seiner eigenen Genialität an den Tag gelegt«. Wenn er Roßschweife, Vogelschwingen besonders Adlergefieder zeichnet, so feiert seine Phantasie die »homoegensten Triumphe«. »Das Adlergemüt altdeutschen Wesens ist ihm selber eigen«. Persönlich sprechen wieder in anderer Weise einzelne Zeichnungen und Holzschnitte zu uns. »Das Eichenknorrige, Bemooste, Rindenmürbe, Föhrenmilde seiner Linienführung hat etwas Väterliches«. Aber auch eine lederne Phantasie muß Dürer zugesprochen werden. Nürnberg war nach Vischers Untersuchungen ein »höheres Reutlingen mit ziemlich großem Gerberviertel, wo es stark nach Loh riecht und man ein sonderliches Gefallen an Wasserstiefeln, Schweinslederfolianten, Dudelsäcken, ledernen Strümpfe u. dgl. hat«. »Dürers angeborene und namentlich in Verbindung mit dem Handwerk der Holzschneider erstarkte Art treibt zu diesem ihr genehmen Stoffgepräge hin«. Auch seine Kreidezeichnungen »enthalten oft

durchweg, selbst im Nackten einen Anklang an zerfeuchtetes Leder oder schrundigen Feuerschwamm«. Das Wort »Anklang« weckt im Verfasser einen neuen Gedankenkreis. Er nennt solche Wiedergabe des zerfeuchteten Leders »Baßgeigenstreiche«, im Gegensatze zu »fein gezogenen Violintönen«, durch welche »die vornehm flatternde Bewegtheit« von Seide und Leinwand ausgedrückt wird.

Von dieser »Stoffsinnigkeit« Dürers läßt aber der Verfasser doch auch Ausnahmen gelten. Als Dürer in dem Kupferstiche: das große Pferd »den latschigen Viechkerl in grotesk antikisierender Rüstung gezeichnet hatte, mag er sich mit kindlichen Freudeblicken gesagt haben: Das ist ein netter Kerl!« Hier findet also keine stoffliche Metamorphose der Phantasie statt, sondern der Künstler steht frei und unabhängig dem Gegenstande, dem latschigen Viechkerl gegenüber, ohne seine Natur anzunehmen.

Nachdem Vischer festgestellt, daß Dürers Kunst »aus einem schwungvollen Schweifen, aus spontanem Flugspielen des inneren Sinnes« hervorgegangen ist und daß das »Ineinanderspielen von Lebenstreue und abstrakter Ornamentalisierung« ihn (wie Veit Stoß) charakterisiere, wirft er die Frage auf, wer wohl der eigentliche Lehrer Dürers gewesen sei? Die Antwort wird am Schlusse einer längeren Studie über Wohlgemuth gegeben. Dürers erster Lehrer war aller Wahrscheinlichkeit nach ein Unbekannter. Von Wohlgemuth hat er nur »einen starken sensorischen Einfluß« erfahren. Zahlreiche Vermutungen werden aufgestellt, um dem großen X. auf die Spur zu kommen. Keine bringt aber auf die richtige Fährte. Der Verfasser hätte sich viel Mühe sparen können, wenn er von dem Satze ausgegangen wäre, welchen er resigniert am Schluß der Studie ausspricht; »Das Beste zu Dürers Entwicklung konnte nur dieser selbst gethan haben; das eigentliche Wesen der Kunst läßt sich nicht lehren«. Jeder Unbefangene weiß, daß Dürer vor seiner ersten italienischen Reise nur eine handwerkmäßige Ausbildung empfangen hatte, seine künstlerische Richtung, welcher er sodann zeitlebens treu blieb, zuerst durch die Kunde von den richtigen Maßen und Verhältnissen bestimmt wurde.

In dem Aufsatze über Wohlgemuth und den folgenden Studien betritt der Verfasser das engere Gebiet der Kunstkritik und Kunstgeschichte. Auch hier regen sich gegen einzelne Behauptungen und gegen die Methode Bedenken. Aus der Angabe, daß ein Wohlgemuth 1451 am Ulmer Dome arbeitete, folgert er Beziehungen des Nürnberger Michael Wohlgemuth zu Ulm. Der Umstand, daß ein Schwager des Hans Schühlein in Nürnberg als Maler ansäßig war, wird benutzt, um die behauptete Stylverwandtschaft zwischen Wohl-

gemuth und Schühlein erklären zu helfen. Solche grundlose Vermutungen bilden doch nimmermehr die richtigen Bausteine zu einer wissenschaftlichen Kunstgeschichte. Ebenso sträubt sich die besonnene Forschung einen im J. 1522 thätigen tiroler Maler ohne weiteres zum Schüler des 1474 verstorbenen Squarcione zu stempeln. Die Freude an Hypothesen kommt auch in der kritischen Schilderung der tiroler Kunst stark zum Vorschein. Dieselben lassen sich, wie billig zugegeben wird, nicht völlig vermeiden; nicht minder häufig muß man in einem Lande, in welchem sich zwei große Volksstämme berühren und kreuzen, auf Einflüsse mannigfacher Art stoßen. Wenn nun aber behauptet wird, daß die Tiroler Kunst im Zeitraum von 1470 bis 1530 einerseits unter dem Einflusse von Squarcione, Mantegna, Cossa, den Vivarini und Bellini, Liberale di' Giacomo, Pisanello und anderen Veronesen, von Verrocchio, Leonardo stand, andererseits die Einwirkung von Schühlein, Zeitblom, Strigel, Schaffner, Burgkmair, Giltlinger, Muschgat, Baldung, Grien, Schöffelin, P. Vischer, Wolgemut, Dürer, Hans von Kulmbach, Altdorfer, Ostendorfer, Schoreel erfuhr, so ist dieses Stelldichein von so vielen Italienern, Deutschen und Niederländern auf dem doch eng begrenzten Tiroler Boden eine so außerordentliche, in der Kunstgeschichte einzig dastehende Thatsache, daß wir dringend den Nachweis dieser bunt gewürfelten Einflüsse wünschen müssen. Der Verfasser begnügt sich leider nur mit einer summarischen Angabe derselben. Er nennt z. B. die Gemälde in der Pfarrkirche zu Terlan (aus dem 16. Jahrhunderte?) bald »ziemlich giottesk«, bald »hoch giottesk«, findet eben dort Anklänge an Spinello Aretino, weist aber gleichzeitig auf Altichieri und d'Avanzo hin, er charakterisiert ein Bild in der Augsburger Gallerie, welches der älteren Augsburger Schule bisher zugeschrieben wurde, also: »tirolisch, entfernte Reziehung zum Meister M. R., vorn knieender Apostel filippes K.«, ein anderes Gemälde ebendort: »tirolisch, das dicknäsige Gesicht der Madonna erinnert an Cossa; ihr Gewand ist noch ziemlich vaneyckisch« u. s. w. Dieses genügsame Anrufen subjektiver Eindrücke und beiläufiger Erinnerungen verringert gar sehr die wissenschaftliche Brauchbarkeit der Bilderbeschreibungen. Vielleicht legt der Verfasser selbst keinen großen Wert auf seine historischen Specialarbeiten. Aber auch in Bezug auf die stylkritischen Abhandlungen muß man bei allem Wohlwollen für den Verfasser und aller Anerkennung seines Fleißes bekennen, daß er seine Absicht, zwischen der Kunstgeschichte und der spekulativen Aesthetik eine feste Brücke zu schlagen, nicht erreicht hat.

Thode, Henry, Franz von Assisi und die Anfänge der Kunst der Renaissance in Italien. Mit Illustrationen. Berlin, G. Grottesche Verlagsbuchhandlung 1885. XII, 573 S. 8°.

Die italienische Kunst des 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die Kunst der Renaissance, hat ihre Wurzeln und Keime in den beiden vorangegangenen Jahrhunderten. Diesen Anfängen jener großartigen Kunstblüte nachzugehen, bietet einen ungemainen Reiz, zu gleicher Zeit aber auch große Schwierigkeiten. Der Reiz der Aufgabe springt sofort ins Auge, sobald man erwägt, daß es sich hier um die Erforschung der frühesten Aeußerungen einer später zur höchsten Vollendung gediehenen Entwicklung handelt. Die Schwierigkeiten aber sind von mancherlei Art: hier gilt es den noch unscheinbaren Keim des neuen Lebens mitten in der innerlich absterbenden, aber äußerlich noch mit Wucht auftretenden älteren Kunstweise aufzusuchen; dort sind diejenigen Momente in den der Kunst benachbarten, aber auch in scheinbar weit abliegenden Gebieten des übrigen Kulturlebens zu erforschen, welche auf die Entstehung und Fortentwicklung des neuen Kunstideales eingewirkt haben. Dazu kommt, daß wir von den persönlichen Verhältnissen der Künstler des 13. und 14. Jahrhunderts nur geringe Kunde haben und mithin die Gefahr nahe liegt, daß beim Erläutern der Entstehung ihrer Werke die Individualität der Urheber nicht zur Genüge in Rechnung gebracht wird; macht doch so mancher an sich gewiß gerechtfertigte Versuch, den Einfluß allgemeiner Kulturverhältnisse auf die Entstehung eines Kunstwerkes zu ergründen und darzustellen, den Eindruck, als meinte der Forscher, er könne und müsse das betreffende Werk, so daß kein Rest übrig bleibe, als ein Produkt jener Verhältnisse erklären.

Henry Thode hat die Kunst der werdenden Renaissance, soweit sie zu Franz von Assisi und dem von ihm begründeten Orden in Beziehung steht, zum Hauptgegenstande seiner Darstellung gemacht, nur hier und da werden auch Ausblicke in das 15. und 16. Jahrhundert gethan.

Das Werk zerfällt in zwei Teile, deren erster ein Lebensbild und eine Charakteristik des Franciskus bietet, sowie seinen Einfluß auf die Malerei, Skulptur und Architektur in Italien schildert, während der zweite von dem Franziskanertum und dessen Bedeutung für die italienische Kunst handelt. Ein Anhang enthält neben wichtigem kunstgeschichtlichen Material eine Kritik der Quellen zur Geschichte des Franz.

Thode schildert das Leben des Ordensstifters mit nahezu glühender Begeisterung für das Wesen desselben. Als Grundlage

dient ihm hauptsächlich die sogen. »I. vita« des Thomas von Celano, »die (von allen frühen Lebensbeschreibungen) den größten Anspruch auf Glaubwürdigkeit hat und deren Schreibweise einfach und natürlich ist«.

Ueber der Bewunderung seines Helden vergißt der Verfasser nicht, auf die Vorgänger des Franz in der Verinnerlichung des religiösen Lebens sowie in der Volkstümlichkeit des Wirkens gegenüber den damals herrschenden, »von den eigentlichen Berufspflichten abziehenden politischen und zugleich weltlich sinnlichen Interessen der Geistlichen« hinzuweisen. So wird er namentlich dem Petrus Waldus gerecht, wie er denn auch einen direkten Einfluß der Waldenser auf Franz von Assisi, besonders bezüglich der Auffassung von dem freien Rechte der Predigt der heiligen Schrift, sehr wahrscheinlich gemacht hat. Auf welche Weise diese Einwirkung stattgefunden hat, läßt sich freilich nicht mit Sicherheit angeben, aber der Verfasser entnimmt seinen Quellen einen Fingerzeig dafür: stammte doch die Mutter des Franz aller Vermutung nach aus dem Süden Frankreichs, stand doch der Vater in Geschäftsbeziehung zu diesem Lande und ist doch von dem Sohne bezeugt, daß er gern »auf gallisch sang«, was ihm wohl auch den Beinamen »Francesco« eintrug, der bald seinen Taufnamen Giovanni gänzlich verdrängte.

Trefflich charakterisiert der Verfasser die Volkstümlichkeit des im tiefsten Gemütsleben wurzelnden Wesens seines Helden. »Weil Alles Natur in seiner Rede, Alles Empfindung war, und diese Empfindung aus dem reinsten, von Liebe zu Gott und den Menschen überströmenden Herzen kam, mußte er eine Wirkung auf die Zuhörer ausüben, die wir uns gar nicht groß genug vorstellen können«. »Franciskus ist durchaus Gefühlsmensch. Alle seine Empfindungen konnten so ursprünglich, so stark und einheitlich sich nur geltend machen, weil sie durch keine, Zweifel anregende Verstandeskritik schon im Entstehn gehindert wurden«. . . »Sein Leben ist ein großer Dithyrambus auf das Gefühl. Darin allein liegt die Erklärung für seinen gewaltigen Einfluß«.

Dieses gefühlsinnige Wesen des Franciskus tritt in besonders schlagendes Licht bei einem Vergleiche mit seinem Zeitgenossen Dominikus. Ueberaus treffend hat Dante den Unterschied zwischen den beiden Ordensstiftern im 11. Gesang des Paradieses bezeichnet, wo geschildert wird, wie Gott der Braut Christi (der Kirche) zwei Führer verordnet habe: »der Eine war an Gluten ganz seraphisch, der Andre war auf Erden schon an Weisheit ein Abglanz von dem Licht der Cherubim«. Mit Recht dehnt Hettner (»Die Dominikaner in der Kunstgeschichte des 14. und 15. Jahrhunderts«, in den Ital.

Studien S. 99) diesen Gegensatz auch auf die beiden Orden aus, indem er sagt: »Die Franziskaner trachten nach Innerlichkeit und bußfertiger Erweckung; die Dominikaner nach Festsetzung und Aufrechterhaltung der strengen Kirchenlehre und Kirchengucht. Die Franziskaner sind mystische Schwärmer, unvergängliche Andachtslieder sind von ihnen ausgegangen; die Dominikaner sind die Meister der Scholastik und die unerbittlichen Schergen der Inquisition«.

Von besonderer Bedeutung für die Frage nach dem Einfluß des Franziskus auf die bildende Kunst ist neben der Gefühlswärme im Allgemeinen seine Liebe zur Natur. Tiere, Pflanzen, Sterne, Sonne und Mond waren ihm »Brüder und Schwestern«. »In der ganzen Natur sah er nur den Abglanz der Allmacht und Herrlichkeit Gottes«. Dem einzigen Liede, welches von Franziskus selbst auf uns gekommen, dem Gedichte von der Sonne, liegt diese Begeisterung für die Natur zum Grunde. Ein wesentliches Moment in der sich allmählich anbahnenden Renaissance-Kunst ist aber auch ein innigeres Verhalten zur Natur, das wachsende Verständnis für dieselbe. Wie weit ist hier die bildende Kunst dem Franziskus zu Dank verpflichtet?

Thode faßt in dem Kapitel: »Franz und die Kunst« die Segnungen zusammen, welche der letzteren durch Franziskus gebracht worden. Er teilt uns hier bereits die Hauptergebnisse der dann folgenden Specialuntersuchungen mit. Diesen läßt er sodann einen Schlußabschnitt folgen, dessen kunstgeschichtliche Betrachtungen als eine Ergänzung des oben genannten Kapitels betrachtet werden können.

Des Verfassers Gedankengang ist, möglichst mit seinen eigenen Worten wiedergegeben, in Kürze folgender:

Franz hat den geheimen und noch verborgenen Drang der Zeit zur Natur der Menschheit zum Bewußtsein gebracht, er hat das bis dahin unter geistiger Bevormundung gehaltene individuelle Gefühl befreit und ihm für alle Zeiten die selbständige Berechtigung erworben. Sein Christentum predigte die Gleichheit der Menschen vor Gott und das direkte persönliche Verhältnis jedes einzelnen Menschen zum Schöpfer. Die Religion der Franziskaner fand als Religion des Bürgertums eine dankbare Aufnahme in den Städten. Hand in Hand sind die Bürger und Bettelmönche mit einander groß geworden, durch sie beide auch die Kunst, zwischen Predigt und Kunst entwickelte sich die innigste Wechselbeziehung. Durch Franziskus ward der Mensch Christus in den Vordergrund gerückt. Indem er die Geheimnisse des christlichen Glaubens in den natürlichen Vorgängen von Christi irdischem Lebenswandel veranschaulicht

sah, hat er den alten Stoff der christlichen Legende als einen gleichsam ganz neuen der Kunst zugeführt. Da nun Christus als leiblicher Bruder der Vertraute und Freund jedes Einzelnen geworden war, konnte, ja mußte auch der Künstler ihn als solchen in der erhabenen Einfach menschlicher Natürlichkeit schildern. Da malte dann Giotto seine lebensfrischen, ungezwungenen Fresken in der Arena zu Padua — kurz, erstand die Kunst der Renaissance. Toskana, aber auch nur dieses wird im XIII. Jahrhundert der Ausgangspunkt der neuen Kunstbewegung. Die Lebenskraft aber der toskanischen Kunst, die durch Franz bewegt wird, sich zu äußern, liegt in dem starken Gefühl für die Natur. Was die Antike beigetragen zu der Entwicklung ist nichts als eine formelle Anweisung und praktische Belehrung. Fast unbewußt wenden sich die ersten großen Meister der Kindheitszeit der Kunst, Niccolò Pisano und Giotto, um Rat an die Denkmäler des Altertums, ohne doch genügend darauf vorbereitet zu sein, aus denselben wirklich großen Nutzen ziehen zu können. Mag auch im Einzelnen der Bildhauer und Maler antiken Vorbildern manchen praktischen Hinweis verdanken, im Großen und Ganzen geht er doch unbekümmert in der seit dem 13. Jahrhundert vorgeschriebenen Bahn vorwärts, bis das Ziel in Raphaels und Michelangelos Werken erreicht ist. Was aber dieser ganzen Entwicklung gemeinsam ist, eine, Religion und Natur in harmonischen Einklang setzende Anschauung, wurzelt in Franz von Assisi. Malerei und Plastik beginnen in der Mitte des 13. Jahrhunderts sich zu regen. Nur der Mangel eingehender Kenntnis hat es bisher verhindert, daß man neben den Werken der Pisani die Elemente der neuen künstlerischen Auffassung auch in den Bildern ihrer Zeitgenossen entdeckte. Am faßlichsten sind sie in den Darstellungen des Franz und seiner Legende zu sehen. Diese werden gewissermaßen die Vorschule der neuen Malerei. Das allgemeine Verlangen nach bildlicher Verherrlichung des Heiligen bietet den Künstlern einen neuen, großen und dankbaren Stoff. Da für denselben keine von Alters her geheiligte Tradition zu berücksichtigen war, wurde der Maler direkt auf die Beobachtung des Lebens hingewiesen.

Vor Thode ist bereits wiederholt auf die Bedeutung des Franziskus und seines Ordens für die bildende Kunst hingewiesen worden. In meiner Studie über Giotto (Kunst und Künstler des Mittelalters und der Neuzeit, herausgegeben von Dohme) brachte auch ich den Fortschritt der italienischen Malerei nach der Seite tieferen Seelenausdruckes hin mit der durch Franz und seinen Orden neu

belebten religiösen Empfindung in Verbindung und hob die Bedeutung der Thatsache hervor, daß die künstlerische Darstellung der Legende des Heiligen neue, der Nation ans Herz greifende Kompositionen und neue Typen ins Leben rief, die nicht unter dem Banne der alten kirchlichen Tradition standen. In besonders eindringlicher Art wies sodann Hettner in seinem schönen Aufsätze: »Die Franziskaner in der Kunstgeschichte« (Kleine Schriften, S. 312 ff.) auf die durchgreifende Verinnerlichung und Durchgeistigung der künstlerischen Motive hin, welche dem vertieften Innenleben der Franziskaner zu danken sei. Thode hat das Verdienst, den Einwirkungen, welche das Gefühlsleben des Franziskus und die Begeisterung für ihn, welche ferner die gesamte Lebensauffassung und Thätigkeit der Franziskaner, vor Allem ihre Dichtung und Predigt, auf die bildende Kunst geübt, mit größter Sorgfalt bis ins Einzelne nachgegangen zu sein.

Bei der eingehenden Analyse von Giotto's Fresken in der Oberkirche von S. Francesco zu Assisi, welche die Legende des Heiligen zum Gegenstande haben, teilt der Verfasser Schritt für Schritt, unter Berücksichtigung der älteren Quellen, diejenigen Stellen aus Bonaventuras »Vita« mit, die den einzelnen Bildern zum Grunde liegen, und erleichtert hierdurch dem künftigen Beschauer das Eindringen in diese Kompositionen, sowie in das künstlerische Schaffen des großen Meisters. Er wird hier durchweg der Gediegenheit von Giotto's Kompositionsweise und (in der zusammenfassenden Betrachtung auf S. 185) der Art seiner Begabung mit den Worten gerecht: »Giotto hatte die glücklichste Anlage des Genies in der Wiege erhalten, er ist von vornherein bestimmt gewesen, die Natur und das menschliche Sein in derselben mit anderem Blicke zu erfassen, als die Künstler vor ihm«.

Daß die Giotto in seiner Jugend zu Teil gewordene Aufgabe, die Legende des so volkstümlichen Heiligen darzustellen, ihn in seiner Entwicklung mächtig gefördert haben wird, ist nicht zu bezweifeln. Die Dichtung der Franziskaner hat aber auch auf seine Schilderung des Lebens Jesu ihren Einfluß ausgeübt. Ein lehrreiches Kapitel in dem zweiten Teil des Thodeschen Buches, »Die künstlerische Neugestaltung der christlichen Darstellungen« überschrieben, versucht meist mit Glück diesen Einfluß im Einzelnen nachzuweisen. Schon Hettner hatte auf die Bedeutung hingewiesen, welche in dieser Beziehung Bonaventuras berühmtes Buch »Meditationes Vitae Christi« besitzt, dieses Werk, welches die überlieferten Begebenheiten individueller ausmalt und einen feinen Blick und sinniges Verständnis für die Seelenbewegungen der Handelnden bekundet. Hettner hatte

besonders an zwei Beispielen: dem Fußkuß bei der Anbetung der Könige und jenen Bildern, welche die Madonna vor dem Christuskinde knieend darstellen¹⁾, die Einwirkung Bonaventuras nachgewiesen. Thode bringt auch für eine große Anzahl anderer Darstellungen aus dem Leben und Leiden Christi die betreffenden Stellen aus derselben Quelle bei, indem er mit der ihm eigenen anerkennenswerten Vorsicht bemerkt: er wolle damit nicht behaupten, daß die angeführten litterarischen Stellen direkt bestimmend für die Kunstwerke gewesen seien, er wolle vielmehr mit denselben nur auf die besonders durch die Predigt verbreiteten maßgebenden allgemeinen Anschauungen hinweisen.

Das befruchtende Element bei der Entstehung der großen christlichen Kunst sieht Thode in der »Gefühlsherrschaft einer subjektiven Religionsanschauung«, wie sie eben dem Franziskus eigen war; als gleichsam empfangendes Element bei jenem Prozesse erscheint ihm die ursprüngliche, eingeborene künstlerische Anlage des toskanischen Volksstammes, als dritter Faktor kommen die günstigen äußeren Umstände dieses Volksstammes hinzu, in denen die Bedingung der gedeihlichen Entwicklung liege.

Doch wohl zu ausschließlich wird hier das religiöse Element als der die neuere italienische Kunst befruchtende Faktor betont. Steht diese Kunst auch noch Jahrhunderte hindurch wesentlich im Dienste der Kirche, hat, wie wir oben sahen, das gesteigerte subjektiv religiöse Verhalten des Franziskus und der Seinen große Verdienste um die Kirchenmalerei, so dringen doch etwa seit der Mitte des 13. Jahrhunderts je länger je mehr auch die specifisch weltlichen Elemente der ganz allmählich aus dem Bannkreise der Kirche tretenden italienischen Kultur in die Kunst dieses Volkes. Bereits im Jahre 1260 vollendete Niccolo Pisano seine Kanzel für das Baptisterium zu Pisa, deren Skulpturen nicht nur nach der Seite der Formgebung, sondern auch bezüglich des Inhalts und des Ausdruckes einen starken Einfluß der Antike zeigen. Ist es ihm hier auch noch nicht gelungen, das antike Element mit dem Ideengehalte der von ihm behandelten religiösen Gegenstände innig zu verschmelzen, so wird man doch bei einem Blicke auf die weitere Entwicklung

1) Mit Recht bemerkt Thode, daß nicht Gentile da Fabriano, wie Hettner meint, dieses Motiv zuerst angewendet habe. Doch wurde der betreffende Schritt auch nicht, wie Thode glaubt, erst am Ende des 14. Jahrh. gethan, die neben der Krippe knieende Maria findet sich vielmehr bereits in einem der, dem Taddeo Gaddi zugeschriebenen, kleinen Bilder von den Sakristei-Schränken der Kirche S. Croce in der Sammlung der Florentiner Akademie. Auch Joseph ist hier knieend dargestellt.

der Renaissance es nicht in Abrede stellen können, daß jenes antike Element, wie in der Litteratur, so auch in der Kunst fortan einer der bedeutendsten befruchtenden Faktoren war.

Aber auch Giottos Kunst ist vielfach weltlich gefärbt. Thode legt, wie wir sahen, ein großes Gewicht auf die Begeisterung des Franziskus für die Natur. Wenn auch Giotto die Natur wieder zu Ehren bringt, so geschieht es doch wesentlich in einer andern Weise. Das Verhalten des Franz zu den Gestirnen, zur Landschaft, zum Tierreiche hatte, nach den Berichten der Legenden zu urteilen, etwas Schwärmerisches, Empfindsames, Ueberschwängliches, ich möchte sagen Weibliches an sich, wie ja das ganze Wesen des Franziskus — auch nach Thodes Auffassung — in Gefühl aufgeht. In den Malereien Giottos bewundern wir aber vor Allem den energischen, männlichen Sinn, bei welchem Denken und Fühlen im Gleichgewicht sind. Seine Naturauffassung macht auf uns den Eindruck, daß doch noch ganz andere Momente, als jene allgemeine Begeisterung des Franziskus für alles Geschaffene, ihm das Auge für die Wirklichkeit geschärft haben. Seiner glänzenden Beobachtungsgabe liegt vor Allem ein klarer Verstand zum Grunde, wie denn auch die meisten jener Anekdoten, welche schon frühe über Giotto im Gange waren, und in denen sich denn doch etwas von seinem wirklichen Wesen spiegeln möchte, sein scharfes Denken betonen.

In der romantischen, »prärafaelitischen« Kunstepoche unseres Jahrhunderts hat Rumohr ¹⁾ ein hartes Urteil über Giotto gefällt: er sei gleichgültig gewesen gegen die Würde der von ihm dargestellten Gegenstände, seine Richtung habe den ernsten Sinn der vorangehenden Kunstbestrebungen verdrängt, er habe die Richtung seiner Vorgänger auf edle Ausbildung heiliger und göttlicher Charaktere, wenn auch nicht ganz aufgegeben, doch hintangesetzt, hingegen die italienische Malerei zur Darstellung von Handlungen und Affekten hinübergelenkt, in denen . . . das Burleske neben dem Pathetischen Raum fand. Diese erbitterten Vorwürfe eines so feinen Kunstkenners, wie Rumohr es war, erklären sich, wie mir scheint, durch den Umstand, daß er die starken Keime einer Verweltlichung der Kunst in Giottos Werken empfand. Wer die seit Giotto ganz allmählich sich vollziehende Emancipation der Kunst von der Kirche, ja von der Religion, beklagt, verfährt ganz folgerichtig, wenn er Giotto tadelt. In seiner Kunst ist eben bereits etwas von jenem weltlichen Zuge der Renaissance-Kultur, und so vermag ich denn diese Kunst nicht in dem Maße, wie Thode es thut, als Ausdruck des Franziskanertums anzusehen. Wohl aber weist die italienische Kunstgeschichte einen Meister

1) Italienische Forschungen II, S. 39 ff., »Ueber Giotto«.

auf, der wie ein ins Künstlerische übersetzter Franziskus erscheint: Fra Angelico da Fiesole, und mit Recht sagt Thode, es lebe des Franz Empfindung fast in jeder der Figuren dieses Meisters, »der, wenn irgend einer, »seraphisch ganz von Gluthen«, dazu bestimmt schien, das Wesen des Heiligen ganz nachzuempfinden«.

Vergleicht man nun die holdseligen in Andacht aufgelösten Engel, Jünglinge, Frauen des frommen Malers, seine sanften Männer und Greise, deren stets gefühlsinnige, ja nicht selten empfindsame Blicke und Gebärden den Gedanken an männliche Kraftentfaltung oder an eine Verschiedenheit der Charaktere kaum aufkommen lassen, mit der der Wirklichkeit abgelauschten reichen Mannigfaltigkeit der durch Giotto geschaffenen, meist von Willenskraft strotzenden, leidenschaftlichen Charaktere, so wird man sich dessen bewußt, daß dort allerdings die Empfindungsweise des Franziskus vorherrscht, hier aber eine Gedanken- und Gefühlswelt sich offenbart, die sich aus noch ganz anderen Elementen zusammensetzt. Vor Allem da, wo Giotto und Fiesole Seelenschmerz darzustellen haben, macht sich der tief gehende Unterschied in dem Denken und Empfinden beider Künstler bemerkbar: während in Fiesoles Beweinung Christi (in der Sammlung der Akademie zu Florenz) die Angehörigen Jesu trotz ihrer tiefen Trauer gottergeben erscheinen, hat das leidenschaftliche Gebahren derselben in Giottos gleichnamigem Bilde in der Arena zu Padua mit religiösem Empfinden schlechterdings nichts zu thun. Hier bricht die Verzweiflung mit elementarer Gewalt hervor; selbst die, wie eine Schaar aufgescheuchter Vögel, in der Luft umherflatternden Engel nehmen an dieser trostlosen Stimmung Theil. Wir haben es mit einer rein menschlichen, hinreißenden Tragödie zu thun, die uns wohl an das leidenschaftliche Pathos der Klagegesänge antiker Trauerspiele, nicht aber an die christliche Demuth eines Franziskus gemahnt.

Thode hat sich allerdings nicht die Aufgabe gestellt, eine Geschichte der Anfänge der Renaissance-Kunst im Ganzen zu schreiben, sein Ziel war vielmehr die Darlegung der Einflüsse des Franziskanertums auf diese werdende italienische Kunst, und dieses Ziel hat er im Einzelnen in glänzender Weise erreicht, aber beim Lesen seines Buches komme ich von dem Eindruck nicht frei, daß er in der Gesamtauffassung jenes Verhältnisses über das Ziel hinausgegangen.

Thode führt ja freilich, wie wir sahen, dort, wo er zusammenfassend von der Entstehung der Renaissance-Kunst spricht, als einen der drei seiner Meinung nach hierbei in Betracht kommenden Fak-

toren, die günstigen äußeren Umstände des toskanischen Volksstammes an, in denen die Bedingung der gedeihlichen Entwicklung liege. Da aber dieser Gedanke nicht weiter ausgeführt wird, verschwindet er so gänzlich hinter den eingehenden Erörterungen über die Einwirkung des Franziskanertums auf die werdende italienische Kunst, daß beim Leser der Eindruck zurückbleibt, nach der Meinung des Verfassers habe doch eigentlich Franziskus hier fast das ausschließliche Verdienst, und jene günstigen äußeren Umstände hätten nur im Verein mit der künstlerischen Anlage des toskanischen Volksstammes einen fruchtbaren Boden für den vom Franziskanertum ausgestreuten Samen geschaffen.

Dieser Eindruck wird noch dadurch verstärkt, daß der Verfasser auch in der Geschichte der italienischen Dichtung dem Franziskus eine geradezu vorherrschende Stellung anweist, hat doch seiner Meinung nach die religiöse Begeisterung, die von Franziskus ausgegangen, die *Divina commedia* Dantes, »dieses erhabene Lied zur Verherrlichung der himmlischen Liebe«, hervorgerufen. Es liegt mir ganz fern, den Einfluß des Franziskanertums auf Dante in Abrede stellen zu wollen. Wie die Weltanschauung des Thomas von Aquino, so kommt ohne Zweifel auch die Mystik des von Dante im 11. Gesang des Paradieses mit warmen Worten gefeierten Franziskus und der Seinen in der großen Dichtung zum Ausdruck. Aber wie zahlreiche andere Elemente in Dantes Denken und Fühlen, die mit der Gedanken- und Gefühlswelt der Bettelorden nicht das mindeste zu thun haben, mußten zusammenwirken, um diese gewaltige Dichtung zu ermöglichen: ein offenes Auge und ein offener Sinn für die weltlichen Dinge; Liebe zum Weibe; glühender Patriotismus; politische Leidenschaft; gründliche Kenntnis der römischen Litteratur und Begeisterung für dieselbe u. s. w. Wie fühlt man es doch immer wieder aus der »göttlichen Komödie« heraus, daß ihr Urheber mitten im vollen Leben seiner Zeit stand, wie spürt man da die scharfe Luft, welche das politisch und social erregte, von inneren Kämpfen durchtobte, die verschiedenartigsten Bildungselemente geistlicher und weltlicher Natur allmählich zu einer neuen Art der Kultur verarbeitende Florenz durchzog! So kann ich denn Thode nicht Recht geben, wenn er sagt, die mystische Dichtung der Franziskaner habe der *Divina commedia* den eigentlich künstlerischen ewigen Gehalt verliehen. Auch hier, wie in der bildenden Kunst, liegen die Dinge nicht so einfach. Und Dante selbst hat nicht etwa auf den Franziskaner Jacopone da Todi als seinen »Vorläufer« hingewiesen, er nennt vielmehr voller Begeisterung den Vergil seinen Meister, seinen Vater, dem er zu seinem Heile sich ergeben (Inf. I, 85; Purgat.

XXX, 49), und bezeichnet dann wieder mit demselben Ehrennamen den Dichter Guido Guinicelli (Purgat. XXVI, 97—114). Spricht Dante hier diesem seinem Vorbilde in der Liebespoesie den Dank in warmen Worten aus, so ist sein Gefühl für das, was er seinem Vorgänger bezüglich der Popularisierung und Einführung des Altertums in die nationale Litteratur, was er Brunetto Latini verdankt, nicht minder lebhaft. Denn gewiß war es ihm Ernst mit jenen schönen pietätvollen Worten, welche er an den geliebten Lehrer richtet:

»Se fosse pieno tutto 'l mio dimando,
 — — — — voi non sareste ancora
 Dell' umana natura posto in bando:
 Chè in la mente m' è fitta, ed or m' accuora
 La cara e buona imagine paterna
 Di voi, quando nel mondo ad ora ad ora
 M' insegnavate come l'uom s'eterna:
 E quant' io l' abbo in grado, mentr' io vivo
 Convien che nella mia lingua si scerna. (Inf. XV, 79 sq.).

Es ist hier nicht meine Aufgabe, alle die verschiedenen Bildungselemente zu analysieren, mit denen die geistige Atmosphäre erfüllt war, aus welcher heraus ein Dante, ein Giotto ihre unsterblichen Werke schufen. In einem Buche aber, welches die Anfänge der Kunst der Renaissance zum Gegenstande hat und die hiebei in Betracht kommenden religiösen Anregungen so eingehend bespricht, vermisste ich den Hinweis auf diejenigen außerhalb der Sphäre des religiösen Lebens liegenden Momente der damaligen Kultur, welche ebenfalls auf die Kunst eingewirkt haben. Die Folge der Unterlassung eines solchen Hinweises ist eben der Eindruck, als genügte, des Verfassers Meinung nach, unter Voraussetzung der angeborenen hohen dichterischen oder künstlerischen Begabung eines Dante, eines Giotto, das Franziskanertum, um Werke wie die göttliche Komödie oder die Fresken in der Arena ins Leben zu rufen. Dazu stimmt denn auch der Ausspruch: »Fast zur Gewißheit wird die Ahnung, daß dem Franziskus der beste Teil der neuen Geistesrichtung in Italien zu verdanken ist, betrachten wir die künstlerischen Aeußerungen derselben«.

Thode unterschätzt ferner, wie mir scheint, gegenüber dem neuen Gefühlsgehalt, der durch Franziskus in die Kunst gekommen, die Vorgänge auf formal künstlerischem Gebiete, welche es erst einem Giotto ermöglichten, das Leben Christi so zu schildern, wie er es in der Arena that; namentlich wird er der gewaltigen Umgestaltung der Kunst, welche Niccolò Pisanos Zurückgreifen auf die Antike be-

wirkte, nicht gerecht. Ich kann ihm nicht zustimmen, wenn er sagt, Niccolò Pisano habe fast unbewußt sich an die Denkmäler des Altertums um Rat gewendet, ohne daß es ihm wirklich großen Nutzen gebracht hätte, lehren doch vielmehr Niccolòs Werke mit den zahlreichen der Antike entnommenen Motiven und Gestalten, daß er sich dessen klar bewußt war, was er that, als er zu dieser lange vergessenen Quelle künstlerischer Wahrheit und Schönheit zurückkehrte; und hat doch dieses sein Studium der Antike der Kunst erst wieder gleichsam die Binde von den Augen genommen, welche sie so lange verhindert hatte, der Natur ins Antlitz zu schauen. An der Hand dieser Lehrmeisterin kamen die Pisaner Bildhauer dazu, die menschliche Figur wieder plastisch zu gestalten, bewegungs- und ausdrucksfähig zu machen. Thode ist uns den Beweis für die Behauptung schuldig geblieben, daß die Elemente der neuen künstlerischen Auffassung auch in den Gemälden der Zeitgenossen der Pisani vorhanden seien, wohlverstanden solchen Malereien, die von der großen Neuerung des Niccolò Pisano und seiner Schule unbeeinflusst waren. Wenn es jenes großen Fortschrittes in der Darstellung des menschlichen Körpers, welchen die Pisani vollzogen, nicht bedurft hätte, um auch die Malerei erst wieder in den Stand zu setzen, subjektives Empfinden zu veranschaulichen, wie kommt es dann, daß die frühesten künstlerischen Darstellungen des Franziskus und seiner Legende, welche Thode in dankenswerter Vollständigkeit uns vorführt, noch so gar nichts Individuelles zeigen! Und doch muß Franziskus und das damals noch junge Franziskanertum in jenen Jahrzehnten viel begeisternder gewirkt haben, als in der Zeit, da Giotto malte, einer Zeit, in welcher bereits viele Misbräuche und Schäden in den Bettelorden offenkundig geworden waren, und die Begeisterung für das Princip derselben, welche Franziskus durchglüht hatte, sich eine so herbe Kritik gefallen lassen mußte, wie sie sich in dem bekannten Gedichte desselben Giotto findet, jener Canzone¹⁾, die den Gedanken nahe legt, Giotto habe sich hier dafür entschädigen wollen, daß er in seinem Bilde der Vermählung des Franziskus mit der Armut die letztere dem ihm gegebenen Programm gemäß als Künstler habe feiern müssen, während er als Mensch ganz anders über sie dachte.

Vermag ich Thode in Betreff der Gesamtauffassung des Verhältnisses des Franziskus zur italienischen Kunst aus den angeführten Gründen nicht beizustimmen, kann ich nicht mit ihm der italienischen Kunstgeschichte des 13. und 14. Jahrhunderts gleichsam die Ueberschrift: Die Epoche des Franziskanertums geben, so pflichte

1) Neuerdings wieder abgedruckt in der Vasari-Ausgabe von Milanesi. I, 426.

ich dem Verfasser bezüglich der Art, wie er im Einzelnen die Einwirkung des Franziskus und seines Ordens auf die Kunst erforscht und dargestellt hat, mit Freuden bei.

Mit welcher Liebe, Sorgfalt und Sachkenntnis ist der Verfasser jeder Spur dieses Einflusses nachgegangen! Mit welchem Fleiße hat er die einschlägige Litteratur durchforscht!

Aus der ungemeinen Fülle des trefflich verarbeiteten Stoffes kann zu dem oben bereits Hervorgehobenen hier nur noch wenig hinzugefügt werden.

Zur Geschichte der mittelalterlichen Architektur gibt Thode in den Kapiteln, welche von der Kirche S. Francesco in Assisi und den Bettelmönchkirchen in Italien handeln, sehr schätzenswerte Beiträge. Nach eingehender Untersuchung des 'sämtlichen auf die Kirche S. Francesco bezüglichen Quellenmaterials hat sich ihm ergeben, daß der von Vasari wahrscheinlich erfundene Name des Jacopo Tedesco aus der Baugeschichte der Franziskuskirche, wie der allgemeinen Kunstgeschichte zu streichen sei. Als Leiter des Baues der Oberkirche erscheint Philipp de Campello.

Das Studium der zahlreichen Bettelmönchkirchen in Italien hat den Verfasser zur Ueberzeugung geführt, daß sie alle, mit Ausnahme der wenigen Kirchen, die dem romanischen Basilikenstyle folgen, in ihrer ursprünglichen Gestaltung auf die Cistercienseranlagen zurückgehen, wobei letztere teils, wie in Umbrien und Toskana, entsprechend den Intentionen der Ordensstifter und dem im Lande entstandenen Ideal, vereinfacht; teils, wie in Venedig, fast treulich wiederholt; teils, wie in der Lombardei und einzelnen Kirchen des Südens, erweitert werden.

Während an der größeren Mehrzahl der Kirchen in Mittelitalien wie im Norden jenes einfache Cistercienser-System der östlichen Kapellenanlage befolgt erscheint, übertnimmt eine Gruppe bolognesischer Kirchen die reichere Kathedralenanlage von den französischen Cisterciensern.

Die unscheinbaren einschiffigen Bettelmönchkirchen in Umbrien und Toskana, deren künstlerische Schönheit in der einfachsten Harmonie des Raumes, in den Verhältnissen der Höhe zur Breite und Länge beruht, wurden dann wiederum die Vorstufe für eine Gruppe von Renaissancekirchen, wie S. Andrea zu Mantua, S. Francesco in Monte bei Florenz, S. Francesco della vigna in Venedig, S. Pietro in montorio in Rom und anderen.

Bedeutende Verdienste um die Geschichte der italienischen Malerei hat sich der Verfasser durch den Abschnitt seines Buches, welcher von der künstlerischen Ausschmückung der Kirche S. Francesco

zu Assisi handelt, erworben. Bereits Crowe und Cavalcaselle haben die zahlreichen Wandgemälde in der Unterkirche wie in der Oberkirche von S. Francesco einer eingehenden stylistischen Untersuchung unterzogen, und das betreffende Kapitel ihrer epochemachenden Geschichte der italienischen Malerei bildet die Grundlage für alle ferneren Forschungen. Es blieb hier aber noch so manche Frage zu beantworten. Da ist es denn sehr erfreulich, daß ein so gründlicher Forscher, wie Thode, sich in das Studium dieser für die Entwicklungsgeschichte sowohl der florentinischen als auch der sienesischen Malerei hochwichtigen Werke vertiefte und die Ergebnisse seiner Forschung in ausführlich begründender, die Ansichten seiner Vorgänger durchweg berücksichtigender Weise dem Leser vorführte. Auch jetzt noch bleibt manches Rätsel ungelöst, aber ist doch, wie mir scheint, der Lösung näher gerückt.

Was die Wandbilder der Unterkirche betrifft, so sei zunächst hervorgehoben, daß Thode den im Langhause der Unterkirche befindlichen Malereien aus der Legende des Franziskus eine größere künstlerische und kunstgeschichtliche Bedeutung beilegt, als es bisher geschehen: er meint, daß bereits hier der neue, durch Franziskus in die Kunst gekommene Stoff befreiend auf den Künstler gewirkt habe, da sei fast nichts mehr von dem Schematismus der älteren Kunst zu bemerken, alles spreche von Naturbeobachtung, so befangen die Zeichnung im Einzelnen noch sei. So weist denn Thode diesem Künstler, für den er die Bezeichnung »Meister des Franziskus« vorschlägt, eine bedeutsame Stellung unter den Vorgängern Cimabues und Giotto an. Seine Hand glaubt er auch in einigen Tafelbildern gefunden zu haben, so namentlich in dem Bilde des Franz in der Sakristei von S. Maria degli Angeli bei Assisi und in dem bisher meist dem Margaritone zugeschriebenen Crucifix der Pinakothek zu Perugia vom Jahre 1272; auch das Crucifix in der Sakristei der Unterkirche von S. Francesco in Assisi meint er ihm mit einiger Wahrscheinlichkeit zuweisen zu dürfen. Die den oben genannten Franziskusbildern im Langhause gegenüber befindlichen Szenen aus dem Leben Jesu schreibt Thode wegen der größeren Breite und Derbheit der Darstellung und des Fortschritts in der Richtung auf Monumentalität einem Künstler zu, der zwischen dem »Meister des Franziskus« und Cimabue mitten inne stehe, ja er hält es nicht für unmöglich, daß wir es hier bereits mit einem Jugendwerke des Cimabue zu thun haben. Crowe und Cavalcaselle hatten für beide Cyklen eine frühere Entstehungszeit angenommen und dieselben mit den rohen Malereien in S. Pietro in Grado in Zusammenhang gebracht, wenn sie auch einen Fortschritt in der Bewegung

und Gruppierung anerkennen. Jedenfalls hat Thode hier eine wichtige Frage berührt. Sollte sich seine Auffassung bewähren, so würde nachstehende Angabe Vasaris über Cimabue bis zu einem gewissen Grade ihre Rechtfertigung finden: »dove (sc. in Assisi) in compagnia d'alcuni maestri greci, dipinse nella chiesa di sotto di San Francesco parte delle volte, e nelle facciate la vita di Gesù Cristo e quella di San Francesco; nelle quali pitture passò di gran lunga que' pittori greci«¹⁾. (Vasari, ed. Milanese I, 252).

Wenn es mir erst nach einem erneuerten Besuche Assisis möglich sein wird, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, kann ich bereits gegenwärtig dem Verfasser bezüglich seiner Auffassung des Verhältnisses der Malereien in der Sakraments- oder Nikolaus-Kapelle und in der Magdalenen-Kapelle zu Giotto vollständig zustimmen. Die Fresken beider Kapellen stehn in der That der Kunst Giottos ganz nahe. Auch darin dürfte der Verfasser das Richtige treffen, daß er die Bilder der Nikolaus-Kapelle mit dem früheren Styl Giottos in Zusammenhang bringt und es für das wahrscheinlichste hält, es habe hier ein ganz früher Schüler Giottos nach Entwürfen seines Meisters in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts gearbeitet. Die nahe Verwandtschaft dieser Bilder mit Giottos Kunst hatten auch schon Crowe und Cavalcaselle mit den Worten: kein Maler habe sich bis dahin erfolgreicher und zugleich enger an Giotto gehalten als dieser, anerkannt. Die Malereien der Magdalenen-Kapelle in ihrer breiteren, monumentaleren Kompositionsweise, der größeren Sicherheit der Zeichnung, der feineren Vollendung im Einzelnen weisen, wie Thode mit Recht bemerkt, auf die Zeit der Arenafresken hin, mit denen nicht allein einzelne Kompositionen, sondern auch die Typen die nächste Berührung zeigen. Ich halte es mit Thode für das Wahrscheinlichste, daß hier Giotto selbst, vielleicht unter Beteiligung eines begabten Schülers, gearbeitet hat. So würde sich auch die Verwandtschaft mit Giottos allegorischen Bildern über dem Hauptaltar noch einfacher erklären, wie wenn man mit Crowe und Cavalcaselle als Urheber der Magdalenenbilder den Gehilfen Giottos bei den allegorischen Deckenbildern annimmt.

Da auch die Scenen aus dem Leben Jesu und aus der Legende des Franziskus in dem nördlichen Querschiffe auf das Engste mit der Kunst Giottos zusammenhängen, so wird man Thode nur Recht geben können, wenn er alle diese Fresken auf einen geistigen Urheber, auf Giotto, zurückführt. Und eben so kann man ihm darin

1) Daß Vasari auch hier griechische Maler thätig sein läßt, hängt mit seiner unbegründeten Auffassung von dem Betriebe der vorcimabuesken Kunst in Italien ausschließlich durch byzantinische Meister zusammen.

beipflichten, daß sich in ihnen Giottos Entwicklung im Allgemeinen erfassen läßt: in der Nikolaus-Kapelle der Uebergang von dem jugendlichen Style der Oberkirche zu einem reiferen, etwa dem der Arenabilder entsprechenden, wie ihn die Magdalenen-Kapelle zeigt, in den Querschiff fresken eine Milderung und Umwandlung zu einer liebenswürdig graciöseren Auffassung.

Die Darstellungen aus dem Leiden Jesu im südlichen Querschiff, welche Crowe und Cavalcaselle dem Pietro Lorenzetti zuschreiben, hält Thode für das Werk eines diesem sehr nahe stehenden Schülers. Ich muß auch noch gegenwärtig meine früher (Die sienesische Malerschule, bei Dohme, Kunst und Künstler S. 47) ausgesprochene, aus der Verwandtschaft dieser Bilder mit denjenigen in S. Francesco zu Siena hergeleitete Ansicht aufrecht erhalten, wonach wir es hier mit einer in naher Beziehung zu Ambrugio Lorenzetti stehenden Arbeit zu thun haben.

Gehn wir nun zu den Malereien in der Oberkirche über! Hier stimmt Thode in Betreff der Darstellungen aus der Legende des Franziskus mit der, in meiner Studie über Giotto ausgesprochenen Ansicht überein, wonach der ganze Cyklus diesem Meister zuzuschreiben sei. Dafür, daß ein und derselbe Künstler alle 28 Bilder geschaffen, spricht Alles: Kompositionsweise, Typen, Gewandung, Architektur, Technik.

Das Ergebnis, zu welchem das eingehende Studium der dem Cimabue und seiner Schule zugeschriebenen übrigen Bilder der Oberkirche den Verfasser geführt hat, ist folgendes: das Querschiff und der Chor seien bis auf wenige Teile von Cimabue selbst, das Langhaus durchweg nur von Schülern desselben gemalt worden. Unter den Arbeiten der letzteren, den Darstellungen aus dem alten und neuen Testamente, aber machen sich im Großen und Ganzen zwei verschiedene Richtungen geltend: eine ältere, die, den Styl des Cimabue abschwächend, seine Schule verrate, und eine jüngere, die ganz neue Elemente in Komposition, wie Formenbildung und Technik bringe. Die Bilder dieser jüngeren Richtung — die Scenen aus dem Leben Jakobs und Josephs, die Beweinung Christi, die Himmelfahrt und das Pfingstfest, die Heiligen im Eingangsbogen und die Kirchenväter an der Decke, sowie auch die kreisförmigen Bilder an der Eingangswand — seien wegen ihrer Verwandtschaft mit dem Franziskus-Cyklus bereits Giotto zuzuweisen.

Daß in den soeben aufgeführten Malereien eine neue künstlerische Kraft zu spüren ist, muß zugegeben werden. Mit Recht betont Thode das starke antike Element, das sich in der maßvollen Bewegung der Figuren, so wie in der Gewandbehandlung, besonders

bei den Jakobsbildern und bei den Frauengestalten im Hintergrunde der Beweinung, auf das Entschiedenste bemerkbar macht¹⁾. Auch dieses hat der Verfasser richtig beobachtet, daß neben den offenbar direkt der Antike entnommenen Zügen in einigen der hier in Betracht kommenden Bilder noch zahlreiche Anklänge an die traditionelle, cimabueske Darstellungsweise sich finden. Ja, ich muß gestehn, daß die mit der byzantinischen Kunst eng zusammenhängenden düstern Gesichts-Typen in dem Bilde, das uns die vor Joseph knieenden Brüder zeigt, sowie die wiederum anders behandelten, aber auch von byzantinischem Einfluß zeugenden Köpfe in den Fresken an der Eingangswand: der Himmelfahrt Christi und der Ausgießung des heiligen Geistes, sich so stark von der Auffassungsweise der Jakobsbilder unterscheiden, daß ich für alle diese Maleereien einen und denselben Urheber kaum annehmen kann. Eine gewisse Abhängigkeit der Giottoschen »Beweinung Christi« zu Padua von dem gleichnamigen Bilde in Assisi hatte ich bereits in meiner Studie über Giotto betont; dagegen aber, daß Giotto das letztere gemalt, spricht, auch abgesehen von den ganz abweichenden Typen, der Umstand, daß hier die beiden mittleren der im Hintergrunde stehenden Figuren von dem tragischen Vorgange nicht irgend berührt erscheinen, bloße Füllfiguren sind, wie wir solche nirgend bei Giotto finden²⁾. Daß der jugendliche Giotto an den unzweifelhaft vorgeschrittenen zuletzt genannten Bildern, daß er namentlich auch an der dramatisch bewegten Hauptgruppe der »Beweinung« gelernt, ist mir unzweifelhaft, von dem durch Thode angenommenen direkten Uebergang zu den Franziskusbildern habe ich mich aber nicht überzeugen können.

Ich breche hier ab. Thodes Buch geht auf so zahlreiche Denkmäler und kunstgeschichtlich wichtige Fragen ein, daß aus der weiteren Besprechung seiner Ansichten leicht wieder ein Buch entstehn könnte.

Der Leser wird durch die lebhafteste, überall von Begeisterung

1) Bereits Crowe und Cavalcaselle hatten auf die antiken Anklänge in den Jakobsbildern, sowie die Fortschritte, die sich in den letzten Malereien der beiden Cyklen einstellen, hingewiesen.

2) Treffend bemerkt Tikkanen in seiner gediegenen und geistreichen Schrift: Der malerische Styl Giottos, Helsingfors 1884: Giotto stellte sich vor, welche Eindrücke die in den Legenden beschriebenen Ereignisse den Anwesenden verursacht haben mußten, machte diese Eindrücke durch Geberden und Mienen äußerlich sichtbar und übersetzte so in echt künstlerischer Weise die Worte der Legende ins Bild.

für die Aufgabe getragene Darstellungsweise des Verfassers in die Gedankengänge desselben hineingezogen. An solchen Stellen, wo sich der Verfasser mit Meinungen, die von den seinigen abweichen, auseinandersetzt, geschieht es mit einem so gründlichen Eingehn auf die Gedanken des Gegners und in einem so urbanen Tone, daß man sogleich die Ueberzeugung gewinnt, dem Verfasser komme es nur auf die Sache an.

Durch Thodes Buch ist unsere kunstgeschichtliche Litteratur um ein durchaus tüchtiges Werk bereichert worden.

Berlin.

E. Dobbert.

Berger, Hugo, Dr., Geschichte der wissenschaftlichen Erdkunde der Griechen. Erste Abtheilung. Die Geographie der Ionier. Leipzig, Verlag von Veit & Comp. 1887. XII, 145 S. 8°.

Die von Johann Heinrich Voß begründete Geschichte der griechischen Geographie schien der Stagnation verfallen, als die Untersuchungen von Müllenhoff und Berger fast gleichzeitig neues Leben brachten. Müllenhoffs Avien erschloß uns die älteste Kunde von Westeuropa, aber seine Behandlung der alexandrinischen Systeme war bereits in dem Augenblicke, wo sie das Tageslicht erblickte, durch den Hipparch von Berger überholt. Müllenhoffs »offenes Bekenntnis« in den Nachträgen zur deutschen Altertumskunde I 500 f. gereicht ihm selbst und Berger zur Ehre. Nach zehnjährigen Vorarbeiten einer fast unbeschränkten und auf das Gewissenhafteste benutzten Muße konnte Berger 1880 dem Hipparch seinen Eratosthenes folgen lassen, ein Werk, das wohl in Einzelheiten Ergänzungen und Aenderungen erfahren mag, als Ganzes aber dauern wird und voraussichtlich noch lange den Mittelpunkt der auf die systematische Geographie der Griechen gerichteten Studien bilden wird. Was man an den genannten beiden Fragmentsammlungen vermissen konnte, war der Umstand, daß kein Versuch gemacht war, die Fülle der wohlgeordneten Einzelheiten zu concentrirtem Ueberblick zusammenzufassen. Bergers Aufsatz »Zur Entwicklung der Geographie der Erdkugel bei den Hellenen«, 1880 in den Grenzboten erschienen, konnte bei seiner durch den Charakter der Zeitschrift gebotenen Knappheit einen vollständigen Ersatz dafür nicht bieten; aber dieser Aufsatz mußte den Wunsch erwecken, in ausgeführter Darstellung zu erhalten, was hier in Kürze angedeutet war. Wir freuen uns, daß es einem einsichtigen Verleger gelungen ist, Berger zu einer Zusammenfassung der Resultate fast zwanzigjähriger Studien zu bewegen; heute liegt das erste Stück des ausgereiften Werkes vor uns.

Was Berger uns in historischer Behandlung vorführt, ist nicht die Gesamtheit alles dessen, was man bisher Geographie der Griechen genannt hat. Die Geschichte der griechischen Länderkunde ist

in bewußter Absicht ausgeschlossen, die Geschichte der Entdeckungen nur soweit behandelt, als ihre Resultate für die Grundzüge des Kartenentwurfes in Betracht kommen. Nach brieflicher Verständigung mit Berger bin ich dessen sicher, daß es die Zustimmung zu einer von mehreren Geographen der Gegenwart gebilligten Begriffsbestimmung erklären soll, wenn Bergers Buch der Länderkunde ihre Stelle außerhalb des Gebietes anweist, dessen Behandlung der Titel verspricht. Es ist nicht meines Amtes, die Zugehörigkeit oder die Geschiedenheit der Länderkunde von der Geographie zu diskutieren; auch bestreite ich niemandem das Recht, die Geschichte eines in moderner Weise abgegrenzten Gebietes der Wissenschaft zu schreiben. Aber danach muß allerdings gefragt werden, ob Berger mit der Ausschließung der Länderkunde die Absicht der Griechen selbst getroffen hat. Ich suche vergeblich in dem Buche eine Bestimmung dessen, was die Griechen unter Geographie verstanden haben; die Bemerkung auf S. 2 A. 1 und 2 kann in keiner Weise genügen.

Im sechsten Jahrhundert und einem großen Teil des fünften kann man bei den Griechen wohl von Wissenschaft, aber noch nicht von Einzelwissenschaften reden. Die *ιστορία* umfaßt das ganze Gebiet der Beobachtung, der wirklichen und der vermeintlichen Ueberlieferung; was über die Beobachtung hinausgeht ist *φιλοσοφία*. Erdbeschreibung und Geschichte gehören in gleicher Weise in das Gebiet der *ιστορία*, der Erkundung. Die Gestalt der Erde aber und ihre Stellung in der Welt zu bestimmen, reichte keine Erkundung aus. Diese Fragen beantwortete der Mythos und nach und neben ihm die Philosophie. So sind geographische Elemente auf den beiden großen Gebieten geistiger Thätigkeit zu finden; zur Einheit eines selbständigen Zweiges wissenschaftlicher Erkenntniß sind sie nicht verbunden.

Innerhalb der *ιστορία* aber hat man bereits zeitig eine Scheidung der geographischen und historischen Elemente versucht. Aber obwohl man Periegesen und Genealogien als getrennte Werke schrieb, war es nicht möglich, eine rein sachliche Sonderung durchzuführen. Die Barbarengeschichte, die Völkerkunde fügte sich besser in den periegetischen Rahmen; ihre Einfügung in das genealogische Schema ist nicht ursprünglich. In noch engere Verbindung treten Länderkunde und Geschichte in der einheitlichen Darstellung Herodots. Diese Verbindung ist, im Gegensatze zu der großen Masse römischer Historiographie, ein charakteristisches Merkmal der griechischen Geschichtschreibung geblieben, das auch dem Werke des Thukydides nicht fehlt.

Das sicherste Zeichen einer bestimmten Unterscheidung bietet immer das Vorhandensein eines terminus technicus. Das Wort *γεωγραφία* bez. *γεωγράφος* und *γεωγραφέω* ist aber in der voralexandri-

nischen Litteratur überhaupt nicht nachzuweisen; ebensowenig *χωρογραφία*, *τοποθεσία* oder ein anderer ähnlicher terminus¹⁾. Und man darf sich hier nicht auf die Lückenhaftigkeit unserer Ueberlieferung berufen. Wäre ein solches Wort vorhanden gewesen, so stände es bei Aristoteles. Einmal findet sich allerdings *γεωγραφέω* in dem aristotelischen corpus, — aber in dem bekanntlich nicht aristotelischen, späten Schriftchen *περὶ κόσμου* 3 p. 393 b 20. Aristoteles selbst braucht *γῆς περίοδος* von der Karte (met. I 13 p. 350a 15. 16; II 5 p. 362b 12) und der litterarischen Behandlung (pol. II 3 p. 1262a 18. 19). Erst im Zeitalter der alexandrinischen Wissenschaft findet sich das Wort *γεωγραφία* gebraucht. Nach Strabon I 1, 2 C 2 hatte Hipparch den Homer als *ἀρχηγέτης τῆς γεωγραφικῆς ἐμπειρίας* bezeichnet; aber schon vor ihm Eratosthenes. Daß das Citat bei Strabon I 1, 1 C 1 sich auch im Wortlaut eng an Eratosthenes anlehnt, ist an sich deutlich und wird dadurch nur gewisser, daß dem *θαυρολόγοι* bei Strabon *ἐτόλμησε* bei dem von Strabon unabhängigen Agathemeros (I 1) entspricht. Vor Allem aber lautete der Titel des eratosthenischen Werkes *γεωγραφικὰ* (Strabon I 2, 21 C 29).

Ich kann mich des Gedankens nicht erwehren, daß eben Eratosthenes den terminus geschaffen hat, der durch den Titel seines Werkes weite Verbreitung finden mußte. Daß Dikaiarchos hierin nicht sein Vorgänger gewesen, erkennt man daraus, daß derselbe noch die alte Bezeichnung *περίοδος γῆς* bietet. Auf jeden Fall läßt sich erkennen, worauf Eratosthenes das neue Wort bezogen wissen wollte. Es handelt sich bei ihm um die Vorbedingungen und die Ausführung der Karte. Als Pioniere der Geographie nennt Eratosthenes bei Strabon I 1, 1 C 1 Homer, Anaximander und Hekataios. Die beiden letzteren haben Erdkarten entworfen; das legt den Gedanken nahe, daß Homer hier wesentlich wegen des Schildes des Achilleus erwähnt wird, wo Hephaistos

ἐν μὲν γαῖαν ἔτευξ', ἐν δ' οὐρανόν, ἐν δὲ θάλασσαν (Σ 483).

Die Daten für die Ausführung dieser Karte mochte dann ein jeder in den homerischen Gedichten suchen. Meiner Meinung nach ist also der eratosthenische *γεωγράφος* lediglich der Kartenzeichner, *γεωγραφία* der Kartenentwurf. Die *γεωγραφικὰ* des Eratosthenes sind eben die »Lehre vom Kartenentwurf«. Die Karte selbst behält natürlich die Bezeichnung *πίναξ*. Zu genauerer Bestimmung aber brauchte man nun nicht mehr *πίναξ ἐν τῷ γῆς ἀπάσης περιόδου ἐνετέμνητο, γῆς περιόδου πάσης* oder *πίνακες, ἐν οἷς γῆς περίοδοι εἶσιν* zu sagen; jetzt

1) Der Ausdruck *τοπογραφία* bei Strab. VIII 1, 3 C 334 ist nicht ephorisch, sondern strabonisch. Die Absicht des Ephoros klarzulegen bedient sich Strabon seiner eigenen Sprache.

genügt es, von einem *γεωγραφικός πίναξ* (Strabon II 5, 13 C 118) zu reden.

Womöglich noch bestimmter als bei Eratosthenes zielt bei seinem Gegner Hipparch alles auf die Konstruktion der Karte hin. Der wesentliche Teil des Bergerschen Buches, die Kapitel über die äußere Begrenzung der ionischen Erdkarte, die Einteilung der Oikumene, über das innere Kartenbild und der Beschluß nehmen genau dieselbe Richtung. Bergers Stoffabgrenzung würde demgemäß der eratosthenisch-hipparchischen und m. E. ursprünglichen Begriffsbestimmung der Geographie entsprechen, wenn sie sich hierauf beschränkt hätte. Aber das Kapitel über die Spuren der physischen Geographie fügt sich nicht in diesen Rahmen.

Welchen Einfluß die eratosthenische Begriffsbestimmung gewonnen hat, erkennen wir daraus, daß die ptolemäische Definition sich fast vollständig mit ihr deckt. *ἡ γεωγραφία*, sagt Ptolemaios, *μίμησις ἐστὶν διὰ γραφῆς τοῦ κατειλημμένου τῆς γῆς μέρους*. Eine Differenz tritt nur insofern ein, als bei Eratosthenes offenbar die Herstellung jeder Karte unter den Begriff der *γεωγραφία* fällt, während Ptolemaios bereits zwischen geographischen und chorographischen Karten scheidet. Letztere unterscheiden sich von ersteren durch die Berücksichtigung des Details; eben diese ist es, welche Chorographie und Geographie von einander trennt. Bereits Strabon kennt die Unterscheidung des *χωρογραφικός πίναξ* vom *γεωγραφικός*¹⁾. Das Wort *χωρογραφία* kann ich nicht früher als bei Polybios nachweisen: daß Strabon X 3, 5 C 465 den Wortlaut des Polybios erhalten hat, sagt er selbst, und seine Aussage findet in der Vergleichung mit Polyb. I 36 f. ihre Bestätigung. Die eigenste Aufgabe der *χωρογραφία* ist nach Polybios *περὶ θέσεως τόπων καὶ διασημάτων* zu handeln, es ist die specielle Länderbeschreibung. Ich wage es nicht, auch diesen terminus bereits auf Eratosthenes zurückzuführen; ich finde ihn bei Strabon nur in solchen Stücken, die polybische Gedanken weiterspinnen. Aber nachdem einmal Eratosthenes seinen terminus geschaffen hatte, lag es nahe, die verwandten, von ihm ausgeschlossenen Gebiete ebenfalls unter einem einheitlichen Namen zu begreifen. Nur in einer Beziehung glaube ich einen verschiedenen Entwicklungsgang beider termini annehmen zu sollen. Die *γεωγραφία* ist ursprünglich lediglich die Herstellung der bildlichen Erdzeichnung, und daraus entwickelt sich erst die Bedeutung der redenden, die Karte erklärenden Erdbeschreibung. Der terminus *χωρογραφία* dagegen geht von der ausführlichen litterarischen Länderbeschreibung aus, wie sie bereits vorhanden war, während es detaillirte Länder-

1) Frick, Fleckeisens Jahrb. 123 (1881) S. 650 ff. die *ποικίλματα* finden ihre schlagende Parallele bei Ptol. I 1 p. 5, 11. 12 und p. 5, 2 Müller.

karten offenbar noch gar nicht gab. Erst im Fortgang der römischen Herrschaft hat dann die Straßenkarte der *γεωγραφία* auch diese chorographische Komplement verschafft.

Es muß also zugestanden werden, daß die Terminologie der nacheratosthenischen Zeit Geographie und Länderkunde unterscheidet; was Polybios in Exkursen seiner pragmatischen Geschichte behandelt, hat er selbst nicht als Geographie, sondern als Chorographie bezeichnet. Wie Ptolemaios zeigt, ist diese Scheidung auch in der Folge nicht vergessen worden. Aber daß auch Strabon »den Unterschied anerkenne«, meint Groskurd I 13 in gewisser Beziehung mit Unrecht. Strabon kennt wohl diese Unterscheidung, aber sie ist ihm keine Norm. Man führe nicht dagegen an, daß seine Gegenüberstellung des *γεωγραφικός* und des *χωρογραφικός πίναξ* ja von jener Trennung ausgeht; denn hier hat Strabon offenbar übliche Ausdrücke wiedergegeben. Für seine eigene Grundanschauung ist vielmehr Folgendes charakteristisch. Der Inhalt seines Werkes ist bekanntlich überwiegend Länderkunde, und eben darin beruht seine Stärke; trotz alledem hat er sein Werk *γεωγραφικά* genannt. Das lehrt ganz unzweifelhaft, daß er an eine Gegenüberstellung nicht im Entferntesten gedacht hat. Wohl versteht auch er Chorographie von der ausgeführten Beschreibung; aber er subsumiert dieselbe unter dem höheren und umfassenderen Begriffe. So sind die verwandten Stücke, die im Anfang in der *ιστορία* und der *φιλοσοφία* zu suchen waren, nunmehr zur Einheit zusammengezogen. Und man kann dieser Zusammenfassung ihre Bedeutung nicht bestreiten, wenn man erwägt, daß A. v. Humboldt und Karl Ritter den umfassenden strabonischen Begriff der Geographie anerkannten.

Die Anfänge der physischen Geographie, sofern man von ihren Objekten nicht bloß staunend als *περὶ θαυμασίων ἀκουσμάτων* redet, gehören nun unzweifelhaft nicht in die Geographie eratosthenischer Bestimmung, sondern in die Chorographie, die Länderkunde. Dieselbe gibt zunächst wohl *θέσεις τόπων* und *διαστήματα*, aber daß sie darauf nicht beschränkt ist, zeigt auch die Definition des Ptolemaios (I 1 p. 5, 2 Müller), wonach sie mehr *περὶ τὸ ποιόν* als *τὸ ποσὸν τῶν κατατασσομένων γίνεται*. Ebenso ist deutlich, daß die Fülle physikalischer Notizen, die bei Strabon stehn, nicht dem geographischen, sondern dem chorographischen Teile alexandrinischer Scheidung entstammen.

Beurteilt man nun die Stoffbegrenzung Bergers nach den eben konstatierten Thatsachen, so ist deutlich, daß sie sich der alexandrinischen Einteilung nicht fügt. Sie würde ihr allerdings entsprechen, wenn das Kapitel über die Anfänge der physischen Geographie bei den Griechen fehlte. Dagegen deckt die Auswahl Bergers sich aller-

dings in anderer Weise und ohne es beabsichtigt zu haben mit einer Einteilung der Griechen selbst, mit der alten Scheidung von *ἰστορία* und *φιλοσοφία*. Denn unter letztere fällt die physische Geographie, und die Objekte der *ἰστορία* sind von Berger nur insoweit behandelt, als sie der *φιλοσοφία* zur Grundlage dienen. So wird denn Bergers von modernen Gesichtspunkten ausgehende Stoffbegrenzung sich bis auf die Zeit des Aristoteles auch mit der griechischen Scheidung decken; der alexandrinischen Gegenüberstellung von *γεωγραφία* und *χωρογραφία* wird sie aber nicht mehr entsprechen, da die physische Geographie eben zur Chorographie gehört, und Berger mit ihrer Behandlung über den Rahmen der alexandrinischen *γεωγραφία* hinausgeht. Aber wir wollen uns dessen freuen, daß wir nunmehr erwarten können, wenigstens einen Teil der *χωρογραφία* in Bergers Darstellung zu erhalten.

Eine Geschichte der physischen Weltanschauung des Altertums, wie sie Humboldt in großen Zügen entworfen hat, wird wohl jedem als das höchste Ziel vorschweben, das hier zu erreichen ist. Ich weiß nicht, ob in der Gegenwart irgend jemand für die Lösung dieser Aufgabe besser vorbereitet ist als Berger. Auf jeden Fall wird uns sein Werk der erreichbaren Lösung erheblich nähern.

Die ältesten kosmologischen und geographischen Vorstellungen der Griechen haben wir unzweifelhaft in ihrem Mythos zu suchen und aus den homerischen Gedichten zu erkennen. Ein psychologischer Unterschied der ältesten Spekulation und der mythenbildenden Phantasie ist kaum zu finden; auf jeden Fall hat die älteste Philosophie der Griechen an die Vorstellungen des Mythos angeknüpft. Nicht ohne guten Grund hat Zeller die griechische Religion als eine Quelle griechischer Philosophie behandelt, und Berger hätte m. E. diesem Beispiele folgen sollen. Das gleiche Recht, das der Lehre Anaximanders von der Erdgestalt sorgfältige Erörterung verschafft hat, kann ohne Zweifel auch die Angabe des Aristoteles geltend machen, der zu Folge Thales die Erde auf dem Wasser schwimmen ließ. Die äußeren und inneren Gründe, welche dafür sprechen, daß Anaximander die Erde für eine kreisförmige Platte von mäßiger Dicke erklärte, macht Berger in überzeugender Weise geltend. Wenn er aber eine weitgehende Unabhängigkeit Anaximanders von der mythischen Vorstellung behauptet, so vermag ich ihm hierin nicht zu folgen. Ich bekenne, nicht recht einzusehen, welcher Unterschied zwischen einer kreisförmigen Platte von mäßiger Dicke und einer dicken Scheibe besteht, als welche sich nach J. H. Voßens Darlegung die homerischen Gedichte die Erde vorstellen. Berger, der die Abhängigkeit der anaximandrischen Karte von dem runden, durch die Gestalt des Horizontes bedingten, homerischen Erdbilde richtig konstatiert,

würde hiergegen wohl nichts einzuwenden haben, wenn er dieselben Anschauungen von der allmählichen Loslösung des wissenschaftlichen Denkens von der mythischen Vorstellung hegte, in denen ich mich mit hervorragenden Forschern einig weiß. Die kosmologischen Vorstellungen des Mythos müssen uns aber den Thales ebenso gut wie den Anaximander erklären helfen; ich glaube nicht, daß man ein Recht hat anzunehmen, Thales habe sich die auf dem Wasser schwimmende Erde als etwas anderes als eine dicke Scheibe vorgestellt. Mit Homer hätte ich die Geschichte der griechischen Erdkunde begonnen, und von dort aus wäre ich zu Thales und Anaximander fortgeschritten. Als Begründer der wissenschaftlichen Geographie hat Berger den Anaximander doch wohl nur unter dem Einflusse des Eratosthenes bezeichnet. Eratosthenes nannte ihn auch mit vollem Rechte, von dem homerischen Hephaistos abgesehen, an erster Stelle, aber als *γεωγράφος* in seinem Sinne, d. h. als ersten Kartenzeichner ¹⁾. Dieser Ruhm, und das ist kein kleiner, möge ihm bleiben.

In dem ersten vorliegenden Hefte behandelt Berger die Geographie der Ionier d. h. die Geschichte der griechischen Geographie, soweit dieselbe durch die ionische Philosophie bedingt ist. Im zweiten Hefte soll zunächst der Einfluß der pythagorischen Lehre von der Kugelgestalt der Erde in ihrer mächtigen Wirksamkeit nachgewiesen werden. Ich halte es für ein großes Verdienst von Berger, den Einfluß der Philosophie mit Energie betont und zum Princip der Einteilung gemacht zu haben. Die Behandlung der ionischen Geographie erörtert die äußere Begrenzung der Erdkarte, die Einteilung der Oikumene, das innere Kartenbild und die Spuren der physischen Geographie, um mit einem Ausblick auf Demokrit und Herodot zu schließen. Betrachten wir zunächst den

I. Abschnitt, die äußere Begrenzung der ionischen Erdkarte S. 1—51. Daß die älteste Philosophie ihr Erdbild in den großen Zügen der naiven Vorstellung entlehnt hat, habe ich bereits bemerkt. Berger sucht nun die Umgrenzung des Oikumenenbildes auf der ältesten Karte festzustellen und die Gründe zu erkennen, auf denen diese Umgrenzung beruhte. Bei wiederholter Lektüre ist mir immer deutlicher geworden, daß Bergers Darstellung mit dem Worte Oikumene operiert, als ob über den begrifflichen Inhalt dieses Wortes und das Alter des Begriffes allgemeine und bewußte Uebereinstimmung herrschte. Mehrfach führen gelegentliche Bemerkungen Bergers bis dicht vor die Frage, die auch einmal S. 9 beiläufig aufgeworfen wird, aber keine geschlossene Antwort findet. Von

1) Das ist auch für Berger S. 53 zu beachten. Auch Hekataios verdankt die Stellung, welche Eratosthenes ihm in der Geschichte der Geographie anweist, seiner Karte, wonach Berger S. 65 zu berichtigen ist.

einer Oikumene konnte nur im Gegensatze zu einer unbewohnten Erde geredet werden. Ein solcher Gegensatz konnte vielleicht von der mythischen Vorstellung seinen Ausgang nehmen. Von dieser aber abgesehen konnte er entweder durch die Erfahrung gewonnen werden, falls dieselbe faktische Grenzen der menschlichen Siedelungen aufwies, oder er war auf Grund mathematisch-naturwissenschaftlicher Spekulationen zu erschließen.

Wenn der Fluß Okeanos die Erde rings umströmte, so wird es uns nicht leicht, von der Frage nach dem jenseitigen Ufer desselben abzusehen, und man kann auch nicht behaupten, daß die homerischen Zeiten sich keine Gedanken darum gemacht hätten. Das Todtenreich, der Hades, liegt auf dem jenseitigen Ufer des Stromes, nicht, wie Voß gemeint hat, auf der dem Ocean zugekehrten Seite der Erde, auf der die lebendigen Menschen wohnen¹⁾. Im Anschluß an diese Vorstellungen hätte der Begriff der *οἰκουμένη* vielleicht entstehen können als Bezeichnung für die vom Okeanos umströmte Erde. Hiervon aber abgesehen mußte Wort und Begriff sich bilden im Zusammenhang mit der Lehre von der Kugelgestalt der Erde und der parmenideischen Zonentheorie. Auf dem Grunde dieser Lehre stehend hat man die Bewohnbarkeit der ganzen Kugel als eine Unmöglichkeit bezeichnet. Endlich hat man, wie der Empirismus der Spekulation ja immer nachhinkt, angefangen, faktische Grenzen²⁾ des bewohnten Landes im Norden und im Süden zu ermitteln.

Es ist notwendig und nützlich, die Verschiedenheit dieser Wege zu erkennen und festzuhalten, wenn auch der Versuch, eine so genaue Präcisierung zu gewinnen, wie der terminus *γεωγραφία* sie gestattet, angesichts der Trümmerhaftigkeit der älteren Litteratur, für welche Aristoteles hier nicht entschädigt, kaum unternommen werden darf. Daß bereits Anaximander den Ausdruck *οἰκουμένη* gebraucht habe, läßt sich aus Aristoteles Meteorologie, die in den Ausdrücken ihrer eigenen Zeit redet, nicht entnehmen, so recht auch Berger S. 10 daran thut, Anaximanders Karte in die von Aristoteles getadelten einzuschließen. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, die bewußte Formulierung des Begriffes und die Bildung eines terminus erst auf die Nötigung der parmenideischen Lehre zurückzuführen. Wollte man aber Begriff und Wort *οἰκουμένη* doch bereits bei Anaximander voraussetzen, so könnte bei ihm lediglich die Vorstellung des homerischen Erdbildes in Betracht kommen. Denn der Fluß Okeanos ermöglicht immerhin die Vorstellung einer Oikumene. Tritt aber das Weltmeer an die Stelle des Flusses, so schwindet der Gedanke an

1) Daß die Kimmerier nicht in den ursprünglichen Zusammenhang gehören, ist evident; v. Wilamowitz, Homer. Unters. S. 165.

2) Berger S. 84.

das andere Ufer und damit der Gegensatz, ohne welchen der fragliche Begriff eben nicht entstehn konnte¹⁾.

Der Zusammenhang des die Erde rings umgebenden Wassers verstand sich ganz von selbst und bedurfte keines Beweises, so lange man am Flusse Okeanos²⁾ festhielt. Daß die Betrachtungsweise für diesen mythischen Begriff keinen Platz mehr gehabt habe, hat Berger S. 15 f. meines Erachtens nicht erwiesen. Denn daraus, daß Anaximander die *θάλασσα* für den Ueberrest *τῆς πρώτης ὑγρότητος* erklärte (doxogr. p. 494 Diels), folgt ja nicht im Mindesten, daß er den Okeanos in anderer Weise als die Flüsse zur *θάλασσα* in Beziehung setzte³⁾. Und wie *περὶ τὴν γῆν* doxogr. 494, 5 aufzufassen ist, zeigt deutlich die von Diels A. 4 citierte Stelle aus Aristoteles met. II 2 p. 355 a 21. Wirklich erschüttert wurde die mythische Vorstellung vom Okeanos erst durch die Fahrten der Phönicier außerhalb der Säulen. Den Ursprung dieser Fahrten zu datieren sind wir aber bekanntlich nicht im Stande; wir können nur sagen, daß manichfache Versuche vorhergehn mußten, ehe Expeditionen von solcher Ausdehnung möglich wurden, wie der alte Periplus des Avienus sie voraussetzt. Indirekt gewonnene Kunde von dem Ocean mochten die Fahrten der Phokäer bringen. Daß Anaximander die mythische Vorstellung vom Okeanos aufgegeben habe, würde nur dann mit Sicherheit behauptet werden können, wenn der Nachweis möglich wäre, daß die Resultate dieser westlichen Fahrten ihm bekannt geworden seien und einen Einfluß auf ihn gewonnen hätten. Eine sichere Entscheidung wird aus dem vorhandenen Materiale für Anaximander nicht direkt zu gewinnen sein; es fragt sich, ob uns nicht doch Herodot indirekt dazu verhilft. Mit größerer Bestimmtheit lehne ich aber Bergers Vermutung auf S. 30 ab, nach der die Erzählung des Aristes von Prokonnesos auf eine dunkle Kunde der Ostsee deutet. Herodot IV 13 führt in eine ganz andere Richtung und nicht bis zum Weltmeer; der ursprüngliche Bericht wird den Okeanos genannt und den Strom gemeint haben. Allmählich haben die ionischen Geographen allerdings eine wirkliche Kunde vom äußeren Weltmeer gewonnen, welche den Glauben an den Okeanosstrom schließlich vernichten mußte. Auf die Entdeckung des atlantischen Oceans hat Berger nicht genauer eingehn wollen. Für den Eridanos waren v. Wilamowitz und Robert, Hermes XVIII (1883) S. 426 ff., sowie Knaacks quaestiones Phaethontaeae, Berlin 1886, noch zu benutzen. Bergers

1) Die platonische Dichtung des Atlantis kommt in der Entwicklungsreihe des auf die Erkenntnis der Wirklichkeit gerichteten naiv-mythologischen und spekulierenden Denkens überhaupt nicht in Betracht.

2) Ueber die *ἕμνη* des Helios handelt Berger S. 34 in gelehrter Weise. Entgangen ist ihm Bergk, Geburt der Athene (opuscul. II S. 665 ff.).

3) Griechische Anschauungen über die Natur der Flüsse bei Berger S. 67 f.

Skepticismus in der Kassiteridenfrage (S. 29 f.) zu teilen bin ich nicht im Stande; allerdings bin ich der Meinung, daß die richtige Interpretation der entscheidenden Stellen des Avien sich weder bei Müllenhoff noch bei Unger findet, um von den Scillyinseln ganz zu schweigen.

Meine Anschauung von der Entwicklung der Okeanoslehre stimmt in wesentlichen Stücken mit der von Berger überein, deckt sich aber nicht mit derselben. Das mythische Erdbild gab den Strom Okeanos, der die ganze Erde umkreiste. Die Entdeckung des Weltmeeres zwang allmählich dazu, die Vorstellung von dem weltumgürtenden Strome aufzugeben und an seine Stelle ein umgebendes Meer zu setzen. Der ungestörte Zusammenhang dieses Außenmeeres aber wurde aus der alten Okeanoslehre einfach übernommen. Mit Herodot beginnt der Zweifel sich zu regen und eine empirische Begründung des Zusammenhanges zu verlangen. Dieselbe wird nun in der That versucht, aber erst in Folge dieses Zweifels und nicht vorher. Von Herodots Bestrebungen, soweit dieselben sich in dieser Richtung bewegen, hat Berger eine Charakteristik entworfen, die ich durchaus für richtig halte. Auch an seiner Besprechung der Fahrt der Phönicier um Libyen und der Expedition des Skylax möchte ich keine wesentliche Aenderung in Vorschlag bringen. Was ich in meinen letzten Vorlesungen darüber vorgetragen habe, berührt sich eng mit Bergers Resultaten, aber seine Auseinandersetzung ist genauer durchgeführt. Ueber den Magier des Herakleides Pontikos wird Berger wohl keine günstigere Meinung haben als die im Philologus 45 (1886) S. 385 vorgetragene. Ueber die Fahrtrichtung des Skylax hätte Berger S. 48, 5 die m. E. richtige Bemerkung im Hermes VI (1872) S. 461 lesen sollen. Ueber Damastes würde ich mich im Philol. Anz. 16 (1886) S. 217 anders geäußert haben, wenn ich mich einer mir wohlbekannten Angabe des Aristoteles (meteor. II 1, 10) zur rechten Zeit erinnert hätte.

Als Ganzes in hohem Grade überzeugend, wenn auch vielleicht nicht in allen Einzelheiten unanfechtbar ist Bergers Nachweis von der allmählichen Schließung des Mittelmeeres. Daß die Kenntnis von der Geschlossenheit dieses Beckens in den ältesten Zeiten nicht vorausgesetzt werden darf, war allerdings schon mehrfach bemerkt worden. Aber Berger führt den Nachweis, wie die allmähliche Ausdehnung des geographischen Horizontes mehr und mehr dort Küsten nachwies, wo man Anfangs ungehinderte Wasserfahrt erwartet hatte. So konnte die Karte der Ionier schließlich einen zusammenhängenden Umriß der Länder um das Mittelmeer gewinnen.

Auf die Frage nach der geographischen Homerehexegese des Altertums führt Berger mit seiner Bemerkung über den Exokeanismos auf

S. 15. Er verweist auf die Behandlung dieser Frage in seinem Eratosthenes. Indessen trage ich Bedenken, die dort geführte Untersuchung in allen Resultaten zu acceptieren. Mir scheint, als ob man über die Begriffe des *ἔξωκεανισμός* und *ἐκτοπισμός* noch nicht zur erwünschten Klarheit gelangt ist, wenn man den Exokeanismos wie Berger S. 15 definiert und (Erat. S. 26) die alexandrinischen Grammatiker, Krates von Mallos und Strabon als Exokeanisten zusammenfaßt.

Dem, der die homerische Darstellung der Irrfahrten des Odysseus als Einheit auffaßt und erklärt, sollte unserer Meinung nach die Frage, ob und in wie weit Homer diese Fahrten in den Ocean versetzt hat, keine besonderen Schwierigkeiten bieten können. Auf dem Okeanos wird lediglich die Fahrt unternommen, welche den Odysseus von Aiaie zu den Kimmeriern und dem Hades hinführt. Auf der Rückfahrt verläßt Odysseus die Flut des Okeanos und gelangt zur *θάλασσα* und der Insel Aiaie. Die Homeregeese des Altertums hat die Okeanosfahrt indessen nicht durchweg darauf beschränken wollen, sondern sich dadurch freie Hand geschaffen, daß sie Od. \times 1. 2 auf eigene Weise deutete. Krates (bei Strabon I 1, 7 C 5) machte geltend, Odysseus habe nicht den ganzen Okeanos, sondern nur einen Teil desselben, den *ῥύος ὠκεανοῦ* verlassen. Wie zeitig man bereits den Odysseus in den Okeanos gelangen ließ, erkennen wir aus der Polemik des Polybios (bei Strabon I 2, 17 C 25) gegen einen Exokeanismos, der gleich die erste Gelegenheit benutzte. Auf der Heimfahrt von Troia bis Maleia gekommen (ι 80) wird Odysseus vom Boreas verschlagen und gelangt nach neun Tagen zu den Lotophagen. Polybios weist die Ansetzung der Lotophagen am Okeanos damit ab, daß die neun Tage nicht ausgereicht hätten, den Odysseus von Maleia bis zum Okeanos zu führen.

Unter Exokeanismos müßten wir demgemäß zunächst die Lehre verstehen, welche die homerische Darstellung nicht bloß bei der Hadesfahrt auf eine Okeanosfahrt bezog. Indessen wie die Exokeanisten thunlichst viel zu erobern suchten, so bestritten ihre Gegner schließlich sogar die Ansetzung der Kimmerierfahrt im Ocean; deuteten jene die Fluth des Okeanos, die Odysseus verlassen, nur als einen Teil des Oceans, so erklärten diese (bei Strabon I. 2, 10 C. 21), hier habe Homer mit dem Okeanos vielmehr den Pontos *ὡσπερ ἄλλον πᾶν ὠκεανόν* gemeint. Jetzt wird man es begrifflich finden, wenn man alle, die zur Deutung der Odysseusfahrten das Weltmeer überhaupt verwandten, als Exokeanisten bezeichnete.

Indessen dieser Streit über die Ansetzung dieser Fahrten im Ocean oder in der *θάλασσα* ist ein häuslicher Streit der Stoiker und derer, die der stoischen Homeregeese folgten. Exokeanisten und »Thalattisten« steht Eratosthenes in gleicher Weise ablehnend

gegentüber. Wenn er die Lokalisierung der Odysseusfahrten dem überließ, der den Riemer fassen könnte, der den Schlauch der Winde genäht, so lehnte er eben jede Lokalisierung ab. Wenn er dem Homer bereits die Kenntnis von Sicilien und Italien absprach, um wie viel sicherer die des Weltmeers! Ueberhaupt aber habe der Dichter gar nicht beabsichtigt, die Irrfahrt *ἐν γνωρίμοις τόποις* anzusetzen (Strabon I. 1, 14 C. 23). Nur dagegen wollte Eratosthenes (bei Strabon I. 2, 19 C. 26) sich nicht erklären, daß der Dichter wohl die Absicht gehabt habe, den Odysseus in den westlichen Gegenden umberirren zu lassen, aber er habe diese Absicht nicht festgehalten und durchgeführt, teils wegen des geringen Umfanges seiner geographischen Kenntnisse ¹⁾, teils in poetischer Richtung auf das Wunderbare.

Man sieht deutlich, welch tiefe Kluft den Eratosthenes von den Exokeanisten trennt, eine viel tiefere als die, welche Exokeanisten und Thalattisten von einander scheidet. Den Eratosthenes und die ihm folgenden Alexandriner gleichwohl, wie das Berger thut, unter den Exokeanisten zu subsumieren, dazu würde man sich nur dann entschließen, wenn unzweifelhafte Zeugnisse dies verbürgten. Das ist aber nicht der Fall. Denn mit Apollodor bei Strabon I. 2, 36 C. 44 und VII. 3, 6 C. 299 hat es, wie wir sehen werden, eine andere Bewandnis.

Wenn Eratosthenes es ausgesprochen, daß Homer nicht einmal beabsichtigt habe *ἐν γνωρίμοις τόποις ποιεῖν τὴν πλάνην*, so läßt er offenbar den Dichter die fraglichen Lokalitäten in unbestimmte Ferne rücken. Auf diese von Eratosthenes begründete Ansicht bezieht sich das *ἐκτοπιζειν* der Scholien zur Odyssee; begreiflicher Weise ist Aristarch ²⁾ auch hierin dem Eratosthenes gefolgt. Der *ἐκτοπισμός* ist also von dem *ἐξοκεανισμός* durchaus verschieden.

Bei Strabon I. 2, 10 C 21 aber finden wir offenbar das Bestreben, Ektopismos und Exokeanismos mit einander auszugleichen; auch eine Fahrt im Pontos habe der Dichter ruhig als Okeanosfahrt bezeichnen können, denn damals hätte man Leute, die nach dem Pontos gefahren wären, in gleicher Weise für *ἐκτετοπισμένοι* ansehen können, wie solche, welche über die Säulen des Herakles hinausgekommen. Die Frage, ob wir diese Harmonistik erst dem Strabon selber oder bereits einem seiner Vorgänger zuschreiben sollen,

1) Innerhalb deren aber auch nach Eratosthenes die Syrte gelegen hat und insofern liegen konnte, als Eratosthenes eine frühe Bekanntschaft der Griechen mit derselben sehr wohl auf ein Verschlagenwerden griechischer Schiffer bei der Fahrt um Maleia zurückführen konnte; vgl. auch v. Wilamowitz, Hom. Unters. S. 164.

2) Daß bei Gellius XIV 6, 3 utrum *ἐν τῇ ἕξω θαλάσῃ* Ulixes erraverit *κατ' Ἀρίσταρχον* an *ἐν τῇ ἕξω κατὰ Κράτεια* die Fragstellung falsch ist, brauche ich wohl ebensowenig erst zu zeigen, wie den Weg, der zu dem Irrtum geführt hat.

läßt sich m. E. noch beantworten. Schon oben habe ich auf zwei strabonische Stellen hingewiesen, welche beide ein und dieselbe apollodorische Notiz wiedergeben, VII. 3, 6 C. 299 genauer und in höherem Grade das Verständnis fördernd als I. 2, 36 C. 44. Hier übt Apollodor an Kallimachos Kritik und glaubt das in eratosthenischem Sinne zu thun; er tadelt den Kallimachos, weil dieser Gaudos für die Insel der Kalypso und Kerkyra für Scheria erklärt hatte. Dem hätte Eratosthenes allerdings schwerlich zugestimmt, aber nicht wegen des Exokeanismos, wie wir an beiden Stellen lesen, sondern wegen des sich nicht einmal an die Wirklichkeit bindenden Ektopismos. Was aber den Apollodor anlangt, so ist es gewiß nicht zufällig, daß wir in den Scholien zur Odyssee, die sonst vom *ἐκτοπισμός* reden, zu *δ* 556 just über die Insel der Kalypso bemerkt finden: *δῆλον καὶ τοῦτου, ὅτι ἐξόκισται ἢ νῆσος* 606; wir würden *ἐκτετόπισται* erwarten. Aber die Lesart *ἐξόκισται* ist auch nicht zu halten, denn *ἐξοικίζειν* heißt nicht dasselbe wie *ἐκτοπίζειν* und hat überhaupt keine Bedeutung, welche in diesen Zusammenhang paßt; aus Lehrs, Arist. 244³, ersehe ich, daß Hecker in durchaus zu billiger Weise *ἐξωκεάνισται* geschrieben hat. Wir sehen, Strabon hat an beiden Stellen den Apollodor richtig wiedergegeben. Wir werden demgemäß geneigt sein, auch bei Strabon I. 2, 10 C. 21 die Annäherung des Exokeanismos und Ektopismos auf Apollodor zurückzuführen. Und in dieser Vermutung werden wir dadurch bestärkt, daß I. 2, 10 C. 21 offenbar mit I. 2, 39. 40 C. 45 f. zusammengehört, dessen apollodorischen Ursprung bereits Niese, Rhein. Mus. 32, 308 erkannt hat¹). Auf Apollodor würden wir also diesen Versuch einer Vereinigung alexandrinischer und stoischer Homerexegese zurückzuführen haben. Und eine solche Harmonistik kann bei einem Manne nicht befremden, der, wie Diels, Rhein. Mus. 31, 6 mit Recht betont, zugleich den Philologen Aristarch und den Stoiker Diogenes aus Seleukeia gehört und den Gegensatz wirklich vereinigt hat.

Ich würde gern noch zu mancher Stelle dieses Kapitels meine Zustimmung äußern oder meinen Widerspruch begründen, aber an eine vollständige und gleichmäßige Auseinandersetzung kann ich in dieser Recension ja doch nicht denken. Ich muß mich auf das Notwendigste beschränken.

Der II. Abschnitt, über die Einteilung der Oikumenen, behandelt auf S. 51—74 die Scheidung der Erdteile. Daß der ionischen Zweiteilung der Erde ebenso wie der eratosthenischen die Rücksicht auf die klimatischen Differenzen zu Grunde liege,

1) Auch C. 224 V. 2, 6 Ende, wo für *ἐκτοπισμῶν ἐκτοπισμῶν* zu schreiben sein wird, ist apollodorisch. Das nicht sehr weit vor dieser Stelle befindliche apollodorische Gut ist Nieses Aufmerksamkeit (a. a. O. S. 289) dagegen nicht entgangen.

nimmt Berger gewiß mit gutem Recht an; daß Mittelmeer und Pontos die Scheide bilden, leuchtet ebenso ein, wie daß diese Scheide später in der Maeotis fortgesetzt wurde und schließlich zur Tanaisgrenze führte. Daß die Maeotisgrenze überhaupt älter sei, als die Phasisgrenze, wird Berger wohl selbst nicht annehmen wollen; aber sein Bestreben, sie als altionisch hinzustellen, ist mir verständlich, weil diese Ansetzung auf der reflectierenden Durchführung eines bestimmten Principis beruht. Bewiesen hat nun freilich Berger diese Grenze erst für Hippokrates; aber sie findet sich bereits bei Hekataios fg. 164—167 Kl. auf das unzweideutigste. Diesen Beweis hat sich Berger offenbar nur darum entgehen lassen, weil er den Hekataiosfragmenten überhaupt nicht recht traut; aber daß ich in Uebereinstimmung mit A. v. Gutschmid, Nöldeke, Niese und anderen Gelehrten dieses Mistrauen für unbegründet halte, habe ich bereits früher ausgesprochen. Ueber die eigentümliche, uns zuerst bei Sallust begegnende Teilung der Oikumene, welche ebenfalls nur Asien und Europa kennt, Libyen aber nicht zu Asien, sondern zu Europa rechnet, hat Berger S. 53 A., 59 A. 2, 66 A. 5. zwar nichts Falsches gesagt, aber er hat sie doch eigentlich unerklärt gelassen. Die Bemerkung, daß diese Teilung sich auf den Meridian Tanais-Nil gründe, ist zwar richtig, obwohl Sallust als Grenze nicht den Nil, sondern den Katabathmos nennt; denn letzteres ist doch nur geschehen, um Aegypten nicht zu zerreißen. Aber die Frage, wie man denn dazu gekommen sei, einen Meridian, der weder wie das Meer eine natürliche Grenze bildet noch wie das Diaphragma sich an eine solche anlehnt, zur Scheide zu machen, ist nicht einmal aufgeworfen, geschweige denn beantwortet. Ich kann mir diese sallustische Scheidung lediglich als ein Kompromiß erklären. Man stand unter dem starken Eindruck der eratosthenischen Zweiteilung und wollte doch die Bezeichnung der Erdteile nicht aufgeben. Ohne weiteres zur altionischen Scheidung zurückzukehren war aber misslich. Nach den geographischen Kenntnissen der Zeit nahm Asien allerdings die eine Hälfte der Oikumene ein, aber nicht die südliche, sondern die östliche, und zwar ohne Libyen. Man sah sich demgemäß nicht in der Lage, Libyen zu Asien zu rechnen; man mußte es zusammen mit Europa die andere Hälfte bilden lassen. Diese Hälfte bekam als Ganzes aber natürlich den Namen Europa und nicht Libyen, denn in der altionischen Scheidung waren eben Asien und Europa einander entgegengesetzt und Libyen nur ein Sonderabschnitt. Ein solcher blieb es, aber nunmehr vor Europa. Der späteren Zeit des Altertums blieb es vorbehalten, auch für diese Teilung der Oikumene in eine östliche und westliche Hälfte natürliche Gründe zu suchen, aber plausible nicht zu finden. — Auch auf

die Namen der Erdteile kommt Berger zu sprechen. Die neuesten Behandlungen derselben konnten ihm wohl erst z. T. bekannt sein, die von Baunack, Beiträge zur altgriech. Onomatologie, studia Nicolaitana S. 21 f. und Studien auf dem Geb. der griech. und arischen Sprachen I. 1. S. 68 f., sowie die von Maspero, die mir bis jetzt nur in dem Referate der Berliner philol. Wochenschrift vom 13. Nov. 1886 Sp. 1455 f. zugänglich gewesen ist. Für seine Besprechung des Prokop auf S. 51. 71 ff. würde Berger aus Jungs verdienstlicher Abhandlung in den Wiener Studien V. (1883) S. 85 ff. für seine Zwecke keinen Nutzen gezogen haben, auch wenn sie ihm bekannt gewesen wäre.

Im III. Abschnitt (S. 75–92) sammelt und sichtet Berger mit Sorgfalt und Vorsicht die Notizen, auf die wir für eine Vorstellung von dem innern Kartenbilde der Ionier angewiesen sind. Sehr berechtigt ist seine Kritik an Klausens Hekataioskarte; übrigens ist Klausen auch in der Ordnung der Hekataiosfragmente sehr mit Unrecht dem Skylax gefolgt. Mir ist bekannt, in welcher Weise A. v. Gutschmid, dessen vorzeitiges Ende wir beklagen, sich den hekataeischen Periplus angeordnet dachte. Gutschmids Begründung kenne ich nicht; indessen wird man wohl nicht fehl gehn, wenn man dieselbe in solchen Fragmenten wie 75, 79 u. a. sucht, die zwei Namen nennen und dadurch die Fahrtrichtung verraten.

An eine große Mannichfaltigkeit ionischer Karten vermag ich nicht mit Berger zu glauben, und wer mit mir der Meinung ist, daß Eratosthenes in seinem Ueberblick über die Geschichte der griechischen Geographie lediglich eine Geschichte der Kartographie gegeben hat, für deren Rekonstruktion auch Agathemeros Dienste leistet, der wird nicht ohne Weiteres viele Kartentypen statuieren wollen. Natürlich soll damit nicht im Entferntesten das Vorhandensein einer größeren Anzahl von Exemplaren ionischer Karten bestritten werden; nur werden dieselben eine ganz beschränkte Anzahl von Typen wiedergegeben haben¹⁾. Bei diesem meinem Standpunkte kann ich nicht wohl zweifeln, wessen Karte Aristagoras mit nach Sparta gebracht habe, und ich kann das um so weniger, wenn ich erwäge,

1) Beiläufig sei eine Bemerkung über eine der spätesten Karten des Altertums, die Ravennatische, gestattet. Soeben kommt mir Nr. 12 des lit. Centralblatts von 1887 zu Gesicht, das Sp. 387 f. eine Recension von Berger bietet. Ich muß danach mit der Möglichkeit rechnen, daß eine Bemerkung meiner Recension von Schweders Ravennas im philol. Anz. 17 (1887) S. 75 f. misverstanden worden ist oder misverstanden werden kann. Natürlich habe ich nur sagen wollen, daß die Richtigkeit der Schwederschen Construction vorausgesetzt, die eigentümliche Art der Stundenteilung erst vom Ravennaten herrührt. Darauf aber, daß Karten mit Stundeneinteilung des Oikumenerandes viel älter sind und bereits von Plinius erwähnt werden, war ich längst aufmerksam geworden, eben durch Bergers früheren Hinweise.

aus welcher Quelle Herodots Darstellung des ionischen Aufstandes geflossen ist. Den Umsturz der ionischen Karte leitet Berger neben der Lehre vom Kaspischen See hauptsächlich von der fortschreitenden Kunde des Perserreiches ab. Erwägt man aber, daß der Gesichtskreis eines Hauptvertreters der ionischen Geographie, des Hekataios, sich bereits bis zum Indus erstreckte, so wird man lediglich an den Nordosten, d. h. ausschließlich an das Kaspische Meer denken dürfen. Daß die Erkenntnis von der Geschlossenheit dieses Meeres sich von Herodot bis Aristoteles und Alexander in Geltung erhalten hat, habe ich früher nachgewiesen und erkennt auch Berger an. Ganz allein auf die Wirkung dieser Lehre wird man Bergers Motivierung auf S. 81 beschränken müssen.

Geradezu als ein erster Wurf muß der IV. Abschnitt (S. 93—136) bezeichnet werden, der den Spuren der physischen Geographie der Ionier nachgeht. Vorarbeiten von Bedeutung konnte Berger hier eigentlich nur für die Nilschwelle benutzen: unter den benutzten aber vermißt man ungern die Untersuchung von Diels über Seneca und Lucan (Abb. d. Berl. Ak. v. J. 1885). Dem Reichtum dieses Kapitels kann ein Referat unmöglich gerecht werden; es wird ja ohnehin ein jeder, der etwas von griechischer Geographie lernen will, Bergers Buch lesen und studieren. Mit gespannter Erwartung wird man einem diesem Abschnitt analogen Behandlung Strabons und Senecas im dritten Hefte entgegensehen.

Auf den Einfluß, den die Veränderung des griechischen Denkens in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts auf die ionische Geographie ausüben mußte, hat Berger m. E. ebenso richtig wie darauf hingewiesen, daß dieser Einfluß sich bereits bei Herodot geltend mache. Auch das ist mit gutem Grunde als Herodots Verdienst bezeichnet, daß er in richtiger Würdigung der Bedeutung der Länderkunde für die Geschichte beide in seiner Darstellung vereinigte. Das moderne Urteil über Herodot als Geographen wird von der Stellung beeinflußt bleiben, die der Kritiker zu der Länderkunde einnimmt; ich will daher lieber nicht erörtern, ob Berger dem Herodot vollkommen gerecht geworden ist, und ob er Grund hat, ihm den Charakter eines Geographen abzustreiten. Ein γεωγράφος in des Wortes eratosthenischer Bedeutung ist er allerdings nicht gewesen.

Hoffen wir, daß die Fortsetzung dieses grundlegenden Werkes über die Geographie der Griechen nicht lange auf sich warten lasse; bei Berger gilt es, nicht zum Zögern zu raten, sondern zum Abschluß zu drängen. Zunächst aber wollen wir uns an dem Gebotenen erfreuen und dafür danken! *εἰ δέ που ἠναγκάσθημεν τοὺς αὐτοὺς ἀνυλέγειν, οἷς μάλιστα ἐπακολουθοῦμεν κατ' ἄλλα, δεῖ συγγνώμην ἔχειν. οὐ γὰρ πρόκειται πρὸς ἀπαντας ἀνυλέγειν, ἀλλὰ τοὺς μὲν πολλοὺς ἔαν, οἷς μηδὲ ἀκολουθεῖν ἄξιον, ἐκείνους δὲ διαιτᾶν, οὓς ἐν τοῖς πλείστοις κατωρθωκίας ἴσμεν. ἐπεὶ οὐδὲ πρὸς ἀπαντας φιλοσοφεῖν ἄξιον, πρὸς Ἐρατοσθένη δὲ καὶ Ποσειδάωνιον καὶ Ἰππαρχον καὶ Πολύβιον καὶ ἄλλους τοιοῦτους καλόν.*

Straßburg i. E.

K. J. Neumann.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 8.

15. April 1887.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ♂.

Inhalt: Nouveaux mélanges orientaux. Von *Paul de Lagarde*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Nouveaux mélanges orientaux. Mémoires, textes et traductions publiés par les professeurs de l'école spéciale des langues orientales vivantes à l'occasion du septième congrès international des orientalistes réuni à Vienne (Septembre 1886). Paris 1886, xiv 600 Seiten größtes Oktav.

Ousâma ibn Mounkidh, un émir syrien au premier siècle des croisades (1095—1188) par Hartwig Dérenbourg. Deuxième partie, texte arabe de l'autobiographie d'Ousâma, publié d'après le manuscrit de l'Escurial. Paris 1886, xii 184 Seiten größtes Oktav.

Note sur quelques mots de la langue des Francs au douzième siècle d'après le texte arabe de l'autobiographie d'Ousâma ibn Mounkidh, par Hartwig Dérenbourg. Paris 1887. 20 Seiten größtes Oktav.

A. Carrière, un ancien glossaire latin-arménien (von der école des langues orientales vivantes Herrn J-B. Emin in Moskau zur solennité du jubilé cinquantenaire gewidmet). 20 Seiten größtes Oktav.

Von *Paul de Lagarde*.

Die Herren, welche an der école spéciale des langues orientales vivantes zu Paris angestellt sind, haben dem zu Wien versammelten siebenten Orientalistenkongresse einen stattlichen Band überreicht, in welchem Texte der von ihnen gelehrten Sprachen, wie Abhandlungen über die Schrift und Litteratur dieser Idiome veröffentlicht werden. Wer Vieles bringt, wird Allen Etwas bringen: aber er kann nicht erwarten, daß ein einzelner Mann, der zu einer Anzeige einer solche *πολυποίκιλος σοφία* vorführenden Arbeit aufgefordert wird, mehr thue, als auf das Ganze aufmerksam machen, und die seinen Studien näher liegenden Stücke der Sammlung für seine Besprechung heraus-

greifen. Ich lasse also das Türkische, Malaiische, NeuGriechische ¹⁾, Serbische, Annamitische, Chinesische, Tamulische, Romänische, Japanische, ja selbst das Persische des Bandes unbeachtet, und beschäftige mich nur mit den Aufsätzen der Herren Carrière, HDérenbourg und Houdas, ziehe aber einige den in dem Bande der école des langues orientales vivantes veröffentlichten Abhandlungen der Herren Carrière und Dérenbourg parallel laufende, für sich erschienene Arbeiten derselben mit in den Kreis meiner Betrachtung.

Ehe ich aber über den Inhalt der von mir zur Besprechung ausgewählten Stücke etwas sage, muß ich meiner Bewunderung der Form Ausdruck geben, in der jener Band uns vorgelegt wird. Die Imprimerie nationale hat mit Fuge unter die Norm jedes Bogens ein »imprimerie nationale« gesetzt. Ich muß freilich auf einen Fehler des Drucks aufmerksam machen: die Schwärze zieht sich gelegentlich mehr oder weniger ab. Was Deutsche (aber Symmicta 1 101, 43), Engländer und Amerikaner können, werden auch die Franzosen fertig bringen. In Amerika erscheinen selbst Zeitschriften — ich nenne nur das zufällig auf meinem Tische liegende Andover Review —, ohne daß die eine Seite auf der gegenüberstehenden sich in umgekehrtem Bilde wiederholt. So schlimm wie in den ersten Bänden von Dozys Cataloge der Leydener Handschriften tritt die Krankheit in den Nouveaux mélanges nicht auf — jenen Katalog mag ich als Eigenthum gar nicht in meinem Hause leiden —, aber verdrößlich ist auch der von mir besprochene Band hier und da anzuschauen. Uneingeschränktes Lob hingegen verdienen die angewandten Typen. Zu nicht kleinem Theile sind dieselben alter Besitz der Anstalt: die république française lebt vom Erbe der Monarchie, und zu diesem Erbe gehören die Lettern, mit denen sie die Bücher ihrer Gelehrten setzt, gehört auch die Einrichtung, daß die Staatsdruckerei nicht unter der Leitung von Handwerkern, sondern unter der Aufsicht von Gelehrten steht. Als ich im October 1877 griechische Typen von der Imprimerie nationale kaufen wollte, war das mir zugehende

1) Ich hebe aus der im ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts verfaßten Reisebeschreibung des Βασίλειος Βατάτζης (Seite 287) die Verse hervor, welche von Berlin handeln: τῆς Μπρουσίας ἡ μητρόπολις, τᾶνακτος ἢ καθέθρα liege nicht in Μπρουσία:

κάστρον δὲν εἶναι δὲ μικρόν, ἀλλὰ σχεδὸν καὶ μέγα,
εἰς πάντα ὠραιότατον, Μπερλὶν ὠνομασμένον,
καὶ τοῖς ἑρῶσι γίνεται πολλὰ ἡγαπημένον.

Ein Urtheil, das die Anspruchslosigkeit des guten Βασίλειος erweisen wird. Das χειρῆμπάρι des Verses 989 ist natürlich ԷՅԿ (meine gesammelten Abhandlungen 54 226) = ԷԿՅՐԷԿՅՐ armenische Studien § 443.

Antwortschreiben von keinem Geringeren als Herrn Hauréau unterzeichnet, neben dem jetzt, so viel ich weiß, Herr Joseph Dérenbourg wirkt: früher haben Reinaud und Silvestre de Sacy über die Druckerei zu befehlen gehabt, und die Leistungen sind denn auch danach gewesen, und sie sind noch danach. Es würde gewis nicht schaden, wenn Deutschland in diesem Punkte der alten, früh geeinigten Kulturturnation nachstrebte: ich weiß ein Lied von den Nöthen zu singen, die bei uns ein »Orientalist« auszustehn hat. Meine vergleichende Grammatik der semitischen Sprachen kann ich nirgends drucken: syrische Texte habe ich mit hebräischen, neuAegyptische mit lateinischen Buchstaben herausgeben müssen, danach allerdings der überaus gültigen Kritik meiner Gönner von der Zunft dafür zu genießen gehabt. Für meine Bibliotheca syriaca die nöthigen Typen zu beschaffen, bin ich außer Stande. So etwas freut einen alten Menschen nicht, der sein Lebtag nicht das Seine gesucht hat, und der abschließen möchte.

Zohrab, so bekannt durch seine Ausgabe der armenischen Bibel und der armenischen Uebersetzung der Chronik des Eusebius, hatte dem vierten Bande seines Oktavdruckes der Bibel einen *յաւեղուած աստուածաշունչ մատենիս* beigefügt, der die armenische Uebertragung des Sirach, des dritten (bei uns vierten) Buches des Ezdras, des Gebetes des Manasses, des Briefes der Korinthier (oder des Stephanus) an den Paulus¹⁾, den *Հանգիստ Յովհաննու* und *աղերս Եւթաղի* vorführt. Ich habe zwei der hier aufgezählten Schriften benutzt, Zohrabs Einleitung aber nie gelesen, und so erst jetzt durch Herrn Carrière erfahren, daß Zohrab in ihr schon im Jahre 1805 die Herausgabe anderer tritokanonischer Stücke der Bibel als die in seinem *յաւեղուած* enthalten sind, in Aussicht gestellt hat. Die armenische Uebersetzung des Testaments der zwölf Patriarchen und der Geschichte der Asseneth liegt Herrn Carrière in einem von Zohrabs Hand geschriebenen Manuscripte vor: aus demselben theilt er uns fürs Erste nur ein Stück aus der Geschichte der Asseneth mit. Seit die nouveaux mélanges orientaux erschienen sind, hat in einer Berliner Promotionschrift Herr Gustav Oppenheim die *fabula Iosephi et Asenethae apocrypha e libro syriaco latine versa* herausgegeben. Was Herr Oppenheim gesammelt hat, muß mit dem von Fabricius

1) Da ich nicht die Muße gehabt habe, die über die Pseudepigraphen des neuen Testaments erwachsene Litteratur zu verfolgen, ich aber sicher sein darf, eine Ladung der üblichen Urbanitäten zugeführt zu bekommen, wenn ich nicht durchaus Bescheid weiß, enthalte ich mich, mehr zu geben. Einen Artikel »Pseudepigraphen des neuen Testaments« bringt die Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche nicht, ich vermag also nichts zu citieren, als dieser Realencyclopädie ersten Band 527, der, 1877 erschienen, gewis schon der Nachträge bedarf.

Ich schrieb im November 1853 in meinem Hefte »zur Urgeschichte der Armenier« 919: »so viel ist klar, daß die Aspiratae p q r zu den Medii p q r herabgesunken sind, und daß die Sprache, um ihr Gefühl von der Verschiedenheit dieses aus p q r verstümmelten und des ursprünglichen, dem p q r entsprechenden, p q r kund zu thun, angefangen, jenes ursprüngliche p q r in p q r zu verschieben, diese Verschiebung aber zu großer Unbequemlichkeit von uns armen Etymologen nicht durchgeführt hat«. Ich gab dann Beispiele des Schwankens. 1866 und 1883 behauptete ich (gesammelte Abhandlungen 30, Mittheilungen I 156), »daß die Armenier in dem hier geschilderten Prozesse, nachdem ihre Sprache durch die Schrift fixiert worden war, in der Art weiter fortgeschritten sind, daß sie die β γ δ , welche sie in der Schrift nicht mehr verschieben konnten, in der Aussprache verschoben haben, also statt β γ δ wenigstens in gewissen Gegenden Armeniens π κ τ sprechen, was zu schreiben sie durch das Herkommen gehindert werden«. Ich argumentierte aus der Thatsache, daß die Armenier selbst an verschiedenen Orten jetzt dieselben Schriftzeichen verschieden aussprechen, daß Procopius einen Ort *Baibepepa*, Cedrenus ihn *Παιπερε* nennt, daß älteres *Λουυ* später als *Τυβινη* auftritt, gegen die Möglichkeit, das Originalalphabet der Armenier durch eine »Transcription« zu ersetzen. Wenn ich zur Zunft gehörte, würde man nicht unterlassen haben, die Tragweite dieser 1853 und 1866 nicht auf der Oberfläche liegenden Bemerkungen anzuerkennen. Der Fund der Herren Omont und Carrière bestätigt was ich vor so langer Zeit schon behauptet habe. Schon vor dem Jahre 900 treffen wir p als p , q als c ch kc , h als g k ch c , u als d t : wir treffen schon die von Schroeder als die normale verzeichnete Aussprache des n als ue , während n doch unweigerlich ursprünglich das griechische o ist. Ich bin in der Lage, Ein Wort nachzuweisen, in dem vermuthlich schon lange vor dem Jahre 900 h als g gesprochen worden ist. Die Hauptstadt Cappadociens, die später Caesarea genannt wurde, hieß ursprünglich *Μάλακα* = $\text{U}^{\text{w}}\text{d}\text{u}\text{h}$, also Mažak: meine armenischen Studien § 1402. Herr Jacob Levy verzeichnet in seinem großen Wörterbuche 3 14 62 den Namen einer cappadocischen Stadt מגריה = מזנה , für den er des Herrn Neubauer géographie du Talmoud 318 319 citiert. Herr Levy hat nicht für nöthig erachtet, Herrn Neubauers Arbeit genau zu benutzen: Herr Neubauer — was ihm 1868 vorgeworfen wurde, hat seiner Zeit HEwald in unsern Anzeigen erwähnt — fand nicht für nöthig, als er über Cappadocien handelte, Saint-Martins mémoires sur l'Arménie an den durch das Register leicht zu beschaffenden Stellen einzusehen, aus denen er über $\text{U}^{\text{w}}\text{d}\text{u}\text{h}$ $\text{U}^{\text{w}}\text{d}\text{u}\text{p}$ $\text{U}^{\text{w}}\text{z}\text{u}\text{p}$ $\text{U}^{\text{h}}\text{z}\text{u}\text{h}$ *Μάλακα* Aus-

kunft erhalten hätte. *Méξαα* Strabos *ιβ* 2, 7 erweist, neben *U̇ẇu̇ḣ* und *מזגא* gestellt, Alles, was ich hier erweisen will. Bis auf Weiteres halte ich *מזגא* für die richtige Form, und meine, dies sei *Méξαα U̇ẇu̇ḣ*, aber schon mit der Verschiebung des *ḣ* in *γ*. Herr Levy citiert *ברה בראשיה רבה* 34 gegen Ende, also 43³ 19 des Stettiner, 144¹ 3 des herrlichen Wilnaer Drucks: im Talmud erscheint das cappadoeische *מזגא* als ein Ort, an dem Strafrechtsprocesse ihren Austrag fanden, was auf Caesarea paßt. Leider haben die Juden noch immer nicht begriffen, daß sie vor allen Dingen eine nach den Regeln der modernen Philologie gearbeitete Ausgabe der Talmude herzustellen haben, wenn sie für ihre Nation einen Platz in der Wissenschaft der Geschichte beanspruchen wollen: zur Zeit schwebt meines Erachtens noch recht Vieles, was über die Chronologie des Talmuds und der an den Talmud sich anlehrenden oder angelehnten Schriften umläuft, in der Luft. Also wie alt ist das *ג* in *מזגא*?

Herr Hartwig Dérenbourg hat in den *Mélanges orientaux* aus *خريدة القصر* des von 1125 bis 1201 lebenden Imâdaldîn den über Usâma ibn Munqiḋ handelnden Abschnitt, er hat in einem eignen Bande die Autobiographie des Usâma herausgegeben: in einem kleinen Hefte bietet er lexikographische Bemerkungen zu jener Autobiographie.

Was ich über diese drei Arbeiten zu sagen habe, muß ich mit dem Bekenntnisse großer Unwissenheit anheben. Der Usâma ibn Munqiḋ, dem HDérenbourg so viel Fleiß gewidmet hat, war mir bis 1886 nur aus Weils Geschichte der Chalifen 3 297 und aus Reiskes *Abulfidâ* 3 532 bekannt, bei welchen Schriftstellern er sich höchst unvortheilhaft ausnimmt.

Wie ich nun an einem schlechten Buche irgend etwas Lobenswerthes, so suche ich an einem vortrefflichen Buche — und vortrefflich sind die beiden Texte Dérenbourgs — etwas was ich tadeln muß: denn mitunter bin sogar ich abstrakt. Ich will aber meinen Tadel freundlich einkleiden, und mache daher Herrn Dérenbourg auf das Wohlwollen aufmerksam, mit dem 39, 20 sein Usâma einen Koranschreiber behandelt hat, der die *أخماس* und *أعشار* des Koran (Noeldeke, Geschichte des Qorâns, 323) sorgfältig angegeben hatte. Will Dérenbourg sich nicht — hoffentlich tritt das Bedürfnis erst nach langen Jahren fleißigen Schaffens ein — einen ähnlichen *استدعاء الرحمة* von dem sichern, *من وقف على كتبه*? Er hat ja dem Sîbawaihi so schön die Zeilen gezählt: warum nicht auch dem alten Recken Usâma? Ich habe, um genau citieren zu können, Alles mit der Feder durchnumeriert: daß mir das Freude gemacht habe, kann ich nicht behaupten: es that dies nicht, da es erstens Zeit kostete,

da es zweitens das schön ausgestattete, mir sogar in einem Schreibpapierexemplare zugegangene Buch nicht verschönerte.

Die Gedichte Usâmas erinnern mich an die des Abû Firâs: genau gelesen habe ich sie nicht, desto genauer zwei bis drei Male die Autobiographie, die recht ein Buch nach meinem Herzen ist, von einem klugen und in seiner Art guten Manne verfaßt, der unbändig offenherzig und wahrhaftig, rein sachlich und durchaus naiv schreibt, und, ohne es zu wollen, das Leben, das im zwölften Jahrhundert in Coelesyrien und dessen Nachbarländern gelebt wurde, in einer Anschaulichkeit uns vorführt, die geradezu in Erstaunen setzt. Dabei ist das Buch eine Fundgrube für den Lexikographen, auch den an erster Stelle den Interessen der Theologie gehorchenden Lexikographen meines Schlages. Ich glaube, die Entdeckung dieser Autobiographie sei für Hartwig Dérenbourg das ihm von der Vorsehung für seinen Sibawaihi gezahlte Honorar: Sibawaihi ist freilich selbst schon eine Gottesgabe, nur eine schwerer als Usâma zu verdauende.

Völkerpsychologie — schon der Name flößt Grauen ein —, wer will über sie reden, der nicht wenigstens bei zwei Völkern Sprache, Litteratur, Recht, Religion und einige der zahllosen X der den beiden Völkern angehörigen Individuen durch vertrautesten Umgang kennt, der nicht versteht, die ihm entgegentretenden Individuen als Symptome oder als Typen oder als Bahnbrecher zu begreifen? Nur in Preußen, und zwar erst, nachdem die Paedagogik Hegel-Altenstein-Schulze-Wieses einerseits, nachdem die Zeitungspressen andererseits zwei Menschenalter hindurch Alles schablonisiert und langweilig gemacht hatte, konnte der verwegene Gedanke, Völkerpsychologie zu lehren, in eines Menschen Hirn entstehen. Ich habe jetzt wenigstens Villehardouins Geschichte der Eroberung Constantinopels und vor Allem Joinvilles Geschichte des heiligen Louis gelesen, um einen Maßstab für die Beurtheilung Usâmas zu gewinnen: ich werde das unschätzbare Aktenstück so bald nicht aus der Hand lassen.

Usâma ist selbst eine Person, und darum spricht er auch über andere Personen mit Verständnis. Obwohl ich in meinem Durste nach Konkretem die Schriften der arabischen Aerzte und Botaniker verschlinge, wie die armen Seelen das Blut der von Odysseus geschlachteten *μηλα*, habe ich von *يروحنا ابن بطلان* (1), dessen Taqwîm in meiner Sammlung steht, keine Vorstellung gehabt, bis von diesem Usâma dem *ἀμενηνὸν κάρηρον* Blut, und mit dem Blute Leben ge-

1) Ibn Abî Uçaibiâ 241, Wüstenfeld § 133, LeClerc 1 489. Interessant ist was Usâma 97, 19 ff. über die christlichen Aerzte seiner Zeit erzählt.

geben worden ist. Sogar Humor zeigt Usâma: man lese nur 138, 5 ff. die Geschichte von dem fast hundertjährigen Mütterchen, das sich über den Käsegeruch des von ihm gewaschenen Mandil beklagt, und, wie Usâma nachsieht, darauf ertappt wird, statt der Seife ein Stück Käse zum Waschen zu verwenden: oder aber 82, 9 ff. die Geschichte von dem Panther — ich bitte die Gerechten um Verzeihung, wenn das nicht der zoologisch richtige Namen des Thieres ist —, der aus Versehen einen der fränkischen Satane, Sir Adam, tot springt, und zur Belohnung von den Bauern seines Bezirks der am heiligen Kriege betheiligte Panther, النمر المحياعد, genannt wird. Joinville erzählt § 196 von einem Araber, den unser Kaiser Friedrich der zweite zum Ritter geschlagen, und fügt § 198 hinzu: En sa baniere portoit les armes l'empereour qui l'avoit fait chevalier: sa baniere estoit bandée: en l'une des bandes estoient les armes l'empereour qui l'avoit fait chevalier, en l'autre estoient les armes le soudanc de Halape, en l'autre bande estoient les au soudanc de Babiloine. Dem entspricht bei Usâma 97 ff., daß ein fränkischer Ritter aus dem Heere Fulcos [des Fünften, Grafen von Anjou, Königs von Jerusalem: HDérenbourg Note 10] sich mit Usâma bis zur Brüderschaft befreunden, und als er nach Europa zurückkehren will, dem Fürsten von Šaizar vorschlagen kann, den eigenen Sohn zur Ausbildung des Verstandes und der Rittertugend ihm als Genossen für den vierzehnjährigen Knaben, den er selbst zu Hause hatte, mitzugeben. Usâma lehnt das Anerbieten mit Rücksicht auf des Knaben Großmutter, die an ihm hange, ab, und der Franke räth, der alten Frau nicht zu widerstreben.

HDérenbourg spricht am Ende der Vorrede verständig über die Nothwendigkeit, ein arabisches Wörterbuch aus den arabischen Schriftstellern, nicht aus den Originalwörterbüchern, zusammenzutragen. Durch eine günstige Fügung bin ich schon 1845 oder 1846 mit Avicenna bekannt geworden: ERoedigers beste (und im Grunde einzige) Abhandlung über einzelne Theile der arabischen Bibel wies mich, wie auch meine Studien zur Kritik des Bibeltexes dies thaten, auf die arabischen Bibelversionen, die ich noch heute für hervorragend wichtig ansehe, und von denen ich einzelne Stücke selbst herausgegeben habe: koptisch-arabische und syrisch-arabische Glossare hoffe ich noch auszubeuten. Die Hauptsache wird sein, daß die auszuziehenden Schriftsteller verständig gewählt, und daß sie schlechterdings vollständig verbucht werden. Ich habe, nachdem ich bei Rückert als einziger, einen Winter hindurch fast täglich auf Stunden kommender Schüler die Hamâsa gelesen hatte, geglaubt, daß die ältesten Dichter uns das Semitischste des Arabischen bieten

würden: ich bin von diesem Glauben längst zurückgekommen, und meine, daß die Bibelübersetzungen der *كامل*, Avicenna, der aus dem Syrischen (nicht aus dem Griechischen) gedolmetschte Dioscorides, Damiîrî, Ibn Baiîâr, Maidânî, daß Reisebeschreibungen und Uebertragungen griechischer Autoren, vor Allem die des Galenus, zunächst in Angriff zu nehmen seien. Weder des Korans noch auch der wirklich oder angeblich alten Dichter können wir entrathen, am allerwenigsten des Korans: im Ernste für diejenigen belehrend, die sich einem ausgedehnten Studium der arabischen Sprache und Litteratur widmen wollen, sind nur die genannten Stücke. Und Bücher wie die Autobiographie Usâmas schließen sich ihnen unmittelbar an. Die Originalwörterbücher der Araber haben uns das Fachwerk bereits geliefert, in das hinein gesammelt werden muß¹⁾.

1) Ich benutze diese Stelle, um eine Parallele drucken zu heißen. Was links steht, habe in den persischen Studien 65 Ich geschrieben: was man rechter Hand lesen wird, rührt von Herrn Noeldeke her, und steht in der im literarischen Centralblatte 1884 Spalte 888 gedruckten Anzeige jener meiner Studien:

Wohl aber hebe ich hervor, daß ... ein persisches Wörterbuch nicht allein durch Zusammenstellung und Sichtung des in den im Oriente verfaßten Wörterbüchern enthaltenen Stoffes zu Stande kommen darf: daß vielmehr diese Bücher nur das Fachwerk liefern sollen, in welches das aus der Beobachtung des Sprachgebrauchs der freilich erst noch herauszugebenden persischen Klassiker gewonnene Material eingeordnet wird.

Uebrigens hieße es die Lösung der Aufgabe ins Unabsehbare verschieben, wenn man warten wollte, bis alle etwa brauchbaren persischen Werke dieser Art [Wörterbücher] gedruckt vorlägen. Die Hauptsache muß unseres Erachtens für den Verfasser eines persischen Lexikons doch die sein, daß er die Schriftsteller selbst, vor Allem das Schâhnâma, gründlich und umsichtig ausbeutet. Besonders erwünscht wäre die Durchforschung alter Prosawerke, in guten alten Handschriften.

Man wird billig eine Kritik bewundern, die als Berichtigung eines Schriftstellers dem mit dem kritisierten Buche unbekanntem Publikum die Ansichten des Beurtheilten aufzischt, und aus Eigenem nur einen Fehler hinzufügt. Denn aus dem Schâhnâma wird man etwa zwei Fünftel des Wortschatzes der neupersischen Sprache erhalten: drei Fünftel werden fehlen. Herr Noeldeke hält freilich auch »Vertraulichkeit mit dem Sanskrit« für eine dem »Iranisten« nöthige Eigenschaft. Er wird die Verantwortung für diese Ansicht um so leichter tragen, als er an der Universität Kiel nach Ausweis der amtlichen Vorlesungsverzeichnisse selbst, und zwar in denselben Semestern, in denen er auch Arabisch las, publice, Sanskrit gelehrt hat: ich bin, nachdem ich nun 43 Jahre lang Persisch treibe, gewis, daß das Sanskrit mir für das NeuPersische (von diesem allein handeln Meine persischen Studien) so gut wie nichts helfen würde. Auch um Chaucer und Shakespeare zu verstehn, brauche ich Boehdtingk-Roth und den Pâpini meines Erachtens nicht: oder hat AWvSchlegel den Shakespeare nur deshalb so gut übersetzt, weil er dereinst das Râmâyana herausgeben sollte? Das NeuPersische ist allerdings eine indogermanische Sprache, steht aber, obwohl es sich schon in den Tagen des Ktesias gebildet hat, virtuell auf Einer Stufe mit dem NeuEnglischen.

Zu Herrn Dérenbourgs Aufsätze über die fränkischen Wörter, die Usâma braucht, will ich einen Nachtrag geben, der eigentlich kein Nachtrag ist: ich bespreche eine weitgewanderte Vokabel, die auch bei Usâma vorkommt: 34, 17 (wo falsch vokalisiert wird) 41, 17 49, 7 63, 17 74, 26 75, 5 76, 6 92, 37 und wohl auch an andern Stellen, die ich in der Freude des Lesens nicht aufgezeichnet haben werde, erscheint als Name eines Kleidungsstückes کزاغند. Freytag hieß 4 32¹ [aber 3 439¹], wo er die Vokabel durch zwei Stellen belegte, und für persisch erklärte, kuzâgand aussprechen. Aus IGolius (meine persischen Studien 7) hatte ECastle schon 1669 im lexicon persicum 453 کزاغند = kažâgand aufgeführt als tegumentum lecti, pec. multo gossipio intersutum: thorax multo cotto^{sic} et serico infaretus, sine ferro, quo in bello uti solebant. Dies war von Meninsky wiederholt worden: in dessen anderer Ausgabe 4 73¹ kiežâgænd erscheint = stragulum seu tegumentum lecti, pec. multo gossipio intersutum: thorax multo cotto^{sic} seu gossipio et serico crudo infarctus, quo in bello sub lorica uti solent. 4 33¹ bietet Meninsky² كج الغند als species vestis ex serico viliori, quae sub lorica tempore belli gestari solet. Unter کزاغند nennt RDozy Supplément 2 462², indem er ein Paar Beläge gibt, das ihm durch Vullers [2 828²] bekannt gewordene کزاغند = espèce de jaquette rembourrée et piquée, en coton ou en soie, dont on se sert en guise de cuirasse. Er merkt nicht, daß کز der Vokabel das von ihm 2 342¹ ungenügend behandelte کز ist. Ich las 1865 meinem Amtsgenossen BLangkavel zu Liebe die Hamburger Handschrift des ما لا يسع [EMeyer Geschichte der Botanik 3 239—245, Hâğî Kalfa § 11278], und lernte aus ihr was ich 1866 in den gesammelten Abhandlungen 7^r mitgeteilt habe, und aus ihnen Herr ESachau zu Gawâlîqî 124, 5 wiederholte, daß کز die aus dem Cocon nach dem Ausschlupe des Schmetterlings gesponnene, ابريسم [persisch ابريشم = սարչուժ, armenische Studien § 175] die aus dem noch unversehrten Cocon bereitete Seide ist. Hiervon, wie auch von des Cañes 3 354 seda en bruto کز, hat RDozy Kenntnis nicht genommen: auch Wüstenfelds Qazwîni 2 434, 10 کز = Seidenwurm kennt er nicht. Mein Pedro de Alcala bietet mir 413¹ 39 texedor cazîç = کزاز [= venditore di seta, Angelus a S^oJoseph gazophylacium 390] und 413² 2 texedora cazîza = کزازة. Nun ist کز, wie der Farhang i Rašîdî 2 148, 13 lehrt, aus dem persischen کز = کج entstanden: Gawâlîqî 124, 5 nennt das Stammwort von کز nicht ausdrücklich, was auch Gauharî 434 und der aus Gauharî schöpfende Kafâğî 180, 3 nicht thun. Das bei den Armeniern dem کج = کز entsprechende հաղ (meine armenischen Studien § 1072)

setzt das Venediger Wörterbuch 1 1030¹ neben das französische [von Diez nicht behandelte] gaze zu schreibende, »gase«, und führt Stellen an, in denen in der That, wie *ما لا يسع* erwarten läßt, *گاز* *گاز* *گاز* *گاز* *گاز* neben einander genannt werden: ver gleiche Firdausî Gamsêd 13 [Vullers zwingt, da er keine lebenden Kolumnentitel gibt, daneben »leidener Ausgabe 1 23« zu citieren!]

زکتان واپریشم وموی وقر

قصب کرد پرمایه دبیا وخز

Bei *ج* wird PSmith, der *ج* schon unter »حصار« 472 genannt hat, seiner Zeit natürlich von allem was ich eben beigebracht habe, nichts wissen. Die *باغزیه* der Araber führte schon ECastle 397 auf = vestis ex serico facta, in primis crudiore, quod *خز* dicitur: Gauharî sagt nur *الباغزیه جنس من الثياب*. RDozy schwieg 1845 im Dictionnaire und 1877 im Supplément. *واغز* oder *باغز* bedeutet »mit der Seidenart gaz verbunden«: die *باغزیه* ist vielleicht für die Friedenszeiten das gewesen, was der *کراغند* für Kriegsläufe war.

Von *کتریم* = *کچیم* = *کچین* bilden die Perser *کچ* = *کتر*: diese Wörter bedeuten eine mit Florettseide oder Baumwolle ausgestopfte Decke, die man im Kriege über Pferde, Elephanten und auch Menschen breitet. Aus Vullers kann in diesem Falle und sonst nur lernen wer Persisch liest: so verweise ich auf Meninsky² 4 36². JvHammer hat in den Wiener Jahrbüchern 125 159 von dem (von ihm nicht als Ableitung von *کچ* erkannten) *کچیم* das mittelhochdeutsche Geziem hergeleitet: ich habe diesen Einfall gutgläubig in meinen gesammelten Abhandlungen 60^r verbreiten helfen. Aber Hammer hat sein Geziem nur aus dem von ihm (was ich damals in meinen Auszügen nicht notiert hatte) daneben angeführten *geziemiert* [von *cimière*!] erschlossen: kein von mir eingesehenes Wörterbuch, kein des mittelhochdeutschen genau kundiger Kollege kennt ein Geziem. Ich erwähne dies natürlich nicht nur, um einen alten Fehler von mir gut zu machen — 1866 war ich noch nicht mistrauisch genug —, sondern auch, weil *کاژیم کاژیم* = *کاژین کاژین* das von mir erläuterte *کراغند* weiter zu erklären helfen können.

Ich füge aus Rudolfs von Wagner Handbuche der Technologie¹¹ 775 776 hier ein, daß durch das Herausbrechen des Schmetterlings [aus dem Cocon] der Zusammenhang des Seidenfadens zerstört werden würde, und durchbissene Cocons nur einen geringen Werth haben, und daß derjenige Theil des Seidenwurmgespinnstes, welcher sich nicht abhaspeln läßt [also auch die Seide der vom Schmetterlinge durchbissenen Cocons] auf Florettseide verarbeitet wird. Diese Florettseide also ist es, die *گاز* = *ج* = *قر* = *کتر* = *کچ*

genannt wird. Nunmehr ist erwiesen, daß کزآغند = کج الغند »mit Florettseide ausgestopft (wattiert)« bedeutet. [Langlès zu Chardin 4 162.]

Durch die Kreuzzüge ist کزآغند nach Europa gekommen. Alwin Schultz spricht in dem Buche über das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger 2 32 vom kasagân Wolframs von Eschenbach (die beiden Stellen, die er anführt, stehn auch in WMüllers mittelhochdeutschem Wörterbuche 1 791) und dem gasygan Henris aus Valenciennes (Godefroy gibt 4 243³ für gasygan nur den von Schultz angezogenen Belag). Kasagân = gasygan ist کزآغند = kazâgand selbst. Die neufranzösische Form der Vokabel lautet casaquin, das WMüller neben kasagân gestellt hat. Aus casaquin [kaum کزآئین F Rašîdî 2 148, 8] ist casaque dadurch entstanden, daß man »in« für verkleinernd, und darum unstatthaft, anzusehen anfieng, was erst geschehen konnte, als der Ursprung des Wortes vergessen war. Aus der neuen Ausgabe des La Curne de Sainte Palaye 3 259 — vielleicht hat das schon in der alten gestanden — lerne ich, daß »casaqui justaucorps est un mot languedocien, ainsi traduit par Borel au mot Beguines«. Die Académie hält casaquin für ein diminutif, casaque für die Urform, wie denn auch die Spanier zur Zeit casaquin als Verkleinerungs-, casacon als Vergrößerungsform von casaca empfinden, während meines Erachtens casaquilla — eine alte Verkleinerungsform von casaquin — erweist, daß casaquin eine Verkleinerungsform nicht ist: woraus dann folgt, daß casaca im Spanischen dasselbe ist was cassock im Englischen und casacca im Italienischen, nämlich ein aus dem französischen casaque entstandenes Fremdwort. Man hört und liest voltar casacca wie volver casaca, weil die Franzosen tourner casaque »zu einer andern Fahne schwören« sagen. Die Académie erklärt casaquin durch espèce de déshabillé court, qu'on porte pour sa commodité: il ne se dit guère aujourd'hui que d'un vêtement à l'usage des femmes du peuple ou de la campagne: sie erklärt casaque durch sorte d'habillement dont on se sert comme d'un manteau, et qui a ordinairement des manches fort larges. Diez lehrt in der Grammatik⁴ 2 339, was für mich gegen die Académie spricht, das Suffix »in« habe im Französischen kaum noch »diminutive Kraft«. Da der casaquin ein ungefügtes Kleidungsstück war, lag es nahe, das scheinbare Suffix, das unpassend schien, und altmodisch klang, abzuwerfen, und aus casaquin casaque zu bilden. Die Italiener besitzen meiner Meinung nach ein casachina, dem ich im Augenblicke nicht nachkommen kann: wie es sich mit dem von DuCange 2 246³ aus einer italienischen Urkunde des Jahres 1227 nachgewiesenen cazeta verhält, überlasse ich denen zu ermitteln, welche die Urschrift der Urkunde vergleichen können.

Zu meinen Gunsten muß ich noch Folgendes anführen: ich bedaure, Quicherats *histoire du costume en France* (1878) nicht einsehen zu können. Der *Sieur du Bellon* rät bei GDaniel, *histoire de la milice française* [Amsterdam 1724], 1 288: *il les faut armer à cru et sans casaques: car cela a bien plus belle monstre, et pourvu que la cuirasse soit bonne et forte, il n'importe du reste.* Erstens folgt hieraus, daß für du Bellon die *casaque* noch genau der *کراغند* war, das unter dem Panzer getragene wattierte Kleid, in dem man sich auch zeigen konnte, nachdem der Panzer abgelegt worden war, also dasselbe was Fauchet bei Daniel 1 281 *gobisson*¹⁾ nennt, *un vêtement long, jusques sur les cuisses, et contrepoincé, über den man den »auber, hauber« oder die »brugne« zog.* Die Entwicklung der Bedeutungen des Wortes *casaque* geht dann ihre eigenen Wege: Daniels Ausdruck [irgendwo] »*au lieu de casaque un mandil*« will ich erwähnen, weil der Zusammenhang der mir jetzt unfindbaren Stelle lehrt, daß die *casaque* schwerer als der *mandil* ist: sonst verweise ich auf das von Daniel 2 158 Beigebrachte, und erwähne, daß *casaque* auch geradezu Soldat ist: d'Aubigné bei Daniel 1 343 schreibt »*les casaques cramoisies et blanches se séparèrent.*« Wer sich genauer über das *πίλημα* bei den Alten unterrichten will, lese die Abhandlung des Papadopulo Vretos in den *mémoires des savants étrangers der nouvelle académie des inscriptions* vom Jahre 1842.

Da es für kleine Leute immer rätlich ist, an den durch allgemeine Bewunderung der Menge gegen die Kritik gesicherten großen Gelehrten nicht vorbeizugehn, erwähne ich, daß FDiez das nach meiner Ansicht aus *casquin* = *کراغند* verstümmelte *casaque* unter *casacca* von *casa* »Hütte« ableitet: eine lange Ueberjacke wäre also ein »Hütt-

1) *Gamboison* NdeWailly zu Joinville Seite 463, *gambeso* und dessen Nebenformen bei DuCange 4 20³ 21¹, *gonbiç* mit der Mehrheit *ganbiç* = *jubon*, *vestido nuevo* mein Pedro de Alcalá 280² 8. RDozy hat im *Supplément* 2 228² dies *gonbiç* als *غنباز* erkannt, und das spanische *gambax* [schreibe *gambaj*] daneben gestellt: *gamboison* nennt er in seinem gelehrten Artikel nicht. PdeGayanagos (bei Diez 4 155 citiert) hatte, ohne Nutzen für ASchultz das höfische Leben 2 32, *gambeso* für *غنباز* erklärt. Die Endung »on« ist ebenso falsch zugesetzt, wie die Endung »in« aus *casequin* falsch weggelassen worden ist. Was ASchultz 2 42 gibt, bedarf wohl noch näherer Prüfung, ebenso, nur in anderer Weise, was PhCluver bei DuCange 4 21² Mitte sagt. ThVatke besprach unlängst in seinem höchst interessanten Buche *Culturbilder aus AltEngland* 261 das *Doublet*, das *bombasted* = gefüttert war, und zwar mit mehreren Pfunden »*bombast*«. Bei DuCange 4 21⁸ trifft man *gambesatus* im Sinne jenes *bombasted*, aber — wie ich glaube, irrtümlich — mit *gambeso* in Verbindung gebracht. Auf jeden Fall ist unser *Bombast* aus jenem englischen Worte zu erläutern. Guiot de Provins hat sich, als er *Bible* 1683 [San Marte *Parcivalstudien* 1] *fèves à tout le gainbais* schrieb, nicht träumen lassen, daß er *غنباز* verwendete.

lein« oder »Hütchen«: ich bin in Luthers und Bauerbachs Schriften nicht genug zu Hause, um zu wissen, welches Diminutivsuffix ich als guter Deutscher hier anzuwenden habe. Uebrigens hat Diez diese Weisheit aus Menage abgeschrieben, der die Meinung Labbés anführt, *casaque* stamme entweder aus *sagum* oder aus *casa*. Etwas mehr Gelehrsamkeit als diesem Lieblinge der »Neusprachler« zur Verfügung stand, würde ermöglicht haben, Philo zur Unterstützung zu citieren. Zu Anfange der Schrift *περὶ ζώων τῶν εἰς θυσίας* (2 238 Mangey = 573, 8 Tourneboeuf) sagt Philo *αἰγῶν καὶ τρίχες καὶ δοραί, συνυφαινόμεναί τε καὶ συρραπτόμεναί, φορητὰ γεγόνασιν ὁδοιπόροις οἰκίαι, καὶ μάλιστα τοῖς ἐν στρατείαις, οὓς ἔξω πόλεως ἐν ὑπαίθρῳ διατρίβειν ἀναγκάζουσιν αἱ χρεῖται τὰ πολλά*. Theologen kennen diese Stelle und die entsprechende des Isidorus origines *ιθ* 21 aus dem dictionary of christian antiquities 1 293: bei Kraus 2 205 findet man Philo wie in jenem dictionary citiert, und einiges Neue.

Usâma jagt öfters den *حَمُور*, also den *חַמּוֹר* Deuteron. 14, 5 Regn. γ 5, 3. In den gesammelten Abhandlungen 52 hatte ich vor 21 Jahren aus Moses *Κορηναζι* 615, 10 *յամհրաման* angeführt, und *յամհր* = *חַמּוֹר* gesetzt: ich hatte 1877 in den armenischen Studien § 1546 aus dem *η* gefolgert, daß *סחור* in GHoffmanns Glosse 4448 in *סחור* umzuschreiben sei. Daß davon trotz meiner Register in dem 1879 erschienenen Buche des Herrn Hommel »Namen der Säugethiere bei den südsemitischen Völkern« 333 392, in Gesenius-Mühlau-Volck ⁹, von PSmith und RDozy keine Notiz genommen wird, ist en règle: Herr Hommel hat das Verdienst, zuerst auf CRConders Tentwork in Palestine 1 172 verwiesen zu haben: darum nennen auch die Herren Mühlau und Volck ⁹ den Herrn Hommel, und nicht den das Entscheidende bringenden Conder selbst. *حَمُور* *סחור*. Elias aus Nisibis (meine Praetermissa) 42, 64. Jene Stelle des Moses *Κορηναζι* mögen die Herren in der Whiston, mit einer lateinischen Uebersetzung versehenen Ausgabe 366 nachlesen, und aus dem Venediger Wörterbuche die schon von LaCroze gebrachte Thatsache kennen lernen, daß *յամհր* Iob 39, 1 *τραγέλαφος*, Deuteron. 14, 5 *ֶֿרֶֿזֶֿ* wiedergibt daß es bei Moses *Κορηναζι* β 78 [Whiston = 81 Seite 163, 8 Venedig 1843] vorkommt, wo neben *յամհրաց* die Varianten *յամուրաց* und *յամֹրաց*, und bei Philo Exodus β 101 [Seite 533 Aucher]. Durch Conder wissen wir, daß der *حَمُور* noch heute in den Waldungen des Carmel lebt, durch Usâma (141, 4 6 158, 1 3 161, 2), daß er im zwölften Jahrhunderte in Coelesyrien und Mesopotamien gejagt wurde, durch die Armenier, daß sein Name auch ihnen bekannt war, durch Regn. γ 5, 3 endlich, daß er in Salomons Tagen neben *חַמּוֹר* und *צִבְרִי* als tägliche Speise genannt werden konnte, das Reh neben

dem Hirsche und der Gazelle: ich bin »einer, der nicht Zoologe sein will«, mithin mit Fuge für seine vielleicht gegen die Titulaturen der Zoologen begangenen Verstöße denunciirt werden darf. Das sind nicht bloße Notizen: wer eine Ahnung von vergleichender Grammatik der semitischen Sprachen hat, wird einsehen, daß die Verbreitung eines Wortes der Form *يفعلول* interessiert: wer IGuidis Aufsatz della sede primitiva dei popoli semitici (1879) und des verstorbenen Rutgers Buch de echtheid van het tweede gedeelte van Jesaja gelesen hat, wird wissen, was aus der Localisierung eines Thiernamens — unter Umständen — für die Geschichtsforschung sich ergibt.

صقر (Usâma 92, 18 160, 7 und sonst) hätte von Herrn Dérenbourg in seiner »Note« genannt werden müssen, da es als *sacre* und *sagro* in die romanischen Sprachen übergegangen ist. SBochart *hierozoicon* 2 2, 19 [dritter Band 267, 53 Leusdens, 1692] hatte das romanische *sacre* *sagro* als *صقر* erkannt, was GMenage annahm, Engelmann-Dozy 338 billigten, FDiez ⁴ 279 in der für ihn charakteristischen Urtheilslosigkeit ablehnte. Ohne von Diez zu wissen, folgte ihm SFränkel, die aramäischen Fremdwörter im Arabischen 115/116, unter Berufung auf VHehn, Kulturpflanzen und Hausthiere ⁴ 495 (er citiert »537«). Pedro de Alcala 166 ² 29 zeigt *صقر* in Spanien. Wollte nicht Herr Hehn, bevor er lateinisches »*sacer*« und deutsches »Weihe« als »Uebersetzung« von *ἑράξ* [ἑράξ, meine Reliquiae iuris eccles. graece xxiv!], und jenes »*sacer*« als Original von *صقر* ansprache, lieber erst »*sacer* = Weihe = *ἑράξ*« aus alten Texten belegen, und untersuchen, ob mit Falken zu jagen europäisch oder asiatisch ist? Iosephs von Hammer Falknerklee zu studieren wäre rathsam, mindestens um aus xxij des Buches zu lernen, daß Abulfidâ 5 376, 2 (Reiske) *صناقر* und *صقور* unterscheidet, also *صنقر* = *سنقر*, was nicht persisch, sondern altaisch ist (chinesisch song eulb), mit *صقر* nichts zu schaffen hat. Auch was Langlès zu Chardin 8 128 und Quatremère zu Makrizîs Mamlouks 1 91—95 anmerkten, muß kennen wer über *صقر* und *سنقر* mitreden will. Wäre *صقر* unsemitsch, so dürfte das türkische *چاقور* (Meninsky ² 2 306 ²), immer noch eher als »*sacer*« sein Original sein, da die Sitte mit Stoßvögeln zu jagen aus Hoch-Asien stammt: *چاقورچی* Hammer Falknerklee xxiv. *Συγκούριον*.

Noch erwähne ich, daß Usâma 142, 6 160, 13 und sonst den *بلشوب*, also *πρελαωβ*, in Syrien jagt (meine »Mittheilungen« 2 16), und daß er 141, 7 bei Paneas einen *سحاب* auf einem Baume sitzen sieht (die Endung, meine Semitica 1 46): ich gedenke des *كلب زغارى* Usâma 92, 18 156, 2 166, 11 und sonst, den RDozy *Supplément* 1 594 ¹ nicht belegt, und der als *ξαράριον* (DuCange 455/456) bei den Byzantinern, als *zarapę* bei den Slaven umläuft: siehe die Urkunde in

PJŠafariks¹⁾ slavischen Alterthümern 2 692, 1 der deutschen Uebersetzung. Ausdrücklich bemerke ich, daß Usâma 156, 2 diese Hunde aus griechischem Gebiete kommen läßt, daß also, trotz des غ, ξαγάριον oder aber das angeführte slavische Wort für das Arabische die Vorlage ist. Die Urkunde Šafariks ist vom äußersten Interesse für das in meinen »Mittheilungen« 2 72 73 Besprochene: das ξαγάριον gleicht in ihr den Tataren. Uebrigens ist das türkische زغر Meninsky²⁾ 3 150¹⁾ als das Original des slavischen, zu den Byzantinern und von diesen zu den Arabern gewanderten Wortes زغارى anzusehen. زغر ist nach Hammer, Falknerklee xxiv, Windhund, nicht Spürhund²⁾. Herr Hommel schweigt.

Unverständlich ist mir, wie Hartwig Dérenbourg so oft (106, 14 148, 5 8 15 17 und sonst) بازبار hat drucken können. Der Herausgeber des Sibawaihi weiß natürlich Vieles was ich nicht weiß: aber wo ich in meinen Hilfsmitteln suche, fehlt بازبار, und erklärbar ist es mir auch nicht, während شهریار alltäglich, und wie شهریار gebildet ist. Bei بار darf man natürlich nicht, wie Freytag 1 172¹⁾ thut, an بار »Freund« denken: PSmith 504 belehrt uns unter كُرْمُ [Elias aus Nisibis 8 = 22, 86 meiner Praetermissa], daß بازبار aus بازدار verderbt sei: Quatremère Makrizi 1¹⁾ 251 gibt nicht genug: etwas mehr steht in meinen gesammelten Abhandlungen 21, vgl. die armenischen Studien § 316.

Ich denke, Hartwig Dérenbourg werde auf die Wichtigkeit seines Usâma genügend aufmerksam gemacht finden: die das große Wort führenden Rationalisten und »Darwinisten« unter unseren mit dem Morgenlande beschäftigten Gelehrten dürften vielleicht zugeben, daß ein Theologe, πολλὰ πλαγχθεὶς ἐνάγκη, in aller Eile wandernd, am Wege manches aufliest, was für die Vertreter anderer Wissenschaften von einigem Werthe ist.

Ich wende mich jetzt zu dem Aufsätze des Herrn OHoudas sur l'écriture maghrébine.

Dem Herrn Houdas gilt als eine nach den Untersuchungen Sacys unumstößliche Wahrheit, daß man sich schon im Jahre 600 in den arabischen Kanzeleien der NaskîSchrift bedient hat: aber auf den hohen Schulen des Islâm, meint Herr Houdas (88 oben) habe man das Naskî nicht vor der Reform des Ibn Muqla in Gebrauch genommen: auf der Universität Qairuwân (die Stadt Qairuwân hatte Uqba [Weil, Geschichte der Chalifen, 1 283 284 286 287] im Jahre 55 der Flucht [Yâqût 4 213, 15] gegründet), auf der Universität

1) Beiläufig merke ich für Slavisten an, daß mir das von Miklosich im Jahre 1850 verzeichnete зєркъ, das auch als зѣркъ und зєкръ auftritt, ὑπόγλαυκος, das arabische أزرق zu sein scheint.

2) Aber bei DuCange: τὰ ζαγάρια τὰ ἀνιχνεύοντα τὴν ὄσμην τῶν περιδίμων.

Qairuwân sei noch um 909 (89 Mitte, 91 Ende) das Kûfî der alten Gelehrtenwelt geschrieben worden, und aus diesem allmählich der von uns maghrebisch genannte Ductus entstanden: in Qairuwân müsse man chercher les formes primitives de l'écriture employée dans tout le Maghreb (87 Ende).

Ich schiebe hier ein, daß die Brüder Ibn Muqla — man weiß nicht genau, welchem der beiden die Einführung der uns geläufigen arabischen Schrift verdankt wird — um 925 blühten: der Aeltere lebte von 886 bis 940, der Jüngere von 892 bis 949: ich erinnere daran, daß Ibn al Bawwâb das Werk des Ibn Muqla noch verbessert hat: Slanes Uebersetzung des Ibn Kallikân 2 282 331 3 270. Ueber den *خط المنسوب*, den MacGuckin nicht zu deuten wußte, jetzt RDozy Supplément 2 665: schon ECastle heptaglottum 2327 hätte nicht zu verachtende Dienste geleistet.

ThNöldeke, Geschichte des Qorans¹⁾ 329, hatte 1860 dem Naskî

1) Als ich, um dem Herrn Houdas in keiner Weise Unrecht zu thun, dies lange nicht zur Hand genommene Buch wieder einmal durchlief, traf ich am Rande der Seite 270 die Behauptung, das hebräische und aramäische עך habe »wie die mit Suffixen verbundenen Formen zeigen, eigentlich ערײ gelautet. Hätte Herr Nöldeke dies bedacht, als er gegen meine Deutung des Wortes אַל zu Felde zog, so würde er sich und mir das in meinen Symmicta 2 101—103 Auseinandergesetzte, und sich eine große Niederlage erspart haben. Meine Probe einer neuen Ausgabe der lateinischen Uebersetzungen des alten Testaments 48: die dort von mir gegebene Deutung des מאל findet ihre Bestätigung durch ein von Herrn SFränkel, die aramäischen Fremdwörter im Arabischen 131, nicht verstandene Vokabel. *مان* »Pflugsterz« hat mit *מל* *σπεῖος* (*אשׁוּל* armenische Studien § 71) nichts zu schaffen: es stammt von אַל wie מאל von אַל, wie מען von ענה. Wenn Nathan קננקן = מאן = את setzt, so hat er, ohne es zu wissen, die hebräische Vocabel richtig aufzufassen gelehrt, und der Regn. α 13, 21 stehenden Vocalisation zu Gunsten der bei Isaias 2, 4 und sonst vorkommenden den Garaus gemacht. את gehört zu אנה wie מן zu אַל: vergleiche meine Mittheilungen 1 64—68. Das syrische *مص* (Castellus-Michaelis 771) wird für *مص* stehn, und = קננקן sein: Elias in meinen Praetermissa 27, 15

عود القدان مصلا

ἔνυς ist nach Iulius Pollux α 252 τὸ ἀρόν [τὸ ἀρότρον] *σπῆξιον*, fast genau das, was die Araber *مان*, die Hebräer את nennen — Ableitungen der Wurzel *אני*: Geopon 3, 14 entspricht *فهل* *مص* dem *ἔνυς* des Originals β 23, 14. Unmöglich wäre nicht, daß *ἔνυς* mit *مان* und *את* = *אנת** desselben Stammes wäre, dann nämlich nicht unmöglich, wenn die eisernen Pflugschaaren einmal nicht in Hellas verfertigt, sondern irgendwoher durch semitisch redende Händler nach Hellas gebracht worden wären.

Es sei gestattet, Herrn Fränkels Buch an Einer Stelle aus Castles Heptaglottum zu verbessern, um, ich weiß nicht zum wie vielsten Male nutzlos, auf Castles Werk hinzuweisen. Herr Fränkel nennt 277 *باغوث* »ein sehr schwieriges Wort«, und erkennt darin *حسا*: »wieso aber grade das Osterfest speciell das „Gebet“ genannt wurde, weiß ich nicht zu sagen«. *باغوث* verdankt sein *غ*

nachgesagt, daß man es schon vor dem Ende des vierten Jahrhunderts der Flucht, also vor 1009, »zum Bücherschreiben und im gemeinen Leben« gebraucht habe. Die arabischen Tafeln der Oriental Series der Palaeographical Society zeigen Naskî (5) in einem Passe des Jahres 750, (96) in einem Exodus des zehnten Jahrhunderts, (96) in einem 960 zu Mosul vollendeten Exemplare des كتاب الغاذى والمغتذى, (60) in einem 974 zu Samarqand geschriebenen ديوان الادب AlFarâbis, (60) in einem 990 zu Bagdâd gefertigten Diwane des Abû Oâlib, (21) in einem 993 in Aegypten kopierten Lucas, wie sie Kûfî (19) in einer Genealogie des achten Jahrhunderts, und sogenanntes kufisches Naskî allerwärtsher, und durchaus nicht nur in Koranen, vorführen.

Herr Houdas hat die Darstellung der Schriftgeschichte nicht gekannt, die Herr von Kremer in seiner Kulturgeschichte des Orients unter den Chalifen 2 313 bis 315 schon 1877 gegeben hat: was in einem allerdings nicht gut redigierten Satze Herr von Kremer 314 behauptet, entspricht meiner eignen Anschauung von der Sache: »Spanien, das politisch vom Mutterlande getrennt war, bewahrte seinen eigenen Schriftzug, der sich bis jetzt in WestAfrica erhalten hat«. Es wird Herrn Houdas nicht schwer fallen, was Herr von Kremer beigebracht hat, und das, was ich gleich beibringen werde, zur Ergänzung seiner eignen Darstellung zu benutzen, da er 87 (99) anerkennt, daß Qairuwân der Sitz der Mâlikiten gewesen, und daß von Qairuwân aus die Mâlikiten den ganzen Westen, auch Spanien, soweit dies dem Islâm anhieng, für ihre Rechts- und Glaubensanschauungen gewonnen haben.

Die Iren schreiben noch heute als nationalIrish die im Wesentlichen auch den Angelsachsen einst geläufigen Buchstaben (über deren Herkunft ich nichts ausgesagt haben will), weil ihnen keine normännische Eroberung, wie 1066 den Angelsachsen, normännisch-französischen Ductus gebracht hat. Den Besitz sogenannter maghrebini-scher Schrift dankt der Westen nicht Qairuwân, sondern dem Umstande, daß im Maghreb Umayyaden weiter herrschten, als im Osten

allerdings dem Glauben, daß es von حد = بغا herstamme: in Wahrheit ist die Wurzel بعث, die ECastle 404 reichlich belegt.

Erpen Galat. 1, 1 *من بين الاموات بعثه من بين الاموات* *ηγερθεν αυτον εκ νεκρων.*

„ Corinth. α 15, 4 15 16 Coloss 2, 12 *انبعث ηγερθη.*

Polygl. Act. 4, 33 23, 6 Rom. 1, 4 *انبعاث αναστασις.*

يوم البعث *انبعاث αναστασις* Erpen Hebr. 6, 2) MI Nacht 4 389, 11 [Habicht] Auferstehungstag: ich bemerke, daß schon Castle (mit falschem Citate) sich auf den Qoran berufen hat, aus dem mit der Hülfe Willmets und Flügels *يوم البعث* [22, 5] 30, 56 wie *مبعوث* 6, 29 zu nennen ist.

die Abbäsiden das Scepter ergriffen hatten. Daß die im Westen regierenden Umayyaden gerne eine der in dem ihnen feindlichen Osten angenommenen Rechtsauffassung entgegenstehende Theologie und Jurisprudenz, so zu sagen als Staatstheologie und Staatsjurisprudenz, unter sich wirken sahen, war — beweisen kann ich es nicht — selbstverständlich: so brutal war der Staat damals noch nicht, nicht in der Idee, die er freilich schon anbefahl und aufzwang, das den Staat Zusammenhaltende zu erblicken. Die im Grunde von vorne herein unmögliche Gemeinsamkeit der Entwicklung der islamischen Länder wurde 750 durch die Schlacht am großen Zâb in aller Welt Augen unmöglich gemacht. Von Marwân des zweiten Nachfolger an entwickelten sich die beiden Hälften des Gebiets selbstständig. Analog erwuchs später eine persische Schrift, als Erân nicht mehr im Machtbereiche des von kräftigen Abbäsiden beherrschten Bagdâd lag. Ich sollte meinen, daß auch das türkische Reich einen eigenen Schriftzug hervorgebildet habe. Kann man doch sogar, was heute im Königreiche Sachsen zu Papiere gebracht wird, noch in unserer Alles gleich machenden Zeit auf den ersten Blick als königlich sächsisches Schriftstück erkennen.

Man wolle mir nicht verübeln, daß ich hier auf zwei mich als Theologen — denn etwas anderes bin ich nicht, und mein Interesse für alle Dinge hat seinen Mittelpunkt in meiner Theologie — daß ich auf zwei mich als Theologen interessierende Thatsachen aufmerksam mache.

Dem Ezdras wird ¹⁾ nachgesagt, er habe den Canon der Juden aus Einer Schriftart in eine andere umgeschrieben. Sollte Ezdras dabei von etwas Anderem als dem Wunsche geleitet worden sein, das jüdische Volk von den stammverwandten Nachbarvölkern zu scheiden? Dieses Streben, zu trennen, hat ja in der Speisegesetzgebung bereits IDMichaelis erkannt: Gesamtausgabe meiner deutschen Schriften 325. Ich habe schon als Religionslehrer der Untersecunda am Werderschen Gymnasium, nachher in Göttingen in meinen Vorlesungen über die Genesis und in der Einleitung in das alte Testament regelmäßig gezeigt, daß im Hexateuche der durch das Labyrinth leitende Faden der Bericht darüber ist, wie von Gott immer weniger Erwählte aus dem Menschengeschlechte ausgesondert werden, und wie in Israel selbst schließlich die פְּרִישִׁים oder Pharisäer, »die Ausgesonderten«, »sich Aussondernden« als Endpunkt der Entwicklung erscheinen: ich meinte damit zu erweisen, daß die Entstehung des Hexateuchs als eines Ganzen in die Zeit der Entstehung des PharisäerOrdens

1) Origenes in meinem novae psalterii graeci editionis specimen 9¹.

falle. In den Zusammenhang dieser von mir lange ehe 1869 Graf seinen bekannten Aufsatz in des Herrn Merx Archiv schrieb, öffentlich und privatim geschilderten Anschauungen scheint mir zu passen, daß der damals Israel leitende Mann die innere Scheidung auch mit dadurch äußerlich anschaulich machte, daß er eine neue Schrift einföhrte: diese Schrift mußte natürlich von des Ezdras Hauptgegnern, den Samaritern, abgelehnt werden. Der »Epiphanius«, der über die Edelsteine des Hohenpriesterschildes schrieb, nennt 215, indem er diese Aenderung der von GHoffmann in des Herrn Stade Zeitschrift 1 334—336 aus דַּעַן (meine armenischen Studien § 2274^r) erklärten *deession-* oder *deessenon-* in die *somahirenus-*Schrift (ich deute סַפֵּר מְדִירָר) berichtet, den Ezdras »volens discernere Israel a reliquis gentibus, ut genus Habrahae non videretur esse permixtum cum habitatoribus terrae«. Nun, der Erfolg hat des Ezdras Werk gekrönt: die Scheidung ist noch heute, nach 2350 Jahren, vollkommen.

Nicht so geflissentlich hat man die Schrift in Syrien geändert: allein daß syrische Iacobiten anders als syrische Nestorianer schreiben, kommt deutlichst davon her, daß Iacobiten und Nestorianer sich getrennt von einander gegen den Tod wehrten¹⁾.

1) In des Herrn ThNoeldeke syrischer Grammatik § 1 steht über die syrische Schrift nicht Alles, was man dort über dieselbe gesagt erwarten mußte: einigermaßen orientiert Herr RDuval in seinem zweiten Kapitel. Es wäre immerhin hübsch gewesen, wenn Assemanis BO 3^o 378 mit ihrem Berichte über ܐܘܪܘܫܠܝܡ = *σπογγύλη* und ܘܚܪܘܫܝܡܐ (der Iacobiten und Maroniten), wenn desselben Assemani BO 2 352 Auszüge über den 1299 die seit hundert Jahren auf dem ܘܚܪܘܫܝܡܐ in Abnahme gekommene »Estrangelo«Schrift erneuenden Iohannes von Qartamin auch Anfängern genannt worden wären: wir sollen von den Studierenden doch nicht Glauben heischen, sollen sie unter keinen Umständen aus anderen als den ersten Quellen trinken lassen. Für die beiden Grammatiker der syrischen Sprache, die am 30 September 1880 und 1881 erscheinen ließen, würde es sich vielleicht empfohlen haben, von den von mir am 12 Juni 1879 herausgegebenen Praetermissa 95, 73—96, 81 Kenntnis zu nehmen, in denen von den sieben Schriftarten der Syrer die Rede ist: dieselben heißen ܐܘܪܘܫܠܝܡܐ [Briefschrift? Fibrist 1 16, 19], ܘܚܪܘܫܝܡܐ und (von einem Kloster ܘܚܪܘܫܝܡܐ) ܘܚܪܘܫܝܡܐ. Mit dem beregten Abschnitte ist PSmith 304 2739 zu vergleichen.

Nicht einmal, wenn von persönlichen Freunden der tonangebenden Leute auf die von mir herausgegebenen Urkunden ausdrücklich aufmerksam gemacht wird, nimmt man von diesen Urkunden Kenntnis: mit meinen sogenannten Ansichten möchte man in seiner Selbstgenugsamkeit meinethalben verfahren wie man verfährt. GHoffmann hat im literarischen Centralblatte 1879, 1708 auf die im neunten Jahrhundert geschriebene Grammatik des Išó bar Nûn als die Quelle der hier in Betracht kommenden, von mir veröffentlichten Nachricht verwiesen, und Khayyáth Syri Orientales 143 citiert: Herr Nestle hat in der theologischen Literaturzeitung 1879, 539 die in Rede stehende Notiz hervorgehoben. Aber wie PSmith en règle nicht einträgt was ich bringe und brachte, wie Herr Budge (Nestle GGA 1887,

Unerklärt ist noch, warum gerade Aktenstücke der Verwaltung schon 660 in Naskî geschrieben worden sind: freilich kennen wir, so viel ich (Nicht-Arabist) weiß, nur Aktenstücke der islamischen Verwaltung Aegyptens. Ich wage auf die Gefahr hin, in die Hände eines Gerechten zu fallen, die Vermuthung, daß die arabische Regierung Aegyptens dem Islâm nicht angehörende, also christliche, Araber zu Schreiberdiensten herangezogen hat: dann wäre das Naskî, sage ich einmal nabatäischen Ursprunges, das Kûfi die erst allmählich häufiger angewandte plumpe Schrift von Mekka und Medîna. 1855 hat Herr FrSpiegel ZDMG 9 191 daran gedacht, das awestische naçka (= نساك) aus נסאק⁸⁰ »transcriptum« herzuweisen: er hat den Gedanken noch 1860 in dem Buche »die traditionelle Literatur der Parsen« 438 wiederholt. Ich habe 1856, zu welcher Zeit ich bei 38 Unterrichts- und 8 mit wenigen Pfennigen besoldeten Turnaufsichtsstunden — der gnädigen Ueberwachung der hohen und höchsten Behörden hatte ich mich dabei dankbarlichst zu erfreuen — nicht in der Lage war, viele Bücher zu lesen, ohne von des Herrn von Spiegel Aeußerung zu wissen, in den Reliquiae iuris ecclesiastici antiquissimae graece ix gefragt, ob نساك = נסאק und das zu diesem gehörende awestische naçka nicht ägyptischer Herkunft seien: wie sich נאצק zu נסאק, מוקק zu מוקק, נאקק zu נסאק verhalte (ich schrieb damals »ortum est ex«), könne ein נאסס נוסס aus נאסס נסאס entstehen: נאסאס-êhoλ ὑφαντός sei belegbar. Da GHoffmann ZDMG 32 760 Spiegels und meine Aeußerungen übersehen hat, soll Herr sFränkel (die aramäischen Fremdwörter im Arabischen, 251) entschuldigt sein, wenn er von Herrn von Spiegel und mir nichts weiß, zumal er dadurch, daß er נסאק aus einer nabatäischen Inschrift nachweist, meine unabhängig von dieser Thatsache gemachte Vermuthung bestätigen hilft, daß Naskî die arabische Schrift bedeutet, wie Nabatäer sie im Rohre hatten. Ueber die Nabatäer lese man Noeldeke ZDMG 25 122—128. Nabatäer konnten 660 in Aegypten sehr wohl von den harthändigen Raufbolden des Islâm als Schreiber angestellt werden: nach Qairuwân ist kaum je ein Nabatäer gekommen: dort mußten Uqbas Soldaten sich helfen, so gut sie es vermochten, und

208 209), ein Schüler WWrights, meine Praetermissa, Fragmenta und Materialien nicht kennt, Bücher von denen in Cambridge mindestens siebenzehn Exemplare vorhanden sind, so schweigen die Herren Noeldeke und Duval über die einzige ausdrückliche ältere Angabe über die syrische Schrift, die es gibt, da ich sie zugänglich gemacht habe. Wenn ich dem Herrn Roensch nicht meine Genesis seiner Zeit als Geschenk in das Haus geschickt hätte, würden er und seine Gehülfen nie gemerkt haben, was in dieser Genesis für das Buch der Inbiläen steckt.

deshalb schrieb man im Maghreb die den **נרסחארת** der Nabatäer fremde plumpe Koranschrift, das Kûfi.

Außerordentlich geistvoll ist es, um dies beiläufig zu erwähnen — die Semasiologie der semitischen Sprachen wird noch lange ungeschrieben bleiben —, daß **سخ** nicht allein Abschrift, sondern auch Seelenwanderung und Plagiat bedeutet. Nur muß man das cum grano salis verstehen. Meine Seele wenigstens ist nicht in natura in diejenigen übergewandert, die meine Arbeiten abgeschrieben haben: die ihr da zur Verfügung gestellten Lokale wären ihr zu unsauber. Die Bedeutung Plagiat belegt RDozy aus Mehrens Rhetorik der Araber 146 199: **تناسخى** »einer der die **μετεμψύχωσις** lehrt« ist aus Pocockes Specimen 219 und Šahrastânî 249, 15—250, 2 433, 13—15 449, 7 bekannt genug: **تناسخ** Gurgânî **تعريفات** 72, 3. Besser freilich **μετεμψώματος** als **μετεμψύχωσις**, Clemens von Alexandrien 217, 38 268, 51/52 Sylburgs.

Ich führe als weitere Bestätigung meiner Ansicht von der Entstehung des Naskî und des Kûfi, die ich als verschiedenen Gegenden entsprungen betrachte, den Werth an, den in ihnen die Buchstaben als Zahlzeichen haben. Die Formel lautet nach FvDombay, *grammatica linguae mauro-arabicae* 6, hinter **كلمين** im Maghreb **صعقص** während das Naskî **ثأخذ صنطخ** hat. Das heißt, es bedeutet

im Naskî	س	60,	magrabinisch	300:
	ص	90,		60:
	ض	800,		90:
	ظ	900,		800:
	غ	1000,		900:
	ش	300,		1000:

Auch für die vergleichende Grammatik der semitischen Sprachen ist die Thatsache wichtig. **ص** (meine Mittheilungen 1 68 69 152) wird im Naskî durch **س**, im Kûfi durch **ص** vertreten, **ق** dort durch **ص**, hier durch **ض**, **ث** dort durch **ش**, hier durch **س**: im Kûfi ist **ش** ein neuer, im Naskî ein alter Laut. Der für die Geschichte der semitischen Schrift erheblichen Verschiedenheit weiter nachzugehen, ist nicht dieses Orts.

Herr Houdas macht 96 darauf aufmerksam, daß das Kûfi avec un qalam en pointe, das Naskî avec un roseau geschrieben werden müsse, dont l'extrémité présente une section rectiligne taillée en biseau et à arêtes vives. Noch heute sind nach ihm im Maghreb les roseaux taillés en pointe, während im Osten le qalam a un bec plat et taillé en biseau. Herr Houdas versichert 98, im Maghreb könne man sich die für die Naskîschrift nöthigen Rohre gar nicht

verschaffen. Man beschaue den biseau auf Herbins von Herrn IPN Land Anecdota syriaca 1 wiederholter Tafel, und lese über den *برى* den Fibrist 1 20, 26—21, 5: wozu dies wichtige Buch herausgegeben worden ist, habe ich bislang noch nicht erfahren: Niemand benutzt es, und dabei steht doch nicht »PdeLagarde« auf dem Titel. Es versteht sich von selbst, daß die Weiterentwicklung des Kûfi von dem Materiale abhängig ist, auf das, wie von den Werkzeugen, mit denen es geschrieben wurde. Chardin von Langlès 4 273—284.

Ich setze aus RCaldwells comparative grammar of the Dravidian family of languages² 6 7 folgendes aus des Herrn Beames Buch Uebernommene zur Erläuterung her: The Oriyas and all the populations living on the coast of the Bay of Bengal write on the Tâlpatra, or leaf of the fan-palm, or palmyra (*Borassus flabelliformis*). The leaf of this tree is like a gigantic fan, and is split up into strips about two inches in breadth or less, according to the size of the leaf, each strip being one naturally-formed fold of the fan. On these leaves, when dried and cut inter proper lengths, they write with an iron style, or Lekhani, having a very fine sharp point. Now, it is evident that if the long, straight, horizontal mâtrâ, or top line of the Deva-nâgarî alphabet, were used, the style in forming it would split the leaf, because, being a palm, it has a longitudinal fibre, going from the stalk to the point. Moreover, the style being held in the right hand and the leaf in the left, the thumb of the left hand serves as a fulcrum on which the style moves, and thus naturally imparts a circular form to the letters.

Ich gestatte mir zum Schlusse, um meinen Gönnern an einer recht augenfälligen Stelle Gelegenheit zur Erweisung ihres Wohlwollens zu geben, eine Frage in Betreff des Wortes *πάπυρος* zu stellen. Dasselbe ist bis jetzt, so viel ich weiß, noch nicht erklärt. Herr von Kremer berichtete 1877 in seiner Culturgeschichte des Orients unter den Chalifen 2 305 »Der Hauptsitz der Papyrusindustrie war im Delta, und zwar in dem Städtchen Bura, einem Küstenorte des Bezirks von Damiette. Hier ward die Papyruspflanze, die vermuthlich im nahen MenzalehSee in großer Menge wuchs, verarbeitet, und dann in den Handel gebracht«. Herr von Kremer beruft sich auf »Ja'kuby 126 127«. Er meint des jüngeren Juynboll كتاب البلدان (Leiden 1861): dies Buch des يعقوبى gehört in das zehnte Jahrhundert. Von »dem« Hauptsitze lese ich in ihm nichts: die Worte lauten 126, 16 *وبورة وفي حصن على ساحل البحر من عمل دمياط تجعل بها الثياب والقراطيس* = und Bûra, und dies ist ein fester Platz am Gestade des Meeres, im Bezirke von Damiette: in ihm werden Kleider und *χάρται* verfertigt: 127, 1 *والمدينة يقال لها وسيمة تجعل بها القراطيس* = und [zwi-

schen **اخنو** Yâqût 1 166, 10 (und gelegentlich sonst) und Alexandria liegend] die Stadt, die Wasîmat heißt, in der **χάρται** verfertigt werden. Wasîm Yâqûts 4 929, 7 scheint mir der Lage nach nicht zu passen: die amtliche Statistik des Reichs des Khedive habe ich im Augenblicke nicht zur Hand. Aber Ein Hauptsitz der Papyrusausfuhr wird Bûra sicher gewesen sein. Wer schafft den alten Namen des Ortes? Yâqût 1 755, 17 meldet, daß nach Bûra gewisse Turbanbinden und gewisse Fische genannt wurden. Letztere bespricht SdeSacy Relation de l'Égypte par Abdallatif 281 287, UJSeetzen Reisen 3 497 (mugil cephalus ist ein Meerfisch: Herr Fleischer in der musterhaft schlecht eingerichteten, registerlosen Ausgabe des wichtigen Werks weiß 4 517 nur Abdallatif zu citieren), mein Pedro de Alcalá 345¹ 22 pece pescado generalmente bur bûri (meine Mittheilungen 2 11—15, die sich schon ergänzen ließen): über die Turbanbinden aus Bûra sagt RDozy nichts. Konnten gewisse Salzfische und gewisse Turbanbinden Bûrische heißen, weil sie aus Bûra stammten, so konnte auch der aus den Rohren des bei Bûra gelegenen MenzaleSees gefertigte Schreibstoff als **πα-ῥογγ...** bezeichnet werden. **παφουγγ** = *Παφνούτιος* zeigt dieselbe Bildung: **נא אַמון** = *παλαμουν* die dem Ammon gehörigen (= Thebäer) lehrt die Mehrheit kennen. Wer mir gegen meinen Einfall spricht, ist kein Geringerer als Theophrast, der Geschichte δ 8, 2 drei Arten des Rohres nennt, *πάπυρος, σαρι* (**ἄρι**? Peyron 304: **סרי** ist nach Brugsch **ρογγ**), *ὁ μνάσιον*⁸⁰. Siehe EQuatremère mémoires sur l'Égypte 526 unter Pa usw. Bûra, dessen B den des P entbehrenden Arabern gedankt werden wird, scheint jetzt untergegangen: es kann ebensowohl einst bedeutend gewesen sein, wie *Ἠλαῖσα* = Halaesa auf der Nordküste Siciliens, das als **אַלִישַׁר** in der Völkertafel Sicilien vertritt¹). **نابير** stammt aus dem Griechischen.

16 März 1887.

Paul de Lagarde.

1) Cum illa sit haec insula, quae undique exitus maritimos habeat, quid ex ceteris locis exportatum putatis? quid Agrigento, quid Lilybaeo [**לִלְיָבְיָא**, aramäisch: PSmith 1903], quid Panormo [**פַּנִּי*****, kann auch aramäisch sein], quid Thermis, quid Halaesa, quid Catina [**קַטִּינָרָה**, aramäisch], quid....? Cicero gegen Verres β 75 (185).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 9.

1. Mai 1887.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: *Lamprecht*, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. — Von *v. Inama-Sternegg*.
Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel. Von *Schanz*. — *Stern*, Abhandlungen und Ak-
 tenstücke zur Geschichte der preussischen Reformzeit. Von *Fournier*. — *Christie*, The Diary and
 Correspondence of Dr. John Worthington. Vol. I. Part. II. Von *Stern*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Lamprecht, Karl, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter.

Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes. I. Band: Darstellung. XVI und 1640 S. II. Band: Statistisches Material. Quellenkunde. X und 784 S. III. Band: Quellensammlung. X und 608 S. Mit 18 Karten. Leipzig, Verlag von Alphons Dürr, 1886.

Das von langer Hand vorbereitete, von den Freunden des Verfassers und der von ihm gepflegten Studien mit lebhaftem Interesse erwartete Werk liegt nunmehr in drei Bänden, von denen der erste wieder in zwei starke Halbbände zerfällt, abgeschlossen vor. Mit seinen mehr als 3000 Seiten ist es schon ganz äußerst genommen eine imposante Erscheinung, wie sie nur äußerlich selten mit einem Male und von einem einzigen Autor herrührend auf dem Büchermarkte vorkommen mag, und gibt in dieser Art Zeugnis von der Leistungsfähigkeit, aber auch von dem hingebenden Interesse einer deutschen Verlagsfirma für ein großartiges wissenschaftliches Unternehmen. Mit seiner auf vieljähriger Sammlung, Durchforschung und Gliederung eines ungeheuer reichen Materials beruhenden Vielseitigkeit, Reichhaltigkeit und Vertiefung in alle wissenschaftlich wichtigen Probleme der mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte innerhalb des der Arbeit gesteckten Rahmens ist das Werk ein höchst ehrenvolles Zeugnis deutschen Fleißes, deutscher Gründlichkeit und Umsicht verbunden mit hoher geistiger Kraft, die an dem schweren Werke

nicht erlahmt und sich den vollen Umblick und Ausblick nicht trüben läßt durch die Fülle der konkreten Thatsachen und die Massenhaftigkeit des sich herandrängenden Materials. Mit seiner von inniger Verehrung und Dankbarkeit diktierten Widmung an den Geheimrat Dr. jur. Gustav von Mevissen, Mitglied des preußischen Herrenhauses und des Staatsrats, den unermüdlichen und opferwilligen Förderer und Berater des ganzen Unternehmens, ist das Werk ein schönes Denkmal gemeinnützigem Sinnes im Bereiche der Wissenschaft, das um so freudiger begrüßt, um so höher geschätzt zu werden verdient, als sich so großartige Opferwilligkeit gerade auf diesem Gebiete in Deutschland bisher leider noch selten bethätigt hat. Und mit der energischen und zielbewußten Art endlich, mit welcher diese drei Faktoren des Werkes, Gönner, Autor und Verleger, jeder seine ganze Kraft für die Lösung des wirtschaftsgeschichtlichen Problems eingesetzt hat, liefert das Werk den lebendigen und höchst wirksamen Beweis von der Notwendigkeit und Wichtigkeit der wirtschaftsgeschichtlichen Durchforschung des deutschen Volkslebens wie der historischen Nationalökonomie überhaupt, und zeugt von der Fruchtbarkeit der Anregungen, welche die zu neuem Leben erwachte wirtschaftsgeschichtliche Forschung schon jetzt dem Studium der Geschichte wie der Nationalökonomie gegeben hat. Es sind aber auch gerade bei Karl Lamprecht die beiden Qualitäten des Historikers und des Nationalökonomens in einer Weise entwickelt und in eins verschmolzen wie nicht leicht bei einem zweiten der jetzt lebenden Forscher. Wie er sich schon in seinen »Beiträgen zur Geschichte des französischen Wirtschaftslebens im 11. Jahrhundert« (Schmollers staatswissenschaftliche Forschungen I, 3, 1878) für dieses Gebiet gleichsam prädestiniert bewährt hat, so zeigen ihn auch seine zahlreichen späteren, zumeist in rheinischen Zeitschriften enthaltenen Arbeiten ebenso sehr als gründlichen Kenner und selbständigen Kritiker der deutschen Geschichtsquellen wie als geschulten Nationalökonom und Socialpolitiker; ja es läßt sich wohl sagen, daß er es verstanden hat, seine eigne wissenschaftliche Wirksamkeit gleichsam zu einem Central- und Sammelpunkt der ganzen wirtschaftsgeschichtlichen Arbeit in Deutschland zu machen; ihm verdanken wir zunächst die musterhaften und schon ganz unentbehrlich gewordenen Jahrestübersichten über die Fortschritte der deutschen wirtschaftsgeschichtlichen Forschung, welche er im Verein mit Höniger seit einigen Jahren in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik publiciert und womit er den Ueberblick über die noch immer sehr zerstreute Litteratur und dadurch zweifellos auch den einheitlichen Fortschritt dieser ganzen Richtung wesentlich gefördert hat.

Ueber die Gesichtspunkte, welche für den Gesamtplan und die Richtung der vorliegenden Untersuchungen maßgebend waren, spricht sich der Verfasser selbst eingehend aus. »Nach dem lebhaften Erwachen wirtschaftsgeschichtlicher Forschung neben den älteren Disciplinen der Rechts- und Verfassungsgeschichte muß es nunmehr darauf ankommen, nicht einseitig zu werden, weder wirtschaftliche noch juristische, noch auch sociale und politische Fragen speciell in den Vordergrund zu drängen; vielmehr ist jetzt die Aufgabe zu stellen, die materielle Kultur in ihrer Gesamtheit als Ziel der historischen Forschung zu erfassen, soweit sich diese Forschung überhaupt den realen Dingen im Gegensatz zur Erforschung der idealen Entwicklungsfaktoren des Glaubens, der Wissenschaft und der Kunst besonders zuwendet«. Dieses eine Geschichte der materiellen Kultur im weitesten Sinne umfassende Programm konnte natürlich nur schrittweise und Stück für Stück in Angriff genommen und einer Erledigung zugeführt werden. Ganz besonders wünschenswert vom praktischen wie vom wissenschaftlichen Standpunkte aus schien dem Verfasser eine solch umfassende und vielseitige Behandlung für die Entwicklungsgeschichte der realen Kultur des platten Landes mit besonderer Beschränkung auf das Mittelalter des alten Deutschland, wie sich eine solche teils aus dem bisherigen Stande der Forschung, teils aus dem Bedürfnisse einer Konzentration und möglichsten Vertiefung der Forschung ergab. Daß er bei der Auswahl eines engeren Bezirkes und damit eines begrenzteren Quellenmaterials für seine Studien gerade auf das Land an Mosel und Mittelrhein fiel, wird nicht nur mit dem berufsmäßigen Aufenthaltsort des Verfassers, sondern auch mit seiner hinlänglichen Orientierung über die Quellen der deutschen Wirtschaftsgeschichte überhaupt zu erklären sein; die Wahl hat sich übrigens als richtig getroffen bewährt; 30,000 Urkunden mehrere Tausende von Weistümern und mehre Hunderte von Urbaren boten der Forschung auch noch auf diesem beschränkten Gebiete ein ergiebiges Feld. So sind diese Untersuchungen, principiell ganz universell gedacht, doch stofflich, räumlich und zeitlich begrenzt; aber die Idee des Ganzen ist damit nicht preisgegeben; sie hat schon in der Aufstellung eines für die Fortsetzung der Studien berechneten Programms gewirkt; sie ist auch in der vorliegenden begrenzten Bearbeitung überall als roter Faden erkennbar.

Ueber die Weiterführung des großen Gesamtplans informiert der Verfasser selbst: »nachdem ich die Forschungen zur mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte des platten Landes, besonders an Mosel und Mittelrhein begonnen hatte, ergab sich die Möglichkeit, den Plan für eine diesen Studien analoge Bearbeitung der mittelalterlichen Wirt-

schaftsgeschichte der Städte, mit besonderer Rücksicht auf Köln zu entwerfen. Man konnte in dieser Hinsicht vier einzelne Themata als besonderer Untersuchung wert bezeichnen: die Anfänge des Bürgertums und der Stadtverfassung darzulegen auf Grund der Schreinskarten; die Entwicklung der Stadtverfassung und Stadtverwaltung im 14. und 15. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Finanzen; die Entfaltung des selbständigen bürgerlichen Lebens in Handel und Industrie; endlich die Darstellung einer großbürgerlichen Privatwirtschaft des späteren Mittelalters«. Die Arbeiten sind, wie Lamprecht berichtet, bereits in Angriff genommen, so daß sich damit schon diese neue Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters über die beiden Hauptrichtungen, die agrarisch-territoriale und die industriell- und kommerziell-städtische verbreiten und, wenigstens für die Rheingegenden auch so ziemlich das ganze von Lamprecht entworfene Programm erschöpfen wird. Neuerdings ist nun aber von Lamprecht auch der Gedanke einer Wirtschaftsgeschichte der niederrheinischen Länder seit etwa dem 16. Jahrhundert, unter genauerer Untersuchung namentlich des preußischen Einflusses angeregt und der Studienplan für eine solche Arbeit in seinen Grundzügen fertig gestellt worden. Es eröffnet sich damit die Aussicht auf den völligen Abschluß einer eingehenden rheinischen Wirtschaftsgeschichte von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart — auf die erste voll durchgeführte Wirtschaftsgeschichte für ein deutsches Land überhaupt.

In diese große und verheißungsvolle Perspektive mußten wir vorerst das vorliegende Werk stellen, um seine eigene Bedeutung, seine innere Struktur und seine Zielpunkte als Glied einer großen Aufgabe richtig beurteilen und so den richtigen Maßstab für seine Wertschätzung im Ganzen gewinnen zu können. In diesem Zusammenhang ergibt sich auch sofort das Verständnis für die Gliederung des in der Darstellung des I. Bandes behandelten Stoffs in seinen Hauptteilen: 1. Recht und Wirtschaft zur fränkischen Stammeszeit. 2. Land und Leute im Verlauf der geschichtlichen Entwicklung an der Mosel. 3. Die Entwicklung der Landesverbände und der autonomgenossenschaftlichen Wirtschaftsverfassung. 4. Die Agrarverfassung. 5. Die Entwicklung der Landeskultur. 6. Die Wirtschaftsorganisation des Großgrundbesitzes. 7. Grundherrlichkeit und Vogtei als Formen halbstaatlicher Gewalt und Fermente sozialer Schichtung. 8. Zur Entwicklungsgeschichte der Landesgewalt. Die Belege und Grundlagen für alle diese Untersuchungen, so weit sie nicht in die Darstellung selbst verwoben sind, bilden den Inhalt der weiteren zwei Bände, von denen der eine die Bearbeitung des statistischen Materials, sowie eine erschöpfende Quellenkunde zur Wirtschaftsge-

schichte des Mosellandes enthält und zugleich eine Einleitung zur Quellensammlung bildet, welche den 3. Band ausschließlich füllt, und mit wenigen Ausnahmen nur Inedita enthält; sie ist übrigens nicht als Urkundenbuch zur Wirtschaftsgeschichte des Mosellandes im Sinne eines Gegenstücks zu anderen Sammlungen gedacht, sondern sie ist nur eine für die hier vorgenommenen Untersuchungen unumgängliche Ergänzung zu den vorhandenen Urkundenbüchern und als solche für sich allein schon von großem bleibenden Wert.

Indem wir uns nach diesen allgemein orientierenden Bemerkungen zu der Darstellung Lamprechts in ihren einzelnen Partien wenden, müssen wir es uns versagen einen erschöpfenden Bericht über alle in dem Buche behandelten Fragen der deutschen Wirtschaftsgeschichte zu geben. Doch soll die Stellung des Verfassers zu einer Reihe wichtiger Probleme markiert werden, wo er entweder einer herrschenden oder doch verbreiteten Auffassung entgegentritt, oder wo er neue bisher noch nicht beachtete Momente der historischen Entwicklung oder neue Gesichtspunkte für ihre Beurteilung zur Geltung zu bringen sich bemüht. Es wird sich daraus schließlich doch auch ein Urteil über die Gesamtauffassung ergeben, welche der Verfasser von dem Charakter der mittelalterlichen Volkswirtschaft und ihren Entwicklungstendenzen vertritt.

In dem ersten Kapitel: *Recht und Wirtschaft zur fränkischen Stammeszeit* behandelt der Verfasser die äußeren Formen des Wirtschaftslebens, die gegenseitigen Beziehungen von Recht und Wirtschaft, die Entwicklung der Stände und des Staates vorwiegend nach den Rechtsaufzeichnungen der *lex Salica* und der verwandten *LL. Rib. Cham. Angl. et Werin.*, deren Einfluß auf die gesamte reale Kultur der Wirtschafts- und Machtbeziehungen für diese älteste Zeit gewiß nicht unterschätzt werden darf, wenn wir auch zugestehn müssen, daß auch andre nur quellenmäßig nicht zu verfolgende Faktoren hierbei in entscheidender Weise mitgewirkt haben. Alle fränkischen Rechte bieten Rechtssysteme der übermächtigen Urproduktion. Die gesamte Entwicklung der realen Kultur ist angeknüpft an die Einrichtungen, die Ausiedelungen und die Organisation des Landbaus. Aber wir vermögen diese beiden Angelpunkte des vollen Verständnisses jener ältesten Zeit aus den Volksrechten nicht mit genügender Deutlichkeit zu erkennen. Schon bei der Frage der Ansiedlungsformen zeigt sich das. Lamprecht hält sich trotz, oder vielleicht gerade wegen der eingehenden Untersuchungen, die er dem Gegenstande gewidmet hat (*die ältesten Nachrichten über das Hof- und Dorfsystem, speciell am Niederrhein« in der Zeitschrift des Ber-

gischen Geschichtsvereins 16, 192 ff.) sehr reserviert. »Das Dorf der fränkischen Stammeszeit darf man sich nicht den uns geläufigen Vorstellungen entsprechend denken, namentlich kann es nicht nach einer noch immer beliebten Anschauung im schroffen Gegensatz zum Ausbau ganzer Gegenden im Einzelhofsystem gefaßt werden. Der Ausdruck *villa* in der *lex Salica* bedeutet eine Ansiedelung von einem oder mehreren Höfen und ist daher auf das Hofsystem und das Dorfsystem gleich anwendbar«. Lamprecht stellt sich damit, wie mir scheint mit Recht, gegen Schröder (*Zeitschr. d. Savigny-Stiftung* II, 49), der die Existenz von Hofanlagen neben den Dorfanlagen zu stark in Zweifel zog und mir bei dieser Gelegenheit imputierte, ich hätte (*Wirtschaftsgeschichte* I 43 f.) ein ausschließendes Hofsystem bei den Saliern behauptet, während ich doch nur beweisen wollte, daß man die Stellen der *l. Sal.*, in welchen der *villa* Erwähnung geschieht, im Einzelnen sehr wohl mit Hofsystem vereinigen könne. Ich bin also nicht, wie Schröder (*l. c. p. 49*) sagt, den Beweis schuldig geblieben, da ich überhaupt nichts anderes beweisen wollte, als daß den Franken wie den Alamannen keine bestimmte Ansiedlungsform, wenigstens keine scharf ausgeprägte, eigentümlich war. — Auch in der Frage der salischen Agrarverfassung steht Lamprecht der von mir vertretenen Auffassung viel näher als der entgegengesetzten Schröders. Wenn letzterer (*l. c. S. 53*) den Gegensatz des Sallands und des feldgemeinschaftlichen Landes in *Ed. Chilp. c. 3* einerseits, *l. Sal. tit. 59 § 5* späterer Redaktion andererseits erblickt und mit uneigentlichem Salland, das aus den in herrschaftlichen Besitz erst nach Entstehung bäuerlichen Privateigentums übergegangenen Dorfhufen entstanden sein soll, eine ganz willkürliche Kategorie schafft, so macht Lamprecht mit Recht geltend, daß sich der spätere Begriff Herrenland ungezwungen aus dem Begriff: volksrechtliches Salland = zu einer *sors* gehöriges Land entwickelt; auch meine Auffassung (*Wirtsch. Gesch. I p. 44*), wonach *campus* und *ager* in der fränkischen Zeit wohl allgemein schon als Ackerland in Sondereigentum zu verstehn sind, wird durch die neueren Untersuchungen von Lamprecht (*I, 13*) im Wesentlichen bestätigt, während Schröder (*l. c. 59*) die verschiedenen bezüglichen Stellen der *l. Sal.* willkürlich bald auf Salland in seinem Sinne, bald auf Gemeinland bezieht. Wenn Lamprecht trotzdem der Idee einer Feldgemeinschaft den Markgenossen im rechtlichen Sinne größere Koncessionen macht, als sich aus der *l. Sal.* begründen lassen, so mag er ja für die älteste fränkische Stammeszeit immerhin im Rechte sein; die Entwicklung, welche die fränkische Agrarverfassung auf Grund des Gesetzes genommen hat, spricht aber doch wohl entschied-

den genug zu Gunsten der Annahme eines dem Grundeigentum deutscher Auffassung schon sehr nahestehenden Rechts der Markgenossen an ihrem Lose sowohl wie an anderweitig erworbenem Grundbesitz, der dann allerdings, wie Lamprecht richtig bemerkt, auch im 5.—8. Jahrhundert mit nichten frei war von allen durch Volksrecht und Staatsanschauung auferlegten Fesseln.

In dem zweiten Abschnitt: Land und Leute im Verlaufe der geschichtlichen Entwicklung an der Mosel wird zuerst der differenzierende Einfluß von Natur und Geschichte auf die ländliche Kultur durch das ganze Mittelalter hindurch untersucht, sodann in »Waldwuchs und Neubruch« die ursprüngliche Ausdehnung und Lichtung des Waldes, Charakter und Ausdehnung des Neubruchs nach seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Seite eingehend erörtert. Die interessanteste und wohl auch principiell bedeutendste Ausführung dieses Kapitels ist unstreitig der durch Schröder neuerdings wieder mehr betonten Frage des Bodenregals gewidmet. Die Lehre vom Bodenregal in der Ausdehnung und Intensität, wie sie Schröder in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung II entwickelt, ist nicht nur nach dessen eigenem Zugeständnis aus den Quellen der fränkischen Stammeszeit nicht strikte zu erweisen, sondern auch mit der socialen und wirtschaftlichen Entwicklung des deutschen Volkes nicht vereinbar. Es setzt eine viel stärkere Gewalt der fränkischen Könige voraus, als wir sie thatsächlich geübt finden, eine viel strammere Organisation der Verwaltung, eine wesentlich geringere Bedeutung der altgermanischen Freiheit, die sich ja vor allem auf freiem Grund und Boden behauptet; und in seinen Konsequenzen würde es zu einer politischen Verfassung ähnlich dem normannischen Lehenstaat in England, zu einer den slavischen ähnlichen socialen Struktur der Gemeinden geführt haben, während von alle dem in der älteren deutschen Wirtschaftsgeschichte durchaus keine Spur vorzufinden ist. Das eroberte Land stand allerdings, wie es war, zur Verfügung des erobernden Volkes, und der König als der Führer des Volkes machte seine Macht auch bei der Verteilung geltend; aber ihm stand doch andererseits von Anfang an die Macht eines social wohlgefügteten Volkstums gegenüber, das, wie es um die Gewinnung neuer Landstriche willen ausgezogen war, sich das natürliche Recht auf das Landlos für jeden Freien auch durch Königsmacht nicht entwinden ließ. Die scheinbare Parallele dieser Verhältnisse in den ostdeutschen Kolonialgebieten trifft nicht zu, denn hier wandert nicht ein ganzes Volk um neue Sitze zu gewinnen; hier erobert der König mit seinem Heere als Mehrer des Reiches. Hier werden Beneficialverhältnisse begründet durch die Anerkennung guter Dienste, dort

wird ein Staatswesen begründet durch ein siegreiches Volk, das sich seine neue Heimat als gutes Recht eignet. Lamprecht ist geneigt die theoretische und ursprüngliche Konstruktion des Bodenregals, als ein hoheitliches Eigentum, bzw. Obereigentum des Königs an ursprünglich allem Lande seines Territoriums, auch dem in Privateigentum übergegangenen, anzuerkennen; im übrigen scheint auch ihm die besondere Betonung des königlichen Verfügungsrechtes über alles Grundeigen auch in späterer Zeit, bei den geringen Spuren, welche die Quellen hier von ihm aufweisen, doch nicht völlig gerechtfertigt; »die Praxis gestaltete sich so aus, daß der König mindestens seit spätmerowingischer Zeit Rechte an reinem Privateigen auf Grund des Bodenregals nur noch in Ausnahmefällen geltend macht«. »Spätestens um die Wende des früheren und späteren Mittelalters gehörte das alte Bodenregal seiner rechtlichen Konstruktion nach endgültig zu den Rechtsaltertümern«. Diese Beschränkungen des Bodenregals stimmen besser, als dessen principielle Anerkennung zu dem Satze Lamprechts, daß der König im salischen Gesetz noch nicht der Träger der Staatsgewalt, noch nicht der Herr der Rechtsbildung, daß das Volk noch souverain ist; sie finden ihre ergänzende Erläuterung in der Bemerkung, daß dem König frühzeitig die Exekutive des Volkswillens zugefallen ist, und daß er damit das Recht hatte, über das rechtlich noch nicht vergebene Land zu verfügen und mit Berücksichtigung der aus politischen Gründen aufgerichteten Schranken des Rechtsschutzes für das Privateigentum auch von diesem Leistungen zu verlangen und Hoheitsrechte auf demselben geltend zu machen.

In dem dritten der »Entwicklung der Landesverbände und der autonom-genossenschaftlichen Wirtschaftsverfassung« gewidmeten Abschnitte scheint uns die sehr umsichtig und an vielfach ganz neuem Material durchgeführte Untersuchung über die Zenderei nicht nur die originellste, sondern auch principiell wichtigste zu sein. Speziell ist die Bedeutung der Zenderei für die Ausgestaltung des Wirtschaftsverbandes hier wohl zum ersten Mal mit voller Klarheit dargelegt und damit das Bild der markgenossenschaftlichen Organisation um einen seiner wesentlichsten Züge bereichert worden. Zu der auch bisher wohl schon unbestrittenen Annahme einer Identität der Hundertschaftsbezirke mit den autonomen Wirtschaftsbezirken der ältesten Zeit, d. h. den ersten Ansiedlungs- und Anbauabgrenzungen tritt nun nach den Ausführungen von Lamprecht auch die Identität der aus den älteren Hundertschaften entstandenen Zendereien als Untergerichten mit einer Art von Markgenossenschaften zweiten Ranges hinzu, welche sich aus den von ihm ange-

zogen Quellen mit großer Deutlichkeit als Zenderemarkgenossenschaften abheben. Eine reiche Fülle von Nachrichten, wie sie gerade die Quellen des Mosellandes darbieten, läßt ersehen, daß diese Eigenschaft der Zenderei und in ihr des gewöhnlichen (Unter-)Gerichts als Mark ganz regulär war. Dieses Zusammenfallen war nach Lamprecht geradezu obligatorisch. Die Notwendigkeit ist in dem überwiegenden Charakter des Zenders als genossenschaftlichen Gemeindebeamten begründet. Der Zender wird von der Gemeinde gewählt, er ist der Vertreter ihrer Autonomie in der Wirtschaftsverwaltung; wo er seine Bedeutung nicht verloren hat (z. B. grundherrlich geworden ist) läßt er sich außerhalb einer Markgenossenschaft überhaupt nicht denken. Für die Beurteilung der Größe dieser Zenderemarken gewinnt Lamprecht durch sehr sorgsame Untersuchung der über die Lokalitäten der einzelnen Marken vorhandenen Angaben das sehr wichtige Ergebnis, daß die Marken der karolingischen Zeit noch durchschnittlich groß genug waren, um mit den späteren Zenderdbezirken identifiziert werden zu müssen. »Man wird daher mit der Behauptung nicht fehl gehn, daß noch bis zum Schlusse des ersten Jahrtausends unserer Zeitrechnung die Heeres- und Gerichts-, sowie die Wirtschaftsverfassung der Regel nach in denselben Verbänden und Bezirken lokalisiert war; die Zendereimark war bis dahin die erste und letzte allgemein entwickelte Emanation des ursprünglich allein vorhandenen Wirtschaftsbezirks der Hundertschaften. Bei fortschreitender Intensität der Wirtschaft konnte allerdings diese Organisation nicht mehr genügen. Die Gerichtsverfassung allerdings machte bei den Zendereien Halt und gewann in ihnen eine letzte allgemein durchgeführte Bezirkseinteilung, welche, wenn auch unter mannigfachen Aenderungen der Gerichtsorganisation und des Proceßrechts, doch sogar für die Bevölkerungshöhe des späteren Mittelalters noch ausreichte. Aber die Wirtschaftsverfassung griff tiefer. Bei ihr ergaben sich mit der höheren Entwicklung der Landeskultur stets zunehmende Emanationen, welche nun nicht mehr in zugleich staatlich-gerichtlichen, sondern in allein genossenschaftlich-wirtschaftlichen Verbänden und Bezirken zum Ausdruck gelangten«. Dieser Proceß der Ausbildung rein wirtschaftlicher Verbände und zwar namentlich der Ortsgemeinde, der Samtgemeinde und der Partikularmarkgenossenschaft setzt nach den Quellen des Mosellandes spätestens im 11. Jahrhundert ein, manifestiert sich zunächst in Marktstreitigkeiten und folgender Regelung der Marknutzung, um dann spätestens seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Gemeinheitsteilungen eine weitere folgenschwere Etappe zu erreichen, deren Abschluß über die Zeit des Mittelalters hinaus zu verfolgen

ist und erst in unserer Zeit unter dem Einfluß der Gesetzgebung über die Gemeinheitsteilung ihren Abschluß findet. Die Einschränkung, welche man dieser Theorie von der Entwicklung der Wirtschaftsverbände zu machen sich veranlaßt sehen kann, sind zum großen Teil von Lamprecht selbst schon gemacht. Er weist insbesondere darauf hin, daß schon vor dem vollen Herabsinken der alten markgenossenschaftlichen Verfassung auf diese räumlich kleineren Verbände im Heimgerede eine embryonale Ortsverfassung bestand, womit jedenfalls die Ansätze der wirtschaftlichen Lokalverwaltung bis in die spätere karolingische Zeit hinaufgerückt werden müssen. Ebenso ist es schon nach der Art der Beweisführung bei Lamprecht ganz ausgeschlossen, diese Entwicklung unbedingt auch für andere Gebiete anzunehmen, wo sich einerseits die Zondereimark gar nicht, die Hundertschaftsmark aber ausschließlich nur in ihrer Projicierung auf grundherrliche Verhältnisse darthun läßt; endlich ist auch die von Lamprecht selbst genau entwickelte aristokratisch-grundherrliche Lokalverwaltung in Zusammenhang mit der stellenweise schon sehr früh durchgeführten Entwicklung eines grundherrlichen Obereigentums an Allmenden auf die Ausbildung lokaler Wirtschaftsverbände der Markhörigen geführt worden, welche vielleicht doch auch zur Erklärung des vielfach gänzlichen Fehlens einer Zwischenbildung, wie sie die Zondereimark darstellt, hervorgehoben zu werden verdient.

Eine höchst interessante, auf ebenso reichem wie neuem Material beruhende Untersuchung ist in dem 4. Abschnitte »die Agrarverfassung« den vielbesprochenen »Königshufen« gewidmet. Nachdem der Verfasser die verschiedenen im Moselgebiete vorkommenden Hufenformen beschrieben, stellt er zunächst die urkundlichen über das Vorkommen und die Beschaffenheit der Königshufen aus dem 10.—13. Jahrhundert verfügbaren Nachrichten zusammen und gelangt dadurch zu einer ziemlich sicheren Charakteristik dieser Hufenform. Die Königshufen sind darnach mit aller Sicherheit als Rotthufen zu erkennen. Sie entstammen ferner ursprünglich sämtlich königlichem Besitz. Später verflacht sich freilich der Begriff; auch andere besonders große Rotthufen von 120—160 Morgen werden nun wohl Königshufen genannt, woraus Lamprecht wieder zurückschließt, daß für die alte Königshufe des 10.—12. Jahrh. neben ihrer Derivation aus Königsgut auch eine besondere Größe (eben von 120—160 Morgen) notwendig erforderlich war. Die Natürlichkeit dieser Hufenart in dieser Zeit beruht nach Lamprecht darauf, daß man bei wachsender Bevölkerung nothwendig zum Ausbau schreiten mußte: ein solcher Ausbau konnte aber nur dann prosperieren, wenn er die Mühen der ersten Anlage und die Folgen eines

zunächst sehr extensiven Ausbaues gegenüber der Intensität der alten Kulturen durch eine wesentliche Vergrößerung des Areals gegenüber der gewöhnlichen Besiedlungsanlage gedeckt erhielt. Aber eben in Folge dieser ganz allgemein gültigen Veranlassung für die Entstehung größerer Rotthufen ist die Königshufe keineswegs die einzige sich hier ergebende und damit singular dastehende Bildung; sie ist vielmehr nur die besondere fiskalische Rotthufe.

Die Einfügung der Königshufen in die alte Flurverfassung ist im Moselgebiete nur selten in der Weise erfolgt, daß neue Rotthufendörfer angelegt wurden; vor dem Dorfsystem hat die Königshufe wie überhaupt die Rotthufe das Hofsystem bevorzugt. Dabei ist jedoch der Unterschied zu beobachten, daß man in den Ardennen in Gewannen mit obligater Verteilung der einzelnen Streifen an die zu Einzelwirtschaften entwickelten Hofsplissen rodet; an Saar und Rhein dagegen ist in großen Stücken, welche man Blöcke nennen kann, von jedem Hofspieß für sich gerodet worden. Zu diesem Resultat ist Lamprecht durch ein eingehendes Studium der Flurkarten geführt, von denen auch mehrere sehr charakteristische Beispiele beige stellt sind; auch die Autorität Meitzens, wohl des genauesten Kenners der deutschen Flurverfassung, wird für diese Auffassung eine gewichtige Stütze, um so mehr als derselbe selbst erst durch die mit Lamprecht gemeinsam durchgeführte Durchforschung der Katasterkarten von Lokalitäten, in denen Königshufen örtlich festgestellt sind, zur Ueberzeugung gekommen ist, daß dieselben auch in Einzelhöfen ausgethan wurden. Dieses zunächst für die Königshufe, wie mir scheint, genügend sichergestellte Ergebnis verspricht für die genauere Feststellung der Bedeutung, welche der kolonisorischen Thätigkeit der Könige beizumessen ist, von größerer allgemeiner Tragweite zu werden. Insbesondere wird dadurch Licht verbreitet über den Charakter der in der Ostmark und in Steiermark zahlreich auftretenden Königshufen. Die in der fiskalischen Rotthufe hervortretende Eigentümlichkeit, mit der *virga regalis* aufgemessen und überwiegend außerhalb des bisherigen Dorfverbandes in Bauerschaften nach Hofsystem organisiert zu werden, mag auch bei der kolonisorischen Besiedelung dieser neu erworbenen Reichsgebiete, über welche ja der König zunächst als Fiskalland verfügte, traditionell fortgewirkt haben. So erklären sich vor allem schon jene zahlreichen Verleihungen von *mansi regales* mit nur ungefährender Ortsbestimmung (z. B. 1025 Steier. U. B. I n. 45, 1041 n. 50, 1049 n. 97, 114 n. 95 und 98; 1011 Mon V. Boic. VI p. 158 u. o.), neben welchen verhältnißmäßig selten direkte Beziehungen von Königshufen zu vorhandenen Dörfern vorkommen; auch die von Meitzen (bei Lamprecht I 353) erwähnten

Katasterkarten von Stillfried an der March mit ihren unregelmäßigen Gewannen und Blöcken bei urkundlich sichergestellten Königshufen lassen in der That keine andere Deutung zu, als daß hier eine curtis mit dazugehörigen, in Einzelhöfen angelegten Hufen bestand, wie sie ganz ähnlich in einer Urk. Otto III v. J. 970 für das Erzstift Salzburg bezeugt ist: *curtem ad . . . Nidrinhof nominatam et 50 regales hobas ad eandem curtem pertinentes pariterque ut contiguum et adiacens eidem curti nemus Susil*. Ist ja doch auch in den nach Wald- und Marschhufen angelegten Kolonistendörfern das ökonomische Prinzip des Hofsystems zur Geltung gekommen; warum sollte die Macht dieses reformatorischen Gedankens sich, besonders im Gebirgslande und unter dem zielbewußten Eingreifen der königlichen Gewalt, nicht auch in Ausgestaltung des reinen Hofsystems bei den Königshufen geltend gemacht haben?

Eine weitere in die Fragen der Agrarverfassung tief eingreifende Untersuchung betrifft den Allmendeausbau und insbesondere die Charakteristik des Beundeaubaus. »Die Beunde war ihrem eigentlichen und ursprünglichen Charakter nach eine jüngere auf Rodung beruhende agrarische Institution: sie war vom Grundherrn allein in Beschlag belegtes und erworbenes umfangreicheres Stück der Allmende, etwa in sonstiger Gewinngröße«. »Neben der Rodung bestand freilich von jeher, aber zunächst doch nur für sehr vereinzelte Fälle, eine zweite Möglichkeit für die Einrichtung von Beunden: der Grundherr konnte eine Gewanne des Hufenlandes ganz in seine Hand bringen und nun aus der Gewanne eine Beunde machen«. Die Beunden konnten daher sehr wohl an den verschiedensten Stellen der Flur liegen und ebenso konnten die verschiedensten Kulturen im Beundebau vorkommen. »Es begreift sich, daß eine so eigenthümliche Sonderbildung, wirtschaftlich noch dazu fast ausschließlich an die Sonderstellung der Grundherrschaft gebunden, zur Ausbildung eines dem gemeinen Markrechte entgegentretenden Rechts führen mußte. Schon äußerlich schied sich die Beunde durchaus von der gemeinen Mark ab. Sie war stets genau abgegrenzt, und der äußeren Selbständigkeit entsprach die rechtliche; die Beunde war stets Allod, sie konnte frei verliehen und veräußert werden. Diese Selbständigkeit ging so weit, daß man die Beunden zusammen mit der Hofstätte als Haupt des Gutes ansah, zu welchem der übrige Besitz die Pertinenz bildet. Zur rechtlichen Freiheit kam die wirtschaftliche Immunität; die Beunde war nicht nur aus der Mark sondern auch aus dem markgenossenschaftlichen Nexus von Rechten und Pflichten geschieden: die Beunden waren geradezu grundherrliche Enklaven im Gebiete der autonomen Wirtschaftsverfassung der Dorf-

genossen. Vergegenwärtigt man sich dazu noch die außerordentlich weite Ausdehnung der Beundewirtschaft, welche mit der grundherrlichen Organisation auch bis in entlegene Landesteile vordrang, so wird man die große Bedeutung der Beunde für die Entwicklung der Agrarverfassung nicht verkennen dürfen. Das um so mehr, als sich für die Beunde zugleich auch eine besondere Wirtschaftsform ausbildete. Die Beunden wurden in Frondienst bestellt: gerade auf diesen Frondienst hin ist die Beunderodung vor sich gegangen; und es war nun zugleich im Charakter der Beunde wie der Hofgenossenschaft nothwendig begründet, daß diesen Arbeitskräften für den Beundbau eine besondere Organisation gegeben wurde. In der That ist der Charakter des Beundebaus eine Betriebsgemeinschaft der grundhörigen Arbeitskräfte. Diese Konstruktion der Beundefronen als Kollektivfronen ist übrigens keine allein dastehende Erscheinung in der Geschichte der Grundherrschaft; im Grunde waren alle grundhörigen Leistungen in diesem Sinne gedacht. Diese aus den Quellen des Mosellandes geschöpfte Auffassung der Beunde als einer ausschließlich grundherrlichen Institution stimmt zwar nicht überein mit der Entwicklung des Beunderechts, wie wir sie aus süddeutschen Quellen kennen, wo es vielmehr mit Einödrecht überhaupt identifiziert, also auch den Dorfgenossen zugestanden ist (vgl. mein »Hofsystem« S. 79 ff.); soweit jedoch ihre Bedeutung für die grundherrschaftliche Entwicklung reicht, ist sie gewiß zutreffend geschildert. Der Einfluß des Beundebaus auf die Gestaltung und die Wirtschaftsführung des Sallandes einerseits, und der »Geböferschaften« andererseits ist unstreitig ein mächtiger gewesen und hat sich insbesondere in der Geschichte des Sallands vom 10.—14. Jahrhundert sehr fühlbar gemacht. Lamprecht erkennt selbst ausdrücklich an, daß Beundestücke mit dem alten Salgute verbunden wurden wie überhaupt eine Verschmelzung von Salland und Beundeland sowohl vom Standpunkt der Agrarverfassung als auch vom Standpunkt der Domanielwirtschaft aus zu beobachten sei. Allerdings ist dadurch der Verfall der Sallandswirtschaft nicht aufgehalten worden; aber für die ältere Zeit mindestens hat der zunehmende Beundebau unzweifelhaft zu einer vorübergehenden Vergrößerung des Sallands geführt, während im späteren Mittelalter gewiß die Zerschlagung des Sallands und des Beundelands zum Zwecke der Verleibung gegen Zins oder Ertragsanteil der Veränderung der Agrarverfassung nach dieser Seite hin ihre Signatur aufdrückt. Für die Karolingische Zeit ist das Vorkommen von Beundestücken im Sinne von Lamprecht wohl schon unbedingt anzunehmen, und es würde sich vielleicht eine Korrektur der Vorstellungen von der Größe des eigentlichen Sal-

lands daraus ergeben, wenn über den Umfang der Beunde für diese Zeit irgend genauere Anhaltspunkte zu Gebote ständen; da aber, wie Lamprecht selbst zugesteht, ihre Zahl nicht groß und ihr Charakter noch sehr unbestimmt ist, überdies der Ausdruck *terra salaricia* schon frühzeitig für Beunde gebraucht erscheint, so bleibt zur Charakterisierung des Herrenlandes im Gegensatz zum ausgethanen Zinslande wohl kein anderer Ausweg übrig als eben die im Ganzen doch zutreffende nur nicht hinlänglich präzise Zusammenfassung von Salland und Beundeland, wie ich sie (Wirtschaftsgeschichte I, 307 ff.) zur Bestimmung der Größenverhältnisse des Sallands angewandt habe.

Endlich sei in diesem Zusammenhang auch noch der Untersuchung über die *Gehöferschaften* gedacht, welche ihre eigentliche Bedeutung ja gerade innerhalb des von Lamprecht hauptsächlich berücksichtigten Moselgebietes haben. Bekanntlich ist das wissenschaftliche Interesse an diesen eigentümlichen agrarischen Bildungen besonders geweckt worden durch Hanssens sorgfältige Schilderung der Gehöferschaften (Erbgenossenschaften) im Reg. B. Trier (Abh. der Berliner Akademie d. W. 1863 nebst Nachträgen in seinen Agrarhist. Abh. II. 1884). Er bestimmt nicht nur den Charakter dieser bis in unsre Zeit hereinragender Gehöferschaften »als agrarische Genossenschaften mit dem Gesamteigentum ihres ganzen Grundbesitzes an Feldgärten, Aeckern, Wiesen, Wildländereien und Waldungen unter periodischem Wechsel der Interessanten in der privaten Nutzung der Ländereien auf Grund erneuter Verlosungen, soweit nicht eine gemeinsame Nutzung derselben stattfindet«, sondern er erblickt in diesen Gehöferschaften auch Reste der urzeitlichen Agrarverfassung, speciell der in derselben bestehenden absoluten Feldgemeinschaft. In direktem Widerspruch damit sucht nun Lamprecht die Auffassung zu begründen, daß die Gehöferschaft eine auf und aus grundherrlichem Boden erwachsende Gemeinschaft ist: keine Fortsetzung und kein Ueberrest germanischer Feldgemeinschaft, sondern vielmehr eine relativ junge Bildung, welche für das Verständnis urzeitlicher Zustände nur wegen gewisser Einzelanalogien von Wichtigkeit sein könnte. Speciell glaubt Lamprecht die Gehöferschaftswirtschaft an jene von ursprünglicher Betriebsgemeinschaft im hofgenossenschaftlichen Nexus zu voller Feldgemeinschaft fortentwickelte und später meist zu Gesamteigentum unter privater Nutzung der Ländereien auf Grund erneuter Verlosungen abgeblaßte Beundewirtschaft anknüpfen zu können, von welcher im Vorangegangenen die Rede war. Den Beweis für diese ganz neue originelle Auffassung sucht Lamprecht vor allem aus dem Charakter der Gehöferschaft selbst, so wie ihn Hanssen vornemlich aus den bis auf

unser Jahrhundert gekommenen Resten fixiert hat, zu erbringen. Er konstatiert zunächst, daß in den bisher über die Gehöferschaften bekannten Daten keinerlei Anhalt vorliegt, welcher einen Widerspruch gegen die von ihm behauptete Entstehungsweise gestattete. Dagegen gibt es eine Anzahl schwerwiegender, noch heute vorhandener Tatsachen, welche nur zum Beundecharakter des Gehöferschaftslandes, aber in keiner Weise zu einer altgermanischen Feldgemeinschaft passen. Hierher gehört zuvörderst die Bestimmung, daß nicht einmal Wohnsitz im Dorfe zur Teilnahme an der Gehöferschaft notwendig ist; namentlich aber die folgenden drei von Hanssen selbst als mit seiner Theorie völlig unvereinbar erklärten Erscheinungen: 1. Die Differenz zwischen Allmende (Gemeindegut) und Gehöferschaftsland an Orten wo Gehöferschaften sind; 2. Die Tatsache, daß das Areal einer einzelnen Gehöferschaft häufig in mehreren Gemeindefluren liegt, während andererseits in einer Anzahl von Gemarkungen mehrere Gehöferschaften nebeneinander bestehen; 3. Die Tatsache, daß Hochwald nie im Gehöferschafts-, sondern mit ganz geringfügigen Ausnahmen im Gemeindebesitz ist. Außerdem treten in der Verfassung der Gehöferschaften noch eine große Anzahl von Einzelheiten auf, welche unter der Betrachtung der Gehöferschaft als höriger Beundegemeinschaft ein überraschendes Licht empfangen. So z. B. die Benennung der ideellen Anteile der Gehöfer als Zins oder Schaft, als Pflug oder Rute; auf die beiden letzteren Ausdrücke konnte man erst zu einer Zeit verfallen, welche schon die Auflösung der Hufenverfassung sah. (?) Nirgends sind die Anteile nach Hufen veranlagt. Vereinzelt wenigstens ist die Weidenutzung der Gehöferschaftsländereien den Gehöfern ausschließlich zugesprochen; auf manchen Gehöferschaften lastete sogar noch die ursprünglich (?) grundherrliche Pflicht den Stier für die Ortsgemeinde zu halten. Auch die Tatsache, daß die Gehöferschaften noch heutzutage fast gar keine Organisation aufweisen, zeigt, wie wenig die Gehöferschaft in die Ortsgemeinde aufging, wie sie sich vielmehr in der Ablösung aus einem für sie autoritativen, grundherrlichen Verband, der einst ihre Behörden gestellt hatte, bildete. Neben diesen aus dem jetzt noch erkennbaren Bestände der Gehöferschaften abgeleiteten Gründen gegen die Annahme einer altmarkgenossenschaftlichen Feldgemeinschaft der Gehöferschaften führt Lamprecht auch noch den direkten Beweis aus geschichtlichen Ueberlieferungen zu Gunsten der Entstehung der Gehöferschaften aus der Beundegemeinschaft. Dieser Uebergang war ein verhältnismäßig einfacher: es bedurfte nur einer Uebergabe des Beundenackers an die Hofgenossenschaft zur Eigenkultur mit der Konsequenz der allmäligen Auflösung des

alten grundherrlichen Beundenexus und einer dementsprechenden Umwandlung der hörigen Betriebsgemeinschaft zur Feldgemeinschaft d. h. zur Eigentumsgemeinschaft mit anfänglichem Gesamtbetrieb. Daß die Grundherrschaft Salland der Hofgenossenschaft übergibt, ist durch mehrere Beispiele aus verhältnismäßig früher Zeit belegt; mit Beginn des 13. Jahrhunderts löst sich auch allmählich der Zusammenhang der grundherrlichen alten Beundewirtschaft: die Beunden werden an die Hofgenossenschaft gegen einen Jahreszins erblich verliehen. Die Beibehaltung des Gesamteigentums und bisweilen der Betriebsgemeinschaft nach Uebergang der Beunden in das erbzinsliche, später freie Eigentum der Gehöferschaft erklärt sich in vielen Fällen einfach daraus, daß die mit diesen Systemen verbundene Art des Anbaues für die Aussenfelder, auf denen die Beunden zumeist lagen, eben die technisch ratsamste war. Aber auch die Steuergemeinschaft, in welcher die Gehöferschaften zunächst verblieben, mußte auf die Beibehaltung auch der Betriebsgemeinschaft bzw. des Gesamteigentums Einfluß haben; für alle diese Vorgänge liefern insbesondere die Weistümer des Mosellandes zahlreiche Belege. Die Entstehung der Gehöferschaften steht also nach Lamprecht im engsten Zusammenhang mit dem Verfall der alten grundherrlichen Eigenwirtschaft: »sobald nur die Grundherrschaften ihre alte feste Geschlossenheit zu verlieren beginnen, treten Nachrichten auf, welche auf das Emporkommen gehöferschaftlicher Bildungen deuten, und um die Wende des 12. und 13. Jahrh., in der ersten offenkundigen Verfallzeit der Grundherrschaft, ergibt eine klare Ueberlieferung die ersten selbständigen hofgenossenschaftlichen Beundefeldgemeinschaften«. Mit diesem Schlußergebnis der Erörterung über das Wesen der Gehöferschaft wird man sich, wie wir glauben, allgemein einverstanden erklären können. Die Charakteristik der Gehöferschaften als Reste alter markgenossenschaftlicher Feldgemeinschaft war ja doch von Anfang an nichts als eine ganz ungefähre Vermutung ohne jeden Versuch einer streng historischen Beweisführung und ohne nähere Kenntnis des Zustandes jener Stufe der Agrarverfassung, als deren Ueberrest man die Gehöferschaft in einem Anflug von Romantik anzusehen geneigt war. Hier ist zum ersten Mal das ganze verfügbare Quellenmaterial herangezogen, Urkunden und Weistümer, Urbare und Flurkarten; hier ist zum ersten Mal die singuläre Erscheinung der Gehöferschaft in ihrem Zusammenhang mit Feldgemeinschaft und Allmende, mit grundherrlicher Beunde- und Medemwirtschaft betrachtet, so daß jede Abirring auf das Gebiet anderweitiger bekannter Erscheinungen sich von selbst verbot. Indem Lamprecht die Gehöferschaft voll und rückhaltslos der grundherrschaftlichen Wirtschaftsverfassung einordnet, löst sich

nicht nur einfach und leicht das scheinbare Rätsel, welches der Wirtschaftsgeschichte gestellt schien, sondern es schließt sich damit auch der Kreis der an das Problem der spätern Entwicklung der Grundherrschaften sich anreihenden Fragen in Bezug auf die autonome Lokalverwaltung agrarischer Interessen in der spätern Markgemeinde in überraschend günstiger Weise ab. Vermögen wir auch die ausschließliche Bedeutung der Beunde für die Entstehung der Gehöferschaft an dieser Stelle ebensowenig wie früher den scharf formulierten Gegensatz der Beunde zum eigentlichen Salland ohne eine gewisse Einschränkung anzunehmen (die von Lamprecht selbst aus Lac. UB. I 367 v. J. 1149 angeführte Urkunde spricht hier eine nicht undeutliche Sprache), so bleibt doch in der Hauptsache der Beweis des grundherrlichen Ursprungs der Gehöferschaft vollkommen gelungen und bestätigt an der Hand von Quellen, die mir nicht zur Verfügung waren, die Vermutung, welche ich aus allgemeinen Erwägungen über die gesamte Entwicklung der Agrarverfassung schon vor Jahren in den Jahrb. f. Nationalök. und Statistik ausgesprochen habe.

In dem fünften Kapitel über die Entwicklung der Landeskultur ist wohl die wichtigste Untersuchung der Güterbewegung im Mittelalter und der daraus resultierenden Verteilung der Bodennutzung zugewandt. Nicht nur, daß eine genauere Kenntnis der Größenverhältnisse der einzelnen Arten von Landgütern und ihres gegenseitigen Verhältnisses an sich schon für die Beurteilung der Faktoren der Bodenkultur von großer Tragweite ist, so zeigt sich auch die fortschreitende Belastung der Bodennutzung gerade von der Art der Güterbewegung und Güterverteilung in entscheidender Weise beeinflußt. Das Hauptagens für die Geschichte der Bodenverteilung liegt natürlich in der Entwicklung des Privatrechts und innerhalb desselben wieder in der Entfaltung des Immobiliärerbrechts, im Mittelalter um so mehr, als seine Strenge in dieser Epoche noch das gesamte sonstige Privatrecht in viel weitergehender Weise als heutzutage beeinflußte. Im Charakter des alten fränkischen Erbrechts war schon die Tendenz zur unablässig weitergreifenden Zersplitterung der Bodenbenutzung und des Landeigens gegeben; von einer vielfach behaupteten alten Marklösung als Hemmnis der Veräußerung ist aber ebensowenig eine Spur aufzufinden, wie überhaupt von einer markgenossenschaftlichen Beschränkung der Güterbewegung. Diese Tendenz mußte voll wirksam werden, sobald der Ausbau des Landes soweit vorgeschritten war, daß jüngere Söhne nicht mehr außerhalb des Erbrechts unter Auswanderung neue Hufen auf Rottland erwerben konnten. Gemäßigt wurde diese Tendenz für die faktische Boden-

nutzung dadurch, daß man Realabteilungen so weit als möglich vermied und das Erbenwart- und Beispruchrecht als Nachklang alter Grundsätze der Familienerbfolge wieder mehr in Aufnahme brachte. Aber doch konnte sie die immer wachsende Zersplitterung der Bodennutzung nicht aufhalten, wie sie sich innerhalb des Allodialvermögens, spätestens seit Ende des 12. Jahrhunderts ausbildete. Gegenüber dieser Tendenz der sog. vorfälligen Güter ergeben sich allerdings bei den sog. hinterfälligen Gütern mit abgeleitetem Eigentum einige Besonderheiten. Zwar war im Ganzen und Großen das materielle Recht der hinterfälligen Güter, soweit es hier in Frage kommt, dem Rechte der vorfälligen Güter so ziemlich konform entwickelt. Aber doch hatten die hinterfälligen Güter eine allgemeine Grundlage für ihre Verkehrsfähigkeit von singulärer Art. Zunächst ist es hiefür schon richtig, daß gegenüber einer beständigen Abnahme des echten Eigens der Bestand des abgeleiteten ein rasches Wachstum zeigt. Alle diese hinterfälligen Liegenschaften aber, das Lehengut, das Zinsgut und das Vogteigut unterlagen bei Teilung, Veräußerung und Vererbung einer besonderen Einwirkung des Obereigentümers, durch welche die Ausbildung eines besonderen Rechts der hinterfälligen Liegenschaften in diesen Beziehungen veranlaßt wird. Noch im späteren Mittelalter, wo doch die Rechte der Obereigentümer schon mehr zurücktraten, blieb doch auf dem platten Lande ihr Zustimmungsrecht bei allen wesentlichen Veränderungen im Schicksal des hinterfälligen Eigens bestehn. Freilich bewirkte nun dieses Einmischungsrecht nicht durchgängig eine Erschwerung im Güterverkehr; höchstens in den daraus abgeleiteten Besitzveränderungsabgaben kann ein allgemeines Hemmnis aber von doch nur geringfügiger Wirksamkeit gesehen werden. Im übrigen machte sich auch bei den hinterfälligen Gütern die gewohnheitsmäßige Erbfolge geltend, ja sie war weithin sogar im Interesse des Obereigentümers selbst gelegen; nicht selten war dadurch Gelegenheit die Einnahmen zu erhöhen, indem auf alle Splissen früherer Vollgüter große Teile der alten Lasten jedesmal vollinhaltlich und selbständig übertragen wurden. Nichtsdestoweniger ergab sich doch aus dem Verhältnis des Obereigentums von selbst eine Grenze für diese Teilbarkeit und Vielfältigung der Abgaben eben in der Leistungsfähigkeit der hinterfälligen Liegenschaften selbst. Zugleich bewirkte die Zersplitterung der Vollgüter die organisatorische Zusammenfassung der Teilgüter für die Leistung der gesammten Lasten des zu Grunde liegenden Stammgutes und die Feststellung von Minimalgrößen für die ersteren. Andererseits hatte die Abänderung der alten Erbfolgeordnung, wo sie im Interesse der Obereigentümer lag, die singuläre Bildung der sog.

Stock- oder Schaftgüter im Gefolge, welche im Sinne der Individualsuccession wieder zu einer Beschränkung der Verkehrsfreiheit der Güter führte. Das aber ist doch vor dem 13. Jahrhundert kaum anzunehmen und hängt sichtlich mit der vollen Radicierung der vogteilichen Lasten und mit dem Verfall der Hufenverfassung zusammen. Als eines noch besonders bedeutsamen Faktors für die Entwicklung der Landnutzungsverteilung gedenkt Lamprecht schließlich noch des kirchlichen Rechts der toten Hand. Dieses Recht untersagt bekanntlich im Allgemeinen die Veräußerung kirchlicher Liegenschaften; es läßt eine Veräußerung nur bei evidentem Nutzen zur Arrondierung und zu anderen Zwecken zu; selbst der Tausch ist nur unter besonderen Bedingungen zulässig. Dieses Recht der toten Hand bildete also ein ganz wesentliches Hemmnis für die Mobilisierung der Liegenschaften und somit für die Verteilung des Grund und Bodens und seiner Nutzung; es macht sich denn auch schon frühzeitig eine gewisse Abneigung der Laienwelt gegen diesen unbeweglichen Besitz der toten Hand geltend; bald kam man zu völligen Erwerbsverboten an Liegenschaften für dieselbe. Seit der Mitte des 13. Jahrh. war der Einfluß der toten Hand auf die Güterbewegung, abgesehen von der Einwirkung ihres einmal vorhandenen großen Besitzes, erschüttert, seit dem 14. Jahrh. war er gebrochen, wenn gleich die Wirkung auf die Mobilisierung des Grundbesitzes in dieser Zeit noch wenig zu beobachten ist. Andererseits ist freilich auch der Einfluß nicht zu übersehen, welchen die Kirche durch Begünstigung der Testierfreiheit und durch die besondern für kirchliche Schenkungen erwirkten Erleichterungen des Güterverkehrs auf die Mobilisierung des alten Güterbestandes ausgeübt hat. Den Gesamtaffekt dieser gesamten mittelalterlichen Entwicklung der Verteilung des Grundbesitzes und der Bodennutzung faßt Lamprecht dahin zusammen, daß ein Uebergang vom reinen Hufenanbau zu kleineren Landgütern einerseits, zu etwas größeren aber gleichwohl nicht übergroßen Herrenhöfen andererseits stattfand und in den Schaftgütern eine eigne Kategorie größerer Bauerngüter entstand, neben welchen auch noch eine Anzahl größerer Allodialgüter auf hochkultiviertem Boden erhalten blieb. Diese Mischung größerer und kleinerer Landgüter war im Allgemeinen dem Fortschritte der Landeskultur im Moselgebiete entschieden günstig, ja es ist für die natürlichen Vorbedingungen dieses Gebietes eine bessere Verteilung der Bodennutzung, als die während des Mittelalters historisch erwachsene, im Ganzen wohl nicht denkbar.

Das sechste Kapitel über die Wirtschaftsorganisation des Großgrundbesitzes bietet in seinem ersten Abschnitte

im Wesentlichen eine wertvolle Ergänzung und Weiterführung der bisher in der deutschen Wirtschaftsgeschichte gewonnenen Anschauungen über die Bildung und den Charakter des Großgrundbesitzes im Mittelalter. Es überrascht dabei vielleicht einigermaßen, daß der Verf., nachdem er die Vorgänge der Bildung geistlicher und weltlicher Großgrundbesitzungen zuerst analysiert, schließlich doch zu dem Urteile gelangt, daß die Unterschiede dieser doppelten Bestrebungen nicht so groß sind als das nach den beiderseitigen Ausgangspunkten wohl hätte erwartet werden können. Weltlicher wie geistlicher Besitz war bis zum 11. Jahrh., der eine durch Besiedelung, der andere durch Schenkung, völlig ausgeweitet und nahezu abgeschlossen; weltlicher wie geistlicher Besitz erlebte vom 12. bis 14. Jahrh. in Hofanlagen eine Nachblüthe des Erwerbs, welche zugleich mit der Einführung ausgedehnterer Hofwirtschaft verknüpft war. Selbst die größere Kohärenz des Laienbesitzes, welche man deshalb vermuten möchte, weil die Kirche im Zufall vornemlich der Schenkungen, der Laienadel mit der bewußten Absicht kolonisatorischer Erweiterung erwarb, scheint keine bedeutende gewesen zu sein; die positiven Nachrichten ergeben auch für den Grundbesitz des Laienadels einen ziemlich weitgehenden Streucharakter. Mag dieses Urteil nach der Lage der Quellen des Moselgebietes auch im Großen als zutreffend anerkannt werden, so bleibt doch der große Unterschied bestehen, welcher sich in den Organisationstendenzen zwischen weltlichem und geistlichem Großgrundbesitz zeigt, und sich insbesondere durch größeres Salland der ersteren, durch reicheres Zinsland der letzteren, besonders der Klosterherrschaften charakterisiert. Andererseits unterschätzt Lamprecht doch auch unter dem Eindrucke der zahlreichen Einzelnachrichten über Streubesitz die auf bessere Anordnung und Zweckbestimmung der großgrundherrlichen Besitzstücke gerichteten Veränderungen in der Organisation der Wirtschaft. Schon die auch von ihm anerkannte Veränderung der Erwerbsarten, besonders die für den geistlichen Besitz wichtige Tatsache, daß die Schenkungen mit der Zeit seltener werden, während Kauf, Tausch und andere Erwerbsarten, welche den Grundherrschaften mehr Ingerenz verstatten, zunehmen, ist hierfür ein wichtiger Umstand; waren die kirchlichen Institute an dieser Veränderung auch nur passiv, nicht aktiv beteiligt, so haben sie doch dadurch erst Gelegenheit bekommen, bei Gutserwerbungen auf die Interessen der Wirtschaftsorganisation Rücksicht zu nehmen. Und daß durch Arrondierung und Gutstausche nicht nur viel geleistet, sondern der Gutsbestand geradezu massenhaft geändert wurde, dafür liefert ja doch so ziemlich jedes Urkundenbuch für die Zeit vom 10—13. Jahrh. schla-

genden Beweis. Auch sonst wohl ist Lamprecht geneigt, die Bedeutung der Großgrundherrschaft für die Organisation der volkswirtschaftlichen Kräfte für unbedeutend zu halten; insbesondere eine steigen-Spezialisierung der Dienste und Abgaben will er nicht zugeben, die Gewährung von Saatgetreide und Ausstattung der Zinsgüter mit Inventar, sowie die freie Wahl der Wertform der Leistungen durch die Grundhörigen sieht er nur als singuläre Vorkommnisse an, welche keine durchschlagende Bedeutung für eine einheitlichere Organisation der Großwirtschaft gehabt haben. Es wird sich nun allerdings bei der Kargheit der Ueberlieferungen vielleicht nie entscheiden lassen, ob wir es hier mit mehr oder weniger häufig vorkommenden Verhältnissen zu thun haben; genug an dem, daß sie nicht eben nur vereinzelt sind, und daß sie erst in der Zeit einer bewußten grundherrschaftlichen Organisation überhaupt auftreten.

Wird sich in dieser Art in Bezug auf die Bildung der großen Grundherrschaften und den Gesamtcharakter ihrer volkswirtschaftlichen Wirksamkeit wenigstens für die ältere Zeit doch im Großen und Ganzen die Auffassung aufrecht erhalten lassen, welcher ich (Wirtschaftsgeschichte I 278—427) Ausdruck gegeben habe, so ist andererseits die Charakteristik, welche Lamprecht innerhalb des Großgrundbesitzes speciell von der fiskalischen Lokalverwaltung entwirft, und seine Betonung der Verschiedenheit zwischen dieser und der aristokratisch-grundherrlichen Lokalverwaltung zweifellos vollkommen berechtigt und geeignet die Vorstellungen von der grundherrschaftlichen Wirtschaftsverfassung überhaupt wesentlich zu bereichern und zu berichtigen. Die karolingische Fiskalverfassung hat darnach keine Parallele in der aristokratischen Grundherrschaft. Gegenüber so ausgedehnten Unterverwaltungen, wie es die der Fiscii waren, und bei so wenig ausgebildeten Verkehrsverhältnissen wie den karolingischen konnte die Centralverwaltung im wesentlichen nur in Rechnungs- und allgemeiner Verwaltungskontrolle bestehn; der Schwerpunkt der Verwaltung und Bewirtschaftung mußte dagegen im Ganzen und Großen auf den einzelnen Fiscii selbst liegen. Es war mithin die Aufgabe, jeden Fiskus zu einer thunlichst kräftigen Einheit auszugestalten, an die Spitze desselben also einen besonders umsichtigen und besonders verantwortungsfähigen Beamten zu setzen; unter diesem Beamten und von ihm abhängig konnte dann die weitere Ausgestaltung der Fiskusverwaltung im Einzelnen vor sich gehn. Dieser Beamte war der Judex, stets ein freier Mann, wohlbegütert und mächtig; in seiner Hand konzentrierte sich die ganze Verwaltung des Domänialbezirks: die obere Wirtschaftsverwaltung, die Rechtspflege und die Polizei; der Bezirk war also von der gewöhnlichen

Hundertschaftsverfassung eximiert und bildete für sich wie einen eignen Wirtschafts- so auch einen eignen Gerichtssprengel. Den weitreichenden Befugnissen des Judex stehn dann die einzelnen ihm sämtlich zur Rechnungslage verpflichteten Lokalbetriebe gegenüber, teils allgemein landwirtschaftliche, die Fronhöfe, teils Sonderbetriebe wie die Forstverwaltung u. a. An der Spitze aller dieser Betriebe standen Subalterne, Juniores des Judex, wie der Maior an der Spitze des Fronhofes, der Forestarius an der Spitze einer lokalen Forstverwaltung, lauter Ministeriale niedrer Gattung. Dieser Verwaltungsorganisation der Fiskalbezirke hat die aristokratische Grundherrschaft nichts Gleichwertiges an die Seite zu stellen; es gibt hier keine höhere Klasse von grundherrlichen lokalen Verwaltungsbeamten als die Meier der einzelnen Fronhöfe; nur in dem Viztum oder Propst der größten geistlichen und weltlichen Grundherrschaften ist eine gewisse Analogie mit dem Judex der Fiskalverwaltung zu finden; sie gehören aber nicht der Lokalverwaltung an, sondern sind nur Vertreter der rechtlichen Interessen des Grundherrn zumeist als Immunitätsherrn. So bereitwillig und dankbar nun aber auch dieses Resultat der sorgsamsten Analyse der grundherrschaftlichen Verwaltungseinrichtungen bei Lamprecht anzuerkennen ist, so wird doch auch zu konstatieren sein, daß in dem Fehlen der eigentlichen lokalen Verwaltungsbehörde die einzige wesentliche Verschiedenheit der aristokratischen gegenüber der fiskalischen Gutsorganisation besteht. Und so weitragend dieser Unterschied für die Geschichte der Verwaltung sein mag, — die eigentliche Betriebsorganisation der Grundherrschaften ist doch kaum sehr erheblich davon berührt worden. Denn in der eigentlichen Villenverfassung, der Wirtschaftsorganisation des Fronhofes mit seinen zugeteilten Hufen und mit seinem Sal- und Beundeland, lag doch der Schwerpunkt der produktiven Arbeit dieser Wirtschaften, gleichmäßig bei den königlichen Domänen wie bei dem, immerhin viel mehr zerstreuten, Besitz der geistlichen und weltlichen Herrn. Der Meier wird allerwege eine sehr maßgebende Rolle für die Wirtschaftsführung und ihre Erträge gespielt haben, mag im Uebrigen die Centralisation der Verwaltung eine vollständige, in der Hand des Grundherrn selbst gelegen, oder durch die Zwischenstufe des judex eine mehr gegliederte gewesen sein. Es wird Lamprecht unbedingt zuzugeben sein, daß die aristokratische Grundherrschaft die Einrichtung des Fiskalbezirks nicht nachgeahmt hat, bei ihrer relativ geringeren Ausdehnung, schlechteren Arrondierung und geringerem Maße von öffentlicher Gewalt auch nachzuahmen gar nicht in der Lage war; in der Organisation der Fronhöfe mit ihren Meiern und sonstigen Ministerialen, mit ihrem Salland und zugeteilten Zins-

land, in der Organisation ihrer Specialbetriebe und ihrer gewerblichen Arbeit zeigt sie dennoch in der Zeit vom 9. Jahrh. an so viel verwandte Züge mit der königlichen Villenverwaltung, daß eine Herübernahme leitender Gedanken dieser in die Ordnung jener doch außer Zweifel scheint. Und daß sich schließlich aus dieser wenngleich unvollkommenen Nachahmung der Verwaltungseinrichtungen im Verlaufe der Zeit Propsteien, Oberschultheißenämter und ähnliche Officien mit einem den Kompetenzen des fiskalischen Judex nahe verwandten Inhalt ihres Amtes entwickeln konnten, wie das am Ende doch in den zu landesherrlichen Territorien herangewachsenen Grundherrschaften vielfach beobachtet werden kann, das spricht doch auch dafür, daß die aristokratische Grundherrschaft den Geist der königlichen Wirtschaftsorganisation wohl erfaßt und in jahrhundertelanger Ausgestaltung wirksam erhalten hat.

In dem siebenten Abschnitte werden die Grundherrlichkeit und Vogtei als Formen halbstaatlicher Gewalt und Fermente socialer Schichtung in überaus anschaulicher und vielfach origineller Weise vorgeführt. Vertretungsgewalt vor Gericht und Obereigentum sind die Basis der Grundherrlichkeit, wie sie etwa seit Beginn des 10. Jahr. in jedem Fronhofe vorliegt; unter ihrem Einwirken verschmelzen die Verhältnisse der unfreien, minderfreien und vollfreien Bevölkerung der karolingischen Grundherrschaft nunmehr völlig zur Grundhörigkeit des eigentlichen Mittelalters: aus ihrer Ausgestaltung zu besonderen Institutionen erwächst die specifisch grundherrliche Verfassung. Allmendeobereigentum dagegen und Immunität sind nur, allerdings kostbare, Zugaben jeder späteren, wahrhaft bedeutenden Grundherrschaft, sie runden deren Charakter ab, ohne für die Grundherrlichkeit wesentliche Erfordernisse zu sein. Daß sie trotzdem in den meisten Fällen hinzutraten und damit der einfachen Grundherrlichkeit eine weitaus größere Bedeutung gaben, erkennt Lamprecht nichtsdestoweniger unumwunden an: insbesondere von den markgenossenschaftlichen Rechten führt er selbst des näheren aus, wie es die Grundherrn etappenweise, bald früher bald später, zur vollen Entwicklung eines Obereigentums an den Allmenden derjenigen Marken brachten, in welchen Fronhöfe von ihnen gelegen waren. Bis zum 12. Jahrh. war der Erwerb eines solchen Obereigentums schon weitreichend durchgeführt, und auf dieser Basis entwickelte sich nun ein besonderes grundherrliches Allmenderecht, dessen Ausgestaltung bis zum Schlusse des 13. Jahrh. im wesentlichen abgeschlossen wurde. Daß dieser Entwicklungsproceß schon in der Karolingerzeit begann, wird wohl nicht zu bestreiten sein; es ist aber ein Misverständnis von Lamprecht, wenn er meine auf dieses

Verhältnis sich beziehenden Ausführungen (Ausbildung der großen Grundherrschaften S. 65, 101) dahin versteht, als hätte ich den Proceß bereits mit dem 9. Jahrh. als abgeschlossen, die Markgenossenschaft in dieser Zeit schon ganz in Hofgenossenschaft umgewandelt bezeichnet. Vielmehr ist in diesen Stellen nur der unzweifelhaften Thatsache Ausdruck gegeben, daß die Grundherrn sich frühzeitig die Marken für ihre ökonomischen Interessen dienstbar zu machen und sich als faktische Herrn der Mark zu gerieren begannen, und daß sie andererseits den hofgenossenschaftlichen Verband da, wo sie in einer Mark diese Macht errangen, an die Stelle des alten markgenossenschaftlichen setzten, wobei ich aber ausdrücklich hervorgehoben habe, daß in der Karolingerzeit nur Spuren einer solchen Wirksamkeit vorhanden sind, während die Ausbildung eines eignen Hofrechts und damit natürlich auch die Ersetzung der Markgenossenschaft älterer Struktur durch eine neue grundhörige Bildung schon wesentlich einer späteren Zeit angehört.

Ein letztes großes Hauptthema erörtert Lamprecht im VIII. Kapitel »zur Entwicklungsgeschichte der Landesgewalt, und zwar, wie wir gleich hinzufügen wollen, mit besonders glücklichem Erfolge. Zwar stellten sich gerade dieser Aufgabe besondere, äußere und innere Schwierigkeiten entgegen; schon der hierfür brauchbare Quellenstoff war ein beschränkter, im Wesentlichen nur zur Geschichte des Kurfürstentums Trier verfügbar, das nicht den begünstigten Entwicklungscentren der Landesgewalt angehörte. Auch war es durch die grundsätzliche Beschränkung des ganzen Werkes auf das Mittelalter verwehrt, den ganzen Proceß der Bildung der Landesgewalt bis zu seinem Abschlusse zu verfolgen, daher insbesondere auch später erst wichtig gewordene Bildungsmomente auf ihre Wurzeln zurückzuverfolgen; andererseits aber war durch die Beschränkung des Werkes auf ein deutsches Territorium die erschöpfende Darstellung des Einflusses der Reichsgewalt, durch die besondere Betonung der materiellen Kultur des platten Landes der volle Ausblick auf städtisches Wesen in seiner Bedeutung für die Ausbildung der Landesgewalt behindert. Das aber, was nun in dieser mannigfachen Beschränkung zu leisten war, die Klarlegung der im Bereiche der Kultur des platten Landes liegenden Potenzen und ihre differente Wirksamkeit für die Bildung eines großen landesherrlichen Territoriums, sowie der Organisation dieser Landesverwaltung selbst, das ist Lamprecht doch in hohem Maße gelungen. Und wenn wir bedenken, daß gerade diese mittelalterliche Vorgeschichte der Landesherrschaft noch am meisten der Aufhellung bedarf, und andererseits nicht übersehen, daß für diese erste Periode ihrer Geschichte

doch Grundherrlichkeit, Vogtei und Lehnsherlichkeit nebst der eigentümlich entwickelten, aber wesentlich doch immer noch auf nicht-städtischen Fundamenten ruhenden Kriegsgewalt die eigentlichen Faktoren der Territorialgewalt waren, so werden wir auch über die allgemeine Bedeutung dieser Specialuntersuchung für die deutsche Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte nicht geringfügig urteilen können. Es scheint uns dabei ganz besonders verdienstlich die Art und Weise, in welcher Lamprecht den Parallelismus entwickelt, in welchem eben diese genannten Momente für die Entwicklung der Landesgewalt und für den Umbau der socialen Ordnung wirksam gewesen sind. In der That wäre wohl das Streben der größten Grundherrschaft nach der vollen Landesherrschaft nicht zum Ziele gelangt, wenn nicht die parallele Entwicklung der ständischen Verhältnisse sie so begünstigt hätte. Insbesondere ist hier die Rolle der Ministerialität, der kriegerischen wie der unkriegerischen, bedeutsam, welche Lamprecht mit Recht so besonders in's Licht gerückt hat. Vielleicht hätte aber diese Seite der ganzen Entwicklung auch aus den Quellen des Mosellandes noch anschaulicher hervortreten können, wenn Lamprecht etwas näher auf die Wechselbeziehungen eingegangen wäre, welche zwischen den seit dem 10. Jahrhundert gegründeten Burgstädten und dem platten Lande bestanden. Die Besatzung der für die Anfänge der Landesgewalt so hervorragend wichtigen Burgen bestand ja doch vornemlich aus Kriegsdienstmannen, welche mit ihrer neuen Bedienstung keineswegs den Zusammenhang mit dem platten Lande verloren. Vielmehr zogen sie aus demselben, wo sie selbst und ihre Familien mit Lehen und Beneficien begütert waren, die wirtschaftliche Kraft, mit deren Hilfe sie sich dann in den aufkeimenden Burgstädten als social bevorzugte Klasse mindestens ebenso sehr als mittelst ihrer militärischen Organisation behaupteten. Wirtschaftliche Beziehungen sind damit zwischen Stadt und Land angeknüpft worden, wie sie vordem nie bestanden; der Landbevölkerung guter Absatz ihrer Produkte, der Stadtbevölkerung reiche Zufuhren und ein stets belebter Markt; beide Vorteile aber zunächst in der Hand eben der ritterschaftlichen Familien, von denen ein Teil mit dem Pfluge, der andere mit dem Schwerte die sociale Führerrolle erkämpfte, mit der sie dann die ganze Bevölkerung in die Gewalt ihrer Herrn, der Landesherrn, brachten.

•

Wir müssen uns angesichts des großen Reichtums an Einzeluntersuchungen, welche der I. Band des Lamprechtschen Werkes bietet, mit diesen Stichproben begnügen, können aber nicht unterlassen, noch besonders hervorzuheben, daß wohl kein irgend belang-

reiches Moment der agrarischen Entwicklung des Mittelalters ohne Beachtung, kein principiell wichtiges Verhältnis ohne eingehende selbständige Untersuchung geblieben ist. Das Werk wird weit über den Kreis des eigentlichen Forschungsgebietes des Verf. hinaus für die weitere Entwicklung der deutschen, ja wohl der Wirtschaftsgeschichte überhaupt von fruchtbarster Wirksamkeit sein, wie es ja auch keineswegs aus den partikularen Quellen des Mosellandes allein, sondern mit vollem historisch-nationalökonomischen Verständnis aus den geschichtsquellen des deutschen Lebens überhaupt geschöpft ist.

Zum Schluß sei noch des außerordentlich reichen statistischen und urkundlichen Materials gedacht, welches der Verf. für seine Bearbeitung des deutschen Wirtschaftslebens im Mittelalter gesammelt und in zwei starken Bänden seinem Werke beigegeben hat. Die Schwierigkeit aus den Urkunden und Akten des Mittelalters statistisches Rohmaterial zu gewinnen, ist den Forschern auf diesem Gebiete ebenso bekannt, wie das Bedürfnis nach dieser exakten Unterlage wirtschaftlicher Forschung allgemein anerkannt ist. Da ist es denn ein um so größeres Verdienst Lamprechts, nicht nur die unwegsamen Pfade, welche zu diesem Material führen, unverdrossen aufgesucht und alles Brauchbare mit Bienenfleiß gesammelt zu haben, sondern durch seine musterhafte Bearbeitung nach statistischer Methode zugleich den Stoff fruchtbar für seine eigentlichste Aufgabe und die Wege gangbar auch für seine Nachfolger gemacht zu haben. Wir messen diesem statistischen Teile eine eminent methodologische Bedeutung bei; alle künftige wirtschaftsgeschichtliche Forschung wird hier in die Schule gehn müssen, und das ist um so wichtiger, als ja gerade diese Richtung der Forschung kaum eingeschlagen, geschweige denn schon viel verfolgt ist. Der Kreis von Thatsachen der mittelalterlichen Kultur, auf deren Erforschung sich die statistische Methode anwenden läßt, ist naturgemäß ein beschränkter. Am ehesten noch ist die Preisgeschichte bis jetzt dadurch gefördert worden, und auch bei Lamprecht spielt diese Seite der historischen Statistik eine große Rolle, um so mehr, als sie auf der breiten Grundlage eingehender Ausführungen über Verkehrsmittel, Verkehrsbewegung und Zölle, über Münze, Maß und Gewicht entwickelt wird. Immerhin bleibt es bemerkenswert, daß sich in dem ganzen reichen Quellenschatz des Mosellandes keine preisgeschichtliche Quelle erhalten hat, welche nur annähernd etwaⁱ mit den Eton- und Oxfordlisten oder mit den schönen Preisverzeichnissen von Orléans, Braunschweig und anderen Orten sich vergleichen ließe. Größere, einheitliche Preisreihen fehlen daher gänzlich in Lamprechts statistischem Material und mit einiger Enttäuschung haben wir, trotz des reichlichen Details, diesen Abschnitt

als einen der am wenigst fruchtbaren des ganzen Werkes gelesen. Wie ganz anders baut sich da Rogers history of agriculture and prices in England gerade aus dem preisstatistischem Material auf! Auch die Bevölkerungsstatistik geht beinahe leer aus; Lamprecht versucht zwar für die verschiedenen Perioden des Mittelalters den Zuwachscoefficienten aus allen ihm zu Gebote stehenden Anhaltspunkten zu ermitteln und nimmt ihn an:

	für das Jahr cca 900 mit 3,5 Procent
- - - -	1000 - 1,8 -
- - - -	1100 - 2,25 -
- - - -	1200 - 2,9 -

Aber eigentlich bevölkerungsstatistische Quellen hat er doch nicht zu erschließen vermocht und auch die als Reduktionsfaktoren etwa verwendbaren Verhältnisse sind statistisch nicht genügend festgestellt, um darauf eine Rechnung begründen zu können. Dagegen ist das statistische Verfahren mit ebenso viel Umsicht wie Erfolg angewendet zur Beleuchtung der Geschichte der Besiedelung und des Ausbaues durch tabellarische Nachweisung der gleichzeitig vorkommenden Ortsnamen mit Rücksicht auf ihre neuzeitliche Verteilung und Bevölkerung, ferner zur Geschichte des Grundbesitzes durch statistische Bearbeitung der wichtigsten Urbare von Prüm, Mettlach, St. Maximin und Trier, woraus auch auf die Parcellierung, Verteilung und Belastung des Grundbesitzes vielfach Licht verbreitet wird.

Die Quellenkunde sodann, welche die andere Hälfte des 2. Bandes einnimmt und sich über Weistum und Urbar als die Hauptquellen der Wirtschaftsgeschichte des platten Landes i. A., dann über die einzelnen territorialen Quellenkreise mit voller kritischer Sorgfalt verbreitet, beweist nur aufs Neue die sorgsame und erschöpfende Vorbereitung, mit welcher der Verfasser an seine Aufgabe herangetreten ist.

Der dritte Band endlich enthält eine Quellensammlung und zwar 282 Stücke Verwaltungsurkunden und 26 Stücke statistische und kalkulatorische Quellen, letztere zumeist Einnahmen- und Ausgabenregister, zu welchen Dr. N. van Werveke in Luxemburg das schöne Urbar der Grafschaft Luxemburg (1306—1317) beige-steuert hat. Es sind fast durchaus Inedita, welche hier geboten werden; nur sehr wenige schon früher gedruckte wichtige Urkunden, für welche wegen ihrer bisherigen mangelhaften Veröffentlichung eine neue Edition notwendig war, finden sich darunter. Weistümer und Urbare fehlen fast gänzlich, weil ihre Edition der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde vorbehalten ist. Die Sammlung der Verwaltungsurkunden bietet für manche besonders wichtige wirtschaft-

liche Verhältnisse z. B. die Geschichte der Pachtformen, die Entstehungsgeschichte der Territorialverwaltung im Sinne des Beamtenstaates ganze Entwicklungsreihen oder doch hervorragende charakteristische Beweisstücke.

Schließlich sei noch der im I. Bande enthaltenen Chronik der elementaren Ereignisse gedacht, welche sich eigentlich der Urkundensammlung anschließt, insoferne der Verf. dabei den gewiß sehr gerechtfertigten Grundsatz befolgt, nicht nur das Datum selbst, sondern die quellenmäßige Fassung desselben mitzuteilen. Es zeigt sich eben bei jeder Gelegenheit, wie gewissenhaft, in wahrhaft historischem Geiste, der Verf. seine Aufgabe erfaßt und durchgeführt hat. Wir können uns aufrichtig eines Werkes freuen, das ebenso großartig in seiner Anlage wie tüchtig in seiner Durchführung die Position der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung wesentlich gefestigt hat und damit gewiß auch erheblich dazu beitragen wird, ihre Zukunft hoffnungsvoll und erfolgreich zu gestalten.

Wien.

Dr. von Inama-Sternegg.

Geering, Traugott, Handel und Industrie der Stadt Basel. Zunfwesen und Wirtschaftsgeschichte bis zum Ende des 17. Jahrhunderts aus den Archiven dargestellt. Basel 1886. Druck und Verlag von Felix Schneider (Adolf Geering). XVI u. 678 S. 8°.

Das vorliegende Buch, obwohl ein Erstlingswerk, kann den Anspruch erheben, die Wirtschaftsgeschichte um ein gutes Stück gefördert zu haben. Der Verfasser hat ein erstaunlich großes archivalisches Material verarbeitet, er ist auch nationalökonomisch genug geschult, um zu wissen, worauf es ankommt; es fehlt ihm nicht an Gesichtspunkten, er weiß Fragen zu stellen und sie auch zu beantworten. Basel bot freilich ein sehr dankbares Feld zu Untersuchungen teils wegen seiner reichen und in seltener Vollständigkeit erhaltenen archivalischen Schätze, teils wegen der wertvollen Vorarbeiten, wie sie Häusler, Fechter, Arnold, Schönberg, Ochs u. A. geliefert haben, so daß der Verf. auf Nebengebieten, wie z. B. bezüglich der Baseler Verfassungsgeschichte, guter Berater nicht entbehrte.

Den Hauptwert des Geeringschen Werkes möchten wir darin erblicken, daß es nicht ein Bruchstück, nicht ein einzelnes Gewerbe herausgreift, sondern den Versuch macht, die gesamte wirtschaftliche Entwicklung des eigenartigen Baseler Gemeinwesens bloß zu legen und zwar so, daß an die wirtschaftlichen Einrichtungen angeknüpft und den treibenden Kräften nachgegangen wird, welche Umgestal-

tungen vorbereiten und durchsetzen. Das ist ja auch der Punkt, der uns Nationalökonomern interessiert; antiquarische Einzelheiten können uns wenig nützen.

Es wäre undankbar, wollte man in Anbetracht dessen, was uns der Verf. im Ganzen bietet, am Einzelnen nörgeln. In den meisten Stücken ist ohnehin ohne Kenntnis der Quellen selbst eine Kritik gar nicht möglich, wird also erst zu Tage treten, wenn das Baseler Wirtschaftsleben noch weiter untersucht wird. Wir wollen es auch nicht betonen, daß in der Darstellung manchmal das Detail die leitenden Gedanken etwas drückt, daß manche Seiten, wie der Uebergang von Handwerk in Haus- und Fabrikindustrie, und die Verhältnisse der letztern noch fruchtbarer hätten gemacht werden können, daß hie und da die einschlägige Litteratur nicht gekannt wird; worauf es z. B. zurückzuführen sein dürfte, wenn Geering S. 592 behauptet, von den Refugiantenindustrien wisse man in Deutschland wenig oder nichts, sie blieben als unwesentlich oder undeutsch bei Seite liegen. Wohl aber scheint es uns am Platz, wenn wir eine kurze Skizze geben, um klar zu stellen, was der Verf. Neues gebracht hat.

Gleich das erste Kapitel über die Entstehung des Baseler Zunftwesens ist sehr wertvoll. Die Darlegung des Verf. macht einen überzeugenden Eindruck und bestätigt in der Hauptsache die Nitzsch und Fechterschen Forschungen. Die Basler Zünfte sind aus dem bischöflichen Herrenhof hervorgewachsen; im 10. und 11. Jahrh. ward mit dem privaten Hofrecht gebrochen, aus dem Hof ward eine öffentliche Stadt, der Bischof aus einem Hofherrn ein Stadtherr, das Verwaltungssystem aus einem privaten ein öffentliches. Das geschah durch Eröffnung der *gratia emendi et vendendi*, die wahrscheinlich den Ottonischen Privilegien nachfolgte. Die Fürsorge des Meiers und der Officialen verwandelte sich in die Marktpolizei und Handhabung der wenigen Reste hofrechtlicher Leistungen. Die Verminderung der letztern erschien als finanzpolitische Weisheit, der Ausfall wurde durch die Abgaben der großen Zahl neu Zuwandernder aufgewogen. Das Interesse von Stadt und Bischof verschmolz immer enger mit einander, es entstand unter dem Segen der neuen Gewerbe-freiheit Wettbewerb, ein Markt, eine Summe feinerer Wertbegriffe, eine Menge gebundener Kraft wurde durch das Freigeben des städtischen Verkehrs gelöst. Die Organisation von Handwerkern alten Styls verschwand übrigens mit der *gratia* keineswegs, im Gegenteil trat jeder neu zuwandernde Handwerksgenosse in die 8 oder 9 officiellen Handwerke ein. Die neu entstehenden Handwerke hatten dagegen ursprünglich keine Organisation, die *gratia* stand auch ihnen

offen, aber sie war nicht an die Zugehörigkeit zu einer hofrechtlichen Genossenschaft geknüpft — es waren offene Handwerke; die Gerichtsbarkeit übte der Probst zu St. Bernhard, sie war der alten hofrechtlichen des Vullicis und der Officialen nachgebildet. Die Aemter waren vornehmer als die offenen Handwerke, welche schon ihr Wohnsitz in den damaligen Vorstädten zu einem niedrigen Stande stempelte; die offenen Handwerke hatten dafür den Vorzug größerer Beweglichkeit. Die Zunftbildung bei diesen setzte nur an den kirchlichen Bruderschaften (»Seelenheilversicherungsgesellschaften«) an; es entstand das Bewußtsein der Solidarität, man traf auch gemeinsame Verabredungen über gewerbliche Dinge (*Condictum inter se fecerunt*); die widerwilligen außerhalb Stehenden suchte man zu zwingen und setzte beim Bischof durch, daß die gratia an das Kondikt der Handwerker geknüpft wurde. Vom privaten Verein erhob sich die Bruderschaft so zu einer öffentlichen Zwangsgenossenschaft. Von den Gewerbeordnungen der Officia unterschieden sich die Kondikte der offenen Handwerke formell darin, daß sie auf autonomer Initiative der Handwerksgemeinde beruhten. Aber in dieser Autonomie, meint der Verf., sei noch durchaus kein Vorzug vor den officia zu erblicken. Die neuen Handwerke streben zunächst durchaus nicht etwa nach persönlicher Freiheit, sondern im Gegenteil sie streben, um Anteil an dem noch ministeriellen Rat zu erhalten, in das Hofrecht des Bischofs hinein, sie suchen die Leitung eines Officialen nach. Dem Ministerial lagen die Einrichtung der neuen Zunft, sowie etwa nötig werdenden Verfassungsänderungen ob; die eigentliche Aufsicht erhält ein Meister, er ist der dienende Gehülfe des Ministerials, er ist aber Handwerksgenosse, während er bei den Officia Ritter oder Achtbürger war.

Wir können dem Verf. hier nicht weiter folgen in seiner lichtvollen Darstellung der weitem Fortbildung und des Zusammenhangs der Frage mit der Entwicklung der Stadtverfassung. Entscheidend war, daß der Bischof die Hülfe der Handwerker gegen seine Gegner brauchte und damit den Grund zu einer der autonomsten Zunftherrschaften in ganz Deutschland legte. Auch auf das, was uns der Verf. über die Ansiedlung der alten Officia und der Zünfte, über ihre Einfügung in den städtischen Verfassungsorganismus mitteilt, können wir nicht eingehn. Es sei nur bemerkt, daß letztere insofern sehr wichtig war, als die Zahl der Zünfte, seit ein integrierendes Element des Rats aus ihnen hervorgieng, nicht mehr beliebig vermehrbar war, weshalb es bei den 15 bleibt; neu auftauchende Handwerke werden den bestehenden angegliedert, die meisten den Krämern, welche bisher ihre Produkte importiert hatten. Dieser

Umstand scheint mir außerordentlich wichtig: der Zusammenschluß der Gewerbe in wenige Gruppen hielt doch eine Masse Streitigkeiten und Unbequemlichkeiten ferne, gestattete eine größere Beweglichkeit. Diese wurde noch erhöht durch die in Basel häufig vorkommende Doppelzünftigkeit, die wie ein roter Faden die jeweils auftauchenden Gestaltungstendenzen durchzieht und begleitet.

Ueber die Zunftverfassung von 1356—1526 unterrichtet uns der Verfasser im 2. Kapitel. Wir erfahren über Bedingungen der Zünftigkeit, Zunftkauf und Aufnahme, zünftige Pflichten, Wachen und Reisen, zünftige Rechte, Bruderschaft, Vorstand, Zunft- und Stubenknecht, Rechnungswesen, Zunftgerichtsbarkeit, Teilzünfte neues Detail verknüpft mit kulturhistorischen Notizen. Doch kommt für die Entwicklung im Ganzen so sehr viel nicht heraus. Im Gegensatz zu ähnlichen Darstellungen ist immerhin wertvoll die zeitliche und örtliche Einheit, welche die Darstellung umspannt; auch ist recht interessant, was über Burgrecht, Strafmaß und manches Andere gesagt wird. In ersterer Hinsicht mag hervorgehoben werden, daß in Basel das Bürgerrecht ursprünglich nicht Bedingung der Zünftigkeit war; im Gegenteil gleichwie die Handwerker seit der *gratia* 2—3 Jahrhunderte gebraucht, um sich vom alten Hofrecht zu emancipieren, so wuchsen sie auch nur ganz allmählich etwa von 1260—1350 in das Bürgerrecht hinein. Die meisten eroberten das Bürgerrecht erst nach mehrjährigem zünftigen Aufenthalt durch die Teilnahme an einem Kriegszuge. Später trat Burgrechtszwang ein, und nur ausnahmsweise erhielt ein Nichtbürger eine Zunft; noch später z. B. 1700/16 wurde das Bürgerrecht aus Konkurrenzfurcht zeitweilig geschlossen. Was die Zunftstrafen betrifft, so hat der Verf. eine hübsche Beobachtung bezüglich des Strafmaßes gemacht; er zeigt, wie allgemein der 5 β Bann herrschte und wie dies der germanischen Rechtsanschauung entsprach, wonach es eben nur zwei Dinge gab; entweder im Rechtsschutz stehn oder den Frieden verwirkt haben. Mit dem Eindringen des römischen Rechts gieng der 5 β Bann in Stücke; die Strafen wurden bis zu einem ziemlich hoch gegriffenen Maximum beweglich.

Ein sehr instruktives Kapitel ist wieder das dritte: die Grundlagen des Verkehrs im Mittelalter. In das dunkle Gebiet wird einiges Licht gebracht, wenn schon die gesamte Urproduktion und der ihr dienende Handel unberücksichtigt blieben. Was uns vom Transitwesen und Transitzoll, von den Straßen und ihrem Verkehr von Basel aus, vom Straßenzwang, Zollwesen am Rhein, vom mittelalterlichen Rechnen, Schreiben, Geld und Kredit erzählt wird, ist ein achtungswerter Versuch. Die wertvollste Partie ist aber un-

streitig das über das Kaufhaus Mitgeteilte. Ohne dasselbe kann man allerdings den mittelalterlichen Verkehr Basels kaum begreifen. Das Kaufhaus gab dem Zunftwesen die Möglichkeit den namentlich in Folge der Doppelzünftigkeit etwas lose organisierten Handel in sein System einzufügen. Hier verschafft es seinen lokalen und gewerblichen Sonderrechten die Herrschaft über Import und Export. Das Kaufhaus war in Folge des Kaufhauszwangs der einzige Markt der Fremden en gros sowohl als en detail; der Verkehr mit Gästen deckte sich nach dieser Seite mit dem Kaufhausverkehr überhaupt. Geschäfte mit Fremden ausgenommen Detailinkäufe in Basler Kaufläden kamen in der Stadt überhaupt nicht vor außerhalb des Kaufhauses. Zu diesem absoluten Kaufhauszwang der Fremden kam der Kaufhauszwang der heimischen Kaufleute für allen Engrosumsatz, kam ferner ihre Beschränkung auf das Angebot fremder Produkte. Der interne Umsatz von Rohstoffen lag außer ihrem Bereich; jedes Handwerk erhielt auf seine Rohstoffe für 24 Stunden den Vorkauf, nachher zuweilen noch ein Zugrecht. Jeder durfte nur soviel kaufen, als er selbst zu verarbeiten gedachte. Wiederverkauf war strengstens untersagt. Konnte einer nicht alles verarbeiten, so durfte er den Rest an einen andern abgeben, aber ohne Mehrschatz, zu dem Preise, den er selbst bezahlt hatte. Aller Import durfte nur einmal en gros umgesetzt werden; die verteuernde kaufmännische Zwischenhand wurde zurückgedrängt. Zünftisches und fiskalisches Interesse reichten sich im Kaufhaus die Hand. Nach diesen grundlegenden Kapiteln werden in acht weiteren die Geschicke, die Handel und Industrie von 1356 bis Ende des 17. Jahrhunderts erfahren haben, im Einzelnen dargelegt. Es ist unmöglich, auch nur entfernt den Reichtum, der sich uns bietet, zu erschließen.

Die erste Epoche (1356—1430) zeigt uns Basel auf seiner politischen Höhe. Damals gewann der Rat vom Bischof die öffentlichen Hoheitsrechte — 1373 die des Verkehrs, 1386 die der Vogtei — und die beiden wichtigsten Landgebiete, Kleinbasel und die Landschaft, ein Territorium, wie es damals keine andere Freistadt besaß. Die Finanzwirtschaft wird eine reichere. Die Wirtschaftspolitik aber beginnt mehr und mehr die Handelsinteressen zu vernachlässigen, erhält immer schärfer einen handwerklichen Charakter. Der Rat verleiht seinen Gewerben durch staatliche Regelung den Charakter von konkurrenzfähiger Exportindustrie. In der Steuer- und Zollpolitik kam natürlich der Umschwung zum Ausdruck. Die Handwerker besaßen seit 1382 die politische Macht und suchten der vereinten Intelligenz der Handelzünfte und der so nahe verwandten Patricierstuben die Spitze zu bieten. Wie sich die aufsteigende Entwicklung

der industriellen Production des 15. Jahrhunderts vollzog, sucht der Verfasser an der Hand der Geschichte der vier wichtigen Zünfte zum Schlüssel, zum Safran, zu Gerbern und Webern im Einzelnen darzulegen. Namentlich die Krämerzunft zum Safran läßt gewissermaßen vor unsern Augen das Umsichgreifen neuer Gewerbe sich abspielen. Sie erscheint so recht als die Zunft der Mode und des Geschmacks, deren Beruf es ist, den Bedürfniskreis der Einwohnerschaft zu erweitern und zu heben. Sie brachte die zahllosen Artikel aus der Fremde. Der gewöhnliche Gang war aber dann der, daß der Import außer Konkurrenz trat, sobald der betreffende Artikel in der Stadt producirt wurde. Den unerbittlichen Ausschlag gab eben die Kostspieligkeit und Schwerfälligkeit des mittelalterlichen Transports und Verkehrs. Darin lag der beste Schutzwall. Es ist die Ansicht des Verf. nicht unwahrscheinlich, daß der Krämer oft gleich selbst einen Knecht mitbrachte, von dem er und seine Kinder die Technik erlernten; das Beispiel fand Nachahmung, selbständige Meister thaten sich auf, das neue Handwerk war begründet. So kam es, daß nach und nach 42 Gewerbe und Handwerke der Krämerzunft sich beigesellen und daraus erklärt sich auch die unorganische Zusammenfassung mancher Gewerbe, wie daß die Rotgießer, Riegler, Nadler, Spengler zu den Krämern und nicht zu den Schmieden gehören.

Anders lagen die Verhältnisse zum Teil in der Textilindustrie; da waren die Konkurrenten vor der Thüre. Kamen, wie im untern Elsaß, die Vorteile der Großproduction und billige Preise des Rohprodukts dazu, so war ein Unterbieten möglich, wie denn auch die Baseler Grautücher an dieser Konkurrenz sich verbluteten.

Die Zunftverhältnisse der Textilgewerbe und des Handels sind in Basel sehr verwickelte, es ergaben sich manche Abweichungen von den Forschungen Schmollers. Der Verf. vermochte auch eine Lücke auszufüllen, die in dem großen Bild, das Schmoller von der oberrheinischen Textilgeschichte entworfen hat, geblieben ist; es betrifft dies die Leinen- und Baumwollweberei. Basel war relativ stark in der ersteren von 1268—1380, in der letzteren bis 1500. Die Baumwollweberei war durch die Mauren aus dem Orient nach Sicilien und Spanien gedrungen, von da im 13. und 14. nach Oberitalien, Frankfurt, Ulm, Konstanz, Augsburg. Auch Basel beteiligte sich an dem billigen Modeartikel, es war der Baseler Schürtlitz (Barchent). Die Krämer brachen auch hier wieder mit ihrem Import die Bahn, der Rat unterstützte in mehrfacher Weise die Bewegung; gleichwohl wollte die Sache sich zunächst nicht recht entwickeln. Während die Leineweber Lohnwerker, d. h. Hausindustrielle waren, sind die Baumwollweber Eigenwerker, sie kaufen sich ihre

Baumwolle selbst, weben auf Vorrat, den sie dann an fremde oder heimische Kaufleute absetzen; es fehlte der Organisator des Absatzes. Mit dem zunft Handwerklichen Kleinbetriebsprinzip war es nicht mehr gethan. Um eine Exportindustrie im großen Styl aufzubringen, wäre es nötig gewesen, ähnlich wie in Ulm und Augsburg, die Weber vom Lande heranzuziehen, der Handelsstand war aber nicht mächtig genug, um da den Widerstand der Weberzunft zu überwinden.

Ein 5. und 6. Kapitel sind der wirtschaftlichen Bedeutung des Konzils (1431—49) und der Renaissance gewidmet. Ein Konzil war die stärkste Konjunktur, die sich für das gesamte Wirtschaftsleben einer mittelalterlichen Stadt denken läßt. Die gesamte Bauindustrie erhielt einen mächtigen Impuls, das Mietswesen bildete sich aus, die Gasthäuser mehrten sich (früher 3, 1433 dagegen 20); die Wertsverhältnisse des Grundbesitzes erfuhren starke Wandlung. Der Bedarf nach Waaren wuchs. Soweit der Import in Betracht kam, überließ man in Basel die günstigen Chancen meist fremden Spekulanten; die Kaufleute und Krämer Basels standen eben in Folge der städtischen Wirtschaftspolitik nicht auf der Höhe. Dagegen profitierte das Handwerk und der Detailhandel. Die Technik zeigt verschiedene Fortschritte, durch die Fremden werden ganz neue Arten der Produktion vermittelt, ebenso treten eine Masse Arbeitsteilungen auf; es zeigt sich dies namentlich auch in der Textilindustrie. Es wurde ferner auch die älteste der »freien Künste« Basels begründet, es war dies die Papierindustrie und zwar geschah es — ein in der Industriegeschichte Basels seltener Fall — durch die Initiative eines Baselers, Namens Halbisen. Es war mit diesem ersten kapitalistisch unbeschränkten Betriebe der Keim gelegt, der später in Verbindung mit dem Handelsstand in der Seidenindustrie zur Sprengung des Zunftwesens führte. Daß das Konzil auch im Geld- und Kreditwesen erhebliche Neuerungen nach Basel bringen mußte, liegt auf der Hand. Der Wechsel bürgerte sich mehr ein und zeitweise war Basel natürlich der beste Markt für Edelmetall. Nach der hochgehenden Konjunktur, die das Konzil gebracht, folgte mit seiner Auflösung ein schwerer Rückschlag, verstärkt durch Pest (1439) Hungersnot (1438), innern und äußern Krieg (1443—49). Auch social und politisch sank Basel, besonders in Folge des Wegzugs des größten Teils seines Adels (1445/49); den bürgerlichen Regenten fehlten die großen Gesichtspunkte, wie sie ihnen die Zeit Karls des Kühnen stellte. Man versäumte die Gelegenheit zu Gebietserweiterungen, welche Basel zur Königin des oberrheinischen Verkehrs gemacht und die Unterthanenstädte zu Dörfern herabgedrückt hätten.

Gleichwohl zeigt sich bald wieder ein Aufblühen der Gewerbe hauptsächlich in Folge der Renaissance, die in Basel etwa 1460—1520 sich geltend macht. Italienische Mode, Bedürfnisse und Luxusartikel halten ihren Einzug. Der Sinn für die Form wird geweckt, man hat ein Bedürfnis nach geschmackvoller Gestaltung, nach organischer Belebung der täglichen Gebrauchsgegenstände. Man kann dies deutlich beobachten an dem Einfluß, den diese Strömung auf die Weberei übte. Der Schürlietz, der bereits auf dem Aussterbeetat stand, erhielt einen mächtigen Impuls, als er animale Ornamente und Mehrfarbigkeit aufnahm und so zum Vogelschürlietz wurde. Allein auch jetzt wird der Versuch, das Land mit in die Textilindustrie zu ziehen und nach dem Vorgang Ulms und Straßburgs Basel zu einem Centrum der Textilindustrie zu machen abgewehrt. Die Basler Weberei bleibt Handwerk, und es schien überhaupt in Basel Alles sich so zu gestalten, daß es wie Isny, Memmingen, Biberach und so viele ehemals blühende Reichsstädte in mittelalterlichen Verhältnissen stehn bleibend zur Bedeutungslosigkeit eines Dorfes herabsinken sollte. Die Vorteile seiner Lage, sein Transit, seine freien Künste, Papierer und Buchdrucker in Verbindung mit Universität (1460) und Messe (1471) hielten es selbst während der Zeit des ausgesprochensten Handwerksregiments auf einem höhern Niveau. Der Verf. gibt hier eine Geschichte der Basler Papierindustrie und Buchdruckerei, wobei er vielverbreitete Irrtümer namentlich bezüglich der Gallizianen definitiv beseitigt. Die Papierer und Buchdrucker standen außerhalb des Zunftwesens, sie bedeuteten wie schon oben erwähnt die erste Durchbrechung des sonst festgeschlossenen Rings, aber sie wiesen der wirtschaftlichen Regsamkeit, dem kaufmännischen Unternehmungsgeiste neue Bahnen. Von innen heraus das Zunftwesen erfassend und durchdringend geschah das Gleiche durch die Errichtung einer Messe. Der kaufmännische Geist gewann an Terrain. Für die Zeit der Messe stand es Jedermann frei zu handeln, womit er wollte. Die Messen machten die Handwerker vorübergehend zu Kaufleuten und Krämern. Sie waren dem Zunftwesen nicht nur stets eine heilsame Medicin, sondern sie bildeten zugleich den Heerd der ganzen modernen Gewerbefreiheit. Die Messe brachte den starken städtischen Handwerken durch die Reciprocität der fremden Märkte weit mehr Vorteil als Schaden. Die Märkte und Messen der Landstädte wurden in kurzer Zeit ihre gewinnreichsten Absatzgebiete. Je länger die Handwerker die neue Gewerbefreiheit kosteten, um so mehr Geschmack fanden sie daran. Die neue Wendung führte aber zu Reibungen und principiellen Erörterungen namentlich gegenüber den durch den Handelsbetrieb der

Handwerker geschädigten kleinen Kaufleute. Diese Beeinträchtigung des Detailhandels durch Märkte und Messen führte den Import einerseits zu Versuchen, neue Bedürfnisse zu wecken, andererseits zum Engroshandel. Die Messen boten Gelegenheit zu Importspekulationen. Das Kapitel verstärkte sich wie im Buchhandel durch die Form der Gesellschaft und es tauchen die ersten kaufmännischen Monopole auf. Das war dann auch der Punkt, an dem das Reformationszeitalter einsetzte, wie es sich denn auch gegen die am Kapitalismus beteiligten oberen Stände, den Klerus und das Patriciat und die Ausgelassenheit der Renaissanceperiode wendet.

Diese Zeit (1501—52) behandelt der Verfasser im 7. Kapitel. Die Befreiung der Geister im 16. Jahrh. war bekanntlich umgeben von Unruhen der untern Bevölkerungsschichten. Die Landbevölkerung begann ihre Menschenrechte aus dem Schutte feudaler Traditionen zu eruieren, ebenso machten sich in den Städten große sociale Klassenkämpfe geltend. Die geistige Gleichheitstheorie der Reformation wurde auf das materielle und gesellschaftliche Leben übertragen, ein kommunistischer Zug machte sich in den breiten Massen geltend. Es ist sehr verdienstlich, daß der Verf. für Basel diese Bewegung näher untersucht und im Gegensatz zu Vorgängern ihre volle Bedeutung erst erkannt hat. Sie kam zum Ausdruck in der Wirtschaftsordnung von 1521. Das durch den Kapitalismus bedrohte Kleinbetriebsprincip wurde bewußt zur Geltung gebracht. Der Kaufmann mußte noch mehr zurtüctreten. Er war nur dazu da, dringende Lücken der heimischen Produktion durch seinen Import auszufüllen. Konkurrieren darf er mit den heimischen Producenten überhaupt nicht mehr. Das Verkaufsrecht des Handwerkers auf die Produkte der eigenen Hand wird erweitert zu einem Verkaufsmonopol auf die ganze Branche. Selbst, wenn er schlecht und theuer arbeitet, bleibt ihm der Absatz gesichert. Der Kaufmann ist entweder gezwungen, das Angebot ganz dem lokalen Handwerk zu überlassen oder doch seine Waaren nur theurer zu verkaufen. Den Krämern z. B., welche mit nürnbergischen fragenden Pfennwerten umgehn oder Gürtel führen, wird der Import von gesprengter Arbeit auf Leder und von Gürteln aus Nürnberg und Ungarn ausdrücklich untersagt, sie sollen ihre Gürtel von den Gürtlern in Basel und sonst nirgends kaufen. Dem Handel blieben seine specifischen Gebiete, feines Wolltuch, Seide und Brokat, Gewürze und einige Pfennwerte; allein auch da suchte man den zünftigen Kleinbetrieb durchzuführen, man teilte den Zunftzwang jeder der beiden Handelszünfte in 2 oder 3 sich gegenseitig ausschließende Branchen, eine künstliche Arbeitsteilung wurde dem Handel aufctroyiert.

Weiter wurde die Doppelzünftigkeit, ferner die Association zwischen Verschiedenzünftigen, sowie die Association in einem und demselben Gewerbe, außer zwischen Vater und Sohn, verboten. »Müßiggängern«, d. h. Nichtgewerbetreibenden blieb die Kommandite innerhalb ihrer Zunft gestattet. Mit Gewalt wurde alles auf das mittlere wirtschaftliche Niveau herabgedrückt.

Dem Charakter der Bewegung entsprach es, wenn man auch der gesamten Klosterarbeit zu leibe gieng, den Handel mit den Juden verbot, den Geldwechsel verstaatlichte. Allein der Sieg des Handwerksregiments war nur ein äußerlicher. Die volle Durchführung war überhaupt nie gelungen. Der Handel, zu allen Zeiten die natürliche wirtschaftliche Großmacht Basels, konnte nicht dauernd unterliegen; mit elementarer Kraft rang er sich wieder durch. Nach zwei Jahrzehnten war die Opposition so erstarkt, daß sie die gewerblichen Errungenschaften der Reformationsjahre zu beseitigen vermochte. Die kapitalistische Arbeitsvereinigung, Doppelzünftigkeit, Association und Kommandite hielten wieder ihren Einzug, die Juden wurden wieder zugelassen. Es brach eben eine neue Zeit an, für welche das Kleinbetriebsprinzip und der rein lokale Charakter des Zunftwesens unzureichend wurde. In Basel zwar dauert in Folge der Befruchtung der Renaissance, des Verschontbleibens vom Krieg, des Anwachsens der Bevölkerung namentlich durch die Refugianten die Blüte des Handwerks noch bis etwa 1650; allein dem aufmerksamen Beobachter können die vielen Regungen, die eine andere Gestaltung vorbereiteten, nicht entgehn.

Ein treffliches Bild von diesen allerwärts eintretenden Verkehrsänderungen entwirft der Verf. im 8. Kapitel, indem er an die Autobiographie des Tuchhändlers Andreas Ryff (1550—1603) anknüpft, der so ganz seine Zeit auf sich einwirken ließ und mit ihr Schritt zu halten suchte. Der größere Gesichtskreis, die größer werdenden Verhältnisse in der Technik und Struktur des Handels, so daß es nötig wurde, »auf den Handel zu studieren«, das Emporblühen des Engros- und Kommissionsgeschäfts treten in vollster Deutlichkeit uns entgegen. Zu diesem sich vorbereitenden Umschwung kam ein anderer Faktor, der für die spätere Entwicklung Basels ausschlaggebend wurde. Es war die in Folge der gegenreformatorischen Ereignisse namentlich aus Frankreich her erfolgte Zuwanderung.

Der Verf. untersucht eingehend im 9. und 10. Kapitel diese Verhältnisse. Die Flüchtlinge traten allenthalben als Begründer neuer Industrien auf, die Industrie der Schweiz ist ohne diese Bewegung gar nicht zu verstehn. Die schweizerische Uhrenindustrie z. B. begann 1587 mit der Ankunft des Burgunders Charles Cousin

in Genf; die Spitzenklöppelei von Neuchâtel ist ein echtes Refugiantengewerbe, in Basel waren die, wie uns der Verf. durch ein Gesellenbuch nachweist, Samt- und Passementweberei fast ganz, die Stricker, Lederbereiter, Seidenfärber zum größern Teil Refugiantengewerbe. Die Refugiantenpolitik der Stadt war übrigens eine sehr kluge. Basel sah nicht auf die Zahl, um so mehr aber auf die Qualität. Während Zürich mit seiner Exklusivität in Bezug auf das Vollbürgertum seinen altbürgerlichen Industriellen eine starke Arbeiterbevölkerung heranzog, ja gleich Bern und Waadt von armen Arbeitern förmlich überflutet wurde, wußte Basel mit seiner Ablehnung des Hintersassentums, aber leichteren, jedoch vorsichtig gehandhabten Bürgerrechtsgewährung die Elite an sich zu ziehen. Es wurden nur Leute zugelassen, an denen der heimische Handwerker etwas zu verdienen fand, ferner solche, die der Stadt neue wirtschaftliche oder bedeutende geistige Kräfte zuzuführen im Stande waren. Für reiche und gelehrte Flüchtlinge wurde Basel der Sammelpunkt. Diesem Verhalten dankt Basel seine kulturhistorische und wirtschaftliche Bedeutung während der folgenden Jahrhunderte, sein heutiges Patriciat. Weit über die Hälfte der heutigen großen Basler Firmen tragen, vielfach allerdings unkenntlich verdeutscht, in ihren Namen den welschen Ursprung zur Schau. An die Stelle, die der eingeborne Adel des Mittelalters 1529 leer gelassen, haben sich in Basel verhältnismäßig wenige Altbürgergeschlechter emporgearbeitet, es sind vielmehr die vornehmen evangelischen Flüchtlinge in die Lücke eingertickt; sie waren keine »Müßiggänger«, wie dereinst die Ritter, das Kapital, das sie der Stadt zubrachten, haben sie ohne falschen Standesdünkel, formell dem gemeinen Bürger sich gleichstellend, in industriellen und Handelsunternehmungen fruchtbar gemacht, so daß es nie aus ihren Händen kam, sondern von Geschlecht zu Geschlecht nunmehr in der zehnten Generation gedieh und geüfnet wurde. Bei keiner andern Stadt deutscher Zunge trägt die heutige Gesellschaft noch so sehr die Reminiscenzen an die große Refugiantenzeit in sich. Auf das reiche Detail, das der Verf. hinsichtlich des Einflusses der Refugianten auf die Entwicklung der Gewerbe bringt, kann hier nicht eingegangen werden. Glänzende Seiten haben sie mit ihrer überlegenen Kultur aufgezeigt, aber sie brachten auch in das Basler Gewerbsleben den Kapitalismus als etwas abgeschlossenes Fertiges mit allen Konsequenzen, insonderheit mit seinen socialen Unterschieden. Wie sich ihnen die vornehme Lebenshaltung von selbst verstand, so auch die Existenz großer dienstbarer Volksmassen. Namentlich die Italiener waren an das industrielle Proletariat schon von Jugend auf gewöhnt. Neben den

Anfängen des vierten Standes, bildete sich damals auch der Grundstock der blühenden Hausmanufaktur der Landschaft Basel, indem viele welsche Seidenmüller und Seidenfärber, Samtweber und Passementer auf dem Land sich ansiedelten, auf diese Weise sich leichter ernährten und die Beengungen, die den Basler Verlegern auferlegt waren, umgehn halfen. Dieser Ansatz wurde für die künftige Zeit außerordentlich wichtig; denn in der gesunden Verbindung von Landarbeit und Handerwerb liegt das eigentliche Geheimnis der unverwüstlichen Lebenskraft der schweizerischen Industrien.

Es ist das letzte Kapitel, in welchem der Verf. das Umsichgreifen der Haus- und Fabrikindustrie an einer Reihe von Industriezweigen (Stricken, Landweberei, Strumpffabrikation, lederne Handschuhe, Tabak), die Verschiebungen in denselben und die Zwiste, die mit den alten Zünften daraus entsprangen, zur Darstellung bringt. Der schwerste und entscheidende Kampf spielte sich ab, als in der Bandweberei der Kunststuhl aufkam und das allerdings bereits hausindustriell betriebene Passamentergewerbe zersetzte. Der Kunststuhl siegte. Das herrschende Zunftwesen wurde seitdem durch die Fabriken und Hausindustrien nach allen Seiten hin durchbrochen. Aus der lokal zünftigen Produktionsweise war Basel in den freien Wettbewerb des Weltmarktes eingetreten. Bei dem Uebergang war ihm die äußere Lage günstig gewesen. Im 17. Jahrh. war Frankreich in der industriellen Produktion tonangebend, wie es früher Italien gewesen war. Deutschland war durch den 30jährigen Krieg geknickt. Frankreich sah es als eine Domäne für seine Industrie an, während es sich gegen außen abschloß. Basel war das kein Hindernis, seine Entwicklung beruhte vielmehr auf der Verdrängung französischer Produkte auf dem deutschen Markt; der kürzere Transport gab ihm einen Vorsprung.

Damit hat der Verf. die Darstellung so weit geführt, daß die Wurzeln der wirtschaftlichen Bedeutung Basels zu erkennen sind. Erfreulich ist, daß bis auf heute der ideale Hauch, der das Refugiantentum umgab, in Basel nicht verloren gegangen ist. Die Mehrzahl der Basler Fabrikanten hat zu keiner Zeit die Arbeiter als reine Exploitationsobjekte angesehen, sondern stets den Sinn für Gemeinwohl und Humanität bewahrt.

Wir schließen mit dem Wunsche, daß der Verf. noch recht viel ähnliche fruchtbare Studien zu Tage fördern möge.

Würzburg.

Georg Schanz.

Stern, Alfred, Abhandlungen und Aktenstücke zur Geschichte der preußischen Reformzeit 1807—1815. Leipzig, 1885, Duncker und Humblot, VIII und 410 S. 8°.

An verschiedenen Orten: in der »Historischen Zeitschrift«, in den Göttinger »Nachrichten«, in den »Forschungen zur deutschen Geschichte«, in der »Revue historique«, der »Deutschen Revue« und der »Gegenwart« hat Alfred Stern die meisten der Aufsätze mitgeteilt, die er jetzt mit neuen Früchten seines Sammelfleißes zu einem stattlichen Bande vereinigt vorlegt — gewiß allen denen zu Dank, die es von Tag zu Tag mehr als ein Unerschwingliches erkennen, die zahllosen Abhandlungen in Evidenz zu halten, denen Zeitungen und Wochenschriften, fachmännische und nicht fachmännische Revuen gastlich Raum gewähren. Der Verf. hatte ursprünglich den Plan — und wie die Vorrede andeutet, hat er ihn noch nicht aufgegeben — »eine zusammenhängende Geschichte der preußischen Reformzeit zu schreiben«. Wir haben demnach, was er hier bietet, als Vorstudien zu einem größeren Werke anzusehen, welches bestimmt zu sein scheint, mit den Forschungen Dunckers und Ranks, Treitschkes und Hassels in Konkurrenz zu treten. An Material für eine solche neue Unternehmung ist allerdings ebensowenig ein Mangel als an Lücken in unserer Kenntnis, die ausgefüllt, an dunklen Partien, die noch aufgehellt werden müssen, wovon sich Jeder, der dieser Epoche deutscher Geschichte näher trat, leicht überzeugen konnte.

Gleich die erste der neun Abhandlungen: »Der Sturz des Freiherrn vom Stein im Jahre 1808 und der Tugendbund« erörtert eine solche noch unaufgeklärte Frage. Diese Studie war bisher noch nicht veröffentlicht worden; nur die Beilagen zum Teil bekannt. Darin ist das Thema, wie der große Reformminister zu Fall kam, mit der größten kritischen Sorgfalt behandelt. Und dennoch kann das Resultat noch nicht als ein endgiltiges bezeichnet werden. War es nur jener Brief an Wittgenstein vom 15. August 1808, der Stein den Haß Napoleons und dadurch mittelbar seine Entlassung zuzog? oder war es eine Intrigue der preußischen Reformfeinde, welche den Sturz des Ministers endgiltig herbeiführte? Stern registriert die Zeugnisse für Beides, um schließlich ein Zusammenwirken von beiden Seiten, entsprechend den Worten des Grafen Goetzen: »Stein fiel durch Kabale von innen und außen« anzunehmen. Stein selbst bezeugte dies, so z. B. auf einem Bündel von Aktenstücken aus dieser Zeit, dem er die Aufschrift gab: »Verdrängen aus dem Dienst durch Napoleon, Davoust, Daru, die Kabale des H. Minister von Voß, Fürst Hatzfeld u. A. und die Schwäche des Ministers Grafen von Goltz«. Hierher gehört auch noch eine

Stelle jenes Briefes an Hardenberg, aus Prag vom Juli 1811 datiert, den Goldschmidt in der »Histor. Zeitschrift«, 46, 188 mitgeteilt hat: »Rappelez-vous seulement les misérables petits ressorts qu'on a fait jouer pour me perdre en 1808«. Die Rolle, welche Voß dabei spielte, ist von Stern an der Hand von Berichten desselben an König Friedrich Wilhelm III. vom 14. November und 4. December nachgewiesen, die im Anhang unter anderen bezüglichen Schriftstücken mitgeteilt sind. Aber auch damit ist noch nicht Alles erklärt. Die Oberhofmeisterin von Voß, die Tante der Gemahlin Schöns, eines der Gehilfen und Gesinnungsgenossen Steins, hat über diese Dinge Aufzeichnungen gemacht, die sich, nach der Versicherung der derzeitigen Besitzerin derselben, »nicht zur Veröffentlichung eignen«. Wir vermuten, daß darin die Haltung, welche Königin Louise gegen Stein annahm, zur Sprache kommt, der Stern nur wenig Beachtung schenkt. Hoffentlich werden die Erinnerungen der geistvollen Frau nicht für immer der Forschung vorenthalten bleiben.

In einem der beiden von Stern mitgeteilten Briefe von Voß an den König, d. i. in demjenigen vom 14. November 1808, ist von einer »revolutionären Gesellschaft in den preußischen Staaten« die Rede; sie sei von Schriftstellern und Beamten gegründet und habe der französischen Regierung ewigen Haß geschworen, die französischen Behörden seien von ihrer Existenz unterrichtet und setzen alles in's Werk, um ihre geheimen Absichten zu erforschen. Das war, nach Steins Vermutung, der Königsberger sittlich-wissenschaftliche Verein mit seinen Filialen, den man mit dem Namen »Tugendbund« belegte. In einem der Zweigvereine, dem Berliner, soll die Erwartung ausgesprochen worden sein, binnen kurzem in Preußen einen »constitutionellen König« zu haben. Mit diesem Vereine brachte man Steins Reformsystem in Beziehung, und seitdem ist Stein für das geheime Oberhaupt des Tugendbundes gehalten worden, auch noch zu einer Zeit, als sich der harmlose, königstreue Verein auf den Befehl des Monarchen Ende 1809 bereits gehorsam aufgelöst hatte. Ref. hat diesen Gegenstand, parallel mit Stern, in einer Abhandlung »Zur Geschichte des Tugendbundes« (Historische Studien und Skizzen 1885, S. 302—330) untersucht und an der Hand authentischer Dokumente den Nachweis geführt, daß Stein dem Königsberger Verein nicht nur ferne stand, sondern ihn sogar bekämpfte und dessen Auflösung in Vorschlag brachte¹⁾. Danach wird Sterns Mei-

1) Zu den von M. Lehmann (Knesebeck und Schön, S. 118 f.) registrierten Quellenstellen für Steins Abneigung gegen den Bund vergl. man auch das Gneisenausche Gutachten vom December 1811 bei Oncken, Oestreich und Preußen I. 300.

nung, »Stein habe eine Zeit lang geglaubt, den Tugendbund benutzen zu können« (S. 27) zu berichtigen sein. Ich möchte es auch nicht auf den Tugendbund zurückführen, wenn Boyen, der allerdings ein Mitglied desselben war, am 29. September 1808 dem Könige die Berufung eines Landtages aus Volksvertretern vorschlug, wie Hassel 1. 288 und im Anschluß an ihn Stern (S. 25) meinen. Dieser Gedanke findet seine Vertretung vielmehr in jener geheimen Königsberger Gesellschaft, welcher auch Stein angehörte und über die wir erst durch Schöns Selbstbiographie bestimmte Kenntnis erhalten haben. »Bald nachdem wir uns in Königsberg im Sommer 1808 geordnet hatten — erzählt Schön — errichteten wir auf Roeckners, des Feldprobstes, Vorschlag einen geheimen Bund. Roeckner, Stein, Stüvern, Scharnhorst, Nicolovius, Gneisenau, wenn ich nicht irre Grolmann, und ich bildeten den Bund. Wir hatten uns durch Handschlag verpflichtet, ohne daß etwas wiedergeschrieben werden durfte, Mittel zu suchen, durch welche die Schmach, welche auf unserem Vaterlande haften, entfernt werden könne. Wir kamen in jeder Woche an einem anderen Orte zusammen u. s. w.«. (Weitere Beiträge und Nachträge zu den Papieren Th. v. Schöns S. 61 f. und Aus den Papieren Schöns. 4. 571 ohne Grolmann). Es kann nicht übersehen werden, daß genau dieselben Namen, den Steins ausgenommen, unter dem von Pertz (Steins Leben II. 250—257) mitgeteilten Dokumente stehn, in welchem dem Minister vorgeschlagen wird, der König solle wegen der Ratifikation oder Nichtratifikation des Vertrages mit Frankreich »das Volk in seinen zu berufenden Stellvertretern« befragen, dann sei der Monarch außer Haftung, die Nation habe eine Sache mit ihrem Oberhaupte und müsse tragen, was aus ihrem Entschluß folge. Das Schriftstück ist vom 14. Oktober datiert; kurze Zeit darauf trug Stein auf die Auflösung des Tugendbundes an. (Histor. Studien und Skizzen, S. 317 Anmerk.) Man sieht also, die Ansicht, daß Stein mit dem Tugendbund in Verbindung, dessen Stifter gar oder geheimes Oberhaupt gewesen sei, ist entstanden trotz der entschiedensten Gegnerschaft des Ministers gegen die Königsberger Doktrinäre. Ich habe in der angeführten Studie (S. 327) den Versuch gemacht, das Aufkommen jener irrigen Meinung folgendermaßen zu erklären: »Da man die heimlichen insurrektionellen Konventikel nicht kannte, welche damals ganz unabhängig vom Tugendbunde in und außerhalb Preußens bestanden und mit denen Stein und seine Gesinnungsgenossen thatsächlich in Beziehung waren, dagegen um so mehr von jenem Vereine gesprochen wurde, so war es natürlich, daß man in der öffentlichen Meinung die geheime Wirksamkeit des Tugendbundes überschätzte . . . Man

nannte schließlich Tugendbund, was gar nicht Tugendbund war und bezeichnete mit dem Namen insgesamt alle die national und patriotisch Gesinnten, die Stein, Scharnhorst, Gneisenau etc. — »Es bleibt zu untersuchen — sagt Stern S. 27 — ob nicht dieser Wahn sehr viel dazu beigetragen hat, — nach der Entlassung Steins von seinem Posten auch noch jenes Aechtungsdekret auf sein Haupt herabzuziehen, das ihn für vogelfrei erklärte, und zum heimatlosen Flüchtling machte«. Stern läßt die Frage offen. Sie läßt sich beantworten. Schön erzählt: »Einige Wochen später (nach Steins Entlassung) kam leider die Nachricht, daß Stein seine Unvorsichtigkeit so weit getrieben habe, daß Napoleon noch spätere Briefe von ihm habe auffangen können und daß er geächtet sei. Ob die Wut Napoleons nicht von Berlin aus angeregt sein mag, mag dahin gestellt bleiben« (Weitere Beiträge S. 61). Der erste Teil dieser Mitteilung wird durch zwei Briefe bestätigt, die Stern im 9. Abschnitte seines Buches abgedruckt hat. In dem einen, welcher bisher nur in deutscher Uebersetzung bekannt war, schreibt Napoleon, das Aechtungsdekret begleitend, am 16. December 1808 an Champagny: Stein fahre fort »à manigancer avec les Anglais de chimériques complots contre la confédération du Rhin«. Im zweiten meldet Champagny an S. Marsan in Berlin: der Kaiser sei unterrichtet worden »que M. de Stein, dont les premières manoeuvres ont été dévoilées, continue d'entretenir des intelligences avec les Anglais et travaille en secret à exciter des troubles dans les états confédérés du Rhin.« (Stern S. 269 f.). Von dem Wunsche Napoleons, Stein nicht mehr an der Spitze der preußischen Regierung zu sehen, bis zur Aechtung und leiblichen Bedrohung desselben ist ein großer Schritt, den die Hofintrigue allein nicht erklärlich macht. Man muß hier unwillkürlich an Verrat denken, durch den die Franzosen in den Besitz dieser spätern Briefe gelangten, ein Gedanke, der sich übrigens schon bei dem ersten Schreiben an Wittgenstein einstellt und den man nicht leicht los wird.

Gleichfalls neu ist die achte Abhandlung: »Die Entstehung des Ediktes vom 11. März 1812 betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im preußischen Staate«. Dem Verf. erscheint die Entstehungsgeschichte des Gesetzes betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden vom März 1812 sehr stiefmütterlich behandelt, und auch von L. Geiger in seiner Geschichte der Juden in Berlin nur in beschränktem Maße dargestellt, da demselben die Akten des Staatskanzleramtes zwar behufs Durchforschung aber nicht behufs freier Verwertung zur Verfügung gestanden hatten. Bei Stern fiel diese Einschränkung hinweg, und er

unternimmt es nun zu zeigen, »wie es allmählich Schritt für Schritt unter heftigen Meinungskämpfen« zur Annahme und Promulgation des Ediktes kam. Stein hat die Juden in seiner Selbstbiographie unter seine persönlichen Feinde gezählt. Die Städteordnung hatte ihre besonderen staatsbürgerlichen Verhältnisse, denen der christlichen Bevölkerung ungleich, nicht geändert. Doch wurde schon 1808 daran gedacht, »das staatsbürgerliche Verhältnis der jüdischen Nation angemessener zu stellen«. Minister von Schrötter hatte einen bezüglichen Befehl vom Könige erhalten und beauftragte seinerseits den Kriminalrat Brand in Königsberg, ein Mittel zu ersinnen, um die Juden »zwar unblutig, jedoch auf einmal todtzuschlagen«. Der Brandsche Entwurf von Oktober 1808 ist der erste in einer ganzen Reihe, die Stern analysiert. Er diente einem Berichte Schrötters vom Ende 1808 zur Grundlage, welcher dann sämtlichen Departements zur Begutachtung überwiesen wurde. In der Hauptsache: »daß der bisherige Zustand der Absonderung und Unterdrückung der Juden nicht fort dauere, sondern unter gewissen Restriktionen eine Einbürgerung der Juden und Gleichstellung der Rechte und Pflichten zwischen ihnen und den Christen stattfinden müsse«, waren alle Ressorts einig, nur im Detail giengen die Meinungen auseinander, wobei die von W. v. Humboldt dirigierte Sektion für Kultur und Unterricht den vorgeschrittensten Standpunkt einnahm. Die Gutachten liefen erst im Sommer 1810 ein. Im selben Jahre übernahm Hardenberg das Ministerium, fand aber erst 1811 Zeit und Anlaß, sich mit der Sache zu beschäftigen. Im Januar dieses Jahres wurde ein neuer Gesetzentwurf angefertigt. Dieser ist Stern nicht bekannt geworden, wohl aber zwei von dem Tribunalsrat Pfeiffer und dem jüdischen Stadtrat Friedländer darüber gelieferte Elaborate, die er im Wesentlichen mitteilt. Bald aber wurden die Vorbereitungsarbeiten neuerdings unterbrochen. Erst im Februar 1812 arbeitete Pfeiffer einen neuen Entwurf aus. Dieser mit den Bemerkungen und Aenderungen des Justizministers und des Staatskanzlers -- der Letztere äußerte sich zumeist im Sinne der Rechtsgleichheit -- gab endlich die Grundlage für das Gesetz, welches Friedrich Wilhelm III. am 11. März vollzog. Die Excerpte und Analysen der Aktenstücke, welche Stern darbietet, liefern einen willkommenen Beitrag zum Studium dieser Frage, dessen sich auch die heutige Zeit nicht entschlägt. Nur wäre es wünschenswert gewesen, einen gewissen antijüdischen Zug verzeichnet zu finden, der zu jener Zeit in der öffentlichen Meinung nicht fehlte und seit Stein die deutsche Nationalbewegung begleitet hat. In der Abhandlung findet sich hierfür nur ein einziges Zeugnis: die Klage der Stände

des Lebusschen, Storkowschen und Breskowschen Kreises vom J. 1811 über den »neumodischen Judenstaat«. In den Depeschen S. Marsans dagegen, z. B. in der vom 18. August 1811, ist von dieser antisemitischen Tendenz unter den nationalen Patrioten die Rede: »il est assez singulier que l'animosité contre les juifs soit un caractère distinctif des sociétés secrètes allemandes« (Stern S. 333).

In dem neunten Abschnitte des vorliegenden Buches »P r e u ß e n und F r a n k r e i c h 1809—1813« bietet der Verf. urkundliche Mitteilungen aus dem Archive des Ministeriums des Auswärtigen zu Paris, zumeist die Berichte St. Marsans aus Berlin vom Januar 1809 bis zum April 1813. Der Botschafter Napoleons am preußischen Hofe war so wenig Franzose als sein Herr. Er hatte ehemals dem König von Sardinien gedient und war — wie Stern in einer dankenswerten biographischen Skizze nach neuen Quellen zu erzählen weiß — erst 1805 dem schmeichelhaften Rufe des Kaisers gefolgt. Die Revolution in ihrer republikanischen sowohl als imperialistischen Periode hat immer Wert darauf gelegt, durch ein gewisses formgewandtes aristokratisches Element nach außen vertreten zu sein. Ein völlig gefügiges Werkzeug hatte man jedoch in St. Marsan nicht gewonnen. Gleich bei der Aechtung Steins trat dies zu Tage. Er warnte den Verfolgten und ließ ihn entweichen. Er ist im Jahre 1811 lange nicht von der kriegerischen Wendung in Preußen überzeugt und wird auch zwei Jahre später über den bereits erfolgten Systemwechsel bis zum letzten Augenblicke von Hardenberg getäuscht. Napoleon ließ sich denn auch lieber von dem Botschaftssekretär Lefebvre, der schwärzer sah, berichten und vertraute den Mitteilungen des westfälischen Gesandten Baron Linden mehr als denen seines eigenen Vertreters. Gleichwohl enthalten die Depeschen St. Marsans viel Wertvolles und ergänzen die unvergänglichen Arbeiten Dunckers und Rankes über Preußen zur Zeit der französischen Hegemonie in erwünschter Weise. Aus ihnen wurde Stern z. B. darüber belehrt, daß der bisher für echt gehaltene Rapport Champagnys an Napoleon vom 16. November 1810 und der darin enthaltene Plan zur Vernichtung Preußens eine Fälschung sei. Die Untersuchung hierüber, zuerst in den »Forschungen zur Deutschen Geschichte« mitgeteilt, ist in das neue Buch als vierte Abhandlung wieder aufgenommen. Stern thut wohl daran, im Anschluß an eine Stelle in Ernoufs Maret zu bemerken, daß, wenn man auch dieses Dokument ins Bereich der Fabel zu verweisen habe, deshalb über die zeitweiligen Absichten Napoleons in Bezug auf das Schicksal Preußens noch nicht das letzte Wort gesprochen

sei. Hierher würde u. A. ein Brief gehören, der den spanischen Guerillas in die Hände fiel, im Courier de Loudres von 1811 abgedruckt und über Prag nach Berlin bekannt wurde, des Inhalts, daß Berthier mit Preußen beschenkt werden sollte. Aber auch sonst enthalten St. Marsans Berichte wertvolle Beiträge zur Zeitgeschichte. Vor Allem interessant — von Stern bruchstückweise in der Revue historique bereits mitgeteilt — sind die Bemerkungen über die »Sekte« der Franzosenfeinde, die »Tugendfreunde«, die »deutschen Jakobiner« und wie sonst die Partei der nationalen Unabhängigen genannt wird. In den Berichten vom 15. Februar 1810 und vom 14. August 1811 ist sogar von zwei Parteien, der »antifranzösischen« und der »revolutionären«, in Preußen die Rede, welche Letztere gleichfalls Frankreich feindlich und durch die herrschenden Umstände mit der Ersteren verbunden sei (S. 307 und 332). Soweit geht allerdings St. Marsan nicht, wie der französische Konsul Clérambault in Königsberg, welcher Blücher, Scharnhorst, Auerswald, Chasot, Schill u. A. nicht nur zum Tugendbund zählt, sondern ihnen auch noch die Absicht zuschreibt, die Krone Preußens von Friedrich Wilhelm III. auf Stein übertragen zu wollen. Stern scheint mir aber doch S. 290 Anm. 2 eine gewisse Tendenz gegen den herrschenden König zu unterschätzen. Sie war vorhanden. Was Wessenberg am 26. Juni 1809 an Stadion berichtet, wird durch die Bemerkung von Harnisch, Mein Lebensmorgen, S. 220, bestätigt: »In einem Gedanken, das muß ich bekennen, mochten einige von uns zu weit gehn, nämlich in dem, daß wenn unser König zur rechten Zeit für das Vaterland nicht vorgehn werde, dann wohl sein Bruder dies thun würde«. Unter den St. Marsanschen Depeschen seien noch besonders hervorgehoben: die vom 14. Februar 1810 mit den Aeußerungen des Königs über Stein und Hardenberg und seine persönliche Abneigung gegen Jenen (S. 306), die vom 14. August 1811 mit der Nachricht, daß und in welchem Maße der Kronprinz den Antifranzosen feindselig gesinnt sei (S. 330), die vom 27. August 1811, mit dem kriegerisch klingenden Ausspruch Hardenbergs, welcher bisher von Lefebvre nicht ganz wortgetreu wiedergegeben wurde (S. 333), die vom 24. December 1811 über die Werdersche Konspiration (S. 370), über welche übrigens außer den von Stern citierten noch ein eingehender Bericht von Nostiz (mitgeteilt von E. Guglia in der Oesterreichischen Rundschau I. 426) vorliegt, ferner die vom 30. Januar 1812 mit der Denkschrift Hatzfelds über die Franzosenfeinde, welche St. Marsan selbst »übertrieben« nennt (S. 371), die vom 6. und 24. März 1812 über die Demissionen preußischer Officiere, worin Wittgenstein als einer der eifrigsten Par-

tisane Frankreichs erscheint (S. 385 f.), die vom Juni, Juli und August 1812 über die *Affaire Gruner* und dessen Arretierung in Prag (S. 389 ff.), in denen Hardenberg nicht eben im schönsten Lichte erscheint, und die wir gerne etwas weniger gekürzt mitgeteilt gesehen hätten. Erwähnenswert sind auch die Depeschen vom Januar 1813 über die Schwenkung York's, welche das bisher hierüber Bekannte ergänzen, die vom 4. März über die preußischen Freiwilligen und die letzte vom 10. April 1813, welche St. Marsans Auffassung zum Ausdruck bringt, daß »nicht Alexander und nicht Friedrich Wilhelm den Krieg mache, sondern die Stein, Blücher, Scharnhorst, Tettenborn und eine Menge von ehrgeizigen Aufwiegeln, deren erste Opfer ihre eigenen Souveräne sein würden, wenn sie im Felde Erfolg haben sollten. Dann würde man Deutschland in einen Zustand verfallen sehen, wie derjenige Frankreichs von 1793 war, nur mit einigen von dem Unterschiede des Nationalcharakters diktierten Nüancen«. So sehr war die Ansicht des Gesandten von den Einflüsterungen der Voß und Hatzfeldt und Wittgenstein beherrscht, die sich später bekanntlich auch im eigenen Lager Gehör verschafft haben.

Die fünfte Studie »Zur Geschichte der Mission Scharnhorsts nach Wien im Jahre 1811« ist den Fachmännern schon bekannt; desgleichen Abschnitt 6: »die Sitzungsprotokolle der interimistischen Landesrepräsentation Preußens 1812—1815« und Abschnitt 7: »Geschichte der preußischen Verfassungsfrage 1807—1815«. Wir wollen deshalb hier nicht näher auf deren Inhalt eingehn. Nur nebenbei sei angemerkt, daß in der Abhandlung über Scharnhorst's Sendung der Rat, den Metternich dem Abgesandten gab, Preußen möge sich an Rußland anschließen (Duncker, Preußen während der französischen Occupation S. 422) als charakteristisch für die Politik dieses Staatsmannes nicht hätte unterdrückt werden sollen.

Prag.

August Fournier.

Christie, Richard Copley, The Diary and Correspondence of Dr. John Worthington. Vol. II. Part. II. Printed for the Chetham Society 1886. 8°.

Mit diesem zweiten Teil des zweiten Bandes von Worthingtons Tagebuch und Briefwechsel gelangt ein Werk zu seinem Ende, das man als eine wahre Fundgrube für die englische, wenn nicht in gewissem Sinne für die europäische Gelehrten-geschichte einiger Decennien des siebzehnten Jahrhunderts betrachten kann. John Wor-

thington, während des Protektorates Master des Jesus-College in Cambridge, hat selbst auf seinem eigenen Arbeitsfelde, dem theologischen, zwar nichts Originelles von Bedeutung hervorgebracht, aber sein reges wissenschaftliches Interesse wie seine trefflichen Charaktereigenschaften machten ihn zum Mittelpunkte eines Kreises von Freunden, deren Korrespondenz mit ihm sich über weite Gebiete erstreckt. Das Vielseitigste unter ihnen war unzweifelhaft jener nach England verschlagene Deutsche Samuel Hartlib, dessen Beziehungen zu Milton, Hobbes, Boyle, Comenius, Oldenburg, Gassendi u. a. bekannt sind (s. den Artikel Samuel Hartlib in der Allgemeinen Deutschen Biographie und die daselbst angeführte Litteratur sowie den Aufsatz von Althaus im Historischen Taschenbuch 1884). Durch ihn wurde Worthington auch mit John Durie (Duraeus) in Beziehung gesetzt, dessen Bestrebungen, eine Union zwischen Reformierten und Lutheranern herbeizuführen eine so große Rolle in der Kirchengeschichte der damaligen Zeit spielen.

Der ursprüngliche Herausgeber von Worthingtons Tagebuch und Korrespondenz, der gelehrte James Crossley, welcher 1847 den ersten Band, 1855 den ersten Teil des zweiten Bandes erscheinen ließ, hatte die Absicht am Schlusse des Werkes Biographien der drei genannten Männer, Worthington, Hartlib, Durie hinzuzufügen. Sein Tod hat leider die Ausführung dieser Absicht vereitelt. Richard Copley Christie, der Fortsetzer seines Werkes und sein Nachfolger auf dem Präsidentenstuhle der Chetham-Society, hat sich damit begnügt den fehlenden Rest des Manuskriptes zum Abdruck zu bringen und mit Anmerkungen auszustatten, die wie diejenigen der vorangehenden Teile Zeugnis von außerordentlicher Sorgfalt ablegen. Den Hauptstoff dieses Schlußbandes bildet, die Korrespondenz mit Henry More und N. Ingelo. Wie mancherlei neue litterarische Erscheinungen, wie viele bekannte Persönlichkeiten der gelehrten, gelegentlich auch der politischen Welt in ihren und anderer hier mitgetheilten Briefen berührt werden, läßt sich erschöpfend nicht angeben. Nur, um ein paar Beispiele herauszugreifen sei auf die Erwähnung L. Meyers von Amsterdam, des Freundes Spinozas (S. 280), Hobbes (S. 288 u. s. w.), Lauderdale (S. 340) hingewiesen.

Bern.

Alfred Stern.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 10.

15. Mai 1887.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*

Inhalt: Havet, Questions Mérovingiennes. Von Zeumer. — Huber, Geschichte Oesterreichs. Band 1 und 2. Von Bachmann. — Lossen, Briefe von Andreas Masius und seinen Freunden. Von Loserth.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Havet, Julien, Questions Mérovingiennes. I. La formule: N. rex Francorum v. inl. (dazu M. Pirenne, La formule N. rex Francorum v. inl. in 'Compte rendu de la commission royale d'histoire' XIII, no. 2, 4^{me} série. Bruxelles 1886. 8°). — II. Les découvertes de Jérôme Vignier. — III. La date d'un manuscrit de Luxeuil. Paris 1885. (Besonders abgedruckt aus der Bibliothèqe de l'école des chartes XLVI). 8°.

Von den drei Abhandlungen, welche J. Havet unter dem obigen Titel veröffentlicht hat, verdienen namentlich die beiden ersten im vollen Maße die Beachtung, welche sie bei den Fachgenossen gefunden haben. Die Resultate sind überraschend. Lange herrschende Irrtümer, zum Teil von sehr tiefgreifender Bedeutung, sind widerlegt und zwar meist mit so einfachen und, wie ich meine, zwingenden Gründen, daß man sich nachträglich kaum so sehr über die aufgedeckten Thatsachen wundert, als vielmehr darübr, daß dieselben so lange vermocht haben, sich den prüfenden Blicken der Forscher zu entziehen. Das kann natürlich dem kritischen Scharfblick, wie der trefflichen Darstellung des Verfassers nur zur Ehre gereichen. Wenn demgemäß die folgende Besprechung der einzelnen Abhandlungen sich zumeist als ein zustimmendes Referat erweisen wird, so glaube ich doch an einzelnen Punkten die Beweisführung des Verfassers einschränken oder erweitern zu können. Wie ich aber hoffen darf, hierdurch im Ganzen die Sicherheit der Resultate zu verstärken, so glaube ich auch einzelne Einwände, welche seither gegen Havets Ausführungen erhoben sind, als unzutreffend erweisen zu können.

I. La formule: *N. rex Francorum v. inl.*

Das Beweisthema dieser ersten Abhandlung ist folgendes: Die Formel *N. rex Francorum v. inl.* in den Inskriptionen der Merowinger-Diplome ist nicht, wie bisher geschehen, *N. rex Fr. vir inluster*, sondern *N. rex Fr. viris inlustribus* zu lesen. Das hauptsächlichste Argument ist: Keins der erhaltenen Original-Diplome hat ausgeschreiben *vir inluster*, sondern alle haben entweder Abkürzungen, welche die Endungen zweifelhaft lassen, oder ausdrücklich *viris inlustribus*, theils ausgeschrieben, theils so abgekürzt, daß diese Lesart unzweifelhaft bleibt. 22 Stücke haben *v. inl.* oder *v. inlt.*, 7 dagegen *viris inlustribus* oder unverkennbare Abkürzungen dafür, und 3 Stücke, nach Havet, Abkürzungszeichen, welche ebenfalls eher so, denn *vir inluster* lesen lassen. Nach dem einfachen Grundsätze der Palaeographie, daß zweifelhafte Abkürzungen so aufzulösen sind, wie in analogen Fällen vollständig ausgeschrieben wird, schließt Havet, daß *v. inl.* und *v. inlt.* nicht *vir inluster*, sondern nur *viris inlustribus* aufgelöst werden darf. Nicht auf den König bezieht sich also der Titel, sondern auf die Beamten, an welche der Erlaß gerichtet ist. Die Formel ist eine vollständige Inscriptio mit Adressant und Adressat, angemessen dem Briefcharakter, welchen die Diplome tragen. Der Titel *vir inluster* für den König ist nicht merowingisch, sondern karolingisch. Er ist von der Kanzlei der Hausmeier, welche ihn führten, für das arnulfingische Geschlecht, auch nachdem es die Königswürde angenommen hatte, noch eine Zeit lang beibehalten. Dadurch gewöhnten sich die späteren Abschreiber auch in den Merowinger-Diplomen *v. inl.* als *vir inluster* aufzulösen und auf den König zu beziehen, und dadurch wieder sind die Editoren der letzten Jahrhunderte zu einem gleichen Verfahren veranlaßt.

Havets Verdienst ist zuerst klarge stellt zu haben, daß kein einziges Original-Diplom das bisher als regelmäßig geltende *vir inluster* hat und demnach kein Grund vorhanden ist, diese Form als Regel anzusehen, neben welcher die schon früher beobachteten Fälle mit *viris inlustribus* als Ausnahmen zu erklären wären. Merkwürdig genug hat man sich mit diesen vermeintlichen Ausnahmen bisher abzufinden gesucht, indem man den Dativ Pluralis theils wirklich auf die Beamten bezog, an welche das Diplom sich wendet, theils ein Misverständnis der Kanzlei annahm, welche über die Konstruktion im Unklaren gewesen sei, und trotz des Dativ Pluralis das Prädikat habe auf den König beziehen wollen. Auch Ref. hat sich früher ausdrücklich dieser Ansicht angeschlossen, sieht sich aber genötigt jetzt die Seltsamkeit derselben unumwunden anzuerkennen,

Dreierlei Fälle nahm man also an: 1. *vir inluster* steht hinter *rex Francorum* in der Inscriptio der Diplome als Titel des Königs. 2. An derselben Stelle steht statt dessen *viris inlustribus*, seiner Form gemäß als Titel der Beamten, an welche der Erlaß gerichtet ist. 3. Es steht zwar wie im 2ten Falle *viris inlustribus*, dies ist aber dennoch, wie im ersten, nicht auf die Beamten zu beziehen, sondern als Titel des Königs zu *rex Francorum* zu nehmen. Ist es schon sehr unwahrscheinlich, daß derselbe Titel an derselben hervorragenden Stelle an der Spitze der Diplome bald dem Könige, bald nicht ihm, sondern seinen Beamten beigelegt wird, so ist es im höchsten Grade die Annahme des dritten Falles. Und doch lag gerade hierfür ein scheinbar sicheres Beispiel vor in dem Diplom Chilperichs II. (Mon. Germ. DD. Merov. ed. K. Pertz Nr. 82), welches die Inscriptio hat: *Ch. rex Francorum viris inlustribus omnis tilenariis Masiliensis*. Weil man nicht annehmen wollte, daß den Zöllnern ein Titel beigelegt worden sei, welchen auch der König führte, glaubte man hier das Prädikat trotz der nach Casus und Numerus widersprechenden Form auf den König beziehen zu müssen. Nachdem nun die Voraussetzung, daß der König diesen Titel sich in der Inscriptio der Diplome beigelegt habe, als unbegründet nachgewiesen ist, dürfen wir mit Havet wohl umgekehrt aus dieser Stelle die Unwahrscheinlichkeit der Annahme folgern, daß der König selbst einen Titel geführt haben sollte, den er allen seinen Beamten und, wenn auch vereinzelt, sogar den Zöllnern beilegte (p. 14).

Was die Originaldiplome ergeben, findet Havet mit Recht auch in den merowingischen Formeln und andern Quellen bestätigt: der König führt nicht den Titel *vir inluster*, wohl aber seine Beamten; und wenn man die Verleihung der Konsulswürde an König Chlodovech durch Kaiser Anastasius mit jenem römischen Titel in Verbindung gebracht hat, so erinnert der Verfasser daran, daß den Konsuln das Prädikat *clarissimus* zukam.

Nur eine Stelle, welche Havet nicht berücksichtigt hat, könnte man etwa mit Waitz, Verfassungsgeschichte II, 1, S. 187, A. 3, benutzen, um die frühere Annahme zu stützen, nämlich die in der *Exhortatio ad Francorum regem* enthaltenen Worte: *O rex Francorum inluster* (Digot, Histoire du royaume d'Austrasie III, p. 352). Doch ist hier zu beachten, daß nicht *vir inluster* steht und der Verfasser an dieser Stelle wohl ebensowenig eine officielle Titulatur anwenden wollte, als wenn er den König *rex nobilissime* (p. 349) oder *dulcissime rex* (p. 353) anredet.

Noch eine Bemerkung möchte ich hinzufügen. Gewiß ist es

kritisch durchaus gerechtfertigt, wenn Havet seine Untersuchung zunächst auf die erhaltenen Originaldiplome gründet. Ich glaube aber auch das ist zu beachten, daß selbst eine Anzahl der nur abschriftlich überlieferten Diplome nicht *vir inluster*, sondern ausdrücklich *viris inlustribus* aufweist. Es sind das in der Ausgabe von K. Pertz die Nummern 28. 29. 40. 44. 52. 86. 91. 96. Dazu kommen noch zwei Stücke, welche mehr der Formel Mareulf's I, 2 entsprechen, Nr. 95: *Theudericus rex Francorum viris apostolicis patribus episcopis nec non et inlustribus viris ducibus* —, und Nr. 97: *Chil-dericus rex Fr. viro inclito Karolomanno — viris apostolicis patribus nostris necnon et imperatoribus* (lies: *inlustribus*) *viris omnibus comitibus*. Genau den Fällen, wo das Diplom an mehrere Beamte gerichtet ist, entsprechen Nr. 25 und 42, welche nur einen einzelnen als Adressaten bezeichnen: *N. rex Francorum viro inlustri*, und mit Auslassung des *viro* auch Nr. 62. Ebenso haben auch neuere Herausgeber in dem Original Nr. 20 (Letronne Nr. 9) gelesen; ich kann nicht entscheiden ob mit Recht. Jedenfalls genügen aber die übrigen Fälle schon, um das von Havet gewonnene Resultat etwa so zu formulieren: In der Formel *N. rex Francorum v. inl.* in merowingischen Diplomen sind die beiden letzten Wortzeichen in der Regel *viris inlustribus*, und wenn ausnahmsweise das Diplom nur an einen einzelnen Beamten gerichtet ist, *viro inlustri* zu lesen.

Gegen Havets Ausführungen hat M. Pirenne in der in der Ueberschrift mit angeführten Abhandlung einige Einwände erhoben. Pirenne verkennt keineswegs das Gewicht der von Havet geltend gemachten Gründe, ist aber der Meinung, daß die neue Annahme Schwierigkeiten, die Begründung einige schwache Seiten darbiete, und hält mit Recht die Sache für wichtig genug, um alle etwa entgegenstehenden Momente in sorgfältige Erwägung zu ziehen. Zunächst glaubt Pirenne auf Grund der Facsimiles bei Letronne die drei Diplome, in denen Havet in den Originalen *v. inl.* mit Abkürzungszeichen gelesen hat und *viris inlustribus* auflösen will, zu den 22 Stücken stellen zu sollen, welche *v. inl.* oder *v. inlt.* haben und die Auflösung zweifelhaft lassen. Soweit ich ohne Einsicht der Originale urteilen darf, möchte ich hierin Pirenne zustimmen. Wenn aber somit auch die Zahl der direkt für den Dativ Pluralis zeugenden Diplome von 10 gegen 22 auf 7 gegen 25 neutrale reduziert werden muß, so ändert das an der Hauptsache nichts. Es bleibt auch dabei der entscheidende Umstand bestehen, daß kein Original ausgeschrieben *vir inluster* hat, daß dagegen alle Originale, welche nicht unbestimmt abkürzen, *viris inlustribus* haben. Nun bemerkt aber Pirenne in allen Stücken der letztern Art besondere Eigentümlich-

keiten. Während in allen Diplomen, welche hinter *rex Francorum* die abgekürzte Form *v. inl.* aufweisen, dieser Titel auch äußerlich durch verlängerte Schrift und folgenden Absatz als zu *rex Francorum* gehörig bezeichnet wird, sind in vier von jenen sieben Fällen (Letronne Nr. 3. 5. 19 und 40) die Worte *viribus inlustribus* von *rex Fr.* getrennt und an den Anfang des Kontextes der Urkunde gesetzt; in einem 5ten Falle (Nr. 17) ist dagegen nicht nur *viris inlustribus* mit gleichfalls verlängerter Schrift unmittelbar hinter *rex Fr.* gestellt, sondern ebenso auch noch die Aufzählung der einzelnen Beamtenkategorien, während in einem 6ten Falle (Nr. 7) ebenso eigentümlich die verlängerte Schrift überhaupt nicht angewandt ist. Diese 6 Stücke charakterisieren sich also sämtlich durch überraschende Abweichungen vom merowingischen Kanzleigebrauche. Nur das 7te Stück mit *viris inlustribus* (Nr. 39) scheint tadelfrei; aber, wie Pirenne meint, scheint es nur so. Während nämlich in den sechs übrigen Fällen mit *viris inlustribus* diesem Titel stets noch eine nähere Bezeichnung der Beamten folgt, fehlt diese in Nr. 39. Also bildet dieses Stück wieder eine Ausnahme von einer konstanten Regel.

Ich halte diese ganze Argumentation, welche, wie wir sehen werden, darauf hinausläuft, 6 Stücke zu beanstanden, weil sie eine gewisse Eigentümlichkeit haben, und das 7te, weil es eben diese Eigentümlichkeit nicht hat, für nicht zutreffend. Richtig führt Pirenne eine gemeinsame Eigentümlichkeit jener 6 vom Kanzleigebrauch abweichenden Fälle an, bemerkt aber nicht, daß in dieser gemeinsamen Eigentümlichkeit eben der gemeinsame Grund jener Abweichungen liegt. Bestand die Inskription nur aus *N. rex Fr. v. inl.* so war es durchaus natürlich dieselbe, wie regelmäßig geschieht, von dem übrigen Inhalt der Urkunde auch in der äußeren Erscheinung zu trennen und mit der Arenga oder Narratio in der gewöhnlichen Textschrift eine neue Zeile zu beginnen. Folgt aber den Worten *viris inlustribus* noch andere im gleichen Casus, welche diese *virii inlustres* noch näher bezeichneten oder durch Hinzufügung anderer Personen ergänzten, so war man gezwungen entweder die ganze erweiterte Inscriptio vom Texte äußerlich zu unterscheiden, wie in Nr. 17 geschehen ist, oder auf äußerliche Unterscheidung etwa durch Anwendung verlängerter Schrift für die ganze Inscriptio zu verzichten, wie in Nr. 7 geschehen ist, oder endlich, wie in den übrigen Fällen geschieht, die Inscriptio zu teilen. Teilte man aber, so lag es durchaus nahe, nur den Königsnamen und Titel mit verlängerter Schrift in die erste Zeile zu setzen und alles übrige, also die Dative, in gewöhnlicher Schrift an den Anfang des Textes zu

stellen. Diese, wie mir scheint, unabweisbare, Erklärung gibt zugleich die Antwort auf die Frage, weshalb gerade vorzugsweise in diesen Fällen das *viris inlustribus* nicht abgekürzt wird, sondern ausgeschrieben. Allein mit davorstehendem *N. rex Fr.* als Inscriptio gesetzt, brauchten Casus und Numerus des *v. inl.* als selbstverständlich nicht ausgeschrieben zu werden. Folgten aber diesen Dativen Pluralis noch mehrere koordinierte, so wäre es seltsam gewesen, wenn man die ersten hätte abkürzen wollen, da man es doch bei den übrigen ohne undeutlich zu werden, nicht durfte. Daß aber der Schreiber nicht etwa nur durch die folgenden Dative verleitet wurde auch *v. inl.* in diesen Casus zu setzen, zeigt nunmehr auf das deutlichste jener 7te Fall, wo *viris inlustribus* auch ohne folgende Dative steht. Pirenne meint (p. 8), es scheine, daß die Schreiber, welche dem Könige in der Regel den Titel *vir inluster* beilegten, in den Fällen, wo das Schreiben mit einer Adresse an Beamte versehen wurde, welche ihrerseits Anspruch auf den Titel *vir inluster* hatten, diesen Titel ihnen gegeben, dagegen dem Könige genommen hätten. Das Unwahrscheinliche dieses Hin- und Herschiebens desselben Titels zwischen dem Könige und seinen Beamten liegt auf der Hand. Eine solche Kanzleiregel wäre unerklärlich, während unsere Annahme für Alles die einfachste Erklärung bietet.

Auch Marculfs Formeln sprechen nicht, wie Pirenne p. 9 meint, gegen Havets Ansicht. Könnte es in I, 29 scheinen, als hätte Marculf, was er sonst nie thut, dem Könige den Titel *vir inlustris* beilegt, so dürfen wir diese einzige Ausnahme angesichts der That- sache, daß unsere Handschriften sämtlich nicht über die karolingische Zeit zurückgehn, aus Verderbnis des Textes erklären¹⁾. Keineswegs aber ersetzt Marculf die Formel *N. rex Francorum v. inl.* immer kurz durch *ill. rex*; vielmehr steht niemals *ille rex* allein, sondern stets ist noch der notwendige dem *v. inl.* der Diplome entsprechende Dativ dazu gesetzt. Daß hierbei *vir inluster* fast nur erscheint, wo ein Comes genannt wird, trägt bei dem Charakter des Werkes, welches die Regeln der königlichen Kanzlei nur im Großen und Ganzen kennt und befolgt, wenig aus.

Auch der weitere Einwand, welchen Pirenne erhebt, daß nicht *v. inl.* sondern *v. inlbus* die Abkürzung für *viris inlustribus* gewesen zu sein scheine, ist kaum von Bedeutung. In *v. inlbus* sind die für die Endung ausschlaggebenden Buchstaben so deutlich ausgeschrieben, daß hier im Sinne unserer Frage gar keine Abkürzung vorliegt. Eben darum handelt es sich, ob auch die Abkürzungen, welche keine Elemente der Endungen enthalten, so aufzulösen sind. Daß aber,

1) Eine Handschrift, freilich nur B, hat auch hier *viro inlustre*.

weil *v. inibus* nur *viris inlustribus* aufgelöst werden kann, eine andere Abbeviatur nicht auch noch dasselbe bedeuten könnte, wird Niemand behaupten und ebensowenig, daß *v. inl.* an sich nur in *vir inluster* aufgelöst werden dürfe. Zeigen das doch schon die Beispiele, welche Pirenne, p. 10, n. 1, gerade für die Auflösung *vir inluster* anführt: *Signum † v. inl. Radoberto . . . Signum † v. inl. Ermenrico . . .* (Letronne 8 = K. Pertz Nr. 19). Gerade hier kann *v. inl.* nicht *vir inluster* sondern nur entsprechend den dazu gehörigen Eigennamen *viro inlustri* (für *vir inlustri*) aufgelöst werden ¹⁾.

Ebensowenig vermag ich Pirenne zuzugeben, daß eine Adresse *N. rex Fr. viris inlustribus* bei den Placita-Urkunden ein Nonsens sein würde. Freilich wurden diese den Parteien im Königsgericht übergeben, und nicht unmittelbar »*viris inlustribus*«. Letzteres war aber auch sonst oft nicht der Fall z. B. bei Zollprivilegien; wie durch diese der König sich erst, wenn der Besitzer des Privilegs von demselben dem Beamten gegenüber Gebrauch macht, an diesen wendet, so kann man auch annehmen, daß die Adresse der Placita sich an die Richter wende, denen gegenüber etwa die Partei von der Urkunde Gebrauch zu machen hat. Briefcharakter haben auch die Placita, wie schon die in den Originalen häufig beigefügte Formel: »*Bene valete*« zeigt (z. B. K. Pertz Nr. 59. 60. 64), welche sich nicht auf die Parteien im Gericht beziehen kann, da diese im Kontexte nicht angedet, sondern nur in dritter Person erwähnt werden.

Endlich aber findet Pirenne in einigen Stücken den positiven Beweis, daß die merowingischen Könige den Titel *vir inluster* geführt hätten. Freilich seien diese Texte nicht im Original erhalten, doch der Art, daß die Beziehung auf den König nicht erst durch einen Fehler des Kopisten hineingekommen sein könne. Es sind dies Fälle, wo in der Inscriptio erst *vir inluster* hinter dem Königstitel, dann noch einmal in der Anrede der Beamten *inlustribus viris*, steht. Von den drei von Pirenne angeführten Stücken gehört aber eins, Marculfi Addit. 2 (cf. Coll. Flav. 69), der karolingischen Zeit an. Es ist dies die karolingische Uebearbeitung der merowingischen Formel *Marc. Suppl. 1*, welche im bemerkenswerten Gegensatz zu der Uebearbeitung ganz den merowingischen Originaldiplomen entsprechend *Ille rex Francorum viris inlustribus* bietet. Ebenso ist ein zweites dieser Stücke, das angebliche Diplom Chlotars I, Pardessus No. 136, bei K. Pertz Spur. 9, p. 125, welches Sickel, Beiträge z. Diplomatik III, S. 195 für nur sprachlich emendiert erklärte, wohl sicher mit Waitz, Verf. Gesch. II, 2, S. 14, n. 1. S. 42, n. für un-

1) Auch für die den Namen folgenden Titel *major domus* und *domesticus* ist die in den Drucken gewählte Nominativform nach dem Facsimile nicht berechtigt.

echt oder mindestens überarbeitet zu halten, und zwar ist es grade die Inscriptio, welche zu Verdacht Veranlassung gibt. Das dritte Stück endlich, das Diplom Dagoberts für Resbach, Pard. Nr. 270, ist durch Marculfs nach diesem Diplom verfaßte Formel I, 2 zu kontrollieren. Das Diplom ist ediert von Mabillon aus einem angeblichen Original, welches aber kein Original gewesen sein kann, da der Text, wie die Vergleichung mit dem Marculfs ergibt, schlechter ist als der eines Chartulars des XIII. Jahrh. Dieses enthält leider nur die 2. Hälfte, so daß der erstere Teil textlich nicht besonders sicher ist. Der Text jenes angeblichen Originals lautet nun allerdings: *Dagobercthus rex Francorum vir inluster apostolicis patribus nostris dominis episcopis et illustribus viris ducibus* u. s. w. Marculf aber schreibt richtiger: *Ille rex viris apostolicis patribus nostris necnon et inlustribus viris illi comite* u. s. w., und aus dieser Fassung erklärt sich leicht die des Diplomentextes, wenn man annimmt, daß durch das Versehen oder die vermeintliche Korrektur eines karolingischen Abschreibers *vir. inl.* aus *viris* geändert sei.

Den besten Beweis für die Existenz des Titels *vir inluster* für den merowingischen König erblickt Pirenne darin, daß auch die ersten Karolinger bis 774 denselben führten. Denn entschieden falsch sei, was Havet meine, daß das karolingische Urkundenwesen vom merovingischen wesentlich verschieden sei. Havets Behauptung geht thatsächlich nicht ganz so weit, sondern nur dahin, daß die Kanzlei eine Umwandlung erlitten habe und die karolingischen Diplome sich merklich von den merowingischen unterschieden. Das ist unbestreitbar richtig und durch die von Havet p. 13 angeführten Thatsachen ausreichend begründet. Und wenn Pirenne sich für seine Behauptung auf Ausführungen Sickels beruft, welche darthun, daß die Kanzlei der Arnulfinger, als sie königlich wurde, sich in manchen Dingen mehr dem Gebrauch der merowingischen Kanzlei angeschlossen hat, so steht das nicht im Widerspruch mit der Annahme großer Verschiedenheiten, welche ja auch Sickel anerkennt und hervorhebt. (Vgl. z. B. Sickel, *Acta Karol.* I, S. 193. 213. 214. 219). Havets Annahme, daß die Kanzlei der Arnulfinger den Titel für das königlich gewordene Geschlecht von früher her beibehalten habe, ist also durchaus zulässig.

Die Kritik Pireennes dürfte demnach das Resultat Havets nicht erschüttert haben ¹⁾.

1) Da das Manuskript dieser Anzeige schon vor längerer Zeit abgeschickt wurde, konnte ich die ebenfalls gegen Havet gerichteten Ausführungen H. Bressaus im N. Archiv XII S. 353 ff., die mich nicht zu überzeugen vermögen, im Vorstehenden nicht mehr berücksichtigen, ebensowenig Havets Entgegnung im neuesten Hefte der »Bibliothèque de l'école des chartes«.

II. Les découvertes de Jérôme Vignier.

Diese zweite Abhandlung geht von der Beobachtung aus, daß die Glaubwürdigkeit einer Reihe höchst wichtiger Denkmäler der Merowingerzeit lediglich auf dem Zeugnis eines einzelnen Mannes, des 1661 verstorbenen Priesters vom Oratorium Jérôme Vignier ruht. Keiner vor ihm hat sie gekannt. Nur Er hat die Handschriften gesehen, und nach ihm Keiner eine Spur davon aufgefunden. Diese auffallende Gleichartigkeit der Ueberlieferung macht die Entdeckungen Vigniers im hohen Grade verdächtig. Eine nähere Prüfung der einzelnen Texte, welche die Mehrzahl derselben als unecht erkennen läßt, bestätigt den Verdacht und führt zu der Ueberzeugung, daß diese Entdeckungen samt und sonders Fälschungen Vigniers sind.

Die Mehrzahl der hier in Frage kommenden Stücke hat nach Vigniers Tode sein Freund D'Achery aus dessen hinterlassenen Papieren im 5. Bande des Spicilegium natürlich bona fide herausgegeben. Dies sind: 1. Das Testament des Bischofs Perpetuus von Tours vom Jahre 475 (Pardessus, Diplomata Nr. 49). 2. Die Grabchrift desselben Perpetuus. 3. Die Schenkungsurkunden Chlodovechs für St. Mesmin, die sogenannte Fundatio Miciacensis (K. Pertz, Dipl. Mer. nr. 1). 4. Das Religionsgespräch zu Lyon vor König Gundobad vom Jahre 499, die sog. Collatio episcoporum (Spic. V, p. 110), und 5. Briefe von Bischöfen und Päpsten, welche als Appendix ad miscellanea epistolarum p. 578 ff. gedruckt sind. Es sind dies Briefe des Bischofs Lupus von Troyes an Apollinaris Sidonius vom Jahre 472, des Papstes Gelasius an Bischof Rusticus oder Rusticius von Lyon vom 25. Jan. 494 (Reg. Pont. ed. 2. nr. 634), des Papstes Anastasius II. an König Chlodovech vom Jahre 497 (Reg. Pont. nr. 745), des Papstes Symmachus an Avitus von Vienne vom 13. Oct. 501 (Reg. Pont. nr. 756). Die Texte selbst sind bei Havet sämtlich genau und vollständig wieder abgedruckt.

Der § 2 beginnt mit der Kritik des Testaments des Perpetuus. Folgende Gründe macht Havet gegen die Echtheit geltend.

Erstens besteht ein Widerspruch zwischen der Nachricht Gregors von Tours über das Testament und Vigniers Texte. Nach Gregor war der Bischof reich begütert *per multas civitates* und vermachte, was er in den einzelnen *civitates* besaß, den dortigen Kirchen (Hist. Fr. X, 31, M. G. SS. Merov. I, 444 sq.). Wäre Vigniers Text echt, so müßte Gregor die in demselben genannten Parochialkirchen kleiner Städte der Umgegend von Tours gemeint und diese als *civitates* bezeichnet haben, während dieses Wort im VI. Jahrhundert sonst ausschließlich zur Bezeichnung der Dioecesanhauptstadt und ihres Gebietes gebraucht wird. Die einzige wirkliche *civitas* aber nach Gregors Sprachgebrauch, welche der Text des Testaments

nennt, würde Tours sein, so daß das Gregor bekannte echte Testament nicht dem Texte Vigniers entsprochen haben kann. Sehr wohl aber konnte ein Fälscher des XVII. Jahrhunderts Gregors Ausdruck *civitates* irrig von kleinen Städten der Umgegend verstehen, wie denn auch eine 1668 erschienene Uebersetzung des Gregor diesen Fehler begeht.

Zweitens entspricht das Testament nicht dem zu Perpetuus Zeit in Gallien geltenden römischen Rechte. Es war dies das vorjustinianische Recht, wie es einige Jahrzehnte später in der vom Gothenkönig Alarich II. veranstalteten Sammlung, dem sogenannten *Breviarium* fixiert wurde. Nach diesem älteren römischen Rechte sollten diejenigen Legate und Freilassungen, welche im Testamente dem wesentlichsten Teile desselben, der Erbeinsetzung, vorhergingen, nichtig sein, die Erbeinsetzung also den Legaten und Freilassungen vorhergehen. Im Testamente des Perpetuus steht dagegen die Erbeinsetzung ganz am Schluß hinter allen Legaten und Freilassungen, was erst durch eine Konstitution Justinians vom Jahre 528 für zulässig erklärt wurde. Ferner verlangte das damalige römische Recht die Nennung von *certae personae* als Erben. In unserem Texte dagegen bezeichnet der Testator ganz allgemein die Armen und Bedürftigen als Erben: *Vos pauperes Christi, egeni, mendici, aegri, viduae, orphani, vos inquam heredis meos scribo, dico, statuo*. Das widerstreitet also einer Regel, für welche wiederum erst Justinian 528 oder 529 eine Ausnahme zu Gunsten der Armen zugelassen hat. Endlich verlangte das damalige Recht auch für die Legate *certae personae* als Legatäre und *certae res* als Gegenstand der Vermächnisse. Auch dieser Forderung entspricht nicht, wenn im Testamente des Perpetuus der Bischof seinen Schuldnern alles das vermacht, was sie ihm am Tage seines Todes schuldig sein würden, und wenn er an anderer Stelle seinem künftigen Nachfolger im Amte Gegenstände vermacht, welche dieser sich aus der Hinterlassenschaft auswählen soll. Auch hier ist wieder die Beschränkung, wie man aus einer Institutionen-Stelle vermuten darf, erst durch Justinian aufgehoben.

Sonach würde das vorliegende Testament nicht dem am Ende V. Jahrhunderts in Gallien herrschenden Rechte, sondern vielmehr dem späteren justinianischen Rechte, welches zudem erst nach Jahrhunderten in Frankreich Eingang erhielt, entsprechen.

Weitere Kriterien der Unechtheit findet Havet in der Sprache, zunächst in einzelnen Ausdrücken. So ist das Wort *mansus*, wenn auch nicht, wie der Verfasser meint, erst seit der karolingischen Zeit, so doch nicht vor dem VII. Jahrhundert mit einiger Sicherheit nachzuweisen (vgl. Neues Archiv XI, S. 331). In eine viel jüngere

Zeit aber weist der Ausdruck: *servitus ad heredes transmissibilis et glebatica*.

Die Ortsnamen, welche im Gegensatze zu der Mehrzahl der älteren Testamente sehr spärlich vorkommen, zeigen einige Formen, die für das V. Jahrhundert unmöglich sind. So *Proillum*, *Malleium*, *Preslaim*, *Rambasicaca*, *Orbona*, welche theils frei erfunden, theils aus modernen Ortsnamen in unrichtiger Weise zurückgebildet sind. Endlich macht Havet den ganz überschwänglich religiösen Styl, das Uebermaß der erbaulichen Betrachtungen gegen die Echtheit geltend. Andere nicht weniger fromme Bischöfe jener Zeit reden in ihren Testamenten die dem bürgerlichen Geschäfte angemessene Sprache, während dieses sich so lese, daß man oft glaube, eine Predigt zu hören.

Dieser Beweisführung kann ich mich im Großen und Ganzen nur anschließen. Doch in einem Punkte glaube ich sie einschränken, in einer Richtung dagegen noch erweitern zu sollen.

Mit Recht erblickt Havet in der ganz unbestimmten Weise, wie die Armen und Elenden im Allgemeinen zu Erben eingesetzt werden, ein wesentliches Merkmal der Unechtheit dieses angeblich vorjustinianischen Testaments. Es verstößt das nicht nur gegen das geschriebene Recht jener Zeit, sondern findet sich auch in keinem der uns erhaltenen älteren gallischen Testamente. Dagegen dürfen wir die Legate an *incertae personae* nicht mit Havet als Grund gegen die Echtheit anführen, da sich solche auch in anderen, unzweifelhaft echten Testamenten finden. So enthält das Testament des heiligen Remigius vom Jahre 533, Pardessus Nr. 118, und das des Bischofs Caesarius von Arles ebenso wie die Fälschung Vermächtnisse an den Amtsnachfolger: *future episcopo successori meo amphibalum album relinquo*, a. a. O. I, p. 81; *sancto et domino meo pontifici, qui mihi indigno digne successerit — indumenta paschalia etc. dimisero*, p. 105. Beide Stellen entsprechen nicht weniger als die von Havet aus der Fälschung hervorgehobenen: *Tibi fratri et consecratori carissimo, de quo Dominus providebit regendae post discessum meum ecclesiae, do u. s. w.* der von Gaius als Beispiel für unzulässige Legate an *incertae personae* angeführten Bezeichnung des Legatars: *Qui post testamentum scriptum primi consules designati erunt*. Auch im Testament des Aredius und der Pelagia, Pard. Nr. 180, wird in ähnlicher Weise an Personen legiert, welche nach dieser Auffassung als *incertae* gelten müßten. Die Hälfte eines Gutes soll der Erbe — der heil. Martin von Tours — haben, die andere Hälfte erhalten die Mönche von Attano: *monachos quos ibi Deus per nos peccatores esse ordinavit aut in antea Deus ordinare jusserit*. Weitere Beispiele finden sich im Testamente des Bischofs Bertram von Le

Mans vom Jahre 615, Pardessus Nr. 230, I p. 197 sqq., wo z. B. p. 207 im letzten Absatze dem unbekanntem künftigen Bischof, dem ebenfalls noch unbestimmten einstigen Archidiakon und den Armen Legate vermacht werden, deren Gegenstände sogar zum Teil als *incertae res* zu charakterisieren sein würden. An eine Einwirkung des justinianischen Rechts ist in allen diesen Fällen nicht zu denken, vielmehr haben wir es hier wohl mit einer den Reformen Justinians parallelen Entwicklung im Occident zu thun. Die Praxis durchbrach die Schranken des geschriebenen Rechts hier etwa um dieselbe Zeit, wo Justinian durch die gesetzliche Aufhebung derselben dem gleichen Bedürfnisse der Zeit und namentlich dem Interesse der Kirche und der kirchlichen Wohlthätigkeitsanstalten entsprach.

Können wir so einerseits die Legate an *incertae personae* nicht als Merkmal der Fälschung gelten lassen, so nennen wir dagegen noch als wichtiges Kriterium der Unechtheit die Abwesenheit fast aller Formeln, welche seit dem vierten Jahrhundert bis in die karolingische Zeit hinein den Testamenten eigentümlich sind. Ich hebe nur einige der charakteristischsten und häufigsten hervor. Vor allem fehlt die Kodicillarklausel, welche schon Ulpian, l. 3, D. de testamento militis 29, 3, als üblich in den Testamenten der Civilpersonen bezeichnet, und die vom Testament des heil. Gregor von Nazianz an die vorhandenen Testamente, soweit sie uns in den in Frage kommenden Teilen vollständig überliefert sind, bis zum VII. Jahrhundert sämtlich, vom VII. Jahrhundert an bis zum Verschwinden der römischen Testamentsformel meistens enthalten. Die Formel lautet in den besser redigierten Stücken im Wesentlichen etwa: *quod (testamentum) si jure civili vel praetorio valere nequiverit etiam ab intestato vice codicellorum valere volo*, und findet sich — in einzelnen Stücken allerdings verstümmelt und entstellt — in folgenden Testamenten: Test. Gregorii Naz. a. 389 bei Spangenberg, Tabulae p. 76 sqq.; in sämtlichen Testamenten des Ravennatischen Protokolls (von 474—552) bei Marini, I papiri dipl. Nr. 72, p. 110—115 (bei Spangenberg p. 97. 99. 101. 103. 107. 110; Test. S. Remigii a. 533, Pardessus Nr. 118; Test. Caesarii Arelat. a. 542, Pard. Nr. 139; Test. Aredii et Pelagiae a. 571, Pard. Nr. 180; Test. Bertramni episcopi Cenom. a. 615, Pard. Nr. 230; Test. Burgundofarae a. 632, Pard. Nr. 257; Test. Hadoindi ep. Cenom. a. 642, Pard. Nr. 300; Test. Abbonis a. 739, Pard. Nr. 559; Test. Remigii ep. Argent. a. 778, Straßb. UB. I, p. 11 (echt!); Test. Rogerii comitis a. 785, Mabillon, Ann. ord. S. Ben. II, p. 711. Form. Visigoth. Nr. 21. 22. Ebenso fehlt die Fideikommissklausel, welche ungefähr lautet: *quod cuique hoc testamento dedero, legavero darivae iussero, id ut detur,*

fiat, praestetur, fidei heredis mei committo. Auch diese findet sich im Wesentlichen in der Mehrzahl der älteren Testamente, nämlich im Ravennater Protokoll, Spangenberg p. 97. 99. 103. 107; Pardessus Nr. 118. 139. 180. 300. 559, Test. filii Iddanae a. 619, Pard. Nr. 413, und entstellt bei Marculf II, 17, darnach im Test. Wideradi a. 721, Pard. Nr. 514, und in der wieder hieraus abgeleiteten Formel *Collectio Flavin. c. 8 (M. G. Form. p. 476)*. Ferner fehlt die *Exhereditatio: ceteri (ceteraevae) omnes exheredes sunt*, welche in den älteren Testamenten entsprechend den rechtlichen Bestimmungen regelmäßig der Erbeinsetzung hinzugefügt wird. Sie findet sich im Testamente des heil. Gregor von Nazianz, Spangenberg p. 73, in Pard. Nr. 118. 139. 230. 413. 559, im Test. Erminethrudis a. 700 Pard. Nr. 452 (II, p. 258), Marculf II, 17 und fehlt in dem Ravennater Protokolle sicher nur, weil die dort angeführten Testamente sämtlich nur bis zur Erbeinsetzung mitgeteilt sind. Ebenso mag es sich mit der Korrektur-Klausel verhalten, welche schon zu Ulpian's Zeiten den Testamenten angehängt zu werden pflegte und damals lautete: *lituras, inductiones, superductiones ipse feci* (l. 1, § 1, D. de his quae in testamento delentur 28, 4); vgl. Test. Dasumii bei Bruns, Fontes ed. 4. p. 231. In den merowingischen Testamenten beginnt dieselbe regelmäßig und mit nur geringen Variationen: *si qua litura vel caraxatura inventae fuerint*, woran sich dann *a me factae sunt* oder ein gleichbedeutender Satz schließt; so Pard. Nr. 118. 180. 230. 413. 450. 559; Test. Irminae a. 698, Pard. Nr. 449; im Test. Grimonis, Mittelrhein. Urkb. I, Nr. 6, S. 7; und mit Erwähnung der *superductiones* der altrömischen Formel bei Marculf II, 17. Endlich aber um nur das noch hervorzuheben, enthalten fast alle die angeführten Testamente und Testamentsformeln im Eingang die Erklärung, daß der Testator *sana mente integroque consilio* handle, im Wortlaut mit nur geringen Modifikationen. Auch das fehlt hier.

Es fällt gewiß gegen die Echtheit des Testaments des Perpetuus schwer in die Wagschale, daß sich in demselben von all diesen häufigen und charakteristischen römischen Formeln nicht Eine findet, während man doch gerade in diesem angeblich ältesten aller gallischen Testamente noch einen stärkeren Einfluß der römischen Formen erwarten sollte. Was von den Formeln, welche der Verfasser benutzt hat, um seiner Fälschung römisches Kolorit zu geben, etwa den echten Testamenten entspricht, ist außer der *heredis institutio* die Freilassungsformel: *volo liberos esse liberisque*. Das ist aber auch alles. Denn was sonst noch an vermeintlich echten Formeln verwendet ist, ist nur geeignet den Fälscher zu verraten. Dahin gehört vor Allem das bis zur Ermüdung wiederholte;

do, lego. Freilich ist das die echte alte Formel des römischen Legats; doch gerade diese kommt so in dieser knappen Form wohl in den Schriften der klassischen Juristen, nicht aber in den späteren gallischen Testamenten vor. Selbst wenn man die Möglichkeit zugeben wollte, daß die Formel zu des Perpetuus Zeiten noch üblich gewesen, bald darauf aber außer Gebrauch gekommen wäre, so zeigt doch die Art der Anwendung, daß der Verfasser von der Bedeutung dieser Formel eine so ungenügende Kenntnis hatte, wie wir sie im fünften Jahrhundert nicht voraussetzen dürfen. Benutzt er doch diese Formel des römischen Legats, um den Angehörigen der Kirche den Frieden Jesu Christi zu erteilen: *presbiteres, draconibus et clericis ecclesiae, meae pacem domini nostri Jesu Christi do, lego Amen.* Wie hier der Verfasser durch unrichtige Anwendung einer römischen Formel ein wohl einzig dastehendes Legat schuf — tatsächlich mochte dem Fälscher die eigentümliche Invokation an der Spitze des Testaments des Caesarius von Arles vorschweben: *Pax ecclesiae Arelatensi* Pard. Nr. 139 — so zeigt er sich auch sonst nicht gerade glücklich in seinen Versuchen durch Einstreuen von Wendungen, welche an alte Formeln anklingen, seinem Machwerk römisches Kolorit zu geben. Worte wie *rogo, volo, statuo, ratum esse iubeo* sind oft in ganz sinnloser Weise eingefügt. Endlich aber ist die Anweisung an Delmatius das vorliegende Exemplar des Testaments aufzubewahren und mit einem anderswo deponierten Exemplare zum Grafen Agilo — ein echtes Testament jener Zeit mußte die Kurie nennen — zu bringen, damit dieser es eröffne und verlese, innerhalb der also verschlossen gedachten Urkunde sinnlos und in echten Testamenten unerhört. Denn auch die Testamente der beiden Bischöfe von Le Mans, Bertram und Hadoin, enthalten nicht, wie Savigny, Geschichte des römischen Rechts im MA. II, 118 f. meint, die Vorschrift das Testament nach dem Tode der Testatoren vor der Kurie zu eröffnen, sondern das eine, Pard. Nr. 230, enthält im Text die Vorschrift, das Testament nach erfolgter Eröffnung der Kurie zur Eintragung in die Gesta vorzulegen, das andere, Pard. Nr. 300, dieselbe Anweisung in einem beigefügten besonderen Mandat.

Hiermit hoffe ich dem Resultat, daß das Testament des Perpetuus eine Fälschung ist, an Sicherheit reichlich ersetzt zu haben, was demselben durch Beseitigung eines nicht stichhaltigen Grundes etwa entzogen sein könnte.

Dem Testamente reiht sich das in § 3 besprochene Epitaphium des Perpetuus als zweites der von Vignier »entdeckten« Stücke an. Verdacht erregt hier neben der Nachahmung eines Wortspiels aus einem ebenfalls auf Perpetuus bezüglichen Gedichte des Apollinaris

Sidonius die Uebereinstimmung mit dem falschen Testamente. Für sich betrachtet könnte das Stück, wie Havet bemerkt, echt sein.

Im folgenden Abschnitt, § 4, beschäftigt sich der Verfasser mit der angeblichen Schenkungsurkunde Chlodovechs für Miciacum (Micy). Früher schon sind vereinzelte Zweifel an der Echtheit des Diploms laut geworden, aber seit Mabillon und wohl vor allem auf seine Autorität hin ist dasselbe nicht mehr angefochten. Während zwei andere denselben Gegenstand behandelnde Urkunden längst als mittelalterliche Fälschungen erkannt waren, weil die Fälscher sich späterer Formulare bedient hatten, blieb diese viel gröbere Fälschung, vielleicht gerade weil sie gänzlich frei komponiert ist und zwar so, daß sie weder mit anderen merowingischen noch mit späteren Diplomen, noch überhaupt mit Urkunden irgend einer Zeit Aehnlichkeit hat, als echt anerkannt. Wohl mancher schon mag, wie auch Ref., das Monstrum mit stillen Zweifeln betrachtet haben, ohne sich näher mit dem rätselhaften Wesen einzulassen, und wird es mit ihm Havet danken, daß er das Rätsel gelöst, das Stück als Produkt eines Betrügers erwiesen hat. Der Beweis geht mit solcher Sorgfalt auf alle in Betracht kommenden Einzelheiten ein, daß der plumpen Fälschung damit fast zu viel Ehre geschieht.

Wenngleich in allen Fällen die Reinigung des Quellenbestandes von Fälschungen ein verdienstliches Werk ist, so ist doppelt erfreulich, wenn dadurch mehr eine Störung, ein Hindernis für unsere Erkenntnis beseitigt wird, als eine wenn auch nur anscheinend wertvolle Quelle. Mit dem Diplom Chlodovechs verlieren wir, außer dem Bewußtsein ein solches zu besitzen, wenig. Wohl kein echtes Diplom hat der Forschung so wenig Material geboten wie diese Fälschung, und ähnlich verhält es sich mit dem Testament des Perpetuus gegenüber den äußerst wertvollen echten Testamenten des sechsten und siebenten Jahrhunderts.

Ganz anders freilich liegt die Sache bei dem Gegenstand des § 5, der sog. *Collatio episcoporum*, einem Berichte über ein angebliches Religionsgespräch, welches im Jahre 499 vor König Gundobad zu Lyon stattgefunden haben soll. Wesentliche sonst unbekanntes Thatsachen erfahren wir allerdings auch aus diesem Stücke nicht, doch um mit den von Havet angeführten Worten Bindings zu reden: »selten schildert eine Quelle die gesamte Lage in einem bestimmten Moment in so drastischer Weise«. Leider ist aber auch hier anzuerkennen, daß wir es lediglich mit der Erfindung eines Fälschers zu thun haben, mit einer Fälschung, die freilich im Gegensatze zu dem Diplom Chlodovechs als eine überaus geschickte zu bezeichnen ist. Havets gewichtigste Gründe gegen die Echtheit

sind diese: 1. Als Bischof von Lyon erscheint in der Collatio schon Stephanus, während sein Vorgänger Rusticius erst 502 starb, was zu Vigniers Zeiten noch nicht bekannt war. 2. Als gegenwärtig nennt das Schriftstück die Bischöfe von Vienne, Arles, Valence und Marseille. Die Namen der beiden ersten Bischöfe, die auch sonst bekannt sind, werden genannt. Es wäre nun von Interesse gewesen, auch die der beiden letzteren zu erfahren, die man heute noch ebensowenig wie zu Vigniers Zeiten aus anderen Quellen kennt. Hier aber wurde plötzlich die Handschrift, welche sonst alles deutlich erkennen ließ, unleserlich, so daß die beiden Namen und merkwürdiger Weise nur diese wichtigen Namen nicht zu entziffern waren, und Vignier in seiner Abschrift Punkte setzen mußte. Offenbar fürchtete der Fälscher sich durch fingierte Namen, die jeden Tag durch Auffindung einer echten Quelle widerlegt werden konnten, der Gefahr der Entdeckung auszusetzen und zog deshalb die neutralen Punkte vor.

Zu den übrigen Gründen, welche neben diesen beiden mehr zurücktreten, möchte ich noch die Nachricht der Collatio fügen, daß »Arianer« Buße gethan hätten und »getauft« wären, da die Wiederholung der Taufe an Arianern verboten war. Loening, Gesch. d. deutschen Kirchenrechts I, S. 556, N. 2, glaubte hier entweder eine Textverderbnis (*baptismati* für *chrismati*) annehmen, oder an noch »ungetaufte Arianer« denken zu müssen. Die einfachste Erklärung gibt wohl auch hier die Annahme der Fälschung.

Die fünf Briefe, welche in § 6 besprochen werden, bieten z. T. weniger Angriffspunkte dar, doch reicht, was Havet beibringt, fast bei allen aus um den Verdacht, den ihre Provenienz erregt, zu bestätigen.

In dem Briefe des Bischofs Leontius an den Papst Hilarius wird letzterer mit »tu« angedet, was in Briefen abendländischer Bischöfe jener Zeit ohne Beispiel ist. Daß der Brief eine Lücke ausfüllt, indem er einem echten Antwortschreiben des Papstes (Reg. Pontif. Nr. 553) entspricht, kann ihn aus dem Grunde nicht glaubwürdiger machen, weil dieses Antwortschreiben zu Vigniers Zeiten bereits allgemein bekannt war und die Handhabe zur Fälschung darbieten konnte. Ich möchte aber noch hinzufügen, daß der Brief merkwürdiger Weise nicht nur im Inhalt der Antwort entspricht, sondern auch in einer Aeußerlichkeit. Beide haben kein Monatsdatum. Das päpstliche Schreiben ist, was verhältnismäßig selten, ohne Monatsdatum überliefert. Vignier findet die Antwort, deren Datum wenigstens Aufschluß geben mußte über den terminus ad quem jenes Papstbriefes. Doch hier geht es gerade wie bei jenen Bischofs-

namen: alles andere war deutlich zu lesen, nur bei den Monatsnamen selbst versagte das Manuskript. Ein KalendENZEICHEN war noch sichtbar, der Name selbst aber mußte wieder durch Punkte ersetzt werden. Der sonst so glückliche »Entdecker« zog es offenbar vor in solchen heiklen Dingen lieber ein ganz auffälliges Mißgeschick zu haben, als die gelehrte Welt durch thatsächlich neue und wertvolle Angaben zu erfreuen, welche durch eine wirkliche Entdeckung so leicht als Schwindel entlarvt werden konnten. Freilich war es wenig vorsichtig in beiden Fällen genau denselben Kunstgriff zu benutzen, denn dadurch hat er uns ein wertvolles Beweismittel für die Identität des Fälschers beider Stücke in die Hand gegeben.

Der zweite Brief, der des Bischofs Lupus von Troyes an Apollinaris Sidonius ist ganz im eleganten Style des Adressaten geschrieben. Die Adresse ist genau den Briefen nachgebildet, welche Sidonius an Lupus gerichtet hat. Der Fälscher versteht aber nicht nur Formeln genau nachzuschreiben; er kann sie auch frei umbilden. Dabei passiert es ihm denn, daß er bei der Umgestaltung der Schlußformel jener Briefe: *Memor nostri esse dignare, domine papa*, den Lupus gerade die Worte wählen läßt, mit welchen er im Testamente des Perpetuus in so auffälliger Weise den Testator seine Legatare ermahnen läßt: *Memor esto mei*. Darauf, daß der Brief im Style sehr von einem Schreiben, welches Lupus, von dem wir sonst nichts haben, gemeinsam mit einem andern Bischof erlassen hat, abweicht, möchte ich dagegen nicht allzu großes Gewicht legen.

Der dritte Brief, von Pabst Gelasius an Bischof Rusticus von Lyon gerichtet, ist datiert vom 25. Jan. 494, was Havet mit Recht als auffallend bezeichnet, da der Pabst noch im August desselben Jahres den Bischof von Arles ersucht, den gallischen Bischöfen den Antritt seines Pontifikats anzuzeigen. In der Schlußformel findet sich eine Unregelmäßigkeit. Es heißt dort: *Deus praestat te incolumem*, während alle echten Pabstbriefe jener Zeit *custodiat* statt *praestat* haben. Daß auf keine Thatsachen Bezug genommen wird, welche einem Fälscher des siebzehnten Jahrhunderts nicht bekannt sein konnten, weist Havet im Einzelnen nach.

Die wenigsten Angriffspunkte bietet der vierte Brief, das Gratulationsschreiben des Pabstes Anastasius an König Chlodovech. Als ungewöhnlich bezeichnet Havet, daß der König beständig mit »tu« angeredet wird. Ich möchte hinzufügen, daß dem nachdrücklichen »Tuum«, womit in gesuchter Weise dieser Brief an Chlodovech beginnt, so genau das ebenso auffällige »Tibi« entspricht, mit welchem das gefälschte Diplom des Königs anfängt, daß wir darin

wohl ein Zeichen für die gleiche Fabrik beider Stücke erblicken dürfen.

Im fünften und letzten der von D'Achery aus Vigniers Papieren veröffentlichten Briefe, einem Schreiben des Pabstes Symmachus an Avitus von Vienne vom Jahre 501, findet sich wieder eine von der echten Grußformel *Deus te incolumem custodiat* abweichende Fassung: *Deus te incolumem servet*. Viel verdächtiger ist aber das Datum dieses Briefes, da von den zwei angeführten Konsuln des Jahres (Avieno et Pompejo coss.) der eine, Pompejus, im Abendlande gar nicht bekannt geworden ist, und demgemäß in Italien und Gallien echte Datierungen nur Avienus nennen. Schon Rossi hat deshalb das Datum für interpoliert gehalten. Nachdem jetzt die Ueberlieferung dieses Stückes klargestellt ist, dürfen wir darin vielmehr mit Havet ein Zeugnis für die Fälschung des Ganzen erblicken.

Das Ergebnis der Prüfung der einzelnen Stücke ist also: das Testament des Perpetuus und das Diplom Chlodovechs sind grobe Fälschungen, und auch die übrigen Stücke sind bis auf das Epitaphium und den Brief des Anastasius, die nur geringere Auffälligkeiten enthalten, durch ihren Inhalt in hohem Grade verdächtig. Da nun von allen diesen Stücken nur Vignier die handschriftlichen Vorlagen gesehen haben will, Niemand vor ihm etwas von ihnen gewußt oder nach ihm eine Spur davon entdeckt hat, und da ferner mehrfach dieselben Eigentümlichkeiten in verschiedenen Stücken wiederkehren, und auf ein und dieselbe Fabrik deuten, (vgl. zu dem oben gelegentlich Bemerkten die Zusammenstellung bei Havet p. 61, n. 2) so ist der von Havet gezogene Schluß gar nicht abzuweisen, daß alle diese Stücke gefälscht sind und zwar von keinem andern als eben dem Entdecker: Jérôme Vignier.

Dadurch wird aber alles verdächtig, was nur auf Vigniers Autorität beruht und so auch ein bisher für sehr wichtig gehaltenes Stück, das Bruchstück der älteren Lebensbeschreibung der heiligen Odilie, dessen Glaubwürdigkeit Havet im § 7 prüft. Das Stück ist in einem anonymen, aber bald nach dem Erscheinen als Vigniers Werk bekannt gewordenen Buche: *Le véritable origine des très-illustrés maisons d'Alsace, de Lorraine, d'Autriche* Paris 1649, zuerst veröffentlicht. Der Verfasser gibt von der Auffindung des Fragments in anschaulicher Darstellung einen eingehenden Bericht, der nur den einen Fehler hat, stark an die Auffindungsgeschichten, mit welchen mittelalterliche Fälscher ihre Produkte zu empfehlen pflegten, zu erinnern. Und ebensowenig wie dieser Bericht ist der Inhalt des Stückes selbst geeignet, Vertrauen zu erwecken.

Vignier fand, nach seiner Erzählung, eine Handschrift oder viel-

mehr die Ueberreste einer solchen, von welcher nur 5 bis 6 Blätter gut erhalten waren, alles Uebrige aber so von Moder und Wurmfraß zerstört, daß sich vom Inhalt nichts mehr erkennen ließ. Gerade jene wenigen Blätter enthalten nur eine ganz erstaunliche Fülle von wichtigen genealogischen Aufschlüssen, und zwar gerade die, welche Vignier gebrauchte. Reste einer Widmung an Bischof Gerhard von Toul bezeugen, daß die heilige Odilie und Leo IX. zu dem Vorfahren jenes Gerhard aus dem Hause der Grafen von Vaudemont gehören, und das Fragment der Vita gibt innerhalb einer ganz kurzen Episode die vollständigste Auskunft über die Eltern, die Geschwister und deren Kinder und Enkel. Von der Unglaublichkeit dieses angeblichen Zufalls überzeugt vielleicht am wirksamsten eine Zusammenstellung der genealogischen Notizen in der Fassung des Textes selbst: *dux Ethico et Bruswinda uxor eius — Odilia eorum filia — Ethico dux, Adalbertus dux, Ethiconis et Bruswindae gloriosissima progenies — nepotes tam Ethiconis cuius filii fuerunt episcopus Argentinensis aequivocus et Albericus, comes, quam Adalberti liberi Eberardus scilicet et Liutfredus sed etiam Hugonis, qui ante parentes suos defunctus erat — Eberardus Alberici comitis filii.* — Mehr kann man von einem wenige Seiten umfassenden Bruchstück nicht verlangen: Wie auf einem Theaterzettel werden die verwandtschaftlichen Beziehungen der auftretenden Personen knapp und klar angegeben. Sicher haben wir mit Havet hier nur eine weitere Fälschung Vigniers zu registrieren.

Julien Havets Kritik hat, wie nicht anders zu erwarten war, fast allgemeine Zustimmung gefunden. W. Wattenbach hat bereits einen Nachtrag geliefert, der sehr geeignet ist, die Fälscherqualität Vigniers zu bestätigen. Die Mon. Germ. SS. XIII, p. 245 abgedruckte Genealogie ist eine anerkannte Fälschung, deren Verfasser man jedoch bisher im Mittelalter suchte. Wattenbach macht nun im Neuen Archiv XI, S. 631 darauf aufmerksam, daß es Vignier gewesen, von welchem der erste Herausgeber dieses Stück erhalten hat. Ferner hat der Abbé Pierre Batifoll in einem Aufsatz im Bulletin critique VII, p. 155 sq. wahrscheinlich gemacht, daß Vignier auch als der Urheber der gefälschten Epistel des Theonas an Lucian, Spicilegium XII, p. 545 sqq. zu betrachten ist. Beide Nachträge sind in der Bibliothèque de l'école des chartes t. XLVII, 1886 von J. Havet nochmals zum Abdruck gebracht, der erstere in französischer Uebersetzung.

Widerspruch hat, so viel ich sehe, bis jetzt nur der gelehrte Herausgeber des Avitus, Professor R. Peiper, in seiner Recension in der Deutschen Litteratur-Zeitung VII (1866) S. 298 sq. erhoben.

Derselbe meint, von einigen der von Havet besprochenen Stücke sei die Echtheit längst mit guten Gründen angezweifelt worden, wie vom Testament des Perpetuus. Falls sich diese Bemerkung nicht auf eine Aeußerung von Waitz, *Altdeutsche Hufe* S. 14 beziehen soll, wo jedoch die Urkunde als »an sich unverdächtig« bezeichnet wird, ist es mir nicht gelungen zu finden, wo diese Zweifel ausgesprochen sind. In jedem Falle haben dieselben auf die herrschende Ansicht keinen Einfluß geübt. Zugegeben wird von Peiper nur, daß dieses Testament und die Urkunde Chlodovechs einer späteren Zeit angehören. Die Darstellung Havets soll aber gegen dessen Absicht zu der Annahme führen, daß wir es mit Fälschungen des elften oder zwölften Jahrhunderts zu thun haben. Bei den anderen Stücken sei selbst ein solches Resultat nicht erreicht. — Ich meinesteils sehe keine Möglichkeit diese Aufstellungen zu begründen und gegenüber dem erdrückenden Beweismaterial Vignier von der Anklage der Fälschung freizusprechen. Wenn aber Peiper zur Entlastung Vigniers behauptet, den Brief des Papstes Symmachus an Avitus (Nr. 33, ed. Peiper p. 63) habe D'Achery gar nicht von Vignier, sondern von Chifflet erhalten, so ist das offenbar unrichtig. In der ersten von D'Achery selbst besorgten Ausgabe des *Spicilegium* sind die fünf von Vignier herrührenden Briefe, darunter dieser als letzter, besonders als Appendix den übrigen Briefen angehängt. Die Vorrede des fünften Bandes gibt dazu ausdrücklich an, daß der Herausgeber diese Stücke von B. Vignier, dem Bruder des damals bereits verstorbenen Jérôme Vignier, welcher auch die übrigen Sachen aus dem Nachlaß an D'Achery auslieferte, erhalten hätte, und das Inhaltsverzeichnis enthält p. 35 nach Anführung der fünf Briefe nochmals die deutliche Angabe: *Hujus appendicis epistolae e schedis Hieron. Vignerii*. Peipers irrige Behauptung dürfte auf einen Fehler der zweiten lange nach D'Acherys Tode veranstalteten Ausgabe des *Spicilegium* zurückzuführen sein. Dort sind diese fünf Briefe unter die übrigen eingereiht, und dabei ist der Brief des Symmachus durch ein leicht erklärliches Versehen mit der Randnote: *Idem communicavit* versehen. Der Bearbeiter übersah, daß unmittelbar vorher ein Stück mit der Quellenangabe: *Franc. Chifflet. S. J. comm.* geht, welches die Reihe der von Vignier herrührenden und mit *Vignerius comm.* bezeichneten Stücke unterbricht. Maßgebend sind natürlich nur D'Acherys eigene ausdrückliche Angaben in der ersten Ausgabe.

Gewiß müßte man es mit Peiper bedauern, wenn auf unzureichende Gründe hin ein von vielen seiner Zeitgenossen und besonders von D'Achery so hochgeschätzter Mann, nach Jahrhunderten als Fälscher gebraudmarkt würde. Leider kann man aber in unserem Falle

nur bedauern, daß es einem Fälscher gelungen ist, nicht nur seine Zeitgenossen, sondern Jahrhunderte lang die gelehrte Welt bis tief in unsere so kritische Zeit hinein über seinen wissenschaftlichen Charakter und die wahre Natur seiner Entdeckungen zu täuschen.

Uebrigens urteilten nicht alle, welche Vignier persönlich gekannt haben, so günstig über ihn wie D'Achery. A. Ingold hat in den *Mémoires historiques, critiques et littéraires de Bruys*, Paris 1702, in 12^o ein sehr abweichendes Urteil gefunden und kürzlich im *Bulletin critique* VII, 1886, p. 477 veröffentlicht. Ein Zeitgenosse berichtet in den *Borboniana* am Ende des zweiten Bandes der *Mémoires* über das Oratoire de Saint-Honoré zu Paris: »*Il y a céans un certain père, qui autrefois a été huguenot, nommé le P. Vignier, qui est un grand, excellent et hardi menteur. D'où on dit par ironie: »Les vérités du Père Vignier, les promenades de M. de Bourbon, la science du P. Gomer, la consciense du P. Bonnet.*« Also im Kreise der nächsten Genossen Vigniers war die Verlogenheit dieses »großen, hervorragenden und kühnen Lügners« sprichwörtlich! Diesem Urteil gegenüber wird wohl Niemand mehr mit Peiper befürchten, daß unserem Oratoristen-Pater Unrecht geschieht, wenn er als Fälscher gebrandmarkt wird. Wichtig aber ist jene Mitteilung Ingolds vor Allem deshalb, weil sie ein scharfes Schlaglicht auf die Motive der Fälschungen wirft. Havet, der mit Recht hervorhebt, daß als Triebfeder des Fälschers nicht wohl irgend ein materielles Interesse angenommen werden könne, meint auf Grund einer Stelle, wo Vignier mit Bezug auf die »Collatio« sagt: *Quo pio lectori ὄρεξις moveatur nobisque gratuletur, qui thesaurum isterum minime invidemus*, es habe ihn Streben nach litterarischem Ruhme geleitet. Ich möchte dagegen nach jener Nachricht annehmen, daß Vignier ein Lügner von Profession, eine Art Münchhausen gewesen ist, welcher log um der Lüge willen, und fälschte aus Lust an der Täuschung, ja der sich nicht begnügte seine Mitmenschen so lange er lebte zu belügen, sondern auch noch nach seinem Tode seine gelehrten Freunde mittels seines litterarischen Nachlasses am Narrenseile führen wollte.

III. La date d'un manuscrit de Luxeuil.

Dieses dritte Stück der »Questions« enthält eine chronologische Abhandlung, welche im Anschluß an Kruschs Korrektur der Merowinger-Chronologie das genau bezeichnete Datum der in Luxeuil geschriebenen von Mabillon bereits benutzten, aber erst kürzlich von Herrn J. Delisle wiederaufgefundenen Handschrift der Homilien des heil. Augustin feststellt und die sich daraus ergebenden Schlüsse zieht.

Das Datum lautet: *Explecitum opus favente Domino apud coenubium Lussovium anno duodecimo reges Chlothacharii, indictione tercia decima, anno quadragesimo patris nostri feliciter peracti.* Mabillon bezog das Datum auf Chlotachar II., und zwar auf das zwölfte Jahr seiner Regierung in Burgund (625), welches der dreizehnten Indiktion entspricht. Havet zeigt jedoch in Ausführungen, welche sich in der Hauptsache mit gleichzeitigen des Ref. decken (siehe Neues Archiv XI, S. 358), daß die Regierungsjahre der merowingischen Könige, d. h. die *Anni regni* schlechtweg, stets für die ganze Regierungszeit durchgezählt und nicht für jeden Landesteil besonders berechnet wurden, wie es ja auch der Auffassung des *regnum Francorum* als einer Einheit entsprach. Da aber Chlotachar II. in seinem zwölften Regierungsjahre noch nicht über Burgund herrschte, in Chlotachars I. zwölftem Jahre aber Luxeuil noch nicht bestand, kann nur Chlotachar III. gemeint sein. Andere Quellen ergeben nun, daß Chlotachar III. entweder in der Zeit vom 2. Januar bis 10. März oder in der vom 11. September bis zum 16. November des Jahres 657 König geworden ist. Mit der ersten Annahme stimmt das Datum der Handschrift von Luxeuil nicht überein, da dann kein Teil des zwölften Regierungsjahres mit der dreizehnten Indiktion zusammenfallen würde; dies geschieht aber bei der zweiten Annahme in der Zeit vom 1. Sept. 669 bis zu dem zwischen dem 10. Sept. und 15. Nov. desselben Jahres liegenden Regierungsantritte. Daraus ergibt sich ferner mit Hülfe anderer Nachrichten, daß Chlotachar III. in der Zeit vom 11. März bis 15. Mai 673 gestorben ist und der Tod seines Nachfolgers, Childerichs II. und damit der Regierungsantritt Theuderichs III. in die Zeit vom 11. Sept. bis 14. Dec. 675 fällt. Für die Geschichte des Klosters selbst ergibt sich außerdem eine Berichtigung der Regierungszeit des Abtes Waldebert (629 bis 2. Mai 670).

Die drei im Vorstehenden besprochenen Abhandlungen gehören trotz ihres geringen äußeren Umfanges zu dem wertvollsten was in unserer Zeit über die Merowingerzeit veröffentlicht ist. Hoffen wir, daß die Reihe der »*Questions Mérovingiennes*« noch nicht erschöpft ist ¹⁾.

1) Diese Hoffnung hat sich inzwischen erfüllt durch eine die Urkunden für S. Calais behandelnde Fortsetzung der *Questions* im neuesten Hefte der »*Bibliothèque de l'école des chartes*«.

Huber, Alfons, Geschichte Oesterreichs. Band 1 und 2. Gotha 1885, Andreas Perthes. XXVII und 618; XVIII und 539 SS. 8°.

Bei nicht allzu vielseitiger monographischer Thätigkeit hat es auch in letzter Zeit an zusammenfassenden Darstellungen der Geschichte des österreichischen Staates nicht gefehlt. Zu M. Büdingers trefflichem, leider nur den Zeitraum vor 1055 behandelndem Buche sind, abgesehen von populär geschriebenen Werken, binnen kaum zehn Jahren drei Bearbeitungen der österreichischen Gesamtgeschichte gekommen, denen früheren Arbeiten gegenüber ihre besondere Stellung und Bedeutung eingeräumt werden muß. In seiner »Geschichte Oesterreichs mit besonderer Rücksicht auf Kulturgeschichte«, 2 Bände, Wien 1874, faßte erst F. Mayer (Graz) das seit zwei Decennien von der Einzelforschung Geleistete methodisch und lichtvoll zusammen, um, wenn auch abhängig von seinem Materiale, kaum irgendwo selbständig vorwärts dringend, ja sogar nicht immer auf voller Höhe, hier den nutzbringenden Einblick in den Stand dieser wissenschaftlichen Aufgabe, dort das gefällige Lesebuch zu bieten. Ihm folgte F. Krones mit dem »Handbuch der Geschichte Oesterreichs von der ältesten bis neuesten Zeit«, 5 Bände, Berlin 1876—1879. Krones hatte die vielen und weitklaffenden Lücken erkannt und strebte nun mit seltener Schaffenskraft und Arbeitsfreudigkeit, vor allem seine erstaunliche Belesenheit in Quellen und Litteratur glänzend bewährend, sie selbständig auszufüllen; daß er sich schönen Erfolges zu erfreuen hatte, soweit es bei einem derartigen schwierigen und ersten Versuche möglich war und namentlich ungünstige äußere Verhältnisse, welche die Gleichmäßigkeit und Einheitlichkeit des Werkes beeinträchtigten, gestatteten, muß mit Recht hervorgehoben werden. Als dritter gesellt sich jetzt, wie oben ersichtlich, A. Huber hinzu. Ihm gilt es, das von den früheren Geleistete sorgsam prüfend und verwertend, gestützt auf eigene langjährige Thätigkeit auf diesem Gebiete, die von Krones vielfach im einzelnen erreichte Höhe zur Eigenschaft des Ganzen zu erheben, und, damit seinem Werke die wissenschaftliche Harmonie leihend, andererseits mit dem Schatze des inneren Gehaltes den Vorzug gleichmäßiger und gewählter Darstellungsform zu verbinden. In hohem Grade, reichlicher noch, als man namentlich letzteres erwarten konnte, ist ihm beides bisher geglückt. Hubers österreichische Geschichte gehört, soweit sie erschienen, zu jenen bemerkenswerten Leistungen, an denen der fachmännische Berichterstatter viel leichter dies oder jenes findet, das zu tadeln ist, als er hier der Pflicht genügt, durch Hervorhebung der in Fülle gebrachten neuen Anschauungen und Forschungsergebnisse, kurz der Vorzüge der Arbeit, dem Autor die

verdiente Anerkennung kundzugeben. Wenn Refer. trotzdem sich begnügt, einfach zu betonen, daß er die neueste österreichische Geschichte würdigt, wie wohl nur wenige, und dafür seine Aufmerksamkeit einigen Streitfragen zuwenden will, so hofft er durch die der Tendenz der »gelehrten Anzeigen« entsprechende Absicht, wo möglich zur Lösung jener beizutragen, entschuldigt zu sein.

Es ist gewiß bezeichnend, daß trotz der langen Reihe der »österreichischen Geschichten« bisher unter den Historikern eine Einigung über den Begriff der österreichischen Geschichte und die dem entsprechende Gliederung derselben nicht erfolgt ist. Es steht dies in direktem Zusammenhange mit den divergierenden Anschauungen über das Entstehn, die Lebensbedingungen, die Aufgaben der Monarchie, ebenso aber mit der Art der Auffassung ihrer früheren Geschicke und dem Festhalten an sich zum Teile geradezu widersprechenden Principien, nach denen die Verfassung und Verwaltung Oesterreichs in der Gegenwart organisiert werden soll. Ob da der Staatsmann den Historiker oder dieser jenen im Stiche läßt oder in unbilligem Maße, fördernd oder hemmend, beeinflusst, bleibe hier unerörtert. Im allgemeinen erzeugt aber, sowie denn der Mensch in allem das Maß der Dinge von sich selbst nimmt, die politische Spaltung die Parteigesichtschreibung, über die, so sehr die hehre Aufgabe, die Wahrheit überall zu suchen und zu sagen, bestehn bleiben muß, dem Mitlebenden und Mitkämpfenden sich zu erheben, nur schwer und selten gelingt. Aber wird denn auch in unserem vom Streite zerrissenen Zeitalter, jene erste Bedingung wissenschaftlicher Thätigkeit immer vorausgesetzt, nationale Geschichtschreibung ohne die ernsteste Prüfung und triftige Gründe zu verwerfen sein?

Huber sagt (Bd. 1, Vorrede VI): »Oesterreich ist nicht ein Baum, der von einem Grundstocke aus immer mächtiger werdende Aeste und Blätter getrieben hat, sondern eine Verbindung von drei ursprünglich getrennten Gebäuden, aus denen erst eine Reihe von Baumeistern ein einheitliches architektonisches Werk zu schaffen bemüht war«. »Wer die Entwicklung Oesterreichs seit 1526 verstehn will, der muß tiefer dringen, muß zu ergründen suchen, wie die Einzelstaaten, welche damals zu einer losen Einheit verbunden wurden, entstanden und fortgebildet worden sind. Daher beginnt die Geschichte Oesterreichs im zehnten Jahrhunderte, wo sowohl in Ungarn und Böhmen geordnete einheitliche Reiche entstanden sind, als auch die bairische Ostmark oder Oesterreich gegründet worden ist, an welche sich nach und nach im Laufe mehrerer Jahrhunderte die übrigen südostdeutschen Länder angeschlossen haben«. Die Zugeständnisse, welche die Anhänger des historischen Rechtes in Oester-

reich, die Männer des österreichischen Föderalismus nun auch auf dem Gebiete vaterländischer Geschichte aus diesen Sätzen herauslesen werden, die Stelle, an der sie stehn, sind zu gewichtig, als daß Ref. sich ihnen gegenüber mit dem Hinweise auf die gelegentlich einer Anzeige von F. Krones, Grundriß der österreichischen Geschichte, Lief. 1, in der Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien, 1881, S. 338 gemachten Bemerkungen begnügen könnte¹⁾, als daß er es unterlassen möchte, auch hier wieder hervorzuheben, daß, sowie jegliches staatliche Gebilde eben nur als Einheit gefaßt werden kann, falls man nicht vom Wesen des Staates überhaupt absehen will, so auch die Erfassung und Darstellung des Einheitsgedankens, die Voranstellung der staatenbildenden und erhaltenden Momente in materieller und ethischer Hinsicht für die Zeichnung seiner Geschichte maßgebend sein müssen. Was gilt aber da unbestritten von Oesterreich? Ist es Phrase oder historische Wahrheit, daß die Wiege der europäischen Großmacht Oesterreich, der heutigen österreichisch-ungarischen Monarchie, und nicht bloß des deutsch-österreichischen Staates der Babenberger und Habsburger im Donauthale stand? Ruht nicht sein Schwerpunkt bis 1867 unverrückt auf den deutschen Alpenländern, in den Millionen deutscher Bevölkerung mit den durch sie repräsentierten Elementen vorschreitender Kultur? Ist Oesterreich geworden, indem man die böhmischen oder ungarischen Institutionen zu Reichseinrichtungen ausbaute, oder indem der von Kaiser Maximilian nach französisch-burgundischem Muster und der Eigenart des Länder einheitlich und allseitig organisierte Staat Deutschösterreich seine Centralbehörden sich ausgestalten ließ zu Organen, welche das ganze Reich Ferdinand I. u. s. w. umfassend zu den mächtigsten Mitteln und Kennzeichen des Einheitsstaates wurden? Nicht daß Böhmen und ein Teil Ungarns mit Deutschösterreich vereinigt ward — das war ja wiederholt ganz oder ähnlich ebenso früher geschehen, machte Oesterreich zum Großstaate, leitete seit 1526 für dasselbe neue Geschicke ein, sondern daß die vereinigte und organisierte deutsch-österreichische Ländermasse, und daß deren deutsches Fürstenhaus, zugleich in Burgund, Spanien, Neapel u. s. w. herrschend, nun die Kraft besaß, jene Landschaften festzuhalten und wenigstens die Errichtung der dringendsten gesamtstaatlichen Behörden zu vollbringen. Damit dieser Organismus aber bestehe,

1) Mit großem Vergnügen ersehe ich hinterher aus der soeben erschienenen Besprechung eben des Huberschen Werkes durch Krones, (Zeitschr. f. die österr. Gymnasien 1887, S. 57—64, daß K. nun im wesentlichen hinsichtlich dieser Dinge mit mir übereinstimmt.

Wurzel fasse, das Ganze staatlich gedeihe, gehörte dazu durch Jahrhunderte der unmittelbare Zusammenhang mit, ja die Führung im deutschen Reiche. Im Wesentlichen erwächst aus altösterreichischen und reichsdeutschen Elementen, trotz aller Beeinflussung und Anteilnahme seitens slavischer, ungarischer, italienischer, auch spanischer und niederländisch-burgundischer Geschlechter, der neuösterreichische Adel, die österreichische Diplomatie und das österreichische Heer, die österreichische Beamtenschaft. Es ist ein jahrhundertelanger Proceß, der noch lange nicht abgeschlossen ist, dessen Wesen und Tendenz aber unmöglich verkannt werden kann. Die Aufgabe, welche hier zu leisten, ist gewiß eine ungeheure, der Störungen sind mannigfaltige und mächtige; aber dem Historiker vor Allem sollte es erspart sein, den Stillstand als Norm, die Hemmungen als organisch anzusehen.

Huber begründet die eingehende Berücksichtigung der Geschichte, namentlich Böhmens und Ungarns vor ihrer Vereinigung mit Deutschösterreich, weiter auch damit, daß »doch auch früher mannigfache freundschaftliche und friedliche Beziehungen derselben mit Oesterreich eintreten« (I Vorrede VII). Dem gegenüber genügt es wohl, darauf hinzuweisen, daß der Einfluß der bayerischen und allgemein deutschen Verhältnisse auf die Geschichte Oesterreichs vor 1500 ungleich maßgebender und vielseitiger war, als jener des böhmischen oder ungarischen Reiches. Stellt man nun deswegen die Forderung, daß — von der genauen Charakterisierung der Verfassungsverhältnisse abgesehen, die für die Erkenntnis des Werdens der deutsch-österreichischen Territorien und ihres Zusammenwachsens zum deutsch-österreichischen Verfassungsstaate Max I. unerlässlich ist — die eingehendere Behandlung der allgemeinen deutschen und besonders der bayerischen Geschichte ein integrierender Bestandteil der österreichischen Geschichte sei? Hat man nicht vielmehr das Recht, jene Kapitel der böhmischen und ungarischen Geschichte, in welchem sie als Biographie selbständiger Reichsbildungen mit eigenem Recht, eigener Dynastie, eigener Nationalität erscheint, der ja erfreulicherweise nicht zu wenig entwickelten und selbstbewußten Provinzialgeschichtschreibung zuzuweisen? Soll man sich in einer Geschichte Oesterreichs nicht lieber auf die Klarlegung der politischen und materiellen Lage jener Länder und Reiche zur Zeit ihrer Vereinigung mit den alten habsburgischen Hauslanden, auf die allerdings möglichst allseitige Betonung ihrer Bedeutung für die Einrichtung und Weiterbildung des Oesterreichs Ferdinands I. beschränken, um von nun an, da es mit den wesentlichen Momenten einer Monarchie ausgestattet ist, auch darnach seine Geschichte zu schreiben?

Scheint es aber somit nicht allzu schwer, den richtigen Weg für die Darstellung der Geschichte Oesterreichs vor 1526 zu finden, so muß freilich für die nachfolgende Periode bis 1765 etwa, oder besser bis zu den Reformen Maria Theresias und Josephs II., ein Weiteres zugestanden werden: Eben weil die Neuerwerbungen von 1526/7 zu bedeutend waren, als daß, gestützt auf den alten deutsch-österreichischen Hausbesitz u. s. w., die für das Ganze zu schaffenden Neuinstitutionen rasch und allseitig ausgebaut werden konnten, als daß das staatsbildende deutsche Element den mächtigen Körper entsprechend zu durchdringen vermochte, wird auch für diese Epoche — und ganz und gar ist sie ja bis heute nicht abgeschlossen — die Geschichte der Dynastie und der von ihr beherrschten Länder noch nicht durchaus identisch mit der Entwicklung des österreichischen Staates jener Periode, dessen und nur dessen Biographie die »österreichische Geschichte« ist. Die besondere Entwicklung der Provinzen und Länder der Monarchie, deren Umfang zudem wesentliche Aenderungen erfährt, bleibt während dieser Epoche eine so reiche, daß neben der Reichsgeschichte immer noch die Provinzialgeschichte berechtigten Raum erhält und behauptet. Um so mehr wird ein einheitlich aufgebautes und damit allein übersichtliches und zugleich lesbares Werk über österreichische Geschichte, bei strenger Beobachtung der Forderungen voller Wissenschaftlichkeit, auch während dieser Periode seiner oben gekennzeichneten besonderen Aufgabe nachgehn können.

Aehnliche Erwägungen haben nun zwar wiederholt zum Betreten des bezeichneten Weges geführt; konsequent gewandelt ist ihn Niemand. F. Mayer hält ihn für die ältere Periode betreffs der Alpenländer, wo er gerade minder berechtigt ist, fest, schenkt uns aber hinterher keinen der Borschiwojs und Stefans. Huber empfindet das Unthunliche, dreimal — und wenn man konsequent ist, muß man es noch öfter —, von vorne anzufangen; er entgeht dem durch die Nebeneinanderstellung des Stoffes, den er zu diesem Zwecke in kleine Abschnitte gliedert. Aber inhaltlich haben diese rasch auf einander folgenden Kapitel gewöhnlich blutwenig Zusammenhang, und von einer Einheitlichkeit der Erzählung, sie mag im Einzelnen sehr klar und gefeilt sein, ist oft genug nicht zu reden. Dazu kommt, daß H. vielfach direkt auf der eigenen bisher nirgends verwerteten Forschung steht. Es ist dies gewiß ein bedeutender Vorzug seines Werkes. Wer aber weiß, wie schon die Notwendigkeit, das neu Behauptete wenigstens im Wesentlichen zu begründen, zu größerer Breite führt, und daß wir in der Finderfreude leicht etwas

mehr als gerade nötig von unserer Forschung in die Darstellung einfließen lassen, der wird sich über die Ausdehnung, in welcher z. B. die ungarische Geschichte in den beiden vorliegenden Bänden H.s behandelt ist, nicht wundern.

Zu mehr materiellen Fragen übergehend, widersteht Refer. der Versuchung, seine an anderer Stelle vorgebrachten Anschauungen über den Zusammenhang der avarisch-slavischen und bajuvarischen Einwanderung, soweit sie von H. nicht verwertet erscheinen, hier neuerdings zu begründen; auch sind es mehr Momente von untergeordneter Bedeutung, in denen der Verfasser noch nicht völlig die Anschauungen des Refer. teilt. Ueber die Entstehung des Landes Ob der Ems und das Rechtsverfahren König Rudolfs gegen Ottokar II. mit Böhmen 1274—76 zu sprechen, hat Refer. unlängst in der Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien die Gelegenheit wahrgenommen; daraus erhellt auch, in wie weit er bezüglich dieser Punkte anderer Meinung als der Verfasser ist. Ueber eine Differenz in der Auffassung der inneren böhmischen Zustände nach 1431 wird endlich besser bei der Anzeige des dritten Bandes zu handeln sein. Dagegen fordert die Darstellung der Nachfolge Herzog Spithigniew II. in Böhmen nach seinem Vater Břetislav I. zu einigen Bemerkungen heraus. Břetislavs auf dem Todtenbette geäußerten »Wunsche gemäß«, schreibt Huber I 222, »der übrigens nur den bisherigen Thronfolgeverhältnissen entsprach, erkannten die Böhmen seinen ältesten Sohn Spithigniew als Herzog an, worauf er im März 1055 auch von Heinrich III. mit seinem Lande belehnt wurde«. Er fügt (ebd. Anm. 1) hinzu, es sei Loserths Verdienst, durch seine Schrift »Das angebliche Senioratsgesetz des Herzogs Břetislav I. und die böhmische Succession in die Zeit des nationalen Herzogtums« (Arch. f. österr. Gesch. Bd. LXIV, 1882), »der lange geglaubten aber durch den allein maßgebenden Bericht des Cosmas II. 13 f. nicht begründeten Mythe von der Einführung eines neuen Erbfolgegesetzes durch Břetislav u. s. w. ein Ende gemacht und überhaupt die Art der Besetzung des Thrones und die den deutschen Verhältnissen analoge Mischung von Erbrecht und Wahlrecht aus den Quellen dargelegt zu haben«. Refer. hat seinerzeit die Loserthsche Darstellung um so mehr durchgenommen, als es darin an offener (S. 14) und versteckter (S. 17, 37, 41, 45, 61) Polemik gegen die vom Refer. in der Zeitschrift f. d. österr. Gymn., Bd. 29, S. 840—847 vorgebrachten bezüglichen Anschauungen nicht fehlt. Ref. fand aber in der Loserthschen Arbeit neben manchen richtigen und beachtenswerten Bemerkungen

über die Nomination, Konfirmation und Inthronisation der böhmischen Herzoge (S. 67 ff. des Separatabdruckes) die Beweisführung gegen die Gültigkeit des Břetislawschen Erbfolgegesetzes nicht gelungen; daß Loserth zudem ganz übersehen hatte, wie das Verhältnis des böhmischen Adels, ja des ganzen Landtages dem Landesherrn gegenüber zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden war, daß seine Schrift an Widersprüchen, an irrigen Interpretationen keinen Mangel leidet, daß er hier an bedeutsamen Belegen vorübergeht und dort mit feinstem Ohre das Gras wachsen hört, ließ Refer. erwarten, daß die »Resultate« der Loserthschen Schrift schwerlich viele Gläubige finden würden. Die Zustimmung H.s belehrt mich eines Andern, und ich sehe mich genötigt, über die Loserthsche Beweisführung eingehender zu handeln und für die oben dagegen gemachten Bemerkungen die Belege beizubringen.

Der Kernpunkt der Streitfrage ist der: hat Herzog Břetislav bezüglich der Nachfolge Verfügungen getroffen, welche eine neue Ordnung dieser Sache bedeuteten? Mit dem Beweise für oder gegen diesen Satz ist die ganze Kontroverse erledigt. Man wird im allgemeinen einem Forscher nicht vorschreiben wollen, auf welchem Wege er die Wahrheit finden will, die Form seiner Darlegung bleibt ohnehin sein Eigentum; aber es muß doch der Kritik erlaubt sein, zu prüfen, ob der eingeschlagene Weg zweckmäßig gewählt war. Das ist nun bei L. entschieden nicht der Fall. Es galt ihm zunächst, den Nachweis zu erbringen, daß das Seniorat bereits vor 1055 in Böhmen in Geltung war. Hat L. eine solche Rechtsanschauung in Böhmen oder doch eine entsprechende Rechtsübung dargethan? Behauptet hat er wohl S. 29 »diese Succession (das Seniorat) bestand in Böhmen und Mähren, aber in einer das Wahlrecht der Großen nicht präjudicierlichen Weise, schon seit nahezu 200 Jahren zu Recht«. Aber die Beispiele für das Vorrecht des Alters, die er S. 60—61, an ganz anderer Stelle, aus der böhmischen Geschichte anführt, gelten insgesamt für die Zeit nach Břetislav (übrigens hindert dieses Vorrecht L. nicht, ebendort S. 60 wieder zu sagen: »Im allgemeinen gelten die Sprößlinge aus dem Prschemyslidenstamme unter einander als gleich«. Wie es aber überhaupt mit diesem »Vorrechte« bei den Böhmen (Czechen) und den andern Slaven stand, hat schon Palacky, Gesch. v. Böhmen I 163—164, richtig ausgeführt: »Fast in allen slavischen Ländern sah man, früher oder später, bei vermehrter Anzahl der Nachkommen des regierenden Hauses, das Staatsgebiet durch das Paragium in kleine Fürstentümer zerfallen, deren Besitzer, die Teilfürsten, dem Großfürsten, als dem Aeltesten

des Hauses, zu Treue und Gehorsam verpflichtet waren. Die Würde des Großfürsten wurde jedoch nicht immer nach Alter und Erstgeburt vererbt; meist war sie an den Besitz der Hauptstadt des Landes geknüpft und wurde auch durch Wahl oft auf den Jüngsten des Hauses übertragen¹⁾«. Das ist doch etwas ganz anderes als das später in Böhmen gehandhabte und dem Herzoge Břetislaw zugeschriebene Gesetz, welches jederzeit dem den Jahren nach Aeltesten den Prager Herzogsstuhl zuweist, Böhmen ungeteilt läßt, die jüngeren zu versorgenden Fürsten nach Mähren weist. Eher läßt sich das Gegenteil von Loserths Behauptung stützen: die Libuschasage wird man nur als Lokalsage des um den Wyschehrad herum angesiedelten Namens ansehen dürfen: wenn aber nach ihr die jüngste der Töchter Kroks die Herrscherin des Landes ist, muß ein solches Verhältnis wohl der Rechtsanschauung des herrschenden Stammes der Czechen entsprochen haben; Cosmas, der nach den Zeiten Břetislaws jede Verletzung der Senioratserbfolge hervorhebt, läßt die ähnlichen Fälle zur Zeit der Söhne Boleslaws II. in dieser Hinsicht ungetadelt. Und will denn nicht L. selbst aus den Annales Hildesheimenses zu 1034 folgern, daß damals zwei Brüder in Böhmen von einander unabhängig geherrscht hätten? (S. 21). Wo bliebe da das Seniorat? Freilich hat er die bezügliche Stelle unrichtig interpretiert. Und sagt er nicht S. 20: »Eine solche Teilung, wie sie im Jahre 1034 und vielleicht auch schon 1002 stattgefunden, ist nun wesentlich verschieden von der Zuteilung einzelner Distrikte in der Form von Paragien«, d. i. doch von dem Seniorate? Und gesteht er nicht selbst zu, daß Cosmas »dieses Recht (des Seniorats) für die Zeiten vor Břetislaw nicht kennt« (S. 29)? Im Ganzen erhellt aus dem Vorhergehenden klar, daß die Rechtsanschauungen und die Feststellung bei der Thronfolge in Böhmen vor Břetislaw nicht jenen entsprechen, die man auf Břetislaw I. zurückführt und als Senioratserbfolge bezeichnet.

Aber nach Loserth und Huber ist eine derartige Verfügung Břetislaws nicht hinlänglich bezeugt! Vielleicht doch. Refer. hat an der oben bezeichneten Stelle S. 842 ausgeführt, daß Cosmas nicht bloß mit seinem Berichte über die Sterbescene in Chrudim unsere Quelle ist. »Er berichtet weitere Anordnungen Břetislaws zu 1054 oder früher, die darauf hindeuten, daß B. rechtzeitig sein Haus bestellte; den Frieden mit Polen (ebdt.), die Versorgung seiner jün-

1) Die dafür von Palacky l. c. (Wilzen) und Loserth S. 61 (Mähren) gebrachten Beispiele können leicht vermehrt werden.

geren Söhne mit Teilen Mährens (p. 77 bei Pertz, Sc. rer. Germ. IX) und Maßregeln bezüglich seines ältesten Sohnes, den er bei sich in Böhmen behält und inzwischen mit Saaz ausstattet. Mit vollem Rechte darf mit Palacky daraus geschlossen werden, daß Břetislaw auch das wichtigste zu thun nicht versäumt haben wird, die Feststellung der Thronfolge, die Zuweisung der Herzogswürde an den erstgeborenen Spitighniew; denn nur so erlangt die Versorgung der jüngeren Söhne in Mähren Sinn und Bedeutung«. Dabei bleibt es doch sehr begreiflich, daß Břetislaw im Angesichte des Todes in schwerer Sorge um die Eintracht seiner Söhne und die Zukunft des Reiches es angezeigt findet, die anwesenden Edlen zu ermahnen und zu beschwören, über die Einhaltung der gemachten Ordnungen zu wachen: *obtestor (vos) fidei vestre per sacramentum, quatenus inter meos natos sive nepotes semper major natu summum jus et solium obtineat in principatu*. Cosmas ist auch noch für diese Zeit, wie der Vergleich mit den Annal. Hildesh. zeigt, keineswegs im Detail verlässlich: so bekamen, weil er des Herzogs eigentliche (frühere) Verfügung nicht kannte, bei ihm des Herzogs letzte Worte jene obige Fassung. Nun sucht freilich Loserth darzuthun (S. 15—16), daß »der Friedensschluß mit Polen gar nicht unter jenen Gesichtspunkt gestellt werden könne, welcher auf das Ende Břetislaws hinweist; »derselbe erfolgte vielmehr im J. 1054 unter der Einflußnahme und auf den Wunsch des Kaisers«. Los. hat dabei Einiges übersehen: 1. Hatte der Kaiser 1041 die Ordnung im Osten getroffen und stand es auch sonst, nach seiner Stellung zu Böhmen und Polen ihm zu, wenn es hier zum Streite kam, zu intervenieren. 2. Hatte er dies bereits 1043, 1046 und wohl auch später, aber ohne Erfolg, gethan (Annal. Altah. ad. ann. 1043, 1046, 1050; Loserth S. 16). 3. Gelang der Vergleich 1054 nur, indem der Böhmenherzog nachgab und auf das streitige Gebiet gegen einen Zins verzichtete. Wer bringt da den Frieden zu Stande, der Kaiser oder der Herzog? Noch viel übler sieht es mit Loserths Kritik jener Stellen des Cosmas aus, in denen er von einer früheren (vor 1055 fallenden) Versorgung der jüngeren Söhne B.s berichtet. Loserth sucht darzuthun, daß die Vergabung Mährens schon »viel früher«, als 1054, an Břetislaws jüngere Söhne erfolgte. Cosmas sage: *regnum Moravie, quod pater ejus olim inter filios suos dividens etc.* —, das deute doch auf die Zeit vor 1053 oder 1054. Daß Spitighniew schon lange vor 1055 in Saaz waltete, erkenne man auch sonst; weil Comas sagt, Spitighniew habe sich, bereits Herr von Saaz, eine von der Aebtissin zu St. Georg erlittene Beleidigung tief eingepägt, scheine er »anzu-

deuten«, daß jene Beleidigung doch schon geraume Zeit vor dem Regierungsantritte des Herzogs sich zugetragen habe; hat aber *alta mente*, von Vergil (vgl. Aen. I 26) bis Cosmas, je die Intensität oder die Dauer des Affektes bezeichnet? Gegen solche Duffeleien auf die Latinität des Cosmas hin und das, was er »anzudeuten« »scheint«¹⁾, genügt es auf das Lebensalter der jungen Fürsten hinzuweisen: der älteste war Beginn 1055, wie Loserth S. 17 selbst, zu anderem Zwecke freilich, ausführt, 23 Jahre, die drei jüngeren also wohl zwischen 17 und 22; und denen soll Břetislaw schon vor Jahren, vor 1054 oder 1053, Mähren übergeben haben? Mähren, dem Loserth sogar »eine selbständige Verwaltung« (S. 19) zugesteht? Uebrigens was lag denn schließlich daran, ob Břetislaw früher oder später seine Ordnung getroffen haben mag, wenn nur diese selbst feststeht. Hat der Herzog den Jüngeren früher zugeteilt, was er ihnen zu geben willens war, so hat er doch mindestens zu gleicher Zeit betreffs des Aeltesten verfügt. Nicht das Jahr, sondern der innere Zusammenhang dieser Maßregeln ist ausschlaggebend. L. bestreitet hier ebenso Nebenargumente, wie er völlig überflüssiges vornimmt, wenn er einen bezüglichen Reichstag Böhmens und Mährens in der Form und mit den Rechten späterer Reichstage bekämpft. Diese Frage sollte doch wohl nach meinen Darlegungen, die sich übrigens nur mit den Anschauungen Anderer (z. B. Tomeks) decken, erledigt sein (Zeitschr. f. die österr. Gymnas. I. c. 843--844).

Es bleibt noch übrig, zwei Gründe zu würdigen, mit denen L. die Einsetzung der Břetislaw'schen Senioraterbfolge bestreitet: gegen sie spreche das Wahlrecht der Großen und der Umstand, daß Böhmen auch nach Břetislaw Teilfürstentümer aufzuweisen hatte.

Was die Entstehung des »Wahlrechtes« der böhmischen Großen anbelangt, so führt es Loserth zurück auf die Begründung der Alleinherrschaft der Premydliiden im ganzen Lande; das Resultat dieses Processes, der zum Teil in friedlicher Weise (?) sich vollzogen habe, zum Teil in schweren Kämpfen, sei, »daß die einzelnen Stämme Böhmens das gemeinsame Oberhaupt aus dem Geschlechte der Přemydliiden wählten«. Diese Vorstellung von der Aufrichtung einer Alleinherrschaft über die (14?) Stämme Böhmens und die daraus gezogene Folgerung ist ganz unhistorisch. »Wer Staaten (die in demselben Lande liegen und dieselbe Sprache haben) erobert, muß zwei Dinge beobachten, wenn er sie erhalten will, ein-

1) Man vergl. damit, was Los. S. 39 und 43 von dem Unwerte des von Cosmas Erzählten »noch über die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts hinaus« sagt.

mal, daß das Blut ihrer alten Fürsten aussterbe« . . . sagt schon N. Macchiavelli (Principe cap. III); er bezeichnet es (ebdt. cap. 6) als unbedingt notwendig, daß der Gründer einer Fürstengewalt »die Kraft und Klugheit« habe, »alle Nebenbuhler und Eiferstüchtigen auf seine Macht zu vernichten«. So ist es denn auch jederzeit der Fall gewesen von David und Psammetich bis auf Moimir von Mähren (s. Priwina) und die ersten in ganz Böhmen gebietenden Přemysliden. Es mag da hie und da nicht alles auf einmal ausführbar gewesen sein; dieser und jener Gegner mußte wohl zeitweilig geschont werden oder deckte sich durch Klugheit, wie der Slawnik gegen Boleslaw I. von Böhmen; aber das Endergebnis war, wie überall, wo man die Sachlage erkannte, so auch in Böhmen: die absolute Fürstengewalt. Nun war hier, was L. hätte genauer unterscheiden sollen, die Sachlage so: auch im Czechengau inmitten Böhmens galt offenbar ursprünglich jenes Wahlrecht der Familienältesten, wie es die patriarchalische Entwicklung mit sich brachte (vgl. Huber I 58. 59); es scheinen dieser Familienverbände des Gaues noch drei neben den Přemydliden gewesen zu sein, die Muncia, Tepta und Wrschowetz (vgl. Cosmas über die Erhebung Břetislaw I. l. c. p. 65). Dieses Wahlrecht des Gauadels wurde natürlich bedeutungslos, sobald der Gaufürst zum Landesfürsten, er, bisher das Haupt eines Stammes, zum Herrn aller Stämme des Landes und Eigentümer ungeheuer umfangreichen Besitzes und ungeahnter Macht und Rechte wurde; es wurde ebenso zur gehaltlosen Form, wie ja auch die Landtage den herzoglichen Wünschen gegentüber willenlos wurden (Zeitschr. f. d. österr. Gymnas. 29, 843). Dies gilt natürlich am vollkommensten für die Zeit unmittelbar nach Beendigung der Einheitskämpfe, die erste Hälfte und Mitte des XI. Jahrhunderts. Anders wurde die Sache, als unter Břetislaws Enkeln die Thronkämpfe begannen, als oft genug der Versuch seitens přemyslidischer Fürsten gemacht wurde, das Herzogtum zu erlangen, ohne vom Gesetze dazu berufen zu sein. Da mußten der Kaiser oder die gewonnenen Großen, — am besten war's, wenn man beide gewann —, das mangelnde Recht ersetzen; je öfter man aber an die Einflußnahme der Großen apellierte, durch Geschenke und Ehren sie erkaufte oder belohnte, desto mehr steigerte sich ihre Bedeutung und ihr Besitz. Trotzdem läßt sich auch für die spätere Zeit (nach Břetislaw) bei normaler Thronbesetzung ein irgendwie entscheidendes Votum der Großen nicht erweisen.

Ueber all dies erbietet sich Ref. Herrn Los. an anderer Stelle zum Beweise. Hier hat er, statt Los's Beweisführung im Einzel-

nen als unzureichend darzuthun, sofort zugleich die eigenen Anschauungen entwickelt. Nur Eines sei noch erwähnt. Los. gesteht zu, daß Cosmas von einer Wahl der Herzoge in der älteren Zeit (von jener in der Libuschasage abgesehen) nichts weiß und offenbar an eine solche nicht geglaubt hat (S. 37). Die S. 38 angeführte Stelle aus Gumpold. vita St. Venceslai: *Quidam gentis illius progenie clarior ac potencia in cives eminentior, Zpugtignew nomine principatus regimen sub regis dominatu impendens* (M. G. SS. VI 214) sagt doch von einer Wahl gar nichts; und wenn es ebenda von Wenzel heißt: *Favorabili populorum assensu in paterni ducatus successionem delectus et in principalis sedem dignitatis est elevatus*, so wird hier, wo ein Unmündiger im »väterlichen Herzogsamte« »unter Zustimmung der Bevölkerung« nachfolgt, Niemand im Zweifel sein, welches Moment für die Nachfolge maßgebend war, ob das Erbrecht des Fürsten oder ein Wahlrecht der Großen. Das ist nun unser Quellenmaterial. Wie kann L. da (S. 37) sagen: »daß die Herzöge Böhmens, von Spitighniew angefangen, durch Wahl zu ihrem Amte gelangten, läßt sich nach dem vorhandenen Quellenmaterial nicht gut bezweifeln«?! Aber Loserth, der S. 37 Cosmas' Stellung hierin »charakteristisch« findet, erklärt dieselbe S. 39 für bedeutungslos, denn Cosmas' Erörterungen für diese Zeit »haben nur sehr geringen Wert«, ja sie sind (S. 42) selbst »für die erste Hälfte des elften Jahrhunderts und noch darüber hinaus«, »entweder ganz falsch oder doch mit vielen unrichtigen Notizen vermengt«. Den Beweis für das Wahlrecht der Großen nach Břetislaw stützt L. namentlich auf die Erklärungen Herzog Sobieslaws I 1026 Kaiser Lothar gegenüber, und Kaiser Friedrich Barbarossas 1173 König Wladislaw gegenüber. L. hat dabei ganz übersehen, daß bei beiden Gelegenheiten ganz bestimmte Absichten die Sprechenden leiteten: 1126 gilt es bei Herzog Sobieslaw, dem Anspruche des Kaisers das im Lande gültige Nachfolgerecht (nicht ein Wahlrecht der Großen, wie Loserth die Stelle auffaßt) entgegenzustellen. 1173 ist der Kaiser entschlossen, gegen alte Zusagen die Nachfolge in Böhmen dem Herzoge Friedrich zu nehmen; als Grund macht er geltend, daß dessen Erhebung erfolgt sei, indem der König »*flitum suum ad injuriam nobis inconsultis substituit*«; neben der Beleidigung, die man ihm zugefügt, weist er auch hin auf die fehlende Guttheißung dieses Thronwechsels in Böhmen. Daß der Kaiser hier eine Gewalthat auch noch durch andere Momente zu entschuldigen und zu rechtfertigen sucht, als durch die Verletzung seiner Majestät, wem ist dies auffallend? Und wer hat sich je weniger um das böhmische Fürstenrecht oder gar ein »Wahlrecht

der Großen Böhmen« (1179, 1182, 1187 und auch schon 1158) gekümmert, als der gewaltige Staufer?

Ich komme zu jenem weitem Einwande. »Falls Bretislaw Anordnungen bezüglich der Nachfolge getroffen hat«, sagt L. S. 29, »so sind dieselben nicht dahin gegangen, daß das Teilfürstentum in Böhmen überhaupt abgeschafft werde, denn Teilfürstentümer sind daselbst auch nach Bretislaw, sobald dies überhaupt möglich ist, nachweisbar«. Hier wäre zunächst ein Einwand vom Standpunkte der gemeinen Logik zu erheben: daraus, das ein Gesetz nicht befolgt wird, folgt noch lange nicht, daß es auch nicht erlassen wurde. Doch wir wollen die Sache selbst vornehmen. Es ist sicher, daß auch nach Bretislaw Teile Böhmens an Přemysliden gegeben wurden. Aber die Gründe und Umstände waren andere, als L. meint. Bretislaw hat zwar die bisher schwankende Nachfolge in der angedeuteten Weise geordnet, indem er vor allem die eigenen Söhne und die Burggrafen und königlichen Dienstleute dafür verpflichtete — anders läßt sich nach den damaligen Verfassungsverhältnissen in Böhmen diese Ordnung nicht verstehen — und noch auf dem Todbette mahnte, daran festzuhalten — seit dieser Zeit gilt des Cosmas Satz: *justicia enim erat Boemorum, ut semper inter principes eorum major natu solio potiretur in principatu*, (l. c. p. 108; vgl. pag. 155), seitdem folgt auch stets der Aelteste, er mag nun bisher wie immer versorgt sein, oder wird doch, falls das Gesetz darin verletzt wird, das Recht des ältesten hervorgekehrt (vgl. Zeitschr. f. d. österr. Gymnas. l. c. 879—886; Loserth selbst S. 59 ff.), — aber in einem Punkte war das Gesetz schwer durchzuführen und ist es nur wenige Male wirklich durchgeführt worden: betreffs der Neuaufteilung während bei jeder Neubesetzung des böhmischen Fürstenthums. In den uns bekannten Bestimmungen über das Seniorat gibt es nämlich eine Lücke. Was sollte mit den Nachkommen Spitighniews II. (und der später regierenden Herzoge Böhmens) geschehen, wenn der Prager Herzog starb und nun nicht sein Sohn oder Bruder, sondern ein entfernter Verwandter, etwa einer der mährischen Vettern, der Aelteste war und somit im Herzogthume nachzufolgen hätte? Es gibt hier nur zwei Möglichkeiten: entweder hat Bretislaw den Mangel übersehen, was man nicht wohl annehmen wird; oder er hat vorausgesetzt, daß bei jeder Thronbesteigung und je nach Bedürfnis der Großherzog von Prag die regierungsfähigen Verwandten in Mähren, so wie er selbst es gethan, versorgen werde. Nun haben in der That solche Neuaufteilungen Mährens stattgefunden. Im Jahre 1062 gab der neue Herzog Wratislaw II., bisher Fürst von

Olmütz, ganz Mähren (mit dem Olmützer Gebiet) an seine Brüder Konrad und Otto, die allein damals neben ihm vom Premyslidenhause einen Anspruch erheben konnten. Aehnliche Verfügungen trafen eben noch Wradislaw II. selbst i. J. 1087, als sein Bruder Otto gestorben war, Herzog Břetislaw II. 1093, 1099 und eine ganze Reihe der nachfolgenden Inhaber des Prager Herzogstuhles. Aber zwei große Schwierigkeiten stellten sich dem rasch entgegen: die wachsende Zahl der zu beteilenden Přemysliden und noch mehr, daß die in Mähren 1062 eingesetzten Fürsten Otto und Konrad und deren Nachkommen, wiewohl mit Unrecht, einen besonderen Anspruch auf den Alleinbesitz Mährens behaupteten, worin sie sich gegenseitig mit aller Kraft unterstützten und durch die auch in Böhmen zur Geltung gelangenden lehnsrechtlichen Anschauungen gefördert sahen. Darum vermochte schon 1087 König Wratislaw, als er, dessen Söhne allmählich herangewachsen waren, nach dem Tode seines Bruders Otto das Olmützer Gebiet seinem Zweitgeborenen übertrug, schließlich doch nicht zum Ziele zu gelangen. Sein Neffe Friedrich, Sohn Spitighniew II., blieb ohne Land trotz aller Bewerbung und obwohl sich sogar der Papst für ihn verwendete: Wratislaw überließ ihm nach seinem Rechte nichts von Böhmen, die Oheime duldeten keine Apanagierung in Mähren. So war es auch weiterhin: vor die Wahl gestellt, dem Sohne, dem Bruder, der als junior nicht die Nachfolge in Böhmen und seitens der Ottonen und Konradine nichts in Mähren zu hoffen hatte, an Land und Leuten gar nichts zu überlassen, oder ihnen Teile des böhmischen Hauptlandes, freilich entgegen der Intention des Ahnherrn und dem Interesse der Centralgewalt, zuzuweisen, griffen die Großherzoge doch wieder, wie begreiflich, zu dem letzteren. So wenig es an Versuchen fehlt, über Mähren frei zu verfügen, so oft přemydlidische Prinzen überhaupt ohne Land blieben, so wenig mangelt es darum im 12. und 13. Jahrhunderte an Beispielen, daß Söhnen und Brüdern der Herzoge Teile Böhmens zugewiesen werden. Nur bedeutet dies nichts gegen das einstige Princip.

Von den sehr vielen Einwendungen, die gegen das Detail der Erzählung Hubers wie natürlich erhoben werden können, seien hier nur wenige gebracht, weil sie vielleicht höheres Interesse beanspruchen dürfen. Wenn H. (I 45) sagt, »Mangel und Not bewogen den (Ostgoten-)König Theodomir um das Jahr 473 sein Volk aus dem verwüsteten Pannonien über die Save in das oströmische Reich zu führen, um demselben hier bessere Wohnsitze zu verschaffen«, so ist dies mindestens ungenau. Seit 453 galt Pannonien auch den Völkern des gefallenen Hunnenreiches wieder als Teil des Imperiums

(Jordanis, De Goth. s. G. orig. et reb. gest. cap. 50: *Gothi . . . a Romano regno terras petere . . . accipientes Pannoniam*). Vgl. Arch. f. österr. Gesch. LXI, 194. Wenn aus den Angaben I 49 (vgl. I 60, Anm. 1) über die Ausdehnung des Avarnreiches »bis an das Erzgebirge« und zwar schon unter dem ersten Chakan, also noch im 6. Jahrhunderte, für die Bewegung der neuen und früheren Bevölkerung Böhmens kein Schluß versucht wird, so mag man diese Zurückhaltung gern gelten lassen; wenn aber H. (I 64) ohne weitere Begründung die fränkische Völkertafel mit Müllenhoff noch immer zwischen 510 und 524 entstanden glaubt, so gilt diese Zeitbestimmung dem Refer. heute noch mehr als vor acht Jahren (vgl. Sitzb. der kais. Akadem. in Wien, 91. Bd 865) für eine der vielen haltlosen historischen Aufstellungen des ausgezeichneten Germanisten. Was H. (I 91) O. Kummel, Anfänge des deutschen Lebens in Oesterreich, 292, über die Lage der deutschen Kolonisten im Slavenlande entnimmt, hat beinahe mit denselben Worten schon der treffliche Justus Möser geschrieben. Als Urheimat der Kroaten läßt Huber (I 59, Anm. 1) mit Recht Galizien nicht gelten; der czechische und ebenso der deutsche Dalimil lassen erkennen, daß schon das beginnende 14. Jahrhundert von einer nördlichen Heimat der Kroaten nichts wußte. Die Aufstellung, daß die Babenberger schwäbischen Ursprunges seien, ist nicht so neu, wie H. (I 174 und Mitteil. des Instit. f. österr. Geschichtsforsch. II 374 ff.) meint. Schon J. Cuspinianus sagt (Austria 9—10): »*Leopoldus* (scil. *marchio Austriae*) *ex ducibus erat Suevorum*«, was sich auch in Heuteri Delf. praep. Arnh. Schrift De Habsb. (Austriac.) origine, Antverpiae 1598, wiederholt findet (c. XV. 37): »*Leopoldus . . . e familia Babenbergica, e Suevis orta*«. Gegen die Angabe H.s, welche Herzog Břetislav I. zum Sohne »eines schönen Bauernmädchens« macht (I 168), bemerke ich neuerdings, daß Božena nach Cosmas (I 36) nur die Frau des Bauers Kresina gewesen sein kann. Zwar könnte die maßgebende Angabe: *quae fuit Kresina* auch bedeuten »die dem K. (als Leibeigene) gehörte«; aber die Stelle selbst und noch mehr die nachfolgenden Ausführungen des Cosmas, es sei in Böhmen überhaupt nichts besonderes gewesen, wenn einer dem andern die Frau wegnahm, zwingen zu ersterer Interpretation. Die Standeserhöhung, die Kresina gelegentlich erfuhr, ist aus den Quellen nicht zu begründen; daß Božena Bäuerin war, zeigt auch ihre Beschäftigung (Wäschewaschen); das Bauernmädchen stammt aus dem czechischen Dalimil (cap. XLI 13 ff.), den hier der deutsche Uebersetzer völlig misverstand (*sedlská díewka*). Auch mit dem »Grafen« Wacek (Huber I 288), den schon

Palacky Geschichte von Böhmen I 358 ff. bringt, ist nichts zu machen; der »comes Wako« findet sich erst bei Joh. von Marignola (vgl. Font. rer. Bohem. III, Prag 1882, 549), also im 14. Jahrh., und bei einem Fremden; Marignolas Quelle, Cosmas, sagt nur: *et continuo (Suatpluk) cum suo comitatu vertens iter Moraviam sic fatur Wacek ad comitem* (Font. rer. Bohemic. II 152 ad ann. 1005), wo natürlich comes ebensowenig »Graf« bedeutet, als *comitatus* »Grafschaft«; Grafen gab es ja in Böhmen nicht bis auf die Schlicke und Guttensteine, und sie hatten ihre Titel anderswoher. Doch genug. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß durch derlei geringfügige Ausstellungen das oben dem Werke Hübers gespendete Lob keinerlei Einschränkung erfahren soll.

Prag.

Adolf Bachmann.

Lossen, Max, Dr., Briefe von Andreas Masius und seinen Freunden 1538–1573. [Publicationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde. II. Bd.] Leipzig 1886. Verlag von Alphons Dürr. XX und 537 S. 8°.

Man hat Masius mit Recht immer als einen der hervorragendsten Gelehrten des sechszehnten Jahrhunderts und namentlich als Exegeten des Alten Testaments hochgeschätzt und wußte, daß er in der Kenntnis des Hebräischen, Arabischen und Syrischen kaum jemanden seines gleichen hatte. Er war einer der verdienstvollsten Mitarbeiter an der großen bei Plantin gedruckten Polyglottenbibel; seine syrische Grammatik und sein syisches Wörterbuch, die 1571/2 erschienen, dienten bis in das siebzehnte Jahrhundert als Grundlagen für syrische Sprachstudien und sein bedeutendstes Werk, die hebräisch-griechische Ausgabe des Buches Josua — dieselbe kam wegen einiger freien Äußerungen auf den Index — ist wiederholt aufgelegt worden. Die vorliegenden Briefe zeigen uns Masius im Verkehr mit den namhaftesten Gelehrten seiner Zeit und gewähren in Folge dessen einen Einblick in die geistigen Bewegungen dieser Jahre.

Weniger als die litterarische ist bisher die politische Thätigkeit des Masius gewürdigt worden. Erst die Arbeiten Kellers und Lossens haben auf diese etwas Licht geworfen; namentlich muß man es der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde zum Verdienst anrechnen, daß sie in ihrer Denkschrift vom Mai 1881 unter den zur Veröffentlichung geeigneten »Literalien« auch die im Staatsarchiv zu

Düsseldorf verwahrten Berichte des Agenten zu Rom, Andreas Masius, an den Herzog von Jülich-Cleve-Berg verzeichnete. Die Edition derselben konnte kaum in bessere Hände als die Lossens gelegt werden, da sich derselbe bereits in seinem Kölnischen Kriege (S. 235 ff.) mit der politischen Thätigkeit des Masius in dessen letzten Jahren beschäftigt und in der Allg. D. Biographie (XX. S. 559—562) dessen Leben geschildert hatte. Lossen hat übrigens nicht bloß die Düsseldorfer Archivalien, sondern auch die sonstigen gedruckten und ungedruckten Briefe von und an Masius einer umfassenden Durchsicht unterzogen und dieselben nach der politischen Wirksamkeit der letzteren in drei Teile: 1538—1548 (Nr. 1—22, S. 1—26), 1548—1558 (Nr. 23—224, S. 27—309) und 1558—1573 (Nr. 225—352, S. 310—515) geteilt. Masius war nämlich, nachdem er noch in jungen Jahren eine Lehrstelle an der Artistenfakultät zu Löwen, wo er auch seine Studien gemacht, bekleidet hatte, 1537 im Alter von 23 Jahren als Sekretär in die Dienste des kaiserlichen Rates und früheren Erzbischofs von Lund getreten. Nach dessen Tode (1548) wirkte er als Agent deutscher Fürsten, namentlich des Herzogs Wilhelm von Cleve und Friedrichs II. von der Pfalz. Im Jahre 1558 wurde er Rat des ersteren und ließ sich in dem (damals clevischen) Städtchen Zevenaer nieder, wo er 1573 starb. Schon als Sekretär Weeze's war er viel herumgekommen; namentlich weilte er schon damals und dann als selbständiger Agent oft und lange in Rom und verkehrte daselbst mit vielen humanistisch gebildeten Männern, unter denen sich die Kardinäle Morone, Cervino (später Marcellus II.), Maffeo, Sireli und Commendone befanden. Unter diesen Umständen darf es nicht Wunder nehmen, daß die Masiusbriefe für die Geschichte seiner Zeit im Allgemeinen und die Cleves insbesondere von großer Wichtigkeit sind: Der schmätkaldische Krieg, das Konzil von Trient, die letzten Kämpfe Karls V., die Unruhen in den Niederlanden, die Hugenottenkriege u. d. werden gestreift. Als Agent des Herzogs von Cleve suchte er in Rom den Bestrebungen seines Herrn, die auf eine eigene Kirchenreformation und namentlich auf die Gewährung des Laienkelches gerichtet waren, die Billigung des Papstes zu verschaffen, was ihm jedoch ebensowenig gelang, wie die Genehmigung zur Errichtung der Universität in Duisburg.

Von den Briefen des Masius und seiner Freunde war bisher nur ein verhältnismäßig kleiner Teil — das meiste als *Epistolae Palatinae* (im VII. Bd. der *Acta Acad. Theodoro-Palatinae*) — gedruckt. Lossen hat von diesen in Kürze den Inhalt verzeichnet und eine Reihe Verbesserungen und Ergänzungen angefügt. Einige aus den

Jahren 1568—1573 stammende Briefe und Aktenstücke — sie betreffen zumeist die Münsterer Koadjutorfrage — sind von Keller (Publik. aus den Pr. Staatsarch. IX) mitgeteilt worden. Lossen konnte auch zu diesen einzelne Verbesserungen beibringen. Die bisher ungedruckten Briefe stammen aus der Münchner Hof- und Staatsbibliothek, dem Münchner Reichsarchiv, den Staatsarchiven zu Düsseldorf, Münster und Stuttgart, dem fürstlich Thurn- und Taxis'schen Archiv zu Regensburg und der Hamburger Stadtbibliothek.

Die sachlichen Ausstellungen, die man an dem Buche machen kann, sind im Ganzen unerheblich. Der »Ueberblick über das Leben des Andreas Masius«, ein (an einigen Stellen verbesserter) Wiederabdruck des Artikels der Allg. D. Biogr. ist zu knapp gehalten. So war z. B. die diplomatische Thätigkeit des Masius in dessen letzten Lebensjahren, welche Lossen in seinem Kölnischen Krieg (S. 235—239) in trefflicher Weise geschildert hat, nicht so stiefmütterlich zu behandeln, wie es hier geschehen ist. Die Ausgabe als solche ist (bis auf vereinzelte Druckfehler) korrekt. Von den vielen Lücken und unleserlich gewordenen Stellen konnten einzelne ergänzt werden; schwer verständliche, zumeist dialektische Wörter werden (in Klammern) erklärt, doch ist der Herausgeber hierin etwas zu weit gegangen: das Wort *dar* = wagt bez. wage wird an vier Stellen SS. 106. 241. 243. 276 erklärt. Nach meiner Meinung war eine Erklärung hier ebenso überflüssig, wie bei den Wörtern *kum* = kaum (S. 246), *zessen* = zu essen (S. 254), *sider* = seither (S. 256), *türn* = Thürme, *ret* = Rede u. a. *erreichen* S. 217 ist nicht unverständlich und *belligerabimur* S. 235 nicht unrichtig. Auch die Stelle (bez. das Wort) *nomina omittent, sed redditus (!) servabunt* hätte ich nicht beanstandet. Ist *redditus* als Schreibfehler bemängelt, dann waren auch *ilico*, u. a. als solche zu bezeichnen; *redditus* ist übrigens die noch aus dem M. A. überkommene Form.

Fast jedem Briefe ist ein ausführlicher Kommentar beigegeben, in welchem die in den Briefen genannten Persönlichkeiten festgestellt oder Erläuterungen des Sachverhaltes gegeben werden. Das Register ist mit großer Genauigkeit ausgearbeitet.

Czernowitz.

J. Loserth.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 11.

1. Juni 1887.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *g*.

Inhalt: Schmidt, Kritische Studien zu den griechischen Dramatikern. Band I. Von *Hiller*. — *Meyer*, Griechische Grammatik. Zweite Auflage. Von *Bezenberger*. — *Baunack*, Studien auf dem Gebiete des Griechischen und der arischen Sprachen. 1. Band, erster Teil. Von *Prellwitz*. — *Eubel*, Geschichte der oberdeutschen (Strassburger) Minoriten-Provinz. Von *Goedeke*. — Erklärung. Von *Nöldeke*. — Erwiderung. Von *de Lagarde*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Schmidt, F. W., Dr., Oberschulrat und Direktor des Gymn. Carol. zu Neustrelitz, Kritische Studien zu den griechischen Dramatikern nebst einem Anhang zur Kritik der Anthologie. Band I. Zu Aeschylos und Sophokles. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1886. XIV und 282 S. 8°.

Vorliegendes Buch ist eine achtungswerte Leistung, die auf liebevoller und sorgfältiger Beschäftigung mit den griechischen Tragikern und auf genauer Kenntnis derselben beruht. Der Inhalt ist zum weitaus größten Teile neu; einiges ist bereits früher in zwei Programm-Abhandlungen von Neustrelitz (»Kritische Miscellen« 1868; »Satura critica« 1874) und in Bd. 111 und 113 der Fleckeisenschen Jahrbücher veröffentlicht und hier wiederholt. Der Verfasser gibt Verbesserungsvorschläge zu einer sehr großen Zahl von Stellen des Aeschylos und Sophokles; gelegentlich werden auch Stellen anderer Autoren zum Gegenstande kritischer Versuche gemacht. Von den letzteren erscheinen mehrere, wenn auch nicht sicher, so doch ansprechend, ebenso auch manche unter den Konjekturen zu den Fragmenten der Tragiker. Eine Anzahl von Stellen der Art findet man z. B. von Wecklein in der Berliner philol. Wochenschrift 1887 S. 325 f. aufgezählt. Was die erhaltenen Dramen des Aeschylos und Sophokles anlangt; auf die sich der größte und die Mehrzahl der Philologen jedenfalls am meisten interessierende Teil dieses Bandes bezieht, so hat mir keine der hier vom Verf. vorgeschlagenen Aenderungen (auch nicht die von Wecklein gebilligten) den

entschiedenen Eindruck großer Wahrscheinlichkeit gemacht: indessen soll damit kein den Verf. speciell treffender Vorwurf ausgesprochen sein, da es eine allbekannte Thatsache ist, daß von den zahlreichen Konjekturen, die in gegenwärtiger Zeit zu diesen vierzehn Dichtungen gemacht werden, die überwiegende Mehrzahl von niemandem außer von den Urhebern für richtig gehalten wird. Bei manchen mit Sicherheit nicht zu heilenden Stellen gebe ich übrigens zu, daß die Vorschläge des Verf. ebenso gut resp. nicht schlechter sind, als die vorher gemachten Emendationsversuche. Scharfsinnig ausgedacht ist mehreres. Den eigentlichen Nutzen des Buches erkenne ich nicht so sehr in den darin enthaltenen neuen Konjekturen, als vielmehr einmal in seinen reichen sprachlichen Sammlungen, die von der Gelehrsamkeit und Belesenheit des Verf. ein rühmliches Zeugnis ablegen, sodann in der richtigen Widerlegung, die vielfach den Ansichten anderer zu Teil wird (wohl gelungen ist z. B. die Rechtfertigung der Ueberlieferung an den Stellen Aesch. Hik. 507 [Weckl.] Soph. El. 573. 651. 1235. Trach. 259. 1247. Philokt. 271. Aristoph. Pax. 522), endlich darin, daß die eindringenden Bemerkungen des Verf. häufig Anlaß geben, den von ihm behandelten Stellen eine sorgfältigere Erwägung zuzuwenden, auffallende Erscheinungen semasiologischer, syntaktischer und inhaltlicher Art mit größerer Bestimmtheit und Schärfe hervorzuheben als es bisher geschehen ist. Nur befinde ich mich hierbei sehr häufig insofern in Widerspruch mit dem Verf., als dieser (vielfach nach dem Vorgange anderer) eine Korruptel annimmt, während meiner Meinung nach das auffallende der Ueberlieferung sich rechtfertigen oder mindestens entschuldigen läßt. Der Verf. stellt, wie mir scheint, an die Dichtersprache viel zu sehr die Anforderungen strenger Regelmäßigkeit und peinlichster Logik, erkennt das, was man als dichterische Freiheit zu bezeichnen pflegt (womit freilich auch starker Misbrauch getrieben wird) viel zu wenig an. Sprachliche Singularitäten hält er öfter für unmöglich, auch wo sie sich durch Analogieen hinlänglich verteidigen lassen. So steht z. B. Aesch. Hik. 385 (Weckl.) *τύχην ἔλεῖν* (*τύχη* in der Bedeutung »Glück«): Schmidt führt selbst aus Euripides die Verbindungen *τῆς τύχης ἀψασθαι*, *τύχην λαβεῖν*, *μεγάλα ἔλεῖν* an: trotzdem verdächtigt er die Ueberlieferung, weil sich gerade diese specielle Verbindung sonst nicht findet. Das gleiche gilt von der Konstruktion von *ἀρπάζειν* mit dem Genetiv Agam. 632, oder auf dem Gebiete der Formenlehre von der in den Trimetern Choeph. 738 und Kritias fr. 1, 18 überlieferten offenen Form *νόος* (wortüber von Gerth in Curtius' Studien zur griech. u. lat. Gramm. 1, 2 S. 234 im Zusammenhang gehandelt ist) u. s. w.

Auch darin weiche ich vom Verf. ab, daß er (auch hierin mit anderen Gelehrten übereinstimmend) die Texte der griechischen Tragödien auch in den Dialogpartieen durchweg für viel stärker korrupt hält als ich. Eine große Zahl seiner Aenderungen liegt von der Ueberlieferung weit ab. So z. B., um bei einem Stücke zu bleiben, Soph. Oed. Tyr. 360 *ἑτέρα λέγω* statt *ἐπιειρά λέγειν*, 420 *ποῦ ποί' οὐκ ἔσται μέλη* statt *ποῖος οὐκ ἔσται λιμήν*, 441 *σὺ ταῦτ' ὀνειδίζεις ἃ μ' ἦρε καὶ μέγαν* statt *τοιαῦτ' ὀνειδίζ' οἷς ἔμ' εὐρήσεις μέγαν*, 598 *ὧν γὰρ τυχεῖν ἐρωῶσι, πάντ' ἐν τῷδ' ἔνι* statt *τὸ γὰρ τυχεῖν αὐτοῖς ἅπαν ἐνιαυθ' ἔνι*, 608 *δήλου δ' ἐλέγχου* statt *γνώμη δ' ἀδήλω*, 677 *σοὶ μὲν δοκῶν ἄλλοιός* statt *σοῦ μὲν τυχῶν ἀγνώτος*, 725 *ἔχη μέριμναν* statt *χρεῖαν ἐρευνᾷ*, 1031 *ἄρχατοῖς ὄντ'* statt *ἄλγος ἴσχοντ'*, 1084 f. *οὐκ ἂν ἐξέλθοιμί υς ἄνθρωπος οὐ' ὅτι μὴ ἐκμαθεῖν λῶον γένος* statt *οὐκ ἂν ἐξέλθοιμ' εἰ ποί' ἄλλος ὥστε μὴ ἐκμαθεῖν τοῦμόν γένος*, 1293 *πάντως δ' ἀρωγῆς* statt *δύωμης γε μέντοι*, und so auch sonst. In der Regel wird zwar bei derartigen Vorschlägen ein Versuch gemacht, die Entstehung der Korruptel zu begründen; aber die Art, wie dies geschieht, ist allzu künstlich, um glaubhaft zu erscheinen. Ich kann nicht umhin, die treffenden Worte, die der Verf. S. IX f. gegen die kritischen Versuche anderer vorbringt, auf einen guten Teil seiner eigenen anzuwenden. Gewiß gibt es auch in den Dialogpartieen korrupte Stellen, bei denen man mit der Annahme einer leichteren Verderbnis nicht auskommt; aber ich wüßte nicht, in welcher Zeit und auf welche Weise die Texte eine so durchgreifende, massenhafte und gründliche Verwüstung erfahren haben sollten, wie sie der Verf. annimmt. Es scheint mir, als wenn derselbe den auf die Textesgeschichte und den Thatbestand unserer Ueberlieferung bezüglichen Fragen nicht ganz die nötige Aufmerksamkeit zugewendet habe. S. 157 bemerkt er über einen Vers, den er für verdorben hält: »allerdings kannte Suidas unseren Vers schon in der uns vorliegenden Form, indessen dies Zeugnis wiegt nicht so schwer, daß wir eine offenbare Ungereimtheit mit in den Kauf nehmen müßten«. (Es wird alsdann auf eine Bemerkung Naucks über die Kritiklosigkeit des Suidas verwiesen). Hiernach scheint also der Verf. zu glauben, die schwereren Verderbnisse unserer Tragikertexte gehörten, wenigstens zu einem großen Teile, erst der Zeit nach Suidas an! Zu Aesch. Sept. 295 wird bemerkt: »überliefert ist neben *πωμάτων* auch *ΠΥΜΑΤΩΝ*, wodurch uns *PEYMATΩΝ* nahe gelegt wird«. Mir ist von jener »Ueberlieferung« nichts bekannt.

Anerkennung verdient der maßvolle, ruhige und stets sachliche Ton, der in dem Buche herrscht. Auch will ich nicht unterlassen

hervorzuheben, daß der Verf., wie er S. X bemerkt, von dem Ansprüche weit entfernt ist, überall das richtige zu bieten; vielfach will er sich mit dem Zugeständnis begnügen, daß das dargebotene »einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich habe«. Nicht selten wird man ihm freilich nicht nur dieses Zugeständnis versagen, sondern auch behaupten müssen, daß seine Konjekturen aus formalen oder inhaltlichen Gründen geradezu unstatthaft sind. Manches der Art ist von Wecklein nachgewiesen worden. Ich will auf diese Seite der Kritik nicht weiter eingehn, dagegen eine Anzahl von Bedenken gegen die Textes-Ueberlieferung der erhaltenen Aeschyleischen und Sophokleischen Tragödien, die ich hier zuerst geltend gemacht finde, einer kurzen Besprechung unterziehen.

Oefter bringt der Verf. gegen die handschriftliche Lesart im Grunde weiter nichts vor, als daß er irgend welches ästhetische Misbehagen an ihr empfindet. Aesch. Hik. 464 macht πολλῶν auf ihn »den Eindruck eines äußerst mattherzigen Attributs« (es wird *ῥέλω* vorgeschlagen); ebenso klingt ihm Soph. El. 562 das Attribut κακοῦ »allzu mattherzig« (*πειθῶ κακοῦργος ἀνδρός*). Choeph. 256 ist der Ausdruck *ὁμοίας χειρός* »über die Maßen nüchtern und farblos« (*ὁμοίας χάριτος*). Choeph. 922 ist das »kühl warnende« *ῥρα* nicht am Orte (*ὦ παῖ*). Agam. 1669 ist *ἐπεὶ πάρα* »völlig inhaltlos« (*ἔταις γ' ἀρά*). Trachin. 536 klingt *οἶμαι δ' οὐκέτι* »überaus ungeschickt«, und die Rede wird dadurch »höchst ungelentk« (*οἶσαν οὐκέτι*). Agam. 520 klingt *φίλον κήρυκα* im Munde des Herolds »nicht geziemend« (*ῥεῶν κήρυκα*). Oed. Col. 817 hat die sprachliche Form »etwas geschraubtes und unnatürliches« (*ποτόν τι ἔργον*). Pers. 455 klingt *Ἑλλήνων* wegen des vorbergehenden *ἐχθροὶ* »höchst befremdlich« (*ἐχθίρωτον ἄν κείνων ἄγραν*). Auf Zustimmung in Betreff der Annahme einer Korruptel wird der Verf. in diesen und ähnlichen Fällen natürlich nur bei solchen rechnen können, die seine Empfindung teilen; aber auch von diesen werden viele der Ansicht sein, daß es unzulässig sei, wegen eines derartigen ästhetischen Anstoßes, der sich moderner Empfindung aufdrängt, auf eine Verderbnis der Ueberlieferung zu schließen, einmal darum, weil sich unser Empfinden mit dem der alten Athener nicht notwendig zu decken braucht, und sodann darum, weil auch den größten Dichtern dies und jenes minder gelingt. (Auf eine Kritik von Schmidts Konjekturen will ich mich, wie schon bemerkt, nicht einlassen). An anderen Stellen wird irgend welcher direkte Tadel gegen den Wortlaut der Ueberlieferung gar nicht vorgebracht; eine Aenderung wird nur darum vorgeschlagen, weil sie dem Verf. besser gefällt, indem dadurch entweder eine Uebereinstimmung des Ausdrucks mit anderen

Stellen erzielt wird, oder der Dichter um eine in der Ueberlieferung nicht vorhandene Schönheit oder Feinheit bereichert werden soll oder dgl. mehr. So wird z. B. vorgeschlagen Hik. 493 ἐπιρροίφθῆ statt ἀπορροίφθῆ, weil ein Verbum wünschenswert sei, »welches deutlicher und bestimmter den Sinn einer feindlichen Tendenz zum Ausdruck brächte«. 531 τὰ μὰ statt ταῦτα, damit auf das zurückgewiesen werde, was Pelasgos vorher als seine Aufgabe bezeichnet hat. Agam. 557 εὐπρότιμως statt εὐπειῶς, weil man den Begriff »günstig, glücklich« erwarte (S. 91). 845 τύχη statt νίκη, weil ersteres dem Verf. »angemessener dünkt«. 1114 hält er statt πέλοι »in Rückblick auf V. 1093 und 1096 für richtiger τσελετ oder auch πελαῖ«. 1630 πάντα τοι statt πάντ' ἀπὸ ohne Angabe eines Grundes. Choeph. 282 ἔφαινε als »terminus technicus« statt ἐφώνεε. Aias 64 scheint dem Verf. ἄγων statt ἔχων »weit angemessener und sinngemäßer«. El. 878 ὡς παροῦσ' ὄρεῖς statt ὥσπερ εἰσορεῖς, weil es »im Interesse des Gedankens liege, den Gegensatz noch schärfer hervortreten zu lassen«. Oed. Tyr. 930 ναίσις statt γένοιε' (γένου' Wecklein), weil ersteres durch »die unmittelbare Verbindung mit ξὺν δλβίοις« empfohlen werde. 1074 sollen die Ausdrücke ἀγρίας und ᾄξασα »zu dem Schluß berechtigen«, daß λύσσης statt λύπης vom Dichter geschrieben worden sei. Antig. 183 νέμω statt λέγω »in Hinblick auf Stellen wie Aesch. Pers. 501 und Eur. Andr. 210« (hinzugefügt wird: »sowie in der Erwägung, daß auch sonst eine Vertauschung von λέγειν und νέμειν vorgekommen ist«, was hoffentlich kein Grund zur Aenderung sein soll). 517 οὐ γὰρ τριδουλος statt οὐ γὰρ τι δουλος, weil dadurch »der Gegensatz an Schroftheit gewinnen würde«. Oed. Col. 1093 erscheint διπλοῦς ἀρωγοῦς statt διπλᾶς ἀρωγᾶς »wegen der Stellung vor dem Inf. μολεῖν weit natürlicher«. Trach. 942 πατρὸς τεκούσης τ' statt πατρὸς τ' ἐκείνης τ' ohne Begründung.

Anderes erfordert eine etwas eingehendere Widerlegung. Aesch. Prom. V. 27 behauptet Schmidt, οὐ — πω könnte nur dann stehn, wenn Hephästos einen bestimmten, für Prometheus später erst erscheinenden Retter im Auge hätte, und schlägt deshalb σοι statt πω vor. Mit Unrecht: vgl. die Anmerkung Weckleins. — Agam. V. 554 σκληράς δ' ἀπόντων κοιρανῶν ἔτλης τύχας. Der Anstoß, den Schmidt an der Ueberlieferung nimmt, scheint mir nicht gegründet. Denn die Vermutung, daß während Agamemnons Abwesenheit die Argiver von feindlicher Seite irgendwie bedrängt worden seien, liegt für den Herold nach den vorhergehenden Worten des Chors nicht allzu ferne, und für eine derartige Situation (die sicherlich eine βλάβη ist) gibt die Ueberlieferung einen angemessenen

Ausdruck. — Weshalb V. 877 φέρει in dem Sinne »eine solche Rechtfertigung führt keinen Trug mit sich« falsch sein soll, ist nicht einzusehen. Der Verf. sagt, der Sinn der Worte sei »eine derartige σκήψις birgt keinen listigen Anschlag in sich« und will daher τρέφει schreiben. Damit wird, was bewiesen werden sollte, ohne weiteres angenommen. — V. 1066 wird an οὐ μάλιστα Anstoß genommen und statt dessen vermutet τοῦ μὲν ἤ. Aber οὐ μάλιστα mit der Erklärung Schneidewins ist schon an sich ohne Bedenken und wird überdies geschützt durch Eur. Hel. 334. — Choeph. V. 226 φωρᾶν statt ὄρᾶν. Die Spuren von Orestes' Anwesenheit haben die Gedanken der Elektra auf ihn gerichtet, was sie in lebhafter längerer Rede kund thut; kann hiernach Orestes nicht sagen, sein Bild sei vor ihrer Seele emporgestiegen? und kann dies der Dichter nicht mit den Worten ἐδόκεις ὄρᾶν ἐμέ ausdrücken? — V. 514 τίνουσ' statt τιμῶσ'. Daß ἀνήκεστον πάθος für denjenigen gesagt wird, dessen Geschick ein ἀνήκεστον πάθος gewesen ist, der also gewissermaßen den Gegenstand des πάθος bildet, ist eine Freiheit, für welche es nicht an Analogieen fehlt. — V. 544 θρόμβω τ' ἔμυζεν αἵματος κοινὸν γάλα (S. 38), weil φίλον ein »ziemlich müßiges Attribut« sei, ἔμιζεν dem V. 531 voraufgehenden σπάσαι zu wenig entspreche, und der Aorist passender Weise erst mit V. 545 einzutreten habe. Daß das Attribut φίλον (mit Bezug auf den Säugling, vgl. V. 541. 543. 547 f.) müßiger sei als viele andere Epitheta der Dichtersprache, kann ich nicht zugeben. ἔμιζεν, von der beim Saugen bewirkten Vereinigung von Blut und Milch, ist ohne Bedenken, und ebenso der Aorist, da die Verwundung das entscheidende Moment ist. — V. 650 ἐπαῦτιῶ statt ὦ παῖ παῖ, weil zu μάλ' αὐθις ein Verbum vermißt werde. Der Gebrauch von μάλ' αὐθις ohne Verbum nach einer Interjektion ist bekannt; ihn nach einem Vokativ für unstatthaft zu erklären erscheint willkürlich. — V. 770 verwirft Schmidt mit Recht die Erklärung des Scholiasten φρονεῖς εὔ = χαίρεις. Aber seine Aenderung ἢ σὺ γ' εὐφρων ist überflüssig, denn die Ueberlieferung gestattet auch eine andere Erklärung: vgl. die Anmerkungen von Blomfield, Klausen und Paley. — V. 850 πάρεμι' ἐλέγξαι τ' εὔ θέλω τὸν ἄγγελον: denn es komme weniger darauf an, daß Aegisthos den ξένος sich selbst ansehe, als daß er ihn genauer befrage: ein ἐλέγχειν habe noch nicht stattgefunden, so daß das Adverbium εὔ nicht recht passend erscheine; endlich sei eine Berücksichtigung der Mahnung εἶσω παρελθεῖν am Orte. Die Mahnung wird berücksichtigt durch die That; daß es auch in Worten geschehe, erscheint mir vollkommen überflüssig. Weshalb Aegisthos nicht sagen soll, er wolle den Boten »sehen und befragen« (wenn

auch natürlich das letztere die Hauptsache ist), verstehe ich nicht. αὖ endlich ist hier nicht Partikel der Wiederholung, sondern des Gegensatzes: derselbe findet statt zwischen der genaueren Kenntnis, die sich Aegisthos verschaffen will, und der Unklarheit, in der er sich bis jetzt noch befindet. — V. 896 f. βροίζων γάλα οὐλ. ἐξ. εὐτρ. πάλαι, weil das Trinken nicht gleichzeitig mit dem Schlummern des Kindes stattfinden konnte. Dieser Einwand scheint mir kleinlich; die Zeit, während welcher das Kind an der Brust der Mutter gelegen hat, wird als einheitlich aufgefaßt. — V. 931 μελέων statt πολλῶν, weil der Chor »einen Doppelmord nicht mit πολλὰ αἵματα bezeichnen kann«. Das thut er auch gar nicht: vgl. die Erklärer. — V. 1045 εὐπότημος statt εὐπειῶς: dieses schicke sich nicht für den vorliegenden Gedanken, »in welchem auf den Segen hingewiesen wird, welcher die That dem Lande gebracht habe«. Ganz recht: aber dies geschieht schon zu Genüge im vorhergehenden Verse. In εὐπειῶς liegt eine Anerkennung der Klugheit und Gewandtheit, mit der das Unternehmen ins Werk gesetzt wurde und in Folge deren es, ohne auf Hindernisse und auf Widerstand zu stoßen, ausgeführt werden konnte. — Aehnlich verhält es sich mit dem Anstoß, den Schmidt Eum. V. 718 an οὐ λαχῶν nimmt, wofür er οὐ καλῶς vorschlägt. Es komme hier, sagt er, darauf an, daß Apollon in seiner Eigenschaft als μάστις zu blutigem Werke seine Hand biete; die sich hierin offenbarende Entweihung seines göttlichen Berufes werde vom Chor verurteilt. Dieser Gedanke ist in V. 719 klar ausgedrückt; daß die Sache nicht zum Wirkungskreise des Gottes gehöre, wofür οὐ λαχῶν ein ganz angemessener Ausdruck ist, dient dazu, den Vorwurf zu verstärken. — An der Stelle Eum. V. 753 f. nimmt Schmidt, außer den schon von Anderen geltend gemachten Bedenken, auch den Anstoß, daß zu γνώμη der Begriff μιᾶς fehle. Allein γνώμη braucht nicht in dem Sinne von ψῆφος genommen zu werden; vgl. Paley. — Soph. Aias V. 324 erhebt Schmidt gegen die Ueberlieferung den Einwand, daß es »hier nicht auf eine Umwandlung eines edlen Menschen in einen unedlen ankommt«. Aber was ist an dem Gedanken unpassend: »wer sich undankbar zeigt, hört damit auf, ein edler Mensch zu sein«, vorausgesetzt daß er bis dahin ein solcher gewesen. Diese Voraussetzung aber ist darum vollkommen am Platze, weil trotz der allgemeinen Fassung des Satzes die Beziehung auf Aias unverkennbar ist. γίγνεσθαι ist bekanntlich von εἶναι öfter nur wenig verschieden: vgl. Ellendt Lex. Sophocl. S. 147 a. — V. 781 f. will Schmidt die Versanfänge πέμπει und Τεῦχος mit einander vertauschen. Dies halte ich für eine Verschlechterung. Steht nämlich zwischen ὁ δὲ und Τεῦχος das ver-

bum finitum, so ist \acute{o} Pronomen und *Τεύκρος* wird epexegetisch hinzugefügt; dies rechtfertigt sich (zumal in einer Erzählung) durch den Gebrauch des Epos. Weit anstößiger scheint mir die Wortstellung $\acute{o} \delta' \epsilon\upsilon\theta\upsilon\varsigma \xi\zeta \xi\delta\rho\alpha\varsigma \text{Τεύκρος} \mu\epsilon \kappa\lambda.$ — V. 1195 ist der Anstoß, den Schmidt an $\epsilon\delta\epsilon\iota\zeta\epsilon\nu$ nimmt (wofür er $\epsilon\tau\epsilon\nu\zeta\epsilon\nu$ verlangt) gerechtfertigt, wenn man, was offenbar auch Schmidt thut, unter dem $\kappa\epsilon\iota\nu\omicron\varsigma \acute{\alpha}\nu\eta\rho$ den Urheber des trojanischen Krieges versteht. Allein bei der Erklärung Wolffs ist $\epsilon\delta\epsilon\iota\zeta\epsilon\nu$ ohne Bedenken. — Elektra V. 291 f. Wenn Klytämnestra die Elektra mit den Worten verwünscht $\kappa\alpha\kappa\omega\varsigma \delta\lambda\omicron\iota\omicron \mu\eta\delta\acute{\epsilon} \sigma' \acute{\epsilon}\kappa \gamma\omicron\omega\omega\nu \pi\omicron\tau\acute{\epsilon} \tau\omega\nu \nu\upsilon\nu \acute{\alpha}\pi\alpha\lambda\lambda\acute{\alpha}\xi\epsilon\iota\alpha\nu \omicron\iota \kappa\acute{\alpha}\tau\omega \theta\epsilon\omicron\iota$, so ist der Sinn unverkennbar der, daß sie stets in der gleichen trostlosen Stimmung bleiben, stets in gleicher Weise Anlaß zum Jammer haben möge. Schmidt, auch hier die Worte allzu sehr pressend, nimmt Anstoß an $\gamma\omicron\omega\omega\nu$, weil gerade die lauten Klagen es seien, die den Unwillen der Klytämnestra hervorriefen, und will $\pi\acute{o}\nu\omega\nu$ statt $\gamma\omicron\omega\omega\nu$. — V. 564 widerlegt Schmidt zwar die bei Schneidewin-Nauack stehende Erklärung von $\tau\acute{\alpha} \pi\omicron\lambda\lambda\acute{\alpha}$, aber nicht die Hermannsche, für welche die Bemerkungen von Partsch Physik. Geogr. von Griech. S. 106 f. Anm. 8 zu vergleichen sind. Das von allen Herausgebern aufgenommene $\pi\omicron\iota\nu\acute{\alpha}\varsigma$ ist die Schreibung der ersten Hand des Laurentianus; wenn Schmidt auch in dem Umstande, daß jüngere Handschriften $\pi\omicron\iota\nu\eta\varsigma$ bieten und der Schreiber der Scholien des Laur. $\pi\omicron\iota\nu\acute{\alpha}\varsigma$ in $\pi\omicron\iota\nu\eta\varsigma$ geändert hat, ein Anzeichen für eine Korruptel erkennen zu dürfen glaubt, so wird ihm darin wohl kein Sachkundiger zustimmen (er will $\tau\acute{o} \lambda\mu\eta\varsigma \acute{\alpha}\pi\omicron\iota\nu\alpha$ statt $\pi\omicron\iota\nu\acute{\alpha}\varsigma \tau\acute{\alpha} \pi\omicron\lambda\lambda\acute{\alpha}$ schreiben). — Mit Recht bemerkt Schmidt V. 620 f. stehe $\tau\omicron\upsilon\tau\omicron \delta\rho\acute{\alpha}\nu$ und $\alpha\iota\sigma\chi\rho\acute{\alpha} \pi\rho\acute{\alpha}\gamma\mu\alpha\tau\alpha$ von dem Verhalten der Elektra überhaupt. Diesen allgemeineren Bezug kann aber Elektra ihrer Rede bereits V. 618 geben. Der Anstoß, den hier Schmidt an $\pi\rho\acute{\alpha}\sigma\omega$ nimmt (dafür $\varphi\rho\acute{\alpha}\xi\omega$), ist daher nicht gerechtfertigt. — Gegen die Ueberlieferung von V. 628 f. erhebt Schmidt einen doppelten Einwand: nach den Worten $\pi\rho\acute{\alpha}\varsigma \acute{o}\rho\gamma\eta\nu \acute{\epsilon}\kappa\varphi\acute{\epsilon}\rho\eta$ sei der Erklärungsgrund des Zornes, daß Elektra von der Erlaubnis frei zu reden Gebrauch gemacht habe, eigentlich »nur angedeutet« und erst aus dem folgenden Satzgliede $\omicron\delta\delta' \acute{\epsilon}\pi\iota\sigma\tau\alpha\sigma\alpha\iota \kappa\lambda\acute{\upsilon}\epsilon\iota\nu$ zu entnehmen; dieses aber sei »matt nachhinkend«. Ueber letzteres läßt sich nicht streiten; daß aber Elektra von jener Erlaubnis den ausgiebigsten Gebrauch gemacht hat, stand dem Publikum noch in so lebhafter und unmittelbarer Erinnerung, daß der Sinn der (in koncessivem Sinne stehenden) Worte $\mu\epsilon\theta\epsilon\iota\sigma\alpha \kappa\lambda.$ jedem klar sein mußte. (Schmidt will $\omicron\delta\delta'$ in $\omicron\iota\epsilon\kappa$ ändern und $\mu\epsilon\theta\epsilon\iota\sigma\alpha$ zu $\omicron\upsilon\kappa \acute{\epsilon}\pi\iota\sigma\tau\alpha\sigma\alpha\iota$ ziehen, wobei das Asyndeton nicht angemessen erscheint). — Mehrfache Bedenken äußert

Schmidt gegen *ἔω κελύω* V. 632; die Frage sei berechtigt, warum Elektra mit solchem Eifer zur Darbringung des Opfers auffordere; zu befehlen habe Elektra nichts; ein derartiges Asyndeton verrate an anderen Stellen eine gewisse Gemüts-erregung, von der hier nichts zur verspüren sei; endlich seien es sonst immer sinnverwandte Worte, die zu derartigen Verbindungen zusammenträten. Der erste Punkt erledigt sich meines Erachtens dadurch, daß die Aufforderung mit Ironie ausgesprochen wird, der zweite dadurch, daß *κελεύειν* nicht vollständig unserem »befehlen« entspricht: vgl. H. Schmidt Synonymik der gr. Spr. 1 S. 203 f.; von einer Gemüts-erregung ist an manchen der von Schmidt mit dankenswertem Fleiße gesammelten Stellen (z. B. Aias 59) noch weniger wahrzunehmen als hier; sinnverwandt endlich sind die zwei Begriffe doch auch an unserer Stelle, insofern sie sich beide auf die zustimmende Einwirkung beziehen, die jemand auf die Handlung eines anderen ausübt; daß die Differenz eine größere ist als anderswo, ist zuzugeben, genügt aber, wie mir scheint, nicht zur Annahme einer Korruptel (Schmidt hält für das ursprüngliche *ἔω σ', ἐκηλος θυε.*) — 656 nimmt Schmidt an *πᾶσιν* Anstoß und schlägt vor *ᾧ δ' ὄπασον ἡμῖν*. Durch die Hinzufügung von *πᾶσιν* will der Dichter die Klytämnestra, im Gegensatz zu dem vorhergegangenen schroffen Auftreten gegen Elektra, ihre Liebe zum Gatten und zu den ihr nicht feindlich gesinnten Kindern mit besonderem Nachdruck hervorheben lassen. Zur Athetese von V. 653 f. liegt ein zwingender Grund nicht vor. — Die Frage *ἄρ' ἔχει καλῶς*; V. 790 ist meiner Meinung nach von Wunder nicht richtig mit den Worten »nonne egregie *mecum actum est*« übersetzt worden; der Begriff »*mecum*« ist nicht ausgedrückt (anders 816), und seine Ergänzung erscheint nicht geboten. Elektra stellt die gegenwärtige Situation als schlechthin schmachvoll, in Widerspruch mit der göttlichen Gerechtigkeit stehend, hin. *ποῦ χρῆ τίθεσθαι ταῦτα, ποῦ δ' αἰνεῖν κτλ.* fragt in ähnlicher Stimmung Philoktet V. 451. Dieser bitteren Frage gibt Klytämnestra eine andere Wendung, indem sie an Stelle des unpersönlichen Gebrauchs von *καλῶς ἔχει* den persönlichen setzt. Hält man diese Auffassung für statthaft, so liegt zu Schmidts Aenderung *ἄρ' ἔχω καλῶς* kein Grund vor. — V. 902 hält Schmidt *τάλαινα* für unstatthaft, weil Chrysothemis nicht schmerzlich bewegt sei, und vermutet statt dessen *τομήν*. Allein aus Aristophanes sehen wir, daß in der attischen Umgangssprache sowohl die Vokative *τάλαν τάλαινα* wie die Nominative *τάλας τάλαινα* nicht selten zum Ausdruck einer erregteren lebhafteren Stimmung dienten, auch ohne daß dieselbe eine irgendwie schmerzliche war. Vgl. Pax 544. Av. 1260. 1646. Lys. 102. 910.

914. Thesm. 559. Ran. 559. 926. EkkI. 124. 242. 658. 919. Plut. 706. 1055. (Soph. Oed. Col. 318). — Unverständlich ist mir die Behauptung, in V. 1054 sei durch die Hinzufügung von *καί* »die Voraussetzung angedeutet, daß der Gedanke an einen Versuch wirklich aufgestiegen oder Gegenstand einer Erwägung geworden sei«, während dies bei der vorgeschlagenen Aenderung *κάρτα* statt *καὶ τὸ* nicht der Fall sein soll. — V. 1036 ist bei *προμηθείας σοῦ* die Assimilation nicht streng logisch, läßt sich aber, wie mir scheint, dadurch rechtfertigen, daß der Gedanke vorschwebt, das Verhalten, wozu Chrysothemis die Elektra veranlassen wolle, sei nicht ehrlos, sondern ein solches, wie es der *προμηθεία*, die sie für Elektra hegt, entspreche, d. h. ein solches, bei dem diese nicht dem Verderben und Tode ausgesetzt sein werde. Schmidt hält dies für unmöglich und schreibt daher 1035 *ὡς ἀυμίας ἔχη*. — Ebenso wenig vermag ich den Anstoß, wegen dessen Schmidt V. 1066 *φέρουσα νείκη* schreiben will, zu teilen. Der Chor erklärt das Verhalten der Chrysothemis gegen den toten Vater für pietätlos, wirft ihr vor, die Elektra im Stich zu lassen und prophezeit ihr Bestrafung; man ist hiernach, wie mir scheint, nicht berechtigt, den Ausdruck *δνειδή* für unpassend zu erklären. — V. 1209 f. hat die Störung der Sticho-mythie Analogieen: vgl. Wolff. *οὐ φήμ' ἐάσειν* steht nicht wie Philokt. 817, sondern es ist zu *ἐάσειν* das Objekt mit dem Infinitiv (*ἔχειν*), dessen Begriff sich aus der Situation von selbst ergibt, zu ergänzen: vgl. Oed. Col. 1135. *ταφῆς* wird von den Herausgebern richtig erklärt. Damit dürften wohl die Gründe zu Schmidts gewaltsamer und wenig ansprechender Aenderung *OP. σοὶ φήμ'. ἔασον. αὐτὸ πάλιν λέγω. μέθες. HA. Ὀρέστα, τῆς σῆς καὶ στερήσομαι τέφρας* wegfallen. — V. 1296 bestreitet Schmidt mit Recht Wolffs Erklärung von *οὐτω*: aber die Auffassung von Nauck und Campbell erscheint nicht unzulässig (die Ellipse ist nicht härter als z. B. die nach *ὡδέ* Oed. Tyr. 1056), so daß zu dem freilich bestechenden Vorschlage von Blydes und Schmidt (*δρα*) eine zwingende Notwendigkeit nicht vorliegt. — Unklar ist mir der Anstoß geblieben, den Schmidt Oed. Tyr. V. 296 an *δρῶντι* nimmt und wegen dessen er *δρᾶν τι* schreiben will. (»Wenn jemand die That ohne Furcht begeht, so läßt er sich auch durch ein Wort nicht in Schrecken setzen«) — 594 *οὐ γὰρ* statt *οὐπω*. Aber ein derartiges Asyndeton ist wiederum keineswegs auf erregtere Stellen beschränkt; vgl. Ziel de asyndeto apud Sophoclem S. 9. — In dem Scholion zu 635 ist *φιλονεικούντες* nichts weiter als Erklärung von *ἴδια κινούντες κακά*: weder dieses Scholion, noch (was auch Schmidt anerkennt) der Fehler im Laurentianus geben zu der sprachlich sehr bedenklichen Aenderung *ἴδια νεικοῦντες κακά* eine

Berechtigung. — V. 676 verlangt Schmidt den Begriff des Ver-
kennens bestimmt ausgedrückt und hält die Aenderung σοὶ μὲν δοκῶν
ἀλλοτῆος für »fast unabweisbar«. Auch hier erscheint mir seine
Behandlungsweise allzu peinlich; ein Verkennen ist immer auch ein
Nichtkennen, nämlich ein Nichtkennen der wahren Eigenschaften
eines Menschen. Der Dichter konnte unbeschadet der Deutlichkeit
den weiteren Begriff statt des engeren setzen. Auch der Gegensatz
zwischen den beiden Satzgliedern war für jeden einigermaßen den-
kenden Hörer unverkennbar. — 937 soll geändert werden ἡδοιτό
γ' ἄν· πῶς δ' οὔχ; ἄμ' ἀσφάλλοισ' ἴσως. Soviel ich sehe, ohne
irgendwie genügende Gründe. Wenn der Bote V. 934 den Gatten
der Iokaste erwähnt hat, so kann er denselben doch 939, nachdem
er nur zwei Verse dazwischen gesprochen hat, ohne alle Zweideutig-
keit durch αὐτόν bezeichnen. Weshalb es bei der Ueberlieferung
Anstoß erregen soll, daß nicht schon vorher speciell die Freude der
Iokaste hervorgehoben ist, verstehe ich nicht. Daß das Ableben
von Oedipus' vermeintlichem Vater auch die Teilnahme der Iokaste
erregen werde, darf, nach Schneidewins richtiger Bemerkung, der
Bote voraussetzen. Daß sich endlich in V. 937 die Wirkung der
Partikel ἄν auch auf das unmittelbar vorhergehende ἡδοιο erstreckt,
läßt sich durch analoge Stellen hinlänglich rechtfertigen. — 1013
verlangt Schmidt τοῦτο δὲ μ' αἰεὶ φοβεῖ oder (da ihm αἰεὶ »nicht recht
zusagt«) τοῦτό μ' ἐστὶ δὲ φοβοῦν, weil der Sinn der Stelle »einer
Beziehung zur Zukunft widerstrebe«. Durchaus nicht: denn Oedipus
wehrt den Gedanken des Boten ab, daß von nun an Korinth dauernd
oder zeitweilig sein Herrscher- und Wohnsitz sein werde: s. 939 f.
1006 f. 1010 ff. Für das Präsens neben εἰς αἰεὶ vgl. z. B. Eur. Or. 207.
— V. 1286 ἔοπη statt σχολῆ. Schmidt fragt: »wie kann der Chor-
führer jetzt an einen Ruhepunkt in dem Leiden des Oedipus den-
ken?«. Die für mich vollkommen befriedigende Antwort hierauf er-
teilt die Note Wolfs. Wenn hiernach der Chor eine σχολή glaubt
annehmen zu dürfen, so kann er auch fragen, von welcher Art die-
selbe sei. — V. 1292 πάντως δ' ἀρωγῆς statt ξώμης γε μέντοι.
Ich glaube, daß ξώμη von Sophokles hier weder in der Bedeutung
»Stütze« noch in der Bedeutung »forte auxilium« gebraucht ist, son-
dern im eigentlichen Sinne. »He needs some one to lend him
strength and guidance, for his calamity is greater than can be
borne« übersetzt Campbell. — Antig. V. 1214 ist σαινει allerdings
ein auffallender Ausdruck; derselbe findet indessen darin seine Erklä-
rung, daß es die Stimme des geliebten Sohnes ist, die an
Kreons Ohr dringt. Schmidt (S. 275) hält für das ursprüngliche
παιδός μ' ἰκάνει φάγγος. — Oed. Col. V. 326 δῆτ' ἐγὼ statt

δεύτερον. *δεύτερον* ist darum berechtigt, weil Ismene die Jahre, die sie zusammen mit Vater und Schwester in Theben verbracht hat und die von der Gegenwart durch einen längeren Zwischenraum getrennt sind, als zeitliche Einheit zusammenfassen und der jetzt eingetretenen Wiedervereinigung gegenüberstellen kann. Daß das harmlose bei Sophokles häufige Wort hier »höchst prosaisch klinge«, wird dem Verfasser schwerlich jemand zugestehn. — V. 907 *ἄν δ' οὐσπερ αὐτὸς θείεις νόμους εἰσῆλθε γῆν* statt *τοὺς ν. εἰσῆλθε ἔχων*. Der Anstoß, den Schmidt an den Worten *τοὺς νόμους ἔχων* nimmt, dürfte sich erledigen, wenn man den Ausdruck in demselben Sinne faßt, in welchem sich z. B. Ai. 548 *ἐν νόμοις πατρός* findet. Schlechte *νόμοι*, in diesem Sinne, hatte Kreon, als er ins attische Land kam, wie sich durch sein Verfahren gezeigt hat. Für den folgenden Vers ist dann *νόμοι*, was kein Bedenken bietet, in etwas anderem Sinne zu nehmen. Die Ergänzung des lokalen Begriffs zu *εἰσῆλθε* ist ebenso selbstverständlich wie Oed. Tyr. 319 oder El. 685. 700. — V. 1344 *ξυνφέροντος* statt *ξυνθέλοντος*, weil letzteres nur »eine Bezeichnung der Geneigtheit« enthalte und dies zu wenig sei. Daß aber in *ξυνθέλειν* mehr als eine bloße Geneigtheit liegt, zeigt z. B. die Anwendung des Wortes Arist. Av. 851. — V. 1381 hält Schmidt *θάκημα καὶ θρόνους* für falsch, weil »eine derartige Verbindung« (soll wohl heißen »diese Verbindung«) sich sonst nicht finde und weil auch daraus, daß Bergk V. 1382 mit Recht *θρόνους* in *νόμοις* geändert habe, auf eine Verwechslung der beiden Verhältnisse zu schließen sei. Er vermutet daher *δόμους* statt *θρόνους*. Die Argumentation hat für den nichts überzeugendes, der Bergks Konjektur für unberechtigt hält und an dem einmaligen Vorkommen einer Verbindung, für die es an Analogieen nicht fehlt, keinen Anstoß nimmt. — Der Sinn von Trach. V. 1131 soll nach Schmidt sein: »du verkündigst ein Wunder, woran man nicht glauben kann«. Da aber der letztere Gedanke, wie er mit Recht bemerkt, in *διὰ κακῶν* nicht liegen kann, so vermutet er statt dessen *διὰ κενῶν*. Es ist natürlich, daß die Nachricht von dem unerwarteten und seinem Anlasse nach zunächst noch unverständlichen Ereignisse den Herakles in Staunen versetzt und er daher dasselbe als ein *τέρας* bezeichnet. Aber kein Grund liegt für ihn vor, die Angabe rundweg für eine Lüge zu erklären. Der Zusatz *διὰ κακῶν* bezieht sich auf das unerwünschte der Nachricht: Herakles ist, wie wir sogleich aus seinen nächsten Worten erfahren, zornig, daß er nicht selbst die Strafe vollstrecken konnte. — V. 1201 f. steht in freier Weise mit persönlicher Wendung, *μὲν δ' ἔγφ' καλ.* statt »die von mir veranlaßte Strafe wird dich erwarten« (vgl. 1239 f.), und *ἀρατος* steht un-

gewöhnlich, aber ohne Verletzung eines Sprachgesetzes, substantivisch. Hält man diese beiden Freiheiten für statthaft, so ist die Stelle ohne Anstoß. *καὶ νέροθεν ὧν* ist mit dem folgenden zu verbinden; *καὶ* ist einfach darum hinzugefügt, weil der strafende Rächer einer Missethat in der Regel ein Lebender ist. Schmidt will schreiben: *εἰ δὲ μή, δαίμων σ' ἐλῶ κάτωθεν ἄν κιλ.* — V. 1204 wird *ὅποτα* durch Stellen wie Oed. Tyr. 1076 oder Oed. Col. 1347 geschützt; der Sinn des einfachen Relativs und der Qualitätsbegriff sind darin vereinigt. Die »Undeutlichkeit«, wegen deren Schmidt *ὅποτα* in *ἄ σοί γε* ändern will, war für den einigermaßen aufmerksamen Hörer nicht vorhanden. — Philokt. V. 440 schlägt Schmidt vor *γλώσση δὲ δεινοῦ καὶ ψόφφ, τί νῦν κερεῖ* oder *καὶ φόφοι σι νῦν πέρι*. Mit Unrecht erklärt er das Prädikat *σοφοῦ* in der Schilderung des Thersites für unpassend. *γλώσση δεινός καὶ σοφός* gibt das homerische *λιγὸς ἀγορητής* B 246 wieder: die Neueren halten diesen Ausdruck teils für ironisch, teils für das Zugeständnis eines wirklichen Vorzugs; jedenfalls hindert nichts, dem Sophokles die letztere Auffassung beizulegen. Uebrigens wissen wir auch nicht, wie Thersites in der Aethiopsis geschildert war: *ἐχαιρε Σοφοκλῆς τῷ ἐπικῷ κύκλω*. Daß die beiden syntaktischen Singularitäten der Stelle keine zwingenden Gründe zur Annahme einer Korruptel sind, stellt auch Schmidt nicht in Abrede.

Halle, im März 1887.

E. Hiller.

Meyer, Gustav, Griechische Grammatik. Zweite Auflage. Leipzig, Druck und Verlag von Breitkopf & Härtel. 1886. XXXVI und 552 S. 8°. [A. u. d. T.: Bibliothek indogermanischer Grammatiken. Band III.]

Der Titel »Grammatik«, welchen dies Werk führt, ist in einem sehr eingeschränkten Sinn zu verstehn, denn es fehlt ihm die Lehre von der Betonung, von der Wortbildung und von der Syntax der griechischen Sprache. Aber trotzdem stehe ich nicht an, es für die beste griechische Grammatik zu erklären, welche wir haben. Die Grammatiken Buttmanns, Krügers und auch Kühners überragt es weit, weil es, und zwar im allgemeinen in beifallswerter Weise, komparativ gehalten und auf den griechischen Inschriften aufgebaut ist, und vor derjenigen Brugmanns, die allerdings sehr viel, aber darum durchaus nicht jedem etwas bringt, hat es reicheres Material, größere Gründlichkeit, bessere Darstellung und weniger junggrammatische Einseitigkeit voraus. Frei von der letzteren ist es allerdings durchaus nicht, aber dieselbe tritt nach meiner Empfindung

bei dem Hrn. Verfasser nicht in verletzender Weise hervor und ist bei ihm offenbar nicht Folge eines bösen Willens, sondern einer wissenschaftlichen Gewöhnung, die mir ganz verständlich ist. Die Junggrammatiker folgen eben alle emporgehobenen Hauptes ihrem Stern und unterscheiden sich nur dadurch von einander, daß die einen von ihnen — und hierzu rechne ich den Hrn. Verfasser — den ihnen entgegenkommenden einen Blick zuwerfen und aus dem Wege gehn, die anderen aber diese anrennen.

Von der ersten Auflage dieses Werkes unterscheidet sich die vorliegende zweite durch eine Menge von Aenderungen und Zusätzen und, in Folge dessen, durch eine erheblich größere Seitenzahl (552 gegen 464 S.). Wer die Arbeiten des Hrn. Verfassers kennt, wird hiernach nicht zweifeln, daß diese zweite Auflage erheblich wertvoller ist, als ihre, übrigens auch schon sehr anerkanntswerte Vorgängerin, und ich freue mich um so mehr, dies bestätigen zu können, je häufiger mir die Darstellung des Hrn. Verfassers Anlaß zu Ausstellungen gibt. Die Fortschritte, welche die Wissenschaft in den letzten sechs Jahren gemacht hat, sind in ihr fleißig berücksichtigt und hin und wieder durch selbständige Bemerkungen vervollständigt und vertieft, und mancher Irrtum der ersten Auflage ist in ihr ausgemerzt. Das Lob, welches Collitz der letzteren gespendet hat, daß sie nämlich »im allgemeinen ein getreues Bild des jetzigen Standpunktes der griechischen Grammatik liefert« (Beitr. z. K. d. ig. Sprachen VII 175) darf demnach dieser neuen Auflage in erhöhtem Maße gezollt werden.

Indem ich mich nun den Einzelheiten des Werkes zuwende, betone ich, daß ich nur einen Teil dessen, was ich dazu zu bemerken habe, hier zur Sprache bringen kann, und daß der Widerspruch, welchen ich dem Hrn. Verfasser im folgenden wiederholt entgegenstellen werde, teilweise nur durch die Verschiedenheit seines und meines principiellen Standpunktes bedingt ist und insofern nicht als Tadel aufgefaßt werden darf. Auf diese Verschiedenheit selbst einzugehn, halte ich für unnötig, da ihre Diskussion erhebliches neues kaum zu Tage fördern würde¹⁾, und da die Lehrsätze der junggrammatischen Richtung in dieser Grammatik nicht in den Vordergrund gestellt sind.

1) Im Vorbeigehn möchte ich mir nur die Frage erlauben, warum es im Gotischen wohl *fanuh*, *fammuh*, *fatuh*, aber z. B. *hvanoh*, *hwammeh*, *hvarjatoh* heißt. Man wird erwidern, daß *fanuh* u. s. w. spätere Formationen seien, und ich will das gern annehmen; aber dann finden sich doch altertümlichere und jüngere Gestaltungen einer grammatischen Bildungsweise in einer und derselben sprachlichen Periode neben einander.

Bei der Besprechung der Vokalreihen (S. 4 ff.) vermiße ich außer einem Hinweis auf die fleißige Arbeit Bloomfields *Americ. Journal of Philology* I 281 (»The 'Ablaut' of greek roots which show variation between *e* and *o*«) die Würdigung von ἀνήρ: ἀγ-ήνωρ, ἀρῖξω: ἀμφ-ήριστος, ὄρος: ἀρ-ώρεια u. s. w. (vgl. ved. *an-ānukṛtyā*, lit. *skán-skoniai* u. s. w.). Der Ablaut, welcher in solchen Fällen erscheint und bekanntlich vollkommen geregelt ist, beruht offenbar je auf dem betreffenden kurzen Vokal. Ob ὀδ-ἀγός für die Zurückführung von ἀγω auf eine starke Wurzelform ἀγ (S. 52, 62) zu verwerthen ist, erscheint hiernach zweifelhaft.

S. 12 (Anm. zu § 11) heißt es: »Nasalis und Liquida sonans stehn von Haus aus nur in unbetonten Silben«. Vielleicht ist dieser Satz richtig, vielleicht aber auch nicht. Da nämlich sowohl ein Nasal wie eine Liquide den Ton tragen kann, so ist die Ursprünglichkeit von z. B. indogerm. *velqos* durchaus nicht undenkbar. Ein Lautkomplex *velqos* konnte an drei Stellen betont werden: *vélqos*, *vel'qos* (vgl. lit. *wilkas*), *velqós*. Aus *vel'qos* und *velqós* mußte sich aber gleichmäßig *velqos* ergeben¹⁾.

An derselben Stelle wird *πικαίνω* aus **ιεκτιγῶ* erklärt (vgl. S. 14, 23, 456). Ich habe mich dagegen schon anderswo (Beitr. z. K. d. ig. Sprachen X 72, vgl. das. VII 73) ausgesprochen und will diesen Widerspruch hier etwas ausführen. Man vgl.:

$$\left. \begin{array}{l} \text{πικαίνω βαρῦνω} \\ \text{ἐπιάνα ἐβάρῦνα} \\ \text{ἐπιάνθη ἐβαρύνθη} \end{array} \right\} = \left\{ \begin{array}{l} *πικαίνω *βαρυνῖω \\ *ἐπιανσα *ἐβαρυνσα \\ *ἐπιανθη *ἐβαρυνθη. \end{array} \right.$$

1) Beiläufig mögen hier ein paar andere den indogerm. Accent betreffende Bemerkungen Raum finden. 1) Die vedischen Verkürzungen und Dehnungen stehn teilweise vielleicht mit der indogerm. Verschiedenheit von Akut und Circumflex in Zusammenhang. Man beachte: *paurá* (Voc. Dual., gr. *ώ*), *svastí* (Instr. Sg., lit. *ì*), *parákáat* (Abl. Sg., gr. *ῶ[ς]*), *gaam* (Acc. Sg., gr. *βῶν*), *devánaam* (Gen. Pl., gr. *ῶν*), *nuu* (gr. *νῦ[ν]*), *dhártáís* (wie A. Kuhn las) (Gen. Sg., lit. *ěs*). 2) Die Regel Bechtels, daß die urgerm. Verschärfung von *j* vor unmittelbar folgendem indogerm. Accent eingetreten, bei unmittelbar vorausgehenden unterblieben sei (Götting. Nachr. 1885 S. 235), wird von Brate Beitr. z. K. d. ig. Sprachen XIII 33, wie mir scheint mit Recht, auf den Kopf gestellt. Nehmen wir an, daß nicht got. *frīje* nach *frēis*, sondern an. *friggja* (ahd. *thriio*) nach *weggja* (as. *tueio*, ahd. *zuueio*) sich gerichtet habe, so erhalten wir urgerm. *frījē* = gr. *φρῶν*, lit. *trijū* (ved. *trīnām*) und urgerm. *twa(dd)jē* = ved. *dváyoś* (gr. *δvoῖν*, lit. *dvėju*). *Twa(dd)jē* wäre hiernach ein alter Gen. Dual., der die Endung des Gen. Pl. angenommen, aber seine ursprüngliche Betonung bewahrt hat. 3) Der Name *Frigg* beweist nichts für Bechtels Annahme, da es skr. *priyá* gegenüberstehn kann, wie an. *furs* dem ahd. *durri* (Grimm Mythol. ³ S. 488), *Θάας*, *Θάη*, *Θάων* dem Adj. *Θοός*. Der — von Wheeler und Prellwitz (Gött. gel. Anz. 1886 S. 760) übrigens mit Recht bestrittene — »Nominalaccent« kam eben auch im Germanischen vor,

Der Parallelismus je dieser beiden Reihen ist vollkommen und lehrt, daß das ν von $\pi\alpha\acute{\iota}\nu\omega$ nicht das von $\pi\acute{\iota}\omega\nu$, sondern, wie in $\beta\alpha\rho\acute{\iota}\nu\omega$ (neben $\beta\alpha\rho\acute{\iota}\varsigma$), verbal-suffixal ist (vgl. Grassmann K. Zs. XI 99). Da aber das ν von $\pi\acute{\iota}\omega\nu$ doch in $\pi\alpha\acute{\iota}\nu\omega$ stecken muß und nur in dessen α enthalten sein kann, so ergibt sich, daß dies α für η steht und wir erhalten dadurch folgenden Parallelismus:

* $\pi\epsilon\tau\eta\text{-}\nu\acute{\chi}\omega$	* $\beta\alpha\rho\upsilon\text{-}\nu\acute{\chi}\omega$
* $\acute{\epsilon}\pi\epsilon\tau\eta\text{-}\nu\text{-}\sigma\alpha$	* $\acute{\epsilon}\beta\alpha\rho\upsilon\text{-}\nu\text{-}\sigma\alpha$
* $\acute{\epsilon}\pi\epsilon\tau\eta\text{-}\nu\text{-}\theta\eta\nu$	* $\acute{\epsilon}\beta\alpha\rho\upsilon\text{-}\nu\text{-}\theta\eta\nu$,

womit man vgl.:

$\delta\iota\kappa\acute{\alpha}\zeta\omega$	}	=	{	* $\delta\iota\kappa\alpha\text{-}\delta\acute{\chi}\omega$
$\acute{\epsilon}\delta\iota\kappa\alpha\sigma\sigma\alpha$			* $\acute{\epsilon}\delta\iota\kappa\alpha\text{-}\delta\text{-}\sigma\alpha$	
$\acute{\epsilon}\delta\iota\kappa\acute{\alpha}\sigma\theta\eta\nu$			* $\acute{\epsilon}\delta\iota\kappa\alpha\text{-}\delta\text{-}\theta\eta\nu$.	

Hiernach ist das ν von $\acute{\epsilon}\pi\alpha\acute{\iota}\nu\theta\eta$, $\acute{\epsilon}\pi\eta\mu\acute{\alpha}\nu\theta\eta$ u. s. w. klar und gesetzmäßig, während es bei der bestrittenen Erklärung der Verba auf $\text{-}\alpha\iota\nu\omega$ unklar bleibt, da * $\acute{\epsilon}\pi\epsilon\tau\eta\text{-}\theta\eta\nu$ nur * $\acute{\epsilon}\pi\iota\acute{\alpha}\theta\eta\nu$ hätte ergeben dürfen. Die letztere ist also zu verwerfen, und ich konstatiere wieder einmal, daß wir anderen den sprachlichen Gesetzen mehr gerecht zu werden suchen, als die Junggrammatiker.

Dasselbe konstatiere ich gegenüber § 111 b) (S. 122), wo die »u-Epenthese« besprochen ist. Hier ist die Gleichung $\nu\epsilon\acute{\upsilon}\rho\omega\nu = nervus$ ein nachgerade fast absichtlich erscheinender Verstoß gegen ein griechisches Lautgesetz, während die Zurückführung von $\tau\acute{\alpha}\upsilon\rho\varsigma$ auf * $\tau\alpha\rho\mu\omicron\varsigma$ wegen lit. *tauras* (K. Beitr. I 238) grundlos erscheint, die Gleichsetzung von Κένταυρος und skr. *gandharvá* gar keine Beweiskraft hat, zumal wenn man in jenem eine »volksetymologische Umdeutung« annimmt, und das Hesychische $\gamma\epsilon\nu\nu\acute{\omega}\nu$ doch nur etwas für Liebhaber ist.

Daß $\acute{\epsilon}\lambda\alpha\varphi\rho\acute{\varsigma} = \text{as. } lungar$ sei (S. 21), hat vor Kluge Froehde ausgesprochen (Beitr. z. K. d. ig. Sprachen III 13), und die Zusammenstellungen $\acute{\alpha}\kappa\tau\acute{\iota}\varsigma$ — skr. *aktú* = got. *áhtvo*, $\acute{\alpha}\mu\mu\epsilon$ — skr. *asmá* — got. *uns* (das.) sind älter als de Saussures »Système« (L. Meyer K. Zs. VI 4, Fick Wbch. ² I 6, Scherer ZGDS. ² S. 352, Fick Beitr. z. K. d. ig. Sprachen III 167).

»Auch im . . . Genitiv Singular (got. *fiskis*) . . . hat man die e-Form des Suffixes anerkennen wollen« (S. 22). Die Schrift von Victor Henry, welche der Hr. Verf. im Anschluß hieran citiert, ist mir unbekannt geblieben, und so ist es jetzt vielleicht zwecklos, die Frage aufzuwerfen, ob *fiskis* etwa auf **fiskeis* beruhe und zu den italischen Genitiven auf -eis der δ -Deklination (osk. *livfrèis* u. s. w.) zu stellen sei. Natürlich wäre bei einer solchen Annahme got. *fis*, ahd. *des* für eine von jener verschiedene Bildung (vgl. asl. *čiso*, *česo*)

zu erklären und anzunehmen, daß der Ausgang der letzteren den der ersteren in großem Umfange verdrängt habe (vgl. as. *dagas*, *dages* u. a.).

Bei *ὄκτα-*, lat. *octin-* (S. 25) wäre wohl auch Benfey Quantitätsverschiedenheiten V, 1 S. 16 ff. zu erwähnen gewesen.

Zu S. 25 § 21 und S. 419 verweise ich auf Müller Fragm. hist. graec. IV 478: »*ἔνοι οἶων Ἰώνων . . . τὸ ἐπόμενον ν φυλάττουσι*« (sc. in *πεποιέανται*, *γεγενέανται*). Dies *-ανται* entspricht dem activ. *-αντι* (*-ᾶσι*), wie *-αιαι* dem activ. *-αι* (*ᾶσι*). *-ανται*, *-αντι* sind nur zeitlich von *-αιαι*, *-αι* verschieden und zwar jünger als diese. Die letzteren stammen aus der Zeit, in welcher das thematische *α* des Perfekts¹⁾ noch Schwā war (also *-αι* = *-ναι*, *-αιαι* = *-ναιαι*), die ersteren aus derjenigen, in welcher dasselbe bereits zum volltönenden *α* geworden war (also *-αντι* = *-αννι*, *-ανται* = *-ανναιαι*). — Daß ich, obwohl kein Junggrammatiker, die Zurückführung von *ἰ-ᾶσι* auf idg. *ǵ-ńti*, von *ἔ-ᾶσι* auf idg. *s-ńti*²⁾ und des optativischen *-ι-ατο* auf *-ńnto* für Verstöße gegen die Lautgesetze halte, bemerke ich nur beiläufig.

Das *α* von *τράπω*, *τράφω*, *τράχω*, *στράφω* wird S. 27 für »notwendig hysterogen« erklärt, »da den nur mit dem thematischen Vokal gebildeten Präsensstämmen *ε* zukommt«. Seine notwendige Korrektur erhält dieser Satz durch S. 443 § 499 B), wo sich der Hr. Verf. nur etwas ausführlicher über die s. g. VI Konjugationsklasse hätte aussprechen sollen.

Was *γέ* und *γά* betrifft (S. 30), so entspricht das erstere dem skr. *ha*, asl. *že*, altlit. *ge*, das letztere dem skr. *hi*, lit. preuß. *gi*; skr. *gha* ist gleich avest. *ga(-t)*, asl. *go*, altlit. preuß. *ga*. Zweifelhaft bleiben hiernach nur german. *-k*, *ga-*, ahd. *-gi*³⁾ und lit. *gu*.

Unter »unregelmäßige Vertretung von *ο*« (S. 31), wo ich die an anderer Stelle erwähnten Wörter *ἔβδεμήκοντα*, *φέργανον* vermisste, heißt es im Anschluß an das pamphyliche *περιέδωκε*: »Ksl. *proti*

1) Nach dem Hrn. Verf. S. 481 § 551 freilich »ist das Perfektum ursprünglich eine unthematische Bildung« und »im Activum durch Eintritt eines analogisch entstandenen *-α*- Alteration des ursprünglichen Verhältnisses [eingetreten]. Wer aber kein Analogieschwärmer ist, wird dem einen nackten Widerspruch entgegensetzen und das perfektische *α* mit dem entsprechenden skr. *ι* und german. *u* identifizieren.

2) *ἔ-ᾶσι* ist vielmehr von einer Basis *ǵ[σ]α-* aus gebildet, die bereits von Fick mit an. *eru-* identifiziert ist (Beitr. VII. 171 f.), und auf welcher auch das dor. Partic. *ἔασσα* und *ἔας*, *ἔατε* bei Herodot beruhen. Verschieden von dieser Basis sind *ǵ[σ]ο-* in *ἔον* (skr. *ásam*) und *ǵ[σ]ᾶ-*, *ἔη-* in *ἔησ-θα* (lat. *erās*).

3) *seegi* »ecce« Holtzmann Isidor 15, 25. 26. *i* für *e* wie in den einsilbigen *gib*, *ich*, *mich*?

lt. *port-* umbr. *pur-* scheinen auf *o* zu weisen. Eigentümlich ist lit. *prėsz* gegen, wieder, lett. *pretti* u. s. w. Lit. *prėsz* liegt aber von lett. *preti*, asl. *proti* himmelweit ab, und das letztere läßt sich nach Ausweis seiner slavischen Reflexe nicht auf **porti* zurückführen.

Zu *ὑπό* und *ὑπα-* (S. 33 Anm. zu § 26, S. 63 Anm. 2 S. 74 [wo die unrichtige Proportion *κατό: κατά* = *ὑπό: ὑπα-*]) gesellt sich jetzt die ionische Form *ὑπύ*, vorkommend in der in den Notizie degli scavi com. all' academia dei Lincei 1884 p. 352 ff.¹⁾ veröffentlichten und behandelten kymaeischen Grabinschrift: *ΗΥΠΥΤΕΙΚΛΙΝΕΙΤΟV-ΤΕΙΛΕΝΟΣΗΥΠΥ* . . . — Wie diese Form und *ἀπύ* oder *κατό* zu erklären sei, weiß ich nicht, aber jedenfalls ist sie sehr wertvoll und berichtigt manches, was über *κατά*, *κατό* u. s. w. (vgl. damit lett. lit. *sa*: lit. *su*, lit. *ga*: *gu* u. s. w.) gesagt ist.

S. 37 § 32 war neben *συνέαν* das S. 506 erwähnte *ἐπιθεῖαν* u. a. (Daniel Beitr. z. K. d. ig. Sprachen VI 246) zu nennen.

S. 40 Anm. 1 heißt es: »Sie [sc. die Wurzelformen *πλη*, *πρη*, *ρη* u. s. w.] sind nach der gewöhnlichen Ansicht durch Metathesis aus solchen Wurzeln entstanden, wo ein kurzer Vokal zwischen der Explosiva und dem Sonanten steht, z. B. *πλη* aus *πελ*. In den meisten Fällen müßte die Metathesis bereits idg. sein, wie bei *πλη* *πρη* *ρη* *γη* *κη* *τη*. Die Annahme der Metathesis macht nicht unbedeutende Schwierigkeiten; deshalb hat Brugmann in einer eingehenden und sorgfältigen Erörterung MU. 1, 1 ff. diese Erklärung durch eine andere zu ersetzen gesucht, nach welcher *η* ein an die schwache Wurzelform (*πλ κλ*) angetretenes Suffix wäre«. Ich verweise dem gegenüber nicht sowohl auf meine Auseinandersetzung GGA. 1879 S. 670 ff., und auf Fick das. 1881 S. 1425 ff., als auf Benfey Kieler Monatschrift 1854 S. 34, GGA. 1865 S. 1379, Gött. Nachr. 1873 S. 403. Ein Junggrammatiker, der diese Aeüßerungen Benfey's liest, wird zugeben müssen, daß »der Leipziger Sprachforscherkreis von 1876 und 1877« doch wirklich einiges von auswärts hätten lernen können. Brugmanns Suffix *ā* begegnet außer an den von ihm genannten Stellen übrigens auch bei Justi Handbuch S. 366 § 113 a).

S. 54 ist gesagt: »Da dies *-iā* in auffallender Weise mit dem *-ī* Acc. *-im* gewisser altindischer Femininbildungen sowie mit den übrigens als *-jā*-Stämme flektierenden Nominativen auf *-ī* im Germanischen und Slavolettischen übereinstimmt, was zuerst Sievers, Paul und Braune's Beitr. 5, 136 ff. hervorgehoben hat . . .« Sievers zuerst hervorgehoben hat? Wer nichts von der Sache versteht, wird

1) Jetzt auch von Bechtel Die Inschriften des ionischen Dialekts No. 3 a. *ΤΟΥΤΕΙ* halte ich nicht für das Adverb *τουτεῖ*, sondern für Dat. Sing. = *ταύτη*; vgl. *ἐπιτοῦθα* Bechtel a. a. O. No. 18 Z. 17.

hiernach gewiß annehmen, daß vor Sievers und seinen Freunden überhaupt noch nichts nachgewiesen ist. Ich verweise beispielsweise auf Ebel K. Zs. VI 214, L. Meyer das. S. 386, Schleicher Formenlehre d. ksl. Sprache S. 168 Anm.

Die Annahme, daß *τιμάσω, ποιήσω* aus **τιμάξσω, *ποιείξσω* entstanden seien (S. 59), ist durch die Schrift von K. F. Johannson De derivatis verbis contractis linguae graecae, Upsalae 1886, jetzt hoffentlich aus der Welt gebracht.

In *λοφνίδια, λοφνίς* steht *ο* nicht für *α* (S. 64), sondern für *υ*, d. h. diese Wörter sind = *λυχνίδια, λυχνίς* (Moritz Schmidt K. Zs. IX 366).

Die Etymologie *Ἐριννύς* = ai. *saranγύ-* (S. 67) hätte auch nicht mit einem Fragezeichen angeführt werden sollen. Wohl aber konnte auf die etwaige Beziehung von *Ἐριννύς* zu dem maked. *Ἀράννισι* (Legerlotz K. Zs. VIII 418, Fick das. XXII 200) und osk. *keri arentik[ai]* (Bücheler Osk. Bleitafel S. 6, Bugge Altit. Stud. S. 5) hingewiesen werden.

S. 69 vermisste ich unter den dialektischen Belegen für *ι = ε* lakon. *διφοῦρα* (erwähnt S. 103 und S. 199), *ύριος· θέρους. Κρητες* Hesych und auch das S. 130 Anm. zu § 115, S. 198 Anm. zu § 193 angeführte böot. *πρισγετες*.

Weshalb S. 73 bei der Besprechung von *κύκλος* der unvermeidliche Osthoff, nicht aber Sievers PBr. Beitr. V 149 und Collitz Beitr. z. K. d. ig. Sprachen III 209 Anm. citiert sind, verstehe ich nicht.

G. Curtius' Erklärung von *νόσος νοῦσος* ist nicht nur sehr zweifelhaft (S. 90), sondern unrichtig. *Νοῦσος*, att. *νόσος* steht für **[σ]νοψτος* und gehört zu an. *snaudr* »stripped, bereft, poor«, *sney-dūligr* »destitute«, nhd. *schnöde* (vgl. *κλόνις*: skr. *gróṇi, κάλη, κήλη*: an. *haull* und Beitr. z. K. d. ig. Sprachen VII 65 f.).

S. 105—106 wäre es gut gewesen, *Ιθονίκη* Collitz Sammlung No. 41 (Beitr. z. K. d. ig. Sprachen VI 71) als inschriftlichen Beleg für kypr. *ο* statt *υ* anzuführen.

Zu *ι* für *υ* (S. 106 f.) trage ich nach: *κίμαι· χυμός πύρινος* . . . (M. Schmidt K. Zs. IX 365) und *Ἀσιμαχος* Rhein. Mus. XXXV 358. Zweckmäßig wäre es wohl gewesen, auf *αἰσιμνάτας* u. s. w. S. 75 zu verweisen. — Ist *σίκα* richtig und steht es für *σύκα*, so entspricht ihm genau lett. *zūka*.

Allzu lückenhaft ist § 98 »prothetische Vocale«. Gar nicht belegt ist hier die Prothese vor *υ*: *ἀνήρ, ὄνειδος*¹⁾. Ferner sind gar

1) In *ἐννία, ὄνομα* und *ὄνυξ* ist nicht Prothese angenommen, sondern *ἐννία* ist auf ein **έννη, *έννην* zurückgeführt (S. 379), und *ὄνομα, ὄνυξ* (nicht aber *ἐννία*) sind in § 97 d) »Vocalenfaltung zwischen Nasal und Consonant« (welche ich gänzlich leugne) untergebracht.

nicht erwähnt die — wirklichen oder scheinbaren — Fälle des α - und η -Vorschlags (vgl. Froehde Beitr. z. K. d. ig. Sprachen VII 327 ff.). Endlich vermisse ich die Beispiele: $\alpha\sigma\acute{\iota}\varsigma$, $\alpha\sigma\iota\alpha\lambda\acute{\upsilon}\zeta\omega$ (neben $\sigma\alpha\lambda\acute{\upsilon}\zeta\omega$), $\alpha\sigma\tau\rho\acute{\alpha}\pi\omega$ und $\alpha\sigma\tau\rho\alpha\pi\acute{\eta}$ (neben $\sigma\iota\epsilon\rho\omicron\pi\acute{\eta}$, $\sigma\iota\rho\omicron\pi\acute{\alpha}$), $\alpha\sigma\iota\eta\rho$, $\alpha\mu\alpha\rho\tau\acute{\alpha}\nu\omega$ (neben $\mu\omega\rho\omicron\varsigma$), $\alpha\mu\acute{\alpha}\omega$, $\alpha\rho\pi\alpha\zeta$, $\alpha\rho\iota\theta\mu\acute{\omicron}\varsigma$, $\epsilon\rho\acute{\epsilon}\theta\omega$, $\epsilon\rho\epsilon\nu\nu\alpha$, $\epsilon\rho\omega\acute{\eta}$, $\epsilon\rho\mu\alpha$, $\alpha\lambda\alpha\pi\acute{\alpha}\zeta\omega$ (neben $\lambda\alpha\pi\acute{\alpha}\zeta\omega$), $\alpha\lambda\acute{\epsilon}\zeta\omega$, $\alpha\lambda\iota\tau\epsilon\acute{\iota}\nu$, $\alpha\lambda\acute{\epsilon}\gamma\omega$, $\alpha\lambda\pi\nu\iota\sigma\iota\omicron\varsigma$, $\epsilon\lambda\mu\nu\nu\epsilon\varsigma$ ($\lambda\acute{\iota}\mu\nu\nu\theta\epsilon\varsigma$ · $\epsilon\lambda\mu\nu\nu\theta\epsilon\varsigma$. $\Pi\acute{\alpha}\rho\iota\omicron\iota$ Hesych), $\alpha\acute{\zeta}\acute{\alpha}\omega$, $\alpha\acute{\zeta}\epsilon\acute{\iota}\delta\omega$, $\alpha\acute{\zeta}\acute{\epsilon}\zeta\omega$, $\alpha\acute{\zeta}\eta\mu\iota$, $\alpha\acute{\zeta}\acute{\iota}\sigma\theta\omega$, $\epsilon\upsilon\nu\iota\varsigma$ (got. *vans*), $\epsilon\upsilon\lambda\acute{\alpha}\kappa\alpha$, $\acute{\alpha}\gamma\epsilon\acute{\iota}\rho\omega$, $\acute{\epsilon}\gamma\epsilon\acute{\iota}\rho\omega$, $\omicron\sigma\iota\lambda\iota\gamma\acute{\epsilon}$ ($\sigma\iota\lambda\epsilon\gamma\gamma\acute{\iota}\varsigma$) u. a. Einige, vermutlich auch hier anzuschließende Wörter, wie $\acute{\alpha}\tau\tau\alpha$, $\acute{\epsilon}\lambda\theta\epsilon\acute{\iota}\nu$, hat der Hr. Verf. in anderem Sinne besprochen. $\omicron\mu\phi\alpha\lambda\acute{\omicron}\varsigma$, das er nicht erwähnt hat, und $\omicron\nu\omicron\mu\alpha$, $\omicron\nu\nu\zeta$ haben ihren vorgeschlagenen Vokal schon in vorgriechischer Zeit erhalten. In Hinblick auf ihre Lautstufe und auf $\alpha\sigma\tau\rho\alpha\pi\acute{\eta}$ neben $\sigma\iota\epsilon\rho\omicron\pi\acute{\eta}$ und $\sigma\iota\rho\omicron\pi\acute{\alpha}$ erscheint mir die Annahme Ficks GGA. 1881 S. 1448, daß »der Vokalsvorschlag des Griechischen ursprünglich nur vor solchen Silben eintrat, welche ursprüngliches Schwâ ausstießen«, sehr beachtenswert. — Beiläufig bemerke ich hier noch, daß die Etymologie $\omicron\lambda\acute{\iota}\gamma\omicron\varsigma$: lit. *ligà* (S. 114) meines Wissens von mir herrührt (Beitr. z. K. d. ig. Sprachen IV 332), daß ich ($\sigma\nu\nu$ -) $\epsilon\omicron\chi\mu\acute{\omicron}\varsigma$ (S. 115) für redupliciert halte (vgl. das. VII 72), und daß $\mu\omicron\iota\chi\acute{\omicron}\varsigma$ »Ehebrecher« (S. 114) seiner Bedeutung nach nur verständlich wird, wenn man es ähnlich wie $\kappa\acute{\alpha}\sigma\iota\varsigma$ (Fick Curtius Stud. VIII 313) erklärt, ihm also ein * $\mu\omicron\iota\chi\acute{\alpha}$ oder dgl. »weibliche Scham« (vgl. lit. *mìžė* und *kùszbendris*) zu Grunde legt.

S. 169 fehlt unter »Cap. III« in der Litteratur über das grundsprachliche l die ausgezeichnete Arbeit Fortunatows Beitr. z. K. d. ig. Sprachen VI 215.

Dagegen, daß »ursprüngliches idg. anlautendes r , soweit es nicht zu λ geworden ist wie in den Wurzeln $\lambda\iota\pi$, $\lambda\iota\chi$, $\lambda\nu\kappa$, im Griechischen stets einen Vokal vor sich entwickelt hat« (S. 173), sprechen außer $\delta\acute{\alpha}\rho\mu\varsigma$ — daß lat. *rāpa*, slav. *rēpa*, lit. *rōpė*, d. *rübe* aus dem Griechischen entlehnt seien, ist lautlich doch sehr unwahrscheinlich — auch $\xi\acute{\iota}\mu\phi\alpha$ (Beitr. z. K. d. ig. Sprachen IV 354) und $\xi\acute{\omega}\omicron\mu\alpha$ (de Saussure Système S. 169).

$\lambda\acute{\iota}\kappa\nu\omicron\nu$ für später als $\nu\acute{\iota}\kappa\lambda\omicron\nu$ zu erklären (S. 178) verbieten lett. *lėkscha*, lit. **lėkóti* (GGA. 1885 S. 928).

Unter den inschriftlichen Belegen für ν statt λ (S. 178 § 170) fehlt das korkyräische $\acute{\epsilon}\nu\theta\acute{\omega}\nu$ (s. jetzt Blass Beitr. z. K. d. ig. Sprachen XII 190).

Statt der in Note 1 zu S. 183 mitgeteilten Etymologie von $\acute{\Lambda}\phi\rho\delta\acute{\iota}\eta$ hätte lieber auf lat. *fordus*, *hordus* hingewiesen werden sollen.

Anm. 2 zu S. 183 scheint mir etwas zu kurz gefaßt zu sein; vgl. z. B. *σκύραξ: σκύραξ, Μουβρω* (Hesych): *Μορω* u. a.

Wenn für das *ν* von *ών* Entstehung aus *m* behauptet wird (S. 184, 296), so muß auch das *n* von lit. *tán*, got. *þana* hierauf zurückgeführt werden. Mehr als vermutungsweise läßt sich jene Entstehung nicht annehmen.

Όκα soll nicht aus *δκα*, sondern aus *δκα κα* entstanden sein (S. 192). Aber woraus ist *κάκη* (lit. *sèlkti*) entstanden? Vgl. S. 276 § 285 (*γλύκα, ἴκος, λάκος, μικός, πέλεκον*).

»Wo sonst vor hellen Vokalen *π* erscheint, ist dies an die Stelle von *τ* aus Formen getreten, die vor dunklen Vokalen oder vor Konsonanten das *π* lautgesetzlich hatten« (S. 192 § 187). Gegen diese Auffassung habe ich mich Beitr. z. K. d. ig. Sprachen VI 236 Anm. 2 gewendet, und in gleichem Sinne wie ich, aber erst später hat dies auch Brugmann gethan. In der Anmerkung zu der citierten Stelle ist dieser aber allein erwähnt. Ein solches Verschwiegenwerden ist nicht angenehm, aber immer noch angenehmer, als die Citierweise Brugmanns Morphol. Unters. IV 411 Anm. 1, die ich für nicht gentlemanlike halte.

Wäre es richtig, daß *ἀνάσσω* auf **φανακτιω* beruhe, was oft behauptet, aber in Hinblick auf die Stammform *φανακ-* und lat. *prōvincia* unsicher ist, und daß *προΐσσομαι* eine Ableitung von *προΐκης* sei (Ascoli Krit. Studien S. 332 Anm. 14, vgl. jedoch Fick Beitr. z. K. d. ig. Sprachen VIII 330), so ließe sich z. B. *πλήσσω* (S. 201) auf **πλήγηω* zurückführen (vgl. *πῆν: πάσσειν* Mekler Beiträge z. Bildung d. griech. Verbuns, Dorpat 1887, S. 19 und skr. $\sqrt{pā}$: \sqrt{pat} IV). In derselben Weise habe ich *νίσσομαι* und *πίσσω* zu erklären versucht (GGA. 1879 S. 562), was der Hr. Verf. nicht erwähnt. Er weist dafür aber wiederholt (S. 260, 444, 453) darauf hin, daß Hr. Osthoff *πίσσω* als *πινσιώ* und *νίσσομαι* als *νινσιόμαι* auffasse, was ich meinerseits wegen *ἐκρίνα* und des *(α)ι* von *λιλαίωμα* für lautgesetzlich unerlaubt halte. Freilich scheinen des Hrn. Verf.s und meine Ansichten über griechische Lautgesetze zum Teil entgegengesetzt zu sein. Ich vermute dies wegen der Anmerkung zu S. 408, wo über meine Erklärung von *φέρεις* geurteilt ist, sie »stehe mit feststehenden Thatsachen der griechischen Lautlehre in direktem Widerspruch«, während ich dieselbe der Hauptsache nach für tadellos halte und die Zurückführung von *φέρεις* auf **φέρειν* aus dem Grunde beanstande, welchen Collitz Anzeiger f. deutsch. Altertum V 342 und Bechtel Philol. Anzeiger 1886 S. 18 dagegen bereits geltend gemacht haben.

Θέλω und *φαλιζω* habe ich keineswegs, wie es nach S. 204

scheint, kurzerhand zu ahd. *geil*, lit. *gailūs* gestellt, sondern zu ›der Wurzel *ghal*, auf der nach J. Schmidt Voc. II 467 ahd. *geil* u. s. w. beruhen«.

S. 215 § 212 konnte ἡθ' ὁμόλευκτος (= ἡδὲ ὁμόλευκτος?) Bull. d. corresp. hell. IV 288 erwähnt werden.

Bei den Verbis auf *-αζω* (S. 217 f.) bitte ich Fick Vgl. Wörterb. ² II 1000 und Stokes Beitr. z. K. d. ig. Sprachen XI 158 zu vergleichen. Die ir. Denominativa auf *-aigim* erinnern auch an skr. *bhisajyāti*, av. *baēshazyata-ca*.

Gegen die Erklärung von Ἀθήναζε aus *Ἀθήνασδε (S. 219, 262, 275) spricht außer *μέταζε* und *χαμᾶζε* (hinsichtlich dessen Betonung ich Herodian mehr glaube als Hrn. Osthoff und seinem Gewährsmann), die man nur im Wege der Kabinettsjustiz zum schweigen bringen kann, außer *ἔραζε* (in dem man seines Begriffs wegen ebenso wenig einen Acc. Plur. suchen darf, wie in *μέταζε* und *χαμᾶζε*), die sonstige, von Bechtel Beitr. z. K. d. ig. Sprachen X 286 besprochene Behandlung von *z* + Media im Griechischen und besonders, wie Bechtel treffend betont hat, *αἰδέομαι*. In inschriftlichen Schreibungen wie *Θεόζοτος* (daneben *Θεόςζοτος*) sehe ich nur graphische Versuche die Lautgruppe *zd* zu bezeichnen; von dem ζ des durch die ganze Gräcität gehenden *θύραζε* läßt sich dies aber natürlich nicht annehmen. — Die Zurückführung von *κεστός* auf **κενστός* (S. 286) ist, beiläufig bemerkt, durchaus nicht notwendig; vgl. lett. *sists* und Fick Beitr. z. K. d. ig. Sprachen VIII 330.

Die Annahme, daß in »*λέλυσαι*, *ἐλέλυσο* die Konservierung des *σ* der Anlehnung an Formen konsonantisch auslautender Stämme wie *γέγραψαι* zu verdanken sei, und vom Perfektum aus die Analogie auch auf die häufig reduplicierten Präsientia der Konjugation auf *-μι* gewirkt haben möge« (S. 222, vgl. S. 417) ist sehr hart. Weshalb sind *-σαι*, *-σο* nicht auf demselben Wege auch in die *ω*-Konjugation gedrungen, der doch auch zahlreiche reduplicierte Praesentia angehören? Die Betrachtung von

φέρει (ai. *bhárase*)

λύει (ai. *viçáse*)

εἰίδου (ai. *ádhatthās*)

ἔπει (ai. *sácasva*)

πυθῆ (ai. *dádhasē*)

πυθεῖο (ai. *dádhitthās*)

ἐλύσαιο (ai. *ábodhitthās*)

ἦοτ (ai. *usási*)

τίθεισαι (ai. *dhatsé*)

εἰτίθεισο (ai. [*a*] *dhaththās*)

τίθεισο (ai. *dadhisvá*)

λέλυσο (ai. *vavrtsva*, vgl. *mumugdhí*)

ἐλέλυσο (ai. *susupthās*)

παιράσι (lit. *akmenisè*)

δόμοισι (lit. *krasztūsè*)

δασύς

θρασύς

πράσον (aus **πρσόν*)

legt die Vermutung nahe, daß inlautendes *s*, ähnlich wie *j*, im Griechischen ursprünglich nur nach vorausgehendem Accent eingebüßt sei. Ein vollständiger Beweis hierfür läßt sich aber nicht führen.

Bei der Besprechung des Rhotacismus (S. 227 ff.) vermisste ich das befremdliche *ῥίγα·σιώπα* Hesych.

Daß *γ* vor *μ* als gutturaler Nasal ausgesprochen sei (S. 271) ist vor Westphal (1870) bereits von Ebel K. Zs. XIII (1864) 264 vermutet (später von Havet Mém. de la soc. de ling. IV [1880] 276). Außer z. B. *πέπλεγμαι*, worin der Hr. Verf. eine Analogiebildung nach *λέλεγμαι* sehen will, scheinen mir dafür namentlich *ἐλήλεγμαι* und *ἔσφιγμαι* (neben *ἔξ-ελήλεγτο* und *ἔσφιγκται*) zu sprechen.

Gegen S. 273 Anm. 1 erwidere ich, daß von einem »Erklärungsversuch« gar keine Rede sein kann; an der citierten Stelle sind nur die nun einmal bestehenden Thatsachen konstatiert.

S. 281 § 290 (vgl. S. 90 ff.) heißt es: »Geminierte Liquiden und Nasale, besonders solche, die aus der Verbindung des einfachen Lautes mit *f* hervorgegangen sind, werden im attischen und vereinzelt im homerischen Dialekt häufig vereinfacht, ohne daß dabei eine verlängernde Wirkung auf den vorhergehenden Vokal ausgeübt wird . . . Att. *δέρη* neben lesb. *δέρρα* dor. *δηρά* ion. *δειρή* und *κόρη* . . . neben dor. *κώρα* hom. *κούρη* thessal. *κόρφα* legen wegen ihres *η* übrigens die Erwägung nahe, ob sie (und ebenso die andern hierher gehörigen Formen) nicht direkt aus *δέρφη* *κόρφη* entstanden sind«. Nur die letztere Auffassung ist zuzugeben. Beruhte *δέρη* auf **δέρρη*, *ξένος* auf **ξέννος* u. s. w., so verständete man, in Hinblick auf *ἔκτεινα*, *οἰκίτιρας* u. s. w., die Entstehung von *δέρη*, *ξένος* überhaupt nicht.

Die neueste Behandlung des homer. *ἀδροῖτα* ist nicht von Clemm (S. 285 Anm.), sondern, soviel ich weiß, von Benfey *Vedica und Linguistica* S. 220 = Gött. Nachr. 1880 S. 299.

Zu S. 294 bemerke ich, daß eine Spur des Ablativausganges *ᾶ* (der Hr. Verf. schreibt dafür *t*; vgl. darüber M. Müller *Essays* IV 415 der Uebersetzung) sich möglicherweise in dem vielleicht rustiken böot. *ὄπωι* Collitz *Samml. No. 1145* erhalten hat. Da im böotischen Dialekt *δσ* als *ττ* erscheint (vgl. *κομιττάμενοι* u. dgl.), so mußte hier für *ὄπωδ-ς* *ὄπωι* und weiter, da *ττ* im Auslaut nicht sprechbar war, *ὄπωι* eintreten. Wäre dies sicher, was es aber natürlich nicht ist, so wäre damit bewiesen, daß das *ς* von *καλῶς*, *οὔτως* u. s. w. bereits in einer Zeit eintrat, in welcher das *-ᾶ* des Ablativs teilweise noch gesprochen wurde.

Bei *δός*, *θές* u. s. w. (S. 295, 496), deren von Brugmann gegebene Erklärung in der Hauptsache jedenfalls zutrifft, ist es viel-

leicht gut, an die Regel der Sanskritgrammatik zu erinnern, daß *dā*, *dhā* zur Bildung der Conjunctive Praes. und Imperf. auch das schwache Thema annehmen können (Benfey Vollst. Gramm. § 811 3) Bem.).

Daß die böotischen Kosenamen auf *-ει* auslautendes *ς* und zwar zunächst vor tönenden Lauten verloren haben (S. 296), ist bereits von mir Beitr. z. K. d. ig. Sprachen VII 74 bemerkt. Anders sind sie von Blass Rhein. Mus. XXXVI 604 ff. beurteilt. Beides hat der Hr. Verf. nicht erwähnt.

Ἐποίησιν, ἤσκειν, βεβλήκειν (S. 298—9) sind nicht eigentlich Ausnahmen von der Regel, daß das *ν ἐφελκυστικόν* an kontrahierte Verbalformen nicht tritt; sie reflektieren vielmehr die Zeit, in welcher die betr. Kontraktion noch nicht vollzogen war. — Die Behandlung des *ν ἐφελκυστικόν* hätte ich übrigens etwas eingehender gewünscht. Ich vermisste darin z. B. einen Hinweis darauf, daß dieser paragogische Laut im Kyprischen nicht vorzukommen scheint. Der Dativ *πᾶσιν* Beitr. z. K. d. ig. Sprachen VI 143 ist durch Deecke selbst Collitz Samml. No. 31, 32 wieder beseitigt.

Zu S. 304 und 327 sei wenigstens an das *Ἀπόλλω, Ὠπόλλω* der Inschriften von Naukratis (Ernest A. Gardner Inscriptions from Naukratis p. 9; vgl. G. Hirschfeld Rhein. Mus. XLII 209 ff.) erinnert. Bechtel Die Inschriften des ionischen Dialekts S. 153 f. bezweifelt mit Recht die Richtigkeit der Lesung. — S. 328 § 338 war neben *Ψάπφ' αὔα* zu erwähnen.

S. 310 würde ich unter den Litteraturnachweisen zu »1. Stämme auf *-ι-* und *-υ-*« auch Benfey Vocativ S. 56 ff. genannt haben.

S. 318 ff. (§ 327) ist gerade diejenige Erklärung der Maskulina auf *-ᾶ, -ης*, welche mir die richtigste zu sein scheint (Fick Beitr. z. K. d. ig. Sprachen III 159, vgl. meine Bemerkungen das. S. 174) nicht erwähnt. Aus einem *ἰππότᾶ* — die Bedeutung »Ritterschaft« »Reiterei« und die von Delbrück angenommene Begriffsentwicklung schwebt ganz in der Luft — hätte man gewiß kein *ἰππότᾶ* gebildet: die chronologische Betrachtung der betr. Wortgruppe führt auf die gerade entgegengesetzte Annahme. Daß *αἰχμητιά* (man beachte den Accent!), *ἰππότᾶ* u. s. w. eigentlich Vocative seien, ist eine Annahme, mit der ich nicht rechnen kann. Sind etwa *ἄκανθα* und *μέριμνα* auch alte Vocative?

Bei der Besprechung von *ὑδατ-, ἦπαι-* u. s. w. (S. 325) hätte Fick Beitr. z. K. d. ig. Sprachen V 183 (vgl. de Saussure Mémoire S. 27 f.) wohl Erwähnung verdient; bei derjenigen der pelagiotischen Genitive auf *οι* (S. 334), die — wie schon von Ebel K. Zs. XIII 446 ff. — für genitivisch gebrauchte Lokative erklärt und mit lat. *equi* ver-

glichen werden, war auf Mahlow Die langen Vokale S. 37 (vgl. Stolz Lat. Gramm. S. 209) Bezug zu nehmen, wo die Auffassung von *equi* als Locativ von J. Schmidt widerlegt ist. Bei der Rolle, welche man jetzt dem Satzsandhi zuzuweisen pflegt, ist die Ansicht Lugebils Fleckeisens Jahrbücher Suppl.-Bnd. XII 216 f. und Ficks Odyssee S. 29, daß jene thessalischen Genitive aus solchen auf *-oio* vor Vokalen entstanden seien, daß ihr Ausgang also als *-oi'* aufzufassen sei, mindestens sehr zeitgemäß.

Die kyprischen Genitive auf *-ων* (S. 334) haben, wie mir scheint, im Auslaut *ε* oder *ι* verloren und sind dem arkad. *τωνί*, dem thessal. *τοίνος* zur Seite zu stellen; ihre Endung ist dann = *-ων[ε]*.

Was über den Gen. Sing. der männlichen *ā*-Stämme gelehrt ist (§ 345), ist nach den wertvollen Mitteilungen Bechtels Beitr. z. K. d. ig. Sprachen X 280 ff. zum Teil sehr wesentlich zu berichtigen. Daß diese Genitive mit dem Suffix *sjō* gebildet seien, ist erst noch zu beweisen.

Daß die »männlichen Locative auf *-oi* als eine, wenn auch alte, so doch speciell griechische Analogiebildung aufgefaßt werden müssen, die sich durch Einführung des der Mehrzahl der anderen Kasus gemeinsamen stammauslautenden *o* an Stelle von altem *-ei* gescho-ben hat« (S. 341 § 352), ist nicht zuzugeben; *-oi* kam von Haus aus den barytonierten, *-ei* (vgl. *πεῖ*, *τηνεῖ*, *ἀντεῖ* u. s. w.) den oxytonierten betr. Locativen zu. Das Slavische (*lqcê* u. s. w., vgl. Collitz Beitr. z. K. d. ig. Sprachen III 203 Anm.) bestätigt die Endung *-oi*.

Wenn die attischen Accusative Plur. *πόλεις*, *πήχεις*, *βασιλεῖς* u. s. w. wirklich Nominativformen wären (§ 360—62), so hätten die Athener einfach nicht griechisch deklinieren können. Wir haben in diesen Formen vielmehr echte Accusative auf *-εσ* anzuerkennen, die wohl auch in got. *baúrgs*, *bisítands* zu erkennen sind (über den lit. Acc. Plur. *asžmenes* Kurschat Gram. § 739 enthalte ich mich des Urteils, *dantes* Z. Gesch. d. lit. Sprache S. 140 kann latinisiert sein). Ob man dagegen in den vereinzelt dialektischen Fällen *δεκατέιορες*, *ἐλάσσονες* u. s. w. (S. 348 § 365, wo el. *πλείονες* und phthiot *στατήρες* Collitz Sammlung No. 1172, 1448 fehlen) fehlerhaft gesetzte Nom. Plur. annehmen soll, lasse ich dahin gestellt sein.

Die femininischen Dativendungen *-αις*, *-αισι*, *-ης*, *-ησι* sollen Analogiebildungen nach bez. *-οις*, *-οισι* sein (S. 359). Das entspricht nicht ganz den Ergebnissen der vergleichenden Grammatik (s. Mahlow Die langen Vokale S. 101).

»In den Adverbien auf dorisch *-ā* ionisch-attisch *-η* sieht man allgemein Instrumentale von *-ā*-Stämmen (ved. *dhāra* lit. *mergà*)« S. 364 § 388. Die »abweichende Ansicht von Mahlow« a. a. O. S. 131

hat nach einer Anmerkung zu dieser Stelle »nicht das mindeste Ueberzeugende«. Nach meiner Meinung enthalten die betr. Ausführungen Mahlows mehreres sehr bemerkenswerte, und ich stimme ihnen insofern zu, als ich *ἀμᾶ* u. s. w. mit lit. *dėwo* (vgl. *dėwō[pi]*) verbinde. Lit. *mergà* steht für *mergą* (Beitr. z. K. d. ig. Sprachen X 313 f.), ist also von *ἀμᾶ*, *κρυφᾶ* u. s. w. auf alle Fälle fern zu halten.

Anlaß zur Bildung der Komparative auf *-αίτερος* soll das vom Adverb *πάλαι* gebildete *παλαιότερος* gegeben haben; nach dem Vorbild *παλαιότερος*: *παλαιός* seien dann *γραιότερος*, *σχολαίτερος* neben *γραιός*, *σχολαίος* geschaffen, und später sei dann *-αίτερος* gewissermaßen als ein Suffix angefügt worden: *ισαίτερος*, *μεσαίτερος* u. s. w. (S. 372). Beruht aber *παλαιότερος* auf *πάλαι*, so kann doch *μεσαίτερος* auf **μέσαι* (vgl. *μσαι-πόλιος*) beruhen und braucht durchaus keine Analogiebildung zu sein, so können die Steigerungsformen auf *-αίτερος*, *-αίτατος* überhaupt von Adverbien auf *-αι* ausgegangen sein, deren Vergleichung mit den litauischen auf *-aí* sehr nahe liegt.

Bei *τίνος*, *τίνα* (S. 400) würde ich Ascoli Vorlesungen S. 77 erwähnt haben.

S. 404 § 444 heißt es: »Auch im Griechischen hat sich die Endung *-μυ* mehrfach über den ihr ursprünglich nur zukommenden Kreis hinaus verbreitet. 1) Im Aeolischen sind die abgeleiteten Verba in ausgedehnter Weise in die Analogie der Verba auf *-μυ* übergeführt worden, so *κάλημι φίλημι* . . .«. Diese Formen fallen aber vollkommen in die alten Grenzen des Gebrauchs von *-μυ*; sobald *καλη*, *φιλη* als Präsensstämme verwendet wurden, war ihre Bildung gegeben. — Weiter wird a. a. O. bemerkt, *-μυ* sei in den Coniunctiv der *ω*-Konjugation eingedrungen. Hierbei — vgl. auch die III Sing. Konj. *ἄγησι*, *λάβησι* u. s. w. — thut man gut, sich daran zu erinnern, daß der Konj. Aor. im Sanskrit Vorliebe für die Präsensendungen zeigt.

»Secundär war ursprünglich *-ι*, nach griechischem Auslautsgesetze geschwunden: *ἔφερε* für **ε̄-φερε-ι*« (§ 454). Ich betone wiederholt (vgl. Beitr. z. K. d. ig. Sprachen II 135), daß *-ι* mit Nichts bewiesen ist, und daß ihm das Italische widerspricht (vgl. Bugge K. Zs. XXII 401 und jetzt wieder *fhefhaked* Bücheler Rhein. Mus. XLII. 317).

Die Gleichung *-μεθα* = skr. *-mahi* (S. 418 § 468) ist meines Wissens zuerst von Lepsius Paläographie als Mittel f. d. Sprachforschung (1834) S. 54 aufgestellt.

Ob das Augment von Anfang an ein notwendiger Bestandteil der Präterita war, wird unter Verweisung auf G. Curtius Verbum ² I 136 f. — wo dasselbe aber gerade für einen solchen notwendigen

Bestandteil erklärt wird — als unentschieden hingestellt (S. 421). Ob die Verbindung der Präterita mit dem Augment von Haus aus notwendig war, will ich nicht beurteilen; jedenfalls aber war dieselbe, wie der Gegensatz *ἔτρεφον: ἔτεροφα* zeigt, ursprünglich eine ganz lose.

Wieso *κα-* »liegen«, *κιν-* »bewegen«, *ἐρχα-* unsicher sind (S. 434), sehe ich nicht ein; über *κα-* und *ἐρχα-* vgl. Fick GGA. 1881 S. 1426, 1432.

Bei der Besprechung der reduplicierenden Konjugationsklasse (S. 435 ff.) unterscheidet der Hr. Verf. reduplicierte Präsentia 1) vokalisches auslautender Wurzeln, 2) konsonantisch auslautender Wurzeln und führt unter 2) auf: *πίμπλαμεν, πίμπρημι, πιφράναι* und vermuthungsweise *ἴλη-, ἴλᾶ*. Ich verstehe diese Unterscheidung nicht, da ich in *πίμπλαμεν* ebenso wenig wie in *πιφράναι* u. s. w. konsonantischen Wurzelauslaut finden kann. Hätte der Hr. Verf. hier übrigens Recht, so wüßte ich nicht, wie er den Unterschied von z. B. *πιφράναι* und *γίγνομαι* (welchem er *√γεν* zu Grunde legt [S. 443], während ich es auf *γενε* zurückführe) erklären könnte. Im übrigen kann ich nicht umbin, meiner Verwunderung darüber Ausdruck zu geben, daß ein so einsichtiger Sprachforscher wie der Hr. Verf. sich von der Vorstellung von »Wurzeln auf Consonanten« nicht frei machen kann, deren Unrichtigkeit vor mehr als fünfzig Jahren schon Lepsius a. a. O. S. 65 eingesehen hat.

Ob sich wegen *πύω* annehmen läßt, daß inlautendes *πξω* zu *πω* werden konnte (S. 444), ist doch äußerst fraglich.

Die Unterscheidung der Verba auf *-ανω* in solche mit nasalierter und solche mit nicht nasalierter Wurzelsilbe (S. 447 f.) ist vorläufig äußerlich und zwecklos. Wie *κευθάνω* auf *κεύθω*, so sind *θιγγάνω, λαγχάνω, λαμβάνω, λιμπάνω, πυνθάνομαι, χανθάνω* auf lat. *finġo*, preuß. *-länkei*, ags. *limpan*, lat. *linguo*, lit. *bundù*, lat. *-hendo* zu beziehen. Die Präsentia auf *-ανω* scheinen also durchweg ganz gleich gebildet, und jene Verschiedenheit scheint nur die Folge der Verschiedenheit der betr. Wurzelformen zu sein. Daß die baltischen Verba auf *-inu* und *-ināju* an die griechischen auf *-ανω* und *-αναω* erinnern, habe ich schon wiederholt bemerkt; auf die Aehnlichkeit zwischen *λανθάνω* u. s. w. und lett. *rānu* (= **randnu*, lit. *randù*; Prät. *radu*) u. s. w. hat bereits Bielenstein Lett. Sprache I 348 aufmerksam gemacht; auch lat. *damunt, obinunt, prodinunt, redinunt, nequinunt, solinunt, ferinunt* (Neue Formenlehre II² 412 f.) fordern Berücksichtigung. — *Κιχάνω* ist nicht redupliciert; vgl. *κίξατο· εἶρεν. ἔλαβεν. ἤνεγκεν* Hesych und Beitr. z. K. d. ig. Sprachen II 191, VIII 330, K. Zs. XXV 61.

Die Intensiva, soweit er sie überhaupt erwähnt hat, hat der Hr. Verf. unter »VI. Jod-Classe« § 513 ff. und zwar zum Teil als Denominativa eingeschachtelt. Diese schöne, alte Bildungsweise kommt in seiner Darstellung also sehr schlecht weg, während sie eine besondere und eingehende Behandlung verlangte. Man betrachte nur *ἐπι-νῆτω* (skr. *yāyat*), *παμφαίνω* (skr. *jan̄gamyate*), *μαρμαίρω* (skr. *marmṛjya*), *πίμπρημι* (skr. *pamphulyate*) und *δαιδάλλω*, *ποιπνύω* u. s. w. Was das *ι* der letzten Verba betrifft, so beziehe ich es — ebenso wie das *ι, ι* von ai. *kanikradyāmāna*, *varivartyāmāna* — auf das Suffix *jo* der s. g. Intensiva II; das *δαι-* von *δαιδάλλω* = *δαιδάλω* wäre hiernach in *δαι-* zu zerlegen und nur in *δα-* die Reduplikation der Wurzelsilbe zu sehen.

Ἴξον, ἔπεσον und dgl. Aoriste (S. 466 § 532) halte ich nicht für Analogiebildungen, sondern stelle sie zu ved. Aoristformen wie *yaksatām*.

Daß der Hr. Verf. in § 535 Brugmanns Erklärung des Aor. auf *-θην* wie etwas ganz selbstverständliches vorträgt, bedauere ich sehr. Nach meiner Ansicht ist dieselbe so falsch wie nur möglich (vgl. GGA. 1879 S. 675). Das nicht-passivische korkyr. *πονήθη* ist nicht erwähnt.

Daß die Zurückführung von *μενώ, γαμῶ* auf **μενεσῶ, *γαμεσῶ* (S. 470 f.) unsicher ist — ich lege **μενεσω, *γαμεσω* zu Grunde — ist bereits mehrfach von anderer Seite bemerkt.

Ueber den Fortfall der Reduplikation (S. 480) habe ich GGA. 1879 S. 818, also vor J. Schmidt und Osthoff gehandelt.

Nach S. 489 § 559 »muß das Perfektum auf *-χα* als eine spezifisch griechische Neubildung gelten«. Der Gegenbeweis ist von mir Beitr. z. K. d. ig. Sprachen V 318, Bugge das. X 112 ff., Bartholomae das. XII 84, K. Zs. XXVII 355, Ar. Forschungen II 64 Anm. geführt. Auf italischem Boden scheinen mir auch die Bildungen auf *-cundu-s* (*fācundus, fēcundus, irācundus, jūcundus, verēcundus*), verglichen mit denjenigen auf *-bundu-s*, auf das *k*-Perfektum zu beziehen zu sein.

Die Formen der II Sg. Aor. I Imper. Med. auf *σαι* (S. 498) halte ich für nichts anderes, als die gewöhnlichen Infinitive Aor. I Act. (was zögernd bereits Thurneysen K. Zs. XXVII 178 vermutet hat). Ihre mediale Verwendung verdanken sie dem äußeren Zusammentreffen ihrer Endung mit der medialen Personalendung *σαι*; die Zurückziehung des Accentus erfolgte in ihnen im Anschluß an die II Sg. Aor. I Imper. Act. auf *-σον* und weiterhin an den Vocativ dem der Imperativ als Rufwort nahe steht.

Was über die Endungen der III Plur. Imper. Act. gesagt ist

(S. 498 f. § 577), bedauere ich nur zum kleinsten Teile annehmen zu können. Durch die Berufung auf Brugmann Morphol. Untersuchungen I 163 ff. wird es nicht unterstützt, denn Brugmann ist für einen Nicht-Junggrammatiker keine Autorität, und seine citierten Auseinandersetzungen enthalten nichts, als das schablonenmäßige junggrammatische Raisonement, mit dem alles widerlegt und alles bewiesen werden kann. Die Endung *-ντων* identificiere ich mit skr. *-ntām* und *-ντω* mit ved. *-ntāt* (Benfey Pluralbildungen S. 33, Schleicher Compendium ³ S. 667). Aus *-ντω(δ) + σαν* entstand *-ντω-σαν*, das in Hinblick auf die große Verbreitung, welche die Endung *-σαν* gefunden hat, für Brugmanns Zwecke nichts beweisen kann.

Die II und III Sg. Praes. Konj. Act. (S. 409 f., 502) scheint mir im Griechischen je mit doppeltem Ausgang, mit und ohne *ι* subscriptum vorgekommen zu sein. In den Endungen *-ης* (*-ησ-θα*), *-η* (*-η-σι*) sehe ich die regelrechten conjunctivischen Gegenstücke zu den indicativischen Endungen *-εις*, *-ει*; in *-ης*, *-η* mit anderen die zu indicativisch **-ες*, **-ε* (vgl. got. *-is*, *-iþ* u. a.). Die Annahme von Analogiebildungen ist auch hier unnötig und würde die klaren und natürlichen Verhältnisse der Sprache nur stören.

S. 516 § 602 war zu erwähnen, daß Usener Fleckeisens Jahrbücher XXIV (1878) 55 die Suffixform *-māna* in Namen wie *Ἰσμηνός*, *Ἀλκμήνη* finden will.

S. 516 § 603 ist aus dem Hesiodischen *φατειός* geschlossen, daß die Grundform des Verbaladjektiv-Suffixes *-τέος* *-τειος* gewesen sei. Dabei ist zu beachten, daß nur das unregelmäßig betonte *φατειός* *-τειος* zeigt, und daß *δοτέος*, *θετέος*, *νηγάτειος* sich von ihm außer durch das Fehlen des *ι* durch ihre Betonung unterscheiden. *δοτέος* u. s. w. einerseits und *φατειός* andererseits sind demnach treffende Belege für die von Fick Beitr. z. K. d. ig. Sprachen IX 317 aufgestellte Regel.

Königsberg i. Pr.

A. Bezenberger.

Baunack, Joh. u. Theod., Studien auf dem Gebiete des Griechischen und der arischen Sprachen. I. Band, erster Teil. Leipzig, Verlag von S. Hirzel 1886. X und 218 S. 8°.

Der erste Teil der »Studien«, welche die Brüder Baunack herauszugeben beabsichtigen, stammt ganz von Johannes Baunack her und enthält I. »Analekten«, II. »Inschriften aus dem Asklepieion zu Epidauros«, III. Nachträge und Indices. Die Analekten, welche »fast überall an eigene frühere Arbeiten anknüpfen«, sind zum Teil

lose aneinander gereihte Bemerkungen zu den griechischen Dialektinschriften und zu Hesychius, zum Teil Etymologien. Eine Vorstellung von der Art und dem Werte derselben werde ich dem Leser besser und unparteiischer als durch einzelne Beispiele dadurch verschaffen, daß ich sämtliche Punkte eines größeren Abschnittes bespreche. Dazu wähle ich die »Thessalica« S. 18—24, weil ich auf diesem Gebiete, in welches meine eigene Erstlingsarbeit fällt, mir am ehesten ein Urteil zutrauen darf und weil ich dabei zugleich meine Arbeit gegen B. verteidigen und ihre Rechte wahren will.

In No. I. der Thessalica gibt B. seine Ansicht über den Namen der Thessaler, welche sich selbst *Πεθαλοὶ* nannten, bei den Böoten *Φεταλοί*, den Attikern *Θεταλοί*, gemeiniglich *Θεσσαλοί* hießen. B. freilich hält *Φεταλός* auch für thessalisch: »*τοῦμ Φεταλοῦν*« Inschrift von Phalanna, Fick, Bezenb. Beitr. 5 325« ist sein Beleg. Die fragliche Inschrift steht jetzt Collitz' Samml. unter No. 371, und Lolling, welcher sie nach Heuzey wieder gelesen und Mitt. d. deutsch. arch. Inst. VII z. S. 224 ein Facsimile gegeben hat, schreibt den Schluß der dritten Zeile [*χθ[σ]νός ἐπ' ἀρούρα[ς]*] (Ref. de dial. Thess. 30 *αρορ[ρας]*). Früher war die Lesung dieser Stelle so unsicher, daß Fick »*τομ φεταλο[ν]* = *τῶμ Φεταλῶν* oder *τοῦμ Φεταλοῦν*« vermuten konnte. Fick selbst erwähnt nun in der neuen Ausgabe diese Vermutung gar nicht mehr, B. aber citiert sie in allem Ernst als Beleg für *Φεταλός*. Offenbar hat er sich nicht die Mühe genommen, nachzusehen, was für eine »Inschrift von Phalanna« das eigentlich wäre. Als Grundform für den Namen der Landschaft nimmt B. **Πεταλία* an. Um nun »so verschiedene Formen wie *Πεθαλία* und *Θεταλία* zu vereinigen, bedarf es ... des Namens *Φθία* als Mittelform«. »Während *Πεθ-αλ-ία* offenbar erst aus dem masculinen Stamme *Πεθ-αλο-* abgeleitet ist, geht *Φθία* aus dem unerweiterten (*Πεθ-, Πεθ-* vgl. G. Meyer § 210), synkopierten Stamme hervor«. »*Φθία-* verhält sich zu **Πεθ-ία* = *μία: σμ-ία, *(ε)μία*«. — Die Ansetzung von **Πεθ-, *Πεθία* neben *Πεθ-αλο-*, d. h. doch, die Annahme eines Wandels von *τθ* zu *θ*, wird durch das Citat G. Meyer² § 210 geschützt. An dieser Stelle handelt Meyer von der (späten) Lauterscheinung der Affrikation der Aspiraten, infolge deren bisweilen *τθ* für *θ* und *ττ* eintreten soll (s. unten). B. aber läßt *θ* aus *τθ* entstehn, das Citat hat also gar keinen Sinn und die Ansetzung von **Πεθία* ist nicht gerechtfertigt. Daß *Φθία*, hom. *Φθίη* wegen der Verschiedenheit der Quantitäten mit *μῖᾶ* nicht auf eine Stufe gestellt werden darf, wie B. es thut, braucht kaum bemerkt zu werden. Indessen auch wenn B.s Ansicht über *Φθία* sprachlich ganz ohne Anstoß wäre, so wäre sie deswegen um nichts

richtiger. Das uralte *Φθίη* nämlich, die Heimat des Achill, bestand lange unter diesem Namen, ehe die Thessaler in ihre späteren Sitze wanderten. Dies geschah bekanntlich erst nach Homer, der sie noch gar nicht kennt. Deswegen darf man *Φθία* nicht mit dem Namen der Thessaler in Zusammenhang bringen, und B. verstößt somit gegen die wichtigsten sprachlichen und sachlichen Momente, um die Mittelform *Φθία* zu gewinnen. Mit ihr fällt alles, was er über *Θισσαλός* u. s. w. sagt und ich könnte es füglich übergehn. Indes der Leser soll ja B. kennen lernen! Das Etymon von *Πεθαλος* soll (böot.) *πέτταρες* »vier« sein. »Danach scheint mir der Name auf die *τετράδες* hinzuweisen, deren besondere Namen zum Teil aus dem Voll- und Kurznamen (*Θεσσαλιῶνις* und *Φθιωῖτις*) zum Teil aus neuen Stämmen (*Πελασγιῶνις* und *Ἐσθιαῖνις*) nach Sonderung des eingewanderten Stammes in vier Isopolitien sich bildeten.« — Also zuerst ist das Ganze (dessen älterer Name verloren gieng?) nach seiner Teilung in vier Teile benannt worden, dann zwei dieser Teile nach dem Ganzen! Diese Annahme könnte kaum unwahrscheinlicher sein, auch wenn wir nicht durch Aristoteles wüßten, daß die Teilung erst von Aleuas Pyrrhos herrührt, also, welches dessen Zeitalter auch gewesen sein mag, sicherlich nicht so alt ist, wie der Name der Thessaler. Die Erklärung der Lautübergänge, welche seine Vermutung anzunehmen nötigt, macht B. sich sehr leicht. »Die Entwicklungsreihe *Πεττ-, Πετθ-, Πεθ-* hat in *Ἄτις, Ἀτθ-ίς, Ἀθῆναι* (Stud. Nicol. 27) u. a. ihre Analogien.« — In der That gibt es eine Reihe *Ἄτις, Ἀτθίς, Ἀθῆναι* ebenso wenig wie *Πεττ-, Πετθ-, Πεθ-*. An der von ihm genannten Stelle erklärt B. *Ἄτική* als »Wasserland« aus einem verlorenen *ἄκλα*, von welchem er Spuren im Griechischen nachweisen zu können glaubt. Aber darauf läßt *Ἄτική* sich nicht zurückführen, weil dann nothwendig eine Nebenform *Ἄσική* in anderen Dialekten (z. B. im Ion.) und auch im Attischen selbst zu erwarten wäre (G. Meyer § 282). Zu *Ἄτική* soll nun *Ἄτις* gehören, hieraus *Ἀτθίς* und daraus *Ἀθῆναι* geworden sein. *Ἄτις· Ἀθῆναι* bei Hesychius ist aber der einzige Beleg für die Form, die B. zur Grundlage seiner Erklärung macht. Das ist doch mehr wie bedenklich! Natürlich muß man die älteste Form zu Grunde legen: *Ἀθῆναι*. Hierzu ist *Ἀτθίς* »das Land, die Sprache, die Geschichte und die Göttin von Athen« regelrechte Kurzform, wie *τιθη* zu *τιθήνη* (Wurzel *θη*), *σαφίς* zu *σαφνή*, *ἄστρις* zu *ἀστράγαλος*. Nicht Vereinfachung des *τθ* zu *θ* liegt in *Ἀθῆναι*: *Ἀτθίς, τιθήνη*: *τιθη* vor, sondern die Verdoppelung des Konsonanten bei Kurznamenbildung, die ja so häufig ist. Von der »Aspirierung der Doppelkonsonanz *ττ*« in *Ἀτθίς* ist also auch keine Rede, sondern *Ἄτική* ist von

Ἄθῆναι, Ἄθῆς ganz zu trennen. Jenes einzige **Ἄτις** **Ἄθῆναι** Hes. ist entweder zu **Ἄτικῆ** Kurzform oder es verdankt seinen Ursprung der Zurückführung von **Ἄθῆς** auf **Ἄτικῆ**, welche schon bei den Alten wie bei den Neueren bisher üblich gewesen ist. Deshalb darf ich für diesen Irrtum B. nicht allein verantwortlich machen. Auch z. B. G. Meyer § 210 nimmt für **Ἄθῆς** und **Πετραλός** Verwandlung von **τ** in **ιθ** an. Sonst kann er nur **ἄτθεν** **ἄτικεν** aus Hesychius anführen. Von diesem aber weiß man nicht, in welcher Zeit es entstanden ist, und mit **Πετραλός** läßt es sich nicht vergleichen, weil sein **ιθ** (**τ**) auf **κ** zurückgeht. Die Beispiele Meyers für denselben Vorgang bei Labialen und Gutturalen können auch nur höchstens das zeigen, daß er ganz vereinzelt möglich war: **Ἀμφιανός** ist nicht griechisch, **ἄφρας**, **ἄφρύς**, **βάκχαρις** etymologisch unklar. Weitere Beispiele hat Meyer nicht und B. führt die seinigen bloß unter dem Rande an. **Πιθεύς**, **Πιθῆς**, **Πιθός**, thess. **Πιθούνειος** u. a. sollen mit **Πιτίας**, **Πιτιαλός** u. a. auf den Stamm **πιτυ-** zurückgehn. Die Namen mit **θ** aber gehören ohne Zweifel zu **πέιθω**, idg. *bheidhō*, dessen zwifache Aspirata böot. **Φείθων** Collitz' Samml. 850 zu bewahren scheint. **Πιθεύς**, **Πιθός** u. s. w. zeigen die Verdoppelung des **θ** wie **Ἄθῆς**, **ἄτθη**. Ebenso gehören **Πλαθῆς**, **Πλαθῆιον** zu **Πλαθαίνη** (**πλαθάνη**) und daß **Πλάτων** mit ihnen etwas gemein hat, wird B. erst beweisen müssen. So gibt es für das Verhältnis **Πειτ-: Πειθ-: Πεθ-** in der That keine Analogien. Um B.s Methode weiter zu schildern, gebe ich seine eigenen Worte wieder: »Ausgehend von der Ueberzeugung, daß gegenüber **Πέιθ-αλος** [so!] von den Formen **Φειτ-αλός** und **Θειτ-αλός** nur die letztere die jüngere sein kann, denke ich mir, daß, als **Φθία** regelrecht [!] Kurzname geworden war, ***Πειταλία**, die ursprüngliche Form des Vollnamens, an den Anlaut jener Bildung sich anglich, daß also aus ***Πειτ-αλία** ein **Φειτ-αλία** dem **Φθία** zuliebe gebildet wurde und dieses **Φειταλία** die Basis für das gewöhnliche **Θειτ-αλία** abgab«. So sehen wir hier in No. I. B. unter schweren Verstößen gegen geschichtliche Thatsachen altes und junges ohne alle Kritik durcheinander werfen, falsch citieren, Analogieen, die gar keine sind, als Beweise anführen, dazu die abenteuerlichsten Analogiebildungen annehmen und schließlich dem Leser seine »Ueberzeugung« anstelle eines Beweises bieten.

De dial. Thess. S. 26 habe ich auch einen Versuch gemacht, die genannten Namensformen auf ihre Grundform zurückzuführen. Als solche stellte ich ***χφεθζαλος** auf, woraus sich alle überlieferten Formen erklären, wenn man annimmt, daß thess. **ιθ**, die reine aspirata geminata, auf **θj** zurückgeht. Hierauf scheint auch thess. **Βαυθέκας** = att. **Βαυτάκης** zu weisen. Diese Erklärung erwähnt B.

S. 20 unter dem Rande: »Ganz anders Fick und Prellwitz p. 26«. Soviel ich weiß, hat Fick nirgends über den Namen der Thessaler gesprochen und ich muß vermuten, daß B.s Irrtum folgendem Satz meiner Arbeit entstammt: *radicem igitur ghedh habemus, quae in πόθος, θέσσεισθαι latet, quae Fickius . . . cum Germanico bidjan . . . comparat*«. Trifft diese Vermutung zu, so läßt sie B. nicht gerade als einen aufmerksamen Leser erscheinen.

In No. II der Thessalica heißt es: »Die beiden Namen *Γολλ-ίνας* und *Γολλ-ίνας* . . . auf den von Fick unter No. 1307 publicierten Inschriften ([*Ἀστομάχος*] *Γολλίνας* | [*Γο*]λλίνας *Ἀστομάχους* | *Κράτυπος Γολλίνας*) stelle ich zu *Γελ-ίας*, *Γελλ-ίας*, *Γελλ-ώ*. Vgl. z. B. einmal (!) *Ἀολφοί* für *Ἀελφοί* . . .«. Zunächst ist *Γολλίνας* neben *Γολλίνας* kein zweiter Name, sondern das regelmäßige thessalische patronymische Adjektiv, welches den Genetivus vertritt. Was aber die Sache betrifft, so heißt das Verfahren B.s doch nichts anderes, als ein unbekanntes X durch ein ebenso unbekanntes Y erklären wollen. *Ἀολφοί* kommt einmal vor und seine Entstehung ist unklar, ebenso die von *Γελ-ίας*. Wenn dieses z. B. aus *Ἀ-γέλ-αος* entstanden ist, wogegen sich sprachlich nichts einwenden läßt, so ist B.s Vermutung falsch.

III. Für »*Ἐχναίος*« werden zwei Möglichkeiten der Entstehung angeführt. Da die Lesung unrichtig ist, gehe ich gleich zu der hier angeknüpften Note über. Sie beginnt: »Prellwitz p. 5 *Σεχναίοι*, was nichts ist«. Welchen Sinn dieser Relativsatz auch haben mag, an der Lesung *Σεχναίοι* muß festgehalten werden. Dieser Name steht nämlich, auf der (linken) Schmalseite einer Marmorplatte, deren beide Kanten nicht unversehrt sind; Lolling Mitt. d. deutsch. a. Inst. VIII, p. 104 = Fick, Collitz' Samml. 1329 II b. Die erste Zeile zeigt . . *ΥΡΟ* ., die zweite unversehrt *Φιλίπποι*, darunter steht *ΕΥΔΑΜ* und unter dem *ο* von *Φιλίπποι* ein rechts zerstörtes *ο*: C. Die rechte Kante ist also hier abgeschlagen, jedenfalls unleserlich. Da die vorhergehende und die folgende Zeile (*ΣΕΧΝΑΙΟΙ*) über das C der dritten hinaus noch einen Buchstaben haben, so ist kein Zweifel, daß der unversehrte Stein noch Platz für Σ bot. Deswegen hat Lolling 3 *Εὐδαμ[ος]* | 4 *Σεχναίοι* geschrieben, der die Inschrift allein gesehen hat. Der Schreibung Ficks 3 *Εὐδαμο* | 4 *ς' Ἐχναίοι* kann ich mich schon deswegen nicht anschließen, weil mir die Abtrennung des Σ allein auf die andere Zeile bedenklich scheint. Auf jeden Fall hätte B. nicht mich, sondern Lolling citieren sollen. Umgekehrt hätte ich z. B. gewünscht, daß er für *πεφειράκων[τες]* nicht »Mitteil. d. deutsch. arch. Inst. VII 346«, sondern meine Arbeit S. 2 f. citierte, weil hier jene Form zum ersten Male ergänzt und erkannt ist.

Aber B. fährt in jener Note mit dem besprochenen Anfang fort: »Im ganzen enthält seine Arbeit viel Gutes. Doch ist sie leider recht unzuverlässig. Von S. 6—14 kann ich genaue Angaben beibringen: ich zähle 55 Korrekturen, auf S. 12 z. B. 10, auf S. 14 gar 19. In § 4 werden die Beispiele für Ableitungen von *Θέρσος* angeführt: warum fehlt *Θερσέαιος* 60 und *Θέρσονν* 50? Mit der Ueberlieferung ist ganz willkürlich verfahren: die Genitive der Steine sind meist in den Nominativ verwandelt, S. 14 wird bald der Nominativ, bald der Genitiv citiert; *Αἰλέον[τειος]* hat das Zeichen der Ergänzung, aber vier Zeilen weiter steht *Νικολαος* statt [*Νικ*]όλαος 345, 82, wie denn auf den in Rede stehenden Seiten sonst kein Klammerzeichen angewendet worden ist; S. 6 wird *Αράστιας* st. *Αράσσιας* citiert, aber S. 14 *ἔσσιασε* (richtiger *ἔσσιασ'*); S. 11 (Mitte) wird *ἔθανε* angeführt, während der Stein *ἀπέθανε* hat, dahinter aber *ὄνεθεικε* mit der Präposition; S. 11 Z. 23 v. o. gehört das böot. Citat zu 489 19/20; es hat also danach erst 488, 45. 92 zu folgen; S 14 Z. 15 steht *ψαφιζαμένας* 345. 14 (17. 41), während es doch *ψαφιζαμένας* 345. 9. 40, *ψαφιζασθαι* 345, 14, *ἐψαφισσει* 345, 17, 41 heißen muß. Und diese Proben von Inkonsequenz und Ungenauigkeit ließen sich noch vermehren!« Ich bitte den freundlichen Leser mit mir das Gewicht und die Wahrheit dieser Vorwürfe zu untersuchen. *Αράστιας* für *Αράσσιας* ist ein Druckfehler und ich gestehe, daß es deren leider mehr und schlimmere in meiner Arbeit gibt. Dieser ist unschädlich, da es sich an der betreffenden Stelle nur um die Entstehung des Namens aus *Ἄ-δράστιας* handelt. Im übrigen spreche ich auf den von B. herangezogenen Seiten über die Vokale des Thessalischen und führe z. B. unter *ā* § 9 die Stämme an, wo thessalisches *ā* gegenüber attischem *η* erscheint. Dabei hatte ich ursprünglich alle Belege für diese Stämme gesammelt; weil ich aber einsah, daß Vollständigkeit hier gar keinen denkbaren Zweck haben kann, so strich ich vor dem Druck den größten Teil der Citate weg. Dadurch ist es nun leider gekommen, daß die gebliebenen Citate zwar immer noch richtig den besprochenen Stamm, die behandelte Lauterscheinung belegen, aber nicht mehr genau die Form, welche als Beispiel angeführt wird. Z. B. für **δᾶμος* führe ich an »*Δαμαρχιος* 1323 . . . *Εὐδαμος* 345^{52. 56. 82} alia« und von diesen Citaten zu *Εὐδαμος* ist keines richtig: 345, 52 (bis) u. 56 steht *Εὐδαμειος*, 82 *Εὐδαμιδας*, während *Εὐδαμος* z. B. in der oben erwähnten Inschrift 1329 II b, 8 steht, was man bei mir nun gar nicht findet. Ich gestehe ein, daß diese Art ungenau und deshalb fehlerhaft ist. Aber derartig sind auch nur alle die »Proben von Inconsequenz und Ungenauigkeit«, die B. gibt. Bei *ἔθανε*, *ὄνεθεικε* handelt es sich um

das ϵ des Schlusses und nicht um die Präposition, über welche § 40 Aufschluß gibt; bei *ψαφιξαμένας* u. s. w. bloß um das α , nicht die Verbalformen, welche § 37, Kap. V besprochen werden; bei *Νικολας* steht außer dem von B. erwähnten Citat noch ein anderes 345, 82, wo keine Verstümmelung des Steines vorliegt; die böot. Citate belegen alle nur die Konstruktion von *κείσθαι* mit *παρά* c. acc., ihre Reihenfolge ist also gleichgiltig. *Θέρσον* 345, 55 kann zu den übrigen von mir genannten Belegen hinzufügen, wer hier Vollständigkeit für wünschenswert hält. *Θερσάιος* dagegen, dessen Fehlen B. auch tadelt, darf gar nicht aufgeführt werden, weil es neben dem von mir genannten *Θερσέας* 345⁶⁶ kein neues Beispiel ist, ebenso wenig wie *Γολλίνας* und *Γολλίνας* zwei Namen sind. *Θερσέας Πεταλλίαιος* ist der Vater des *Πεταλλίας Θερσάιος*, *Θερσέας* und *Θερσάιος* gehn also auf dieselbe Person. — Ich habe mir nicht die Mühe gemacht, B. alle Citate nachzuschlagen, weil ich meinen Fehler keineswegs dadurch geringer zu machen glaube, daß ich ihm eben denselben nachweise. Aber als Curiosum führe ich an — vielleicht hat es der Leser schon bemerkt — daß eben das Wort bei B., an welches diese Note anknüpft, jene tadelnswerte »Verwandlung des Genetivs in den Nominativ« aufweist: nicht *Ἐχνας ος* hat der Stein, sondern (Σ)*εχναίον*!

B.s Anmerkung hat noch einen zweiten Teil: »Daneben gibts auch noch genug des Seltsamen und Unrichtigen: p. 12 schließt P. aus *Ὀρόλυκος* auf einen „obtusum fuscumque sonum“ des σ ; — Aber S. 39 n. führe ich die mir während des Druckes meiner Arbeit von Fick gütigst mitgeteilte Verbesserung *Ὀρόλυκος* an, welche B. nur verdunkelt, wenn er S. 22 daneben auch *Ὀρόλυκος* für möglich hält. — »p. 9 Z. 21 wird kypr. *κατέθραν* aus dem bekannten Falsifikat (Hans Voigt Bezz. Beitr. IX, 167) angeführt«; — Erstlich habe ich für die genannte Form zwei Citate gegeben, nämlich auch die Inschrift von Idalion 60 Z. 27, was B. verschweigt, und zweitens bezeichnet Voigt selbst seine Vermutung, daß die von mir an zweiter Stelle citierte Inschrift von Thremithus 123₂ gefälscht sei, keineswegs als sicher: »Ich verkenne nicht, daß meine Hypothese einer Fälschung mancherlei bedenkliches hat« sagt er S. 169, und deshalb ist es unrichtig, von einem »bekannten Falsifikat« zu reden, wie B. thut. — »p. 13 liest man böot. *Θιοντίμου* st. *ἰμν* (GDI. 502, 2)« — ist Druckfehler — »ferner *Μνασιγένος* = *ἰγενος*, während doch Meister GDI zu No. 497, 532 und 557 konstatiert, daß Wegfall des Iota nicht anzunehmen ist«; — Erstlich stehn die betreffenden Äußerungen Meisters nicht bei den genannten Nummern, sondern erst in den Nachträgen, zweitens berührt mich die erste Stelle gar nicht. Hier sagt Meister, daß nach Latschew auf dem Steine

ιαραρχόντων steht und nicht, wie Decharme gelesen hatte, *ιαραρχόντων*. Drittens aber ist es interessant zu erfahren, was B. unter »konstatieren« versteht. Im Nachtr. zu 532 und 557 erklärt Meister nämlich, daß er jetzt *Ξένος* (für *Ξένιος*) und *Μνασιγένος* (für *ογένεος*) nicht mehr auf die Gr. Dial. I, 246 angegebene Art entschuldige und das *ι* hinter *ν* eingesetzt wissen wolle. Das ist doch nichts als eine Konjektur, für B. also ist konstatieren soviel wie konjizieren! Daß die Konjektur falsch, ist mir sehr wahrscheinlich. Auch G. Meyer ² § 147 bleibt bei der alten Ansicht, schreibt freilich auch noch *ιαραρχόντων*. — B.s nächster Tadel überbietet den eben besprochenen noch an Grundlosigkeit, wenn das möglich ist; »p. 11 erfährt man nichts über das Zahlenverhältnis von *Κλιο-*: *Κλεο-*« Dem gegenüber stelle ich fest, daß S. 11 von mir bemerkt wird, in den Inschriften von Metropolis, Pherae und Krannon — die Beispiele führe ich sämtlich auf — sei »*ι* ante vocalem pro *ε*« geschrieben. »Ceteris in titulis semper *ε* legitur«. Dies genügt B. nicht und er will speciell über das »Zahlenverhältnis von *Κλιο-*: *Κλεο-*« etwas genaues erfahren. Beabsichtigt er aus der Angabe über das zufällige Vorkommen von Namen mit *Κλεο-* auf den bisher gefundenen thess. Inschriften eine ganz besondere Wissenschaft zu ziehen? Weswegen will er von den Namen mit *Θεο-*, die doch auch nicht selten sind, gar nichts wissen? Ich meinesteiils gestehe, daß ich mir von dieser Forschungsmethode nichts verspreche und daß ich den von ihm gertügten Mangel weder für »seltsam«, noch für »unrichtig« halte, wohl aber sein Verlangen für beides.

So gelangen wir zu dem letzten Vorwurf, den B. mir macht: »p. 12 ist die Annahme von *Ἀνια-* als erstem Kompositionsgliede sicher falsch: *Ἀνιοχος* hat regelmäßigen Verlust des Iota und *Ἀνιόχος* ist jünger, vgl. att. *περι* vor Vokalen (*περιέθηκε*; I. v. G. 68), *Πολυάνθης* nach *Πολυ-(f)άναξ* (regelrecht *Γλυκ-ανθίς* GDI. 973 u. a.)«. — Es ist wahr, daß meine Vermutung, durch welche ich die Annahme »falscher Analogiebildung« überflüssig zu machen suchte, sich nicht direkt beweisen läßt. Jedenfalls aber können B.s Andeutungen, die vielleicht selbst unrichtig sind, sie auch nicht widerlegen. B. schließt seine Anmerkung mit folgenden Worten: »Doch genug. Ohne beständige Kontrolle bis in's Einzelne ist das Buch nicht zu gebrauchen«. Ich hoffe, der freundliche Leser meiner Rechtfertigung wird diesen Satz mit mir auf diejenigen Benutzer einschränken, welche in den Arbeiten anderer nichts als Citatsammlungen sehen, die sie ohne jede weitere Rücksicht auf den Inhalt für eigene Leistungen ausschreiben zu können wünschen. — Gelernt habe ich aus B.s langer Anmerkung nichts und bei der Oberflächlichkeit und Grund-

losigkeit des größten Teiles seiner Vorwürfe mußte auch meine Antwort auf sie unfruchtbar sein; ich würde sie mir und dem Leser erspart haben, wenn B. einen weniger herausfordernden Ton angeschlagen hätte. Uebrigens bemerke ich, daß die Vergleichung der Citate von S. 6—14 mit dem Meisterschen Wortregister die Hauptmühe gewesen ist, welche B. meiner Arbeit gewidmet hat. Es wird sich im folgenden zeigen, daß er gewisse Ergebnisse derselben zu seinem eigenen Schaden nicht verwertet hat.

No. IV der Thessalica stellt den Namen *Κορβίδαιος* zu delph. *Κόβων* und vergleicht wegen der Schreibung böot. *Μέκγασ*. Doch ist diese Parallele nicht unbedenklich, da durch die Schreibung *κγ* für *γγ* im Eigennamen, »unzweideutiger als in *ΜΕΓΓΙΛΑΣ* der Laut einer einfachen Fortis (im Gegensatz zur Lautgruppe *γγ* = *ηγ*) bezeichnet wurde« (Meister I, 266) und deswegen da eine bestimmte Absicht vorgelegen haben kann, die bei *πβ* für *ββ* nicht denkbar ist. *Χάββειος* 326 I 24, 25 zeigt neben böot. *Χάβας* auch *ββ*. Daher halte ich an meiner Erklärung jenes Namens aus *Κορβίδαιος* fest, welche B. gar nicht erwähnt. *Χάββειος* (*Χάβας*) stellt sich so zu *Χαβρ-ίας*. Zum Schluß heißt es bei B.: »Während das *ι* von *κατά* im Homer sich sonst jedem beliebigen Konsonanten assimiliert, schreibt man *καίθανε*, *κατθάψαι*: verhält es sich etwa ebenso mit *Βαιθ-έκας* 326 II, 19, steckt etwa *βαθν-* darin? Vgl. *Βάθιππος*«. — Daß Aspirata geminata in guter Zeit überhaupt fast nie geschrieben wird, sollte B. doch bekannt sein! Die Vergleichung mit *Βάθιππος* samt dem att. *Βατιάκης*, welches B. nicht kennt, findet sich bereits bei mir S. 28. Ebenso im wesentlichen alles, was in No. V über *Κρον-κίνας* und Xen. Hell. II, 3, 1 gesagt wird S. 16 n. Nr. VI über *Οτολίκον* (*Οιολίκον* Fick) kam schon oben zur Sprache.

VII. meint B., der »wunderliche Name *Φακᾶς* repräsentiere »im ganzen etwa *Φανο-κλής*«. Ich habe ihn S. 3 von *φακῆ* »die Linse« hergeleitet, wie thess. *Σκορδεία*, welches Lolling in *Σκορρεία* ändern wollte, von *σκόροδον*, *σκόρδον* »der Lauch«. Das erwähnt B. nicht. — VIII. »Das zweimalige *Φαῦτιων* . . . (sonst *Φαισιός*; Liv. 36, 13 *Phaestum*) könnte man als eine erwünschte Bestätigung für Assimilation von *σ* zu *τ* ansehen, welche ich Stud. Nic. 50 in *Ἀνύλα* 340, *Ἀνύλας* 332 suchte«. Aber B. sieht in diesen Namen jetzt doch lieber seinen Stamm **ᾶσσα-* (»Wasser«) belegt. — Beides ist gleich falsch. Wie *Φαῦτιων* mit *Φαισιός* zusammenhängt, ist gänzlich unklar wegen des *αῦ* für *αι* ebenso, wie wegen des *τ* für *σ*. Für *κῆ*, welche dem *σ* in jenem *ᾶσσα-* zu Grunde liegen würde, zeigt das Thessalische wie für *τῆ* immer *σ*, nie *τ*! (de dial. Thess. § 24). Aber B. führt mich selbst als Stütze seiner Vermutung an: »Gegen Er-

klärung durch Assimilation aus $\kappa\iota$ spricht, wie Prellwitz 33 selbst anführt, *Πολύκοιος* 345, 75 u. a.«. Diese Bemerkung ist wieder ganz unrichtig und ein neuer Beweis für die Oberflächlichkeit und Gedankenlosigkeit B.s. A. a. O. spreche ich über die Assimilation von $\kappa\iota$ und $\pi\iota$ zu $\tau\iota$ in *ἀττιάς*, *Λετίναιος*, *Ἀιδόνειος* u. a. und fahre fort: *Atque ita omne ττ Thessalicum explicandum est. Ἀττιος* igitur pro *Ἀττιος*, *Ἀττιλας* 340 pro *Ἀττιο*, *Ἀττινον* pro *Ἀττινον*, ut *Ἀττική* pro *Ἀττική*. Cave autem putes hanc assimulationem semper factam esse, cf. *Πολύκοιος*, *Κλεοπτολεμος*«. Hiemit stimmt S. 28 »Quotiens $\tau\tau$ apud Thessalos invenitur, assimulatione ex $\kappa\iota$ vel $\pi\iota$ natum est«. B. freilich bindet sich hieran nicht, wie er überhaupt fremde Meinungen nie widerlegt; aber daß er mich zu Gunsten jener Vermutung anführt, ist mehr als seltsam. IX. *Χορροῦνειος* wird auf *χορός* zurückgeführt. X. »*Βυκίνον* ist ggr. gen. zu *Βυκίνας* . . . mit böotischer Orthographie . . . für *Φοικίνας*«. Höchst unwahrscheinlich. XI. »*Βασ-ανίσιος* . . . setzt für's Sprachgefühl ein *ἔβασσα* voraus«. Diese kurze Bemerkung ist ausgezeichnet, aber abgesehen von dem unsicheren *Χορροῦνειος* in der That das einzige beifallswürdige Neue in B.s »Thessalica«. Denn die Erklärung von *μεσποδι* in No. XII. ist auch gänzlich verfehlt.

Der erste Teil dieser thessalischen Konjunktion ist stets mit *μέσφα* kret. *μέσφα*, *μεττες* verglichen worden. Dieses *μεττες* I. v. G. IX, 48 zerlegt B. (J. v. G. 544) in *μεττε-ς*, sieht in *μεττε μέσπε* und erklärt dies aus *μέχρι* »und dem dialektisch so geläufigen *ἔσπε*, assimiliert *ἔττε*« und *μεσ-* in *μεσποδι* soll aus *μέχρι εἰς* entstanden sein. Hierbei ist, abgesehen von der Schwierigkeit *μέχρι — ἔσπε* zu *μέσπε* zusammenrücken zu lassen, noch mehreres falsch. Allerdings haben diese irrigen Ansichten nicht erst bei Baunack ihren Ursprung und dehnen sich weiter aus. Man hat *ἔσπε* mit lat. *usque* ai. *acchã* (Bloomfield Am. J. VI 41 f.) und abulg. *ešte* (Burda K. Beitr. VI. 89 f.) verglichen und damit *ἔσπε* für ein sehr altes Wort erklärt. Aber das delphische und lokrische *ἔντε* (Cauer Del² 204₄₀, 229 A₁₅) zeigen meiner Meinung nach doch, daß vielmehr die frühere Erklärung aus *ἐνς + τε* die richtige ist. Denn da jene Dialekte *ἐνς* (*εἰς*) nicht kennen, sondern *ἐν* c. acc. dafür brauchen, bilden sie *ἐν-τε*. Wäre *ἔσπε* vorgriechisch, so wäre die gleichmäßige Verteilung von *ἐς*, *ἔσπε* und *ἐν*, *ἔντε* ganz unerklärlich. Auch das Böotische kennt *ἐς* nicht und daraus folgt, daß böot. *ἔττε* — für andere Dialekte ist diese Form nicht belegt — nicht aus *ἔσπε* entstanden sein kann, wie Meister u. a. meinen, sondern aus *ἐντε*. Dafür spricht auch, daß Uebergang von *στ* zu *ττ* auf böot. Inschriften erst in sehr später Zeit zu belegen ist (Meister I, 265), und andererseits aus *ἔντε* sehr wohl *ἔττε* werden

konnte, wie *ἔμπασις* zu *ἔππασις* geworden ist. Das hat vor langer Zeit schon Führer gesehen. Da nun das Thessalische weder *ἔστε* noch *ἐς* oder *εἰς* kennt, kann *μεσ-* nicht auf die von B. vermutete Weise entstanden sein.

Im zweiten Teil von *μεσποδι* sieht B. den Accusativus *ποδ + ι* aus *ιδ = ai. id.* Dafür führt er an, daß im Thessalischen *ποιάς κε* für *ὀποιάς ἄν, πόκι* aus *πόδ κι* (so schon de dial. Thess. 24 n.) für *ὄπι*, also »das Interrogativum für das Relativum gebraucht ist«. Das ist auch falsch. De dial. Thess. 40 f. nenne ich die Stellen, wo der Artikel relativisch gebraucht wird und fahre fort: »*Relativi compositi loco semper interrogativum ponitur*«, also nicht für das einfache Relativum, welches B. doch für seine Erklärung von *μεσποδι = εἰς ὄ* allein brauchen kann. Endlich wird die Affigierung des *ι* an *ποδ* durch ai. *gadā id* u. ähnl. nicht genügend geschützt.

Auch hier ist aber nicht bloß B.s eigene Ansicht falsch, sondern er verschweigt wieder die richtige Erklärung, die in einem Buche gegeben ist, welches er doch kennen muß. Bücheler das Recht von Gortyn p. 8 bemerkt: *μέτι' ἐς . . .* wofür ark. *μέστ'*, nächst verwandt mit *μετά, μέσφα*, thess. *μεσποδι*, in welchem *μετά* und die dafür in Gortyn wie sonst gebrauchte Präposition *πεδά*, die Elemente beider, komponiert sind«. Da ich auf dieselbe Erklärung im wesentlichen auch verfallen bin, so sei es mir hier gestattet, meine Gründe für diese Ansicht vorzubringen, wobei ich noch einige andere Präpositionen besprechen muß. *Μεσποδι* ist aus zwei Präpositionen zusammengesetzt wie unser »*bis*«, ahd. *unzi, unza*, mhd. *unz, untze*. Das Griechische kennt solche Verbindungen auch: *μέχρις ἐπί, εἰς, πρός*, kret. *μέτι' ἐς* und so auch *ἔστε ποῖ* mehrmals in der trözenischen Inschrift Cauer Del² 62^{21. 28}. Auch dieses *ποῖ* ist von B. falsch erklärt (I. v. G. 23). Es findet sich außer auf Inschriften der Argolis im böot. *Ποίδιχος* Collitz Samml. 307,^{3 1)}, delph. *Ποιτρόπιος* Cauer del² 219³, *Ἐνδυσποιτρόπιος* 212²⁻³, im Lokrischen *ποῖ τὸν φάστον* Collitz Samml. 1479 B¹⁴ und ist auch im Korkyreischen *ποῖ τόμ . .* CIG. 1838a₃, *ποῖ τᾶι* CIG. 1840₁₇ = Dittenberger Syll. 320 anzuerkennen, obwohl Blass B. B. XII p. 193 und 196 *πο<ε>* schreibt. Denn daß daneben *ποτ* vorkommt, ist nicht auffällig, da sich in Epidaurus dasselbe findet. Hier hat sich der Gebrauch der ursprünglich ganz verschiedenen Präpositionen so geordnet, daß in der Regel *ποῖ* vor Konsonanten, vor Vokalen *ποτ* steht, wie B. S. 120 richtig bemerkt. Ausnahmen sind nur *ποιβλέψας, ποιπορευο[μένον]* und

1) Auch im Kypr. gibt es einen Beleg, wenn Meister (Berliner philolog. Wochenschr. 1885. S. 1604) Nro. 230 der Collitzschen Samml. mit Recht *ποῖ τῶ-τακῶ* liest.

ποσειχοντι. Bannack schrieb früher mit Kabbadias u. a. diese Präposition **ποῖ**, jetzt **ποι**, da die Einsilbigkeit durch den Vers des Isylos bewiesen wird: **ποῖ δ' Ἀσκλάπιον ἔρνεσι ἑλαίας ἡμεροφύλλου** (v. 20). Auch dies ist nicht richtig, da die beiden bisher allerdings verkannten Stellen, wo diese Präposition in alten Texten überliefert wird, **ποῖ** haben: Et. M. 678, 44 ist folgendes Zeugnis des Apollonius Dyskolus erhalten: **ποῖ παρὰ Ἀργείοις ἀνὰ τοῦ ποτί, ἀφαιρέσει τοῦ τ, εἶτα συνόδω. περὶ καθῶν.** Nur so lange man keine inschriftlichen Belege für arg. **ποῖ** = **ποτί** hatte, durfte die Konjekture Sylburgs **ποθί** und **θ** für **ποι** und **τ** Beifall finden. Auch in dem Orakel an die Tirynthier, welches Stephanus Byz. in leider ganz verstümmelter Gestalt unter **Ἀλιεῖς** überliefert, ist **ποῖ τν** = **πρός σε: ποῖ τν λαβῶν καὶ ποῖ τν καθέξω καὶ ποῖ τν οἴκησιν ἔχων Ἀλιέα τε κεκληῖσθαι** (vgl. Ahrens II, 364). Auf die Erklärungen von **ποῖ**, welche B. IvG. 23 und andere gegeben haben, wonach die Präposition auf griechischem Boden aus **ποτί** entstanden sein soll, gehe ich nicht ein. Sie werden allein durch den Accent von **ποῖ** widerlegt. Nur bemerke ich, daß die Bemühung so vieler Gelehrten, die verschiedenen dialektischen Formen der griechischen Präpositionen alle aus einer Grundform durch griechische Lautgesetze abzuleiten, von Grund aus verfehlt ist. Vor allem sind hier die verwandten Sprachen zu befragen und diese zeigen einen erstaunlichen Reichtum an präpositionalen Formen, welche ohne Zweifel einst nebeneinander bestanden haben. Von diesem alten Reichtum haben nun die Dialekte manches erhalten, was die Schriftsprache verloren hat. Für **ποῖ** hat das Richtige bereits Bechtel zu Collitz Samml. n. 1479 ausgesprochen. Es entspricht genau dem lettischen *pī* und weiter dem lit. *pi*, welches sich mit *pi* in *πέζω* (J. Schmidt K. Z. XXVI 23) deckt. Vollerer Anlaut neben *pi* zeigt ai. *api*, gr. *ἐπί*, neben *pī* lit. *apē* und diesem letzteren vergleicht sich wieder *ἐπέι*, die Konjunktion. Die Ausdrücke *πρόθεσις*, *praepositio*, *συνδεσμός*, *conjunctio* sind bekanntlich rein äußerlich und es besteht in Wahrheit ursprünglich kein Unterschied darin, ob diese »Richtungsadverbien« oder »Verhältniswörter« zu einem einzelnen Worte oder zu einem Satzgefüge hinzutreten. Vgl. Grassmann K. Z. XXIII. 559 ff. Auch *πός* ist nicht auf griechischem Boden aus *ποτί* entstanden. Ich habe es de dial. Thess. 54 n. mit lit. *pas*, lat. *pos-t* (*pos-sideo*) verglichen. Wenn Bechtel Bezzb. B. X 287 ff. *πός* aus **πότς* erklärt, so ist das sehr möglich, nur muß man den Vorgang seiner Entstehung in eine vorgriechische Periode setzen, was lat. *ab-s* (*ἄψ*), *sus*, osk. *az* (Bechtel a. a. O.) got. *us* aus *ud* + *s* (nach Bezzzenberger; ai. *ud*, kypr. *ῖ s*. unten) als möglich zeigen. So erklärt sich auch *μεσ-* in *μεσποδι*,

μέστα, μέσφα als *μετ + σ*, welches sich zu *μετά* stellt, wie *πός* zu *ποτί* und *πετά*.

Denn auch dieser Präposition muß wieder zu ihrem Rechte verholfen werden. Die Grammatiker (Meister I, 117) nennen sie äolisch für *μετά*. Belegt ist sie freilich nur in dem koischen Monatsnamen *Πεταγείνιος*, -*νος*, während im Lesbischen *πεδά* für *μετά* erscheint. Deswegen aber die Grammatikerüberlieferung unberücksichtigt zu lassen und für *Πεταγείνιος* eine Vermischung von *Πεδα-* (dessen Verhandensein in Kos nicht einmal feststeht) mit *Μετα-γεινιος* anzunehmen, ist unerlaubt. Wie sich kret. *πορι* zu paph. *περι-έδωκε* (Collitz Samml. 1261) osk. *pert*, wie *πορι* zu lett. *preti*, *pretim* (*pretm* = gr. **πρεια*), *πρός* zu äol. *πρές* (Meister I, 44; für *πρέις*), *έν*, *ένι* zu *όν*, so verhält sich *ποτί* zu *πετά* und, fahre ich fort, auch *ποδι* in *μεσποδι* zu *πεδά*. Daß die Präpositionen so häufig *e-* und *o-*Färbung nebeneinander zeigen, wie auch *ἐπέ* neben lit. *apẽ*, beruht auf ihrer leicht veränderlichen Stellung und Betonung und auf ihrer Abkunft von einsilbigen Stämmen, die ja jene Vokalverschiedenheit auch zeigen (Gött. gel. Anz. 1886. 764). Es ist klar, daß etymologisch *μετά*, *πετά*, *πεδά* und ihre Verwandtschaften nichts mit einander zu thun haben. Man könnte alle drei »Richtungsadverbien« Wurzeln zuweisen, welche eine Bewegung nach einem Ziele sehr lebhaft ausdrücken: *μετά* zu *mitto*, lit. *meti* »werfe«, *πετά* zu *πέτομαι*, *peto* und *πεδά* zu ai. *pad* fallen, hinzugehn u. a. (Curtius Grdz. ⁵ 245).

Doch kehren wir zu Baunack zurück, dessen »Thessalica« der Leser ganz kennen gelernt hat. Die übrigen Abschnitte seines Buches sind nicht viel besser. Ueberall zeigt sich derselbe Mangel an Schärfe und genauer Beweisführung, dieselbe Vernachlässigung wichtiger und nahe liegender Momente. Dazu tritt noch die eigentümliche Art, mit welcher B. ihm unbequeme Ansichten anderer einfach verschweigt und auch Vorgänger in seiner eigenen Meinung gar nicht nennt. Seine »Cyprica« S. 16—18 geben hauptsächlich eine Besprechung der kypr. Präposition *ῥ* und ihre Vergleichung mit »arischem *ud-*, *us* (d. i. *ud + s*)«, aber mit keiner Silbe wird erwähnt, daß eben diese Vergleichung sich schon auf S. 117 von Brugmanns Gr. Gr. findet, obwohl er auf die nämliche Seite dieses Buches ein wenig später (S. 23) selbst verweist¹⁾.

Bei der Erklärung des Namens der Dichterin *Ψαπφώ*, *Σαπφώ* aus **Ψαλεφίλα* (S. 56 ff.) wird der ähnliche Name des attischen Demos *Ψαφίδα* (Wachsmut Hell. Altert. II, ₁. S. 436) gar nicht erwähnt, obwohl ein Zusammenhang doch nicht unmöglich erscheint.

1) Beide haben auch die unrichtige Erklärung von abaktr. *us* aus *ud + s*; vgl. vielmehr Bezzenberger Kuhns Beitr. VIII. S. 363 ff.

S. 66 wird *Ἀφρική* von *Ἀφροδίτη* hergeleitet mit Beziehung auf den Astarte-Aphroditekult der Karthager. »Unter *Ἀφρική* verstand das Altertum nur das Gebiet von Karthago« beginnt der Abschnitt; freilich: nur die römische Provinz *Africa*. Denn der Ausdruck *Ἀφρική* (*Ἀφρικανός* u. ä.) findet sich erst in der Zeit des römischen Einflusses und Griechen wie Römer bezeugen, daß die Griechen »Africa« vorher Libyen genannt hatten: z. B. Plin. h. n. 5, 1: *Africam Graeci Libyam appellavere*. Wäre der Name *Africa* griechischer Entstehung, so müßten lat. *Afer*, *Africa* griechische Lehnwörter sein, und daß das *a* und das *f* dieser Wörter eine solche Annahme in gleicher Weise verbieten, ist B. gar nicht in den Sinn gekommen. Derselbe Einwand widerlegt seine Etymologie von *Εἰσπανία* S. 74 (*εἰς Πανίαν* (»Colonialbesitz«) *πλεῖν!*)

S. 69 ff. wiederholt B. die Zusammenstellung von *Εἰλείθνια* mit *ἐλεύθω*, die bei alten und neuen Etymologen bisher die herrschende gewesen ist. Nur faßt B. die Göttin nicht als »die Kommende« auf (*παρὰ τὸ ἐλεύθω τὸ παραγίνεσθαι* Hrdn. II, 499. 24 oder anders: *παρὰ τὸ ἐλεύθειν εἰς φῶς δι' αὐτῆς τὰ τικόμενα* Et. Gud.), sondern mit Meister als die »welche das Kind gebracht hat oder bringt« von dem transitiven (kret.) *ἐλεύθω* ich bringe. B. versucht eingehender als seine Vorgänger eine lautliche Ableitung der vielen sehr verschiedenen Formen zu geben. Aber ganz vergeblich. Denn wenn er, um das alte *ει* der zweiten Silbe (für welches *η* erst durch Itacismus eintritt) zu erklären, sagt: *Ἐλήθνια* »wird zu *Ἐλείθνια*, auch im Monatsnamen *Ἐλειθνιαίων* (Bischoff, Leipz. Stud. VII, 408), vgl. *τέθεικα* für *τέθηκα* (z. B. CIA. 403, 27; *Ἐφ. Ἀρχ.* 1884, p. 138 Z. 44),« so wird gewiß niemand, der sich durch die vielen Citate nicht blenden läßt, diese einzige Analogie, die das nur scheinbar ist, für einen Beweis halten. Es fehlt hier noch ein Citat aus G. Meyer's griechischer Grammatik, welche B. sonst so gerne heranzieht; § 71, S. 86 der 2. Auflage heißt es: »*τέθεικα* ist aus *τέθηκα* nicht auf lautlichem Wege entstanden, sondern durch die Analogie von *εἶκα* hervorgerufen: *ἦκα: εἶκα = ἔθηκα: τέθεικα*«. Dazu kommt, daß B. sich um die Belege der einzelnen Formen gar nicht kümmert, sondern diese einfach aus Wörner (Sprachwissenschaftl. Abhandl. Leipz. 1874) abschreibt, dessen Unzuverlässigkeit und Unvollständigkeit ich Gött. gel. Anz. 1886, S. 763 ff. dargetan habe. An derselben Stelle habe ich gelegentlich der Wörter auf *-υῖα* eine neue Erklärung von *Εἰλείθνια* als »der in der Bedrängnis schnellen« gegeben. Ich führe als Ergänzung der Belege noch folgende böot. Formen an: *Εἰλιθίη* Collitz Samml. Nachtr. 406 n₁₀, *Εἰλειθείη* ebd. 747 c_{4.5} und *Ἐλειθιούη* ebd. 406 m₂. Dieselben enthalten lediglich die Bestätigung meiner

Ansicht über den zweiten Teil. Im ersten Bestandteile *εἰλει-* sehe ich den Lok. Sg. eines im hes. *εἰλεα* belegten **εἰλος*, das von *εἰλλω* abzuleiten ist. Neben diesem Verbum kommt auch *εἰλλω*, *εἰλλέω*, *εἰλέω*, *ἰλλω* vor und dazu gehören *εἰλεός*, *εἰλη*, *ἰλη*, *ἰλιγξ*, *Ἰλισσος* (Curtius Grdz. 568 ff.) Zu dem hier öfters erscheinenden *ι* und dem attisch genannten Asper von *εἰλλω* stimmen auffällig die Namensformen, welche auf einigen attischen Darstellungen der von Eileithyia unterstützten Geburt der Athena aus dem Haupte des Zeus erscheinen: Die Vase des Brit. Mus. No. 564, abgeb. Monum. ined. III, tav. XLIV (6. Jahrh.), zeigt neben *HEPA*, *ΠΟΣΕΙΔΟΝ* u. a. *ΗΙΛΕΙΘΝΑ*; Brit. Mus. No. 741 abgeb. Gerh. Vasenb. I, 3. 4 steht linksläufig *ΗΙΑΦΙΘΝΑ* (cf. Löscheke Arch. Z. 1876 Bd. 34, S. 118; der Katalog des Brit. Mus. giebt *ΗΙΛΕΙΦΝΑ*; Ende d. 5. Jahrh.) Neben diesem *Ἰλειθνα* zeigt eine Vase, welche attische Nachahmung einer korinthischen Vorlage ist (daher z. B. *ΔΒΕΥΣ*; vgl. Löscheke a. a. O. S. 110; im Berlin. Antiqu. No. 1074, Furtwängler I, 242) *ΗΦΛΕΙΘΝΑ* d. i. *Ἐλειθνα*. Hier liegen also die gleichen Lautverhältnisse vor, wie in *εἰλλω*, *ἰλη*, *ἰλιγξ* u. s. w., doch gestehe ich, daß ich zu einem klaren Verständnis dieser Formen nicht vordringen kann. B. hätte aber kaum jene Erklärung in Schutz genommen, wenn er diese alten Formen gekannt hätte.

Der zweite Teil des vorliegenden Buches bringt die Inschriften aus dem Asklepieion von Epidauros, welche P. Kabbadias in der *Ἐφημερίς ἀρχαιολογική* 1883—85 veröffentlicht hat. Der Abdruck ist, soviel ich sehe, genau und Bemerkungen anderer Gelehrten, die sich inzwischen allerdings wieder vermehrt haben, sind für den Text berücksichtigt. Von B. selbst rühren einige gute Ergänzungen der verstümmelten Inschriften und die sachlichen und sprachlichen Anmerkungen her. Die letzten nehmen auch hier den breitesten Raum ein; sie sind ihrem ganzen Charakter nach denen des ersten Teiles entsprechend. Als Beispiel führe ich eine Anmerkung zu der Inschrift des Julius Apellas an. (B. No. 60, S. 110 ff. = *Ἐφ. ἀρχ.* 83, 227 = von Wilamowitz-Möllendorf, Isyllos von Epidauros. Philol. Unters. XI. Heft, S. 116 ff.) Dieser karische Sophist suchte und fand während oder nach der Regierung des Antoninus Pius Heilung in Epidauros und schrieb die Geschichte seiner Heilung natürlich in seiner Sprache, d. h. der gebildeten Sprache seiner Zeit, auf. Trotzdem entdeckt B. bei ihm »eine recht interessante«, dialektische Form: *χρεόμενος*, welches der Stein Z. 20 bietet, soll zu *χρησθαι* gehören und mit der Schreibung *ει* für *η*, »wie lokr. *καλείμενος*« genau dem kret. *χρήμενος* CIG. 2554, I, 61 entsprechen! Dass in der vierten Zeile Apellas das Part. pr. zu *χρησθαι* *χρώμενος* bildet, daß sonst in der Inschrift nie *ει* für *η*, aber fast stets für *ι* geschrieben wird, daß

also auch *κεχρημενος* Z. 18 nicht zu *χρησθαι* gehören kann, daß der Sinn in der Verbindung *(ν)άπυι και ἄλοιν κεχρημένος* und *χρείμενος μὲν τοῖς ἀλοῖς και τῶν<ι> νάπυ(ι) ὑγρῶι ἤλγησα, λούμενος δὲ οὐκ ἤλγησα* es notwendig macht, diese Formen von *χρεῖσθαι* abzuleiten, alles das bemerkt B. gar nicht! Er merkt es nicht, trotzdem von Wilamowitz nicht nur die richtige Uebersetzung »sich abreiben«, sondern auch die notwendige Verbesserung *χρεῖόμενος* gegeben hatte, welche B. ohne weiteres durch die Worte »entschieden mit Unrecht« abtun zu können glaubt, ohne sich um ihr Verständnis zu bemühen¹⁾.

Im Anschluß an den Páan des Isyllos giebt B. Etymologien zu *παίηων*, *Ἀπόλλων* und *Ἀσκλάπιος*, die ich nicht weiter besprechen will. Ich mache B. nur darauf aufmerksam, daß die Thessaler durchaus nicht »nur« die Präposition *ἀπ* für *ἀπό* kennen (de dial. Theos. 46), und daß er das Verhältnis von *Ἀπέλλων* zu *Ἀπόλλων* gänzlich auf den Kopf stellt, wenn er sagt: »Jüngere Zeiten erneuerten in volksetymologischer Art durch *Ἀπέλλων* den ursprünglichen Sinn, an den diese dorische Form wegen ihres Anklanges an *ἀπελᾶν* mehr erinnert, als *Ἀπόλλων*«. Denn *Ἀπέλλων* ist weder ausschließlich dorisch, noch in »jüngeren Zeiten« gebräuchlich, im Gegenteil außer in Personennamen nur in den ältesten Inschriften belegbar. Ich verweise auf die Belege, welche ich Bezz. Beitr. IX. 327 ff. gegeben, wo ich in den verschiedenen Formen dieses Götternamens alte Stammabstufung nachgewiesen habe. G. Meyer² S. 33 stimmt im wesentlichen bei. Jetzt sind an neuen Belegen besonders kypr. *Ἀπείλωνι* (Deecke Berl. philol. Wochenschr. 1886 S. 217) und ion. *Ἀπέλλωνι* (Naukratis I, Plate XXXII, 104, E. Gardner) zu nennen. — Bei seiner gänzlich haltlosen Etymologie von Asklepios erwähnt und berücksichtigt B. gar nicht die wertvollen Bemerkungen, welche von Wilamowitz an die Stelle des Isyllos *ἐπίκλησιν δὲ νιν Αἴγλας μητρὸς Ἀσκλάπιον ὠνόμαξε Ἀπόλλων* (S. 92 ff.) geknüpft hat.

Königsberg i. Pr.

Walter Prellwitz.

1) Die Inschrift ist an Schreibfehlern nicht arm und es wäre deswegen verfehlt, *χρεῖμενος* mit Gewalt zu verteidigen. Daher muß auch der Einfall, es könnte hier zunächst *ε* und *ει* nach *ι* geschwunden (*χρη· χρεῖς* Hes.) und nach der Analogie dieser Formen auch *ο* getilgt sein, unterdrückt werden. Auch bei Luc. Alex. haben in dem Verse:

κυμίδι σε χρεῖσθαι κέλομαι θροσίη τε κέλητος

die besseren Hdss. *χρεῖσθαι* statt *σε χρεῖσθαι*.

Geschichte der oberdeutschen (Straßburger) Minoriten-Provinz. Mit Unterstützung der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Konrad Eubel, Mitglied dieser Provinz im Konvente zu Würzburg. Erster Theil: Text. Zweiter Theil: Anmerkungen. Würzburg, 1886. VIII und 408 S. 8°.

Eine sehr willkommene Gabe, zunächst für den Kirchenhistoriker, dem hier aus gründlichem Studium sowohl der gedruckten als der archivalischen Quellen eine umfassende Darstellung des im Titel angezeigten Themas geboten wird; sodann aber auch für den Litterarhistoriker, da viele bedeutende Namen und Mitglieder des Franciscanerordens alter und neuer Zeit in der deutschen Litteratur auftreten, die hier uns neu erschlossnen Quellen genauer geschildert werden, als bisher geschehen konnte. Es ist besonders auf das aufmerksam zu machen, was E. 29 f. und 251 f. über Berthold von Regensburg mitgeteilt ist. Die päpstliche Bulle, durch welche Albert dem Gr. die Kreuzpredigt aufgetragen worden, war bisher nur dem Argument nach bekannt (Potthast M. 18491); hier wird dieselbe ihrem ganzen Wortlaute nach mitgeteilt. Sie hat sich als Insert einer Urkunde Alberts erhalten, in welcher dieser Gehülften zu seiner Kreuzpredigt bestellt. Einer dieser Gehülften war der berühmte Prediger Bruder Berthold von Regensburg, dessen Gedächtnistag auf den 14. Dec. (1272) festgestellt wird. »Berthold, heißt es S. 30 f., hinterließ, abgesehen von zweifelhaften deutschen Schriften, folgende lateinische Werke: 1. De religiosæ vitæ institutione, 2. Expositio Apocalypsis S. Johannis Apostoli, 3. Predigten. Während jedoch die beiden ersten Schriften bis jetzt nicht wieder aufgefunden wurden, sind gemäß der sorgsamn Forschung von Jakob folgende Predigtwerke von ihm in einzelnen oder mehreren Codices erhalten: 1. Rusticanus de Dominicis, 2. Rusticanus de Sanctis, 3. Commune Sanctorum Rusticani, 4. Sermones ad Religiosos et quosdam alios, 5. Sermones speciales sive extravagantes. Durch den verdienstvollen Forscher P. Fidelis a Fanna O. S. Fr., der den bisher unbekanntn Prolog Br. Bertholds zu seinen Sonntagspredigten aufgefunden, sind wir endgiltig aufgeklärt über dessen nächsten Anlaß zur Niederschreibung seiner Predigten (in lateinischer Sprache, während sie in deutscher gehalten wurden). In diesem Vorwort klagt nämlich Br. Berthold darüber, daß seine Predigten von wenig unterrichteten Zuhörern aufgezeichnet worden, wobei viele Irrtümer sich eingeschlichen hätten. Er habe sich deshalb genötigt gesehen, seine Predigten selbst niederzuschreiben, damit nach diesen lateinischen Aufzeichnungen die deutschen Nachschriften berichtigt werden möchten und die Irrtümer nicht unter das Volk kämen«. P. Eubel berichtet in gleicher Quellenmäßigkeit über David von Augsburg,

Lamprecht von Regensburg und andre hervorragende Mitglieder des Ordens, S. 31 ff. Interessante Untersuchungen sind über Johann Pauli, den Verf. von »Schimpf und Erust« und Herausgeber von Geilerschen Predigten, geführt, der hier von dem Paul Pfeddersheimer bestimmt gesondert wird, mit dem ihn K. Veith und nach ihm alle Lit.-Historiker zusammengeworfen war. »Aus der ohne Zweifel verlässigen Angabe Huebers (Dreif. Chronik S. 563 ff.), der den Johannes Pauli wohl kennt, ergibt sich nicht der geringste Anhaltspunkt, daß Paul Pfeddersheimer zuerst Konventual, dann Observant, dann wieder Konventual geworden ist, was doch bei der Annahme seiner Identität mit Johannes Pauli der Fall sein müßte, da letzterer 1479 als Konventual erscheint, ersterer aber 1499 als Observant. Direkt spricht aber gegen diese Identität der Umstand, daß der Uebertritt des Paul Pfeddersheimer zu den Konventualen im Jahre 1508 und bezw. 1509 erfolgte, während doch Johannes Pauli von 1506 bis 1510 als Guardian des Konventualenklosters Straßburg erscheint. Es ist aber auch nicht anzunehmen, daß Johannes Pauli mit Paulus Pfeddersheimer wenigstens das gemeinsam gehabt habe, daß er gleich diesem ein getaufter Jude war. Denn es existiert hierfür kein weiterer Anhaltspunkt als jene »Herzensergießung, durch welche sein erbitterter Gegner Peter Wickgram (Neffe Geiler's) seinem Zorne über die von Joh. Pauli (angeblich interpoliert) herausgegebenen Predigten Geiler's Luft macht«; diese hier gemeinte Anspielung auf Pauli's Judaismus läßt sich aber wohl »in einem figürlichen Sinne deuten, als ob Pauli dabei nur nach unredlichem Gewinne gestrebt habe«. Weitere Mitteilungen aus dem anziehend geschriebenen Werke gestattet der zugemessene Raum nicht.

K. Goedeke.

Erklärung.

Die von Herrn Professor de Lagarde in Nr. 8 dieser Anzeigen S. 297 Anm. gebrachte Zusammenstellung einiger Sätze aus seinen »persischen Studien« und aus meiner Besprechung derselben im »literarischen Centralblatt« sowie die darin geknüpfte ironische Bemerkung sind geeignet, einen bösen Schein auf mich zu werfen. Zur Klarstellung der Sache gebe ich hier meine Worte unverkürzt und in ihrem vollen Zusammenhang und stelle Lagardes Worte wieder daneben. Was oben S. 297 fehlt, schließe ich in eckige Klammern.

Lit. Centrabl. 1884, 21. Juni, Sp. 888.
 [Lagarde bespricht dann, wie es möglich werde, zu einem wirklich guten persischen Lexikon für Europäer zu gelangen. Vollkommen stimmen wir darin mit ihm überein, daß ein solches nicht auf einige in Indien verfaßte Wörterbücher gebaut werden darf, eben weil dieselben sehr viel Falsches und Zweifelhafte enthalten. Ob die noch aufzutreibenden ältern persischen Wörterbücher sehr vollständig und genau sind, bedarf erst der Untersuchung. Eine so vorzügliche lexikalische Grundlage, wie Dschauharî für den arabischen Wortschatz, hat es sicher für den persischen auch nicht annähernd jemals gegeben.]
 Uebrigens hieße es die Lösung der Aufgabe ins Unabsehbare verschieben, wenn man warten wollte, bis alle etwa brauchbaren persischen Werke dieser Art [in guten Ausgaben] gedruckt vorlägen. Die Hauptsache muß unseres Erachtens für den Verf. eines persischen Lexikons doch die sein, daß er die Schriftsteller selbst, vor Allem das Schâhnâme, gründlich und umsichtig ausbeutet. Besonders erwünscht wäre die Durchforschung alter Prosawerke [wie des persischen Tabarî], in guten alten Handschriften [, wie der Gothaer. Aber wir behaupten, daß der rechte Mann sogar schon aus den bis jetzt gedruckten persischen Texten zwar kein vollkommenes, aber ein sehr gutes Lexikon herstellen könnte: es müßte nur eben der rechte Mann sein!]

Lagardes Bemerkung zu seiner Zusammenstellung lautet:

Man wird billig eine Kritik bewundern, die als Berichtigung eines Schriftstellers dem mit dem kritisierten Buche unbekanntem Publikum die Ansichten des Beurtheilten aufzischt, und aus Eigenem nur einen Fehler hinzufügt. Denn aus dem Schâhnâme wird man etwa zwei Fünftel des Wortschatzes der neupersischen Sprache erhalten: drei Fünftel werden fehlen.

Man sieht nun aber 1) was ich hier sage, tritt nicht als »Berichtigung« des besprochenen Buches auf, 2) der Sinn meiner Worte ist nicht so weit mit dem der Lagardischen identisch, wie er behauptet. Ich messe den lexikalischen Arbeiten der arabischen Philologen, welche auch in Zukunft die Grundlage unsrer arabischen Wörterbücher bleiben müssen, einen weit höheren Wert bei als denen der persischen, und rede gar nicht davon, daß der Stoff der persischen Originallexika als Fachwerk für unsre künftigen persischen Wörterbücher zu verwenden ist. Lagarde will ferner nur den Sprachgebrauch der »Klassiker« berücksichtigen, worunter man herkömmlicher Weise die berühmten Dichter und sonstigen Belletristen versteht; ich weise nachdrücklich auf die alten Prosawerke hin, na-

Lagarde, Pers. Studien 165.

Wol aber hebe ich hervor, daß . . . ein persisches wörterbuch nicht allein durch zusammenstellung und sichtung der in den im oriente verfaßten wörterbüchern enthaltenen stoffes zu stande kommen darf: daß vielmehr diese bücher nur das fachwerk liefern sollen, in welches das aus der beobachtung des sprachgebrauchs der freilich erst noch herauszugebenden persischen klassiker gewonnene material eingeordnet wird.

mentlich auf das älteste größere Buch in neupersischer Sprache, den persischen Tabarî. Daß freilich das Schâhnâme auch für den persischen Lexikographen das allerwichtigste Werk ist, meine ich heute noch, obwohl Lagarde das als einen »Fehler« bezeichnet.

Straßburg i. E. den 11. Mai 1887.

Th. Nöldeke.

Erwiderung.

Wenn Herr Professor Nöldeke erklärt, die von mir an angeführter Stelle wiederholten Sätze *nicht* als »Berichtigung« angesehen wissen zu wollen, so ist eine Abwehr unnöthig.

Classiker in des Wortes eigenster Bedeutung sind diejenigen Schriftsteller, die dem Gedanken- und Gefühlsinhalte einer bestimmten Epoche einen in der Form vollendeten Ausdruck geben. Classiker in diesem Sinne hat Persien sehr wenige. Firdusi mit Einem, Nisami mit drei, Sadi mit zwei Werken von vielen, Omar Kayyâm, Dschelâleddîn, Hafis, Dschami — dann sind wir fertig. Und für das Wörterbuch — nicht die Phraseologie — ist von diesen außer Firdusi nur Nisami von Belang. Da Niemand ein Recht hatte zu der Annahme, daß ich diesen Sachverhalt nicht mindestens ebenso gut wie irgend ein anderer Zeitgenosse kenne, so ergab sich von selbst, daß ich das Wort Klassiker in einem weiteren Sinne verstanden habe: man redet ja unter Umständen auch von Kirchenvätern in einem weiteren Sinne als dem nur die bekannten Acht umfassenden. Auch die persische Uebersetzung Tabaris und ähnliche, mir wohl bekannte, zum Theil vor Jahren von mir kopierte Bücher liefern das nicht, was uns nur die Wörterbücher der Eingeborenen gewähren, Kenntnis der im gewöhnlichen Leben (der Techniker) umlaufenden persischen Vokabeln. Trotz der Einrede Nöldekes bleibe ich bei der Aussage stehn, daß drei Fünftel des Sprachguts uns nur durch die einheimischen Lexikographen bekannt sind, deren Quellen für uns nicht mehr oder noch nicht wieder fließen.

Was ich über das Schâhnâme geschrieben habe, bitte ich bei mir selbst nachzulesen. Ich habe gar nicht in Abrede gestellt, daß unter den Texten das Schâhnâme der wichtigste ist, sondern nur, daß es für den Lexikographen als Quelle ausreiche. Ich meine, erst müsse ein Lexikograph die Vokabeln in Reihe und Glied stehn haben, ehe er Beläge aus »Klassikern« für sie sammelt: ich wiederhole es, daß drei Fünftel der vorhandenen persischen Vokabeln im Schâhnâme nicht vorkommen.

Göttingen 14. 5. 1887.

Paul de Lagarde.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 12.

10. Juni 1887.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *S.*

Inhalt: Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. I. Von v. Druffel.
— Monumenta Germaniae Paedagogica. I. Von v. Sallwürk.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Pastor, Ludwig, Dr., a. o. Professor der Geschichte an der Universität Innsbruck, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. Mit Benutzung des päpstlichen Geheim-Archives und vieler anderen großen Archive bearbeitet. Freiburg i. Br. Herder 1886. Bd. I. VIII, 723 S. 8°.

Neben dem angeführten Gesamttitel seines großen Werkes, welches in sechs Bänden erscheinen soll, hat der Verfasser dem vorliegenden ersten Bande einen besonderen Titel gegeben: »Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance bis zur Wahl Pius II.«. Aus der Vorrede ist zu ersehen, daß die ursprüngliche Absicht war, auch noch die Regierung des Piccolomini in diesem ersten Bande zur Darstellung zu bringen; aber die Rücksicht auf dessen Umfang bot Veranlassung, diese Aufgabe dem zweiten Bande zuzuweisen. Der Verf. nimmt für sich in Anspruch, daß er »von der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts an, welche die Wende zwischen zwei großen Zeitaltern und das eigentliche Ende des Mittelalters bezeichne, systematisch die Römischen Archive durchforscht habe«; dabei sei ihm klar geworden, daß das Wort von Pertz: »Petri Schlüssel sind noch jetzt die Schlüssel des Mittelalters« auch für die neuere Zeit Geltung habe. Diese neuere Zeit betrachtet er als sein Arbeitsfeld. Wenn man nun mit Pastor, S. 460, den Fall Konstantinopels als Grenzscheide annimmt, so hat P. von den vierhundert Jahren, welche er durchforschen will, bis jetzt nur fünf Jahre bearbeitet, und ein Decennium, wenn, der von P. oben gewähl-

ten Einteilung entsprechend, die Thronbesteigung Nikolaus V. als Anfang genommen wird. Man darf demnach zweifeln, ob der Verfasser sich für die Fortsetzung seiner Arbeit einen Plan festgestellt hat. Doch mag er dieses mit sich selbst abmachen. In dem bis jetzt vorliegenden Bande begreift je ein Buch, das dritte und vierte, nur ein einziges Pontifikat, Nikolaus V. und Calixt III., während in dem zweiten Buche zwei Päpste, Martin V. und Eugen IV., abgehandelt werden. Das erste Buch umfaßt die Zeit von 1305—1417, und ist nicht mehr nach Pontifikaten eingeteilt, sondern bespricht in drei Kapiteln: 1) Die Päpste in Avignon, 2) Das Schisma und die großen häretischen Bewegungen, 3) Die Synoden von Pisa und Konstanz. Eine Einleitung ist der litterarischen Renaissance in Italien gewidmet, welche P. in die falsche heidnische und die wahre christliche einteilt. Das Vorwort rechtfertigt das Erscheinen des Werkes durch den Hinweis auf Rankes »vielgelesenes Werk, welches den Ruf dieses bedeutendsten von allen protestantischen Historikern Deutschlands begründete, aber im Wesentlichen den Standpunkt der Forschung in den Jahren 1834—1836 bezeichnet«. Da Ranke nur »die Päpste im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert« schildern wollte, nach Pastors Bemerkung in der Vorrede aber auch der zweite Band seines Werkes sich noch mit dem 15. Jahrhundert beschäftigen wird, so dürfte diese Gegenüberstellung »Ranke-Pastor« kaum als glücklich gewählt erscheinen, ganz abgesehen von — einer anderen sich aufdrängenden Frage.

In der Vorrede gibt der Verfasser einen Bericht über die wichtigsten Archive, welche er durchforscht hat. An erster Stelle steht das durch Leo XIII. eröffnete päpstliche Geheimarchiv und andere Archive geistlicher Behörden zu Rom, welche bisher der historischen Forschung fast vollständig verschlossen waren: das Konsistorialarchiv¹⁾, die Archive des Lateran, der Inquisition; der Propaganda, der sixtinischen Kapelle, der Sekretarie der Breven. Auch die Vatikanische Bibliothek und die Bibliothek von S. Peter wurden ausgebeutet, zugleich die übrigen Römischen Sammlungen untersucht. Nicht minder wandte P. seine Aufmerksamkeit den wichtigsten Archiven und Bibliotheken in den anderen Städten Italiens zu, er rühmt die großartige diplomatische Korrespondenz der Sforza im Mailänder Archiv, deren Lücken er in der Ambrosianischen Bibliothek und in der Nationalbibliothek zu Paris ausfüllte, und die un-

1) Dieses Archiv bespricht auch A. Gottlob im Görres Jahrbuch VI, 271. Er steht in Widerspruch zu P., mit dem er nur darin übereinstimmt, daß sich der Eingang zu dem Archiv in dem Damasushof befindet. P. hebt hervor, daß er sich seine Notizen 'unter Schwierigkeiten und Hindernissen' aller Art machte,

geahnte Fülle von größtenteils noch unbekanntem Akten, welche er in Florenz, Siena, Bologna, Venedig und Mantua gefunden habe. Auch in Frankreich und Deutschland suchte er nach Ergänzungen und »hatte die Freude, an manchen Orten, z. B. in Aix in der Provence, sowie in Trier schöne und wertvolle Funde zu machen«. Die Uebersicht über die für diesen ersten Band benutzten Archive und Bibliotheken füllt sechs Spalten, das Verzeichnis der Litteratur zweiundzwanzig Seiten, unter dem Text finden sich Citate aus Handschriften und Drucken, darunter manchen teils in Wirklichkeit, teils angeblich seltenen, in reicher Fülle, im Anhang sind in 86 Nummern Aktenstücke, sowie einzelne Ausführungen über ganze Handschriftengruppen beigelegt, kurz — man gewinnt den Eindruck, als ob der Verfasser, der Größe seiner Aufgabe entsprechend, die ausgedehntesten und gründlichsten Studien gemacht habe. Auch für die ersten Abteilungen ist auf handschriftliche Studien verwiesen; von den 86 Nummern des Anhangs beziehen sich 30 auf die Zeit vor 1447, welche demnach auch nicht zu kurz gekommen ist.

P. ist ein Schüler von Janssen. Auch bei Janssen berührt es keineswegs angenehm, daß in die Erzählung Stücke aus den Werken anderer, mit Vorliebe als »protestantisch« bezeichneter Autoren verwebt werden. Janssen braucht bei derartigen Entlehnungen Anführungszeichen, bei Pastor geschieht dies in der Regel nicht. Wäre es erfolgt, so würde jedem Leser die Möglichkeit geboten sein, den compilatorischen Charakter der »Geschichte der Päpste« sofort zu erkennen. Die einfach aus anderen Werken erborgten Absätze sind außerordentlich zahlreich; es kommt vor, daß P. ruhig ganze Seiten aus dem einen Autor abschreibt, um dann einem anderen das Wort zu geben. Es leuchtet ein, daß bei einem solchen Verfahren ein wirkliches Durchdringen des Stoffes nicht einmal versucht werden kann, es treten Widersprüche der seltsamsten Art zu Tage, da Autoren sehr verschiedener Art ausgeschrieben sind. Auf Stellen aus Höfler folgen Ausschnitte aus Reumont, Gregorovius, Wattenbach, Jakob Burkhardt, G. Voigt, auch Rohrbacher-Knöpfler und Franz Kraus kommen zur Geltung neben Aschbachs Kirchenlexikon und K. A. Menzel; ja selbst Gsell-Fels wird nicht verschmäht, und wäre es auch nur, um S. 168 die geschmacklose Phrase anzubringen, daß »die Geschichte der Engelsburg ein Rombild in der camera obscura sei«. Es dürfte nicht übertrieben sein, wenn ich behauptete, daß zwei Drittel des Buches aus wörtlichen Entlehnungen von neueren Autoren bestehn. Es fällt dies äußerlich nicht in die Augen, obgleich Pastor meistens die benutzten Schriftsteller in einer Anmerkung anführt, zuweilen ist gesagt: »Das Obige wörtlich nach N.«,

aber Niemand wird z. B. ahnen, daß auf S. 60—61 ein mehr als eine Seite großer Ausschnitt aus Höfler steht, welcher mit den Worten: »Und ferner« lose mit einer Entlehnung aus Körting verknüpft ist. Auf S. 408 folgt P. in der Schilderung Nikolaus V. wörtlich Gregorovius, VII, 509:

Gregorovius VII, 506:

Der Thätigkeit des Copirens ging derselbe Eifer des Uebersetzens zur Seite. Dies war die edelste Leidenschaft des Papstes und ihr verdankt das Abendland die Bekanntschaft mit einer großen Zahl griechischer Autoren. Damals zuerst wurden Herodot und Thucydides, Xenophon, Polybius und Diodor, Appian, Philo, Theophrast und Ptolemäus der Wissenschaft zugänglich gemacht. Auch übertrug man viele Schriften des Aristoteles und Platon jetzt erst aus dem Urtext ins Lateinische, nachdem sie in der Zeit der Hohenstaufen nur durch Vermittlung arabischer Texte hie und da bekannt geworden waren. Mit unbeschreiblicher Lust schöpfte man die hellenische Weisheit aus den Quellen selbst.

Pastor S. 408:

Vespasiano de Bisticci nennt eine lange Reihe von Uebersetzungen, welche der 'edlen Leidenschaft Nicolaus' V.' ihre Entstehung verdanken. Damals zuerst wurden Herodot, Thucydides, Xenophon, Polybius, Diodor, Appian, Philo, Theophrast und Ptolemäus der Wissenschaft zugänglich gemacht. Mit unbeschreiblicher Lust schöpfte man die hellenische Weisheit aus den Quellen selbst.

P. verweist aber nur auf dessen Vorlage, den Vespasiano de Bisticci; im Uebrigen bemächtigt er sich der Worte des deutschen Schriftstellers, allerdings unter Fortlassung eines sehr wichtigen Satzes. Wir werden aber dafür entschädigt. Der ausgelassene Satz kommt auf S. 410, wo Pastor Reumont III, 1, 329 abschreibt, in etwas anderer Form zur Geltung.

Reumont S. 329:

Selbst von Aristoteles kann man sagen, daß das Verständniß seiner Schriften erst in jener Zeit durchdrang, welche sie in ihrer wahren Gestalt frei von der Verhüllung des Mittelalters empfing. Die bis dahin nur aus Kompendien geschöpfte Kenntniß der griechischen Geschichte wurde zugleich mit jener der Historiker gefördert. Thucydides, Herodot, Diodor, Polybius, Xenophon, Plutarch, Arrian, Appian, Strabo u. A. wurden um die Mitte des Jahrhunderts ganz oder theilweise übertra-

Pastor S. 410:

Damals erst ist das Verständniß des Aristoteles durchgedrungen, dessen Schriften man nun frei von der Verhüllung der Araber und Scholastiker empfing. Die bis dahin nur aus Kompendien geschöpfte Kenntniß der griechischen Geschichte wurde zugleich mit jener der Historiker gefördert; Thucydides, Herodot, Diodor, Polybius, Xenophon, Plutarch, Arrian, Appian, Strabo u. A. wurden um die Mitte des Jahrhunderts ganz oder theilweise übertragen. Diese Uebertragung-

gen. Diese Uebersetzungen ließen meist so in Bezug auf Treue, wie auf den lateinischen Ausdruck viel zu wünschen übrig, aber es war doch eine unendliche Bereicherung des wissenschaftlichen Materials und geistigen Reichthums, namentlich eine Aufforderung zu vollkommenerer Aneignung. Von Uebersetzungen poetischer Werke hören wir wenig.

gen ließen meist sowohl in Bezug auf Treue wie auf den lateinischen Ausdruck viel zu wünschen übrig, aber es war doch eine unendliche Bereicherung des wissenschaftlichen Materials und geistigen Reichthums, namentlich eine Aufforderung zu vollkommenerer Aneignung.

Es ist schon nicht gerade erbaulich, zu sehen, daß P. kurz nach einander aus verschiedenen Schriftstellern zweimal ziemlich dasselbe abschreibt; aber besonders charakteristisch ist die Art der Verwertung der Reumont'schen Stelle. Reumont hatte ausgeführt, daß die Früchte der Thätigkeit des Papstes Nikolaus »nach einer Seite hin bedeutend, auf der anderen zweifelhaft« seien. Das vierzehnte Jahrhundert habe den Eifer für Sprache und Litteratur geweckt, aber die Kenntnis beider sei wenig verbreitet, darum der Wunsch nach Uebersetzungen berechtigt gewesen; hiefür habe Nikolaus V. eifrig gewirkt. Nun schildert Reumont den Einfluß Platon's, dann folgt das Obige. Es leuchtet ein, wie P. durchaus lückenhaft die Ausführung Reumonts wiedergibt, indem er sie anreicht an eine unglückliche Verarbeitung des Körting'schen Gedankens, daß es besser gewesen wäre, wenn sich die humanistische Bildung auf das Hellenentum, statt auf das Römertum gegründet hätte. P. hat die ziemlich zahlreichen Stellen, wo Körting diese Thatsache beklagt und die Hoffnung ausspricht, daß künftige Generationen sein Ideal verwirklichen, gesammelt und macht daraus das Folgende: »Die bisherige Ignorierung des Altertums war gleichsam ein Erbübel der Früh-Renaissance. Daß Papst Nikolaus dieser Einseitigkeit entgegentrat, kann nur freudig begrüßt werden. Die ganze spätere Entwicklung wäre eine andere geworden, wenn es gelungen wäre, die humanistische Bildung vorwiegend auf das Hellenentum statt auf das versunkene Römertum zu gründen.« Es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, das Körting nichts von diesen angeblichen Plänen des Papstes Nikolaus gesagt hat; er betont gegenüber der mangelnden Kenntnis Petrarca's die Verdienste, welche sich Boccaccio um das Griechische erworben habe. Und Pastor schiebt dem Oberhaupte der lateinischen Christenheit, demselben Papste, welcher vorzüglich auf Herstellung lateinischer Uebersetzungen griechischer Autoren¹⁾

1) Die von Cochläus edierte dem Papste Nikolaus gewidmete Uebersetzung des hl. Chrysostomus durch Lilius Tifernas durfte auch neben der des Traversari genannt werden.

hinarbeitete, ohne jeden Schatten eines Nachweises derlei Gedanken unter. Aber freilich bietet er seinen Lesern noch andere Urteile über denselben Nikolaus V. Auf S. 396 schreibt er, im Anschluß an Reumont S. 383, von Vegio's Schilderung des Tempels des Probus, vgl. Gregorovius I, 93, welchen Nikolaus V. einreißen ließ. P. fährt fort: »Die Gerechtigkeit erfordert, hier hervorzuheben, daß Papst Nikolaus im Uebrigen großen Respekt vor den Erinnerungen der alten Basilika und angelegentliche Sorge für die Werke seiner Vorgänger zeigte«, und weist dann darauf hin, daß Nikolaus über die Erhaltung der Porphyryplatten des alten Fußbodens gewacht und das Grab Innocenz VII. [!] hergestellt habe. Und in demselben Athem erzählt er, daß der Papst die in alchristlichen Gräbern gefundenen Schmucksachen einschmelzen ließ.

Zuweilen unterläßt P., wenn er neuere Autoren abschreibt, sogar die kurzen Citate, welche er meist gibt; es scheint hierbei eine gewisse Tendenz obzuwalten. Das Buch von Janus wird öfter citiert; wenn es dort von einer Schrift heißt, sie sei um 1450 verfaßt, so weist P. auf die Ansicht hin, daß vielleicht das Jahr 1449 richtiger sei; derartige nichtige und kleinliche Polemik treibt er gegen Janus; wenn er ihn aber wirklich benutzt, vermeidet P. dies anzugeben. Man vergleiche z. B.

Janus S. 354 :

Als Friedrich III. im Jahre 1452 die Kaiserkrone aus den Händen des Papstes empfing, konnte Enea Silvio in seiner Gegenwart erklären: ein anderer Kaiser würde wohl ein Konzil begehrt haben, aber das beste Konzil sei der Papst mit den Kardinälen.

Pastor S. 306 :

Als nämlich Friedrich III im Jahre 1452 die Kaiserkrone aus den Händen des Papstes empfing, konnte Enea Silvio Piccolomini in seinem Namen und seiner Gegenwart erklären: Ein anderer Kaiser würde wohl ein Konzil begehrt haben, aber das beste Konzil sei der Papst mit den Kardinälen.

Janus citiert richtig: »Aeneae Sylvii hist. Frid. III in Kollar Analecta II, 317«, Pastor: Aeneae Sylvii hist. Frid. III, 317, was natürlich ungenau ist. P. meint, die Aeußerung Piccolomini's kennzeichne die Umwandlung der Ideen unter den Zeitgenossen, welche sich zum Teil mit überraschender Schnelligkeit vollzog, indem an Stelle der Begeisterung für ein Konzil vielmehr Unlust getreten sei, das päpstliche Ansehen sich befestigt habe. Bei Janus ist die Erzählung der Schlußstein der Erzählung, wie Friedrich III., beraten von Piccolomini, sich dem Papste verkauft habe. Hätte P. in Wirklichkeit die citierte Quelle oder auch Voigt II, 53 nachgesehen, so würde er wohl schwerlich auf sie hingewiesen haben. Die ganze Rede fehlt, nach V. Bayer, in der ersten Redaktion des Werks. Sie ist ausschließlich zu brauchen, um den Charakter des späteren

Pius II. zu zeichnen, welcher, wie auch Voigt schon bemerkte, die Rede selbst nachträglich angefertigt hat.

Während Janus darauf hinweist, daß diejenigen Männer, welchen die Reform der Kirche am Herzen lag, ihre Hoffnungen nicht auf den Papst, sondern auf ein künftiges Konzil setzten, vertritt unser Autor die entgegengesetzte Ansicht: »Das Wort ‚Konzil‘ das so viel Verwirrung angerichtet, begann seine Zauberkraft mehr und mehr zu verlieren« Zwar treffliche Männer hätten noch daran festgehalten, so: Jakob von Jüterbogk, aber: »Es war ein Glück, daß die Mehrzahl der Zeitgenossen nicht also dachte.«

Der als Vertreter jener erstgenannten Ansicht allein genannte Jakob v. Jüterbogk wird von P. auf S. 303—304 besprochen ¹⁾. Von seiner Schrift ‚De septem statibus‘ wird gesagt, daß sie wegen »wilder Leidenschaftlichkeit und düsterer Hoffnungslosigkeit« sich sehr unvorteilhaft von der Denkschrift unterscheide, aus welcher S. 303 Mitteilungen gemacht werden. Dies Urteil gewann P., indem Kellners Ansicht etwas verschärft wurde, die Schrift selbst hat er nicht durchgesehen; sonst könnte er nicht sagen: »Kellner (323) und Gieseler setzen die Abfassung dieser Schrift in das Jahr 1449 ²⁾, während Janus (264) sie als ‚um 1450‘ geschrieben bezeichnet«, weil Jakob selbst schreibt: *Gaudet quidem nostris temporibus, scilicet nunc de anno Domini 1449 ecclesia de unico et indubitato pastore, scilicet Nicolao papa V.* Nur eine einzige Stelle, eben diejenige, auf welche Janus hingewiesen hatte, schlug P. auf und verdrehte sie.

Jakob vgl. Janus 364:

Pastor 304:

Mihi vix credibile videtur, posse ecclesiam generalem reformari nisi curia Romana fuerit antereformata. Quod tamen quam difficile sit, cursus temporum praesentium manifestat, cum nulla gens aut natio fidelium tantam resistentiam faciat reformationi ullius ecclesiae, sicut natio Italica, et alii eis applaudentes, spe promotionis aut lucri aut temporalis commodi aut timore ammissionis dignitatum ligati.

Keine Nation unter den Gläubigen stellt der Reformation solchen Widerstand entgegen, wie die italienische, und zwar aus Hoffnung auf Beförderung, Gewinn und zeitlichen Nutzen, aus Furcht vor Verlust der Würden.

P. erklärt, die Schuld für das Erlahmen des anfänglichen Reformeifers falle weniger auf Nikolaus V, als auf seine italienische Umgebung. Auf S. 303 hatte er sogar behauptet, daß Jakob von Jüterbogk auf Nikolaus V. »viel gehalten habe, von dem mehrere

1) Vgl. Kellner in der Tübinger Quartalsch. 1866, S. 338 u. Pastor S. 304. Die Erörterung über die Abfassungszeit ist bei beiden verfehlt.

2) Kellner sagt übrigens S. 339, die Schrift sei jedenfalls nach 1449 geschrieben.

seiner Schriften approbiert worden seien«. Der Nachweis für das erstere fehlt, ich wüßte aus Jakobs Schriften kein günstiges Urteil über Nikolaus V. beizubringen. Voigt sagt I, 409 mit Recht, daß »Nikolaus als Vater der Kirche auf dem Wege seiner Vorgänger fortwandelte«; bei P. S. 280 ist Parentucelli's Wahl »einer der wichtigsten Wendepunkte in der Geschichte des römischen Papsttums, die christliche Renaissance besteigt den Thron«. Was die Approbation von Schriften durch den Papst angeht, so ist daraus kein Schluß zu ziehen auf die Gesinnung Jakobs selbst. Die von P. S. 303 angeführten Stellen beweisen nur, das für einzelne von Jakobs Schriften die Approbation des Papstes Nikolaus erwirkt wurde, wie dies auch bei Calixt III. geschah, vgl. Hain 9329 u. 9330. Persönliche Beziehungen folgen daraus nicht.

Jakob von Jüterbogk ist übrigens der einzige auf Seite der konciliaren Partei stehende Schriftsteller, welchen P. erwähnt. Ihm, dem für die extreme konciliare Idee Begeisterten wird Geiler v. Kaisersberg entgegen gestellt, der am besten die Stimmung der »Mehrzahl der Zeitgenossen — welche glücklicher Weise anders gesinnt waren, als der Erfurter Karthäuser — Ausdruck gegeben habe«. Dieser Hinweis ist sehr unglücklich. In Wirklichkeit ist in der betreffenden Predigt Geilers gesagt, daß die Versammlung der ganzen Christenheit »als wann der bapst zamen berüffte die geistlichen und weltlichen prelaten, als weit die ganz welt ist«, sich nach den Ameisen richten solle. Geiler fordert u. A.: »Die omeisen thun die ding all an ein lerer, niemant für sie da, allein Got. Also Got der hl. Geist sol die leren in einem consilio und sunst niemans«, und klagt daß die Reformation unmöglich sei und es in der Christenheit nicht besser werden könne, wegen der Verderbtheit der Häupter wie der Unterthanen. Geiler betont die Schwierigkeit einer allgemeinen Reform. Eine Besserung im kleinen Kreise sei leicht, *aber ein gemein reformacion der gantzen Cristenheit, das ist hart und schwer kein consilium hat es mögen betrachten und weg mögen finden. Warum, das wil ich dir sagen, du sihest was grossen kosten und arbeit daruff gat, wan man nur ein closter sol reformieren: So mues man vor zu dem bapst urch lob nemen und zu dem könig. Aber wan man die clöster difformiert, so bedarf es sein luter nüt, das ist iderman erlaubt, yederman thut es von ihm selber*«. Dann folgt die von P. angeführte Stelle über die erfolglosen Bemühungen des Basler Concils. Und darauf hin will P. den Geiler zu einem Gegner der konciliaren Ideen, zum Anhänger des Papalismus machen? Wenn irgend welche Hoffnung auf Reform noch gehegt werden könnte, so wäre dieselbe auf ein Concil zu setzen, aber ich verzweifle — das ist nach meiner Mei-

nung der Gedanke Geilers, der in seiner ganzen Ausführung von dem Papste nur spricht, um ihn als denjenigen zu bezeichnen, welcher die Reform erschwere. Wenn Pastor nach den Quellen gearbeitet hätte, so würde er zudem gesehen haben, daß Geiler an der betreffenden Stelle den Formicarius Niders vor sich hatte:

Nider I, 7:

Si enim praesente generali concilio in Basilea in annis sex nec unum quidem fragilis sexus monasterium cooperante etiam seculari consulatu reformari potuit, propter quarundam inhabitantium vitam malivolam et eisdem astantem sevitiā, quid, queso, sperandum est de virorum nobilium vel literatorum collegiis qui ruinas et deformitates suas in spiritualibus exeuntes domibus non modo armis calibeis, sed etiam, quae deteriora sunt, verbalibus et ligneis possunt defendere?

stat hielt es mit den frauen, wie wolt da ein consilium die ganz Cristenheit reformiren . . Darumb so stoss ein ieglicher sein haupt in ein winkel in ein loch . .

Und da wundert sich P., daß dem Biographen Geilers, Dacheux, diese abgeschriebene Stelle entgangen sei! Man sollte denken, es sei gerade sehr bezeichnend, wie Geiler, völlig von Pessimismus erfüllt, seinen Kopf in ein Loch steckt, während Nider in dem Formicarius sowohl dem Konstanzer als dem Basler Koncil einige Erfolge zuerkennt und in der Schrift 'De reformatione religiosorum', Bouquet S. 219, folgendes niederschrieb: *sunt quidam simplices, qui ecclesiam in omni fere statu lapsam graviter putant per unum concilium generale posse reformari totaliter. Bona plura facere potest, non ambigo, generale concilium, sed non simul reformare omnia. Opus hoc non est unius concilii, sed dierum plurium, et fortassis numquam hoc fiet, sicut et in retractis iam temporibus numquam ecclesia diu stetit sine deformatis et persecutoribus.* Und während P. auf S. 303 eifrig behauptet, daß Jakob v. Jüterbogk die Zeit Nikolaus V. nicht angeklagt habe, und Eugen des vierten Pontifikat preisgibt, will er auf S. 267 den Leser glauben machen, daß Eugen IV. den Plan gehabt habe, alle Klöster zu reformieren und erzählt uns: »Eugen IV. nahm die Reform der Kirche in der unter den damaligen Verhältnissen einzig möglichen und ersprißlichen Art und Weise in Angriff durch Verbesserung und Regenerirung der Orden und dann auch des Clerus«. Wenn Eugen IV. auf dem Koncil zu Ferrara erklärte, daß er selbst sein und der Seinigen Verhalten dem Urteil der Väter unterwerfe, und zugleich diese ermahnte, selbst ein gutes Beispiel zu ge-

Geiler fol. 21 u. 22, (vgl. P. 305):

Im consilium zu Basil da ist ein man [eben Nider] sechs ganzer jar allein ob dem stuck gewesen, wie man kunt ein ganze reformation machen in der cristenheit und wart dennoch nüt daraus, wiewol sunst vil guts da gemacht ward, als grosse kriege und blutvergiessen wider die Hussen wart abgestellt. Aber aus dem puncten wart nüt und waren sechs ganzer jar darob gewesen. . . . Das ganz consilium zu Basel was nit so mechtig, daz es müecht ein frauen closter reformiren in einer stat, wan die

ben, so wird wohl gewiß kein Unbefangener in dieser auf die Stimmung der Concilsteilnehmer berechneten Wendung etwas anderes als eine rhetorische Phrase finden. Der Römer Ceceoni hatte jedenfalls mehr Veranlassung, Eugen IV. gegen die Verdächtigung zu verteidigen, als habe er damit sich demüthig dem Concilsurteil unterworfen, als Pastor mit Hefe über das treffliche Wort des Papstes in Jubel auszubrechen, »denn des Geredes war bei Vielen übergenug, aber Thaten wollten nicht zum Vorschein kommen; darum hatte Eugen schon früher den Baslern geschrieben, nicht Worte seien nöthig, sondern Thaten, gutes Beispiel«. Trefflich sind die leeren Worte, weil ein Papst sie sagt, aber die Basler werden hart beurteilt, weil sie nur Worte gehabt hätten! Und auf S. 30 schreibt er dann wieder aus der Universalgeschichte von Rohrbacher-Knöpfler ab: »Eine Zeit, die ihre Fehler in solcher Weise durchschaut und erkennt, gehört gewiß nicht zu den schlimmsten. Wenn bei dem einzelnen Individuum die klare Erkenntnis der Fehler der erste Schritt zur Besserung ist, so wird dies auch bei ganzen Menschenklassen, Nationen und schließlich der Kirche selbst nicht anders sein. Diese Erkenntnis war vorhanden, »der erste und nothwendigste Schritt zur Besserung war mithin bereits gethan«. Der ehrliche Nider war anderer Ansicht. Vgl. De ref. relig. II, cap. 9: *Vix reperitur aliquis adeo malus, quin reformationem fieri bonum opus esse affirmet . . . Cum autem reformatio in isto ordine, vel in isto collegio attentatur . . . illico tales murmurant.*

Die über das Verhältnis des Papsttums zur Reformfrage handelnden Stellen, welche bisher angeführt wurden, zeigen in ihrer wirklichen Fassung, daß Janus durchaus recht hat, wenn er S. 359 schreibt: »Es währte nach dem Unglücksjahre 1446 geraume Zeit, bis man in Deutschland erkannte, daß es mit den Concilien und den auf sie gesetzten Hoffnungen einer Verbesserung der Kirche vorbei sei«. P. reiht dem schon oben erwähnten Ausspruch Enea Sylvios die Behauptung an: »Die Opposition gegen das Papstthum hat noch zu wiederholten Malen mit dem Schreckbild einer allgemeinen Kirchenversammlung gedroht, aber diese Drohungen blieben ohne Erfolg«. Dann bespricht er aber nur die »wahnsinnige Idee¹⁾ des abenteuernden Prälaten, der sich Erzbischof von Krain nannte« — eine Episode aus viel späterer Zeit, die hier zu erwähnen nicht der mindeste Grund vorlag, schon deshalb, weil dieselbe noch nicht genügend erforscht ist; P. selbst verweist hierfür auf den zweiten Band seines Werkes. Nicht hier, wo es am Platze gewesen

1) Diese geschmackvolle Wendung stammt aus der Kirchengeschichte von Kraus.

wäre, erfahren wir von der Forderung eines in Frankreich abzuhal-
tenden Konzils, welche von Frankreich 1450 erhoben, und die da-
durch beseitigt wurde, daß Enea Sylvio, der, vgl. P. S. 16, im Jahre
1443 zum Urteilen über die Konstantinische Schenkung ein Konzil
gewünscht hatte, ein Konzil in Deutschland im Namen Friedrichs III.
verlangte und so dem Papste die Möglichkeit bot, das eine wie das
andere zu vermeiden. Es wird dies bloß als ein Ereignis erwähnt,
welches dem Papste Nikolaus die Freude des Jubeljahres gestört
habe, ebenso wie der Wirrwarr des Volks auf einer Tiberbrücke,
wobei eine Anzahl Menschen umkam. Auf S. 449 bei Besprechung
der angeblich so segensreichen Legationsreise des Nikolaus von
Cues erfahren wir, daß die Briefe des Karthäusers Vincenz v. Ax-
bach einen Einblick gewähren »in die fanatisch antirömische
Stimmung Vieler in Süddeutschland«, aber P. verschweigt uns den
Inhalt, und sagt uns nicht, daß Vincenz dringend nach einem Konzil
verlangte, welches Rom unbedingt verweigerte, und daß er die Beseiti-
gung der Konzilien für schlimmer erklärte als die Hussische Ketzerei.
Auf S. 346 bietet P. uns die aus dem Zusammenhang gerissen aller-
dings ziemlich unglücklich erscheinende Bemerkung des Vincenz, daß
die Gegner des Cues, d. h. eben Vincenz, dem Manne nicht trauten, weil
er Kardinal war, während doch guter Grund vorlag, dem Ueberläufer
gegenüber, welcher Kardinal geworden, sich zurückzuhalten. Janus
hatte vom Vincenz v. Axbach ebenso wie von dem Karthäuser Dio-
nys aus Ryckel schlagende Stellen angeführt, P. erzählt uns, daß
bisher »wenig beachtet aber doch recht bemerkenswerth« sei, daß
gewisse Kreise gegen den Cusanus opponierten; er spricht von
»Doktrinen, welche die Reform nur durch ein Concil wollten«
und sagt uns nicht, wie Ryckel über den Papst und die Kurie sich
geäußert hat. Auf S. 539 und 540 erfahren wir von dem Streite
zwischen der Universität Paris und dem Papste über den Türken-
zehnten, wobei erstere auch auf ein allgemeines Konzil provocierte;
und in demselben Aktenstücke, Nr. 76 bei P., wo dieses erwähnt ist,
erfahren wir, daß des Arragoniers Gesandter ebenfalls an ein Konzil
appellierte, worauf der Papst denselben bannte und dem Könige
schrieb: *Sciat tua Majestas, quod papa scit deponere reges*. Auf S. 306
schreibt P. Maurenbrecher nach, daß das Papalsystem mit Glanz
und mit Pomp seine Auferstehung feierte, S. 312 versichert er, daß
die Wiedererstarkung der päpstlichen Gewalt nicht bloß eine
äußerliche war, sondern auch innerlich die Stellung des Papst-
tums neu gekräftigt wurde. »Unzählige wandten sich mit Abscheu
von den antipäpstlichen Doktrinen, die in Konstanz und Basel trium-
phirt hatten, ab, und der alten Lehre von der monarchischen

Verfassung der Kirche und den unveräußerlichen Rechten des heiligen Stuhles. von Neuem zu«. S. 313 gibt er dann allerdings, sich an Ranke anlehnend und zugleich ihn verdrehend, wieder zu, daß die antipäpstliche Opposition gerade in Deutschland nicht innerlich überwunden wurde, nachdem er vorher aus Wattenbachs Papstgeschichte¹⁾ S. 283 eine Stelle über die ernste und tiefreligiöse Stimmung der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, wie er sagt, um so lieber entlehnt hatte, »weil derselbe über jeden Verdacht, die kirchlichen Dinge allzu günstig anzusehen, erhaben ist«. P. bricht sein Citat ab vor dem Satze Wattenbachs: »Auch der Aberglaube ist in vollster Blüthe. Der Ablasshandel geht prächtig . . . Sehr in Rechnung zu ziehen ist, daß man diesseits der Alpen außerordentlich wenig vom Papste wußte und erfuhr; es ist ganz erstaunlich, wie wenig in den Chroniken des 15. Jahrhunderts von ihm die Rede ist. Daß nicht alles war, wie es sein sollte, wußte man wohl, betrachtete es aber als eine vorübergehende von Gott zugelassene Entartung . . . Eine Zeitlang hielt am römischen Hofe noch die Nachwirkung des Concils vor; man hütete sich vor zu grobem Aergerniß, aber bald genug ist doch diese heilsame Scheu wieder verfliegen«. Wie soll man das Verfahren nennen, welches in dieser Weise bei den Lesern eine ganz falsche Auffassung über das, was ein namhafter Schriftsteller gesagt hat, hervorrufen will, und gleichzeitig diese [angebliche Auffassung als ein Zugeständniß, welches derselbe wider Willen habe machen müssen, bezeichnet?

S. 306 erzählt uns P. von der »Wiederherstellung des päpstlichen Ansehens« unter Nikolaus V. Die Persönlichkeit des regierenden Papstes und seine ersten Amtshandlungen, so behauptet P., waren wohl geeignet, auch heftige Gegner mit dem Papsttum zu versöhnen, die allgemeine Abspannung nach den vergeblichen Versuchen des kirchlichen Parlamentarismus kam dem Römischen Stuhle zu gute, und endlich feierte die theologische Litteratur einen neuen

1) Die Wattenbachsche Ausführung weist gewiß mit Recht auf Thomas v. Kempen hin; ob aber die Kirchenbauten und Wallfahrten ohne Weiteres in diesem Sinne verwertet werden dürfen, scheint mir nicht zweifellos. P. ruft S. 278 sogar die Kirchenbauten des üppigen Kardinals Estouteville als Zeugen dafür an, »daß ihm ein gewisser kirchlicher Sinn nicht fehlte«! Es wäre zu wünschen, daß die Baugeschichte der stattlichen Dome, welche Wattenbach im Auge hat, einmal genau in finanzieller Beziehung untersucht würde. Ob sich dann nicht manche Aehnlichkeit ergeben würde mit der Gegenwart, wo in den Sakristeien Kirchenbaulose ausgeboten, und schwerlich immer in religiösem Sinne gekauft werden? Rosières' Ausführungen in der Histoire de la Société française du Moyen-Age II, 191 sind in dieser Beziehung entschieden sehr beachtenswert, so wenig vollständig auch das Bild ist, welches er bietet.

Aufschwung. Ob P. bei jenen »ersten Amtshandlungen« wohl die Aufforderung des Papstes an Frankreich im Auge hat, sich Savoyens zu bemächtigen¹⁾, welches der Papst ihm geschenkt hatte, freilich ohne damit bei dem so großmütig von dem Vater der Christenheit bedachten Franzosen Anklang zu finden? Nachgedacht hat P. wohl überhaupt sehr wenig, als er die gesammelten Lesefrüchte über die Wahl und Regierung Nikolaus' V. an einander reihte.

Auf S. 287 fg. erfahren wir von der »christlichen, wahrhaft idealen« Gesinnung Nikolaus V., der »als Vertreter der christlichen Renaissance wahrhaft innerlich demüthig gewesen sei«, über die Wahl werden uns die Aussprüche von Zeitgenossen mitgeteilt, welche sie dem unmittelbaren Eingreifen Gottes zuschreiben, obgleich doch ein Vergleich mit anderen unmittelbar nach einer Papstwahl abgegangenen Römischen Depeschen zeigt, daß die ersten Gesandtschaftsberichte, welche gar leicht zu allgemeiner Kenntnis gelangten, fast durchweg den Neugewählten mit Jubel preisen. Jeder kritische Historiker muß sie mit Misstrauen ansehen. Ueber Alexander VI. schreibt Valori, der Florentiner Gesandte, in einem zweiten Schreiben: *io con ogni homo universalmente lodo questa promotione et mostromene contento assai*, während er in dem ersten kurz hingeworfenen Briefe gesagt hatte: daß Alexander *'è stato creato et pubblicato canonicamente per gratia di Dio et dello Spirito Sancto'*. Nach P. war die Wahl Parentucellis für Alle eine Ueberraschung. Aber Vespaciano da Bisticci erzählt uns von einem Traume des in das Konklave eingetretenen Parentucelli, wonach ihm Eugen IV. die Tiara versprochen haben soll. Daß Parentucelli gleich über das angebliche Gesicht sprach, deutet doch gewiß an, daß er nach der Tiara strebte und auf dieselbe hoffte, einen andern Zweck, als sie ihm zu verschaffen, konnte diese Erzählung nicht haben; wir hören zudem, daß die Rede, welche Parentucelli bei Eugens IV. Leichenfeier hielt, die Kardinäle bestimmte, ihm die Stimme zu geben — alle diese Dinge lesen wir an verschiedenen Stellen auch bei P., und da wird uns eine Wendung des Kardinals von Portugal mitgeteilt, der gesagt haben soll: 'Gott hat einen Papst gewählt, nicht die Kardinäle'. Diese Beurteilung der Wahl hat P. selbst aus den Quellen geschöpft, sobald er aber die Regierungsthätigkeit Nikolaus V. schildert, begibt er sich S. 291 in Abhängigkeit von Reumont III, 1, 116: »In der That trat Nikolaus V. gleich nach seiner Erhebung auf den heiligen Stuhl als ein Friedensfürst auf, nach dem Vorgange dessen, welcher Petrus die Schlüssel übergeben hatte, die er, der kein Adelswappen besaß, als sein Wappen annahm mit der schönen Devise:

1) Vgl. Pastor S. 295.

»Bereit ist mein Herz o Herr!« Und auf S. 315 lesen wir dann über den Friedensfürsten, unzweifelhaft der Wahrheit gemäßer, daß der Papst nur durch Begünstigung von Streitigkeiten zwischen den Nachbarn sich selbst den Frieden verschaffte. P. benutzt hier einen anderen Schriftsteller: G. Voigt I, 408. Ein anderes Stück von Voigt ib. wird S. 474 eingeflickt.

Auf S. 285 erfahren wir dann auch von dem schnellen Aufbrausen, der Hastigkeit und Heftigkeit jenes Friedensfürsten; es wird uns von dem Befehl einer schnellen Hinrichtung, an den der Papst nach dem einen Bericht sich am anderen Tage nicht mehr erinnerte, den er nach einer anderen Meldung ernstlich bereute, nur in einer Note des Anhangs S. 679 berichtet; der Stelle bei Voigt S. 407, welche hierüber handelt, entnimmt unser Forscher nur die Nachricht von der Liebhaberei des Papstes für fremde und gute Weine, nachdem er dieser Meldung schon auf der vorhergehenden Seite jede schlimme Bedeutung genommen hatte durch die Nachricht, daß diese Weine nur für die in Rom zu bewirtenden Herren aus Frankreich, Deutschland und England bestimmt gewesen seien. Und während die Gesandten des Deutschordens und ebenso Poggio über den Papst spotten, weil er in ängstlicher Furcht zur Zeit der Pest aus Rom floh und die Annäherung an seinen Aufenthaltsort mit strengster Strafe bedrohte, belehrt P. S. 332 seine Leser, daß der Vater des Papstes im Jahre 1399 als Arzt bei der Pest zu Lucca gewirkt habe, bald darauf gestorben sei und wahrscheinlich als Opfer seines Berufes der Seuche zum Opfer gefallen sei¹⁾. Es ist dieser angebliche Tod an der Pest lediglich Vermutung, der spätere Papst war wahrscheinlich 1397 (nach P.) geboren, hatte also unmöglich einen unmittelbaren Eindruck von dem Tode des Vaters, falls dieser bei der Pest starb, und da schreibt P., daß Voigt mit Unrecht die ungewöhnliche Todesfurcht Nikolaus' V. durch dessen übermäßige Lebenslust zu erklären suche, und unter Hinweis auf Martins V. gleiches Verhalten preist er, unter Berufung auf Haeser, den Fortschritt, welchen in der Pestlehre die Ansteckungstheorie bedeute. P. meint: »Es ist nicht zu sagen, wie viele Menschenleben

1) Diese Behauptung steht übrigens ziemlich in der Luft. Wir wissen, daß der Rat von Lucca am 31. Mai 1400 beschloß, der *Magister Bartholomaeus* [es folgt eine kleine Lücke in dem Protokoll] *de Sarzana probus et expertus cirusicus* sei auf ein Jahr mit 100 Goldgulden Gehalt anzustellen, *dummodo veniat intra viginti dies proximos futuros a die praesentatae electionis inchoandos*; Sforza S. 84. Andererseits wird dessen Gattin Andreola am 1. Nov. 1401 als Wittwe bezeichnet. Daraus folgert Sforza S. 89, daß derselbe an der Pest gestorben sei. Wie aber, wenn Bartolomeo von dem ehrenvollen aber gefährlichen Anerbieten keinen Gebrauch gemacht hätte?

durch die Absperrung, selbst bei ihrer höchst mangelhaften Anwendung im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert, erhalten worden sind«. Das ist ein Satz, mit welchem auch Pettenkofer einverstanden sein würde, wenn man ihn wörtlich nimmt. Was aber diese ganze Ausführung bezüglich Nikolaus' V. beweisen soll, der nur sein eigenes Leben schützen wollte, ist unerfindlich; die Zeitgenossen Nikolaus' V. würden jedenfalls einem Papste, der den heimgesuchten Kranken beigestanden hätte, statt sie zu fliehen, ebenso zugejubelt haben, wie dies in unseren Tagen bei dem Könige von Italien der Fall war, als er, unbekümmert um die auch jetzt noch ungeklärten Theorien der Medicin, der Cholera nach Neapel entgegen reiste, ja wie es teilweise schon bei Leo XIII. geschah, als dieser ein Choleraspital zu Rom vorsorglich einrichtete. S. 483 urteilt P. jedenfalls viel vernünftiger: »Aus der Neigung zur Kränklichkeit dürfte sich die ängstliche Sorge für seine Gesundheit am leichtesten erklären«.

Um den Aufschwung der theologischen Wissenschaften unter Nikolaus V. zu belegen, verweist P. S. 306 vor Allem auf den Spanier Torquemada, welchen er bereits auf S. 276 als den unzweifelhaft gelehrtesten Theologen des Kardinals-Kollegiums gefeiert hatte. P. schreibt aus einer unbedeutenden aber fleißigen Würzburger Preisschrift von Lederer die Uebersetzung einer Stelle der Vorrede Torquemadas ab, ohne sie mit dem Urtext zu vergleichen¹⁾ und macht dann eine Anmerkung, welche charakteristisch ist. P. schreibt: »Die von Lederer und Schwane vertretene Ansicht, Torquemada sei bezüglich der Stellung der Bischöfe zum Papste zu weit gegangen, ist nicht haltbar; s. A. Langhorst in den Laacher Stimmen 1879 II, 447—462. Wer diese Jesuitenzeitschrift nicht kennt, bleibt im Zweifel, in welcher Richtung sich Torquemada, nach P., zu weit vorgewagt haben soll. Der Aufsatz von Langhorst, welchem sich P. anschließt, bekämpft besonders die Schrift von Lederer, weil dort die Ansicht ausgesprochen ist, Torquemada habe den Bischöfen zu wenig Selbständigkeit gegenüber dem Papste zuerkannt. Der Jesuit führt aus, daß vielmehr Torquemada den besten Kommentar zu den Vatikanischen Dekreten liefere, daß dessen Behauptung: *quod tota jurisdictionis potestas aliorum prelatorum de lege communi derivatur a papa* durchaus der orthodoxen Lehre entspreche, und daß die Ansicht jener Theologen, welche meinten, Torquemada gehe in der Degradierung der Bischöfe noch weiter als

1) Ich betone dies, weil in Wirklichkeit Torquemada sich gegen die schurkischen Gegner wendet, *qui diabolico instinctu . . . falsa dogmata . . . perniciosis ausibus introduxerunt*, Lederer spricht von Leuten, welche falsche Dogmen zur Geltung bringen wollten.

das Vatikanum, nicht zutreffend sei¹⁾. Und so gelangt P. dazu, das Urteil Schwabs in folgender Weise umzugestalten:

Schwab Gerson. S. 749:

Alle die Willkür, die sich ältere Canonisten in der Deutung einzelner Schrift- und Väterstellen erlaubten, die Kühnheit des von äußerlich logischer Consequenz begleiteten syllogistischen Reasonnements, ein advokatenmäßiges scharfes Spähen nach jeder wirklichen oder bloß scheinbaren Blöße des Gegners, das dogmatische Absehen von aller geschichtlichen Entwicklung, ein reiches für jede Gelegenheit zu Gebote stehendes gelehrtes Material, und jenes sichere Auftreten, wie es die Gewißheit wenigstens äußeren Erfolges gewährt, bildet das Eigenthümliche seiner Arbeiten.

Pastor S. 308:

Die tiefgreifende Bedeutung von Torquemada's Werk, das überaus reichhaltig an gelehrtem Material und mit scharfen logischen Gegen[sic!]beweisen gefüllt ist, trat in der Folgezeit immer deutlicher hervor; er ist bis in das achtzehnte Jahrhundert hinein für alle Vertheidiger des apostolischen Stuhles eine der wichtigsten literarischen Fundgruben geblieben. [Lederer hatte gesagt, daß alle Verehrer der mittelalterlichen Papalhoheit Torquemada's Werk Werth beileigten, aber keiner es kritisch besprochen habe].

Das ist es, was wir über den Kardinal Torquemada erfahren, welcher es übernahm, alle die des Papstes Ansprüche bekämpfenden Kanonisten niederzuwerfen. Ueber andere, im Sinne und auf Befehl der Päpste schreibende Kanonisten erfahren wir bei P. so gut wie nichts. Von den Männern, welche gegen die »falschen Concils-ideen« schrieben, nennt er noch drei: Rodericus Sancius de Arevalo, Capistran und Monte. Bezüglich Capistrans erhalten wir bloß einen Hinweis auf Wadding, ohne daß die Zweifel²⁾ über die Autorschaft des dem Capistrano zugeschriebenen Werkes 'De potestate' gelöst würden; über den Bischof von Brescia Piero del Monte und über Rodericus Sancius de Arevalo werden dürftige Mitteilungen aus bisher ungedruckten Werken gemacht, während P. sich um das, was die beiden, von der Kurie abhängigen Autoren in ihren gedruckten Werken gesagt haben, gar nicht kümmert. Und doch wäre es wohl der Mühe wert gewesen, uns Mitteilung zu machen von den scharfen Urteilen, welche Rodericus in seinem Speculum vitae II, 20 über den kirchlichen Zustand seiner Zeit fällt, derselbe Mann, der von dem päpstlichen Stuhle sagt: *tanta est sublimitas et eminentia, tanta immensitas ut nullus mortalium nedum comprehendere aut satis exprimere, sed nec cogitare posset*; II, 1. Von der in der Luccaschen Bibliothek vorhandenen Hs. des Monte hätte man ebenfalls etwas anderes zu erfahren gewünscht, als die Marginalnotiz, welche P., ohne deren Autor (Felinus) zu kennen, mittheilt³⁾.

1) Pastor macht auch im Görresjahrbuch 1887 Dittrich zum Vorwurf, daß er, in seiner Arbeit über Contarini, bezüglich Torquemada's nur Lederer, nicht aber jenen Aufsatz von Langhorst benutzt habe!

2) Vgl. Schulte II, 319.

3) Vgl. Schulte II, 319. P. begrüßt die falsche Auflösung des von Monte

Ebenso wie hinsichtlich der Doktrin Troquemadas sucht sich P. für die Schilderung einiger anderen historischen Thatfachen Autoren strengster kurialistischer Observanz aus, um ihnen nachzuschreiben. S. 221 gibt P. als Inhalt der Bulle Eugens IV vom 15. Dec. 1433 an, daß der Papst die Baseler Synode als ökumenisch begonnen und fortgesetzt anerkannte, mit Vorbehalt seiner und des apostolischen Stuhles Rechte. Und P. fügt hinzu: »Die Bulle, welche diese wichtigen, jedoch keineswegs eine ausdrückliche Bestätigung der früheren papstfeindlichen Synodalbeschlüsse enthaltenden Zugeständnisse machte, gieng bis an die äußerste Grenze des Möglichen; sie ist dem Papste gleichsam abgepreßt worden durch die Gefahren, welche zu dieser Zeit seine Stellung in Italien auf das Aeußerste bedrohten«. Torquemada, auf welchen P. verweist, erklärt die Bulle für nichtig, weil sie erzwungen sei, P. folgt demselben nur auf halbem Wege mit seinem unbestimmten Ausspruch: gleichsam abgepreßt, da er wohl einsah, daß von einem wirklichen Zwang im Ernste nicht gesprochen werden kann. Ich will mich nicht darauf einlassen, das aus Phillips entlehnte Urteil über die Bedeutung jener auch nach P. wichtigen Anerkennung des Basler Concils zu erörtern; nach P. schließt Eugens Bulle nicht die Anerkennung der erlassenen Dekrete in sich, sondern soll etwa nur besagen, daß eine Versammlung vorhanden sei, die sich selbst für ein Concil halte, obgleich jeder, der so deutet, sich hüten dürfte, den Wortlaut, wie er z. B. bei Gieseler II, 4, S. 67 steht, dem Leser mitzuteilen. Aber die Frage möchte ich stellen, ob P. gewußt hat oder nicht, daß er den Inhalt der Bulle fälschte, indem er Phillips folgte; ob es ihm unbekannt war, daß Phillips irrtümlich den die Klausel: 'Mit Vorbehalt etc.' enthaltenden Text der von dem Papste dem Concil vorgelegten, aber von diesem als ungenügend zurückgewiesenen Bulle für die echte endgültige Fassung hielt? Phillips ließ sich in seiner Ansicht nicht dadurch stören, daß, wie er sagt, jene Klausel in manchen Ausgaben verschwunden sei, die Akten des Concils sie nicht ent-

geführten Beinamens Brixienensis als »Bischof von Brixen« bei Schulte II, 317 mit einem Ausrufungszeichen, obgleich doch die Bemerkung über den Münchner Handschriftenkatalog zeigte, daß Schulte richtig an Brescia dachte. Er beachtet aber nicht, daß er in Widerspruch gerät mit der Angabe Schultes, wenn er die Schrift *contra impugnatores sedis apostolicae* an Nikolaus V. gerichtet sein läßt, statt an Eugen IV. Die von Schulte Anm. 7 angeführte Stelle aus dem Repertorium Montes beweist, daß auch die Schrift *de potestate Romani pontificis* früher abgefaßt ist, als das Repertorium, welches nach Eugens IV. Tode geschrieben wurde. [Schulte kehrt in Folge Schreibfehlers das Verhältnis um].

hielten, aber er weist doch wenigstens auf diesen Umstand hin. Anders P.! Wer gläubig unseren Autor liest, erfährt hiervon nichts, obgleich inzwischen doch auch Hefele VII, 562 gesagt hatte, daß in der Bulle vom 15. Dec. 1433 »die Bedingung, die Eugen in der früheren Bulle gestellt hatte, daß die Basler zuvor Alles zurücknehmen müßten, was sie gegen ihn und seine Anhänger gethan, ausgelassen ist«. Zudem ist bei Ceconi Concilio di Firenze, Nr. 18, die Bulle in derjenigen Fassung zum Abdruck gebracht worden, welche Phillips als die interpolierte betrachtet hat, und außerdem liegt ein Schreiben Eugens IV. an Kaiser Sigismund vor, worin es heißt: *Voluimus potius cedere de iure nostro tui contemplatione et pro salute fidelium, quam perstare in conservanda dignitate et auctoritate nostra et apostolicae sedis.* Alles das ignoriert P. Ich sehe mich vergeblich nach einem Ausweg um, das Pastorsche Verfahren in halbwegs glimpflicher Weise zu erklären, wenn man annimmt, daß er wirklich über das, was er niederschrieb, nachdachte. Aber man wird richtiger P. nicht im Ernste für das, was er zusammen schreibt, verantwortlich machen. Auf S. 291 entnimmt er aus Christophes Geschichte der Päpste den Satz: »Eugen IV. hat die Feinde der Kirche hart und unversöhnlich auf Leben und Tod bekämpft«, während er S. 232 geschrieben hatte: »Weder Eugens Nachgiebigkeit, noch seine trostlose Lage waren im Stande die erbitterten Feinde, welche das Papsttum in Basel hatte, milder zu stimmen«.

Auf S. 300 bespricht P. die Aufhebung des Schismas. »Nikolaus V. ging, — so sagt er — in seiner Friedensliebe bis an die äußerste Grenze, weiter sogar, als der Billigste hoffen durfte«. Daß nicht Nikolaus, sondern das Konzil, wie P. sich ausdrückt, die Form wahrte, d. h. daß alle Maßregeln der Römischen Päpste gegen die bisher als Schismatiker und Ketzer bezeichneten Anhänger Felix' V. für ungültig erklärt wurden, in den römischen Registern getilgt werden sollten, und erst nachdem diese Bulle ¹⁾ ergangen war, die weiteren entgegenkommenden Schritte des Konzils und des Gegenpapstes erfolgten, war allerdings insofern eine Formsache, als Nikolaus die Anerkennung schließlich in der Obediens des Papstes Felix erlangte, aber ich sollte meinen, in dieser Weise sollten sich nicht diejenigen ausdrücken, welche die Oberhoheit des Papstes über das Konzil als ein Grunddogma zu verehren vorgeben.

Wie verfährt P. bei der Beurteilung des Schismas vom Jahre 1378! S. 96 behauptet er: »Dieser Mann [der Erzbischof von Bari]

1) P. verweist wegen des Datums auf Hefele, und man darf somit wohl annehmen, daß es ihm unbekannt geblieben ist, daß Georgius S. 64 bereits dasselbe richtig gestellt, aber freilich zugleich die Bulle als apokryph verworfen hatte,

wurde am 8. April 1378 zur höchsten Würde erhoben; er nahm den Namen Urban VI. an.« Dann heißt es, indem ein neuer Absatz beginnt: »Nach der Wahl entstand in Folge eines Mißverständnisses eine entsetzliche Verwirrung«. Möchte man nur annehmen können, daß dem Verf. selbst nur ein Mißverständnis begegnet sei, wenn er sagt, daß seinem Berichte der von ihm als vortrefflich bezeichnete Aufsatz von Lindner zu Grunde liege. Lindner sagt natürlich nichts von einem »Mißverständnis«, sondern meldet nach den besten Quellen von dem Drucke, der durch die Römer schon vom Beginne des Konklaves an auf die Kardinäle ausgeübt wurde, er berichtet, wie die Kardinäle bei dem gewaltsamen Eindringen des Volkes in das Konklave den alten Tibaldeschi als Papst begrüßten, wie der Erzbischof von Bari selbst am Tage nach der Sprengung des Konklaves erklärte, bevor die Kardinäle nochmals seine Wahl als gültig und kanonisch anerkannt hätten, könne er sich nicht als Papst betrachten. Lindner betont ausdrücklich, daß erst nachher der Gewählte den Namen Urban annahm. Den Verlauf der Wahl erzählt Lindner in ganz anderer Weise als Pastor, während dieser Lindners Urteil über deren Gültigkeit allerdings in richtiger Weise abschreibt. Es geht dahin, daß die Wahl kanonisch gewesen, aber die Entstellung dieses Sachverhaltes leicht möglich gewesen sei. Pastor fügt den Satz hinzu, daß die ausgezeichnetsten Juristen jener Zeit sich in ausführlichen Gutachten in jenem Sinne ausgesprochen hätten. Das letztere ist richtig, aber, wer gewissenhaft ist, hat die Pflicht hinzuzufügen, daß auch Gutachten in entgegengesetztem Sinne vorliegen. Um aber das Urteil: die Wahl war gültig! auszusprechen, fehlt uns, wie ich glaube, jede Berechtigung. Ich glaube, auch P. würde sich doch bedenken, den übertreibenden Ausspruch des Kardinals d'Aigrefeuille, daß seit Petrus Niemand mit mehr Recht Papst gewesen sei, sich anzueignen. Von welchem Augenblicke an ist die Wahl zu datieren? Konnte durch eine spätere Zustimmung der Kardinäle, die außerhalb eines Konklaves erfolgte, die unter Sturm und Drang erfolgte Abstimmung im Konklave zu rechtlicher Gültigkeit gebracht werden? Darf man über die Erklärung des Kardinals Orsini, welcher vor der Wahl erklärt hatte, man könne angesichts der tobenden Menge nicht frei wählen, deshalb zur Tagesordnung übergehn, weil auch er später sich bestimmen ließ, unter dem andauernden Eindrücke der Furcht die Wahl Urbans anzuerkennen? Ich sollte denken, daß man doch untersuchen müßte, ob nicht die Bestimmung der 39. Sessio des Konstanzer Konzils, welche einer späteren Zustimmung zu einer unter dem Eindruck der Furcht erfolgten Wahl

jede Bedeutung aberkennt, einen in damaliger Zeit im allgemeinen Rechtsbewußtsein liegenden Grundsatz aussprach. Was will es bedeuten, wenn jetzt Juristen und Historiker, nach einer noch immer Lücken lassenden Feststellung der thatsächlichen Vorgänge, den Menschen des 14. Jahrhunderts gegenüber behaupten wollen, daß die Wahl gültig gewesen sei, da doch die Wähler selbst dies später auf das entschiedenste bestreiten? Aegidius Bellamera behauptet, daß die Kardinäle, welche zwei Monate Urban VI. gehorcht hatten, eine Todsünde begangen hätten, sie seien schuldiger, als der angebliche Papst, weil sie ihn zu der Usurpation der Tiara verleiteten. Wer will sagen, daß die Behauptung der Kardinäle, die Todesfurcht habe während dieser Zeit bei ihnen fortgedauert, unwahr sei? Hätte der bei dem Eindringen des Volkes in das Konklave adorierte Tibaldeschi die Verwegenheit besessen, sich als Papst zu behaupten, so würden zweifelsohne genug Kanonisten sich erheben, welche uns nachwiesen, daß das Wesen der Papstwahl in der Adoration liege, daß man es hier mit einer Inspirationswahl zu thun habe, und ihr gegenüber die vorhergehende Abstimmung keine Bedeutung beanspruchen könne. Auch derjenige, welcher es für unwahrscheinlich hält, daß die Furcht bei den Kardinälen zwei Monate lang fortwirkte, und vielmehr der Ansicht ist, daß die unlautersten Motive bei denselben mitwirkten, würde doch in Verlegenheit sein, wenn er beweisen sollte, daß von Furcht keine Rede sein dürfe.

S. 44 erzählt P. seinen Lesern, daß die ebenso einseitige wie kurzsichtige Auffassung, als sei die ganze Bewegung der Renaissance vom Uebel, nicht als diejenige der katholischen Kirche betrachtet werden dürfe. »Wie im ganzen Mittelalter, so zeigte sich auch jetzt die Kirche wieder als Förderin eines jeden gedeihlichen geistigen Fortschritts, als die Schützerin aller wahren Bildung und Civilisation. Sie gestattete den Anhängern der Renaissance die denkbar größte Freiheit, eine Freiheit, die von einer Zeit, welche die Einheit des Glaubens verloren, nur schwer begriffen werden kann. Nur einmal ist das Oberhaupt der Kirche in der Periode, welche hier zur Darstellung kommen soll, direkt gegen die falsche Renaissance eingeschritten«. Man sollte danach meinen, P. sei durchaus einverstanden mit dieser angeblichen Haltung der Kirche, d. h. der Päpste, und man greift damit insofern nicht fehl, als in Pastors Vorlage, der er hier nachschreibt, allerdings diese Ansicht ausgesprochen ist. Es ist hier Körting, welcher die Freiheit rühmt, welche die Humanisten an dem Orte fanden, wo sie nach seiner Meinung eher die Folterkammer der Inquisition erwarten mußten. An einer anderen Stelle aber, S. 34, erzählt dann P. gleichsam ent-

schuldigen: »Die Wachsamkeit der kirchlichen Organe zu täuschen, war um so leichter, als es meist sehr schwer zu bestimmen war, wo die Spielerei mit dem Heidenthum bedenklich wurde«. Und ferner: »Die Nachsicht der kirchlichen Würdenträger gegenüber der falschen Renaissance wird erst ganz verständlich, wenn man in Betracht zieht, daß die genügend gekennzeichneten gefährlichen Tendenzen nicht die allein herrschenden waren. Neben der falschen stand die wahre christliche Renaissance«, als deren Vertreter P. dann neben dem Papste selbst acht Männer aufzählt. Zu der Verherrlichung des Ambrogio Traversari wird eine Stelle des »protestantischen Schriftstellers« Meiners herangezogen, dessen Blick noch nicht durch Einzelforschungen getrübt war, während P. der eingehenden Schilderung Voigts nur die Stelle entnimmt S. 37: »Seine gelehrten Arbeiten bezogen sich meist auf die griechischen Schriftsteller; auf diesem Gebiete war er an Bücherreichthum und Kenntniss unstreitig der Erste«. In einer Anmerkung wird dabei hervorgehoben, daß Voigt keiner Vorliebe für Traversari beschuldigt werden könne. Von der Persönlichkeit Traversaris kann man sich aber nur dann ein richtiges Bild machen, wenn gesagt wird, daß er mit Poggio in vertrauter Verbindung stand, und mit demselben Briefe wechselte, die man einem Ordensmanne jetzt nicht zutrauen würde. Bei einem anderen Anhänger der »christlichen, wahren Renaissance«, Maffeo Vegio, wird S. 38 von einer »Sinnesänderung« gesprochen, welche die Konfessionen Augustins hervorgerufen haben sollen. Nach dieser Wendung kann der Leser wenigstens das richtige vermuten, über die ungeschminkte Wahrheit muß man bei Voigt Auskunft suchen. Wenn nicht dieser, sondern verschiedene andere Autoren citirt werden bei der Besprechung Carlo Marsupinis, so liegt dies wohl daran, daß Voigt I, 316 erzählte, wie dieser Mann in der Kirche S. Croce zu Florenz mit allem Pompe beigesetzt wurde, ob schon er auf dem Totenbette die Sterbesakramente abgelehnt hatte. Wer diese Thatsache sich gegenwärtig hält, wird wohl kaum dem Wunsche Poggios, in eben jener Franziskanerkirche sein Grab zu finden, die Bedeutung zusprechen, welche P. S. 28, oder vielmehr sein Gewährsmann Norrenberg, ihm zuschreibt, in der irrigen Voraussetzung, daß das Florentiner Pantheon in jener Zeit nach ähnlichen Grundsätzen behandelt worden sei, wie gegenüber Viktor Hugo der Invalidendom. Pastor spricht von der Leichenfeier Marsupinis ebensowenig als von dessen schönem Denkmal, welches in jener Kirche dem Leonardo Brunis gegenübersteht; nur Leonardo Bruni wird gepriesen, weil er der Kirche aufrichtig zugethan war, sein Begräbniß wird im Anschluß an Voigt beschrieben mit einer charakteristischen

Variante. Voigt hatte gesagt: »die Prioren beschlossen auf den Vorschlag einiger gelehrter Männer den großen Todten nach Sitte der Alten zu ehren«. Die gesperren Worte ersetzt P. durch: 'auf außerordentliche Weise'.

Sehr sonderbares leistet P. auch hinsichtlich L. Vallas. Er bespricht S. 407 die Berufung Vallas nach Rom in teilweise wörtlichem Anschluß an Voigt II, 89 unter Verschweigung der Thatsache, daß Kardinal Bessarion es war, der ihn dorthin zu kommen einlud; P. schreibt: »Der Papst duldete, daß ein solcher Mann sich in Rom einfand, und ernannte ihn sogar zum apostolischen Skriptor«. Auf S. 505 erzählt er, Voigt II, 92 umschreibend, aber nicht auf ihn, sondern nur auf die von jenem citierten Gewährsmänner verweisend, von Vallas Beförderung zu kirchlichen Würden unter Calixt III. Und damit möge man vergleichen, was P. auf S. 20, Gregorovius misverstehend, mit Bezug auf Vallas Arbeit über die Schenkung Konstantins niederschreibt:

Gregorovius S. 535:

Die Abhandlung wurde heimlich verbreitet, die römische Curie stellte ihr eifrig nach, so daß sie selten wurde. Erst Hutten entdeckte sie wieder.

P. S. 20:

Wenn die Curie dem Pamphlet eifrig nachstellte, so erfüllte sie damit nur eine Pflicht der Selbsterhaltung. Jede andere Regierung würde in gleicher Weise gehandelt haben, denn Valla forderte die Römer auf, den Papst fortzujagen, ja er macht sogar die Andeutung daß es erlaubt sei, ihn umzubringen.

In einer Anmerkung schreibt er dann, durchaus zustimmend, aus Ottos Buch des Cochläus Behauptung ab, Vallas Buch würde nicht verworfen worden sein, wenn er nur die Echtheit der Schenkung bekämpft und nicht zugleich den apostolischen Stuhl geschmäht hätte. Er verschweigt aber die an derselben Stelle bei Otto erwähnte Thatsache, daß Cochläus selbst dem Fränkischen Ritter die Abschrift von Vallas Schrift zur Veröffentlichung übermittelt hatte, allerdings nicht ohne über dieses sein Beginnen etwas Knieschlottern zu empfinden: *credo equidem verissima esse quae scripsit Laurentius, vereor tamen, ne tuto edi queant, at Huttenus anathema non formidat; et indignum mihi videtur ut veritas a veritatis gladio prohibeatur.* Zu der Zeit des Cochläus wie mehrere Jahrzehnte vorher und nachher gab es eben eifrige und mächtige Kanonisten, welche jeden verketzerten, der die Echtheit oder auch nur die Gültigkeit der Schenkung zu bestreiten wagte; dies hatte Gregorovius im Auge, wenn er von Nachstellungen sprach, die gegen das Buch gerichtet wurden. Dagegen muß man sagen, daß »die Curie« durchaus pflichtvergessen war, falls P. Recht hat mit seiner Behauptung, daß die Pflicht der

Selbsterhaltung die Verfolgung des Vallaschen Buches forderte; denn amtlich geschah vor 1554 lediglich nichts gegen dasselbe, P. ist hier mit seiner Annahme eben in Irrtum geraten, da er Gregorovius nicht richtig verstand¹⁾, während er, wie erwähnt, an der oben S. 468 angeführten Stelle, wo er die Freiheit preist, die man den Humanisten ließ, ebenfalls die Thatsachen getreu berichtet hatte.

Hinsichtlich des angeblichen Verbots des Hermaphroditus von Beccadelli durch Eugen IV folgt P. wenigstens getreu seiner Vorlage G. Voigt, welcher einer gelegentlichen Erwähnung des Vespasiano da Bisticci Glauben schenkte. Besser vermeidet man mit Reusch, Index I, 38, ein bestimmtes Urteil, vgl. P. S. 415; jedenfalls wird Vespasianos Bericht über Cesarinis Verhalten auch anders zu deuten sein, als es von P. geschieht.

Während P. den Päpsten ihre Lässigkeit und Nachsicht bei Ausübung der Censur gegen unsittliche und unkirchliche Schriften zum Vorwurf macht, befließigt er sich bei der Erzählung von dem Wirken der Inquisition einer gewissen Zurückhaltung. Er spricht davon in Ausdrücken, welche zeigen, daß er sich doch schämen würde, dieselbe offen zu verteidigen. Auf S. 124 hören wir, daß der Inquisitor sich seines Lebens nicht mehr sicher fühlt, die Hülfe der weltlichen Macht gegen die mit Mord und Brand drohenden Ketzer anruft; das Einschreiten gegen die Häretiker wird als Notwehr bezeichnet (S. 128). Auf S. 311 heißt es: »Die Wiedererstarkung der päpstlichen Macht zeigte sich unter Nikolaus V. auch in den Anstrengungen der kirchlichen Autorität zur Ausrottung der Ketzereien. Der Papst entfaltete in dieser Hinsicht eine sehr ausgedehnte Thätigkeit«; »in Burgund mußte Nikolaus gegen Irrlehren über Ablass und Beichte einschreiten«. »Fast durch die ganze Regierung des Papstes hindurch ziehen sich seine Anstrengungen gegen die in Italien in größerer Anzahl auftretenden Fraticellen«. Daß P. auf diesen Punkt nicht näher eingeht, will er mit der Bemerkung, daß eine Zusammenstellung der Nachrichten über die häretische Bewegung jener Zeit fehle, und ein höchst verdienstliches Unternehmen sein würde, wohl halbwegs entschuldigen. Es wäre indessen wohl eine Aufgabe des Historiographen der Päpste gewesen, die entsetzlichen Folgen der »Anstrengungen« der Päpste und ihrer Henkersknechte offen zu beleuchten, anstatt sie mit glimpflichen Worten zu verhüllen und den unschuldigen Leser mit einer Citatenflut zu überschütten und im Uebrigen in glücklicher

1) Das Richtige haben Döllinger Papstfabeln S. 104 und Reusch Index I, 227 ausdrücklich ausgesprochen; aber auch bei Vahlen und Voigt steht nichts, wodurch Pastors Behauptung sich rechtfertigen ließe.

Unwissenheit zu belassen. Der Leser des Pastorschen Werkes erfährt auch nichts von dem Scheiterhaufen, welchen Eugen IV. — in der Zeit vor jener oben erwähnten Wiedererstarkung — dem Carmeliten Thomas Conecte bereiten ließ, weil er die Laster der Curie zu scharf gezeißelt hatte¹⁾.

Mit kaum glaublicher Sorglosigkeit urteilt P. auch über die außerordentlich wichtige Frage, wie sich die Päpste zu der Nachfolgefrage in Neapel stellten.

Pastor erzählt auf S. 249 im Anschluß an Gregorovius, daß Papst Eugen die Fähigkeit des Bastards Ferrante auf den Thron von Neapel zu steigen ausdrücklich anerkannt habe. Als P. später fand, daß Calixt III. die Belehnung verweigerte, und zugleich aus Voigt III, 22 ersah, daß jenes Dokument Eugens nicht bekannt sei, ist er sofort bei der Hand mit dem Satze: »Juristisch wird sich der von dem Papste eingenommene Standpunkt kaum anfechten lassen, da nach langobardischem Lehensrecht, das Calixtus unzweifelhaft im Auge hatte [!], auch der Legitimierte nicht Lehenserbe ist, und eine ausnahmsweise Anerkennung der Successionsfähigkeit Ferrantes nicht vorliegt«; er fügt die Note hinzu: »Aeneas Sylvius behauptet dies allerdings, aber das Dokument ist nie zum Vorschein gekommen. Hiernach ist meine Angabe S. 249 zu berichtigen«. Kecken Mutes widerspricht er hier Gregorovius und Voigt; ohne jeden Grund: im Nachtrag, S. 712, heißt es dann wieder zu S. 572: »Eugen IV. hatte die Successionsfähigkeit Ferrantes ausdrücklich anerkannt. Calixtus III. scheint von der Ansicht ausgegangen zu sein, daß er durch diese Verfügung seines Vorgängers nicht gebunden sei«. Der P. Ehrle hatte ihn auf die Urkunde, die in den päpstlichen Regesten verzeichnet ist [!], hingewiesen. Wie soll man zu einem Autor Vertrauen fassen, der in dieser Weise sein Urteil jeden Augenblick in aller Unbefangenheit umgestaltet?

Ein Schriftsteller, welcher sich, wie P., in ausgedehnter Weise der Gedanken wie der Worte anderer Forscher bemächtigt, hätte gewiß allen Grund, ihnen gegenüber recht bescheiden aufzutreten. Aber das Gegenteil ist der Fall. Er polemisiert gegen sie in wortklaubender Weise:

Die Behauptung von Gregorovius, mit Eugen IV. beginne die Reihe der Renaissance-Päpste, ist nicht richtig. P. behauptet dagegen: »Eugen IV. vermittelte recht eigentlich den Uebergang zu diesen Päpsten, Eugen hat in gewisser Hinsicht seinem großen Nachfolger die Wege bereitet«. »Auf Eugen IV. übte

1) Vgl. Janus 374.

der lange Aufenthalt in Florenz, dem damaligen Mittelpunkte der Renaissance tiefen Einfluß aus«. S. 268, 269. Gregorovius wird als ein Schriftsteller bezeichnet, der im Allgemeinen nicht leicht zu Gunsten eines Papstes sich ausspricht, S. 202, der ganz auf Seiten der Florentiner steht, S. 92, ein principieller Gegner des Papsttums ist. Wattenbach sieht sich S. 312 als leidenschaftlichen Gegner des Papsttums bezeichnet, S. 20 heißt es von Gregorovius, daß er bezüglich der weltlichen Herrschaft der Päpste ungefähr auf demselben Standpunkte stehe, wie Valla.

Ueber Voigt urteilt P., an Reumont sich anschließend, daß dessen Werk über Pius II. durch maßlose Härte des Urteils entstellt sei; dabei bezeichnet P. den Brief, worin Enea seine sittlichen Anschauungen darlegt, als »berüchtigt«, während Voigt sagt, 'derselbe habe eine wahrhafte Berühmtheit erlangt, zumal bei den Feinden des Papstthums'. An dieser Stelle überbietet also P. an Schärfe den Ausdruck Voigts, um dann auf der folgenden Seite das »ruhige und maßvolle« Urteil des Geschichtschreibers der Stadt Rom — er meint Reumont — wiederzugeben, welcher sich in allgemeinen Redewendungen über die Mislichkeit eines Parteiwechsels ergeht, und die unbewiesene Behauptung aufstellt, daß es nicht bloß persönliche Gründe gewesen seien, welche Enea zum Uebertritt von dem Baseler Concilspapst in die Reichskanzlei bestimmt hätten. Wie konnte P. wagen, Reumont nachzuschreiben, daß man die »vertrautesten Briefe« gegen Enea verwerte, während doch Voigt I, 285 gerade geltend gemacht hatte, daß Enea selbst deren Verbreitung betrieb und seine Freude daran hatte! Bei Piccolomini handelt es sich nicht um einen Wechsel in der Gesinnung, die Frage, welche man stellen und auch beantworten muß, ist die, ob seine dogmatischen und sittlichen Retraktionen ernst gemeint waren oder nicht, ob sie Heuchelei oder Wahrheit waren? Man möge doch nur die Ausführungen Pastors über das mit der Zeit erfolgte Eintreten einer großen Sinnesänderung bei Enea, einer ernsteren Lebensauffassung, wobei er dann noch längere Zeit gezögert habe, Priester zu werden, mit der Thatsache zusammen halten, daß er 1344 die den Terenz nachahmende Komödie Chrysos schrieb. Die Anrede, welche Enea an Eugen IV. im Jahre 1345 hielt, sowie des Papstes Antwort gibt P. S. 259 einfach in der Voigtschen Uebersetzung wieder, aber während Voigt urteilt, Enea habe nicht als Gesandter, sondern als ein Bekehrter, der Verzeihung erbittet, gesprochen, zieht Pastor es vor, auf die von Knöpfler bearbeitete Rohrbachersche Kirchengeschichte zu verweisen, wo es heißt, die Abbitte sei die »Sprache eines in Kriegsgefangenschaft gerathe-

nen Helden«. Und wenn dieser Held seine früheren Gesinnungsgenossen als *'animalia spurca atque probrosa'* bezeichnet, so verschweigen das die Herren Pastor und Genossen — ob aus denselben Gründen der Sanftmut, welche über die Härte Voigts erschrickt, der den kecken Apostaten mit dem richtigen Namen bezeichnet, weil er die eigene Vergangenheit mit Füßen tritt? Es soll indessen nicht verschwiegen werden, daß P. auf S. 588 sich wenigstens mit Entschiedenheit gegen die tollen Versuche Alexander VI. rein zu waschen erklärt. Er nennt diese Versuche des Dominikaners Ollivier und Leonettis »eine unwürdige Verdrehung der geschichtlichen Wahrheit«. Vgl. unten S. 491.

Die bisherigen Erörterungen über den Text des Pastorschen Buches dürften genügen, um die Leichtfertigkeit zu beweisen, mit welcher P. sein Buch zusammen geschrieben hat, und man wird nicht von mir verlangen, daß ich den gleichen Nachweis auch bezüglich der oben nicht berührten Abschnitte führe. Auf Verlangen steht er zu Diensten. Ueberall macht man die Wahrnehmung, daß P. die Titel der gedruckten Litteratur in großem Umfange kennt, aber der Herstellung seines Buches kein gründliches Studium vorausgehen ließ, sondern nur im Fluge die Stellen aufschnappte, welche ihm paßten, ohne Rücksicht auf ihre Glaubwürdigkeit, ohne Rücksicht auf die Widersprüche, in welche er sich verwickelte.

Es erübrigt uns noch, die handschriftlichen Studien Pastors ins Auge zu fassen. Auch in dieser Beziehung erfüllt das Buch nicht das, was man nach der Vorrede erwarten durfte. P. arbeitete so ungewöhnlich flüchtig, daß er keine Zeit hatte, Wichtiges von Unwichtigem zu unterscheiden, oder vielmehr nach wirklich bedeutenden Quellen zu suchen. Der Verf. versteht unter der Benutzung einer Bibliothek etwas ganz anderes, als andere Leute. Wenn er aus dem gedruckten Katalog einer Bibliothek sich einige Notizen gemacht hat, so ist dies hinreichende Veranlassung für ihn, diese Bibliothek als eine benutzte zu bezeichnen. Aber auch aus den Bibliotheken und Archiven, aus denen er wirklich Aktenstücke mitteilt, hat er bis jetzt — für die Zukunft verspricht er gar manches — im Ganzen wenig von Belang veröffentlicht und wenn er interessante Aktenstücke mitteilt, so verwertet er sie mehrfach unrichtig.

Die meisten, 22, lieferte Mailand, dem Vatikanische Archiv entstammen 19, Aix, Mantua und Siena, die Bibliothek Chigi sind ebenfalls ausgiebiger vertreten. Ich gebe einen Ueberblick über die im Anhang abgedruckten 86 Nummern.

Nr. 1 und 2 sind geschäftsmäßige Breven, welche Gregor XI. absandte, das eine, um den Pompejus Trogus zu erlangen, von dem

das Gerücht gieng, daß man ihn in Vercelli aufgefunden habe, das andere, um für die päpstliche Bibliothek aus der Sorbonne eine Abschrift von Ciceros Briefen zu erwirken. Für das übrigens gar nicht bestrittene humanistische Interesse des Papstes läßt sich hieraus natürlich keineswegs irgend eine Folgerung ziehen, wie P. dies thun möchte. Es ist die Frage, auf wessen Veranlassung die Nachforschung nach dem Trogus erfolgte. Derselbe war bereits früher von Salutato gesucht worden, ist aber bis auf den heutigen Tag nicht aufgefunden worden. Daß der Papst selbst sich dafür interessierte, wird man aus der — über das unbekannte Buch — gebrauchten Redewendung: *liber nimium est sensibus nostris acceptus, et longe acceptior, si eum praesentialiter haberemus* kaum folgern dürfen.

Der erbitterte Streit des Papstes Gregor gegen Florenz erhält keine neue Beleuchtung durch Nr. 3, ein Begleitschreiben, womit die päpstliche Kundgebung dem gegen Florenz so feindlich gesinnten Lucca übermittelt wurde, eher konnte es gerechtfertigt erscheinen, die Thatsache mitzuteilen, welche aus Nr. 7 hervorgeht, daß der Papst einem Abte in Venedig befahl, die Sentenz zur Nachtzeit heimlich an den Thüren der Markuskirche anzuschlagen. Die Nummern 4—6 kannte man schon früher. Die Texte wimmeln von Fehlern.

Nr. 8 ist von Bedeutung; sie führt die Ansichten, bei P. S. 92, über die »weise Politik« Gregors XI. in dem Streite mit Florenz auf das richtige Maß zurück; der Papst mußte bloß klagen, daß seine auch nach P. »furchtbar strengen« Maßregeln gegen den Handel von Florenz in Neapel keine Ausführung fänden, das Interdikt, wie gegen Pisa und Genua, gegen die Königin von Neapel zu verhängen, wagte er nicht¹⁾. Man kann daraus sehen, wie Gregor nicht »aus Liebe zum Frieden«, sondern aus Not sich zu Verhandlungen entschloß, S. 93; auf der vorhergehenden Seite hatte P. gesagt: »Kein Wunder, daß Gregor XI., statt auf die milden Vorschläge der h. Catarina von Siena zu hören, den Kampf mit seinen unerbittlichen Gegnern, welche zuletzt selbst das Interdikt nicht mehr beachteten, energisch weiterführte²⁾».

Wenn Gregor, Nr. 9, seinen zur Friedensunterhandlung mit Florenz abgeschickten Legaten, wie er selbst sagt, um nicht die Ansprüche der Gegner zu steigern, darüber berubigt, daß die Meldun-

1) Vgl. Gregorovius VI, 453.

2) S. 98 verweist P. für einen aus Gregorovius S. 468 abgeschrieben Satz auf eine noch ungedruckte Depesche. Die das Blutbad von Cesena verurteilende Stelle der Chronik von Bologna lautet: *Nerone non ne commise mai una si fatta, che quasi la gente non voleva più credere nè in papa nè in cardinali: perchè queste erano cose da uscire di fede*; P. übersetzt S. 91 'weil diese Dinge mit dem Glauben nichts zu thun hätten' [!].

gen von einem Aufstande in Rom unbegründet seien, so rechtfertigt dies doch nicht den Pastorscheu Satz S. 93: »Kurz vor seinem Tode konnte Gregor den Römern das Zeugniß geben, daß die Verhältnisse ihrer Stadt kaum jemals friedlicher gewesen seien, als in dem vergangenen Winter«. Daß Antonius Malavolti, wahrscheinlich auf der Folter, Geständnisse bezüglich einer Verschwörung machte, ist zweifellos, daß die Flucht des Lucas (Savelli) damit im Zusammenhang stand, wahrscheinlich. Der Papst führt als Zeichen der guten Stimmung der Römer nur an, daß das Volk, d. h. doch wohl der Magistrat auf dem Kapitol, einstimmig die Todesstrafe über Malavolti verhängte, und bei seiner Hinrichtung kein Aufruhr ausbrach. Man sieht, der Papst gibt sich keiner Täuschung hin und hätte gewiß nicht den S. 93 aus Gregorovius abgeschrieben Satz, für den Anm. 8 sich doch auf eine Depesche beruft, über die Aussöhnung der Römer mit dem päpstlichen Regiment mit P. durch die Worte ergänzt: »Der Papst wurde mit Freuden empfangen«. Die Depeschen Christofs von Piacenza an den Herzog von Mantua während der wichtigen Sedisvakanz 1378, Nr. 10 u. 11, sowie die kurz nachher geschriebene Nr. 12 bringen uns gar keine sachliche Aufklärung, wenn man nicht auf die Feststellung einiger unwesentlicher Daten Gewicht legen will; der Gesandte hatte in Rom augenscheinlich nicht so gute Verbindungen sich zu verschaffen gewußt, wie er in Avignon besessen hatte, von wo er einen Brief schrieb, welchen P. S. 89 nach Osio's Abdruck benutzen konnte, denn über das Verhältnis Urbans zu Johanna von Neapel war Christof entschieden nicht genau unterrichtet. Von dem Inhalte der Depeschen über die Thronbesteigung Urbans VI. kann man sich indessen wenigstens nach der Wiedergabe Pastors eine richtige Vorstellung machen, während dies ziemlich unmöglich ist bei der Aktengruppe Nr. 23—30, welche Briefe des Abts von S. Galgano an Siena über die letzten Wochen Eugens IV. enthält. P. hat einzelne Stücke der Briefe als Anmerkungen unter dem Texte mitgeteilt, man empfängt kein Gesamtbild von dem Inhalt jedes Briefes. Aber auch wenn dieses der Fall wäre, würden wir über die damals geführten interessanten Verhandlungen der Deutschen Gesandten vielleicht nichts Neues aus ihnen erfahren, denn nach den durch P. gegebenen Stücken zu schließen, bewegen sich die Mitteilungen des Abtes auf der Oberfläche. Wenn man allerdings sieht, wie P. über jene Konkordatsbesprechungen hinweggeht, uns nicht einmal, S. 261, mitteilt, daß es sich damals um die Dekrete Frequens und Sacrosancta handelte, wenn er uns sogar von der vereinbarten Fassung nichts näheres sagt, sondern auf Hefele verweist, und uns nur von dem Salvatorium, dessen

Geheimhaltung er zudem verschweigt, einen ungenügenden Auszug gibt, so würde man ihm zutrauen dürfen, daß er auch die Wichtigkeit etwaiger hierauf bezüglicher Aeußerungen in des Abtes Depeschen übersehen hätte¹⁾. Aus einer Anmerkung S. 262 kann allerdings ersehen werden, was P. über jene Abmachung Eugens in seinem Innern denkt. Er sagt: »Gewissensangst hätte der Papst über die den Deutschen bewilligten weitgehenden Concessionen haben können; eben deshalb aber hatte er das erwähnte wichtige Salvatorium vom 5. Februar erlassen«. Das ist das Urteil Pastors über die geheime Zurücknahme eines öffentlichen Zugeständnisses von Seiten des Papstes. Und doch würden gerade die Gesichtspunkte, welche die bisherigen Forscher zu einer milderer Beurteilung dieses Verhaltens Eugens IV. bestimmten, wesentlich erschüttert werden, wenn die Depeschen des Abtes von Galgano die Wahrheit sagten. Voigt II, 394 weist zur Rechtfertigung jenes Gewissensvorbehaltes hin auf »die todesbanger Zweifel eines Herzens, das seinen letzten Schlägen entgegen zittert«, der Abt von S. Galgano schreibt am 11. Februar, daß seit seinem letzten Briefe [vom 23. Jan.?] das Befinden des Papstes sich andauernd gebessert, der Papst gestern ein Konsistorium gehalten habe und fast fieberfrei sei, und der in Folge der schweren Krankheit noch vorhandene Schwächezustand täglich sich bessere, so daß man auf baldige völlige Herstellung rechne. Und P. erwähnt dazu in einer Note einen Brief des Kardinals von Aquileja, welcher sagt *quod verum fuit S^{tem} S. aliquot superioribus diebus egrotasse, et aliquanto gravius, quam ceteris temporibus consueverit*; dies könnte in gleicher Richtung verwertet werden. Von deutscher Seite liegen freilich andere Aeußerungen vor, und es ist denkbar, daß jene nach Siena gerichteten Meldungen einer bestimmten Tendenz dienten, aber so viel dürfte doch aus dem von P. Mitgeteilten hervorgehn, daß man nicht mehr in der bisherigen vertrauenden Weise mit der schweren Krankheit des Papstes rechnen darf. Die Möglichkeit, daß man diese an der Kurie eben zum Zwecke des Salvatoriums den Deutschen gegenüber übertrieb, dürfte nicht von der Hand zu weisen sein.

In Nr. 13 wird ein bereits in Uebersetzung bekanntes Stück aus einem Traktat Lignanos im Urtext abgedruckt, Nr. 14 gibt sehr flüchtige Notizen über einige römische Handschriften, welche das Schisma behandeln. In Nr. 15 rechtfertigt P. die Sonderbarkeit, daß er Langensteins Gedicht *Pro pace* nicht nach dem Drucke v. d. Hardts, sondern nach der Abschrift einer Breslauer Handschrift citiert; P.

1) P. citiert S. 261 Martène u. Mansi, in Wirklichkeit dürfte er Raynald benutzt haben, aus welchem er wenigstens das irrige Citat in Anm. 5 entnommen hat; die Stelle steht § 18, nicht 17.

selbst weist auf eine auch Aschbach I, 384 bekannte Wiener Hs. hin, welche einen teilweise besseren, jedenfalls einen vollständigeren Text, als die Breslauer Hs. biete, und zugleich bemerkt er, daß in der Breslauer am Anfang 64 Zeilen stehn, welche im Drucke fehlen. Aber! »die Wiener Hs. konnte er leider nicht untersuchen«, der (angeblich seltene!) Druck war ihm unzugänglich, und so zog er es vor, stets auf die Breslauer Hs. zu verweisen, teilt uns aber nichts mit, was nicht im Drucke sich auch vorfindet. Hätte er sich diesen — ein dünnes Heftchen — verschafft, so würde er sich die für die meisten Leser doch bedeutungslosen Verweisungen auf jene Handschrift erspart haben, und die ganze völlig wertlose Ausführung Nr. 15 würde unterblieben sein.

Nr. 16 erzählt uns einiges über die Einrichtung des Konsistorialarchivs, durch welches P. eine Anzahl von Daten berichtigen konnte, wie er denn überhaupt in Bezug hierauf einen ganz besonderen Eifer entwickelt. Er kann weitläufig erörtern, ob ein Papst um 6 oder 7 Uhr gestorben sei, ob er am 28. oder 29. nach Rom gekommen sei. Wenig glücklich ist er bei dem Versuche gewesen das Datum eines angeblich in Rom unter Martin V. abgehaltenen Jubiläums festzustellen. Er beweist zu viel, wenn er gegenüber denen, welche die Thatsache völlig bezweifeln, behauptet, daß dasselbe nicht einmal schwach besucht gewesen sei. Glaubt er denn wirklich, daß sich in unseren Quellen nicht mehr Nachrichten erhalten haben müßten, wenn das Jubiläum in der That, etwa wie das von 1450, ein »wichtiges Ereignis« gewesen wäre?

Von den Nummern 18—20 wird man gerne Kenntnis nehmen. In Nr. 18 versucht Martin V. die Befreiung des Französischen Kanzlers, Bischofs von Clermont, bei Karl von Bourbon durchzusetzen; irrig dürfte aber sein, daß P. dies nur als eine Maßregel zur Aufrechthaltung der kirchlichen Freiheit auffaßt; er erzählt uns nichts von den politischen Verhältnissen, welche die Gefangennahme bewirkten. Nr. 19 gibt uns in dem Briefe des Kardinals Correr ein lebendiges Bild von den römischen Verhältnissen nach dem Tode Martins V., und nicht minder interessant ist der Brief Nr. 20, eine Aeußerung über die Gefangennahme des Kardinals Vittelleschi von dem Thäter selbst. Nr. 21 dagegen war bereits aus Gregorovius genügend bekannt, und Nr. 22 meldet uns nichts neues. Es ist ein Schreiben an Bologna mit den üblichen Lobesphrasen über den Bischof dieser Stadt, den späteren Papst Nikolaus V. Der päpstliche Erlaß, der den Bessarion zum Legaten in Bologna ernennt, Nr. 31, soll ebenso wie ein auf S. 319 abgedrucktes Breve, worin der Stadt diese Ernennung mitgeteilt wird, nach P. Absicht die falsche Ansicht beseitigen, daß erst ein Jahr später Bessarion sein Amt ange-

treten habe, welche in Ersch und Gruber, sowie in der zweiten Auflage des Freiburger Kirchenlexikons ausgesprochen sei. Aber Vahlen hat in seiner Biographie Vallas bereits ganz richtig das Jahr 1450 angegeben, es wäre also wegen der falschen Angaben in zwei Sammelwerken, von denen das letztere notorisch auf sehr niedriger Stufe steht, wohl kaum ein solches Aufgebot erforderlich gewesen. Von dem päpstlichen Breve wäre der Teil, welcher Bessarions Vollmachten enthielt, (»lange juristische Formeln« nach P.) wahrscheinlich interessanter gewesen, als das von P. mitgeteilte Stück, welches die bloße Ernennung bietet.

Durch Nr. 32, 33 und 47, päpstliche Erlasse zu Gunsten der Johanniter, ferner durch das Rundschreiben im Interesse des Königs von Cypern¹⁾ Nr. 31 will P., anknüpfend an eine Abhandlung von F. Kayser, im ultramontanen Görres-Jahrbuch VI, nachweisen, daß Papst Nikolaus V. mit Eifer den Schutz der Christenheit gegen die Türken sich habe angelegen sein lassen. Dieser Aufsatz eines wohlmeinenden Dilettanten, welcher ein paar Bände des päpstlichen Bullariums durchgemustert hat und nun naiv meint, er könne damit die Auffassung von Voigt und Gregorovius, — diese nimmt Kayser aufs Korn — umstoßen, verdient keine ernsthafte Berücksichtigung. Solche Schriften sind aber ein Labsal für unseren Autor! Er hält es nicht für nötig, sich mit dem Urteil Voigts II, 90 über die wahre Bedeutung der Türkenbullen des Papstes auseinanderzusetzen, und neben dem Gelehrten des Görres-Jahrbuchs wird sogar ein Reumont, der sonst so gern benutzt wird, nicht zum Worte gelassen. Reumont erwähnt III, 1, 386 einen Brief des von P. doch jedenfalls sehr hochgeschätzten Capistrano: »Alle Fürsten, alle Welt sagt einstimmig: wie sollen wir Schweiß, Güter, unserer Kinder Brod gegen die Türken aufs Spiel setzen, wenn der oberste Pontifex in Thürmen und Mauern, Kalk und Steinen den Schatz des h. Petrus aufgehn läßt, den er zur Verteidigung des heiligen Glaubens verwenden sollte«. Von den Aeußerungen des dem Papste so ergebenen Poggio, auf welche Voigt eben an der von Kayser angegriffenen Stelle verweist, war doch auch Notiz zu nehmen, und wie durfte Kayser von dem Briefe des Enea Sylvio vom 12. Juli 1453 nur die letzten Worte anführen und damit den Sinn umkehren, und P. ihn ganz verschweigen? Wie darf P. S. 454 die von dem Humanisten Manetti dem sterbenden Papste in den Mund gelegte Rede ein Zeug-

1) Der Abdruck ist mit so übermäßigen Lücken vorgenommen, daß man annehmen möchte, ursprünglich habe der Verf. des Auszugs nur an eine Verwertung im Texte gedacht. Nach S. VIII ist vielleicht Dr. Gottlob hiefür haftbar zu machen.

nis nennen, welches der Papst selbst im Angesicht der Ewigkeit abgab?

Trotz dieses geflissentlichen Verschweigens wichtiger Zeugnisse ist P. doch bloß auf S. 443 mit Kayser der Ansicht, es sei erwiesen, daß man Nikolaus V. mit Unrecht grober Vernachlässigung des Krieges gegen die Ungläubigen beschuldige. Auf S. 453 ist gesagt, daß die Nachrichten »leider höchst lückenhaft seien und sich widersprechen«. Dort, S. 443, spricht P. als seine Ueberzeugung aus, daß es des Papstes Pflicht war, die Durchführung der Union als Bedingung für die Unterstützung Konstantinopels zu fordern, auf S. 448 schreibt er Frommann nach, daß der Papst sich damit begnügte, daß der Schein gewahrt wurde, gibt zustimmend nach einer von Frommann nachgewiesenen Römischen Handschrift Auszüge aus einer Abhandlung, welche gegenüber der obigen Behauptung, daß den Schismatikern keine Hülfe zu gewähren sei, u. a. Opportunitätsgründe geltend macht: *melius est Graecos tolerare, sicut meretrices ecclesia tolerat propter maiora mala vitanda.*

Auf S. 339 preist P., daß er das Glück hatte, im Mailänder und Florentiner Archiv neue Berichte aufzufinden über das durch übermäßiges Gedränge veranlaßte Unglück, welches bei Gelegenheit des Jubiläums 1450 auf der Engelsbrücke am 19. Dec. 1450 vorkam. Gregorovius hatte sehr mit Recht nur zwei Zeilen darüber geschrieben, P. sagt, daß fast alle Chroniken Italiens das Ereignis erwähnten, er verzeichnet kurz 3 Berichte von Augenzeugen, und fügt selbst zwei neue Nr. 34 und 35, von Männern hinzu, welche damals der eine in Rom, der andere in Florenz weilten. Es ist dies für den Geschichtschreiber der Päpste ungefähr das gleiche Beginnen, als wenn man die Ringtheaterkatastrophe in einer Oesterreichischen Geschichte behandeln wollte! P. freilich behauptet: »Das schreckliche Ereignis schlug dem väterlichen Herzen des Papstes eine langhin blutende Wunde«, läßt den Papst in eine Art Trübsinn verfallen, zerrupft mit Eifer, aber allerdings mit Recht, eine Koldesche unglückliche Stylblüte, vgl. Luther S. 4, verneint aber mit Unrecht sofort die Frage, ob der Papst nicht selbst die Schuld getragen habe. Um des päpstlichen Segens willen waren die Volksmassen zusammen geströmt. Indem dieser plötzlich abgesagt wurde, und in Folge dessen die Massen plötzlich über die Brücke zurückeilten und hier nicht freie Bahn, sondern ihnen entgegenkommende Reiter voranden, trat die Verwirrung ein. Wer, wie P. es thut, dem Papste persönlich die Fürsorge für die Pilger rühmend zu Gute schreibt, sollte sich doch hüten denselben hier sofort freizusprechen mit dem Hinweis auf die von Nikolaus V. verbesserten römischen Straßen!

Man muß ein römisches kirchliches Volksfest gesehen haben, um sich einen Begriff zu machen, welche Wirkung ein Gegenbefehl, wie der von Nikolaus erlassene, haben kann.

Nr. 36, 38, 39, 40 und 41 sind Vollmachts- und Beglaubigungsschreiben für die Kardinäle Estouteville und Cusa. Nr. 36 ist die Vollmacht Nicolaus, v. Cusa; über den Zweck von Estoutevilles Sendung Nr. 38 muß man bei Reumont III, 1, 255, auf den P. in einer Note bloß verweist, die Auskunft holen, daß er die pragmatische Sanktion beseitigen sollte; P. spricht von Reform der Domkapitel, bezeichnet als des Kardinals Hauptaufgabe die Herstellung des Friedens zwischen England und Frankreich, und von Estoutevilles Thätigkeit für den Ruf der hingerichteten Jeanne d'Arc nach G. Görres; jenen Punkt verschweigt er.

Vielleicht liegt dies indessen daran, daß es unserem Historiker nicht darum zu thun war, über die politische Thätigkeit seiner Päpste ein allseitiges Bild zu geben. Von den Beziehungen der Kurie zu Frankreich und England erfährt man sehr wenig. Aber auch in der Schilderung des Verhältnisses zu Deutschland sind große Lücken. Von dem Eingreifen des Papstes in den Streif zwischen Friedrich III. und den österreichischen Ständen ist in dem Texte bei Pastor gar nicht die Rede, obgleich es in der Geschichte Nikolaus V. eine hervorragende Bedeutung hat. Die entschiedene Parteinahme des Papstes für Friedrich III., zu dessen Gunsten Bann und Interdikt aufgeboten wurden, wogegen dann die Appellation an ein Concil von seinen Gegnern ins Auge gefaßt wurde, erklärt auch die Haltung Friedrichs in den kirchlichen Fragen. Das wird auch P. klar geworden sein, als er durch Dr. Gottlob Abschrift von zwei päpstlichen Erlassen erhielt, die an den Kardinal Cusanus gerichtet waren, der in diesen Streitigkeiten vermitteln sollte. Nur in einer Note S. 366 brachte er dann eine hierauf bezügliche kurze und nichtssagende Notiz an, muß aber sonst zur Erklärung der Aktenstücke Nr. 40 und 41 auf Voigt II, 78 verweisen, den er nicht einmal so weit gelesen hat, um zu sehen, daß an den Bischof von Siena ein anderer päpstlicher Erlaß am 22. Okt. 1452 abgieng, und somit seine Bemerkung, welche die Auszüge Gottlobs für dessen etwaige Auslassung verantwortlich macht, sehr überflüssig war.

Die Aktenstücke Nr. 42—46 und 49 behandeln die Verschwörung Porcaros. Ohne jeden Wert ist, daß der Verf. in Nr. 42 eine Anzahl von Handschriften notiert, in denen sich angebliche Reden Porcaros fanden. Ueber die Echtheit urteilt P. nicht, verzeichnet nur die sich gegenüberstehenden Meinungen. Der Verlauf der Ver-

schwörung ist ziemlich bekannt, aber P. sagt mit Recht, daß man über die Mitbeteiligten noch nicht klar sehe. Seine »Gesta« Nr. 44 sind wohl »notata in [oder »ex«] confessione eorum (nach Tortur)«. [P. liest nova in confusionem!] aber jedenfalls nicht das ursprüngliche Protokoll. Beachtenswert ist der Brief des Kardinals Calandrini, welcher behauptet, es habe sich bei dem Aufstande nicht um Geldgewinn oder um die Freiheit der Stadt, sondern geradezu um die Religion Christi gehandelt. Das macht die ganze Angelegenheit wo möglich noch dunkler.

Nr. 48 berichtet über die Haltung Genuas nach Eintreffen der Nachricht von dem Verluste von Konstantinopel, 50 und 51 sind Briefe an den Mailänder Herzog über die Maßregeln, welche man in Rom traf, um eine Versammlung, die über den Frieden Italiens beraten sollte, zusammenzubringen und so eine Aktion gegen die Türken zu ermöglichen, welche der Papst durch eine Kreuzzugsbulle ins Leben zu rufen suchte. Die Berichte gehn von Männern aus, welche dem den Papst beherrschenden Arragonier feindlich gegenüberstanden, sie verändern nicht das Bild, welches wir bisher von der Stellung des Papstes haben, fügen aber eine Menge interessanter Züge hinzu. P. selbst gibt hier, im Anschluß an Gregorovius, zu, daß der Papst die Türken- wie die Friedensfrage lau betrieb ihn interessierte es die griechischen Bücher vor den Türken zu retten, da hatte er Erfolge, welche aber nicht mit Erlassen, wie Nr. 52, sondern durch Aufwand von Geldmitteln erreicht wurden. Nr. 53 verzeichnet eine Meldung des Podestà von S. Donino an Fr. Sforza nach Aeüßerungen eines Reisenden über ein am Vatikanischen Hofe umlaufendes Gerücht von einer gefährlichen Erkrankung des Papstes. Man sollte denken, daß bezüglich des körperlichen Befindens doch etwas zuverlässigere Nachrichten aufzutreiben gewesen wären. P. hat deren in der That auch in hinlänglicher Zahl gesammelt, sie aber an verschiedenen Stellen seines Buches angebracht. S. 342 erkrankt Nikolaus V. wegen des Unglücks auf der Engelsbrücke an Melancholie, S. 437 und 484 wird die Empörung Porcaros, an letzterer Stelle auch der Fall von Konstantinopel als nachteilig für die Gesundheit des Papstes bezeichnet, wir hören bei P. von Seelenleiden, welche sich zu körperlichen gesellten. Bezüglich des Aufstandes von Porcaro dürfte darauf hinzuweisen sein, daß Sforzas Gesandter am 7. Jan. 1453, eben nach P. 484, von einer seit einem Jahre oder 8 Monaten bei dem Papste wahrnehmbaren Veränderung spricht, welche durch seine Krankheit, aber auch durch andere Gründe veranlaßt sei. Wer die auf S. 475 und 484 fg. angeführten Quellenstellen zusammen nimmt, wird finden, daß Nikolaus V. seit

1450 zeitweilig Gicht- und Fieberanfälle hatte, sich sonst aber meist den Geschäften widmen konnte.

Nr. 54 ist ein Bericht des Gesandten der Republik Venedig in Siena, Francesco Contarini. Aus dem in dem BÜcherverzeichnisse fehlenden Buche *Malavolti Historia de Sanesi*, III, 44, welches in Venedig erschien, hätte P. genauer ersehen können, in welchem Zusammenhang der bei Georgius und P. als kleine Episode erscheinende Streit zwischen dem Grafen Everso v. Anguillare und Spoleto einerseits und Norcia andererseits mit der Politik von Siena, Florenz und König Alfonso stand, und welche thätige Rolle Francesco Contarini in allen diesen Streitigkeiten spielte. Aber auch aus Georgius wird klar, was es mit dem Verräter Angelo Roncone, welchen Nikolaus nebst 2 Schwiegersöhnen hinrichten ließ, für eine Bewandnis hatte. Der Papst behauptete, Roncone hätte dem von Norcia ungefährdet nach seinen Besitzungen entkommenen Grafen Everso den Weg verlegen können und dies wegen verwandtschaftlicher Rücksichten nicht gethan. So Contarini. Der Gesandte Sforzas in Florenz schreibt, man kenne die Sache nicht genau, und ebenso wenig den Grund, zuerst habe sich eine von Roncone besessene Burg in der Mark empört, Roncone sei nach Rom gegangen und habe sich sehr beschwert, darauf sei er hingerichtet worden, und nun behaupteten die Anhänger des Papstes, er habe ein Attentat gegen Leben und Staat des Papstes geplant. Georgius macht darauf aufmerksam, daß die Versöhnung des Papstes mit Everso am 5. Aug. 1454 erfolgte und es demgemäß unwahrscheinlich sei, daß man im Oktober noch eine Hinrichtung vorgenommen haben sollte, weil ein Heerführer denselben habe entkommen lassen. Georgius läugnet darauf hin die ganze Sache. Contarini begrüßt die Nachricht von der Hinrichtung mit Freuden, weil er daraus auf eine ungünstige Stimmung des Papstes gegen Everso schließen, vielleicht eine Unterstützung Sienas durch den Papst erwarten zu können meint. Auch Contarini setzt also die Versöhnung mit Everso ebenfalls voraus. Untersucht man alle Zeugnisse, so werden wir zu der Annahme geführt, daß der Tod Roncones einer Tyrannenlaune entsprang, welche Niemand zu erklären wußte, aber Jeder zu erklären suchte, der eine durch den Hinweis auf ein militärisches oder Majestätsverbrechen, der andere durch Trunkenheit oder Uebereilung des Urteilssprechers.

Von dem Briefe Enea Sylvios, Nr. 55, gibt uns Voigt II, 134, 135 viel ausführlichere Nachricht, als P., welcher ihn nach der von Voigt benutzten Hs. abdruckt, aber im Texte doch nur Voigt S. 135 abzuschreiben weiß. Die Stelle Voigt S. 135, worin Voigt die Be-

stechung des Trierer Erzbischofs dem Papste anrät, wird von P. nicht verwertet, aber im Abdruck doch getreu mitgeteilt.

Die Aktenstücke Nr. 56—61 behandeln die letzten Tage Nikolaus' V. und das Konklave Calixt III. Beachtenswert ist Nr. 56, die beiden folgenden Stücke, Berichte Contarinis aus Siena, sind dagegen unerheblich; Nr. 59 u. 60 sind bereits von Petrucelli della Gattina verwertet, Nr. 61 ist ebenfalls von Belang. Es spricht sich darin eine sehr nüchterne Beurteilung der Konklavevorgänge aus, wir erkennen die Einwirkungen der Gesandten der verschiedenen italienischen Mächte auf die im Konklave versammelten Kardinäle. Obgleich P. diese Berichte kennt und teilweise auch mitteilt — P. spricht S. 494 von den wertvollen Berichten des Nicodemus v. Pontremoli — sieht es bei P.'s Schilderung des Konklaves so aus, als ob dasselbe von aller Welt abgeschnitten gewesen sei, während die Gesandten sich selbst rühmen, wie sie auf die Kardinäle einwirkten. S. 496 redet P. von dürftigen Andeutungen in einzelnen Gesandtschaftsdepeschen. Er gibt wörtlich nach Voigt II, 157, der vor Petrucelli schrieb, die Meldung von Capranicas Kandidatur wieder, verschweigt aber die Behauptung Sanseverinos¹⁾, der die Wahl des Calixt dem Einfluß Alfonsos von Neapel zuschreibt. Statt dessen erbaut P. seine Leser mit einer angeblichen Prophezeiung des Dominikaners Vincenz Ferrerio, welcher dem Alfonso Borja, eben Calixt, in einer Predigt die Tiara in Aussicht gestellt haben soll. »Gläubig habe Borja seit diesem Augenblick an der merkwürdigen Prophezeiung festgehalten«, sie häufig seinen Freunden erzählt, und es sei, nachdem die Weissagung in Erfüllung gegangen, [sic!] eine der ersten Sorgen seines Pontifikats gewesen, Ferrer die Ehre der Altäre zuzuerkennen: am 29. Juni 1455 fand die feierliche Kanonisation des redegewaltigen Dominikaners statt«. Wer die Geschichte der Päpste schreibt, sollte doch wissen, wie in einem Zeitalter, wo die Astrologen den wundergläubigen Theologen in die Hände arbeiteten, derlei Prophezeiungen an der Tagesordnung waren, es dürfte in der Renaissancezeit wenige Päpste geben, von denen nach ihrer Erhebung nicht ähnliches behauptet worden wäre. S. 284 lehnt P. selbst die Glaubwürdigkeit ähnlicher Weissagungen bezüglich Nikolaus' V. ab. Er möge nur einmal die Schrift des Hofastrologen Pauls III., des Bischofs Lucas Gauricus, ansehen, welcher 1552 dem Kardinal Cervino, dem 1555 gewählten Marcellus II. die Tiara nach dem Horoskop vorhersagte. Enttäuschungen, wie

1) Bei Petrucelli I, 268. Auf S. 569 wird bei P. beiläufig erwähnt, daß König Alfonso »sich rühmen konnte, den allerwesentlichsten Anteil an dem Emporsteigen des Papstes zu haben«.

sie, nach Niders Formicarius II, 3, z. B. ein Dominikaner in Konstanz erfuhr, welcher meinte, sein Traum Papst zu werden müsse in Erfüllung gehn, als gerade in der Stadt am Bodensee drei Päpste fielen und ein neuer zu wählen war, wurden selten überliefert. Wenn P. hier sich den Anschein gibt, als lege er der Weissagung des heiliggesprochenen Dominikaners einen gewissen Wert bei, bestreitet er an einer anderen Stelle dessen Glaubwürdigkeit — freilich ohne es zu wissen. Auf S. 120 preist er »den ehrlichen hessischen Gelehrten« Heinrich von Langenstein, den angesehensten deutschen Theologen jener Zeit« [Citat nach Döllinger Weissagungsglaube 352], weil er, den Standpunkt der weltberühmten Theologenschule teilend, den Abt Joachim für einen Konjekturenmacher erkläre, und die »damals grassierende Prophezeiungssucht des Telesphorus bekämpft habe«. In dem Prolog des Telesphorus aber ist ausdrücklich auf Ferrer »unseren Ordensbruder« für die Behauptung verwiesen, daß der Antichrist aus Deutschland kommen werde. Dies hätte P. auch schon aus Döllinger S. 270 ersehen können. Hätte er dies gewußt, sowie daß noch 1516 der Inquisitor und der Patriarch von Venedig den Druck des Telesphorus erlaubten, so würde er wohl die eine oder die andere Stelle abgeändert haben. Welche? das ist schwer zu sagen. Jedenfalls würde wohl die Behauptung S. 120 über die Verwertung der Weissagungen durch häretische Parteien etwas abgeschwächt worden sein.

P. rühmt sich des Papstes Calixt für Ferrer ausgestellte Bulle in einer Münchner Hs. gefunden zu haben; er schreibt darüber weiter: »Die Kanonisationsbulle ist nicht in den Regesten des päpstlichen Geheimarchivs eingetragen, in Folge dessen entstanden Zweifel, weshalb Pius II. eine neue Bulle erließ«. In der betreffenden Hs. ist aber der Abschrift jener angeblichen Calixtinischen Bulle die von Pius erlassene unmittelbar angefügt, im Katalog allerdings nicht aufgeführt. Sie erging *ne pro eo, quod super canonizzazione ac aliis praemissis eiusdem praedecessoris literae, eius superveniente obitu, minime confectae fuerunt, in posterum valeat de huiusmodi canonizzazione et aliis praemissis quomodolibet haesitari*. Wie kam es, daß Pius II. als Grund der unterbliebenen Ausfertigung den *superveniens obitus* [6. Aug. 1458] anführt und von einer ausgesprochenen Kanonisation durch Calixt überhaupt nichts zu wissen scheint? Sollte es nicht denkbar sein, daß die während des Schisma von Ferrer eingenommene Parteistellung, vgl. P. S. 110, den Papst Calixt bedenklich machte? Jedenfalls hätte P., wenn er über diese Kanonisation sprechen wollte, auf die Quellen zurückgehn müssen, anstatt Bzovius, Echard und Wadding zu folgen. Ich fürchte frei

lich, daß P. bei näherem Eingehn auf die Geschichte des Heiligen vielleicht nicht mehr mit solcher Begeisterung von demselben sprechen würde ¹⁾).

Nr. 62 ist eine Bitte um freien Durchzug für Rodrigo Borgia und Bologneser Gesandte, welche Papst Calixt — an Bologna selbst gerichtet haben soll; indessen muß in der Ueberschrift ein Schreibfehler stecken. Genauere Untersuchung überlasse ich den Forschern über die päpstliche Kanzlei, sachlich ist das Schreiben ohne jeden Wert, auch unserem Autor dient es nur um gegenüber dem »phantasiereichen« Clement nachzuweisen, daß Rodrigo nicht erst 1456 nach Italien kam.

In Nr. 63 haben wir ein Bruchstück von einem Briefe des mairländischen Gesandten an seinen Herrn. Dieser glaubt augenscheinlich etwas ganz Neues zu melden, wenn er berichtet, daß die Beziehungen zwischen dem Neapolitaner Alfonso und dem spanischen Papste nicht mehr so gut seien, wie man annahm: der aus des Königs Dienst in den des Papstes übergetretene erste Sekretär des

1) Bei dieser Gelegenheit erhalten wir noch einen niedlichen Einblick in P.s Arbeitsweise. Er schreibt Döllinger ab, fügt nur die mit der Wirklichkeit durchaus nicht übereinstimmende Behauptung bei, daß die zahlreichen Handschriften bezeugten, wie der Telesphorus von allen ähnlichen Schriften die weiteste Verbreitung gefunden hätten. Von solchen Handschriften notiert nun P. S. 120 und im Nachtrag eine hübsche Zahl, er bemerkt dazu: Nach Döllinger ist die Schrift 1515 in Venedig gedruckt worden, aber diese (auch mir unzugängliche) Ausgabe ist so selten, daß die Neueren sie nur aus Handschriften kennen. Jeder Leser wird über den Fleiß staunen, mit dem der Verf. sich nach den Handschriften umsah, während Döllinger bequem den Druck benutzen konnte. Indessen auch der zweite Teil des Satzes ist aus Döllinger abgeschrieben, Pastor gehören nur die drei eingeklammerten Worte, und er ließ die bei Döllinger stehende Aufzählung jener Neueren: »Papenbroich und Mosheim« fort. Damit meinte er jedenfalls nichts Bedenkliches zu thun, denn weshalb sollte ein Ausspruch, der in Döllingers Aufsatz richtig war, nicht auch in Pastors Munde seine Wahrheit behalten? Ein seltsames Misgeschick, daß diesmal wirklich ein solcher Fall vorliegt. Seit Döllinger seine Abhandlung auf Grund des Venetianer Drucks schrieb, ist nämlich von Fr. v. Bezold mit Benutzung der auch von P. angeführten Münchner Handschriften nachgewiesen worden, daß diese, und somit wohl auch die übrigen von P. erwähnten, einen von dem Venetianer Druck wesentlich verschiedenen Text darbieten, welchen die Druckausgabe wegen politischer Tendenzen im Jahre 1515 abänderte. Bei diesem Sachverhältnis muß natürlich der Hinweis auf die zahlreichen Handschriften, welche P. anführt, da ihm — wie den Neueren! — der Druck nicht zugänglich gewesen sei, erheiternd wirken. Uebrigens besitzt die Münchner Staatsbibliothek drei Exemplare — 2 verschiedene Drucke — der Venetianer Ausgabe, so daß der Ausspruch über dessen Seltenheit nur in Beziehung auf jene eben von Döllinger angeführten Schriftsteller am Platze ist. Vgl. Sitzungsberichte der Bayerischen Akad. 1884, S. 566.

Papstes hatte ihm zwei Briefe gezeigt, die ihm sein früherer Herr geschrieben, worin er beauftragt wurde, den schläfrigen Papst zum Türkenkriege anzuspornen. Man mag hierin ein ernstes Anzeichen der zwischen Alfonso und Calixt sich entspinrenden Entfremdung und zugleich der Annäherung des Neapolitaners an Sforza sehen, aber keineswegs darf man mit P. S. 569 den Uebermut Alfonsos einer persönlichen Beleidigung des Papstes anklagen, für dessen Augen der Brief wohl nicht bestimmt war. Und ist es nicht sehr wenig am Platze, wenn P. sagt, daß der Wunsch Alfonsos, das Bistum Valencia möge einem seiner Verwandten gegeben werden, nicht bestätigt werden konnte wegen Jugend und Unwissenheit des Kandidaten, während natürlich derlei Einwendungen dem Papste nicht in den Sinn kamen, wenn es sich um die Beförderung seiner eigenen Nepoten handelte? Und was soll es heißen, daß P. in dem Texte von der päpstlichen Ablehnung des Wunsches Alfonsos nach Belehnung mit Ancona emphatisch sagt: »Calixtus war nicht gewillt, aus Liebe zu seinem früheren Herrn seine Pflicht zu verletzen«, während nur in der Anmerkung von der doch viel wichtigeren Weigerung, die Investitur mit Neapel zu erneuern, die Rede ist? Ist es nicht die Pflicht des Historikers, dem Leser zu sagen, ob er den Ausspruch des Gesandten von Neapel, nur in dem Ehrgeiz der Borgia sei die Erklärung für Calixts Auftreten gegen Alfonso zu suchen, für eine Verläumdung oder für Wahrheit hält?

Eine ganze Gruppe von Aktenstücken Nr. 65, 66, 68—76 bezieht sich auf das Verhältnis Calixts zur Türkenfrage. P. erzählt uns auf S. 518, wer die »in 38 starken Bänden zerstreuten Akten im päpstlichen Geheimarchiv einsehe, müsse staunen über die großartige Wirksamkeit des alten kränklichen Papstes in dieser Hinsicht«; S. 531 erfahren wir, daß einige Bände eben dieses Archivs, welche des päpstlichen Schatzmeisters Einnahmen und Ausgaben für die Flotte enthielten, weder 1879 noch 1883 aufzufinden waren, und deshalb bis zum Wiederauftauchen dieser Bände ein abschließendes Urteil über die Ausgaben Calixt III. nicht zu gewinnen sei; auf S. 584 behauptet P., daß die Breven Calixt III. überhaupt nur sehr unvollständig erhalten seien. Durch die beiden letzten Aussprüche wird der erste doch wohl sehr wesentlich beschränkt, denn es kann ja nicht auf volltönende Phrasen in Bullen und Breven, welche zum Türkenkrieg aufforderten, ankommen, sondern lediglich darauf, was Calixt für den Krieg zusammenbrachte, und ob er das mit Ablässen und Steuern beschaffte Geld wirklich für den angekündigten Zweck verwandte. Ein nüchterner Forscher wird von dem Ergebnis dieser Untersuchung es abhängen lassen, ob er sich

P. anschließt, wenn dieser verkündet S. 512: »Das Papstthum allein begriff die Größe des Moments. Während rings umher Alles von partikularen Interessen beherrscht wurde, zeigte es sich von Neuem als die universellste und konservativste Macht der Welt. Die Erbweisheit Roms würdigte die ganze Größe der Gefahr u. s. w.«; ferner »Mit Calixt III. war der rechte Mann an die Spitze gestellt worden«.

Aus der bereits oben berührten Depesche Nr. 63 geht hervor, daß im Sommer 1455 Alfonso, ob mit Recht oder Unrecht, dem Papste vielmehr Saumseligkeit Schuld gab. Das wurde zwar bald nachher entschieden anders, der alte Papst redete und schrieb so viel er konnte gegen die Türken. Um das zu beweisen, bedurfte es kaum eines Neudrucks des bereits durch Ennen bekannten Breves Nr. 64, worin die Universität und Stadt Köln zur Unterstützung des nach Frankreich abgesandten Kardinals Alain aufgefordert wird, noch des Berichtes Nr. 65 über die Feierlichkeit der Verleihung des Kreuzes an einige Legaten, wobei der Papst Thränen der Rührung vergoß. Castiglione urteilt: Der Papst hat glühenden Eifer gegen den Türken, und es ist sehr schade, daß er gehemmt wird, besonders durch das Unternehmen Piccininos¹⁾«; gegen dessen Söldnerhaufen erklärte der Papst eben so auftreten zu wollen, wie gegen die Türken. P. selbst teilt uns mit, daß die vom Papste mit dem Befehl über die wenigen Schiffe betrauten Prälaten, anstatt die Türken zu bekämpfen, Raubzüge gegen die Genuesen unternahmen. Nr. 68 enthält die Absetzung des Bischofs von Tarragona und seiner Genossen; auch der Admiral Kardinal Scarampo entsprach nicht den päpstlichen Befehlen, Nr. 70 und Nr. 73, Kardinal Alain, der Kreuzzugslegat in Frankreich wurde vom Papste mehrfach scharf getadelt, Nr. 74, und der gegen Piccinino befehlige Ventimiglia mußte ebenfalls ein Tadelsbrevé hinnehmen, ganz zu schweigen von den bei P. 584 angeführten scheltenden Schreiben an zahlreiche Prälaten. Gewiß trifft hinsichtlich der auch von P. 584 betonten Schwierigkeiten der Ausspruch Voigts II, 775 zu, »daß auch die besten Absichten eines Papstes schmutzig wurden unter den curialen und mönchischen Händen, die ihre Ausführung zu durchlaufen hatte, und daß mit ihnen die Fürsten im Zugreifen wetteiferten«, aber es muß doch die Frage aufgeworfen werden, ob denn die Zeitgenossen

1) P. hat S. 517 den Satz: [S. Stà] *ha ferventissimo desiderio contra lo Turcho, et è grande peccato che se li posta impedimento, maxime per questo fatto del conte Jacopo* übersetzt: Calixtus hat das allergrößte Verlangen den Türken Widerstand zu leisten; wer ihm hierin Hindernisse bereitet, begeht eine große Sünde. [!] S. 525 Z. 4 ist wohl 1455 statt 1456 zu lesen.

Zutrauen auf einen Erfolg des vom Papste so eifrig betriebenen Unternehmens setzen, ja ob sie an den uneigennütigen Eifer der päpstlichen Kreuzzugspredigt glauben konnten. Was wollte es bedeuten, wenn der Papst, P. 552, dem Gesandten Mailands beteuerte, er sei bereit, für das gemeinsame Wohl zu sterben, auch wenn er sich in Gefangenschaft begeben müsse, und zugleich erklärte, er wolle um keinen Preis Rom verlassen, selbst wenn er hier der Pest erliegen sollte! Waren dies nicht zusammenhangslose Reden des altersschwachen Papstes, und kann nicht das Mitleid, welches der Gesandte dem Papste widmete, einen anderen Sinn haben, als P. annimmt? Der Papst sprach sich dagegen aus, daß die Rhodiser Ritter von den Einkünften des Französischen Zehnten unterstützt würden, er meinte für jene sei genug geschehen, alles komme darauf an, daß die päpstliche Flotte unterstützt werde. P. selbst schreibt S. 535, daß die Erwartungen, welche Calixt von seiner Flotte hegte, Angesichts der geringen Zahl der Schiffe übertrieben waren; als die Flotte wirklich endlich segelte, war Rhodus, der Sitz der Johanniter ihr erstes Ziel, Nr. 75. War es nicht eine allzu optimistische Auffassung, wenn der Papst, P. 528, schrieb, ein paar Schiffe, die in der Nähe von Ragusa erschienen, würden den Mut der Ungarn neu belebt haben? P. S. 546 eignet sich den Ausspruch Voigts an, daß der zu diesen abgesandte päpstliche Legat Carvajal ihnen nichts gebracht habe als Ablaß für Alle, welche die Waffen gegen die Türken ergreifen würden, und Versprechungen, die schon oft genug getäuscht; sollte man da am Ende schon mitjubeln, wenn in Rom wegeu der bloßen Ernennung eines Legaten zum Admiral der Türkenflotte ein Fest abgehalten wurde? Der Bereich der Thätigkeit dieses Legaten wurde außerordentlich weit gesteckt, so daß man wohl Grund hatte an Eroberungspläne des Papstes, oder der Seinen, zu denken, zumal wenn man sah, daß die »Missethäter«, welche zuerst an der Spitze der Flotte gestanden und diese gegen die Genuesen verwandt hatten, bald begnadigt worden waren und auch ferner in päpstlichen Diensten bleiben durften. Fordert es nicht geradezu den Spott heraus, wenn der Papst darauf hinwies, wie schnell er seine Flotte abgeschickt habe, um die Feinde an der Donau abzuziehen, und dann hinzufügte, bereits sei der Legat in — Neapel und werde in wenigen Tagen nach Konstantinopel segeln? ¹⁾ Zu dieser Fahrt nach Konstantinopel drängte der Papst den Legaten Scarampo fortwährend, er schrieb, wie der Mailänder

1) Pastor S. 533. Die Chronologie der Breven ist noch vielfach in Unordnung.

Gesandte sagt, tausend Mal, daß er überzeugt sei; der ganze Islam müsse bei seinen Lebzeiten vernichtet werden. P. selbst findet S. 557, daß übertriebene Pläne dieser Art in fast allen Breven dieser Zeit bis zur Ermüdung wiederholt werden. Man wird zugeben, daß dieser fanatische, die wirkliche Sachlage übersehende Eifer auf ruhig überlegende Politiker eher abschreckende als aufmunternde Wirkung üben mußte. Dazu kam, daß die Beziehungen des Papstes zu Alfonso fort dauerten, und gerade bei dem Flottenunternehmen die Mitwirkung desselben Alfonso gewünscht wurde, welcher den anfänglich von den päpstlichen Anführern geübten Misbrauch veranlaßt hatte. Wie endlich der Legat Scarampo nach langem Zögern angewiesen wurde, nicht länger auf Alfonso zu warten, sprach der Papst es offen aus, daß es ihn freue, jetzt Italien von diesem Skorpion befreit zu sehen; Nr. 73; das gewährte gewiß keinen günstigen Einblick in die Verhältnisse an der Kurie, wo die Nepoten den Kardinal Scarampo sich vom Halse zu schaffen wünschten. Ueber Frankreichs Haltung mit dem Urteil: »unwürdig einer christlichen Macht« abzusprechen, P. 536, ist unglaublich naïv; P. erwähnt selbst, S. 538, daß der päpstliche Kreuzzugslegat Alain zugleich die Aufhebung der pragmatischen Sanktion betreiben sollte, die päpstlichen Ansprüche stießen auf grundsätzlichen Widerstand, man darf nicht von Lässigkeit reden. Die Franzosen waren gewiß nicht minder von den Gedanken beseelt, welche die deutschen Kurfürsten zu Frankfurt aussprechen ließen, als sie auf die wüste Wirtschaft der Nepoten hinwiesen, welche man nicht mit Geld unterstützen wolle, und daraufhin den Zehnten weigerten.

P. S. 563 spricht hier von »Schmähdungen« gegen den apostolischen Stuhl, aber was er selbst über den Nepotismus Calixt III. erzählt, S. 585, genügt, um das Mistrauen gegen die päpstliche Kreuzzugspredigt zu erklären, ganz abgesehen von den Misbräuchen, die, wie P. S. 520 salbungsvoll sagt, bei jeder menschlichen Institution sich einschlichen. P. vergißt leider uns zu sagen, was er bei dem damaligen Ablaßhandel für gebräuchlich hielt, ob er der Meinung ist, daß nur wenn falsche Sammler auftraten, oder wenn die aufgestellten Prediger Unterschlagungen verübten, ein Misbrauch vorlag, oder ob er einen solchen auch dann für gegeben erachtet, wenn man dem Volke vorlog, das Geld solle nicht nach Rom gehn¹⁾. P. S. 700 scheint geneigt die Beteuerungen des Papstes, alles an ihn gelangte Geld sei für die paar Schiffe, welche man Flotte nannte, verwandt worden, zu glauben; er beruft sich auf Moser, der die Kostspielig-

1) Vgl. Voigt II, 175.

keit eines Seekrieges betont habe. Ein bestimmter Beweis läßt sich in solchen Dingen nicht führen, unzweifelhaft ist, daß die Zeitgenossen dem Papste vielfach hierin nicht geglaubt haben. Sah sich doch der Papst sogar veranlaßt, dem Augustinerorden bei Strafe des Bannes zu befehlen, sich eifrig der Ablaßpredigt und der Geldsammlung zu widmen; Nr. 69. Daß allerdings der Sieg bei Belgrad in Rom nicht mindere Freude hervorrief, als in Venedig, was durch Nr. 71 und 72 dargethan werden soll, wird Jedermann glauben.

P. druckt das Ernennungsbreve für den Kardinal Rodrigo Borgia¹⁾ ab, Nr. 67, welches uns nichts von dem Widerstand der Kardinäle sagt, sondern deren Zustimmung notiert. Darüber wird man sich nicht wundern. Durch ein Urteil Hergenröthers — P. sagt: »das von einem deutschen Kardinal des 19. Jahrhunderts gefällte Urtheil mag hart erscheinen, ist aber vollkommen berechtigt« — gewinnt P. den Mut, den späteren Papst als einen sittenlosen und lasterhaften Menschen zu bezeichnen. Er verzeichnet in Nr. 79 eine Anzahl Gnadenerweisungen Calixts an seine Nepoten, auf S. 588 weist er darauf hin, daß aus der Zeit dieses Papstes ungünstige Zeugnisse über Rodrigos Wandel nicht vorlägen, und bei der Strafpredigt, welche Pius II. an denselben richtete, möchte er meinen, daß Rodrigo noch nicht Priester gewesen sei²⁾. Die Frage ist wohl ziemlich gleichgiltig, da feststeht, daß nicht einmal der Besitz der höchsten Würde der Christenheit einen Sinneswechsel bei Rodrigo hervorbrachte.

Nr. 80—82 führen uns in die bereits oben erwähnte Politik gegen Neapel ein, welches Calixt wohl sicher seinen Nepoten zudachte; darüber finden wir hier auch noch einige Nachrichten von Interesse.

1) Pastors Behauptung S. 586 über dessen früheren Namen ist wohl nach Thuasne Burchardi Diarium, III, 457, II, zu modificieren.

2) P. führt S. 589 eine, wie er meint, hiefür in Betracht kommende Urkunde des Vatikanischen Archivs (von Calixt oder Pius?) an: *Roderico conceditur facultas concedendi pro se vel al. familiaribus suis semel tamen in mortis articulo remissionem omnium peccatorum* und meint, das beweise nichts, denn *remissio peccatorum* bedeute hier Sterbeablaß, da jeder Priester einen Sterbenden absolvieren kann. Diese Erklärung verstehe ich nicht. Meint P., daß jeder päpstliche Bann im Angesichte des Todes aufhöre, jeder Priester bei Todesgefahr eben so viel vermöge, als der Papst, und dieser sich das Absolvieren für diesen Fall nicht vorbehalten könne? Das möchte doch kaum die Meinung Pastors sein. Aber auch dann würde der obige Wortlaut doch besagen, daß auf Rodrigos Vollmacht die *remissio peccatorum* zurückzuführen sei. Ich bin übrigens der Meinung, daß statt *tamen* vielleicht *tantum* zu lesen ist, und sollten nicht die Worte *semel in vita et* ausgefallen sein? Vgl. P. S. 662. In der Stelle S. 591 Anm. 3 wird, um sie verständlich zu machen *uretra* statt *urechia* zu lesen sein.

Die Angaben in Nr. 81 über den Fund einer prachtvoll gekleideten antiken Leiche, deren Goldschmuck Calixt in die Münze schickte, obgleich auch die Kanoniker von S. Peter Anspruch darauf machten, sind bezüglich des Goldwertes wohl etwas übertrieben.

Als nach Alfonsos Tode zwischen Calixt und seiner Sippe gegen Ferrando ein Krieg geplant wurde, den der Papst mit geistlichen und weltlichen Waffen zu führen gedachte, trat ein plötzlicher Wechsel ein durch Calixts Tod. Was waren jetzt die Borgia und alle Catalanen! Wer kümmerte sich noch um den toten Papst! Den damaligen Zustand Roms schildern die Depeschen Nr. 83—85.

Nicht mit der Schilderung dieser Schreckenstage wollte P. sein Buch beenden. Nr. 86 bietet einen Brief des mailänder Gesandten über den Tod Capranicas, welcher sich noch zu Lebzeiten Calixts bei Sforza um dessen Unterstützung zur Erlangung der Tiara beworben hatte¹⁾. Davon sagt P. nichts, sondern erbaut seine Leser mit einer Lobeshymne auf den Kardinal, dem nach P. Meinung die höchste Würde sicher zugefallen wäre, wenn er länger gelebt hätte. Diesmal erinnert er sich nicht an das römische Sprichwort: Wer als Papst ins Konklave geht, kommt als Kardinal heraus.

Nach dem Gesagten wird es nicht überraschen, daß auch die Texte vielfach mangelhaft wiedergegeben sind. Neben der vielfach ungenügenden Kenntnis des Verfassers im Lesen liegt der Grund vor Allem in der Flüchtigkeit, mit der er die zahlreichen ihm unter die Hände kommenden Akten durchmusterte. Er sieht z. B. von dem Cod. Vatic. 4167 die ersten und die letzten Zeilen an und schreibt S. 413: »Auch geschichtliche Akten wurden auf Befehl Nikolaus V. kopiert. So fand ich in Cod. Vat. 4167 die Akten des unter Martin I. in Rom abgehaltenen Concils auf Befehl des Papstes durch Piero de Godi 1453 kopiert (*per Petrum de Godis de Vicentia etc. 1453 de mense Januario*«). Im Nachtrag läßt er ein die Worte: 'auf Befehl etc.' zu streichen; er hatte in Tommasinis Aufsatz im Archivio di storia Romana gefunden, daß in der Hs. sehr viel andere Dinge stehn, von Godi aber nichts, als der von Perlbach edierte Dialog mit einer Ueberschrift, welche anscheinend der dem Papste günstigen Stimmung sehr widerspricht: *Ad laudem Dei et Nicolai papae quinti (s) uerbiam ambitionem* — hier bricht Tommasini ab²⁾. Richtiger hätte P. wohl seine ganze Anmerkung gestrichen, denn mit der von ihm vorgeschlagenen Beseitigung der wenigen Worte

1) Petrucelli I, 273.

2) Spaßhaft ist, daß der Verf. S. 308 in Uebereinstimmung mit Tommasini, aber genauer als dieser, also wohl nach einem Vatikanischen Katalog die in der betreffenden Hs. enthaltene Schrift des Zamorensis f. 121—174 anführt.

ist nur erreicht, daß seine Behauptung völlig in der Luft steht. Man kann wohl mit Bestimmtheit sagen, daß die ganze Handschrift viel jünger ist.

Von falschen Lesarten möge man berichtigen: Nr. 9 Z. 6 l. *sicut st. sic*, Z. 18 *vobis st. nobis*, Z. 19 *vestros st. vero*, S. 668 Z. 6 *tantum st. tamen*, Nr. 53 Z. 4 *poterne st. pote ne*, Z. 7 *che st. cum*. S. 627 Z. 4 v. u. *inclusum st. interclusum*, S. 629 Z. 22 *collusio st. collisio*, Z. 23 *inter st. in*, Z. 25 *econtra st. contra*.

Ich habe mich bemüht, die Punkte hervorzuheben, wo durch das Hervorziehen neuer Akten aus den Archiven unsere Kenntnis gefördert worden ist. Das Gesamturteil über den Herausgeber P. kann indessen nicht viel günstiger ausfallen, als das über die Forschung und Darstellung. Nirgends gewinnt man den Eindruck, daß P. mit Gründlichkeit einer Frage nachgegangen ist, überall hat er herumgenascht, aber bis jetzt wenig Honig zu Tage gefördert.

Indem ich von dem unerfreulichen Buche Abschied nehme, muß ich darauf hinweisen, daß mein ungünstiges Urteil im Widerspruch steht mit allen mir bisher bekannt gewordenen sehr zahlreichen Kritiken. Um von der ultramontanen Presse ganz abzusehen, so bewundert das Archivio storico Italiano die deutsche Arbeitskraft und Akribie, das Literarische Centralblatt stellt unsern Autor seinem Lehrer Janssen als Muster der Unparteilichkeit vor, und die Frankfurter Zeitung ist mit der Nationalzeitung einig in Worten der Anerkennung. Mit einer Vollständigkeit, welche wohl nur unter Beihilfe des Autors selbst zu erreichen war, sind die bis zum Beginn dieses Jahres erschienenen Kritiken in einem Aufsätze der histor. pol. Blätter S. 377 aufgezählt, und es wird daraus folgende Summe gezogen: »Die Urteile stimmen, mehr oder weniger unumwunden darin überein, daß diese Leistung Pastors sich als wissenschaftlich gleichwertig den Schöpfungen Rankes und Janssens [!] an die Seite stellt«. Bonghi soll über Pastors Buch an de Rossi gesagt haben: »Wenn die Katholiken so gründlich arbeiten, wie Pastor, dann muß man Achtung vor ihrer Wissenschaft haben, und Belehrung annehmen«. Ich habe mich vergeblich bemüht, in dem Pastorschen Buche selbst eine Erklärung für diese Erscheinung zu finden; gegenüber dem einstimmigen Lobe hielt ich es für erforderlich, mein abweichendes Urteil ausführlicher zu begründen. Das möge die ungewöhnliche Länge dieser Kritik erklären.

München.

v. Druffel.

Monumenta Germaniae Paedagogica. Schulordnungen, Schulbücher und pädagogische Miscellaneen aus den Ländern deutscher Zunge — unter Mitwirkung einer Anzahl von Fachgelehrten herausgegeben von Dr. Karl Kehrbach. Band I: Braunschweigische Schulordnungen von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1828, mit Einleitung, Anmerkungen, Glossar und Register herausgegeben von Prof. D. Dr. Friedrich Koldewey. 1. Bd. (Schulordnungen der Stadt Braunschweig). Berlin, Hofmann u. Comp., 1886. CCV, 602 S. und 4 Tabellen. 20 Mk.

Als vor nahezu vier Jahren der Herausgeber der *Monumenta Germaniae Paedagogica* der Gelehrten- und Schulwelt Deutschlands seinen Plan vorlegte, durfte man trotz Kehrbachs erprobtem Redaktionsgeschick wohl die Frage aufwerfen, ob ein so umfassendes Unternehmen der durchaus erforderlichen Teilnahme der interessierten Kreise sich versichert halten könne; denn bis heute ist die Schulgeschichte nur selten von eigentlich wissenschaftlichen Standpunkten aus behandelt worden, und für eine grundsätzliche Verwertung derselben in der Geschichte der pädagogischen Ideen haben wir in Deutschland fast kein Beispiel. Nun ist der erste Band des großartigen Werks in unsere Hände gekommen und ein zweiter und dritter, welche allerdings das höchste Interesse erregen werden, sind, wie man uns mitteilt, zur Ausgabe fertig. Die Aufnahme dieser ersten Probe wird für den Fortgang dieser Veröffentlichungen vielleicht um so mehr maßgebend sein, da unterdessen die deutschen Regierungen um thatkräftige Förderung derselben durch Vermittelung einer auf der Philologenversammlung in Gießen gewählten Kommission gegangen worden sind und ja wohl zu erwarten steht, daß wenigstens das Maß der erwarteten Beihilfe von dem Urteil abhängen werde, welches über diese ersten Bände gefällt wird. So ist es wohl auch unsere Pflicht, über den uns vorliegenden ersten Teil der Arbeit von Koldewey eingehender zu berichten.

Das Schulwesen der Stadt Braunschweig hat sich ganz so entwickelt wie das der anderen Städte des protestantischen Norddeutschlands, ohne zu irgendeiner Zeit besonders bemerkenswerte Gestaltungen aufzuweisen. Indessen ist es dem sorgfältigen Herausgeber der vorliegenden Schulordnungen doch gelungen, einzelne Züge dieser Entwicklung durch genaues Eingehn auf die ihm zu Gebote stehenden Urkunden heller zu beleuchten. So ist es gewiß richtig, daß das Streben der Stadtgemeinden, neben den der geistlichen Behörde unterstehenden Schulen eigene zu gründen, nicht aus Unzufriedenheit mit der diesen Schulen durch den Klerus gegebenen Einrichtung entsprungen ist. Es hat dazu in Braunschweig zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts eine Reihe ganz äußerlicher Umstände geführt, so daß nach dem vom Papst Johann XXIII. erteilten Privilegium das Verlangen der Stadt dahin geht, daß *apud quamlibet*

sancti Martini et sanctae Catherinae ecclesiarum huiusmodi consimiles scholae habeantur (S. 14). Das hindert freilich nicht, in der Errichtung dieser Schulen auch ein Zeichen der wachsenden Bedeutung und des sich hebenden Selbstbewußtseins der deutschen Städte zu sehen. Im nächsten Jahrhundert hat Bugenhagen für die städtischen Schulen Braunschweigs eine Schulordnung aufgestellt, welche einige eigentümliche Züge trägt, im ganzen aber den Charakter der reformatorischen Lateinschule deutlich ausprägt (S. 25 ff.). Gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts verfallen auch diese Schulen. Die Thatsache ist bekannt und nicht bloß für Braunschweig erwiesen; die Gründe derselben leuchten aber aus Koldeweys Darstellung und Mitteilungen besonders deutlich hervor. Das Schulamt lag in den Händen von Theologen, welche von da aus den Weg und die Gelegenheit zum beehrteren Kirchenamt suchten; die Schularbeit diente so sehr kirchlichen Zwecken, daß die Bewältigung der vorgeschriebenen, mäßigen Lehrpensen auch davon abhieng, daß nicht zu viele Leichenbegängnisse vorkamen, an denen die Schulen sich ordnungsmäßig zu beteiligen hatten; die Schulzucht war rein klösterlich, der Schulunterricht trotz aller humanistischen Neuerungen noch im Banne der Scholastik. Das Bedürfnis nach besserer Ordnung des Unterrichts war im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts ein sehr lebhaftes; von Ueberbürdung der Schüler sprach man schon damals (S. 151), aber eine eigentlich pädagogische Behandlung der erkannten Uebelstände trat damals so wenig ein wie heute. So hörten denn die Klagen nicht auf, und mit den Schulen sanken auch die Lehrer herunter, die sich »auf das gesöff begaben«, während ihre »Hausfrauen« weit über ihren Stand gekleidet waren (S. 180 v. J. 1621). Die Schüler aber betrugten sich so, daß »Schulzucht und Viehezucht« nicht mehr zu unterscheiden waren (S. 163 v. J. 1599). Im Jahr 1671 wurde die Stadt herzoglich. Die Verhältnisse der Zeit beleuchtet recht grell der Umstand, daß einer der ersten Beweise der Fürsorge der neuen Regierung die Gründung eines Waisenhauses war, wie in jenen Jahren auch anderswo durch ähnliche Maßregeln der Grund zu geordneteren Zuständen in den städtischen Bevölkerungen gelegt wurde. Auch die höheren Schulen hoben sich wieder unter tüchtigen Rektoren; für den Elementarunterricht sorgten die oft verfolgten, schließlich aber als ein notwendiges Uebel geduldeten Winkel- und Klippeschulen. Bald macht sich der Einfluß des Halle'schen Pietismus geltend: um 1751 wird mit dem Waisenhaus ein in Franckeschem Sinne eingerichtetes Lehrerseminar verbunden. Auch eine Realschule entstand unter gleichem Einfluß in jener Zeit, und damit nichts zur reichen pädagogischen Musterkarte des Jahrhunderts fehle, rief der Herzog Karl I. nach dem Plane des Hofpredi-

gers und späteren Abtes Jersalem eine Fürstenschule ins Leben, das Collegium Carolinum. Für die genaue, durchaus objektiv gehaltene Darstellung der Geschichte dieser Anstalt, aus welcher die 1862 eröffnete Polytechnische Schule herausgewachsen ist, danken wir dem Verfasser insbesondere.

Auch die Bewegung der Philanthropen berührt Braunschweig vorübergehend; Campe war eine Zeit lang Mitglied der braunschweigischen Oberschulbehörde. Man denkt auch an die Errichtung eines *seminarium philologicum*; doch glaubte man, mit Stipendien auf diesem Gebiete alles Erforderliche gethan zu haben. Bedeutender war die Einwirkung, welche der neue philologische Humanismus auf die höheren Schulen Braunschweigs ausübte; Hensing und Scheffler, der erste Karl Lachmanns Lehrer, brachten die Gymnasien der Stadt zu bedeutender Blüte. Die Zeit des westfälischen Königtums war für das gesamte Schulwesen sehr ungünstig. Bedeutsam ist erst wieder die Gründung eines Privatrealgymnasiums im Jahr 1825 durch Brandes. Die zwei Jahre darauf begonnene Neuordnung des ganzen braunschweigischen Schulwesens hat wohlweislich auch diese glückliche Schöpfung in ihren Kreis hereingezogen. Für die in unseren Tagen sich entfaltenden Bestrebungen, eine einheitliche Form der höheren Schule zu finden, ist die Organisation des braunschweigischen Gesamtgymnasiums von hohem Interesse. Die Fehler und Unklarheiten, die man damals in Braunschweig verschuldet hat, dürfen heute zur Lehre und Warnung dienen.

Der Kenner der deutschen Schulgeschichte wird in Koldeweys Buch keine von den Stufen vermissen, durch welche das deutsche höhere Schulwesen zu seinen heutigen Zuständen gelangt ist. Zu einem genauen Studium derselben wird aber gerade diese sorgfältige und eingehende Darstellung und Urkundensammlung sich besonders empfehlen. In der Art der Behandlung der letzteren sind die von Kehrnbach aufgestellten Redaktionsgrundsätze maßgebend gewesen; mancher Leser wird das Verfahren zu umständlich finden: an Genauigkeit und Zuverlässigkeit übertrifft das Buch die meisten Schulgeschichten. Nur in einem Punkte sind wir mit Koldeweys Behandlung nicht einverstanden. Koldewey hat sich nicht entschließen können, »genau die Schreibweise und Zeichensetzung der Vorlagen wiederzugeben« (S. CLIV). Er schreibt aber doch: *ecclesie, constitucio, ymo, ydoneus, consweverunt, sollempnis* u. s. w. Hier hätte nach der einen oder nach der anderen Seite hin eine Entscheidung getroffen werden müssen. Wer die auch sprachlich interessanten und teilweise vortrefflich geschriebenen niederdeutschen Urkunden des Buches liest, wird im Zweifel sein, ob er auch in sprachlichen Dingen auf vollständige Zuverlässigkeit der Wiedergabe zählen kann.

Dieser Einwand kann indessen den Wert der Veröffentlichung so wenig beeinträchtigen, daß mit Sicherheit erwartet werden darf, man werde nach diesem ersten Bande der *Monumenta Germaniae Paedagogica* dieselben allseitig der Unterstützung und Förderung würdig finden, ohne welche sie ihr hoch gestecktes Ziel nicht erreichen können.

Karlsruhe.

E. v. Sallwürk.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (Fr. W. Kaestner).